Bor.
174 b

Kempf

p. 1023

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

für

Preußiſche Landräthe

in ihrem amtlichen Wirkungskreiſe,

ingleichem für

Kreisdeputirte, Gutsherren, Kreisphyſiker, Bürgermeiſter und Dorfſchulzen,

von

J. D. F. Rumpf,
Königl. Preuß. Hofrathe.

Berlin,
bei A. W. Hayn.
1835.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

V o r r e d e.

Unterm 21. Juni 1766 erging vom König Friedrich II. eine Inſtruktion für die Landräthe in der Neümark, die in 27 Paragraphen die gemeſſenſten Beſtimmungen ihrer Dienſtführung enthielt, in Beziehung auf die veränderte Staatsverfaſſung aber nicht mehr anwendbar iſt. In neuerer Zeit ward von dem Miniſterium des Innern und der Finanzen, mittels Cirkularverfügung vom 31. December 1816, ſämmtlichen Regierungen ein Entwurf zu einer Inſtruktion für die Landräthe zugefertiget, der zwar vorläufig in Kraft treten ſollte, jedoch damals lediglich die Formen des Geſchäftsganges und die Verwaltungsregeln betraf, ſo weit ſolche mit den beſtehenden Geſetzen zu vereinigen waren; er hat indeß nie die Sanktion des Geſetzgebers erhalten. Auch iſt derſelbe, außer einer theilweiſen Bekanntmachung im Gumbinner Amtsblatte vom Jahre 1818. Nr. 45., nirgends im öffentlichen Druck erſchienen. Beide Inſtruktionen haben alſo jetzt nur noch den Werth hiſtoriſcher Berückſichtigung.

Unter dem lebendigen Fortſchreiten des Preußiſchen Staates zur höhern Vollkommenheit, hat ſich ſeitdem

Manches in der Wirkſamkeit des landräthlichen Amtes anders geſtaltet, iſt zweckmäßiger geordnet und geregelt worden. Die zu dieſem Zwecke erlaſſenen Verfügungen ſind in der Geſetzſammlung, in v. Kamptz Annalen und Jahrbüchern zerſtreut, alſo ohne Aufwand von Zeit und Mühe nicht zugänglich; eine Zuſammenſtellung derſelben dürfte daher den Landräthen, ſo wie allen mit der Verwaltung des ſtädtiſchen und ländlichen Kommunal- und Polizeiweſens Beauftragten, zu einem nicht unwillkommenen und nützlichen Handbuche dienen, und dem desfallſigen Unternehmen, ſofern deſſen Ausführung den Anforderungen entſpricht, die Anerkenntniß nicht zu verſagen ſein.

Wie wichtig das landräthliche Amt für den Staat iſt, wie ſeine Wirkſamkeit in alle Adern des Staatsorganismus ſtrömt, hat der Regierungsrath Wehnert — bei Gelegenheit des Antrags der Märkiſchen Provinzialſtände, die Kontrolle der Landräthe über die Städte wieder aufzuheben, — in ſeiner Schrift über die Reform der Städteordnung, durch folgende Worte ſehr treffend angedeutet:

„Das Landrathsamt hat in den neueren Zeiten eine Entwickelung erhalten, die faſt alle Gegenſtände der Staatsverwaltung umfaßt; das Amt der Landräthe iſt unſtreitig eine der vorzüglichſten Einrichtungen, welche in das Organiſationsweſen der neueren Zeit aus der vergangenen aufgenommen worden, ein lebendiges Bild der Vereinigung des Geiſtes der Kraft,

mit dem Geiſte der Billigkeit und Freiheit, mit Recht das Meiſterſtück der Preußiſchen Staatsmaſchine genannt. Das landräthliche Amt iſt rein perſönlich ohne alle kollegialiſche Schranken; es iſt mit der nöthigen Macht zur raſchen Vollziehung ausgerüſtet, und noch am meiſten rein erhalten, von Pedanterie und mechaniſcher Beſchäftigung. Bei dieſem Amte, wo der Grund aller adminiſtrativen Operationen auf der Leichtigkeit der unmittelbaren Beobachtung und Einwirkung beruht, dient die Verbindung vieler mannigfaltigen Geſchäftszweige in der Hand des Landraths dazu, die ſo wichtige perſönliche Bekanntſchaft zu erleichtern, die Hülfsmittel zu vervielfältigen, das Anſehen zu befördern; er beſorgt das Intereſſe der Einwohner um ſo viel beſſer, je mannigfaltiger die Seiten ſind, von denen er ihre Angelegenheiten kennen lernt und angreifen darf. Die Stellung des Landraths giebt ihm einen entſcheidenden Einfluß auf die Mehrzahl der Individuen, aus denen ſein Kreis beſteht; gleichſam als Vermittler zwiſchen Staat und Volk hingeſtellt, ſoll er durch ſeine Vorſicht, Aufmerkſamkeit und Sorgfalt ſo manche Lücke in der allgemeinen Verwaltung ausfüllen, im Einzelnen alles das Gute befördern, was die Regierung im Ganzen beabſichtigt. Wirkſam in freier Thätigkeit mit treuer Geſetzmäßigkeit, ſoll er durch ſeine ganze Geſchäftsführung den Geiſt der Ordnung und Ruhe, das Vertrauen in die Regierung, die Ergebenheit gegen die Verfaſſung beleben, verbreiten und

erhalten. Die Regierung, indem ſie ſich dieſes Mediums bedient, um den Zuſtand der ſtädtiſchen Verhältniſſe kennen zu lernen, wird deſto eher im Stande ſein, Irrthum und Mißgriffe abzuwenden und zu verbeſſern.“

So kommt alſo in keinem Verhältniſſe des Staatsdienſtes, irgend ein Beamter in ſo nahe Berührung mit Allem, was im Staate iſt und geſchieht, mit dem ganzen Volksleben, als der Landrath; unterrichtet durch eigene Erfahrung von dem bürgerlichen, geiſtigen und ſittlichen Zuſtande der Bewohner ſeines Kreiſes, von ihren Bedürfniſſen, Wünſchen und Beſchwerden, iſt er der Vertreter ihrer Rechte, der Beſchützer der untern, ärmeren, darum nicht minder nützlichen und thätigen Landleute, der Ackerbauer, Handwerker und Tagelöhner; keine Mängel und Gebrechen, die dem Gemeinweſen gefährlich ſind, werden ſeinen Blicken entgehen; er wird abhelfen, beſſern und rathen, und wo dies außer ſeinem Bereiche iſt, der höhern Behörde davon Kenntniß geben, mit offner Freimüthigkeit, mit der ſtrengſten Wahrheitsliebe, ohne Selbſtſucht und ohne allen fremden Einfluß. Gewiß, bei allem Kraftaufwand, ein ſchwerer Beruf, aber auch ein um ſo verdienſtvolleres Tagewerk! Ihm in ſeinem ganzen Umfange genug zu thun, heißt, nicht allein für die Gegenwart, ſondern auch für die Zukunft leben und wirken.

Berlin, am 31. März 1835.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Seite

Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten.

1) Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlauſitz, Pommern und Rügen 1
a. Wahlreglement, 1. — b. Anweiſung für das Verfahren bei den Landrathswahlen in der Provinz Brandenburg, 5. — c. Inſtruktion für die Landrathswahlen in Pommern, 13.
2) Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in Preußen 21
Landtagsabſchied über die Wahl der Landräthe in Preußen, 29. — Kabinetsordre, 30. — Reſkript, 31.
3) Landrathswahl in der Provinz Schleſien 31
4) Landrathswahl in dem Großherzogthum Poſen 36
a. Reglement, 36. — b. Verfahren, 38. — Suspenſion dieſer Verordnungen, 44.
5) Wahl der Landräthe in der Provinz Sachſen 45
6) Landrathswahlen in den Provinzen Weſtphalen und Niederrhein 52
a. Reglement, 52. — b. Verfahren in Weſtphalen, 55. — c. Verfahren in den Rheinprovinzen, 62. — d. Schema zur Vorladung der Kreisſtände zur Landrathswahl, 69.

Verfahren bei Prüfung der Landrathsamtskandidaten . . 70
Anſprüche auf Zulaſſung zur Prüfung, 77. — Die Prüfungen ſind gebührenfrei bis auf 1 Rthlr. Stempel, 77. — Baldige Wiederbeſetzung der erledigten Landrathsſtellen, 78.
Vertretung der Landräthe 80
Durch Kreisdeputirte, 80. — Durch Kreisſekretaire, 81. — Deren Remuneration, 82.
Wohnorte der Landräthe 85
Bureaux derſelben in der Kreisſtadt, 86. — Auf den Gütern, 86.

Seite

Die Beamten der Landräthe 89

Die Kreisſekretaire, 89. — Deren Kenntniß der polniſchen Sprache, 91.— Ihre Obliegenheiten, 92.— Wenn ſie Dieten erhalten, 92. — Die Kreisſchreiber, 93. — Die Kreisboten, 94. — Der Kreisexekutor, 95. — Die Gendarmen, 95. — Ihre Dienſtpflichten, 97. — Ihre Entlaſſung, 99. — Die Polizeidiſtriktskommiſſarien, 100.

Amtliche Stellung und Geſchäftskreis der Landräthe überhaupt 101

Gegen die Magiſträte, 102. — Gegen die Standesherren, 104. — Reſſort in Ortspolizeiſachen, 103. 105. — Disziplinarverhältniſſe der Dominien, 104. — Ihre Stellung gegen die Obergerichte und Generalkommiſſionen, 105.— Ihre Verpflichtungen, 106.— Ihre Theilnahme an den Sitzungen der Regierung, 108. — Vermeidung des vielen Schreibweſens, 109. — Ihre Berichtserſtattung, 110. — Deren Strafrecht, 110 — Gegen Landwehrmänner, 111. — Leitung der Wahlen bei den Provinzialſtänden, 112.— Anſetzung des Kreistags, 112. — Zweck der Kreistagsverſammlungen, 113. — Ihre Amtsverrichtungen in den Dominien, 114.— Können keine Kommunalgüter pachten, 115. — Anſprüche auf Dieten, 115. — Sollen keine Sporteln liquidiren, 116. — Dieten der Unterbedienten, 116.

Ueberſichtliche Darſtellungen der polizeilichen Gegenſtände, auf welche die Landräthe bei ihren Reviſionen zu achten haben 117

Die Kreisdeputirten und Gutsbeſitzer 120

Die Stelle der Kreisdeputirten iſt ein Ehrenamt, ſie brauchen keinen Amtseid zu leiſten; Rechte der Gutsherren in Abſicht der Patrimonialgerichtsbarkeit, 121. — Ihr Züchtigungsrecht, 128.

Die Dorfgemeinden und Dorfgerichte 129

Die Forenſer; perſönliche Freiheit und Rechte der Bauern, 130.— Die Gemeinheitstheilung, 131.— Verhältniß der Gutsherrſchaften und ihrer Einſaſſen, 131.— Ablöſung der Grundgerechtigkeiten; die Gemeindearbeiten und Laſten, 132.— Hand- und Spanndienſte, 134.— Naturalabgaben, 135.— Die Schöppen, 138. — Der Schulze und deſſen Wahl, 139.— Seine Obliegenheiten, 141. — Die Dorfgerichte, 144. — Vereidigung der Schulzen und Schöppen, 145. — Deren Remuneration, 147. — Entſetzung und Vergehungen, 148. — Können

Seite
außergerichtliche Verhandlungen aufnehmen, 149. — Die Schulzen ſollen keine Schankwirthſchaften treiben, 149. — Die Woytsämter in der Provinz Poſen, 141. — Dienſtanweiſung für dieſelben, 152. — Für die Schulzen, 157.

Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über das Kaſſen- und Rechnungsweſen 160
Kapitalien der Gemeinden, 160. — Grundſtücke und deren Verpachtung, 161 — Erwerbung und Veräußerung von Grundeigenthum, 164. — Gemeindebauten und Reparaturen, 165. — Die Ortsſteuer, die Gemeinde- und Armenkaſſe, 166. — Rechnungslegung, 167. — Gewöhnliche und außergewöhnliche Kaſſenreviſionen, 168. — Rechnungsabnahme, 169.

Verwaltung der direkten Steuern 170
a. Grundſteuer und deren Veranlagung und Hebegebühren, 170. — b. Klaſſenſteuer und deren Veranlagung, 172. — Mitglieder einer Haushaltung, 175. — Einſchätzung in die erſte Klaſſe, 176. — In die zweite Klaſſe, 178. — In die dritte Klaſſe, 179. — In die vierte Klaſſe, 180. — Beſtimmung der Ausſaat, 182. — Befreiung von der Klaſſenſteuer, 183. — Beſchwerden und Reklamationen, Ab- und Zugangsliſten, 186. — Reſtliſten, 187. — c. Die Gewerbeſteuer, 189. — Gewerbeſteuerpflichtige und Gewerbeſteuerfreie, 190. — Aufbringen der Gewerbeſteuer durch Korporationen, 191. — Gewerbeſcheine, 193. — Sätze der Gewerbeſteuer, 194. — Gewerbeſteuer der Umherziehenden, 196.

Die Kreiskaſſen, Reviſion, Uebergabe und Abnahme derſelben 198
Die Landräthe ſind die ſpeziellen Kuratoren der Kreiskaſſen, 198. — Sicherheit und Lokal der Kaſſen, 199. — Die Kaſſenbeamten, 201. — Der Etat, das Journal und Manual, 203. — Kaſſenextrakt, 205. — Gewöhnliche Kaſſenreviſion, 205. — Außergewöhnliche, 213. — Kaſſenübergabe, 214. — Uebergabe der Domänenkaſſen, 216.

Begriff, Umfang und Grenzen der Polizei überhaupt . . 217
Die Zwangspolizei, 217. — Unterſchied zwiſchen Vergehen und Verbrechen, 218. — Aufſicht der Polizei auf Leben und Geſundheit, 221. — Auf Ehre, öffentliche Sicherheit, 222. — Auf geheime Geſellſchaften 223. — Auf die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums, 223. — Auf Verhütung von Unglücksfällen und des

Seite
Armenweſens, 224. — Kultur- und Wohlfahrtspolizei, 224. — Ihre Aufſicht auf die Bevölkerung, die Landwirthſchaft, die Gewerbe und den Handel, auf geiſtige Bildung, 225. — Auf die Sitten, Vergnügungen, das Kirchen- und Erziehungsweſen, 226. — Bureauxartige Ausübung der Polizei, 228. 242.

Hauptzweige der Polizei 229
a. Polizei im Allgemeinen, 229. — Recht des erſten Angriffs, 230. — Polizeigerichtsbarkeit, 231. — Polizeiſtrafen der Dorfgerichte, Rekurs gegen Polizeiſtrafen, 232. — Führung der polizeilichen Unterſuchungen, 234. — Ausfertigung der Reſolute, 235. — Polizeiſtrafen ſollen in der Rekursinſtanz nicht verſchärft werden, 236. — Vorläufige Freiſprechung und außerordentliche Strafe, 238. — Geringe Geldſtrafen, 239. — Standesverhältniſſe bei der Strafbeſtimmung, 240. — Polizeiſtrafgelder, wem ſie gebühren, 241. — Niederſchlagung der Polizeiſtrafen, 243. — Körperliche Züchtigung, 243. — Der Weibsperſonen, 243. — Verſchuldung bei Polizeivergehen, 244. — Beweisführung gegen die Angeſchuldigten, 245. — Zeugenverhör, 247. — Beweisfähigkeit der Beamten, 245. — Denunciantenantheil, 246.
b. Sicherheitspolizei, 248. — Vagabonden, 249. — Legitimation der Fremden, 250. — Eingangspäſſe, 251. — Ausgangspäſſe, 252. — Innerhalb des Landes, 252. — Ausfertigung der Päſſe, 253. — In fremder Sprache, 254. — Verlängerung, Viſirung der Päſſe, 255. — Für Militärperſonen, 256. — Für Handwerksgeſellen, 257. — Wanderpäſſe, 257. — Päſſe aus den Bundesſtaaten, 261. — Der Studirenden, 261. — Der Militärpflichtigen, 262. — Steckbriefe, 263. 271. — Kreisviſitationen, 263. — Nachtwächter, 264. — Verminderung der Diebſtähle, 265. — Holzdiebſtähle, 265. — Entlaſſene Sträflinge, 267. — Wohlthätige Vereine, 268. — Landesverweiſungen, 269.
c. Polizei gegen Unglücksfälle, 273. — Durch feuerfangende Gegenſtände, 273. — Tabackrauchen, Schießen, 274. — Feuerlöſchanſtalten, 274. — Feuerlöſchgeräthſchaften, 277. — Rettungsmaſchinen, 278. — Ausmittelung der Brandſtiftungen, 278. — Der Brandſchäden, 280. — Prämien, 281. — Ueberſchwemmungen, 281. — Entſchädigung, 283. — Eiswachen, 284. — Einſturz von Gruben, 284. — Trocknen des Flachſes, 285. —

Digitized by Google

Seite

Selbſtzünder, 286. — Bedachungen und Bodenluken, 287. — Windmühlen, Brunnen, Sperrketten, Badeplätze, 288. — Schießen, Pulvertransporte, Dampfmaſchinen, 289. — Leichenbeſtattung, 289. — Prämien für Lebensrettung, 291.

d. Armenpolizei, 294. — Landarme und Ortsarme, 294. — Unterſtützung der Hülfsbedürftigen von Seiten der Verwandten, 295. — Domizil der Armen, 297. — Bettler, 297. — Arbeitsſcheue, 299. — Kur der Armen, 299. — Pflege- und uneheliche Kinder, 301.

e. Gewerbepolizei, 302. — Zunftweſen, 303. — Qualifikationsatteſte für Gewerbetreibende, 304. — Neue Mühlenanlagen, 305. — Wehre, Schleußen, Vorfluth, 306. — Brau- und Brennereien, Getränkehandel, 307. — Tanzmuſiken, 310. — Beſteuerung der öffentlichen Luſtbarkeiten, 312. — Schankwirthſchaften, 314. — Gaſtwirthstaxe, 316. — Bürgerrecht beim Gewerbebetrieb, 317.— Lehrbriefe, 317.— Hauſirer, 318.— Umherziehen mit Familien und Kindern, 319. — Geſtempelte Maße und Gewichte, 320. — Patente, 321.— Gewerbekontraventionen, 321. — Inſtandhalten der Landſtraßen, Brücken ꝛc., 323. — Pfändung der Reiſenden, 324. — Fahrbahn auf Chauſſeen, 325. — Beſchädigungen der Chauſſeebäume, 325. — Baumpflanzungen und Baumfrevel, 326. — Obſtbau, 327. — Pferdezucht, 327.

f. Baupolizei, 328. — Bedachungen, 329.— Scheunen, 329. — Schmieden, Backhäuſer, Brauhäuſer ꝛc., 330. — Brandgiebel ꝛc., 331. — Baukonſens, 332. — Wiederaufbau der Brandſtätten, 333. — Ableitung der Flüſſigkeiten, 333.— Verſchönerung der Umgegend, 334.

g. Medicinalpolizei, 336. — Aufſicht auf den allgemeinen Geſundheitszuſtand, 336. — Stellung der Kreisphyſiker und Kreischirurgen, 338. — Deren Verpflichtungen, 339. — Deren Reiſen und Dieten, 340. 341. — Reſſort der Sanitäts- und Medicinalpolizei, 342. — Medicinalpfuſcher, 345. — Thierärzte, Zahnärzte, 349. — Aerztliche Atteſte, 349. — Anſteckende Krankheiten, Blattern ꝛc., 352.— Die Blatternimpfung und Impfſcheine, 357. — Viehſeuchen, 359. — Tödtung des erkrankten Viehes, 359.— Hundswuth, 360.— Rettung der Scheintodten, 362.

Digitized by Google

Seite

h. Sittenpolizei, 364. — Aufgabe der Sittenpolizei, 364. — Unterricht der Jugend, 365. — Schulverſäumnißſtrafen, 367. — Schulferien, 368. — Sonntagsſchulen, 369. — Volksluſtbarkeiten, Tanzmuſiken, 370. — Geſchloſſene Geſellſchaften, 372. — Gebebochzeiten, 372. — Polterabende, 374. — Oeffentlicher Unfug, 375. — Marionettenſpieler, 376. — Wachsfiguren mit Orden, 377. — Leihbibliotheken, 377. — Zuſammenleben ohne Trauung, 378. — Hazardſpiele, 379. — Kartenlegen, Vorzeigen von Menſchen, 380. — Kinder in den Wirthshäuſern, 380.

Militär, Verpflichtung zum Kriegsdienſt, Erſatzaushebung 381

Dauer der Dienſtzeit, erſtes Aufgebot, 381. — Zweites Aufgebot, Landſturm, Freiwillige, Mennoniten, 382. — Befreiung vom Kriegsdienſt, 383. — Körperliche Eigenſchaften für die Garden, 384. — Körpermaß, 385. — Moraliſche Unfähigkeit, 386. — Aushebungen, 387. — Erſatzkommiſſion, 388. — Looſung, 390. — Zurückſtellung, 391. — Reklamationen, 393. — Freiwillige, 394. — Auf weitere Beförderung Dienende, 400. — Landwehr, 401. — Deren Uebungen, 404. — Marſchbeköſtigung, Vorſpann, Fourage, 406. — Flurſchäden durch die Manöver, 407. — Beſchädigung der Holzſchonungen, 413. — Schießen in der Nähe von Gebäuden, 414.

Erklärung der Abkürzungen bei den Citaten.

A. L. R. I. 3. §. 4. bedeutet: Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 3. §. 4.

A. S. — v. Kamptz Annalen der Preußiſchen innern Staatswirthſchaft Seite

J. XII. S. — v. Kamptz Jahrbücher für die Preußiſchen Geſetze, Band, Seite

K. O. — Kabinetsordre.

Rabe 4. S. — Rabe Sammlung Preuß. Geſetze. Band, Seite

R. — Reſkript.

Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten.

I. Wahlen der Landräthe und Kreisdeputirten in den Provinzen Brandenburg und Niederlauſitz, ſo wie auch Pommern und Rügen.

a) Wahlreglement vom 22. Auguſt 1826.

§. 1. In allen Kreiſen, wo den Rittergutsbeſitzern nach der frühern Verfaſſung und Obſervanz ein ausſchließliches Recht zugeſtanden, die Kandidaten zu erledigten Landrathsſtellen zu wählen und bei dem König in Vorſchlag zu bringen, und dieſes ausſchließliche Recht bis jetzt von denſelben ausgeübt worden iſt, ſoll daſſelbe den Rittergutsbeſitzern auch ferner verbleiben*). Es ſind dieſelben jedoch verpflichtet, den, zu den Kreisverſammlungen deputirten, Repräſentanten der Städte und des bäuerlichen Standes, jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß zu geben, damit dieſe in den Stand geſetzt werden, etwaige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung anzuzeigen. Letztere hat dergleichen Bedenken in ihren Bericht über die Wahl aufzunehmen, um zu des Königs unmittelbarer Entſcheidung zu gelangen.

Geſetz v. … 1838 … 28.

§. 2. Wo die Rittergutsbeſitzer ſich dermalen nicht in Ausübung eines ſolchen ausſchließlichen Wahlrechts

*) Wer nicht wirklicher Majoratsbeſitzer, ſondern nur Majoratserbe iſt, kann nicht für wählbar zu einem Landrathsamte erachtet werden. R. v. 23. Nov. 1832. A. S. 825.

Digitized by Google

befinden, ſollen die Kandidaten zu den Landraths-ämtern von den, in Gemäßheit der Kreisordnungen gebildeten, Kreisverſammlungen gewählt werden.

§. 3. Die Wahl der Kreisdeputirten wird ohne Ausnahme den Kreisverſammlungen übertragen.

§. 4. Zu den Aemtern der Landräthe und Kreis-deputirten können ausſchließlich nur Rittergutsbeſitzer deſſelben Kreiſes, worin die Wahl ſtattfindet, gewählt werden.

§. 5. Zu jeder Landrathsſtelle ſind drei Kandidaten zu wählen, welche ſich, bevor ſie präſentirt werden können, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Stelle gegen die Regierung erklärt, und die erforderliche Qualifikation zur Bekleidung derſelben, nach den dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften, entweder bereits nachgewieſen haben oder doch zu dieſem Nachweis erbötig ſein müſſen.

§. 6. Die Wahlen der Kandidaten zu Landrathsſtellen werden unter dem Vorſitze eines der Kreisdeputirten abgehalten.

§. 7. Ueber den Ausfall der Wahlen haben die Regierungen gutachtlich zu berichten, und in jedem Falle, wo es an qualificirten Wahlkandidaten aus der Klaſſe der Rittergutsbeſitzer des Kreiſes fehlen möchte, wegen Wiederbeſetzung der erledigten Landrathsſtelle durch eine andere qualificirte Perſon, von Amtswegen Vorſchläge zu machen, damit die Königliche Entſcheidung darüber eingeholt werden kann.

§. 8. Für jeden Kreis ſind zwei **Kreisdeputirte** zu wählen, deren Qualifikation der Beurtheilung der Kreisverſammlungen überlaſſen bleibt. Die Beſtätigung der Erwählten gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber ſelbige nur dem Miniſter des Innern Rechenſchaft ſchuldig iſt, verſagt werden, in welchem letztern Falle zu einer neuen Wahl geſchritten werden muß.

§. 9. Bei den Wahlen der **Kreisdeputirten**

führen die Landräthe den Vorſitz. Reglement v. 22. Aug. 1826. A. 593.

a) Vorſtehende Verordnung, in Betreff der Beſitzzeit des ausſchließenden Rechts der Gutsbeſitzer zur Wahl der Landräthe, iſt dahin deklarirt worden, daß hierin der Beſitz bis zum J. 1806 entſcheidend ſein ſoll. K. O. v. 10. Nov. 1826. A. S. 935.

b) Die Wahl der Maßregeln, durch Ermittelung des Beſitzſtandes bis zum J. 1806, um die Anfertigung vollſtändiger und zuverläſſiger Matrikeln von den, zur Theilnahme an den Landrathswahlen berechtigten, Rittergütern in den Kreiſen zu erleichtern, iſt den Oberpräſidenten überlaſſen. R. v. 22. Dec. 1826. A. S. 936.

c) Wenn die landräthlichen Wahlkandidaten im Wahltermine perſönlich anweſend ſind, ſo müſſen ſie ihre Erklärung über die Annahme der Wahl ſofort zu Protokoll geben, wobei ihnen eröffnet wird, daß dieſe Erklärung bindend ſei. R. v. 4. Dec. 1829. A. S. 761. Vergl. das Folgende.

d) Wer die Wah' zum Landrathsamte angenommen, auch ſich zur Prüfung erboten hat, iſt darum zur wirklichen Annahme nicht verbunden, kann vielmehr ſpäterhin zurücktreten; dagegen aber iſt die ablehnende Erklärung bindend, und nachdem ſolche einmal abgegeben worden, iſt dem ſpätern Verlangen, als Wahlkandidat zur Prüfung zugelaſſen und zum Landrathsamte präſentirt zu werden, nicht mehr ſtattzugeben.

Aufrückung der Kandidaten in die Stellen derer, welche ablehnen, oder nicht qualifizirt befunden worden, es mag nun von Aufrücken bei einer und derſelben Kandidatur, oder aus der einen in die andere die Rede ſein, wird nicht für zuläſſig gehalten.

Der Wahlverſammlung iſt geſtattet, drei Kandidaten zu wählen. Bei den Wahlen giebt die Stimmenmehrheit den Ausſchlag, und als Wahlkandidaten ſind überall nur diejenigen anzuerkennen, für welche die Stimmenmehrheit ſich entſchieden hat. So lange der Wahlakt nicht beendiget iſt, können die Wahlverſammlungen für diejenigen Erwählten, welche die Wahl ablehnen, mittelſt neuer Abſtimmungen Andere wählen. Nach dem Schluſſe der Verhandlungen aber kann Niemand, welcher durch Stimmenmehrheit nicht zum Kandidaten erwählt worden iſt, wenn er auch nächſt dem Erwählten die meiſten Stimmen gehabt hat, für einen Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten mehr eingerückt werden. In ſofern alſo nicht etwa aus beſondern Gründen eine neue Wahl angeordnet wird, tritt in jedem Falle, wo die Wahl von einem oder mehreren Kandidaten nach beendigtem Wahlakt abgelehnt wird, die Nachlaſſung im §. 7. des Reglements in Wirkſamkeit. R. v. 6. Apr. 1832. A. S. 344.

Anderweite Kabinetsordre, die Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten betreffend; v. 30. Nov. 1827.

Damit bei den Wahlen der Landräthe in Gemäßheit des Reglements vom 22. Auguſt 1826 ein, dem Zwecke entſprechendes und gleichförmiges, Verfahren beobachtet werde, hat der König noch folgende Beſtimmungen ertheilt:

1. Der Kreisdeputirte, unter deſſen Vorſitz nach §. 6. des Reglem. die Wahl abzuhalten iſt, wird von der Regierung nach eigenem Ermeſſen ernannt.

2. Die Wahl erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, zu welchem der Kreisdeputirte, nach der Vorſchrift der Kreisordnung mit der Bekanntmachung, daß die Landrathswahl ſtatthaben werde, die kreisſtändiſche Verſammlung einzuladen hat.

3. Wird nach §. 1 des Reglem. ausſchließlich durch die ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer des Kreiſes gewählt, ſo können ſtimmberechtigte, die nicht perſönlich oder mittels geſetzlicher Vertretung erſcheinen, ihre Stimmen durch Einſendung eines verſiegelten Wahlzettels abgeben. Das in dieſem Falle an den Vorſitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden.

4. Erfolgt die Wahl nach §. 2 des Reglem. durch die Kreisverſammlung, ſo verbleibt es bei den Vorſchriften der Kreisordnung.

5. Im Wahltermine hat jeder Stimmberechtigte Einen nach §. 4 des Reglem. wahlfähigen Kandidaten durch Wahlzettel zu benennen. Auch die, im Falle des §. 3 eingeſendeten, Wahlzettel müſſen nur Einen Kandidaten bezeichnen, andernfalls bleiben ſie unberückſichtiget.

6. Die Wahlzettel werden von dem Vorſitzenden unterſucht und gezählt, und der Befund wird in das, durch den Vorſitzenden aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

7. Als Wahlkandidaten ſind diejenigen drei zu betrachten, die in Vergleichung unter ſich und mit den übrigen die meiſten Stimmen haben.

8. Iſt die Wahl in Gemäßheit des §. 1. des Reglem. abgehalten, ſo hat der Vorſitzende, den, zur Kreisverſammlung deputirten, Repräſentanten der Städte und Landgemeinden, das Reſultat der Wahl bekannt zu machen, und, daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken.

9. Befinden ſich die Wahlkandidaten in der Verſammlung, ſo iſt ihre Erklärung rückſichtlich der Bereitwilligkeit, ſowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation in der vorgeſchriebenen Form, gleichzeitig zu erfordern und zum Protokoll zu bringen, welches der Vorſitzende hiernächſt an die Regierung zur weitern Verfügung einzureichen hat.

Soll durch die Kreisverſammlung nach den Beſtimmungen des Reglements §. 9 und 10 ein Kreisdeputirter gewählt werden, ſo geſchieht es gleichfalls durch Wahlzettel, worin nur Einer namhaft gemacht wird. Derjenige, der nach erfolgter Unterſuchung die mehrſten Stimmen hat, wird als qualificirt anerkannt, und der Regierung zur Beſtätigung durch den Vorſitzenden angezeigt. K. O. v. 30. Nov. 1827. A. S. 872.

b) Anweiſung des Oberpräſidiums der Provinz Brandenburg für das Verfahren bei Landrathswahlen in derſelben.

Nach den Anordnungen des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei iſt, zur Vermeidung von Verſtößen gegen die beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften, für das Verfahren bei Landrathswahlen eine beſondere Anweiſung ausgearbeitet, und wird, wie ſolche unterm 4. d. M. von dem gedachten Königl. Miniſterium feſtgeſetzt worden, nachfolgend bekannt gemacht:

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage (Kab. Ordre v. 30. Nov. 1817. §. 2) und zwar nach der Verfaſſung in den einzelnen Theilen der Provinz entweder:

a) ausſchließlich durch die ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer des Kreiſes (Regl. v. 22. Aug. 1826. §. 1) oder

b) von den Kreisſtänden. Ebendaſelbſt.

§. 2. Den Vorſitz bei dieſer Wahl führt ein Kreisdeputirter. Der Kreisdeputirte, von welchem die Wahl abzuhalten iſt, wird von der Königl. Regierung nach eigenem Ermeſſen ernannt (K. O. v. 30. Nov. 1827 §. 1. Siehe S. 5).

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, ſo ernennt die Königl. Regierung einen beſondern Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Wahlverſammlung geſchieht durch den zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen. Derſelbe kann ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen.

Zu dieſem Behufe hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung oder reſp. die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer, je nachdem die eine oder die anderen zur Wahl berechtigt ſind, genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen.

Dabei dienen hinſichtlich

a) der Rittergutsbeſitzer:
die Matrikel der Rittergutsbeſitzer;

b) des Standes der Städte und

c) des Standes der Landgemeinen;
die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter,

zum Anhalt.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 4. Die Einladung zur Wahlverſammlung erfolgt mittelſt einer, durch den Kreisboten zu befördernden, Kurrende.

§. 5. In dieſer Kurrende iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landrathskandidaten ſtattfinden ſoll, die Auftrags-Verfügung der Regierung anzugeben, und der Ort, ſo wie Tag und Stunde der Verſammlung, zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladenden zu benennen.

Die ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer, welche nicht perſönlich oder mittelſt geſetzlicher Vertretung erſcheinen, können ihre Stimmen durch Einſendung eines verſiegelten Wahlzettels abgeben.

Dieſelben ſind deshalb ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, in dem Wahlzettel die Reihefolge unter den Kandidaten beſtimmt auszudrücken, und ihre Wahlzettel durch einige Mitglieder der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkennen zu laſſen. K. O. S. 4.

Den Namen der Kreistagsabgeordneten der Städte und Landgemeinen — wo dieſe an der Wahl Theil nehmen — ſind die Namen deren Stellvertreter beizufügen. Wenn ein Abgeordneter am Erſcheinen verhindert wird, iſt dies von ihm mit Angabe der Gründe zu bemerken, und die Kurrende wird dann von dem inſinuirenden Kreisboten ſofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht. Wird ein ſolcher Abgeordneter ſpäter am Erſcheinen verhindert, ſo hat er ſolches dem Vorſitzer der Wahlverſammlung ohne Verzug anzuzeigen, und Letzterer ladet dann den Stellvertreter nachträglich ein. In der Kurrende iſt auch hierauf aufmerkſam zu machen.

§. 7. Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinua-

tion, wobei die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung I. 7. §. 20, 22 u. 23 zu beobachten, gehörig zu belehren, und anzuweiſen, wie im Verhinderungsfalle eines Abgeordneten hinſichtlich des Stellvertreters zu verfahren ſei.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzende eröffnet die Wahlverſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſo wie

a) der Liſte der Mitglieder der Kreisverſammlung, oder reſp. der ausſchließlich wahl= und ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer, und
b) der mit den Inſinuations=Dokumenten verſehenen Kurrende.

§. 9. Die Wahlverſammlung

A. ſchreitet hierauf zur Prüfung, ſowohl

a) der Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Vertretung oder Bevollmächtigte wahrnehmen, ſich in dieſer Art vertreten zu laſſen, als
b) der Qualifikation der Letztern zur Vertretung.

Vertretungen ſind geſtattet:

1) unmündigen Rittergutsbeſitzern durch ihren Vater oder Vormund,
2) Den Ehefrauen durch ihren Ehegatten.

Ehegatten, Väter und Vormünder müſſen aber zur Ritterſchaft des Preuß. Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall iſt, ſteht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

3) Unverheiratheten Rittergutsbeſitzerinnen;
4) allen qualificirten Rittergutsbeſitzern, in ſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müſſen jederzeit zur Ritterſchaft des Preuß. Staats gehören, und die Bedingungen der

Kreisordnung v. 17. Aug. 1825. §. 6 dürfen ihnen nicht entgegen ſtehen.

Zur Vertretung ſind außerdem geeignet:

a) diejenigen Ehemänner von Rittergutsbeſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preuß. Staats zu gehören, ausnahmsweiſe, von dem Königl. Miniſterium des Innern, die Vertretungsbefugniß für ihre Frauen erhalten haben;

b) die nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen, volljährigen Söhne von Rittergutsbeſitzern. K. O. v. 31. März 1831.

5) Den Städten, welche ein oder mehrere immatrikulirte Rittergüter im Kreiſe beſitzen, und als ſolche berechtigt ſind, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, durch eine zu deputirende Magiſtratsperſon.

6) Im Weſthavelländiſchen Kreiſe beſchickt das Domkapitel zu Brandenburg die Wahlverſammlung durch einen Abgeordneten aus ſeiner Mitte.

Die Wahlverſammlung prüft ſodann ferner:

B. die Vollmachten der durch Bevollmächtigte vertretenen Wahlberechtigten. Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner beſondern Vollmacht.

C. die, von perſönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbeſitzern, für ihr Ausbleiben angegebenen Entſchuldigunggründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingeſandten Wahlzettel anzunehmen ſind.

§. 10. Der Vorſitzende faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet ſolches, ergänzt daſſelbe nach den etwaigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (§. 8) unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Als Kandidaten zu Landrathsſtellen dürfen von der Wahlverſammlung ausſchließlich nur Rittergutsbeſitzer deſſelben Kreiſes, in welchem die Wahl ſtattfindet, gewählt und in Vorſchlag gebracht werden. Reglem. v. 22. Aug. 1826. §. 4.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel 3 Kandidaten zu wählen. Daſelbſt §. 5.

§. 13. Zuerſt wird eine Liſte der Wählbaren im Kreiſe aufgeſtellt, und dieſe ſodann der Abſtimmung zum Grunde gelegt, mit der Maßgabe, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können.

§. 14. Ueber jeden der zu präſentirenden drei Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach ſo vielmal, als Kandidaten zu wählen und zu präſentiren ſind, abgeſtimmt. K. O. v. 23. März 1830. Siehe S. 12. Anmerk.

Der Vorſitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2, und für den dritten mit Nr. 3 bezeichnet hat.

§. 15. Der Vorſitzer ſammelt darauf die Wahlzettel der Anweſenden, ermittelt und protokollirt die Zahl der Uebereinſtimmung derſelben mit der Zahl der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt, wenn die Verſammlung, hinſichtlich der Form der Qualifikation der darin genannten Perſonen, nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das angefangene Protokoll ein.

§. 16. Die eingegangenen und angenommenen Wahlzettel werden eröffnet. In denſelben müſſen ſo viel verſchiedene Namen enthalten ſein, als Kandidaten zu wählen ſind. Auch muß die Reihefolge unter dieſen Kandidaten durch die Bezeichnung mit Nr. I,

II, III beſtimmt ausgedrückt ſein. Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in dem Wahlzettel beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, und deshalb nur ein erſter und zweiter Kandidat vorgeſchlagen werde. Bei einem jeden Wahlakt wird die Wählbarkeit der bezeichneten Perſon nach der nach §. 13 angefertigten Liſte geprüft.

Die, in den richtig befundenen Wahlzetteln benannten, als wählbar anerkannten, Kandidaten werden ſodann ebenfalls in das Protokoll eingetragen.

§. 17. Die Eintragung der gewählten Kandidaten in das Protokoll wird in der Reihefolge, nach der Zahl der ihnen zu Theil gewordenen Stimmen, aufgeführt, und bei einem jeden wird die Zahl dieſer Stimmen bemerkt.

§. 18. Das oben angegebene Verfahren (§. 15, 16, 17) findet bei einem jeden Wahlakt ſtatt.

§. 19. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat.

§. 20. Wenn es bei ſtattfindender Stimmengleichheit nicht gelingen ſollte, mittelſt wiederholter Abſtimmung, für einen der mit Stimmengleichheit erwählten Kandidaten, die Stimmenmehrheit zu erzielen, ſo iſt von dem Vorſitzenden, und, wenn dieſer etwa ſelbſt der nochmaligen Abſtimmung unterlegen haben ſollte, von dem andern (nicht zum Vorſitz berufenen) Kreisdeputirten der Ausſchlag zu geben.

§. 21. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit, ſowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation in der vorgeſchriebenen Form gleichzeitig zum Protokoll zu bringen. K. O. v. 30. Nov. 1827. §. 9.

§. 22. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 23. Nach Beendigung des Geſchäfts wird das Protokoll geſchloſſen, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen. Die zur Juſtifikation deſſelben dienenden Belege werden in eine, von dem Vorſitzer zu beglaubigende, Regiſtratur verzeichnet.

§. 24. Sind diejenigen, welche zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung nicht anweſend geweſen, ſo iſt ihre Erklärung über die im §. 21 erwähnten Punkte ſogleich einzuziehen und der Wahlverhandlung beizufügen.

§. 25. Iſt die Wahl von den Rittergutsbeſitzern ausſchließlich ausgegangen, ſo hat der Vorſitzende, den zur Kreisverſammlung deputirten Repräſentanten der Städte und Landgemeinen, das Reſultat der Wahl ſofort bekannt zu machen, und, daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken. K. O. v. 30. Nov. 1827. §. 8.

§. 26. Dieſe Verhandlung nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Anlagen, wird demnächſt an die Regierung zur weitern Veranlaſſung eingeſandt. Berlin, den 16. Februar 1833. A. S. 17.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

Anm. Zur Beſeitigung der Zweifel über das Verfahren bei den Wahlen der Landräthe hat der König feſtgeſetzt, daß im Wahltermin über jeden zu präſentirenden Kandidaten einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name genannt iſt, der Reihe nach ſo vielmal, als Kandidaten zu präſentiren ſind, abgeſtimmt werde. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſenden wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den benannten Kandidaten auf den Wahlzetteln beſtimmt auszudrücken. In welcher Reihefolge übrigens die dem König zu präſentirenden Kandidaten die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, iſt zwar anzuzeigen, jedoch iſt hiervon die Wahl des Königs unter den Präſentirten, ganz unabhängig. K. O. v. 23. März 1830. A. S. 16.

c) Inſtruktion über das Verfahren bei den Landrathswahlen der Provinz Pommern.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu einer erledigten Landrathsſtelle vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage, und zwar:

a) im Allgemeinen ausſchließlich durch die Beſitzer der matrikulirten Rittergüter des betreffenden Kreiſes und ſolcher matrikulirter ehemaliger Domainengüter in demſelben, welchen dieſe Berechtigung durch die Kabinets-Ordre v. 18. Febr. 1827 beigelegt worden iſt;

b) in Neuvorpommern durch die geſammte Kreisverſammlung.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden beſtimmt, den Vorſitz; in Ermangelung eines Kreisdeputirten, ein von der Regierung zu ernennender Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Wahlberechtigten geſchieht von dem, mit Leitung des Wahlgeſchäfts Beauftragten, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann.

Zu dem Ende hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Wahlberechtigten genau zu ermitteln, und in eine Liſte zuſammen zu tragen, wobei, wenn die Wahl in Altpommern ſtattfindet, die Matrikel der Rittergüter und diejenige der ehemaligen Domainen, bei einer in Neuvorpommern ſtattfindenden Wahl aber dieſe Matrikeln, und hinſichtlich des zweiten und dritten Standes, die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter, zum Anhalt dienen.

§. 4. Nach dieſer Liſte erfolgt die Vorladung der Wahlberechtigten durch Kurrende, welche dergeſtalt beſchleunigt werden muß, daß der Wahltermin innerhalb vier Wochen nach Empfang der die neue Wahl anordnenden Regierungsverfügung abgehalten werden

kann, und daß dem zuletzt Vorgeladenen die Kurrende wenigſtens acht Tage vor dem Wahltermin inſinuirt wird.

Die Kurrende muß enthalten:

a) die vollſtändige Liſte aller Wählbaren im Kreiſe; wählbar aber ſind nur diejenigen Ritterguts-beſitzer des Kreiſes, in welchem die Wahl vorgenommen wird, und welche zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähigt ſind;

b) die ausdrückliche Anzeige, daß auf dem anberaumten Termine die Landrathswahl ſtattfinden ſolle, und daß dazu drei Kandidaten in Vorſchlag gebracht werden müſſen.

c) Ort, Tag und Stunde der Verſammlung — und darf der Termin, in der Regel nicht über vier Wochen, nach Empfang der, die Wahl anordnenden Regierungsverfügung, anberaumt werden;

d) die Aufforderung an die Wähler:

nur einem ſolchen in der ad a gedachten Liſte aufgeführten Individuum ihre Stimme zu geben, von welchem ſie ſich vor der Wahl die Ueberzeugung verſchafft haben, daß es eventuell die Wahl annehmen und ſeine Qualifikation zu dem Amte nachweiſen wolle, damit nicht durch ablehnende Erklärungen des Gewählten der Fall eintrete, in welchem das Präſentationsrecht auf die Regierung für übertragen zu erachten iſt (§. 20).

e) Die Belehrung

1) bei einer in Altpommern ſtattfindenden Wahl: daß Stimmberechtigte, die nicht perſönlich oder mittelſt geſetzlicher Vertretung erſcheinen, ihre Stimmen durch Einſendung verſiegelter Wahlzettel abgeben können, daß aber das in dieſem Falle an den Vorſitzenden zu richtende Schreiben von einigen Mitgliedern

der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt, und daß, für jeden der drei zu erwählenden Kandidaten, ein beſonderer Wahlzettel beigefügt werden muß, welche Wahlzettel nach der Reihenfolge, welche der Wählende den darin bezeichneten Individuen geben will, numerirt werden müſſen.

2) Bei einer in Neuvorpommern ſtattfindenden Wahl: daß bei der Wahlverſammlung die Vorſchriften der Kreisordnung für Pommern vom 17. Aug. 1825 zur Anwendung kommen; daß der Abgeordnete der Städte und Landgemeinen, welcher zu erſcheinen verhindert iſt, dies ſogleich, mit Angabe der Gründe, auf der Kurrende zu vermerken habe, damit deſſen Stellvertreter eingeladen werden kann; daß auch eine erſt ſpäter eintretende Verhinderung ſofort dem Vorſitzenden anzuzeigen ſei, und im Falle keine Zeit zu verlieren ſein ſollte, der Abgeordnete gleichzeitig ſeinem Stellvertreter von ſeiner Behinderung Nachricht zu geben habe. Endlich

f) die Belehrung wegen der nach Anleitung der Kreisordnung v. 17. Aug. 1825. §. 5—6 zuläſſigen und reſp. nothwendigen Vertretung und Bevollmächtigung.

§. 5. In der Kurrende und der derſelben beizufügenden Liſte der Wählbaren, ſind ſämmtliche Einzuladende und reſp. Wählbare namentlich und mit Bezeichnung der, von ihnen beſeſſenen matrikulirten Güter (§. 1 a) zu bezeichnen, ſo wie auch die Namen der Stellvertreter der Abgeordneten der Städte- und Landgemeinen (§. 1 b).

§. 6. Die Inſinuation der Vorladung muß durch einen vereideten Kreisboten geſchehen, welcher über das dabei nach der Gerichtsordnung I. 7. §. 20, 22 und 23 zu beobachtende Verfahren zu belehren

und anzuweiſen iſt, bei Behinderung eines Abgeordneten (§. 4, e 2) ſogleich deſſen Stellvertreter einzuladen, und von demſelben das Documentum insinuationis zu beſchaffen.

Außerhalb des Kreiſes wohnende, aber in demſelben mit matrikulirten Gütern (§. 1 a) angeſeſſene Gutsbeſitzer haben, mit Rückſicht auf die Beſtimmung der Gerichtsordn. I. 7, §. 22, wonach Pächter und Adminiſtratoren, in einem vorausgeſetzten Falle, die Annahme der Citation verweigern können, dafür zu ſorgen, daß ſie von dem Inhalt der Kurrende Nachricht erhalten, und die Inſinuation auf dem Gute angenommen werde, widrigenfalls ſie bei dem Wahlakt nicht weiter berückſichtigt werden, und die Inſinuation für erfolgt angenommen wird.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 7. Der Vorſitzende eröffnet die Verſammlung:

a) durch Vorleſung dieſer Inſtruktion, demnächſt durch Vorlegung:
b) der die Wahl anordnenden Regierungsverfügung;
c) der Liſte ſämmtlicher Wahlberechtigten (§. 3);
d) der Liſte ſämmtlicher Wählbaren (§. 4 a);
e) der mit den Inſinuationsvermerken verſehenen Kurrende, und prüft dieſelbe dann die Qualifikation der anweſenden Wähler und Vertreter derſelben, ſofern eine ſolche durch die Kreisordnung für zuläſſig und reſp. nothwendig erklärt iſt; nicht minder die Qualifikation und Legitimation der nach der Kreisordnung zuläſſigen Bevollmächtigten.

Der Vorſitzende bemerkt demnächſt im Protokolle:

1) namentlich die anweſenden volljährigen Söhne von Rittergutsbeſitzern, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen und der eignen Ausübung der Kreisſtandſchaft entſagt haben;
2) desgleichen diejenigen gegenwärtigen Ehemänner

von Rittergutsbeſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preuß. Staats zu gehören, ausnahmsweiſe die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen, erhalten haben.

§. 8. Erfolgt die Wahl nach §. 1 a dieſer Inſtruktion, ſo ſcheiden bei Eröffnung derſelben (§. 7) die Abgeordneten der Städte- und Landgemeinen, bis zur Beendigung des Wahlakts, aus der Verſammlung, oder enthalten ſich wenigſtens, als nicht Wahlberechtigte, aller Theilnahme an dem Akte der Wahl. — Sie dürfen aber den Kreistag nicht verlaſſen, bevor ihnen das Reſultat der Wahl vorſchriftsmäßig mitgetheilt und dies regiſtrirt worden.

§. 9. Die Verſammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Gehülfen des Wahlkommiſſarius, zur Führung des Protokolls, zur Einſammlung der Stimmen, Eröffnung der Wahlzettel u. ſ. w., und bleibt es dem Letzteren überlaſſen, jedem derſelben ſeine Beſchäftigung zuzutheilen. — Die Leitung des ganzen Wahlgeſchäfts aber bleibt ihm vorbehalten, und er iſt, für die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, allein verantwortlich.

Es iſt über das, was dieſerhalb verabredet worden, das Erforderliche im Protokolle zu vermerken.

§. 10. Ergeben ſich, bei Vorlegung der §. 7 bemerkten Dokumente und bei der Verhandlung über den Legitimationspunkt, keine weitere Bedenken, oder ſind dieſelben, was eventualiter geſchehen muß, ſogleich erledigt, ſo wird die Liſte der Wählbaren (§. 7 d) von ſämmtlichen Anweſenden abgeſchloſſen und unterzeichnet, und bildet nunmehr die Wahlliſte, dergeſtalt, daß Niemand eine Stimme erhalten kann, welcher nicht in derſelben verzeichnet iſt.

Wenn die Verhandlung bis hierher gediehen iſt, wird darüber von dem Vorſitzenden oder einem Wahlgehülfen ein Protokoll aufgenommen, welches außerdem,

was hiernach ſich ſchon an ſich als Inhalt deſſelben ergiebt, eine Aufzählung

a) der anweſenden Stimmberechtigten,

b) der Abweſenden, deren Wahlzettel eingegangen ſind,

c) der ausgebliebenen Stimmberechtigten, welche keine Wahlzettel eingereicht haben,

enthalten muß, damit nach §. 19 der Kreisordnung die Stimmenmehrheit unzweifelhaft feſtgeſtellt werden könne.

Abgeſchloſſen wird die Verhandlung demnächſt erſt, nachdem das Reſultat der Wahlen vorliegt und regiſtrirt ſein wird.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen, und jeder Wähler hat aus der Liſte der Wählbaren drei Kandidaten zu bezeichnen, über welche demnach der Reihe nach abgeſtimmt wird.

§. 12. Die Abſtimmung erfolgt durch Wahlzettel. Jeder Wähler verzeichnet die Namen eines der vorgedachten Kandidaten auf einem Zettel.

Bei der erſten Abſtimmung zählt der Vorſitzende, zu den abgegebenen Stimmzetteln diejenigen Wahlzettel hinzu, welche von abweſenden Stimmberechtigten eingeſandt, und mit Nr. 1 bezeichnet ſind (§. 4 e 1).

Als gewählt iſt derjenige zu betrachten, welcher die einfache Stimmenmehrheit hat. — Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn dieſer nicht wahlberechtigt, oder die Wahl auf ihn ſelbſt gefallen iſt, die Stimme des älteſten Kreisdeputirten.

Sollte ſich dieſer nicht unter den Wählern befinden, ſo entſcheidet das Loos.

Das Reſultat dieſer erſten Abſtimmung wird ſofort regiſtrirt.

Sind bei der Abſtimmung ſolche Unregelmäßigkeiten vorgefallen, welche das Reſultat derſelben zweifelhaft machen, ſo muß dieſelbe wiederholt werden.

§. 13. Demnächſt wird in gleicher Art zu der zweiten Abſtimmung und nachdem auch deren Reſultat verzeichnet iſt, zur Abſtimmung über den dritten Kandidaten geſchritten, und werden bei jeder Abſtimmung die, für dieſelben mit Nr. 2 oder reſp. Nr. 3 bezeichneten, Wahlzettel der Abweſenden, berückſichtigt.

§. 14. Aufrückung der Kandidaten in die Stelle derer, welche ablehnen, oder nicht qualificirt befunden worden, es mag nun von Aufrückung in einer und derſelben Kandidatur, oder aus einer in die andere die Rede ſein, iſt nicht zuläſſig. So lange aber der Wahlakt nicht beendigt iſt, können die Wahlverſammlungen für diejenigen Erwählten, welche die Wahl ablehnen, mittelſt neuer Abſtimmungen Andere wählen. — Nach dem Schluſſe der Verhandlungen aber kann Niemand, welcher durch Stimmenmehrheit nicht zum Kandidaten erwählt iſt, wenn er auch nächſt dem Erwählten die meiſten Stimmen gehabt hat, für den Ablehnenden in die Reihe der Kandidaten einrücken.

§. 15. Befinden ſich die Gewählten in der Verſammlung, ſo müſſen ſie ſofort ihre Erklärung über die Annahme des Amtes, wenn ihnen daſſelbe übertragen werden ſollte, und über die Bereitwilligkeit zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation, zum Protokoll erklären.

Sind die Gewählten abweſend, ſo iſt ihre Erklärung ſogleich einzuziehen, und der Wahlverhandlung beizufügen.

Die ablehnende Erklärung iſt bindend. Ihnen iſt dabei von dem Vorſitzenden zu eröffnen, daß das ganze Prüfungsgeſchäft binnen drei Monaten beendigt ſein müſſe, und daß ſie, wenn ſie die, ihnen zur Ablieferung der ſchriftlichen Probearbeiten geſtellte, Friſt nicht inne halten ſollten, von der mündlichen Prü-

2 *

fung und von der Präſentation ausgeſchloſſen werden würden.

§. 16. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht verſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe zu entfernen.

§. 17. Nach Beendigung des Geſchäfts wird das Protokoll geſchloſſen, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen. — Die zur Inſtruktion deſſelben dienenden Belege werden in eine, von dem Vorſitzenden zu beglaubigende, Regiſtratur verzeichnet, und gehören dazu auch die Wahlzettel.

§. 18. Iſt die Wahl von den Ritterguтsbeſitzern allein ausgegangen, ſo hat der Vorſitzende den zur Kreisverſammlung deputirten Repräſentanten der Städte- und Landgemeinen, das Reſultat der Wahl ſofort bekannt zu machen, und daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu bemerken.

§. 19. Die genannten Repräſentanten haben demnächſt in einer, von dem Vorſitzenden aufzunehmenden Separatverhandlung, entweder bloß anzuerkennen, daß ihnen die Mittheilung gemacht ſei, oder etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung des Gewählten unterliegen möchte, und welche dann ſogleich zur Verhandlung geſtellt werden müſſen, anzugeben.

Später von ihnen anzubringende Reklamationen können nicht beachtet werden.

§. 20. In der Regel wird nur ein einziger Wahltermin geſtattet, und kann die Anberaumung eines anderweitigen Wahltermins, entweder wegen abſoluter Nichtigkeit der ſtattgefundenen Wahl, oder weil die gewählten Kandidaten ſpäterhin die Wahl ablehnen, nur nach Bewilligung des Königl. Miniſterii des Innern ſtattfinden.

Die Wahlberechtigten haben es ſich alſo ſelbſt beizumeſſen, wenn, in jenem Falle, die Königl. Regie-

rung von dem ihr zuſtehenden Rechte Gebrauch macht, und zur Ergänzung der etwa fehlenden Kandidaten qualificirte Männer zur Präſentation bringt, welche nicht zu den Wählbaren des Kreiſes gehören.

§. 21. Das Wahlprotokoll nebſt ſämmtlichen Beilagen ſind demnächſt von dem Vorſitzenden ſofort der Königl. Regierung einzureichen.

Nach dieſer Inſtruktion iſt fortan bei den in der Provinz Pommern ſtattfindenden Landrathswahlen zu verfahren. Stettin, den 26. April 1833.

Der Königl. wirkliche Geh. Rath und Ober-Präſident von Pommern.

II. Wahl der Landräthe und Kreisdeputirten in der Provinz Preußen.

a) Wahlreglement.

Da die Wahl zu den Landrathsſtellen bis zum J. 1806 in allen Regierungsbezirken der Provinz Preußen ausſchließlich von den Rittergutsbeſitzern ausgeübt worden iſt, ſo ſoll es hierbei auch fernerhin verbleiben, und zwar nach der für Brandenburg und Pommern ergangenen Verordnung v. 22. Aug. 1826 mit Berückſichtigung der Beſtimmungen v. 10. Nov. 1826 und 30. Nov. 1827. R. v. 19. Okt. 1828. A. 956. Siehe oben S. 1.

b) Anweiſung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Preußen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der, zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt auf Kreistagen von den Mitgliedern des Standes der Ritterſchaft des zutreffenden Kreiſes; K. O. v. 19. Oct. 1828 und 10. Nov. 1826, in Verbindung mit der Verordnung vom 22. Aug. 1826. §. 1. und mit der Verordnung v. 30. Nov. 1827. §. 2. Landtagsabſchied für die Preußiſchen Provinzialſtände v. 9. Januar 1830. Siehe unten S. 29.

Die auf dem Kreistage verſammelten Deputirten

des Standes der Städte und Repräſentanten des Standes der Landgemeinen, nehmen ſonach, in ihrer diesfälligen Standſchaft, an Vollziehung des Landraths=Wahlgeſchäfts keinen Theil, und haben nur, nach näherer Beſtimmung des unten folgenden §. 22, die Bekanntmachung vom Reſultat der von den ritterſchaftlichen Kreisſtänden vollzogenen Landrathswahl zu gewärtigen.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welcher die Regierung nach Gutbefinden beſtimmt, den Vorſitz. (Verordn. v. 22. Aug. 1826. §. 6. und Verordn. vom 30. Nov. 1827. §. 1.) Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieſelben erwieſenermaßen verhindert, ſo ernennt die Regierung einen beſondern Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Kreisſtände zum Kreistage, auf welchem eine Landrathswahl vollzogen werden ſoll, geſchieht von dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann. Zu dieſem Behuf hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände (Kreisordn. v. 17. März 1828. §. 4) in eine Liſte zu verzeichnen, wobei hinſichtlich:

a) des Standes der Ritterſchaft, die zutreffenden Matrikeln der zum Stande der Ritterſchaft befähigenden Güter, (Geſetz wegen Anordn. der Provinzialſtände für das Königreich Preußen v. 1. Juli 1823. §. 7. 1. 2. Lit. a. b. S. Rumpf Geſetze wegen Anordnung der Prov. Stände S. 49;

b) des Standes der Städte= und Landgemeinen, die diesfälligen anderweit vorhandenen Konſignationen, reſp. der zu treffenden Deputirten der bezeichneten beiden Stände und deren Stellvertreter und der zum perſönlichen Erſcheinen vom Stande der Landgemeinen befähigten Gutsbeſitzer (Kreisordn. §. 4)

zum Anhalt dienen.

Wo ad a das Verhältniß zutrifft, daß mehrere kleine adelige Güter vereinigt eine Kommune bilden, und die Ehrenrechte nur gemeinſchaftlich ausüben, können ſie (ex analogia des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen v. 1. Juli 1823. §. 14) auch das Recht zur Wahl von Landrathskandidaten nur kollektiv wahrnehmen, und ſind dergleichen adelige Gutskommunen zur Abſendung eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten zur quäſt. Kreistagsverſammlung einzuladen.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieſer Liſte werden die ſämmtlichen Mitglieder aller drei Stände durch Kurrenden (oder auch ſofern es nach Zeit, Umſtänden und Lokalität angemeſſen zu halten wäre, durch beſondere Einladungsſchreiben), welche der Kreisbote oder ein ſonſt gehörig qualificirter Unterbeamte herumzutragen hat, zum bemerkten Kreistage eingeladen. Dieſe Kurrenden ſind mit Inſinuationsvermerken demnächſt zu den Akten zu nehmen; daſſelbe geſchieht mit den Inſinuationsdokumenten von den, an einzelne Mitglieder der Stände etwa gerichteten, Einladungsſchreiben.

§. 5. In den Einladungsſchreiben und in den Kurrenden iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß die Landrathswahl ſtattfinden ſolle (§. 2 der Verordn. v. 30. Nov. 1827), und daß ſolche verfaſſungsmäßig und geſetzlich von den Mitgliedern des Standes der Ritterſchaft zu vollziehen ſei, den andern Ständen aber vom diesfälligen Reſultat auf dem angeſetzten Kreistage Mittheilung gemacht werden würde; imgleichen iſt die Auftragsverfügung der Regierung, und Ort, Tag und Stunde der Verſammlung zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen. — Der einzuladenden Mitgliedern des Standes der Ritterſchaft iſt insbeſondere zu eröffnen, daß, wenn ſie perſönlich oder mittelſt

geſetzlicher Vertretung (§. 5. der allegirten Kreisordn.) zu erſcheinen behindert werden ſollten, ſie unter Anzeige des Behinderungsgrundes ihre Stimme durch Einſendung eines verſiegelten Wahlzettels an den Vorſitzer der Wahlverſammlung abgeben können, welcher Zettel aber rechtzeitig vor der Eröffnung des angeſetzten Kreistags eintreffen muß (§. 13).

§. 7. Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinuation, wobei die Vorſchriften der Allg. Gerichtsordn. I. 7. §. 20, 22 und 23 zu beobachten, gehörig zu belehren.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzer eröffnet der Kreisverſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſo wie

a) der Liſte ſämmtlicher Mitglieder der wahlberechtigten Gutsbeſitzer (§. 3);

b) der Empfangsbeſcheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche beſondere Einladungsſchreiben ergangen ſind;

c) der, mit der Inſinuationsvermerken verſehenen Kurrenden.

§. 9. Die Verſammlung der ritterſchaftlichen Kreisſtände auf dem Kreistage, welche die eigentliche Landrathswahlverſammlung bildet, ſchreitet hierauf zur Prüfung:

1) der Vertretungsbefugniß derjenigen ihrer Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, und der Qualifikation der Letztern zur Vertretung nach den Beſtimmungen der Kreisordn. v. 17. März 1828. §. 5. (Rumpf a. a. O. 4. Folg. S. 227).

Der Vorſitzer bemerkt zugleich namentlich:

a) die etwa anweſenden nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen, volljährigen Söhne von Gutsbeſitzern des Standes der Ritterſchaft; K. O. v. 21. März 1831.

b) diejenigen etwa gegenwärtiger Ehemänner von Gutsbeſitzerinnen des Standes der Ritterſchaft, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preuß. Staats zu gehören (K. O. v. 28. März 1830), ausnahmsweiſe vom Königl. Miniſterium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen, erhalten haben;

2) der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des Ritterſchaftsſtandes (Kreisordn. §. 5); die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei perſönlicher Behinderung keine Wahlzettel einſenden.

§. 10. Der Vorſitzer faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet und ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung der ritterſchaftlichen Kreisſtände, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (§. 4) unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Zu den Landrathsſtellen können ausſchließlich nur Beſitzer von Gütern des Standes der Ritterſchaft (Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände für das Königreich Preußen v. 1. Juli 1823. §. 7. 12. Lit. a. b. Landtags-Abſchied für die Preuß. Provinzialſtände vom 9. Januar 1830), in ſoweit ſie zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen befähigt ſind (Kreisordn. §. 3. A. a), und zwar nur deſſelben Kreiſes, worin die Wahl ſtattfindet, gewählt werden. Verordn. v. 22. Aug. 1826. §. 4.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen Verordn. v. 22. Aug. 1826. §. 5.

§. 13. Zuerſt wird eine Liſte der nach §. 11 Wählbaren im Kreiſe aufgeſtellt, und dieſe iſt ſodann der Abſtimmung zum Grunde zu legen, mit der Weiſung, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als

wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann ſo viele Wählbaren, als Kandidaten erwählt werden ſollen, auf die Liſte bringen laſſen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Standes der Ritterſchaft, die nicht perſönlich oder nicht mittelſt geſetzlicher Vertretung im Wahltermine erſcheinen, dürfen ihre Stimme durch Einſendung von verſiegelten Wahlzetteln abgeben. Das in dieſem Falle an den Vorſitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden. Verordn. v. 30. Nov. 1827. §. 3.

Die, auf den eingeſchickten für gültig erkannten Wahlzetteln, Benannten, werden gleichfalls in die Wahlliſte eingetragen. Die Wahlverſammlung prüft nur die Wählbarkeit mit Rückſicht auf allgemeine Erforderniſſe, einigt ſich über zweifelhafte Fälle, unter der diesfälligen Erörterung in der Wahlverhandlung, und ſchließt die Liſte ab, welche nun den Wählern behufs der Abſtimmung offen gelegt wird.

§. 14. Ueber jeden zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach, ſo vielmal, als Kandidaten zu präſentiren ſind, abgeſtimmt. K. O. v. 23. März 1830.

Der Vorſitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2 und für den dritten mit Nr. 3 zu bezeichnen hat.

§. 15. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſenden wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1, 2, 3 auszudrücken (K. O. v. 23. März 1830). Auch müſſen dieſe eben ſo viele verſchie-

dene Namen enthalten, als Kandidaten zu präſenti-ren ſind.

Kann, aus Mangel an Wählbaren oder aus dies-fällig den Stimmberechtigten mangelnder Kenntniß, nicht die regelmäßige Zahl von Kandidaten (§. 12) in vorbezeichneter Nummernfolge benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln die diesfällige Veranlaſſung der etwanigen Minderzahl beſtimmt auszuſprechen, um möglichſt ſogleich jeden Zweifel, über dergleichen man-gelhafte Wahlvorſchläge, beſeitigt zu ſtellen.

§. 16. Der Vorſitzer ſammelt darauf die Wahl-zettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinſtimmung der Zahl derſelben mit derjenigen der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt, wenn die Verſammlung hinſichtlich der Form oder der Qualifikation der darin benannten Perſon nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (§. 10) angefangene Proto-koll ein. Verordn. v. 30. Nov. 1827. §. 3.

Daſſelbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakt wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abſtimmung eröffnet der Vorſitzer die eingeſandten darauf ſprechenden Wahl-zettel, nachdem ſolche geprüft und von der Verſamm-lung als gültig anerkannt worden ſind, verlieſet ſie, und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt auf den gültig erkannten Wahlzetteln abge-gebenen, Stimmen, für jeden Kandidaten ſummirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder ein-zelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei die-ſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat. Ver-ordn. v. 30. Nov. 1827. §. 7.

§. 19. Wenn es, nach einmaligen vergeblichen Verſuche, nicht gelingen ſollte, für einen, der mit Stimmengleichheit Erwählten mittelſt wiederholter Abſtimmung über eben dieſen Erwählten, die Stim-

menmehrheit zu erzielen, ſo iſt von dem Vorſitzenden, und wenn dieſer etwa ſelbſt der nochmaligen Abſtimmung unterlegen haben möchte, von dem andern (zum Vorſitze nicht berufenen) Kreisdeputirten der Ausſchlag zu geben.

§. 20. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt werden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung, über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsſtelle, und zum Nachweiſe der amtlichen Qualifikation durch die vorſchriftsmäßige Prüfung zu erfordern, und ſofort in das Protokoll aufzunehmen.

Dieſe Erklärung iſt bindend, als welches der Kreisverſammlung ausdrücklich zu eröffnen iſt. Verordn. v. 30. Nov. 1827. §. 7. Desgl. K. O. v. 1. Dec. 1829.

§. 21. Die Wahlverhandlung, welche Alles, was nach dieſer Anweiſung vorgenommen und abgehandelt worden, enthalten muß, iſt ohne Unterbrechung zu führen, daher auch den Mitgliedern der Wahlverſammlung, ohne hinreichende Gründe, nicht geſtattet werden darf, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 22. Iſt hiernach die Wahl vollzogen, ſo hat der Vorſitzende den, zum Kreistage erſchienenen Deputirten der Städte und Repräſentanten der Landgemeine, das Reſultat ſofort bekannt zu machen, damit dieſe in den Stand geſetzt werden, etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige zu bringen (Verordn. v. 22. Aug. 1826. §. 1. und Verordn. v. 30. Nov. 1827. §. 8), und zwar in einer präkluſiviſchen Friſt von vierzehn Tagen. — Dieſe Bekanntmachung muß gleichfalls im Wahlprotokoll vermerkt werden.

§. 23. Das Protokoll wird nunmehr geſchloſſen, und nachdem die, zur Juſtifikation deſſelben dienenden, Beilagen in eine, von dem Vorſitzer zu beglaubigende Regiſtratur verzeichnet worden, vorgeleſen, und von

allen anweſenden Mitgliedern der zutreffenden Kreistagsverſammlung durch Unterſchrift vollzogen.

§. 24. In ſoweit die erwählten Landrathskandidaten (§. 18. 19) nicht in der Kreisverſammlung gegenwärtig ſind, iſt ſogleich, nach Vollziehung des Protokolls (§. 23), ihnen die auf ſie gefallene Wahl, ſchriftlich vom Vorſitzer der Verſammlung bekannt zu machen, und durch denſelben ihre ſchriftliche Erklärung, über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Landrathsſtelle, wie auch der Ausweis der amtlichen Qualifikation durch die vorſchriftsmäßige Prüfung, mit Feſtſetzung einer vierzehntägigen Friſt und Inſinuationsbeſcheinigung, unter der Verwarnung zu erfordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung angenommen werden würde, daß ſie die Stelle nicht annehmen wollten.

Geht die Erklärung ein, ſo iſt ſie dem Protokoll beizufügen. Jedenfalls iſt der Erfolg, durch einen Nachtrag zum Protokoll, unter Beifügung des bemerkten Aufforderungsſchreibens, zu vermerken.

§. 25. Das Protokoll nebſt Anlagen wird hiernächſt von dem Vorſitzer der Wahlverſammlung an die Regierung eingeſandt (Verordn. v. 30. Nov. 1827. §. 9).

Königsberg, den 29. März 1832.

Der Ober-Präſident von Preußen.

Anmerk. a) In dem Landtagsabſchied v. 9. Jan. 1830 des dritten Landtags in Preußen erklärt der König:

In der freiwilligen Verzichtleiſtung der Preuß. Ritterſchaft auf das derſelben von Uns beſtätigte Vorrecht, die Kandidaten zu erledigten Landrathsſtellen, mit Ausſchließung der übrigen, in den Kreisverſammlungen repräſentirten Stände zu wählen, erkennen Wir zwar einen Gemeinſinn und ein Beſtreben, das Band der Eintracht und des gegenſeitigen Vertrauens, welches die verſchiedenen Stände umſchlingt, zur Förderung des allgemeinen Beſten noch mehr zu befeſtigen, worüber Wir der Ritterſchaft Unſern Beifall zu bezeugen nicht Anſtand nehmen. Inzwiſchen tragen Wir doch Bedenken, das berührte Wahlrecht in Gemäßheit des §. 2 Unſers Reglements v. 22. Aug. 1826 den Kreisverſammlungen beizulegen, und Wir gleichfalls nachgeſucht worden, mit Abänderung des §. 4 gedachten Reglements, die Wählbarkeit zu den

Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten in der Provinz Preußen, über die freien Grundeigenthümer aller drei, in den Kreisverſammlungen repräſentirten, Stände, auszudehnen. Denn Wir glauben, den Repräſentanten der Städte- und Landgemeinen eine, das Intereſſe ihrer Kommittenten hinlänglich ſicher ſtellende, Einwirkung auf die Wahlen zu erledigten Landrathsſtellen, zugeſtanden zu haben, indem Wir in dem §. 1 des Reglements verordnet, daß denſelben jedesmal von dem Ausfall der Wahl Kenntniß gegeben werde, damit ſie etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung zur Anzeige bringen können, um ſolche zu Unſerer Entſcheidung gelangen zu laſſen. Und da Wir, wenn ſolche Bedenken geäußert werden ſollten, ſolche immer einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen werden, ſo iſt hierdurch das Intereſſe der Städte- und Landgemeinen mehr geſichert, als durch deren unmittelbare Theilnahme an der Wahl, welche ihnen bei der Ueberzahl ritterlicher Stimmen, auf den Erfolg nur einen geringen Einfluß geben würde. Demnächſt finden Wir, zu einer weiteren Ausdehnung der Wählbarkeit zu den Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten, als über die nach dem Geſetz v. 1. Juli 1823, §. 7, zum Stande der Ritterſchaft zu zählenden, Poſ. 2. Lit. a u. b näher bezeichneten, Grundeigenthümer, welchen Wir, in Beziehung auf die Kreisordnung v. 17. März 1829. §. 4. *) die Wählbarkeit zu den genannten Stellen, als in dem ihnen beiwohnenden Wahlrechte begründet, zugeſtanden wiſſen wollen, Uns nicht bewogen. Denn der Stand der Ritterſchaft einſchließlich der, auf Provinzial-, Land- und Kreistagen mit demſelben vertretenen, Grundeigenthümer, iſt in der Provinz Preußen zu zahlreich und die landräthlichen Amtsbezirke ſind dort von verhältnißmäßig zu großer Ausdehnung, als daß ſich dafür annehmen ließe, dieſer Stand biete einen zu beſchränkten Kreis von wählbaren Perſonen dar. Landtagsabſchied f. d. Preuß. Prov. Stände v. 9. Jan. 1830. II. 14 **).

b) An den Staatsminiſter Freiherrn v. Brenn. Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Rittergutsbeſitzer, der die ganze Verwaltung eines Guts einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, unter Zuſtimmung der Kreisſtände geſtattet werde, demſelben auch die Wahrnehmung ſeiner kreisſtändiſchen Befugniſſe zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater ſich die Ausübung der Kreisſtandſchaft für ein anderes, in demſelben Kreiſe belegenes

*) Rumpf Landtagsverh. 4te Folge, S. 227.

**) Am a. O. 6te Folge S. 316 u. 359.

Gut, nicht vorbehalten dürfe. Gemäß dieſer Beſtimmung autoriſire ich Ich Sie, in ſolchen Fällen die Genehmigung, zur förmlichen Uebertragung zur Ausübung der kreisſtandſchaftlichen Beſorgniſſe, an nicht angeſeſſene Söhne von Rittergutsbeſitzern, zu ertheilen. K. O. v. 21. März 1831. A. S. 10.

c) In den Fällen, wo ein Rittergut oder Grundeigenthum, deſſen Beſitz das Recht, zu dem erſten Stande gerechnet zu werden, begründet, ſich in dem gemeinſchaftlichen Eigenthum und in dem Beſitz mehrerer Perſonen als Miterben befindet, ruhet das Wahlrecht nicht, ſondern iſt von dem Erben und derzeitigen Geſammteigenthümern in Gemeinſchaft auszuüben, entweder durch einen qualificirten und mit gehöriger Vollmacht verſehenen Stellvertreter, oder mittelſt eines ordnungsmäßig von Allen abgefaßten Wahlzettels, welcher dem Vorſitzenden der Wahlverſammlung einzureichen iſt. Auch unterliegt es keinem Bedenken, daß die überlebende Ehegatten des verſtorbenen Eigenthümers eines Kölmerguts, bei beſtandener Kölmiſcher Gütergemeinſchaft, welche ſie nach dem Provinzialrecht berechtiget, in dem Beſitz und in der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, bis zur wirklichen Auseinanderſetzung mit dem Miterben, zu bleiben, das Wahlrecht für ihre Perſon in vorſchriftsmäßiger Form ausüben kann. R. v. 22. Apr. 1831. A. S. 257.

III. Landrathswahl in der Provinz Schleſien.

a) Reglement v. 22. Aug. 1826.

b) Inſtruktion über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Schleſien.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die drei Kandidaten, welche Sr. Majeſtät dem König verfaſſungsmäßig zu jeder erledigten Landrathsſtelle vorzuſchlagen ſind, werden in der Provinz Schleſien von den Beſitzern der in dem Kreiſe, in welchem die Erledigung eingetreten iſt, belegenen Rittergütern, auf einem, zu dem Ende beſonders auszuſchreibenden, Kreistage, erwählt. Nur in den Kreiſen Görlitz, Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg nehmen auch die Kreistagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinen als Wähler mit daran Theil. Reglem v. 22. Aug. 1826. §. 1. 2. K. O. v. 2. April 1828.

§. 2. Den Vorſitz bei der Wahl führt derjenige Kreisdeputirte, welchen die vorgeſetzte Königl. Regie-

rung jedesmal dazu beſtimmen wird. Sind keine Kreisdeputirten vorhanden, oder ſelbige erweislich verhindert, ſo ernennt die gedachte Provinzialbehörde einen beſondern Wahlkommiſſarius, am angemeſſenſten in der Perſon eines ihrer Mitglieder oder eines benachbarten Landraths.

§. 3. Der ernannte Wahldirigent, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann, ladet, unter Bezugnahme auf die ihn beauftragende Regierungsverfügung und unter Angabe des Zwecks, zu der Wahlverſammlung ſämmtliche Wahlberechtigte ein, und zwar die unter ihnen befindlichen Herren Fürſten und Standesherren mittelſt beſonderer Schreiben, die übrigen mittelſt Kurrende, deren Inſinuation durch den Kreisboten erfolgt.

§. 4. Wer hiernach einzuladen iſt, ergiebt ſich aus den Ritterſchaftsmatrikeln und den Verhandlungen über die Wahl der ſtädtiſchen und bäuerlichen Kreistagsabgeordneten, welche, auch wo ſie kein Wahlrecht haben, einzuberufen ſind, damit ſie, nach Beendigung der Wahl, was jederzeit zum Protokoll durch den Wahldirigenten geſchehen muß, mit ihren etwanigen Einwendungen gegen die Perſonen der erwählten Kandidaten, gehört werden können.

§. 5. In den Einladungsſchreiben werden, die wahlberechtigten Beſitzer von Rittergütern und deren geſetzliche Vertreter, darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie, bei etwaniger Behinderung an perſönlichem Erſcheinen, durch einen verfaſſungsmäßig zuläſſigen Bevollmächtigten oder durch Einſendung verſiegelter Wahlzettel, mitſtimmen können, dieſe jedoch die Reihefolge, in welcher die Kandidaten vorgeſchlagen werden, angeben, und zu dem Ende, je nachdem ſie bei der erſten, zweiten oder dritten Abſtimmung abgegeben werden ſollen, mit den Nummern 1, 2 und 3 verſehen ſein müſſen.

Die ſtädtiſchen und bäuerlichen Kreistagsabgeord=

neten ſind zugleich aufzufordern, bei einer, etwa nach erfolgter Inſinuation der Einladung eintretenden, Behinderung, dem Wahldirigenten ſofort, Behufs unmittelbarer Einberufung ihrer Stellvertreter, Anzeige zu machen. Damit, wenn eine ſolche Behinderung ſchon bei der Inſinuation vorhanden iſt, die Stellvertreter ſogleich von dem Kreisboten eingeladen werden können, ſind dieſe auf der Kurrende namentlich mit aufzuführen.

§. 6. Ergeben ſich bei der Einladung Zweifel über die Stimmfähigkeit einzelner Wahlberechtigten, ſo iſt darüber zuvörderſt die Entſcheidung der vorgeſetzten Königl. Regierung einzuholen.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 7. Die Wahlverſammlung wird von dem Vorſitzenden eröffnet durch Vorlegung der die Wahl anordnenden Regierungsverfügung, der Liſte der Wahlberechtigten und der atteſtirten Schreiben und Kurrenden, durch welche die Einladung erfolgt iſt.

§. 8. Sodann ſchreitet die Wahlverſammlung zur Prüfung der Legitimation der erſchienenen Wahlberechtigten und der, für einen oder den andern auftretenden, Bevollmächtigten, und läßt die Handſchrift derjenigen, welche Wahlzettel eingeſendet haben, nach den Begleitungsſchreiben von einigen Anweſenden rekognosziren.

§. 9. Der Vorſitzende faßt hierüber ein Protokoll ab, welches die Namen der anweſenden Wähler und ein Verzeichniß der für zuläſſig erkannten Wahlzettel enthalten muß. Dieſe Verhandlung wird nach erfolgter Vorleſung, wo es nothwendig erſcheint, berichtigt und ergänzt, und demnächſt, vorläufig abgeſchloſſen, zurückgelegt.

3. Wahlgeſchäft.

§. 10. Die zu jeder Landrathsſtelle, Sr. Majeſtät dem König von der Verſammlung vorzuſchlagenden drei Kandidaten, können nur aus den, zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen be-

fähigten, Rittergutsbeſitzern des Kreiſes erwählt werden, in welchem die Wahl erfolgen ſoll.

§. 11. Hiernach fertigt der Wahldirigent die Liſte der Wählbaren. Auf dieſe Liſte werden von jedem Wähler drei geeignete Individuen gebracht. Dieſe Liſte wird demnächſt, wenn die Verſammlung ſich über die Befähigung der darin genannten Individuen geeinigt hat, abgeſchloſſen, dergeſtalt, daß nunmehr die Kandidaten nur aus den auf dieſer Liſte verzeichneten Perſonen gewählt werden können.

§. 12. Ueber jeden der drei zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann durch Wahlzettel, auf deren jedem immer nur ein Name ſtehen darf, hintereinander einzeln abgeſtimmt. Die eingegangenen und anerkannten Wahlzettel werden nach den Nummern, mit welchen ſie verſehen ſind, bei den verſchiedenen Abſtimmungen mit abgegeben und aufgenommen.

§. 13. Bei jeder einzelnen Abſtimmung ſammelt der Wahldirigent die Stimmzettel, vergleicht und protokollirt die Uebereinſtimmung ihrer Zahl mit der Zahl der anweſenden Stimmberechtigten, und der dieſen beizuzählenden, verſchloſſen eingegangenen, Wahlzettel. Demnächſt öffnet er die für die Abſtimmung eingegangenen Wahlzettel, verlieſet deren Inhalt, und trägt den Namen des durch die Mehrzahl der Stimmen gewählten Kandidaten in das Protokoll ein, welches den Fortgang des Wahlgeſchäfts genau darſtellen muß.

§. 14. Erhalten bei einer Abſtimmung mehrere Perſonen gleich viel Stimmen, ſo muß die Abſtimmung über dieſe Perſonen wiederholt werden. Bildet ſich dabei keine Majorität für einen oder den andern, ſo giebt die Stimme des Vorſitzenden, inſofern er wahlberechtigt iſt, oder, wenn er dies nicht iſt, oder ſelbſt zu den Perſonen, über welche abgeſtimmt wird, gehört, die Stimme des erſten oder reſp. zweiten Kreisdeputirten den Ausſchlag.

Bei ſolcher wiederholten Abſtimmung kann auf

die Abweſenden, welche Wahlzettel eingeſchickt haben, nicht berückſichtiget werden.

§. 15. Sind nun drei Kandidaten erwählt, ſo wird bei ihrer perſönlichen Anweſenheit ſofort ihre Erklärung von dem Wahldirigenten darüber, ob ſie zur Uebernahme des Landrathpoſtens und zum Nachweiſe ihrer Befähigung durch Ablegung der vorgeſchriebenen Prüfung bereit ſind, erfordert, und dieſe Erklärung, welche bindend iſt, zum Protokoll genommen.

§. 16. In die Stelle derjenigen, welche ſich ablehnend erklären, kann die Verſammlung ſogleich neue Kandidaten ernennen. Iſt aber die Verſammlung einmal auseinander gegangen, und es gehen dann noch ablehnende Erklärungen ein, ſo findet dann eine wiederholte Wahl nicht ſtatt, vielmehr wird in ſolchem Fall die Anzahl der vorzuſchlagenden Kandidaten von der Königl. Regierung ergänzt.

§. 17. Nach beendigtem Wahlakt wird die Verhandlung, in welcher alle Beilagen ordnungsmäßig zu verzeichnen ſind, geſchloſſen, vorgeleſen, und von den anweſenden Wahlberechtigten, ſo wie von dem Wahldirigenten unterſchrieben, worauf dieſer die Kreistagsabgeordneten der Städte und der Landgemeinen, wo dieſe nicht an der Wahl ſelbſt Theil genommen haben (§. 1), mit dem Ausfall der Wahl bekannt macht, und ihre Erklärung darüber fordert, welche Einwendungen ſie etwa gegen den einen oder andern Kandidaten zu machen haben.

§. 18. Sodann ſind die Verhandlungen der vorgeſetzten Königl. Regierung einzureichen, und denſelben zugleich, wenn einer oder der andere der Kandidaten bei der Wahl nicht anweſend geweſen iſt, deren zuvor einzuholende Erklärungen über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung der Prüfung und zur Annahme des Amtes beizufügen. Breslau, den 31. Mai 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident d. Prov. Schleſien. v. Merkel.

IV. Landrathswahl im Großherzogthum Poſen.

a) Reglement wegen der Wahl der Landrathsamtskandidaten und Kreisdeputirten im Großherzogthum Poſen.

§. 1. Die Wahl ſowohl der, zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten, als der Kreisdeputirten, iſt den Kreisverſammlungen übertragen, welche in Gemäßheit der, dem Großherzogthum Poſen ertheilten Kreisordnung, zu bilden ſind.

§. 2. In jedem landräthlichen Kreiſe ſollen, der Regel nach, zwei Kreisdeputirten ſein, doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Perſonen Mangel iſt, ausnahmsweiſe auch ein einziger. Die Kreisdeputirten ſind Amtsgehülfen der Landräthe in ſolchen Fällen, wo derſelbe ihnen den Auftrag ertheilt, in ſeinem Namen Geſchäfte zu beſorgen. Sie ſind verpflichtet, dergleichen Aufträge zu übernehmen und auszurichten, inſofern ihnen dadurch keine Unkoſten verurſacht werden. Auch wird der Landrath, wenn er außerhalb ſeines Kreiſes abweſend iſt, und durch Krankheit oder andere Zufälle auf längere Zeit von der Verwaltung ſeiner Amtsgeſchäfte abgehalten wird, von einem der Kreisdeputirten nach der Wahl des Landraths oder der Regierung, in ſeinem Amte vertreten.

§. 3. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen, in dem §. 2. bewährten Falle aber reichen ausnahmsweiſe deren zwei hin.

§. 4. Zu den Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten können ausſchließlich nur Rittergutsbeſitzer der Kreiſe gewählt werden.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualifikation der erwählten Kreisdeputirten bleibt den Kreisverſammlungen überlaſſen. Ihre Beſtätigung gebührt der Regierung und kann aus bewegenden Gründen, worüber nur der Miniſter des Innern Rechenſchaft zu verlangen befugt iſt, verſagt werden, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geſchritten werden muß.

§. 6. Die zu Landrathsſtellen erwählten Kandidaten können alsdann als ſolche präſentirt werden, wenn ſie ſich zuvor über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der betreffenden Stelle, und zum Nachweiſe der erforderlichen Qualifikation, mittelſt der vorſchriftsmäßigen Prüfung, ſofern dieſer Nachweis nicht bereits geführt ſein möchte, beſtimmt erklärt haben.

§. 7. Zur Qualifikation eines Landrathsamtskandidaten und Kreisdeputirten gehört unerläßlich eine vollſtändige Kenntniß der deutſchen und mindeſtens ſo viel Bekanntſchaft mit der polniſchen Sprache, daß er ſolche geläufig ſprechen und ſchreiben kann.

§. 8. Die Wahlen der Landrathsamtskandidaten und Kreisdeputirten geſchehen jedesmal auf den Kreistagen. Den Mitgliedern der Kreisverſammlungen muß bei der Zuſammenberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

§. 9. Bei den Wahlen der Landrathsamtskandidaten führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden zu beſtimmen hat, den Vorſitz. Für jetzt kann dieſer Vorſitz, weil noch keine Kreisdeputirten vorhanden ſind, entweder dem interimiſtiſch mit der Verwaltung der landräthlichen Geſchäfte Beauftragten, oder auch einem zum Landtage abgeordneten Rittergutsbeſitzer des Kreiſes, von der Regierung übertragen werden.

§. 10. In den Wahlterminen hat jeder Stimmberechtigte einen wahlfähigen Kandidaten durch einen Wahlzettel zu benennen.

§. 11. Die Wahlzettel werden von dem Vorſitzenden unterſucht und gezählt, und der Befund wird in das von demſelben aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 12. Als Wahlkandidaten ſind in jedem Falle diejenigen zu betrachten, welche im Vergleich unter ſich und mit den übrigen die meiſten Stimmen haben.

§. 13. Befinden ſich die, zu Kandidaten eines Landrathsamtes, Erwählten in der Verſammlung, ſo iſt ihre Erklärung über die im §. 6. angegebenen Erforderniſſe ſofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 14. Die Wahlprotokolle werden von dem Vorſitzenden der Regierung eingereicht, welcher bei den Landrathswahlen für die Nachbringung der im §. 13 berührten Erklärungen, ſofern es daran noch fehlt, zu ſorgen hat.

§. 15. Sind nicht mindeſtens zwei qualificirte Kandidaten, welche auch den Erforderniſſen des §. 6. genügt haben, zu einer Landrathsſtelle erwählt, ſo liegt der Regierung ob, noch eine oder zwei qualificirte Perſonen zu der Stelle in Vorſchlag zu bringen, wobei ſie an die Vorſchrift des §. 4 nicht gebunden iſt.

§. 16. Der Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Reglements beauftragt. A. S. 478.

Gegeben Potsdam, 29. April 1829.

Friedrich Wilhelm.

b) Anweiſung für das Verfahren bei Landrathswahlen im Großherzogthum Poſen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt von den Kreisverſammlungen auf Kreistagen. Reglm. v. 29. April 1829. §. 1 u. 8, auch Kreisordn. v. 20. Dec. 1828.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutfinden beſtimmt, den Vorſitz (Reglm §. 2, 9). Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieſelben erwieſenermaßen verhindert, ſo ernennt die Regierung einen beſondern Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Kreisverſammlung geſchieht von dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Bureaus bedienen kann. Zu dieſem Behuf hat derſelbe zuvor die ſämmlichen Mitglieder der Kreis-

verſammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen, wobei hinſichtlich:

a) der Ritterſchaft, der Kreismatrikel der adeligen Güter;

b) des Standes der Städte und des der Landgemeinen, die Wahlverhandlungen der Kreistagsabgeordneten und deren Stellvertreter, zum Anhalt dienen.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieſer Liſte werden die Kreistagsmitglieder durch eine von dem Kreisboten zu befördernde Kurrende eingeladen. Die Einladung des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis und des Herrn Fürſten Sulkowski in den Kreiſen, in welchen ihre Beſitzungen liegen (Kreisordn. v. 26. Dec. 1828, §. 4. Lit. A.) geſchieht mittelſt beſonderer, in Krotoſchin der Rentkammer, in Schloß Reiſen der Oekonomiedirektion, durch den Kreisboten zu inſinuirende Schreiben.

§. 5. In den Einladungsſchreiben und in der Kurrende iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landrathskandidaten ſtattfinden ſolle (Regl. v. 29. Apr. 1829. §. 8), und die Auftragsverfügung der Regierung, und Ort, Tag und Stunde der Verſammlung, zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, den Namen der Abgeordneten vom Stande der Städte und dem der Landgemeinen die der Stellvertreter, beizufügen, damit, wenn ein Abgeordneter, was von ihm auf der Kurrende ſelbſt mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß am Erſcheinen verhindert wäre, die Kurrende von dem inſinuirenden Kreisboten ſofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht werden könne. Würde ein Abgeordneter ſpäter verhindert, ſo hat er ſolches dem Vorſitzer der Wahlverſammlung ohne Ver-

zug anzuzeigen, und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen. Die Abgeordneten ſind hierauf in der Kurrende beſonders aufmerkſam zu machen, ſo wie jedem Mitgliede der Kreitagsverſammlung, welches von der nachgelaſſenen Einſendung von Wahlzetteln (K. O. v. 22. März 1830) Gebrauch machen will, bemerklich zu machen iſt, daß es ſeine Unterſchrift gerichtlich oder von einem Notar beſcheinigen laſſen müſſe.

§. 7. Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinuation, wobei die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordn. I. 7. §. 20, 22 u. 23 zu beachten, gehörig zu belehren, auch anzuweiſen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (§. 6) deſſen Stellvertreter ſofort einzuladen.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzer eröffnet die Verſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſo wie

a) der Liſte ſämmtlicher Mitglieder der Kreisverſammlung (§. 3);
b) der Empfangsbeſcheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche beſondere Einladungsſchreiben ergangen ſind;
c) der mit den Inſinuationsvermerken verſehenen Kurrende.

§. 9. Die Verſammlung ſchreitet hierauf zur Prüfung:

1) der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, der Qualifikation der letztern zur Vertretung nach den Beſtimmungen der Kreisordnung §. 5. Der Vorſitzer bemerkt zugleich namentlich: a) die anweſenden, nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen, volljährigen Söhne von Ritterguts-beſitzern (K. O. v. 21. März 1831); b) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Ritterg utsbeſitze-

rinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des preußiſchen Staats zu gehören (K. O. v. 28. März 1830), ausnahmsweiſe vom Königl. Miniſterium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;

2) der beizubringenden Vollmachten von, durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern der Ritterſchaft (Kreisordn. §. 5 u. K. O. v. 7. Febr. 1829). Die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht.

§. 10. Der Vorſitzer faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet und ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente, unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Zu den Landrathsſtellen können nur Rittergutsbeſitzer, welche zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreiſe, worin die Wahlen ſtattfinden, befähigt ſind (§. 6 der Kreisordn.), gewählt werden. Reglm. v. 29. Apr. 1829. §. 4.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen; doch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Perſonen, nach der im Wahlprotokoll zu vermerkenden Ueberzeugung der Kreisverſammlung Mangel iſt, ausnahmsweiſe auch zwei hin. (Reglm. §. 3).

§. 13. Zuerſt wird eine Liſte der Wählbaren im Kreiſe aufgeſtellt, und dieſe iſt ſodann der Abſtimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können. Jeder Wähler kann ſo viele Wählbare, als Kandidaten erwählt werden ſollen, auf die Liſte bringen laſſen. Die auf den eingeſchickten, für gültig erkannten Wahlzetteln Benannten werden gleichfalls eingetragen. Die Kreis-

verſammlung (der Wahlkonvent) prüft nur die Wähl=barkeit mit Rückſicht auf allgemeine Erforderniſſe (§. 11), einigt ſich über zweifelhafte Fälle, und ſchließt die Liſte ab, welche nun den Wählern, Behufs der Abſtimmung, offen gelegt wird.

§. 14. Ueber jeden zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach, ſo vielmal, als Kandidaten zu präſentiren ſind, abge=ſtimmt (K. O. v. 23. März 1830). Der Vorſitzer ertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimm=zettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2, und für den dritten mit Nr. 3 zu bezeichnen hat. Vertreter und Bevollmäch=tigte qualificirter Rittergutsbeſitzer, welche perſönlich zu erſcheinen behindert ſind, inſofern ſie ſelbſt beim Kreistage zu erſcheinen berechtiget (§. 5. der Kreisordn.), erhalten nicht nur für ſich als Kreistagsmitglieder, ſondern auch für die von ihnen Vertretenen, Stimm=zettel.

§. 15. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſen=den wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1, 2, 3 auszudrücken (K. O. v. 23. März 1830). Auch müſſen dieſe eben ſo viel verſchiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präſentiren ſind. Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, weshalb nur ein erſter und zweiter vorgeſchlagen werde. — Es iſt den Einſendern unbe=nommen, auf dem Wahlzettel zu bemerken, daß, wenn der darauf unter Nr. 1 Aufgeführte, bei der Zählung der mit Nr. 1 bezeichneten Stimm= und Wahlzettel nicht die Mehrheit für ſich haben ſollte, alsdann bei der Abſtimmung für den zweiten Kandidaten nicht der auf dem Wahlzettel mit Nr. 2, ſondern der mit Nr. 1 bezeichnete in Vorſchlag gebracht ſei, und in gleichem

Sinne ſich, in Beziehung auf die Wahl des dritten Kandidaten, zu beſtimmen.

§. 16. Der Vorſitzer ſammelt darauf die Stimmzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinſtimmung der Zahl derſelben mit derjenigen der anweſenden Wahlberechtigten und der Abweſenden, die vertreten werden oder Bevollmächtigte beſtellt haben, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt, wenn die Verſammlung hinſichtlich der Form oder der Qualifikation der darin benannten Perſonen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher angefangene Protokoll ein. — Daſſelbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abſtimmung eröffnet der Vorſitzer die eingeſandten, darauf ſprechenden Wahlzettel, nachdem ſolche geprüft, und von der Verſammlung als gültig anerkannt worden ſind, verlieſet ſie, und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt, auf den gültig erkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen, für jeden Kandidaten ſummirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat.

§. 19. Findet rückſichtlich zweier, oder auch mehrer Erwählten Stimmengleichheit ſtatt, ſo muß über dieſe Kandidaten, mit Beobachtung des vorgeſchriebenen Verfahrens, noch einmal abgeſtimmt werden, um zu ermitteln, ob ſich die Stimmenmehrheit für einen entſcheidet. Iſt dies vergeblich, ſo giebt der Vorſitzende, und wenn etwa über dieſen ſelbſt geſtimmt wäre, der andere, zum Vorſitz nicht berufene Kreisdeputirte, den Ausſchlag.

§. 20. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Ueber-

nahme der Landrathsſtelle und zum Nachweiſe der amtlichen Qualifikation, durch die vorſchriftsmäßige Prüfung, zu erfordern und ſofort in das Protokoll aufzunehmen; dieſe Erklärung iſt bindend, und die Kreisverſammlung darauf von dem Vorſitzenden aufmerkſam zu machen. K. O. v. 1. Okt. 1829.

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geſchloſſen, und, nachdem die zur Juſtifikation deſſelben dienenden Beilagen in eine, von dem Vorſitzer zu beglaubigende, Regiſtratur verzeichnet worden, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen.

§. 13. Das Protokoll nebſt Anlagen wird von dem Vorſitzer an die Regierung eingeſendet, nachdem die ſchriftliche Erklärung (§. 20) erwählter, nicht gegenwärtiger Kandidaten, in kürzeſter Friſt, von denſelben durch den Vorſitzer eingefordert und dem Protokoll beigefügt worden iſt. Poſen, den 29. Decbr. 1831.

Der Oberpräſident des Großherzogthums Poſen.
Flottwell.

Anmerk. Vorſtehend angeordnete Wahl der Landräthe iſt, wie das Miniſterium des Innern dem Oberpräſidium der Provinz Poſen unterm 5. Februar 1833 bekannt gemacht hat, mittelſt folgender Kabinetsordre an das Staatsminiſterium ſuspendirt worden: „Aus den, vom Staatsminiſterium Mir vorgetragenen erheblichen, Gründen, finde ich Mich bewogen, das den Kreisſtänden des Großherzogthums Poſen zugeſtandene Recht, die Kandidaten zu erledigten Landrathsſtellen aus dem Stande der Rittergutsbeſitzer des Kreiſes zu wählen, zu ſuspendiren und Mir die vorläufige Ernennung der Landräthe in den Regierungsbezirken Poſen und Bromberg, auf den Antrag der Verwaltungsbehörden, welche jedoch dabei vorzugsweiſe auf qualificirte Gutsbeſitzer Rückſicht zu nehmen haben, bis zu Meiner anderweitigen Anordnung, vorzubehalten. Berlin, den 2. Febr. 1833. A. S. 33.

Friedrich Wilhelm.

V. Wahl der Landräthe in der Provinz Sachſen.

a) Reglement wie das für die Provinz Brandenburg. Siehe S. 1.

b) Inſtruktion über das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Sachſen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt nach §. 1 und 2 des Reglem. v. 22. Aug. 1826.

a) ausſchließlich durch die Rittergutsbeſitzer in den Kreiſen:

1) Wanzleben,
2) Kalbe,
3) erſter Jerichowſcher Kreis,
4) zweiter Jerichowſch. Kreis,
5) Neuhaldensleben,
6) Wolmirſtedt,
7) Stendal,
8) Gardelegen,
9) Salzwedel,
10) Oſterburg,
11) Saalkreis,
12) Mansfelder Gebirgskreis,
13) Mansfelder Seekreis,
14) Nordhauſen.

b) Durch die Kreisverſammlungen in den Kreiſen:

1) Halberſtadt,
2) Oſchersleben,
3) Aſchersleben,
4) Merſeburg,
5) Bitterfeld,
6) Wittenberg,
7) Schweinitz,
8) Liebenwerda,
9) Torgau,
10) Delitzſch,
11) Weißenfels,
12) Zeitz,
13) Naumburg,
14) Eckartsberga,
15) Querfurth,
16) Sangerhauſen,
17) Weißenſee,
18) Langenſalza,
19) Worbis,
20) Heiligenſtadt,
21) Mühlhauſen,
22) Erfurth,
23) Schleuſingen,
24) Ziegenrück.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden beſtimmt, den Vorſitz. Reglem. § 6. und K. O. v. 30. April 1827.

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieſelben erwieſenermaßen verhindert, ſo ernennt die Regierung einen beſonderen Wahlkommiſſarius, und zwar

am angemeſſenſten aus ihrer Mitte, oder in der Perſon eines benachbarten Landraths.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder der Kreisverſammlung geſchieht von dem, zur Leitung des Wahlgeſchäfts, Berufenen, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann. Zu dieſem Behuf hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen, wobei hinſichtlich

a) des erſten Standes, Kreisordn. v. 17. Mai 1827. §. 4. Lit. A.
b) des zweiten Standes, die Matrikel der Ritterſchaft,
c) des dritten und vierten Standes, die Wahlverhandlungen der Kreistagsabgeordneten und deren Stellvertreter,

zum Anhalt dienen.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieſer Liſte werden zur Wahlverſammlung eingeladen:

a) die Mitglieder des erſten Standes mittelſt beſonderer durch die Kreisboten zu inſinuirender Schreiben. In Abweſenheit des Einzuladenden wird das Schreiben dem erſten ſeiner Beamten im Kreiſe mit dem Erſuchen um Beförderung zugefertigt und der Empfang von ihm beſcheinigt;
b) die Kreistagsmitglieder der übrigen drei Stände durch eine, oder nach Maßgabe der Ortsverhältniſſe, durch mehrere, von dem Kreisboten zu befördernden, Kurrenden.

§. 5. In dem Einladungsſchreiben und in der Kurrende iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landrathskandidaten ſtattfinde (Allerhöchſte Kabinetsordre v. 30. Nov. 1827), auch iſt die Auftragsver-

fügung der Regierung und Ort, Tag und Stunde der Verſammlung zu bezeichnen.

§. 6 In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, auch den Namen der Abgeordneten vom dritten und vierten Stande, die der Stellvertreter beizufügen, damit, wenn ein Abgeordneter — was von ihm auf der Kurrende ſelbſt mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß — am Erſcheinen verhindert wäre, die Kurrende von dem inſinuirenden Kreisboten ſofort dem betreffenden Stellvertreter, überbracht werden könne.

Würde ein Abgeordneter des dritten und vierten Standes ſpäter verhindert, ſo hat er ſolches dem Vorſitzenden der Wahlverſammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen; im Fall keine Zeit zu verlieren ſein ſollte, hat der Verhinderte ſeinem Stellvertreter gleichzeitig Nachricht zu geben.

Die Abgeordneten ſind hierauf in der Kurrende beſonders aufmerkſam zu machen.

Nicht weniger iſt in der Kurrende zu bemerken, daß die im §. 4, B. a. der Kreisordn. bezeichneten Rittergutsbeſitzer perſönlich erſcheinen, oder ihre verſiegelten Wahlzettel mittelbſt beſonderen Schreibens dem Vorſitzenden einſenden müſſen, und alſo zur Abgabe ihrer Stimmen Niemanden bevollmächtigen können, ſo wie, daß die, nach §. 5, a. b. der Kreisordnung, ihre Kinder, Mündel oder Frauen vertretenden Väter, Vormünder und Ehemänner perſönlich erſcheinen müſſen, und weder Wahlzettel einſenden, noch zur Abgebung ihrer Stimme Jemanden bevollmächtigen dürfen.

§. 7. Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinuation, wobei die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordn. I. 7. §. 20, 22 u. 23 zu beobachten, gehörig zu belehren, auch anzuweiſen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (§. 6) deſſen Stellvertreter ſofort einzuladen.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzende eröffnet die Verſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl; ſo wie

a) der Liſte ſämmtlicher Mitglieder der Kreisverſammlung (§. 3);
b) der Empfangsbeſcheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche beſondere Einladungsſchreiben ergangen ſind;
c) der mit den Inſinuationsvermerken verſehenen Kurrende.

§. 9. Die Verſammlung, aus welcher dann in den §. 1 a genannten Kreiſen die Abgeordneten der Städte und Landgemeinen ausſcheiden, ſchreitet hierauf zur Prüfung:

a) der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, und der Qualifikation der letztern zur Vertretung nach den Beſtimmungen der Kreisordn. §. 5. Der Vorſitzende bemerkt zugleich namentlich:
   1) die anweſenden volljährigen Söhne von Rittergutsbeſitzerinnen, welche ihnen die Verwaltung des Guts übertragen und der eignen Ausübung der Kreisſtandſchaft entſagt haben. K. O. v. 21. März 1831;
   2) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbeſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preuß. Staats zu gehören, ausnahmsweiſe vom Königl. Miniſterium des Innern, die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben (Landtagsabſchied v. 24. Okt. 1828, Rumpf Landtagsverhandl. 5te Folge S. 148.)
b) Der beizubringenden Vollmachten von durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder des erſten Standes (Kreisordn. §. 4. A.), die ihre Ehefrauen,

Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei perſönlicher Behinderung keine Wahlzettel einſenden; K. O. v. 30. Nov. 1827.

e) der von perſönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbeſitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entſchuldigungsgründe, und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingeſandten Wahlzettel anzunehmen ſind.

§. 10. Der Vorſitzende faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll, welches ſonach die Namen der gegenwärtigen Stimmenden und für zuläſſig erkannten Wahlzettel beſtimmt enthalten muß, ab, verlieſet und ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (§. 4) unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Die Verſammlung kann zu den Landrathsſtellen nur Rittergutsbeſitzer, welche zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreiſe, worin die Wahlen ſtattfinden, befähigt ſind (§. 4. des Regl. v. 22. Aug. 1826. 4 B a der Kreisordn.), wählen.

Wenn unter dieſen keine Wahlfähige vorhanden ſein ſollten, ſo kann keine Wahl ſtattfinden, was eintretenden Falls im Protokoll bemerkt werden muß.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind drei Kandidaten zu wählen. Regl. v. 22. Aug. 1826. §. 5.

§. 13. Zuerſt ſtellt der Vorſitzende eine Liſte der Wählbaren im Kreiſe auf. Jeder Wähler kann drei Wählbare auf die Liſte bringen laſſen. Die, auf den eingeſchickten für gültig erkannten Wahlzetteln, Benannten, werden durch den Vorſitzenden gleichfalls eingetragen.

Die Verſammlung prüft dann die Wählbarkeit mit Rückſicht auf allgemeine Erforderniſſe (§. 11), einigt ſich über zweifelhafte Fälle, und ſchließt die Liſte

durch Unterſchrift der Anweſenden ab, mit der Wirkung, daß nur die auf derſelben ſtehenden Perſonen Stimmen erhalten können.

§. 14. Ueber jeden der drei zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, abgeſtimmt. K. O. v. 23. März 1830.

Der Vorſitzende vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2, und für den dritten mit Nr. 3 zu bezeichnen hat.

§. 15. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſenden wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1, 2, 3 auszudrücken (K. O. v. 23. März 1830). Das in dieſem Falle an den Vorſitzenden zu richtende Schreiben muß von einigen Mitgliedern der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkannt werden. K. O. v. 30. Nov. 1827.

Kann ein dritter oder ein zweiter und dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, weshalb nur ein erſter und zweiter, oder nur ein Kandidat vorgeſchlagen werde.

§. 16. Der Vorſitzende ſammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinſtimmung der Zahl derſelben mit derjenigen der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (§. 10) angefangene Protokoll ein. Daſſelbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abſtimmung eröffnet der Vorſitzende die eingeſandten darauf ſprechenden Wahlzettel, nachdem ſolche geprüft und von der Verſammlung als gültig anerkannt worden ſind, verlieſet ſie, und protokollirt das Ergebniß der für jeden ein-

zelnen Wahlakt, auf den gültig anerkannten Wahlzetteln abgegebenen Stimmen für jeden Kandidaten ſummirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat, und zugleich auf der §. 13 gedachten Wahlliſte ſich befindet.

§. 19. Findet rückſichtlich zweier oder auch mehrerer bei Einer Abſtimmung Erwählten, Stimmengleichheit ſtatt, ſo muß über dieſe Kandidaten mit Beobachtung des vorgeſchriebenen Verfahrens von neuem, jedoch nur durch die Anweſenden und ohne die durch Wahlzettel gegebenen Stimmen mitzuzählen, ſo lange abgeſtimmt werden, bis die Stimmenmehrheit ſich für einen entſcheidet.

§. 20. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsſtelle, und zur Nachweiſe der amtlichen Qualifikation durch die vorſchriftsmäßige Prüfung, zu erfordern, und ſofort in das Protokoll aufzunehmen. Dieſe Erklärung iſt bindend. K. O. v. 1. Dec. 1829.

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung, ohne hinreichende Gründe, nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geſchloſſen, und nachdem die zur Juſtifikation deſſelben dienenden Beilagen, wozu auch die Wahlzettel gehören, in eine, von dem Vorſitzenden zu beglaubigende Regiſtratur verzeichnet worden, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen.

§. 23. Erfolgt die Wahl (nach §. 1. des Reglem. ausſchließlich durch die Rittergutsbeſitzer (§. 1), ſo hat der Vorſitzende den, zur Kreisverſammlung deputirten Abgeordneten der Städte- und Landgemeinen, das Reſultat der Wahl nach deren Beendigung ſofort bekannt zu machen, und daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Protokoll zu vermerken (K. O. v. 30. Nov. 1827). Die genannten Abgeordneten haben etwanige erhebliche Bedenken, welchen die Beſtätigung der Erwählten unterliegen dürfte, oder daß dergleichen nicht vorhanden, der Regierung anzuzeigen (§ 1. des Reglm. v. 22. Auguſt 1826). Den Vorſitz in der Verſammlung dieſer Abgeordneten führt der Abgeordnete der Kreisſtadt.

§. 24. Das Protokoll nebſt Anlagen wird von dem Vorſitzenden an die Regierung eingeſandt, nachdem die ſchriftliche Erklärung (§. 20) erwählter, nicht gegenwärtiger, Kandidaten, in kürzeſter Friſt von denſelben durch den Vorſitzenden eingefordert, und dem Protokolle beigefügt worden iſt.

Magdeburg den 12. Januar 1832.

Der Geheime Staatsminiſter
v. Klewiz.

VI. Landrathswahlen in den Provinzen Weſtphalen und Niederrhein.

a) Reglement über die Wahl der Landrathsamtskandidaten und Kreisdeputirten in den Provinzen Weſtphalen und Niederrhein.

§. 1. Die Wahl ſowohl der, zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden, Kandidaten, als der Kreisdeputirten, iſt den Kreisverſammlungen übertragen, welche in Gemäßheit der, den Provinzen Weſtphalen und Niederrhein am 13. Juli v. J. ertheilten, Kreisordnung zu bilden, und bis zu der noch vorbehaltenen vollſtändigen Ausführung der letzteren auf die Verfügung Unſers Miniſters des Innern, vorläufig nach Analogie der Vorſchriften der Kreisordnung, einzurichten ſind.

§. 2. In jedem landräthlichen Kreiſe ſollen der Regel nach zwei Kreisdeputirte ſein, doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Perſonen Mangel iſt, ausnahmsweiſe auch ein einziger.

§. 3. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen, in dem §. 2 erwähnten Falle aber reichen ausnahmsweiſe deren zwei hin.

§. 4. Zu den Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten können in Weſtphalen der Regel nach nur Rittergutsbeſitzer der Kreiſe gewählt werden; ſofern aber unter dieſen keine Wahlfähige vorhanden ſein ſollten, iſt es geſtattet, die Wahl auch auf die Notabelſten unter den übrigen ländlichen Grundbeſitzern der Kreiſe zu richten.

In der Provinz Niederrhein können ſowohl Landräthe als Kreisdeputirte, entweder aus den Rittergutsbeſitzern, oder aus den notabelſten ländlichen Grundbeſitzern der Kreiſe, gewählt werden.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualifikation der erwählten Kreisdeputirten bleibt den Kreisverſammlungen überlaſſen. Ihre Beſtätigung gebührt der Regierung, und kann aus bewegenden Gründen, worüber nur der Miniſter des Innern Rechenſchaft zu verlangen befugt iſt, verſagt werden, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geſchritten werden muß.

§. 6. Die zu Landrathsſtellen erwählten Kandidaten, können erſt dann als ſolche präſentirt werden, wenn ſie ſich zuvor, über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der betreffenden Stelle und zum Nachweis der erforderlichen Qualification mittelſt der vorſchriftsmäßigen Prüfung, ſofern dieſer Nachweis nicht bereits geführt ſein möchte, beſtimmt erklärt haben.

§. 7. Die Wahlen der Landrathsamtskandidaten und Kreisdeputirten geſchehen jedesmal auf den Kreistagen. Den Mitgliedern der Kreisverſammlungen muß bei der Zuſammenberufung ausdrücklich be=

kannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

§. 8. Bei den Wahlen der Landrathsamtskandidaten führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden beſtimmen kann, den Vorſitz.

§. 9. In den Wahlgemeinen hat jeder Stimmberechtigte einen wahlfähigen Kandidaten durch einen Wahlzettel zu benennen.

§. 10. Die Wahlzettel werden von dem Vorſitzenden unterſucht und gezählt, und der Befund wird in das von demſelben aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 11. Als Wahlkandidaten ſind in jedem Falle diejenigen zu betrachten, welche im Vergleich unter ſich und mit den übrigen die meiſten Stimmen haben.

§. 12. Befinden ſich die zu Kandidaten eines Landrathsamtes Erwählten in der Verſammlung, ſo iſt ihre Erklärung über die im §. 6. angegebenen Erforderniſſe ſofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 13. Die Wahlprotokolle werden von den Vorſitzenden der Regierung eingereicht, welche bei Landrathswahlen für die Nachbringung der im §. 12 berührten Erklärungen, ſofern es daran noch fehlt, zu ſorgen hat.

§. 14. Sind nicht mindeſtens 2 qualificirte Kandidaten, welche auch den Erforderniſſen des §. 6. genügt haben, zu einer Landrathsſtelle erwählt, ſo liegt der Regierung ob, noch einen oder 2 qualificirte Perſonen zu der Stelle in Vorſchlag zu bringen, wobei ſie an die Vorſchrift des §. 4. nicht gebunden iſt.

Berlin den 17. März 1828. A. 1828. S. 32.

Friedrich Wilhelm.

Den §. 4. vorſtehenden Reglements kann keine andere Auslegung gegeben werden, als daß die Notabilität den ländlichen Gutsbeſitzern, abgeſehen von der perſönlichen Qualität der Eigenthümer, wovon im §. 6. gehandelt wird, vornehmlich von

einem gewiſſen Umfange der Grundbeſitzungen abhängig iſt. Ein Minimum für den Steuerertrag ſolcher Beſitzungen, als Maßſtab des Umfangs betrachtet, läßt ſich freilich nicht feſtſetzen, weil man es hier mit einem relativen Begriffe zu thun hat. Es bedarf dieſer Feſtſetzung aber auch in der That nicht, indem es genügt, wenn zu den Stellen der Landräthe und Kreisdeputirten Leute gewählt werden, die, wo nicht Rittergüter, doch wenigſtens andere ländliche Grundſtücke beſitzen, welche in dem Kreiſe, wo gewählt wird, verhältnißmäßig zu den ausgedehnteſten oder bedeutendſten gezählt werden. R. v. 25. Apr. 1829. A. 216.

b. Anweiſung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Weſtphalen.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt von den Kreisſtänden auf Kreistagen. Regl. v. 17. März 1828. §. 1 u. 7.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden beſtimmt, den Vorſitz (§. 8. I. c.). Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieſelben erwieſenermaßen verhindert, ſo ernennt die Regierung einen beſondern Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Kreisſtände geſchieht von dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Bureaus bedienen kann. Zu dieſem Behuf hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen, wobei hinſichtlich

a) des erſten Standes, Kreisordnung vom 13. Juli 1827 §. 4. Lit. A. *) und K. O. v. 7. Febr. 1829.

b) des zweiten Standes die Matrikel der Ritterſchaft,

*) Rumpf Landtagsverhandlungen der Provinzialſtände, 3te Folge, S. 139.

c) des dritten und vierten Standes die Wahlverhandlungen der Kreistagsabgeordneten und deren Stellvertreter, zum Anhalt dienen.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§. 4. Nach dieſer Liſte werden zur Wahlverſammlung eingeladen:

a) die Mitglieder des erſten Standes mittelſt beſonderer, durch die Kreisboten zu inſinuirenden Schreiben. In Abweſenheit des einzuladenden wird das Schreiben dem erſten ſtandesherrlichen Beamten im Kreiſe mit dem Erſuchen um Beförderung zugeſtellt und der Empfang von ihm beſcheinigt,

b) die Kreistagsmitglieder der übrigen 3 Stände durch eine von dem Kreisboten zu befördernde Kurrende.

§. 5. In dem Einladungsſchreiben und in der Kurrende iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landrathskandidaten ſtattfinden ſolle (Reglem. §. 7.), in die Auftragsverfügung der Regierung aber Ort, Tag und Stunde der Verſammlung zu bezeichnen.

§. 6. In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladende einzeln zu benennen, den Namen der Abgeordneten vom 3ten und 4ten Stande die der Stellvertreter beizufügen, damit, wenn ein Abgeordneter — was von ihm auf der Kurrende ſelbſt mit Angabe der Gründe bemerkt werden muß — am Erſcheinen verhindert wäre, die Kurrende von dem inſinuirenden Kreisboten ſofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht werden könne.

Würde ein Abgeordneter des 3ten und 4ten Standes ſpäter verhindert, ſo hat er ſolches dem Vorſitzer der Wahlverſammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer den Stellvertreter nachträglich einzuladen.

Die Abgeordneten ſind hierauf in der Kurrende

beſonders aufmerkſam zu machen, ſo wie diejenigen Abgeordneten des 1ſten und 2ten Standes, welche von der nachgelaſſenen Einſendung von Wahlzetteln Gebrauch machen wollen, daß ſie ihre Unterſchrift derſelben obrigkeitlich beſcheinigen laſſen müſſen.

§. 7. Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinuation, wobei die Vorſchriften der Allgem. Gerichtsordnung I. 7. §. 20, 22, 23 zu beachten, gehörig zu belehren, auch anzuweiſen, in Verhinderungsfällen eines Abgeordneten (§. 6.) deſſen Stellvertreter ſofort einzuladen.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzer eröffnet die Verſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſowie

a) der Liſte ſämmtlicher Mitglieder der Kreisverſammlung (§. 3),
b) der Empfangsbeſcheinigungen derjenigen Mitglieder, an welche beſondere Einladungsſchreiben ergangen ſind,
c) der mit den Inſinuationsvermerken verſehenen Kurrende.

§. 9. Die Verſammlung ſchreitet hierauf zur Prüfung:

1) der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, der Qualifikation der letztern zur Vertretung nach den Beſtimmungen der Kreisordnung §. 5. A. B. Der Vorſitzer bemerkt zugleich namentlich:
   a) die anweſenden, nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen volljährigen, Söhne von Rittergutsbeſitzern (K. O. v. 21. März 1831)
   b) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbeſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt

zur Ritterſchaft des preußiſchen Staats zu gehören (Kab. Ordre vom 28. März 1830), ausnahmsweiſe vom Königl. Miniſterium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben,

c) die anweſenden Bevollmächtigten derjenigen ehemaligen Reichsſtände, welche die, ihnen durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben (Kab. Ordre v. 7. Febr. 1829. Geſ. Samml. S. 17.);

2) der beizubringenden Vollmachten von, durch Bevollmächtigte vertretenen, Mitgliedern des erſten Standes (Kreisordn. §. 5. A. und Kab. Ordre vom 7. Febr. 1829); die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei perſönlicher Behinderung keine Wahlzettel einſenden (Kreisordn. §. 5 B.);

3) der, von perſönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbeſitzern für ihr Ausbleiben angegebenen, Entſchuldigungsgründe, und beurtheilt darnach, ob von ihnen eingeſandte Wahlzettel anzunehmen ſind.

§. 10. Der Vorſitzer faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet und ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (4), unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

5. Wahlgeſchäft.

§. 11. Zu den Landrathsſtellen können nur Rittergutsbeſitzer, welche zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreiſe worin die Wahlen ſtattfinden, befähiget ſind (§. 6. der Kreisordnung), gewählt werden. Sofern aber unter dieſen keine Wahlfähige vorhanden ſein ſollten, worüber die Kreisverſammlung in jedem Falle eine in das

Wahlprotokoll aufzunehmende Erklärung abgeben muß, iſt geſtattet, die Wahl auch auf die Notabelſten der übrigen ländlichen Grundbeſitzer im Kreiſe zu richten (Regl. v. 17. März 1828. §. 4). Unter Notabelſten ſind diejenigen zu verſtehen, deren ländliche Grundbeſitzungen zu den verhältnißmäßig ausgedehnteſten und bedeutendſten des Kreiſes gehören. Das ausdrückliche Anerkenntniß der Notabilität der Erwählten dieſer Klaſſe von Seiten der Kreisverwaltung, iſt gleichfalls in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen; doch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Perſonen nach der im Wahlprotokoll zu vermerkenden Ueberzeugung der Kreisverſammlung, Mangel iſt, ausnahmsweiſe auf zwei hin (Reglem. §. 3).

§. 13. Zuerſt wird eine Liſte der Wählbaren im Kreiſe aufgeſtellt, und dieſe iſt ſodann der Abſtimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann ſo viele Wählbare, als Kandidaten erwählt werden ſollen, auf die Liſte bringen laſſen.

Die auf den eingeſchickten für gültig erkannten Wahlzetteln Benannten, werden gleichfalls eingetragen. Die Kreisverſammlung (der Wahlkonvent) prüft nun die Wählbarkeit mit Rückſicht auf allgemeine Erforderniſſe (§. 11), einigt ſich über zweifelhafte Fälle und ſchließt die Liſte ab, welche nun den Wählern Behufs der Abſtimmung offen gelegt wird.

§. 14. Ueber jeden zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach, ſo vielmal, als Kandidaten zu präſentiren ſind, abgeſtimmt (K. O. v. 25. März 1830). Der Vorſitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimm-

zettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2 und für den dritten mit Nr. 3 zu bezeichnen hat.

§. 15. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſenden wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1, 2, 3 auszudrücken (Kab. Ord. vom 23. März 1830). Auch müſſen dieſe eben ſo viele verſchiedene Namen erhalten, als Kandidaten zu präſentiren ſind. Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, weshalb nur ein erſter und zweiter vorgeſchlagen werde.

§. 16. Der Vorſitzer ſammelt darauf die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinſtimmung der Zahl derſelben mit derjenigen der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt, wenn die Verſammlung hinſichtlich der Form oder der Qualifikation der darin benannten Perſonen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (§. 10) angefangene Protokoll ein.

Daſſelbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abſtimmung eröffnet der Vorſitzer die eingeſandten darauf ſprechenden Wahlzettel, nachdem ſolche geprüft und von der Verſammlung als gültig anerkannt worden ſind, verlieſet ſie und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt, auf den gültig erkannten Wahlzetteln abgegebenen, Stimmen, für jeden Kandidaten ſummirt, nach Ordnung der Stimmenmehrzahl.

§. 18. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat.

§. 19. Findet rückſichtlich zweier oder auch mehrerer Erwählten Stimmengleichheit ſtatt, ſo muß über

dieſe Kandidaten mit Beobachtung des vorgeſchriebenen Verfahrens von neuem ſo lange abgeſtimmt werden, bis die Stimmenmehrheit ſich für einen entſcheidet.

§. 20. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsſtelle und zur Nachweiſe der amtlichen Qualifikation durch die vorſchriftsmäßige Prüfung zu erfordern, und ſofort in das Protokoll aufzunehmen; dieſe Erklärung iſt bindend.

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geſchloſſen, und, nachdem die, zur Juſtifikation deſſelben dienenden Beilagen in eine, von dem Vorſitzer zu beglaubigende, Regiſtratur verzeichnet worden, vorgeleſen und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen.

§. 23. Das Protokoll nebſt Anlagen wird von dem Vorſitzer an die Regierung eingeſandt, nachdem die ſchriftliche Erklärung (§. 20) erwählter, nicht gegenwärtiger Kandidaten, in kürzeſter Friſt von denſelben durch den Vorſitzer eingefordert und dem Protokoll beigefügt worden iſt.

Driburg, den 28. Juli 1831.

Der Oberpräſident von Weſtphalen.

Da nach dem Berichte des Staatsminiſteriums einige der ehemaligen Reichsſtände, welche den, durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 ihnen vorbehaltene Regierungsrechte ausüben, ſich durch die §. 24 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 enthaltene Beſtimmung, wonach die Kreistagsbeſchlüſſe ihnen von der Ausführung, Behufs der eben zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden ſollen, noch nicht hinreichend geſichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer geſetz- und receßmäßigen Rechte

von Seiten der Kreistage befürchten; ſo will Ich, dem Geſuche derſelben, und dem Antrage des Staatsminiſteriums gemäß, denenſelben geſtatten, zu den Verſammlungen der Kreisſtände in denjenigen Kreiſen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer ſtandesherrlichen Regierungen, oder ihrer Oberbeamten, als Bevollmächtigten abzuſenden, welcher den Berathſchlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um ſich zu überzeugen, daß nichts gegen die ſtandesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beſchlüſſe, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die dem Standesherrn ſelbſt, nach §. 24 der Kreisordnung, zuſtehenden Erinnerungen zu machen. Eine beſondere Vorlegung der Kreisbeſchlüſſe an diejenigen Standesherren, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machen, iſt daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreisbeſchlüſſe, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage beſtätigen, wogegen ſie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche einzuleiten hat. K. O. v. 7. Febr. 1829. Geſetzſamml. 17.

c) Anweiſung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Rheinprovinz.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Wahl der zu erledigten Landrathsſtellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt von den Kreisſtänden auf den Kreistagen. Reglem. v. 17. März 1828. §. 1 und 7.

§. 2. Bei der Wahl führt einer der Kreisdeputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden beſtimmt, den Vorſitz. §. 8. l. c.

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, oder dieſelben erwieſenermaßen verhindert, ſo ernennt die Regierung einen beſondern Wahlkommiſſarius.

§. 3. Die Einberufung der Kreisſtände geſchieht von dem zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen, welcher ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreaus bedienen kann.

Zu dieſem Behuf hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen.

Namentlich ſind aufzunehmen:

a) die Beſitzer der im Kreiſe belegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die, durch Verordnung vom 30. Mai 1820 verliehenen Regierungsrechte Verzicht geleiſtet haben, ſo wie diejenigen Gutsbeſitzer des Kreiſes, welchen des Königs Majeſtät auf dem Provinziallandtage Virilſtimmen im Stande der Fürſten und Standesherren verliehen haben.

b) die Beſitzer der in die Matrikel der Ritterſchaft aufgenommenen innerhalb des Kreiſes belegenen Güter;

c) die von der Regierung beſtätigten Kreistagsdeputirten der Stadt- und Landgemeinden, oder in Behinderungsfällen deren Stellvertreter. Kreis-Ordn. v. 13. Juli 1827. §. 4. *)

Dieſe Liſte iſt der Regierung jedesmal zur Prüfung vorzulegen, ehe die Einladungen erfolgen.

§. 4. In denjenigen Kreiſen, worin ſich Mediatgebiete befinden, deren Beſitzer die, durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Regierungsrechte noch ausüben, ſind auch die ſtandesherrlichen Regierungen von dem Wahltermin in Kenntniß zu ſetzen, um in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 7. Februar 1829 einen Deputirten zu dieſer Verſammlung ſenden zu können.

§. 5. Die Einladungen erfolgen durch den Kreisboten oder durch einen andern vereideten Unterbeamten, mittelſt einer, nach anliegendem Schema (Anlage a. a.) für jedes Mitglied des Kreistags doppelt ausgefertigten Kurrende, wovon jeder Eingeladene ein Exemplar behält, das mit der Empfangsbeſcheinigung verſehene Duplikat aber dem Wahlkommiſſar zurückzuſenden iſt.

§. 6. In Betreff der Abweſenden iſt nach den,

*) Rumpf Landtagsverhandlungen, 3te Folge, S. 269.

für gerichtliche Inſinuationen an jedem Orte beſtehenden, geſetzlichen Vorſchriften zu verfahren, und der Kreisbote, oder deſſen Stellvertreter, genau zu inſtruiren.

In dem Falle der Einzuladende und deſſen Familie abweſend ſein ſollten, iſt die Einladung dem Bürgermeiſter des Wohnorts des Einzuladenden zu inſinuiren und dieſem die Mittheilung an den Einzuladenden oder eventuell an deſſen Stellvertreter, zu überlaſſen.

Der Bürgermeiſter hat die Inſinuationsbeſcheinigung auf der Kurrende zu ertheilen, und ex officio den Stellvertreter einzuladen, wenn die Rückkehr des Kreisſtandes vor dem Wahltermin nicht zu erwarten iſt, oder die Antwort deſſelben nicht 8 Tage vorher erfolgt.

§. 7. Der Wahltermin wird 3 Wochen vorher durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht, damit diejenigen, welche, ungeachtet ſie berechtigt zu ſein glauben, etwa nicht eingeladen ſein möchten, ihre Berechtigung in Zeiten bei der genannten Behörde geltend machen können.

2. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§. 8. Der Vorſitzer eröffnet die Verſammlung durch Vorlegung:

a) der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſowie

b) der Liſte ſämmtlicher Mitglieder der Kreisverſammlung (§. 3),

c) der mit der Empfangsbeſcheinigung verſehenen Duplikate der Einladungsſchreiben (§. 5).

§. 9. Die Verſammlung ſchreitet hierauf zur Prüfung:

1) der beizubringenden Vollmachten von, durch Bevollmächtigte vertretenen Mitgliedern des Standes der Fürſten und Standesherren. Kreis-Ordn. §. 5. A. Kab. Ordre v. 7. Febr. 1829.

Die ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner Vollmacht, können aber bei perſönlicher Behinderung keine Wahlzettel einſenden. Kreis-Ordn. §. 5. B.

2) Der Vertretungsbefugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Bevollmächtigte oder Vertretung wahrnehmen, und der Qualifikation der letztern zur Vertretung, nach den Beſtimmungen der Kreis Ordn. §. 5. A. B.

Der Vorſitzer bemerkt zugleich namentlich:

a) die anweſenden Bevollmächtigten derjenigen ehemaligen Reichsſtände, welche die ihnen durch die Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltene Regierungsrechte ausüben; K. O. v. 7. Februar 1829. Geſ. Samml. S. 17.

b) diejenigen gegenwärtigen Ehemänner von Rittergutsbeſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preuß. Staats zu gehören (Kab. Ordre v. 28. März 1830), ausnahmsweiſe vom Königlichen Miniſterium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;

c) die anweſenden, nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen, volljährigen Söhne von Rittergutsbeſitzern. Kab. Ordre v. 21. März 1831.

3) Der von perſönlich qualificirten, nicht gegenwärtigen Rittergutsbeſitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entſchuldigungsgründe und beurtheilt danach, ob die von ihnen eingeſandten Wahlzettel anzunehmen ſind.

§. 10. Der Vorſitzer faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet und ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es, unter Beifügung der Dokumente (§. 5, 6, 7) unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

3. Wahlgeſchäft.

§. 11. Zu den Landrathsſtellen ſollen Rittergutsbeſitzer und ſonſtige ländliche Grundbeſitzer, die zu den Notabelſten gehören, inſofern beide zur perſönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen derjenigen Kreiſe, worin die Wahlen ſtattfinden, befähigt ſein werden, gewählt werden. (§. 6 der Kreis-Ordn.)

Unter Notabelſten ſind diejenigen zu verſtehen, deren ländliche Grundbeſitzungen zu den verhältnißmäßig ausgedehnteſten und bedeutendſten des Kreiſes gehören.

Das ausdrückliche Anerkenntniß der Notabilität der Erwählten dieſer Klaſſe von Seiten der Kreisverſammlung iſt gleichfalls in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 12. Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel 3 Kandidaten zu wählen; doch reichen in dem Falle, wenn an wählbaren Perſonen, nach der im Wahlprotokoll zu vermerkenden Ueberzeugung der Kreisverſammlung, Mangel iſt, ausnahmsweiſe auch zwei hin. Reglem. §. 3.

§. 13. Zuerſt wird eine Liſte der nach dem Grundbeſitz im Kreiſe Wählbaren aufgeſtellt, und iſt dieſe ſodann der Abſtimmung zum Grunde zu legen, mit der Wirkung, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können.

Jeder Wähler kann ſo viele Wählbare, als Kandidaten erwählt werden ſollen, auf die Liſte bringen laſſen.

Die auf den eingeſchickten, als annehmbar (§. 9. 3.) erkannten, Wahlzetteln, Benannten, werden gleichfalls eingetragen, wenn ſie nach dem Grundbeſitz im Kreiſe wählbar ſind. Der Vorſitzer hat zu dieſem Endzwecke die eingeſendeten Wahlzettel zwar zu öffnen, muß dieſelben aber, unter ſtrenger Bewahrung des Geheimniſſes, gleich wieder verſchließen.

Die Kreisverſammlung (der Wahlkonvent) prüft

nun die Wählbarkeit mit Rückſicht auf die allgemeinen Erforderniſſe (§. 11), einigt ſich über zweifelhafte Fälle, und ſchließt die Liſte ab, welche nun den Wähler Behufs der Abſtimmung offen gelegt wird.

§. 14. Ueber jeden zu präſentirenden Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach, ſo vielmal, als Kandidaten zu präſentiren ſind, abgeſtimmt. Kab. Ordre v. 23. März 1830. *)

Der Vorſitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. 1, für den zweiten mit Nr. 2, und für den dritten mit Nr. 3 zu bezeichnen hat.

§. 15. Abweſende, welche ihre Wahlzettel einſenden wollen, ſind verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln mit Nr. 1 2 3 auszudrücken. K. O. v. 23. März 1830.

Auch müſſen dieſe eben ſo viele verſchiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präſentiren ſind.

Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, weshalb nur ein erſter und zweiter vorgeſchlagen werde.

§. 16. Der Vorſitzer ſammelt darauf, unter Mitwirkung zweier, von der Verſammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Beiſitzer (Scrutatoren) die Wahlzettel, ermittelt und protokollirt die Uebereinſtimmung der Zahl derſelben mit derjenigen der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt, und trägt, wenn die Verſammlung hinſichtlich der Form oder der Qualifikation der darin benannten Perſonen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das früher (§. 10) angefangene Protokoll ein. Daſſelbe Verfahren wird nach Beendigung jedes einzelnen Wahlakts wiederholt.

---

*) Siehe S. 4.

§. 17. Bei jeder einzelnen Abſtimmung eröffnet der Vorſitzer die eingeſandten, darauf ſprechenden Wahlzettel, welche (§. 9) von der Verſammlung als annehmbar erkannt worden ſind, ebenfalls; verlieſet ſie, und protokollirt das Ergebniß der, für jeden einzelnen Wahlakt auf den annehmbar erkannten Wahlzetteln, abgegebenen Stimmen, für jeden Kandidaten ſummirt, nach Ordnung der Stimmenmehrheit.

§. 18. Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat.

§. 19. Findet rückſichtlich zweier, oder auch mehrerer Erwählten Stimmengleichheit ſtatt, ſo muß über dieſe Kandidaten, mit Beobachtung des vorgeſchriebenen Verfahrens, von neuem abgeſtimmt werden. Wenn nach dieſem Verſuche Stimmengleichheit geblieben iſt, ſo entſcheidet der Vorſitzende, oder, wenn dieſer etwa ſelbſt der wiederholten Abſtimmung unterlegen haben möchte, der andere, zum Vorſitzer nicht berufene Kreisdeputirte, und in deren Ermangelung (§. 2) das älteſte Mitglied der Verſammlung, für den einen oder andern Wahlkandidaten.

§. 20. Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten erwählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Landrathsſtelle und zur Nachweiſe der amtlichen Qualifikation durch die vorſchriftsmäßige Prüfung zu erfordern, und ſofort in das Protokoll aufzunehmen; dieſe Erklärung iſt bindend.

§. 21. Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung, ohne hinreichende Gründe, nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§. 22. Das Protokoll wird nunmehr geſchloſſen, und nachdem die, zur Juſtifikation deſſelben dienenden

Beilagen, zu denen weſentlich auch die Stimmzettel gehören, in eine, von dem Vorſitzenden zu beglaubigende Regiſtratur verzeichnet worden ſind, vorgeleſen, und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen.

§. 23. Das Protokoll nebſt Anlagen wird von dem Vorſitzer an die Regierung eingeſandt, nachdem die ſchriftliche Erklärung (§. 20) der erwählten nicht gegenwärtigen Kandidaten, in kürzeſter Friſt von denſelben, durch den Vorſitzer eingefordert und dem Protokoll beigefügt worden iſt.

Koblenz, den 25. Januar 1832.

Der Oberpräſident der Rheinprovinz
v. Peſtel.

a a.

Schema
zu der Vorladung der Kreisſtände für eine Landrathswahl.

Nachdem die Königliche Hochlöbliche Regierung zu mittelſt Verfügung vom ten für die erledigte Landrathsſtelle des Kreiſes eine neue Wahl verfügt, und den Unterzeichneten mit der Leitung beauftragt hat, ſo iſt für dieſen Zweck eine Verſammlung der Kreisſtände auf (Tag und Stunde) zu anberaumt.

Ew. ꝛc. werden hierzu in Ihrer Eigenſchaft als (ergebenſt) eingeladen und zugleich erſucht, die umſtehenden, ſich auf dieſes Geſchäft beziehenden Bemerkungen gefälligſt beachten zu wollen.

N. den ten

An Der Wahlkommiſſarius
den ꝛc. ꝛc. N. N.

Bemerkungen.

1) Die Standesherren und Mitglieder der Ritterſchaft haben, wenn ſie von der, im §. 5. A. B. der Kreis-Ordn. vom 13. Juli 1827 geſtatteten Vertretungsbefugniß Gebrauch machen wollen, ihre Bevollmächtigten mit einer, für die Unterſchrift obrigkeitlich beglaubigten, Legitimation, zu verſehen.

2) Wenn dieſelben ihre Stimme ſchriftlich abgeben wollen, ſo muß die Unterſchrift der Wahlzettel eben ſo beglaubigt und der Behinderungsgrund des perſönlichen Erſcheinens durch ärztliche, oder obrigkeitliche Atteſte genügend dargethan werden.

3) Diejenigen, welche Wahlzettel einſenden wollen, ſind

verpflichtet, die Reihefolge unter den von ihnen gewählten Kandidaten auf den Wahlzetteln ebenfalls mit Nr. 1 2 3 auszudrücken. Kab. Ordre vom 23. März 1830.

Auch müſſen dieſe eben ſo viele verſchiedene Namen enthalten, als Kandidaten zu präſentiren ſind.

Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in den Wahlzetteln beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, weshalb nur ein erſter und zweiter vorgeſchlagen werde.

4) Bevollmächtigte können keine Wahlzettel einſenden, ſondern nur perſönlich ſtimmen.

5) Möchte ein Mitglied der Ritterſchaft das, ihn zur Kreisſtandſchaft befähigende Rittergut veräußert haben, ſo iſt davon dem Wahlkommiſſarius gleich Nachricht zu geben unter Benennung des neuen Beſitzers.

6) Die Deputirten der Land- und Stadtgemeinden werden erſucht, in Behinderungsfällen unverzüglich dem Wahlkommiſſarius hiervon, unter Rückgabe der Einladung, ſchriftliche Anzeige zu machen, damit ſtatt ihrer die Stellvertreter einberufen werden können.

Verfahren bei Prüfung der Landrathsamtskandidaten. Baldige Wiederbeſetzung erledigter Landrathsſtellen.

Um die Ungleichartigkeit zu entfernen, welche in dem Verfahren bei Prüfung der Kandidaten des Landrathsamtes nach dem Cirkularreſcript vom 16. Oktbr. 1818 häufig bemerkbar geworden iſt, hat der Miniſter des Innern und der Polizei an ſämmtliche Regierungspräſidien unterm 17. Mai 1833 einſtweilen, und bis zur Erſcheinung eines allgemeinen in der Arbeit begriffenen Regulativs für die Staatsprüfungen im Verwaltungsfache, nachſtehende Vorſchriften erlaſſen.

§. 1. Anmeldung zur Prüfung. Zu der Prüfung, welcher ſich die Kandidaten des Landrathsamtes zu unterziehen haben, und wovon nur ſolche Kandidaten entbunden ſind, die ſich im Beſitze eines, von der Oberexaminationskommiſſion ertheilten, Zeugniſſes der Reife zur Bekleidung einer Regierungsrathsſtelle befinden*), geſchieht die Anmeldung bei der Regierung.

*) Unter dieſen Kandidaten ſind ſolche zu verſtehen, welche

Gleichzeitig iſt ein vollſtändiger ſchriftlicher Lebenslauf, von dem Kandidaten in deutſcher Sprache eigenhändig abgefaßt, worin beſonders auch über den Gang, welchen die allgemeine und die Geſchäftsbildung deſſelben genommen hat, und über ſeine etwanigen früheren Amtsverhältniſſe genaue Auskunft gegeben werden muß, zu überreichen.

§. 2. Ausweiſung über die Schulbildung des Kandidaten. Da die Qualifikation zu höheren Aemtern der Verwaltung in jedem Falle durch eine genügende Schulbildung bedingt wird, ſo muß dieſe nothwendig auch bei dem Kandidaten des Landrathsamtes vorausgeſetzt werden. Die Ausweiſung darüber, daß es an dieſen Erforderniſſen nicht fehlt, kann ſchon mit der Anmeldung zur Prüfung bei der Regierung verbunden werden:

a) in dem Falle, wo der Kandidat bereits eine der Prüfungen, welche dem Eintritt in den Staatsdienſt bei einer oberen Provinzialbehörde vorhergehen, entweder für die Auscultatur bei einem Obergerichte oder für das Regierungsreferendariat abgeleiſtet hat, mittelſt Beibringung über dieſe Ableiſtung ſprechender Zeugniſſe oder Verhandlungen;
b) außer dieſem Falle durch Vorlegung genügender Beweismittel darüber, daß der Kandidat auf einem Gymnaſium oder in irgend einer andern öffentlichen Bildungsanſtalt gleichen Ranges die

---

als Referendarien bei Regierungen gearbeitet und von dem Präſidium derſelben das Atteſt ihrer Reife zur höheren Prüfung, nämlich der bei der Oberexaminationskommiſſion, erhalten haben, wodurch ſie Anſpruch auf das Regierungsaſſeſſorat und Regierungsrathsſtellen erlangen. Aus den nachſtehenden Erforderniſſen der landräthlichen Prüfungen ergiebt ſich von ſelbſt, daß den Anträgen der Landrathsamtskandidaten, auf Ableiſtung ihrer Prüfung bei der Oberexaminationskommiſſion, nicht ſtatt gegeben werden kann.

Reife für die Univerſität erlangt, oder aber dieſe Reife in der Prüfung vor einer wiſſenſchaftlichen Kommiſſion bewährt hat.

Iſt dieſer Nachweis geführt, ſo bleibt die eigentliche Schulbildung von den Gegenſtänden der mündlichen Prüfung ausgeſchloſſen. Außerdem aber iſt dieſelbe bei Gelegenheit eben dieſer Prüfung mit Sorgfalt und Strenge zu erforſchen.

§. 3. Schriftliche Prüfung. Es ſind dem Kandidaten drei Aufgaben zu Probeausarbeitungen, beſtehend in zwei ſchriftlichen Aufſätzen und einem von ihm auszuführenden kommiſſariſchen Lokal-Auftrage, zuzutheilen. Dieſe Aufgaben werden von denjenigen Mitgliedern der Regierung, welche der Präſident damit zu beauftragen für angemeſſen erachtet, unter ſeiner eigenen Leitung gewählt, und zwar iſt die Auswahl auf ſolche Gegenſtände der Verwaltung zu richten, welche der landräthlichen Amtswirkſamkeit, mithin nicht ſowohl lediglich der Theorie, ſondern auch der Praxis angehören. Zu dem Lokal-Auftrage insbeſondere iſt ein Amtsgeſchäft aus dem Polizei-Militär-Steuer- oder Kommunalſache zu beſtimmen, welches ſeiner Natur nach nicht langwierig iſt, und gleichwohl durch Vielſeitigkeit zur Entwickelung verſchiedenartiger Fertigkeit Gelegenheit darbietet.

Dispenſation von der Ausarbeitung der zuerſt erwähnten Aufſätze iſt niemals, von dem kommiſſariſchen Auftrage aber nur allein in dem Falle zuläſſig, wenn der Kandidat in einer früheren dienſtlichen Stellung, ſei es als Regierungsreferendarius oder ſonſt ein ſolches Geſchäft, welches nach dem Urtheil des Regierungspräſidenten und der zuzuziehenden Kollegienmitglieder für den Zweck vollkommen genügt, ſelbſtſtändig ausgeführt hat, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen beibringt. Einem ſolchen Geſchäft iſt auch die interimiſtiſche Verwaltung eines Landrathsamtes, von mindeſtens halbjähriger Dauer, gleich zu achten,

wenn ſolche nach dem Zeugniß der vorgeſetzten Regierung dazu angethan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Auswählung kommiſſariſcher Geſchäfte auf eine überzeugende Weiſe darzuthun.

§. 4. Die Probeaufſätze und die vollſtändigen ſchriftlichen Verhandlungen über das kommiſſariſche Lokalgeſchäft, müſſen von dem Kandidaten längſtens binnen zweimonatlicher Friſt, welche der Regierungspräſident nur in dem Falle glaubhaft nachgewieſener Behinderung, deren Beſeitigung nicht in des Kandidaten Macht geſtanden, um einige Wochen verlängern darf, der Regierung eingereicht werden. Wird dieſe Friſt nicht inne gehalten, ſo iſt von der Prüfung überhaupt Abſtand zu nehmen, und dieſes dem Kandidaten, Seitens der Regierung durch einen Beſcheid, wobei es demnächſt unabänderlich ſein Bewenden behält, zu eröffnen.

Unter jeder der ſchriftlichen Probeausarbeitungen muß der Kandidat an Eides ſtatt die Erklärung abgeben, daß er ſolche ohne fremde Hülfe ſelbſt und allein abgefaßt habe.

§. 5. Ueber jede einzelne Probeausarbeitung wird von demjenigen Regierungsmitgliede, welchem der Präſident dieſelbe zutheilt, eine ausführliche, nicht nur die Materie ſondern auch die Form behandelnde, ſchriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei iſt hauptſächlich anzudeuten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit bekundet hat, Geſchäftsgegenſtände in korrekter Sprache, logiſcher Ordnung und in einem gefälligen Stile mit Klarheit darzuſtellen, dieſelben materiell aus dem richtigen Geſichtspunkte aufzufaſſen, verſtändig zu beurtheilen und zweckmäßig zur höheren Entſcheidung vorzubereitende, beſtehende Verwaltungseinrichtungen, nach eigenen Anſichten auf Gründe geſtützt, zu prüfen, Verbeſſerungsvorſchläge zu entwickeln, und die Hülfsmittel,

welche zu dieſem Allen geboten ſind, mit Leichtigkeit aufzufinden und zweckmäßig anzuwenden.

Auf den Grund dieſer Beurtheilungen hat der Regierungspräſident, in Gemeinſchaft mit den Cenſoren, zu erwägen und zu beſchließen, wie das Gutachten über die Ausarbeitungen des Kandidaten im Ganzen zu faſſen iſt, wobei ohne Bedingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen geſtattet werden:

a) vorzüglich gelungen,

b) genügend,

c) nicht genügend.

In keinem Falle dürfen neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitungen, anſtatt derjenigen, welche für nicht genügende erklärt worden ſind, zugetheilt werden.

§. 6. Erprobung der Kenntniß beſonderer Landesſprachen. Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsſtelle eines ſolchen Kreiſes geprüft wird, in deſſen Umfange oder nächſten Umgebungen eine beſondere Landesſprache (die polniſche, litthauiſche, franzöſiſche, holländiſche, nach Verſchiedenheit der Gegenden) entweder ausſchließlich oder neben der deutſchen Sprache gebräuchlich iſt, ſo muß der Kandidat ſich darüber ausweiſen, daß ihm, außer einer unter allen Umſtänden erforderlichen vollſtändigen Kenntniß der deutſchen, als der allgemeinen Geſchäftsſprache, wenigſtens ſo viel Bekanntſchaft mit jener beſondern Landesſprache eigen iſt, daß er ſelbige nicht allein verſtehen, ſondern auch einigermaßen geläufig ſprechen und ſchreiben kann.

Zur Erprobung dieſer Sprachkenntniß iſt dem Kandidaten in einem beſonderen Termin, in Gegenwart des Regierungspräſidenten, von zuzuziehenden Sprachkundigen Gelegenheit zu kurzem mündlichem Vortrage und ſchriftlichen Aufſätzen über Geſchäftsgegenſtände zu geben.

§. 7. Das Gutachten über den Befund der ſchriftlichen Arbeiten (§. 5) und über den Ausfall der hin=

ſichtlich der beſondern Sprachkenntniß abgehaltenen, Prüfung (§. 6), hat der Regierungspräſident zu protokolliren und den Protokollen den Lebenslauf des Kandidaten, nebſt deſſen etwaigen Beilagen (§. 1), die über ſeine Schulbildung beigebrachten Beweismittel (§. 2), die ſchriftlichen Probeausarbeitungen ſelbſt (§. 3), die darüber abgefaßten einzelnen Cenſuren (§. 5) und endlich die zur Bewährung beſonderer Sprachkenntniß gefertigten ſchriftlichen Aufſätze (§. 6), insgeſammt anſchließen zu laſſen.

§. 8. **Zulaſſung zur mündlichen Prüfung.** Auf den Grund aller dieſer Verhandlungen hat der Regierungspräſident, nach ſorgfältiger Erwägung des Ausfalls der ſchriftlichen Prüfung, im **Ganzen genommen**, darüber zu entſcheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelaſſen werden kann oder nicht, in erſterem Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung des Kandidaten zu demſelben zu veranlaſſen.

Es kann die Zulaſſung zu der mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle verſagt werden, wenn die Reſultate der ſtattgefundenen ſchriftlichen Prüfung, welche nach den vorerwähnten Verhandlungen zu beurtheilen ſind, im Ganzen genommen, die Ueberzeugung gewähren, daß dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derſelbe den bei der mündlichen Prüfung nothwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entſprechen, nicht vermag.

§. 9. **Verfahren bei der mündlichen Prüfung.** Die mündliche Prüfung iſt neben der Schulbildung, ſofern der Kandidat ſich darüber nicht nach §. 2 a und b bereits ausgewieſen hat, auf diejenigen Geſchäftszweige, welche der landräthlichen Amtswirkſamkeit angehören, zu beſchränken, und, ſoweit irgend möglich, **praktiſch** einzurichten.

Von dem Kandidaten muß gleichwohl in jedem

Falle wenigſtens ſo viel von den Hauptgrundſätzen der Staats- und Rechtswiſſenſchaften, ſowie mit der allgemeinen Staats- und der beſonderen Provinzialverfaſſung verlangt werden, als die Befähigung zum Landrathsamte unerläßlich erfordert. Innerhalb der Grenzen der, den Landräthen beſonders angewieſenen, Berufsthätigkeit, iſt hiernächſt über geſetzliche und allgemeine Verwaltungsvorſchriften, welche im Allgemeinen Preußiſchen Landrechte, in der Preußiſchen Geſetzſammlung und in beſonderen Verordnungen und Inſtruktionen anzutreffen ſind, mit Gründlichkeit und Strenge zu prüfen, und dabei auch darauf zu achten, ob der Kandidat überall die Quellen ſeines Wiſſens anzugeben und ſowohl in dem Allgemeinen Landrechte als in der Geſetzſammlung das, was er braucht, ohne Schwierigkeiten aufzufinden weiß.

Bewerber von Landrathsſtellen ſolcher Landestheile, woſelbſt das franzöſiſche Recht in Kraft beſteht, haben ſich auch über ihre Bekanntſchaft mit dieſem auszuweiſen.

Neben den erworbenen Kenntniſſen ſind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Entwickelung hinſichtlich des Auffaſſungs- und Beurtheilungsvermögens, der Grad der Fähigkeit, ſich mündlich in der deutſchen Sprache über Geſchäftsgegenſtände beſtimmt, zuſammenhängend und für jedermann verſtändlich auszudrücken, ſo wie die Geübtheit in Anwendung gegebener Vorſchriften auf ſpecielle Fälle, mittels Vorlegung ſolcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entſcheidung nicht unbedenklich iſt, mit Sorgfalt zu erforſchen.

§. 10. **Feſtſtellung des Reſultats der Prüfung überhaupt.** Der Ausfall der mündlichen Prüfung iſt gleich nach deren Beendigung gleichfalls protokollariſch feſtzuſtellen, und alsdann ſofort auf dieſe Feſtſtellung, in Verbindung mit den Reſultaten der vorhergegangenen, vorbereitenden Prüfung (§. 3 bis 6)

das in das Protokoll aufzunehmende Gutachten zu begründen, ob der Kandidat entweder

a) „zur Verwaltung des Landrathsamtes fähig" (wobei das Prädikat „vorzüglich" nachgelaſſen) oder

b) „dazu nicht fähig" iſt.

Dieſes Gutachten muß ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt gefaßt werden.

Der Regierung liegt demnach ob, von demſelben bei der Berichtserſtattung an das Miniſterium des Innern und der Polizei wegen Beſetzung derjenigen Landrathsſtelle, zu welcher der geprüfte Kandidat zu präſentiren iſt, den vorſchriftsmäßigen Gebrauch zu machen, und ihrem Berichte in jedem Falle die in den §. 7 u. 10 angegebenen ſchriftlichen Verhandlungen anzuſchließen. Berlin den 17. Mai 1833. A. S. 12.

Anmerkungen.

a) Die Anordnung und Leitung der von den Landrathsamtskandidaten zu beſtehenden Prüfungen gehören gegenwärtig zu den Attributionen der Regierungspräſidenten, welche die Examinatoren unter den Mitgliedern des Kollegiums mit Einſchließung der Abtheilungsdirigenten, beliebig auswählen können. R. v. 11. Jan. 1828. A. S. 31.

b) Die Beurtheilung, wer nach ſeinen Verhältniſſen im Allgemeinen und nach ſeiner Vorbildung insbeſondere zur Ableiſtung der landräthlichen Prüfung verſtattet werden kann, bleibt dem Regierungspräſidenten überlaſſen. Bereits erwählten Kandidaten und ſolchen Grundbeſitzern der Kreiſe, welche nicht allein wahlfähig ſind, ſondern auch den Umſtänden nach erwarten dürfen, bei einer eintretenden Landrathswahl berückſichtiget zu werden, ingleichem Anſtellungsberechtigten, welche, in Ermangelung qualificirter Wahlkandidaten, auf die eventuelle Berückſichtigung bei den Vorſchlägen der Regierung, in Gemäßheit des Reglm. vom 17. März 1827 §. 14, Rechnung machen dürfen, wird die Zulaſſung zur Prüfung in der Regel nicht zu verſagen ſein; dagegen iſt es nicht gerathen, dieſelbe noch anderen, die in keine der obigen Kategorien gehören, zu bewilligen. R. v. 21. Mai 1828. A. S. 276.

c) Für die Prüfung der Landrathsamtskandidaten findet, in Gemäßheit der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825. §. 8, die

Erhebung beſonderer Prüfungsgebühren nicht ſtatt. R. v. 12. April 1833. A. S. 263.

d) Nach einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe der Miniſterien des Innern und der Finanzen, ſoll es zwar bei der Stempelfreiheit der Prüfungsprotokolle der Landräthe ſein Bewenden behalten, dagegen aber die Belegung der Protokolle mit dem ordentlichen Verhandlungsſportelſatze von Einem Thaler gleichwohl unerläßlich ſein, weil die ausdrückliche Vorſchrift in §. 8 der Sporteltaxordnung ſo angeſehen werden kann, als habe dadurch hinſichtlich der erwähnten Protokolle in die allgemeine Regel, welche der §. 2 aufſtellt, eine Modalität gelegt werden ſollen. R. v. 23. Aug. 1833. A. S. 590.

Die erledigten Landrathsſtellen ſollen auf das baldeſte wieder beſetzt werden, daher die Wahl und Prüfung der Kandidaten zu beſchleunigen ſind. Die Veranlaſſungen, wodurch die Wiederbeſetzung erledigter Landrathsſtellen zum Nachtheil des Dienſtes bisher verzögert worden, ſind bisher theils bei der Wahl, theils bei der Prüfung der Kandidaten vorgekommen; beiderlei Geſchäfte können jedoch ohne Unterbrechung hinter einander vorgenommen und dergeſtalt beſchleunigt werden, daß in jedem Falle längſtens binnen fünf Monaten die Vorſchläge zur Wiederbeſetzung bei den Miniſterien eingehen.

Dies ſetzt voraus, daß die Abhaltung der Kandidatenwahl jederzeit gleich nach der Erledigung verfügt, die Friſt, binnen welcher dieſelbe vorgenommen und der Regierung über den Ausfall berichtet werden ſoll, nicht über ſechs Wochen hinaus anberaumt, auf die Einhaltung dieſer Friſt mit Strenge zu halten, ſobald das Reſultat der Wahl vorliegt, die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche ſich über ihre Qualifikation nicht allein bereits vorher ausgewieſen haben, eingeleitet, auch die Ablieferung der ſchriftlichen Probearbeiten an eine genau zu bemeſſende Friſt, deren Ueberſchreitung mittels Androhung der Ausſchließung von der mündlichen Prüfung und von der Präſentation vorgebeugt werden muß, gebunden, mit der mündlichen

Prüfung unmittelbar darauf verfahren, und das ganze Prüfungsgeſchäft binnen drei Monaten beendigt werde.

Was die Wahlen insbeſondere betrifft, ſo iſt deren Verzögerung hauptſächlich zweierlei Umſtänden beizumeſſen, nämlich der Nichtbeachtung weſentlicher Förmlichkeit und der Abſtimmung über ſolche Wählbare, von deren Bereitwilligkeit, die Landrathsſtellen, zu welchen gewählt wird, anzunehmen, und den vorſchriftsmäßigen Nachweis der Qualifikation zu führen, die Wähler unterlaſſen haben, ſich im voraus zu überzeugen. Es iſt bisher zum öfteren nothwendig geworden, Wahlen, wobei weſentliche Unförmlichkeiten ſtattgefunden hatten, für nichtig zu erklären und von neuem wählen, auch die Wahlen wiederholen zu laſſen, wenn die, in dem Wahltermin nicht gegenwärtig geweſenen, Erwählten, demnächſt die Wahlen ablehnten, oder ſich nicht geneigt erklärten, die Prüfung abzuleiſten. Von der Regierung muß erwartet werden, daß ſie die geeignetſten Vorkehrungen treffe, um beiderlei Veranlaſſungen einer zeitraubenden Vervielfältigung der Wahlen zu beſeitigen. Hinſichtlich des Wahlverfahrens iſt ihr dies durch die vom Oberpräſidium verfaßte Inſtruktion ſehr erleichtert. Sie darf nur Sorge tragen, daß von allen bei den Wahlen Mitwirkenden die genaueſte Kenntniß von dieſer Inſtruktion genommen, und daß ſelbige beſonders von den Vorſitzenden ſtreng beobachtet wird.

Auch hat ſie künftig die Wähler durch Konvokationsſchreiben oder Kurrenden ausdrücklich verpflichten zu laſſen, ſich vor dem Wahltermine auf angemeſſene Weiſe davon zu unterrichten, ob diejenigen, welchen ſie Stimmen zu geben beabſichtigen, die Wahl anzunehmen geneigt ſind oder nicht; ſolchen Wählbaren aber, hinſichtlich derer ihnen bekannt iſt, daß ſie zu dem Einen oder Andern nicht geneigt ſind, keine Stimme zu geben, damit nicht ohne Erfolg geſtimmt werde. Denn in der Regel iſt nur ein einziger Wahltermin zu geſtatten, und nachdem dieſer abgehalten worden, eine

Wiederholung der Wahlen, ſofern dieſe nicht nach abſoluter Richtigkeit der einmal ſtattgefundenen nothwendig erſcheint, um für ablehnende oder ſonſt ausfallende Kandidaten andere aufzuſtellen, nur mit miniſterieller Genehmigung, deren Einholung in jedem einzelnen Falle, unter Darlegung der dafür ſprechenden Gründe, erwartet wird, nachzulaſſen. Wird dieſe Genehmigung nicht ertheilt, ſo behält es bei dem Vorſchlage von Amtswegen, um die Zahl der zu präſentirenden Kandidaten zu ergänzen, ſein Bewenden.

Zu mehrerer Beſchleunigung der Prüfung wird die Regierung angewieſen, jedem Wahlkandidaten, welcher mit der interimiſtiſchen Verwaltung der erledigten Landrathsſtelle beauftragt iſt, von dieſem Auftrage, bis zur vollſtändig erfolgten Ableiſtung der Prüfung, zu entbinden, inſofern er ſich nicht bündig verpflichtet, ſich dieſer letzteren binnen der beſtimmten Friſt unfehlbar zu unterziehen.

Die Regierung iſt verantwortlich, daß von dieſen Vorſchriften der bezweckte Gebrauch gemacht und jede etwa ſonſt noch geeignete Maßregel in Anwendung gebracht werde. Cirkular-R. v. 25. Jan. 1833. A. S. 9.

Vertretung der Landräthe.

Landräthe, welche nur auf kurze Zeit innerhalb des Kreiſes abweſend ſind, werden durch ihre Kreisſekretaire vertreten. Sind ſie aber durch Krankheit, oder durch längere Abweſenheit außerhalb ihrer Kreiſe oder ſonſt behindert, die obere Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb ſelbſt zu führen, ſo werden ſie nach den ſeit 1826 ergangenen Beſtimmungen durch Kreisdeputirte vertreten, die von den Regierungen ausgewählt und beſtellt werden; und es ſollen die Geſchäfte der Landräthe niemals länger als 14 Tage durch einen andern Stellvertreter, als durch einen Kreisdeputirten, beſorgt werden. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß die Landräthe bei der Abweſenheit von ihrem

Geſchäftsbüreau, wie lange ſolche auch dauern mag, die obere Aufſicht über den Geſchäftsbetrieb allemal fortzufahren ſich im Stande befinden, wenn ſie ſich nicht außerhalb ihrer Kreiſe befinden. Kommiſſariſche Verrichtungen anderer Art können die Landräthe beliebig demjenigen Kreisdeputirten übertragen, den ſie dazu am geeignetſten finden; es dürfen letzteren jedoch dadurch keine Unkoſten erwachſen. R. v. 17. Nov. 1826. A. S. 936.

Die Kreisſekretarien ſind nicht befugt, im Namen der Landräthe und noch viel weniger aus eigener Autorität Berichte oder Ausfertigungen zu zeichnen, es ſei denn, daß ihnen während eintretender Vakanzen die interimiſtiſche Verwaltung des Landrathsamtes von den Regierungen ausdrücklich übertragen iſt, in welchem Falle ſie mit der Bezeichnung: im Auftrage (vigore Commissionis), zu unterſchreiben berechtigt ſind.

Dagegen ſind Ausfertigungen der Landrathsämter, welche bei augenblicklicher Abweſenheit oder ſonſtiger Verhinderung der Landräthe durch ihre Unterſchrift nicht vollzogen und, der Dringlichkeit wegen, auch nicht zurückgelegt werden können, anſtatt der Unterſchrift, mit dem landräthlichen Dienſtſiegel zu verſehen, und von dem Kreisſekretair neben dem Siegel mit den Worten zu unterzeichnen:

In Abweſenheit (oder wegen Behinderung) des Landraths in fidem N. N.

ſo daß Ausfertigungen in dieſem Falle nur als vidimirte Abſchriften erſcheinen. (Verfüg. der Gumbinner Regier. v. 17. Sept. 1833. A. S. 595. R. v. 6. Sept. 1828. A. S. 12.

Daß die Kreisdeputirten zu einem interimiſtiſchen Verwalter des Landrathsamtes in daſſelbe Verhältniß treten, wie zum Landrathe, ergiebt ſich daraus, daß der erſtere in alle Befugniſſe des letzteren eintritt.

Beim Eintreten erledigter Landrathsſtellen und bis zu deren Wiederbeſetzung, muß die Wahl des Stellvertreters immer den Regierungen überlaſſen bleiben, von letzteren jedoch, bei der Wahl deſſelben, demjenigen Kreisdeputirten, der bereits die zum Landrathsamte erforderliche Qualifikation durch die vorgeſchriebene Prüfung nachgewieſen hat, und ſich zur interimiſtiſchen Verwaltung bereit erklärt, der Vorzug vor Anderen gegeben werden. Daß übrigens die beſtätigte Wahl eines Kreisdeputirten, auch die Anerkenntniß der Qualifikation zur temporären Vertretung der Landräthe in ſich ſchließt, unterliegt keinem Bedenken*).

In Anſehung der Remunerirung der Kreisdeputirten für die Vertretung abweſender oder ſonſt behinderter Landräthe in ihren Amtsverrichtungen, ſind folgende allgemeine Beſtimmungen feſtgeſetzt:

1) Kreisdeputirte, welche zur Vertretung einer Landrathsſtelle berufen werden, haben auf Entſchädigung Anſpruch, inſofern ihr perſönlicher Wohnſitz ſich nicht an dem Orte, wo das landräthliche Büreau etablirt iſt, und ihre Anweſenheit daſelbſt Behufs der Vertretung erfordert wird.

2) Dieſe Entſchädigung beſteht in den durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 auf zwei Rthlr. täglich beſtimmten Dieten. Außerdem kann für das Bedürfniß der Amtsverwaltung pro rata temporis auf die von den Vertretern zu beziehenden Averſionalbeträge und etwa außerordentliche Zuſchüſſe zur Beſtreitung der Amtsunkoſten, inſofern Anſpruch gemacht worden, als letztere nicht auch während der Vertretung für Rechnung des Vertretenen beſtritten werden.

3) Den Kreiskommunen liegt keine Verpflichtung ob, für die Koſten der Vertretung der Landräthe aufzukommen.

---

*) S. Rumpf Landtagsverhandlungen der Provinzialſtände. 9te Folge. S. 116.

4) Landräthe, welche mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Behörde Krankheitshalber in ihren Aemtern vertreten werden, ſie mögen zu Hauſe anweſend, oder zum Behuf auswärts anzuwendender Kuren beurlaubt ſein, ſind in der Regel nicht verbunden, die Dieten ihrer Stellvertreter ſelbſt zu bezahlen, oder ſich zur Deckung derſelben Beſoldungsabzüge machen zu laſſen.

5) Vielmehr ſind die Dieten bei Stellvertretungen dieſer Art auf die, bei den Regierungshauptkaſſen vorhandenen Dietenfonds anzuweiſen, wie dies durch die Inſtruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. December 1824. §. 16. ausdrücklich nachgelaſſen iſt.

6) Werden Landräthe nicht zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit, ſondern zu ihrem Vergnügen oder ſonſt in ihren Privatangelegenheiten beurlaubt, ſo iſt ihnen zu überlaſſen, mit den ſie vertretenden Kreisdeputirten, wegen der von letzteren in Anſpruch zu nehmenden Dieten-Entſchädigung, beliebig ein Abkommen zu treffen, indem dieſe Entſchädigung, ſoweit ſie, bei Beurlaubungen über vier Wochen, nicht durch den verordnungsmäßigen Beſoldungsabzug gedeckt werden kann, aus den eigenen Mitteln des Vertretenen gewährt werden muß.

7) Während Erledigung von Landrathsſtellen ſind die Dieten der, dieſelben interimiſtiſch verwaltenden Kreisdeputirten, aus den Beſoldungserſparniſſen eben dieſer Stellen, ſoweit ſolche dazu ausreichen, vorzugsweiſe zu entnehmen.

Abweichungen von dieſen allgemeinen Vorſchriften bleiben von der beſondern Beſchaffenheit der Umſtände in einzelnen Fällen abhängig, und die Beſtimmung des Miniſteriums des Innern auf jedesmaligen Bericht der Regierung vorbehalten.

Was im Uebrigen die Ausrichtung von dienſtlichen Aufträgen, und die Beſorgung einzelner Geſchäfte durch Kreisdeputirte, und die dafür in Anſpruch zu nehmende

Entſchädigung betrifft, ſo iſt bereits unterm 28. September 1827 beſtimmt, daß die Landräthe den Kreisdeputirten, mit Ausnahme beſonderer unter höherer Genehmigung eintretenden Fälle, keine Aufträge ertheilen dürfen, deren Vollziehung mit Amtsunkoſten für dieſe Amtsgebühren verknüpft iſt, es ſei denn, daß die Landräthe ſelbſt dergleichen Koſten aus ihren Amtsentſchädigungen vergüten wollen. R. v. 5. Febr. 1830. A. S. 13.

a) Es würde eine unrichtige Auslegung obiger Beſtimmungen ſein, wenn dem Kreisdeputirten nur für die wirklich im landräthlichen Büreau anweſend geweſenen Tage Diäten zugeſtanden werden. Denn die interimiſtiſchen Verweſer der Landrathsſtellen befinden ſich ſelbſtredend in dem Falle, der Erledigung ihres Auftrags nicht bloß an einzelnen Tagen, die ſie, wenn ſie auf ihren Gütern wohnen, in den Kreisſtädten zuzubringen pflegen, ſondern ununterbrochen von Tage zu Tage obliegen müſſen. Es gebört ihnen daher auch eine ohne Unterbrechung fortgehende Remuneration, dieſelbe mag in fixirten Diäten, oder aber in der landräthlichen Beſoldung, und zwar ganz oder theilweiſe, beſtehen. R. v. 30. Sept. 1831 A. S. 530.

b) Staatsbeamte überhaupt, welche zu Provinziallandtags-Abgeordneten gewählt und von ihren Aemtern mit erhaltenem Urlaub abweſend ſind, um den Landtagsverſammlungen beizuwohnen, können nicht verpflichtet werden, aus dem Grunde, weil ſie Landtagsdiäten beziehen, für die Koſten ihrer Vertretung im Amte, während der Dauer ihres Urlaubs zu dieſem Behuf aus eigenen Mitteln aufzukommen, denn, da die Theilnahme der, zu Provinziallandtags-Abgeordneten gewählten Staatsdiener in den Landtagsverſammlungen, vermöge einer Staatsbürgerpflicht und zwar für Staatszwecke ſtattfindet, die Landtagsdiäten aber nur als Entſchädigung für die Mehrkoſten des Aufenthalts außer dem gewöhnlichen Wohnorte anzuſehen ſind; ſo iſt es gerechtfertiget, daß die, ihren Stellvertretern im Amte zu bewilligenden extraordinairen Diäten, aus den gewöhnlichen Diätenfonds beſtritten werden. Cirk. R. v. 29. März 1831. A. S. 8.

Vorſtehendes Cirkulare iſt analogiſch auf den Fall anzuwenden, wo die Theilnahme der Landräthe an Kommunallandtagen unter gleichen Umſtänden eine Stellvertretung Seitens der Kreisdeputirten erfordert. R. v. 11. Mai 1831. A. S. 258.

c) Der reglementsmäßige Beruf der Kreisdeputirten zur temporären Vertretung abweſender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, begründet keinen Anſpruch auf die interimiſtiſche Verwaltung erledigter

Landrathsämter, bis zu deren Wiederbeſetzung. Vielmehr ſind die, mit einer ſolchen in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen, in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen. Wenn jedoch ein Kreisdeputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeſchriebenem Wege bereits nachgewieſen hat, ſich um die interimiſtiſche Verwaltung der in ſeinem Kreiſe erledigten Landrathsſtelle bewirbt, ſo iſt ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreisdeputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewieſen, wird jedoch zur interimiſtiſchen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, ſo iſt ihm von derſelben zugleich anzudeuten, daß er, durch dieſe einſtweilige Geſchäftsführung, von der Erforderniß der vorſchriftsmäßigen Prüfung, nicht entbunden werde, ſondern ſolche zu beſtehen verpflichtet ſei, falls er zum Landrath gewählt werden ſollte. K. O. v. 13. März 1830. A. S. 11.

d) Landräthe, welche als Provinziallandtagsabgeordnete gewählt werden, dürfen während ihrer Anweſenheit auf dem Landtage für die Koſten ihrer Amtsverwaltung nicht aufkommen, vielmehr ſollen ihren Stellvertretern die gebührenden Dieten aus dem Dietenfonds der Regierungshauptkaſſe gezahlt werden.

Kreisdeputirte, die, während ſie ſich auf einem Provinziallandtage befinden, zur Vertretung einer Landrathsſtelle berufen werden, können die dafür bewilligten Dieten nicht erhalten, da eine doppelte Dietenbeziehung unzuläſſig iſt; vielmehr gebühren ſolche dem, in dieſer Zeit als Stellvertreter des Landraths fungirenden, zweiten Kreisdeputirten, aus den erſparten Dieten des erſten Kreisdeputirten. R. v. 8. Mai 1830. A. S. 264.

Wohnorte der Landräthe.

Auf den Wohnſitz der Familie eines Landraths kann es überall ganz und gar nicht ankommen, ſondern nur darauf, wo der Landrath für ſeine Perſon den Wohnſitz aufgeſchlagen hat.

Der Regel nach haben diejenigen Landräthe, welche ein Gut im Kreiſe beſitzen, das Recht, auf dem letztern zu wohnen, vorausgeſetzt, daß das landräthliche Büreau ſich in der Kreisſtadt befinde, welches unter allen Umſtänden unerläßlich iſt. Ein Landrath, der auf ſeinem Gute wohnt, kann nur auf die geringere Normalbeſoldung Anſpruch machen, wogegen ihm die Entſchädigung von 50 Rthlr. als Miethe für das

in der Kreisſtadt befindliche Geſchäftsbüreau gebührt. Dieſe Entſchädigung fällt weg bei den in den Kreisſtädten wohnenden Landräthen, welche dagegen die höhere Beſoldung zu genießen haben. Solchen Landräthen, welche zeither auf ihren Gütern im Kreiſe gelebt haben, es jedoch ihrer Konvenienz angemeſſener finden, ihren Wohnſitz nach den Kreisſtädten zu verlegen, kann die Regierung ihre Genehmigung zu ihrem Umzuge ertheilen, und denſelben, gegen Einziehung der Miethsentſchädigung, den Beſoldungszuſchuß von 200 Rthlr. zu den ſonſt bezogenen 600 Rthlr. zahlen laſſen. Ohne ihre Genehmigung aber iſt kein Landrath zum Umzuge berechtigt. R. v. 23. Jan. 1823. A. S. 17.

Grundſätzlich dürfen die landräthlichen Büreaux niemals auf den von dem Landrathe bewohnten Gute etablirt werden, indem die Büreaux ſich jedenfalls in den Kreisſtädten befinden müſſen. Für ein bloßes Abſteigequartier und Lokal in der Stadt, zur Beſorgung der Geſchäfte bei Anweſenheit des Landraths, kann keine Miethsentſchädigung gefordert werden. Dieſe ſteht nur zu bewilligen für die Zeit, wo das Büreau ſich wirklich in der Kreisſtadt befindet, der Landrath aber ſeinen Wohnſitz auf dem Gute gehabt hat.

Auf höhere Beſoldung kann ein Anſpruch nur von dem Zeitpunkte zugeſtanden werden, wo der Landrath, mit Genehmigung der Regierung, ſeinen Wohnſitz wirklich in die Kreisſtadt verlegt hat. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Beſoldungszulage und eine Miethsentſchädigung für das Büreaulokal in der Stadt nicht gleichzeitig bezogen werden können. R. v. 28. März 1827. A. S. 17.

Die Miethsentſchädigung, welche den, auf dem Lande wohnenden Landräthen, für das in der Kreisſtadt zu haltende Büreau von zwei Zimmern, gewährt wird, iſt der, in den Etats des Innern enthaltenen Beſtimmung gemäß, bisher nur auf den Grund der abgeſchloſſenen Miethskontrakte gezahlt worden. Da bei dieſer

Art der Juſtifikation, Seitens der Oberrechnungskammer, mehrfache Schwierigkeiten bemerkt worden, ſo iſt beſchloſſen worden, denjenigen auf dem Lande wohnenden Landräthen, welchen das Bureaulokal in der Kreisſtadt nicht gratis eingeräumt werden kann, die ausgeſetzten Miethsentſchädigungen, ohne weitere Juſtifikation des effektiven Betrags, in denjenigen Fällen zahlen zu laſſen, wo die Miethsentſchädigung den Betrag von 50 Rthlr. nicht überſteigt. Dagegen müſſen diejenigen Landräthe, welche, beſonderer Umſtände wegen, mehr als 50 Rthlr. empfangen, nach wie vor die erforderlichen Rechnungsjuſtifikatorien beibringen. R. v. 25. Sept. 1827. A. S. 598.

Das Geſuch der Stände anlangend, daß den auf ihren Gütern wohnenden Landräthen geſtattet werden möge, auch ihr Büreau daſelbſt zu haben, ſo iſt es für die Kreisbewohner in der Regel von weſentlichem Nutzen, wenn das landräthliche Büreau ſich in dem Hauptorte des Kreiſes befindet, welchen ſie, ihrer gewerblichen Verhältniſſe wegen, oder um Geſchäfte mit den andern dort anweſenden Kreisbehörden und Beamten, beſonders mit der Kreiskaſſe und häufig auch mit dem Gerichte abzumachen, ohnehin beſuchen müſſen. Die Nachtheile, welche dahingegen aus der Entfernung des landräthlichen Büreaus von dem Wohnſitze des Landraths, wenn letzterer ſich auf einem Gute befindet, entſpringen können, ſind nicht von der Wichtigkeit, um jene Vortheile aufzuwiegen. Auch laſſen dieſe Nachtheile ſich meiſtens durch zweckmäßige Vorkehrungen beſeitigen, welche die Regierungen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu treffen verpflichtet ſind. Da es aber einzelne Fälle geben kann, wo den Landräthen ohne Nachtheil für die Geſchäfte und ohne Unbequemlichkeit für die Mehrheit der Kreisbewohner zu geſtatten iſt, die Büreaus auf den von ihnen bewohnten Gütern zu haben, ſo iſt der Miniſter des Innern ermächtigt, in dergleichen Fällen auf den Antrag der

Kreisſtände und Regierung ausnahmsweiſe ſolches ſtattfinden zu laſſen, und die Bedingungen feſtzuſtellen, von deren Erfüllung dies abhängig zu machen iſt.

Als allgemeine Bedingungen müſſen dabei folgende Verpflichtungen des Landraths gelten:

a) das erforderliche Lokal zum Büreau unentgeldlich einzuräumen;

b) für das Unterkommen der Büreau-Officianten zu ſorgen, und

c) an beſtimmten Wochentagen dennoch im Kreishauptorte anweſend zu ſein, damit man ſich dort in Geſchäften an ihn wenden könne. Landtagsabſchied für d. Sächſiſchen Prov. Stände v. 24. Oct. 1828*).

Wenn ein auf ſeinem Gute wohnender Landrath dem Kreisſekretair den nöthigen Wohnungsgelaß unentgeldlich einräumt, ſo iſt letzterer gehalten, ſeinen Wohnſitz in dieſem Gelaſſe dergeſtalt zu nehmen, daß er ſich bloß zur Beſorgung der Geſchäfte nach der Kreisſtadt zu begeben hat, ſo oft ſolches erforderlich gefunden wird. R. v. 28. Juni 1822. A. S. 289.

Den, zu den Berathungen der Kreisverſammlungen erforderlichen Lokalen, eine weitere Ausdehnung bis zu dem Grade zu geben, daß ſie auch für das landräthliche Büreau und ſelbſt zur Wohnung des Landraths hinlänglichen Raum darbieten, dürfte nur in ſolchen Fällen zu geſtatten ſein, wo es an bereiten Mitteln zur Beſtreitung der Koſten nicht fehlt, ohne daß zu drückenden Auflagen auf die Kreiseingeſeſſenen übergegangen zu werden braucht. Da den Landräthen keine freie Dienſtwohnungen gebühren, die Kreiſe auch in keinem Falle für das Lokal zum Geſchäftsbüreau Sorge zu tragen haben, letzteres vielmehr grundſätzlich entweder von den Landräthen auf eigene Koſten oder vom Staate zu beſchaffen iſt, ſo möchte ſich unter Umſtänden zur Erleichterung der Kreiseingeſeſſenen, wenn die Beſchaffung von Lokalen der in Rede ſtehenden Art

*) S. Rumpf Landtagsverhandlungen der Provinzial-Stände. 5te Folge. S. 148.

an und für ſich wünſchenswerth erſcheint, die Vermittelung treffen laſſen, daß von den Landräthen, welche dergleichen Lokale zur Wohnung oder zum Geſchäftsbetriebe benutzen wollen, eine angemeſſene Miethe entrichtet wird. R. v. 26. Sept. 1828. A. S. 1026.

Die Kreisſekretaire, Kreisſchreiber, Kreisboten, Kreisexecutoren, Gensdarmen und Kreisdiſtrikts-polizeikommiſſarien.

Die Kreisſekretaire ſind die nächſten untergeordneten Büreaugehülfen der Landräthe, werden von dieſen in der Regel der Regierung vorgeſchlagen, von derſelben geprüft und beſtätiget.

Gegen das von der Merſeburger Regierung vorgeſchlagene Verfahren, bei Wiederbeſetzung erledigter Kreisſekretairſtellen, „den Landräthen mehrere anſtellungsberechtigte Subjekte in Vorſchlag zu bringen und ihnen die Auswahl derſelben zu überlaſſen", hatte das Miniſterium des Innern um ſo weniger Etwas zu erinnern, als dadurch die Wiederbeſetzung der Wartegeldsempfänger erleichtert und befördert werde. R. v. 22. Apr. 1822. A. S. 228.

Die Kreisſekretaire müſſen im Rechnungs-, Expeditions- und Regiſtraturweſen erfahrene Subjecte ſein; das eigene Intereſſe der Landräthe macht es ihnen daher zur Pflicht, ihre Auswahl auf dieſe Erforderniſſe zu richten. Ihre Vorſchläge ſind zwar für die Regierung nicht bindend; inzwiſchen gebührt denſelben doch jede zuläſſige Berückſichtigung, inſofern gegen ihre Anſtellungsberechtigung und Qualifikation nichts zu erinnern iſt. Das Beſtreben der Landräthe, gedachte Stellen vorzugsweiſe mit ſolchen Kreisſchreibern oder Privatgehülfen beſetzt zu ſehen, welche ſie für den Dienſt entweder ſelbſt ausgebildet, oder deren Ausbildung ſie doch näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und denen neben der Geſchäftskenntniß auch Lokalitäts- und Perſonenkunde eigen iſt, darf man ihnen nicht verargen, und in den meiſten Fällen gereicht es auch zum Beſten des Dienſtes, wenn den Landräthen hierunter nachgegeben wird. Die Ermit-

telung bildſamer Privatgehülfen würde offenbar in dem Maße erſchwert werden, in welchem denſelben die Ausſicht, in der Folge als Staatsbeamte angeſtellt zu werden, beſchränkt wird. Deſſenungeachtet ſind es doch immer nur Ausnahmefälle, in welchen nicht anſtellungsberechtigten landräthlichen Kreisſchreibern und Privatgehülfen anderer Art, durch Königliche Gnade die Berechtigung zur Anſtellung beigelegt wird; auch ſind dergleichen Fälle zeither nicht ſo häufig vorgekommen, daß den Anſprüchen anderer Anſtellungsberechtigten dadurch hätte auf eine beſondere fühlbare Weiſe Eintrag geſchehen können.

Wenn die Regierungen aber von der Berückſichtigung ſolcher in den landräthlichen Büreaux beſchäftigten Privatgehülfen, welche Allerhöchſten Orts mit Anſprüchen auf eine Anſtellung ausgeſtattet ſind, — was in der Regel auch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Amtstüchtigkeit geſchieht, — bei Wiederbeſetzung erledigter Kreisſekretairſtellen nicht entbunden werden können; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß es unzuläſſig iſt, die Landräthe zu verpflichten, zu dergleichen Stellen nur allein Individuen aus der Zahl der in ihren Büreaux ausgebildeten Civilſupernumerarien vorzuſchlagen. R. v. 10. Sept. 1833. A. S. 593.

Die Stellen der Kreisſekretaire gehören nicht zu denjenigen, welche nothwendig mit Militairinvaliden oder mit 9 Jahren gedienten Feldwebeln und Unteroffizieren beſetzt werden müſſen. Es kann alſo kein Zweifel darüber ſtattfinden, daß zu dieſen Stellen Andere, als Beanſpruchte der beiden genannten Kategorien, ernannt werden dürfen. Gleichwohl iſt auf die Stellen der Kreisſekretaire, gleich andern Subalternämtern, welche eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung nicht erfordern, die allgemeine Vorſchrift anwendbar, welche die Behörden verpflichtet, überall nur Anſtellungsberechtigte zu den Aemtern zu berufen, die Fälle

ausgenommen, wo unter dieſen keine hinlänglich qualificirte Subjekte zu ermitteln ſein möchten.

Den Anſtellungsberechtigten ſind aber auch die Civilſupernumerarien bei den Regierungen beizuzählen, die nicht bloß in den Regierungsbüreaux, ſondern auch unter Vorausſetzung der erforderlichen Qualifikation, zu allen ſolchen Stellen, alſo auch zu Kreisſekretairſtellen, zugelaſſen werden, für welche nicht die ausſchließliche Beſetzung durch Militairinvaliden oder ſonſtige Militairberechtigte vorgeſchrieben iſt. R. v. 2. Juni 1833. A. S. 33.

Die Kenntniß der polniſchen Sprache iſt als ein weſentlicher Beſtandtheil der zur Bekleidung einer Kreisſekretairſtelle in der Provinz Poſen zu betrachten; aber in den Fällen, wo unter den verſorgungsberechtigten Individuen kein, dieſe Kenntniß beſitzendes auszumitteln, ſind ausnahmsweiſe auch andere Perſonen, die, mit den zur gehörigen Wahrnehmung einer Kreisſekretairſtelle erforderlichen Eigenſchaften, eine hinreichende Kenntniß der Landesſprache verbinden, zu dieſen Aemtern zu berufen.

Die Befugniß zur Anſtellung von Individuen letzterer Art iſt bereits vorhanden, denn jede Anſtellungsberechtigung iſt, der Natur der Sache nach, nur inſofern *ausſchließend*, als dem Berechtigten eine hinlängliche Amtsqualifikation beiwohnt. Sobald die Behörde, welche die Stelle zu beſetzen hat, ſich aber zutrauen darf, auf ihre Amtspflicht zu beſcheinigen, daß zu ſolchen Stellen kein Anſtellungsberechtigter mit hinlänglicher Qualifikation auszumitteln geweſen, iſt ſie befugt, die Stelle mit einem Nichtberechtigten zu beſetzen.

Wird dieſer Grundſatz auf die Kreisſekretaire der Provinz Poſen, wenigſtens derjenigen Kreiſe, worin die polniſche Sprache die herrſchende iſt, angewendet, ſo kann bei Anſtellung dieſer Beamten keine Verlegenheit entſtehen. R. v. 14. Juni 1828. A. S. 35.

Da die Behörde, welche Beamten anſtellen kann, auch zu deren *Verſetzung* befugt iſt, ſofern das Intereſſe des Dienſtes ſolche nothwendig macht, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß den Regierungen das Recht zuſtehe, *Kreisſekretaire* gegen deren und den Wunſch der betheiligten Landräthe zu *verſetzen*. Den Regierungen iſt zu vertrauen, daß ſie ſonſt wohl begründete Ausſtellungen der Landräthe, wider die ihnen zu-

gedachten, aus anderen Kreiſen zu erſetzenden Kreisſekretarien, berückſichtigen werden. R. v. 11. Mai 1827. A. S. 344.

Die Obliegenheiten der Kreisſekretaire beſtehen, nach §. 15 der vorläufigen Inſtruktion für die Landräthe von 1816, vornehmlich darin, daß er alle eingegangenen von dem Landrathe ſelbſt zu erbrechenden Sachen in das Journal eintragen, dem Landrathe zur mündlichen oder ſchriftlichen Angabe der Verfügung wieder vorlegt, dieſe, wo es nöthig iſt, expedirt, und alle vorkommenden Kalkulatur- und Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, inſonderheit die Regiſtratur in gehöriger Ordnung hält. Von dem Mundiren der Konzepte darf er ſich auch, ſoweit es ſeine Zeit zuläßt, nicht ausſchließen.

Die Königsberger Regierung hat unterm 7. März 1833 ihren Landräthen aufgegeben, die Kreisſekretaire ausdrücklich auf obigen §. zu verweiſen, und daß ſolches geſchehen, in dem Einführungsprotokoll zu bemerken.

Den Kreisſekretairen muß in der Regel die Annahme der Rendantur der Kreiskommunalkaſſen und überhaupt eines jeden anderen von den Beſchlüſſen der kreisſtändiſchen Verſammlungen abhängigen Nebengeſchäfts verſagt werden. Sollten aber beſondere Umſtände in einzelnen Fällen eine Ausnahme wünſchenswerth machen, ſo hat die Regierung an das Miniſterium zu berichten. R. v. 18. Jan. 1833. A. S. 36.

Die Kreisſekretaire können auf Dieten bei Geſchäftsreiſen ſo wenig Anſpruch machen, als andere landräthliche Unterbediente für Dienſtverrichtungen außerhalb des Kreisamts, den Fall allein ausgenommen, wenn ihnen beſondere Aufträge in Angelegenheiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Dienſt gehören, gegeben werden. Werden ſie ſonſt von dem Landrath beſchäftiget, ſo ſind ſie als deſſen Stellvertreter anzuſehen, und es iſt in dieſem Falle Sache des Landraths, ſie für die mit ſolchen Reiſen verknüpften Unkoſten zu entſchädigen, weil ihm ſelbſt dadurch Reiſen erſpart und die vorzunehmenden Geſchäfte erleichtert werden.

Bedürfen die Landräthe in einzelnen Fällen bei den, außerhalb der Kreisorte vorzunehmenden Geſchäften, eines ſchreibenden Gehülfen, ſo müſſen ſie ſich dazu der, aus dem Averſum von reſp. 200 und 250 Rthlr. zu remunerirenden Privatſchreiber bedienen, welche aber auf Dieten niemals Anſpruch machen können. Denn daß der Landrath ſich mit dem Kreisſekretair gleichzeitig von dem Kreishauptorte entferne, um ihn bei auswärtigen Verrichtungen mit zuzuziehen, iſt unzuläſſig, weil der Kreisſekretair des Landraths geſetzlicher Stellvertreter in Abweſenheits- und Behinderungsfällen iſt, und nicht zugegeben werden kann, daß das Landrathsamt ſich, zu irgend einer Zeit, ohne einen Vorſtand, an den man ſich in Geſchäftsangelegenheiten wenden könne, befinde. R. v. 7. Juli 1824. A. S. 650.

Chauſſéefreikarten können die landräthlichen Sekretaire zu ihren Dienſtreiſen nicht erhalten, daher ihre zu entrichtenden Chauſſeegelder aus dem Reiſekoſtenfonds der Regierung zu erſtatten ſind. R. v. 8. Juli 1831. A. S. 531.

Da die Beamten der Landrathsämter überhaupt keine Sporteln oder dieſen ähnliche Emolumente beziehen dürfen, ſo iſt es auch unzuläſſig, den Kreisſekretairen den Genuß der vorkommenden Paßausfertigungsgebühren, gleichſam als ein Amtsemolument, beizulegen; dieſe Gebühren ſind vielmehr zu Prämien und Remunerationen für gering beſoldete Subalternen der Polizeiverwaltung beſtimmt; bei den Landrathsämtern ſteht die vorſchriftsmäßige Vertheilung derſelben den Landräthen zu, und es ſind davon auch nicht die Kreisſchreiber, — ob ſie gleich in der Regel keine Königlichen Beamten, ſondern Büreaubeamte ſind, die aus den, den Landräthen zu dieſem Behuf ausgeſetzten etatsmäßigen Fixis remunerirt werden, — da ſie bei der Kreispolizeiverwaltung mitzuwirken haben, nicht auszuſchließen, ſondern vielmehr dabei, wenn ſie ihre Pflichten gut erfüllen, vorzugs-

weiſe zu berückſichtigen. Daß eigennützige Landräthe ihre Privatſchreiber aus gedachten Gebühren zu reichlich bedenken, wird mittelſt der Kontrolle der Regierungen verhütet. Letztere können aber die Verwendung gedachter Gebühren, die Vorſchläge der Landräthe zur Genehmigung erfordern, und, wenn die mit der Polizeiverwaltung bei den Landrathsämtern beſchäftigten Subalternen, ihres ſchlechten Dienſtbenehmens wegen, nicht auf Prämien und Remunerationen Anſpruch machen können, ſo können alsdann dieſe Gebühren zur Regierungshauptkaſſe eingezogen werden. R. v. 19. Nov. 1824. A. S. 1129. R. v. 5. Febr. 1825. A. S. 193.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind fernerweit mittelſt R. v. 12. Jan. 1833 A. S. 164. beſtätigt worden.

Werden die Kreisſekretaire zur Theilnahme an den Landwehrübungen einberufen, ſo ſind die Regierungen ermächtiget, den Landräthen für die Dauer der Abweſenheit ihrer Sekretaire, Hülfsarbeiter zu bewilligen und den Koſtenbetrag aus dem Regierungsdienſtfonds zahlen zu laſſen. R. v. 3. Juni 1829. A. S. 218.

Die Kreisboten ſind dazu beſtimmt, die Kurrenden und Verfügungen der Landräthe im Kreiſe zu beſtellen und zu inſinuiren, und müſſen daher im landräthlichen Büreau anweſend ſein, auch den Dienſtanweiſungen des Kreisſekretairs Folge leiſten. Sie werden von dem Landrath aus den noch berührigen und rüſtigen, mit einem Verſorgungsſchein verſehenen, Militairinvaliden gewählt, und auf Kündigung angeſtellt.

Bei der allgemeinen Beſtimmung, wonach diejenigen Unterbedienten, deren Dienſt keine Ausbildung erfordert, in der Regel auf Kündigung angeſtellt werden ſollen, hat die Abſicht nicht vorgewaltet, dadurch im Falle der Entlaſſung ſolcher Leute der Staatskaſſe eine Penſion zu erſparen, und dieſelben ohne alle Unterſtützung ihrem Schickſale preis zu geben. Vielmehr hat man hauptſächlich nur bezweckt, ſich derjenigen Subjekte, welche ihren Dienſt nicht genügend verrichten, oder deren Entlaſſung aus ſonſtigen Gründen nothwendig wird, ohne Weiterung wieder entledigen zu können und rückſichtlich ihrer Penſionirung nicht gebunden zu ſein. Der Staat will ſich aber keinesweges der Für-

ſorge für diejenigen auf Kündigung angeſtellten Unterbedienten entziehen, welche eine Reihe von Jahren zur Zufriedenheit gedient haben, und dann wegen Invalidität oder anderer von ihnen nicht verſchuldeter Veranlaſſung verabſchiedet werden müſſen; daher iſt es auch unbedenklich, ſolchen Subjekten, mithin auch den Kreisboten, eine angemeſſene Unterſtützung oder eine Penſion nach §. 2 des Penſionsreglements zu bewilligen. R. v. 29. Okt. 1829. A. S. 764.

Den **Kreisboten** wird ſtrenge unterſagt, Gebühren, Naturalien u. dergl. von den Kreiseinſaſſen weder zu fordern noch anzunehmen.

Hat der Kreisbote Gelegenheit, auf dem platten Lande Uebelſtände, Unregelmäßigkeiten, z. B. bei Brükken, Wegen u. dergl. wahrzunehmen, ſo hat er ſolches der Ortspolizei, wenn er dazu Gelegenheit hat, anzuzeigen, und den Landrath davon zu benachrichtigen.

Der **Kreisexekutor** muß ſich nach ſeiner Inſtruktion vom 18. Dezember 1813, und den ſpätern Beſtimmungen wegen Beitreibung der Klaſſen- und Gewerbeſteuern, genau richten und danach ſeine Gebühren einfordern. Uebrigens hat ihn der Landrath auf Grund der Gerichtsordnung III. 5. §. 93. genau zu belehren, wie er ſich bei Ausübung ſeines Amtes in den gehörigen Schranken zu halten, ſich vorſichtig, nüchtern und beſcheiden zu betragen, alle Schimpfreden, Grobheiten und unnöthige Härte zu vermeiden hat.

Die **Gensdarmen** ſind nach der Verordnung und der Inſtruktion, beide vom 30. Dec. 1820 (Geſetzſammlung 1821. S. 1 u. f.) im Allgemeinen beſtimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates, und in Handhabung der deshalb beſtehenden Geſetze und Anordnungen, zu unterſtützen.

Die Gensdarmerie iſt in Rückſicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfaſſung militairiſch organiſirt, theilt ſich in 8 Brigaden, jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade iſt ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vorgeſetzt; unter je-

dem Kommandeur ſtehen 2 Offiziere, unter jedem Offizier 3 Wachtmeiſter. Der geringere Theil der Gensdarmerie iſt unberitten; den Oberbefehl über die geſammte Gensdarmerie führt ein General als Militair-Chef. In Anſehung ihrer Dienſtverrichtungen ſteht ſie unter dem Miniſterium des Innern und der Polizei, den Regierungen und den Landräthen. Eine beſondere Abtheilung bildet die Grenzgensdarmerie, welche, zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergeſetze und der Verhütung der Unterſchleife gegen dieſelbe beſtimmt, in 6 Sektionen eingetheilt iſt, deren jede aus 2 Offizieren, 4 Wachtmeiſtern und 44 Gensdarmen beſteht, von welchen die Hälfte unberitten iſt. In allen Militairbeziehungen iſt ſie dem Grenzgensdarmeriekommandeur, in ihren Dienſtleiſtungen aber dem Finanzminiſterium, den Regierungen, Oberzollinſpektoren und Oberkontrolleurs untergeordnet. Die Gensdarmen haben den Rang der Unteroffiziere in der Linie.

Obigen organiſchen Geſetzen für die Gensdarmerie zufolge iſt Jedermann ſchuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beſchwerden, Aufforderungen und Anordnungen der Gensdarmen Folge zu leiſten, auch ſie in Ausübung ihrer Pflichten kräftig zu unterſtützen. Beſonders ſind die Dorfſchulzen, die Gaſtwirthe und Krüger verbunden, den Gensdarmen vollſtändig und unweigerlich alle Nachweiſungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten erleichtern kann.

Ausſagen der Gensdarmen in Dienſtſachen haben die Glaubwürdigkeit amtlicher Anzeigen, und begründen alſo ebenfalls eine außerordentliche Strafe des Angeſchuldigten. R. v. 3. Jan. 1825. Jahrb. 25. S. 140.

Die Vertheilung der Gensdarmerie im Innern des Landes iſt nach Maßgabe des Bedürfniſſes der Civilbehörde überlaſſen. Der Landrath führt die Aufſicht über die ihm zugewieſenen Gensdarmen, beſtimmt

ihre Dienſtgeſchäfte und ſieht darauf, daß ſie denſelben pünktlich genügen. Er iſt befugt, dieſelben nicht nur zurechtzuweiſen, ſondern wegen eines Dienſt- oder andern Vergehens zur vorläufigen Unterſuchung zu ziehen, auch nach Befinden verhaften zu laſſen, demnächſt aber verbunden, die Akten dem vorgeſetzten Gendarmeriekommandeur zur weitern Unterſuchung der Militärbehörde zu überſenden.

Hat der Landrath ſeine Gendarmen über den Zweck ihrer Anſtellung und den ganzen Umfang ihrer Dienſtpflichten genau unterrichtet, ſo werden ſie bei ihren Patrouillen im Kreiſe öfters Gelegenheit haben, Mangel und Uebelſtände zu bemerken und dem Landrath davon Anzeige zu machen. Sie ſollen zu keinen andern als den ihnen eigentlich obliegenden Geſchäften gebraucht werden, nicht im Büreau arbeiten, nicht dem Landrath als Ordonnanz dienen oder Kreisbotendienſte verrichten.

Zu Exekutionen darf der Gendarm als bewaffnete Macht nur dann gebraucht werden, wenn gewaltſame Widerſetzlichkeiten zu befürchten ſind. Auf Dieten oder Remunerationen kann er nur dann Anſpruch machen, wenn er außerhalb ſeines Geſchäftskreiſes Aufträge auszurichten und länger als zwei Tage und eine Nacht von ſeinem Quartier entfernt geweſen iſt. Von Geldſtrafen wegen Polizeivergehen, die er angezeigt hat, kommen ihm die Hälfte des Strafgelderbetrags zu, der vorerſt dem Wachtmeiſter zur Beförderung an die Militairoberen gegen Quittung ausgezahlt wird.

Urlaub ertheilt dem Gendarmen der Kommandeur auf Beſcheinigung des Landraths, daß er für einige Zeit entbehrlich iſt oder vertreten werden kann. In eiligen Fällen kann es auch vom Landrathe geſchehen, dem Kommandeur muß davon jedoch Kenntniß gegeben werden.

Da die Anordnungen über die Dienſtleiſtungen der

Gendarmen nur von den Civilbehörden ausgehen können, ſo dürfen ſich ihre Militärvorgeſetzten darin nicht miſchen, ſondern ihre Wirkſamkeit nur auf Pünktlichkeit, Angemeſſenheit und Pflichttreue in ihrer Dienſtführung zu richten.

Durch eine von dem Chef der Gendarmerie unterm 12. Auguſt 1830 erlaſſene Cirkularverfügung iſt angeordnet, daß die Wachtmeiſter und Offiziere der Gendarmerie ihre Bemerkungen zu den Dienſtjournalen der Gendarmen zu machen haben, bevor ſolche an die Civildienſtbehörden gelangen, und zwar hauptſächlich deswegen, um die Civilvorgeſetzten der Gendarmen auch von den Urtheilen der militäriſchen Vorgeſetzten derſelben in Kenntniß zu ſetzen, und Unſchicklichkeiten zu verhüten, welche früher zuweilen vorgekommen waren, indem einzelne Offiziere und Wachtmeiſter, denen die Dienſtbücher ſpäter vorgelegt worden, ſich auch über die bereits darin befindlichen Bemerkuugen der Civilbehörden ausgelaſſen hatten.

Da indeß von Seiten mehrerer Civilbehörden die Meinung geäußert wird, daß durch dieſes Verfahren, das von der Civilbehörde nach §. 29 der Dienſtinſtruktion abzugebende Urtheil ſeine Freiheit verliere, auch verzögert werde, und der Wunſch vorgetragen worden, daß die bis im Jahre 1825 beſtandene Einrichtung, nach welcher die Dienſtjournale der Gendarmen zuerſt der Civildienſtbehörde derſelben vorgelegt wurden, wieder hergeſtellt werde, ſo hat der Chef der Gendarmerie, nach dem Wunſche des Miniſters des Innern und der Polizei, ſämmtliche Brigadiers, für den Fall, daß ſolches von den Regierungen gewünſcht werde, die Einrichtung zu treffen, daß die Dienſtbücher der Gendarmen wiederum, wie früher, zuerſt den Civildienſtbehörden vorgelegt werden. Den Regierungen, welche dieſe Wiederherſtellung wünſchen, haben ſich darüber gegen den Brigadier

zu erklären und zugleich ihren Unterbehörden die baldige Rückgabe dieſer ihnen vorgelegten Journale zur Pflicht zu machen. Cirk. R. v. 21. Dez. 1833. A. S. 989.

Gegen Ende des Jahres haben die Landräthe dem Brigadier eine Konduitenliſte von den ihnen zur Dienſtleiſtung überwieſenen Gendarmen zuzufertigen und dadurch dem polizeilichen Intereſſe zu genügen. R. v. 29. Okt. 1830. A. S. 788.

Alle andere, als die der Gendarmerie ausdrücklich vorgeſetzten Dienſtbehörden müſſen, wenn ſie der Unterſtützung der Gendarmerie bedürfen, ihre Requiſitionen an die Dienſtbehörde richten und können ſich nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, unmittelbar an die Gendarmen wenden. Eine unmittelbare Unterordnung der Gendarmen unter dem Magiſtrat iſt nirgends ausgeſprochen; nur in den großen, zu keinem Kreiſe gehörigen Städten, und auf den außer dem Sitz des Landraths befindlichen Transportſtationen, oder wenn ſonſt eine beſondere Ueberweiſung der Gendarmen ſtattgefunden hat, iſt derſelbe als die vorgeſetzte Civilbehörde der Gendarmen zu betrachten, dagegen iſt in allen übrigen Fällen der Landrath des Kreiſes dieſe Behörde, namentlich immer alsdann, wenn er am Orte wohnt.

Den Militärbehörden iſt es zur Pflicht gemacht, nur Militärs von der erforderlichen Tüchtigkeit und von untadelhaftem Lebenswandel zu Gendarmen in Vorſchlag zu bringen. Ihre Vereidigung iſt nach einer beſonders vorgeſchriebenen Eidesformel den Militärvorgeſetzten zu überlaſſen.

In Betreff der Entlaſſung der Gendarmen auf adminiſtrativem Wege iſt mittelſt K. O. v. 22. Aug. 1829 beſtimmt, daß dieſelbe unter Anwendung der, über die Entfernung der Civilbeamten im adminiſtrativen Wege gegebenen, Vorſchriften vom 21. Febr. 1823, 16. Aug. 1826 und 24. Sept. 1827 erfolgen könne, wo=

bei, in Hinſicht auf die Form des Verfahrens, die beiden Fälle zu unterſcheiden ſind:

a) wenn die unfreiwillige Entlaſſung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b) wenn ſie wegen unmoraliſcher Führung erforderlich iſt.

Im erſten Falle iſt die Einleitung des Verfahrens von den Militär- und Civilvorgeſetzten gemeinſchaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlaſſen, im Einverſtändniß mit dem vorgeſetzten Brigadier nach Maßgabe der Verordnung vom 21. Febr. 1823, oder inſofern ſich der Fall nur zur unfreiwilligen Penſionirung eignet, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Aug. 1826 zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von dem Militärvorgeſetzten aus, und iſt der Antrag auf unfreiwillige Entlaſſung nach vorhergegangener Aufnahme der geſetzlich vorgeſchriebenen, vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie durch das Kriegsminiſterium in das Staatsminiſterium zu bringen, wobei feſtgeſetzt iſt, daß einem in vorſtehender Art ohne Penſion aus dem Dienſt entfernten Gendarmen, nur inſofern Invalidenwohlthaten zu gewähren ſind, als er bereits vor ſeinem Eintritt in die Gendarmerie Anſprüche darauf hatte. K. O. v. 22. Aug. 1820. A. S. 560.

Die Polizeidiſtriktskommiſſarien ſind in einigen Provinzen als freiwillige Gehülfen des landräthlichen Amtes beibehalten, und werden aus der Zahl der qualifizirten Gutsbeſitzer oder anderer Eingeſeſſenen in den Bezirken angeſtellt. Ihr Wirkungskreis erſtreckt ſich auf die Förderung aller polizeilichen Zwecke und Hinderung alles deſſen, was denſelben entgegen läuft. Sie hängen bloß vom Landrathe ab, handeln in deſſen Auftrag, und haben ſich in allen Vorfällen mündlich oder ſchriftlich an ihn zu wenden. Sie ſind jedoch nicht als Beamte anzuſehen und zu

behandeln, die in einem feſten ſtaatsdienſtlichen Verhältniſſe ſtehen, und ob ſie gleich ihres Ehrendienſtes wegen zu achten ſind, ſo können ſie doch aus demſelben weitere Anſtellungsanſprüche nicht herleiten. Sie erhalten weder Beſoldung noch Remuneration. R. v. 2. Nov. 1817. A. S. 126.

Amtliche Stellung und Geſchäftskreis der Landräthe überhaupt.

1. Die Landräthe ſind die beſtändigen Kommiſſarien der Provinzial-Regierungen für den Kreis, in welchem ſie angeſtellt ſind. Ihr Geſchäftskreis umfaßt ausſchließlich alle Gegenſtände, die von der erſten Abtheilung der Regierung abhängen, namentlich die Verwaltungsangelegenheiten, die Gewerbepolizei- und Militärſachen auf dem platten Lande und in den Städten, wo keine Polizeidirektionen beſtehen. Dieſe Gegenſtände, ſofern ſie den ganzen Kreis betreffen, werden in der Regel von den Landräthen in erſter Inſtanz verwaltet, wogegen die Verwaltung der bloß örtlichen Polizei und der Gemeindegüter von Magiſtrãten, Schulzenämtern und Domainen, jedoch unter landräthlicher Oberaufſicht, zuſteht. Außerdem haben die Landräthe noch diejenigen Geſchäftszweige zu verwalten, die ihnen von den Regierungen zugewieſen und verfaſſungsmäßig übertragen ſind, wohin beſonders die Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer-Veranlagungen gehören.

2. Auf die Frage: ob, wenn der Landrath zugleich Oberbürgermeiſter iſt, es in ſeinen Befugniſſen liege, als Landrath an den Magiſtrat, als eine ihm untergebene Behörde, zu verfügen? giebt die Natur der Sache folgende Grundſätze an die Hand.

1) In allen Fällen, in welchen die Verwaltung des ganzen Kreiſes, die Vertheilung der gemeinſamen Laſten deſſelben auf die einzelnen Theile deſſelben, die Anſprüche dieſer Theile gegen einander ꝛc., mit

einem Worte das Verhältniß des Kreislandraths in Frage kommt, iſt der Magiſtrat ganz unbezweifelt eine ihm untergeordnete Behörde. Es liegt daher auch unſtreitig in deſſen Befugniſſen, inſofern er ſich nicht zur Vermeidung unnützer Schreiberei des mündlichen Verfahrens bedienen will, was in den meiſten Fällen vorzuziehen iſt, an den Magiſtrat zu verfügen, und von ihm Bericht zu erfordern, als welches doch auch in einzelnen Fällen, z. B. bei Zuſammenſtellung von Nachrichten, die den ganzen Kreis betreffen, zur Vervollſtändigung der Kreisakten ſogar nothwendig ſein könne.

Hier kann die kollegialiſche Berathung über die Frage: „ob gehorcht werden ſolle" zu nichts frommen. Vielmehr muß der Magiſtrat dem Befehle des Landraths gehorchen, und nur darüber, wie die Ausführung von Seiten der Stadtbehörde erfolgen ſolle, ſind Diskuſſionen zuläſſig.

2) In den Fällen aber, welche nicht den ganzen Kreis, ſondern bloß die Kommune betreffen, tritt der Landrath nicht als ſolcher, ſondern als Oberbürgermeiſter, folglich als Dirigent und zugleich als Mitglied des Magiſtrats ein, mit welchem gemeinſchaftlich er die Verwaltung in Berathung zieht, verfügt, und an die vorgeſetzte Behörde berichtet, daher dann in ſolchen Fällen auch die Verfügungen der Regierung nicht an ihn, ſondern an den Magiſtrat ergehen, und eine Mittelinſtanz, die nur zu unnöthiger Schreiberei und Zeitverluſt führen würde, nicht ſtattfindet.

3) Sollte jedoch auch in dieſen Angelegenheiten der Magiſtrat ſeine Pflicht nicht erfüllen, und der Oberbürgermeiſter mittels der, dem Dirigenten eines Kollegiums im Allgemeinen und nach dem Landrechte II. 10. §. 119 u. f. zuſtehende Befugniſſe, ihn nicht zu ſeiner Schuldigkeit bringen,

oder zweckwidrigen Beſchlüſſen vorbeugen können, ſo ſteht es ihm unſtreitig frei, als Kommiſſarius der Regierung die Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe auf ſeine Verantwortlichkeit zu unterſagen, und den Befehl der vorgeſetzten Behörde einzuholen. R. v. 28. Jan. 1820. A. S. 6.

Die Grenzen des landräthlichen Reſſorts in Ortspolizeiſachen ſind durch die geſetzlichen Beſtimmungen der Städteordnung von 1808. §. 166, die Verordnung vom 30. April 1815. Geſetzſ. S. 91, und in Betreff des Strafrechts die Allg. Gerichtsordnung Anhang 247 und den darauf gegründeten Miniſterialerlaß vom 28. Auguſt 1810. A. 1817. S. 134., feſtgeſetzt. Hiernach ſteht den Magiſträten ſowohl die eigene Verwaltung der Ortspolizei als die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in erſter Inſtanz zu, und die landräthlichen Behörden können den Magiſträten weder dieſe reſſortmäßige Wirkſamkeit entziehen und ſelbſt ſolche übernehmen wollen, noch in einzelnen Fällen, wo ſie vermöge ihres Aufſichtsrechts eine polizeiliche Einwirkung nöthig erachten, jene Wirkſamkeit durch ihr bloßes Erſcheinen unterbrechen und den Zurücktritt des Magiſtrats verlangen. Als aufſichtsführende Beamte haben die Landräthe aber nicht allein darauf zu wachen, daß die Magiſträte in Angelegenheiten der Ortspolizei ihre Schuldigkeit thun und können ihnen in dieſer Beziehung Aufträge und Zurechtweiſungen ertheilen, ſondern ſind auch berechtigt, wenn bei beſonderen Vorfällen, als Feuersbrünſten, Tumulten u. dergl., die Landräthe perſönlich an der Stelle der Gefahr erſcheinen, und das polizeiliche Verfahren des Magiſtrats mangelhaft finden, die ihnen nöthig ſcheinenden Anordnungen auf eigene Verantwortlichkeit zu treffen und durch die Magiſträte zur Ausführung bringen zu laſſen. Die Magiſträte können in ſolchen Fällen die Vollziehung der landräthlichen Anordnungen nicht ausſetzen, ſondern ihre etwanige Bedenken nur nachher der Oberbehörde vortragen; die Vollziehung geſchieht bei etwanigem Widerſpruch lediglich auf des Landraths Gefahr und Verantwortlichkeit, der ſich jedoch zu dergleichen Ausführungen der geordneten Kommunalbeamten zu bedienen hat. Damit, bei wieder vorkommenden Feuersbrünſten, die zum Feuerdienſt berufenen Kommunalbeamten dem Landrathe bekannt ſein mögen, hat der Magiſtrat dem Landrath das Namensverzeichniß der Mitglieder der ſtädtiſchen Feuerlöſchdeputation mitzutheilen, auch künftige Veränderungen derſelben anzuzeigen. Regier. Verf. v. 23. Jan. 1830. A. S. 349. Vom Miniſterium des Innern u. der Polizei genehmiget.

Der Landrath, als beſtändiger Kommiſſarius der

Regierung, hat darauf, daß der Geſchäftsbetrieb überall in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe, Aufſicht zu führen; es muß ihm daher auch nach dem §. 189 der Städteordnung von 1808 geſtattet ſein, von dem Magiſtrat jede Auskunft über ſeine Verwaltung zu erfordern, ohne daß jedoch derſelbe in die Kommunalverwaltung einzugreifen und den Magiſtrat und die Stadtverordneten in ihren geſetzmäßigen Rechten zu beſchränken, berechtiget iſt. R. v. 12. Nov. 1822. A. S. 1105. R. v. 20. März 1833. A. S. 109.

3. Dagegen ſteht es den Landräthen nicht zu, an die Standesherren oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlaſſen; wohl aber ſind die letzteren verpflichtet, demſelben auf ſeine Requiſition über alle Gegenſtände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt auch hier als Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zuſtande dieſes Zweiges der Verwaltung im ſtandesherrlichen Bezirke, Kenntniß nehmen kann. Uebrigens ſteht der ſtandesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung in derſelben Art unter der Leitung und Aufſicht der Regierungen, wie der Landrath; es findet daher auch von ſeinen Verfügungen und Anordnungen derſelbe Rekurs ſtatt.

Hinſichtlich der Disziplinarverhältniſſe der Dominien zu den landräthlichen Aemtern, befindet ſich eine Gutsherrſchaft, oder, was gleichbedeutend iſt, ein Dominium, welches mit der Polizeigerichtsbarkeit und Verwaltung beliehen iſt, und dafür keinen Stellvertreter beſtellt hat, in demſelben Verhältniſſe zu den Regierungen, als ein Patrimonialgerichtsherr, der keinen Juſtitiarius hat, ſondern die Patrimonialgerichtsbarkeit ſelbſt verwaltet, gegen die vorgeſetzte Juſtizbehörde. Eben ſo gut wie das Oberlandesgericht dieſe, würde auch die Regierung jene, gleich jedem andern Beamten, in Ordnungsſtrafe zu nehmen befugt ſein; jedoch ſind, im vorliegenden Falle, die beleidigenden Aeußerungen des Gutsbeſitzers N. gegen den Landrath N. nicht dazu angethan; und überhaupt iſt es mit Rückſicht auf die gewöhnlichen Verhältniſſe der Gutsbeſitzer gerathener, von dem fraglichen Rechte nicht ohne dringenden Anlaß Gebrauch zu machen, ſondern

a) bei bloßem Ungehorſam die Exekution zu verfügen, und die in den Geſetzen geordneten Grade derſelben anzuwenden;
b) bei Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten aber auf gerichtliche Unterſuchung anzutragen. R. v. 1. Jan. 1832. A. S. 41.

4. Die Obergerichte können den Landräthen in Gegenſtänden ihres Reſſorts Aufträge wegen Vollſtreckung von Exekutionen ertheilen und letztere ſind verpflichtet, dieſelben anzunehmen und zu vollziehen.

Eben ſo können die Generalkommiſſionen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe an die Landräthe ſich wenden und ihnen im Erſuchſtile Aufträge machen, denen ſie ſich zu unterziehen haben.

5. In polizeilicher Hinſicht ſtehen alle im Kreiſe lebenden Einwohner ohne Unterſchied des Civil- und Militärſtandes, des Ranges und Gewerbes unter dem Landrathe deſſelben. Dieſer Beſtimmung zufolge müſſen alle ſchriftlichen Eingaben, Bittſchriften, Beſchwerden, Reklamationen und Vorſtellungen, ſowohl von Privatperſonen, als Unterbehörden, Magiſtraten, nur mit Ausnahme der weiter unten näher bezeichneten Angelegenheiten, zuerſt bei den Landrathsämtern angebracht werden. Gehört der Gegenſtand ſelbſt zu denjenigen, wo ſie ſelbſtſtändig zu handeln befugt ſind, oder auch, wenn über denſelben beſtimmte Vorſchriften vorhanden ſind, ſo verfügen ſie ſelbſt, oder aber wenn nicht, ſo haben ſie die Verpflichtung, in zweifelhaften Fällen, und in ſolchen, wo ſie zur Entſcheidung nicht ermächtiget ſind, entweder an die Regierung Bericht zu erſtatten, welcher aber ſtets ein vorzüglich durch Orts- und Perſonenkenntniß gehörig motivirtes Gutachten enthalten muß, oder derſelben die Eingabe des Bittſtellers in Urſchrift, jedoch niemals ohne das erwähnte Gutachten, wenigſtens in Randvermerken, zu überſenden.

Wer dieſer Ordnung entgegenhandelt und ſich mit Vorbeigehung der Landrathsämter unmittelbar an die Regierung wendet, hat zu gewärtigen, daß die Eingabe

entweder ganz unberückſichtigt bleibt, oder, nach Befinden der Umſtände, dem vorgeſetzten Landrathsamte oder dem Bittſteller zurückgeſchickt werden wird. Jedermann muß einſehen, daß in den meiſten Fällen die Regierung auf dergleichen Eingaben nicht ſofort entſcheiden kann, er ſich alſo dadurch ſelbſt Nachtheil zufügt, indem ſeine Endbeſcheidung verſpätet wird, er aber außerdem den Geſchäftsgang erſchwert.

Nur in folgenden Fällen und Angelegenheiten ſind Berichte und Vorſtellungen, nicht durch die Landrathsämter, ſondern unmittelbar an die Regierung zu erſtatten:

a) Wenn die Regierung beſchloſſen hat, gewiſſe Angelegenheiten unmittelbar vor ſich zu ziehen, und dieſerhalb mit Vorbeigehung der Landrathsämter die unmittelbare Berichtserſtattung angeordnet hat.

b) Die rein techniſchen Berichte der Kreisphyſiker über eigentliche Medizinal-Polizeiangelegenheiten gehen mittelbar durch die Landräthe an die Regierung; hierunter ſind jedoch nicht begriffen die Landespolizei- und Sanitätsſachen, welche zuvörderſt den Landrathsämtern zur weitern Bearbeitung vorzulegen ſind.

c) Iſt die Beſcheidung des Landrathsamtes den Erwartungen des Extrahenten nicht entſprechend, oder ſoll über das Amt ſelbſt Beſchwerde geführt werden, ſo ſteht der unmittelbare Weg an die Regierung offen.

6. Der Landrath iſt verpflichtet, Jeden der ſich bei ihm meldet, anzuhören und zu beſcheiden; es hängt jedoch von ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen ab, in wie weit dieſes mündlich abgethan werden kann, oder, auch wenn die Supplikanten es nicht begehren, gleichwohl ſchriftlich geſchehen muß. Damit hier aber auch den Eingeſeſſenen die möglichſte Erleichterung gewährt werde, iſt der Landrath, wenn er nicht für immer in der Kreisſtadt wohnt, verpflichtet, zwei, ein für allemal beſtimmte Tage, die nach der Bequemlichkeit der Eingeſeſſenen ausgewählt werden, und alſo mit den gewöhnlichen Markttagen zuſammenfallen müſſen, in der Kreisſtadt ſich aufzuhalten und daſelbſt einem Jeden Gehör zu geben. Wo es nöthig iſt, vornehmlich da, wo

des Schreibens unkundige Perſonen ſich an ihn wenden, muß er das Anliegen der Supplikanten zu Protokoll nehmen, oder durch den Kreisſchreiber niederſchreiben laſſen.

7. Die Landräthe haben für die ſchnellſte Mittheilnng der für ihren Kreis ergehenden Verordnungen an die Kreiseinſaſſen, ſobald ſolches nicht durch die Amtsblätter geſchieht, zu ſorgen, und dahin zu ſehen, daß letztere in allen Gemeinden gehörig bekannt gemacht und aufbewahrt werden. Vorzüglich hat er die Militärſachen unverzüglich bei eigener Verantwortlichkeit zu expediren, und deren gehörige Publikation von den betheiligten Gutsherren, Magiſträten, Schulzen ꝛc. beſcheinigen zu laſſen.

Es muß den Landräthen daran gelegen ſein, daß der Sinn der zu vollziehenden Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften von den Ortsbehörden und Eingeſeſſenen richtig verſtanden werde. Zu dem Ende müſſen ſie ihnen die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Zweckmäßigkeit derſelben deutlich erklären, und ihnen vor Augen ſtellen, daß ohne deren pünktliche Ausführung und Beobachtung die damit verknüpfte gute Abſicht verloren gehe, und ſie dadurch nicht nur ſich ſelbſt, ſondern auch dem ganzen Gemeinweſen Schaden und Nachtheil zufügten.

Die beſondere Anweiſung, die zur Vollſtreckung der Erlaſſe nach Zeit und Umſtänden erforderlich ſein könnten, müſſen die Landräthe ſelbſt ertheilen, die Vollſtreckung betreiben, und ſich ihrer durch Rechenſchaftsforderung vergewiſſern.

Es iſt einleuchtend, wie viel in obigen Beziehungen und vielen andern Berührungen, in die der Landrath mit ſeinen Kreiseingeſeſſenen kommt, von ſeinem Eifer, von ſeiner Geſchicklichkeit und Umſicht abhängt, allgemeine Achtung gegen die Landesgeſetze einzuprägen, Liebe zum Vaterland und dem Herrſcherſtamme zu beleben, und ſo von unten herauf den Abſichten

und Bemühungen der Oberen entgegen zu kommen; die Stellung eines Landraths iſt daher in ſeinem weiten Bereich von großer Wichtigkeit und Wohlthätigkeit für das Gemeinbeſte und für die allgemeinen Zwecke der Staatsregierung.

7. Die Landräthe haben das Recht und die Pflicht, auf Mißbräuche aller Art, welche ſich bei den Unterbehörden eingeſchlichen, ihre Aufmerkſamkeit zu richten, dieſelben abzuſtellen, oder nöthigen Falls darüber an die Regierung zu berichten.

Den Landräthen iſt die Gelegenheit dargeboten, ſich gegen die Regierungen über den allſeitigen Zuſtand ihres Kreiſes auch **mündlich** zu äußern, beſonders wenn es Sachen betrifft, die mehr und beſſer zum mündlichen und ſchriftlichen Vortrag geeignet ſind; ſie werden entweder von dem Präſidenten zu den Sitzungen der Regierung eingeladen, oder auf ihren eigenen Antrag zugelaſſen; in beiden Fällen haben ſie in ihren Angelegenheiten, gleich den übrigen Mitgliedern, Sitz und Stimme. Uebrigens ſtehen ſie nach dem Tage ihres landräthlichen Patents mit den Regierungsräthen in gleichem Range.

8. Die Landräthe müſſen ſich von dem Geſchäftsbetrieb der Unterbehörden eigene Ueberzeugung verſchaffen, daher dieſelben nicht in eine zu entfernte Aufſicht nehmen, vielmehr ſich an Ort und Stelle Einſicht und eigene Perſonen- und Sachkenntniß, ſo weit es geſetzlich zuläſſig iſt, zu erwerben ſuchen; durch angemeſſene mündliche Einwirkung wird am leichteſten und ſicherſten jener Dienſtgeiſt und Willen geweckt und geſtärkt, ohne welche die beſte Verfaſſung, der geregeltſte Organismus kein Leben, keine Kraft haben.

Subalternen, die der Erwartung nicht entſprechen, ſind mit Glimpf an die Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern, bei fortdauernder Lauheit und Nachläſſigkeit aber mit Ernſt und Nachdruck dazu zu ermahnen und anzuhalten. Wo böſer Wille, Unfolgſamkeit oder Mangel an Fähigkeiten außer Zweifel ſind, da muß der Regierung Anzeige gemacht werden, damit dieſelbe wegen deren Suspenſion oder gänzlicher Entfernung

das Nöthige veranlaſſen kann. — Den Landräthen ſteht gegen die ihnen zunächſt untergeordneten Kreisbeamten, ſo wie auch gegen die Magiſtratsdirigenten, und die, die Polizeigerichtsbarkeit ausübenden Gutsherren, eine Disciplinarbefugniß zu; ſie können gegen dieſelben eine Ordnungsſtrafe bis zu 5 Thlr. verfügen.

9. Der Geſchäftsverkehr zwiſchen dem Landrathe, den verſchiedenen öffentlichen Beamten, Lokalbehörden, inſonderheit den Schulzenämtern und den Schulzen, muß ſoviel als möglich mündlich betrieben werden und nicht in unnütze Schreibereien ausarten. Zu dem Ende müſſen die Schulzen regelmäßig an beſtimmten Tagen in der Kreisſtadt erſcheinen, dem Landrath mündlichen Bericht abſtatten und ſeine Anordnungen empfangen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß der Landrath ſchriftlich verhandeln kann, wenn er es nöthig findet.

Die Landräthe, welche nach ihrer Beſtimmung ſelbſtſtändig wirken und ſich ſtets in genauer Bekanntſchaft mit den Verhältniſſen ihres Kreiſes und deſſen Eingeſeſſenen erhalten ſollen, werden durch das viele Schreibweſen zu ſehr an den Schreibtiſch gefeſſelt und ihren Verwalteten immer mehr entfremdet. Um vorzüglich für dieſe Beamten die ihnen erforderliche Zeit zu gewinnen, um die verſchiedenen Theile ihres Kreiſes von Zeit zu Zeit zu bereiſen, und überall zur Stelle nach eigener Anſicht und Unterſuchung der Verhältniſſe kräftiger und ſchneller, als es gewöhnlich im Wege der ſchriftlichen Verhandlung geſchieht, einwirken zu können, iſt es nothwendig, Bedacht darauf zu nehmen, daß das Schreibwerk ſo viel, als es ohne Nachtheil für die Verwaltung nur immer geſchehen kann, vermieden werde.

10. Die Zahl der früher an das Landrathsamt und von dieſem an die Regierung periodiſch eingeſandten einzelnen Nachrichten und Berichte ſind durch

Verbindung derſelben bedeutend vermindert worden. Zu denſelben gehören hauptſächlich die Zeitungsberichte in den erſten Tagen jedes Monats, die Berichte über die jeden Monat aus den Gefängniſſen entlaſſenen Züchtlinge vierteljährig, die Gewerbetabellen alle drei Jahre u. ſ. w.

11. In Betreff der Berichtserſtattungen überhaupt iſt zu bemerken, daß diejenigen Sachen, welche dem Landrathe brevi manu von den Regierungen mitgetheilt werden, nur in den ſeltenen Fällen, wenn eine weitläufige Erörterung des Gegenſtandes nöthig iſt, mit beſonderen Berichten zurückzuſchicken ſind; in der Regel aber iſt die Erledigung der Randverfügung kurz unter dieſelbe zu ſetzen, und ſo das br. m. mitgetheilte Stück ohne beſondern Begleitungsbericht zurückzuſchicken.

Sachen, welche bloß zur Notiz der Landräthe durch ihre Hände zur weitern Beförderung an die Regierungen gehen, ſind, wie z. B. die Sanitätsberichte, ebenfalls ohne beſondern Präſentationsbericht einzuſchicken, und wenn bei deren Inhalt etwas zu erinnern gefunden wird, ſo iſt ſolches zu den gehörigen Stellen auf der Seite, ſonſt aber bloß auf der erſten Seite das vidit des Landraths mit deſſen Unterſchrift zu bemerken. A. S. 19. 22. 18. 634.

12. Wenn wirkliche Verbrechen zur Kenntniß des Landraths gelangen, ſo hat derſelbe ſofort dem Kriminalgerichtshofe und zugleich auch der Regierung Anzeige zu machen. Bei geringen Polizeivergehen und Kontraventionen ſteht ihm, nach vorgängiger ſummariſcher Unterſuchung, ein Strafrecht bis auf 5 Rthlr. Geld oder 48ſtündige Gefängnißſtrafe und deren Vollſtreckung inſofern zu, als gegen das von ihm abgefaßte Reſolut nicht in 10 Tagen der Rekurs an die Regierung genommen ſein ſollte.

a) Auf die bürgerlichen Gerichtsverhältniſſe der beurlaubten Landwehrmänner und Soldaten der Kriegsreſerve hat

das Militärverhältniß keinen Einfluß, ſondern ſie ſind in dieſer Beziehung ganz ſo zu beurtheilen und zu behandeln, als alle übrigen Staatsangehörigen; dieſes bürgerliche Verhältniß wird nur durch ihre Einberufung unterbrochen. Daraus folgt, daß die Ortsgerichte die Landwehrmänner in ihrer Heimath nur mit ſolchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Werden höhere Strafen nothwendig, ſo zieht dies zugleich die Ausſtoßung aus der Landwehr nach ſich und gehört alſo vor die Militärgerichte. Landwehrordn. v. 21. Nov. 1815. §. 74.

b) Strafen gegen Militärperſonen wegen Steuer- oder Polizei-Kontraventionen, wenn ſie bloß in Geldbuße oder Konfiſkation der defraudirten Sachen beſtehen, werden von den fiſkaliſchen oder polizeilichen Civilbehörden nicht allein erkannt, ſondern auch vollſtreckt, letzteres jedoch dann erſt, wenn der Schuldner entweder durch das Generalauditoriat oder das Militärgericht, dem er in Kriminal- und Injurienſachen unterworfen iſt, mit der Weiſung davon benachrichtiget worden, ſich, bei Vermeidung der geſetzlichen Folge, nach der Verfügung des Civilgerichts zu richten. K. O. v. 4. Juni 1822.

c) Hat aber eine Militärperſon bei einer ſolchen Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens ſich ſchuldig gemacht, ſo gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben den Militärgerichten.

d) Bei vorgefallenen Tumulten ſind die Militärperſonen von der Beſtimmung des A. L. R. II. 17. §. 12, „daß der Polizeibehörde die erſte vorläufige Unterſuchung gegen die Anſtifter derſelben, ohne Unterſchied des Standes zuſteht,“ ausgenommen, indem, hinſichtlich der darin verwickelten Militärperſonen, eine ſolche Unterſuchuug nur von Seiten der Militärgerichte geſchehen kann. Cirkul. Verordn. v. 30. Dez. 1798.

e) Wenn die zur etatsmäßigen Friedensſtärke der Truppentheile des ſtehenden Heeres gehörenden, beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten in Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes, als Dienſtboten, oder in andern bürgerlichen Verhältniſſen, ſich Vergehen oder Polizeikontraventionen zu Schulden kommen laſſen; ſo ſteht zwar den Civilgerichten oder Polizeibehörden die Kognition, und, ſofern die allgemeinen Landesgeſetze oder Polizeiverordnungen für das Vergehen eine Geldſtrafe beſtimmen, auch die Befugniß zu, dieſe zu erkennen und zu vollſtrecken; in dem Falle jedoch, daß der Beurlaubte zu deren Entrichtung außer Stande iſt, hat die Civilgerichts- oder Polizeibehörde dem zuſtändigen Militärgerichte das Erkenntniß mitzutheilen und demſelben die Umwandlung der Geldſtrafe in eine verhältnißmäßige Arreſtſtrafe zu überlaſſen. Anhang zur G. O. §. 245.

Digitized by Google

f) Iſt dagegen für ſolche Vergehen nach den allgemeinen Geſetzen oder Polizeiverordnungen nicht auf Geld-, ſondern auf Freiheits- oder andere Leibesſtrafen zu erkennen, ſo muß die Civilgerichts- oder Polizeibehörde die bei ihr verhandelten Unterſuchungsakten dem Militärgerichte zuſenden, und demſelben die Abfaſſung des Straferkenntniſſes und deſſen Vollziehung überlaſſen. Anh. zum L. R. §. 121.

13. Nach den Geſetzen wegen Anordnung der Provinzialſtände für die verſchiedenen Provinzen, ſtehen die Wahlen derſelben unter der Aufſicht des Landraths, in deſſen Kreiſe ſie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter, die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächſt von der Ortsobrigkeit geleitet.

Nach Ablauf von ſechs Jahren werden neue Bezirkswähler angeordnet, durch welche alle während der Dauer dieſer ſechsjährigen Wahlperiode nöthig werdenden Wahlen der Provinziallandtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und deren Stellvertreter bewirkt werden. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umſtände ausſcheiden, ſo muß an ſeine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden. K. O. v. 27. Februar 1830. Geſetzſ. 46.

14. Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich in ſeinem Kreiſe wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtiget, ſo oft er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. Von einem jeden anzuſetzenden Kreistage hat er der Regierung Anzeige zu machen. Er, oder an ſeiner Stelle der älteſte Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, und giebt in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenſtände an.

Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht aus allen qualifizirten Beſitzern, eines in der Matrikel der Rit-

terſchaft aufgeführten Ritterguts, perſönlich; aus den nicht qualifizirten Rittergutsbeſitzern ſolcher matrikulirten Güter, durch Vertretung; aus Einem Deputirten von einer jeden im Kreiſe belegenen Stadt, und aus dem Deputirten des bäuerlichen Standes.

Dieſe Kreisverſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen. Der Landrath führt dabei, wenn Rechte von Familien oder geiſtliche Stiftungen nicht eine entgegengeſetzte Obſervanz begründen, den Vorſitz, und leitet die Geſchäfte. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und von dem Landrath, wenn die Regierung denſelben auf ſeinen Bericht beiſtimmt, ausgeführt. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme; er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreisdeputirten.

Mittels K. O. vom 27. Jan. 1830 ſind folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt.

1) Die Wirkſamkeit der Kreisſtände als ſolche, iſt auf die Verhandlungen der Kreistage ſelbſt beſchränkt, ſo daß alſo Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisſtände überreicht werden ſollen, auf dem Kreistage ſelbſt zu berathen, abzufaſſen und von den anweſenden Mitgliedern der Kreisverſammlung zu vollziehen ſind. Daß dies geſchehen, iſt immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verſchiedenen Kreisordnungen beſtimmt iſt, daß, nach erfolgter gehöriger Zuſammenberufung, die Anweſenden durch ihre Beſchlüſſe die Außengebliebenen und Abweſenden verbinden, ſo iſt die nachträgliche Einholung der Unterſchriften der letztern weder nothwendig noch zuläſſig. Es muß jedoch bei der Zuſammenberufung bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorſchlag gebracht werden ſollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine ſchleunige, außerordentliche Zuſammenberufung nothwendig machen, ſo iſt der Landrath, nach Inhalt der Kreisordnungen, berechtiget, ſolche zu verfügen. Unterläßt aber derſelbe eine ſolche nothwendige Zuſammenberufung, ſo iſt es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt,

einzeln oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausſchreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, ſich darüber bei den vorgeſetzten Behörden zu beſchweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittſteller aber haben ſich hierbei nicht als Kreisſtände, ſondern als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beſchwerde über die Geſchäftsführung des Landraths ſelbſt der Gegenſtand iſt, über welchen von Einzelnen ein Kreistagsbeſchluß nothwendig erachtet wird, ſo hat die Regierung, wenn ſie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisverſammlung durch einen Kreisdeputirten zuſammenzuberufen und unter deſſem Vorſitze abhalten zu laſſen.

4) In allen Fällen iſt es, wie den ſämmtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, ſo auch den Mitgliedern der Kreisverſammlungen und den letzteren ſelbſt erlaubt, ſich in dem vorgeſchriebenen Gange an die Behörden und an den König ſelbſt zu wenden. Es ſind aber hierbei allenthalben in Hinſicht der Unterſchrift ſolcher Eingaben die obigen Vorſchriften zu beachten. Geſetzſ. 1830. S. 7.

Uebrigens iſt verordnet, daß die mit Ritterguts-beſitz verbundenen Rechte der Land- und Kreisſtandſchaft nicht dem Civil-, ſondern dem Naturalbeſitzer zuſtehen ſoll, wenn der Civil- und Naturalbeſitz nicht in einer Perſon vereiniget iſt.

Die weiteren Beſtimmungen hierüber ſind in den Kreisordnungen der einzelnen Provinzen enthalten *).

15. Bei Beſetzung der Kommunalämter, ſie mag durch Wahl oder auf Antrag einer Behörde geſchehen, hat der Landrath dahin zu ſehen, daß überall nur tüchtige und berechtigte Subjekte in den Kommunal- oder Königlichen Dienſt gelangen, beſonders in Rückſicht der Verſorgung der Invaliden in den Unterbeamtenſtellen bei den Magiſtraten**).

16. Die Landräthe ſollen ihre Amtsverrichtungen in den Domainengütern nicht durch den Domai-

*) Sämmtliche Kreisordnungen finden ſich in dem Werke: Landtagsverhandlungen der Provinzialſtände ꝛc. Herausgegeben von Rumpf. Berlin, bei Hayn.

**) Vollſtändige Auskunft giebt hierüber die Schrift: Dienſt- und Rechtsverhältniſſe der Preußiſchen Staatsbeamten ꝛc. Berlin, bei Hayn. 1833.

nenbeamten, ſondern ſelbſt beſorgen und in der Regel nur an den Dorfſchulzen verfügen. Nur in ſolchen Fällen haben ſie ſich der Vermittelung der Domainenbeamten zu bedienen, wo in andern Gütern die Dominien zu gleichem Behuf in Anſpruch genommen werden können, in dem jene die Stelle der Dominien vertreten. R. v. 14. Mai 1822 A. S. 288.

17. Es muß unbedenklich für unzuläſſig erklärt werden, daß ein Landrath Zeitpächter von Kommunalgütern werde, deren Verwaltung ſeiner eigenen Aufſicht untergeben iſt, indem aus dem Zuſammentreffen der Eigenſchaft eines Pächters von dergleichen Gütern mit derjenigen des Landraths, als beaufſichtigender Behörde, leicht bedenkliche Kolliſſionen hervorgehen können. R. v. 8. Apr. 1831. A. S. 343.

18. Landräthe ſind in ihren landräthlichen Bezirken von der Lohnfuhrabgabe zur Poſtkaſſe befreiet. Cirkulare des Gen.-Poſtamts v. 21. Aug. 1824. A. §. 10. A. S. 746.

19. Wagenmiethe, Chauſſée- und Fahrgelder müſſen den Landräthen bei Reiſen außerhalb ihres Geſchäftsbezirks vergütet werden. R. v. 24. Aug. 1825. A. S. 565.

20. Landräthe, wenn ſie für kommiſſariſche Verrichtungen außerhalb ihres Kreiſes auf Dieten und Reiſekoſten überhaupt Anſpruch machen können, dürfen dieſe, gleich von ihrem Wohnorte ab, liquidiren. R. v. 14. Jan. 1818.

21. Wenn Landräthe in amtlichen Angelegenheiten für Privatzwecke reiſen, wie z. B. wenn ſie einem Verein, über den Beſtand und den Geſundheitszuſtand einer gegen Feuersgefahr verſicherten Schaafheerde, eine Beſcheinigung auszuſtellen haben, und ſich deren Zuverläſſigkeit wegen an Ort und Stelle begeben müſſen; ſo ſind ſie berechtiget, auf Vergütung der Fuhrkoſten und auf Reiſedieten von Seiten des Vereins Anſpruch zu machen. R. v. 21. Okt. 1831. A. S. 705.

22. Den Landräthen iſt durch kein Geſetz erlaubt,

für irgend eines ihrer Amtsgeſchäfte Sporteln zu liquidiren; vielmehr iſt allen Verordnungen die geſetzliche Sportelfreiheit bei den landräthlichen Funktionen vorausgeſetzt, daher an ſich die Anſetzung von Gebühren für Reviſion gewiſſer Rechnungen, die eigentlich zu den Regierungsgeſchäften gehört, als ein entſchiedener Mißbrauch zu betrachten iſt, und die Beziehung auf die Regierungsſporteltaxe um ſo weniger ſtattfindet, als nach derſelben die Regierungen in allen Angelegenheiten dieſer Art ſportelfrei expediren müſſen und daher dieſelbe Vorſchrift für ihre beſtändigen Kommiſſarien, die Landräthe, gilt. Auszug a. d. R. v. 8. Juli 1826. A. S. 669.

Den Kreisbehörden iſt das Sportuliren nur dann erlaubt, wenn die Erhebung einer Gebühr, wie z. B. bei Päſſen, ausdrücklich nachgelaſſen iſt, in welchem Falle dann auch über die Berechnung dieſer Gebühren Beſtimmung beſteht. Außerdem können die Landräthe in Geſchäften, welche lediglich das Privat-Intereſſe eines Einſaſſen betreffen, höchſtens die Erſtattung baarer Auslagen fordern. R. v. 7. Jan. 1826. A. S. 7.

23. Den Landräthen kann ein Anſpruch auf Denunciantenantheil in Steuerdefraudations-Straffällen nicht eingeräumt werden, wogegen den Mitgliedern kleiner Magiſtrāte der Genuß von dergleichen Antheilen in den dazu geeigneten Fällen nachgelaſſen wird. R. v. 23. Mai 1827. A. S. 373.

Landräthliche Unterbediente können rückſichtlich ihrer Dienſtverrichtungen außerhalb des Kreisortes auf Dieten niemals Anſpruch machen, den Fall allein ausgenommen, wenn ihnen beſondere Aufträge in Angelegenheiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Officium gehören, gegeben werden. Werden ſie ſonſt von dem Landrathe beſchäftiget, ſo ſind ſie als deſſen Stellvertreter anzuſehen, und iſt es in dieſem Falle Sache des Landraths, ſie für die mit ſolchen Reiſen verknüpften Koſten zu entſchädigen, weil ihm ſelbſt dadurch Reiſen erſpart und die vorzunehmenden Geſchäfte erleichtert werden. Bedürfen die Landräthe in einzelnen Fällen,

bei außerhalb der Kreishauptorte vorzunehmenden Geſchäften, eines ſchreibenden Gehülfen, ſo müſſen ſie ſich dazu der aus dem Averſo von reſpect. 200 und 250 Rthlr. zu remunerirenden Privatſchreiber bedienen; welche aber auf Dieten niemals Anſpruch machen können. Denn daß der Landrath ſich mit dem Kreisſekretair gleichzeitig von dem Kreishauptorte entfernen, um ihn bei auswärtigen Verrichtungen mit zu ziehen, iſt unzuläſſig, weil der Kreisſekretair des Landraths geſetzlicher Stellvertreter in Abweſenheits- und andern Behinderungsfällen iſt, und nicht zugegeben werden kann, daß das Landrathsamt ſich zu irgend einer Zeit, ohne einen Vorſtand, an den man ſich in Geſchäftsangelegenheiten wenden kann, befinde. R. v. 7. Juli 1824. A. S. 650. Vergl. S. 81.

Das Miniſterium des Innern und der Polizei hat die Reviſionen der Ortspolizeibehörden, welche von Zeit zu Zeit von den Departementsräthen der Regierungen abgehalten werden, durch einen Erlaß vom 16. Febr. 1831 näher beſtimmt. Es ſind darin alle polizeiliche Gegenſtände zuſammengeſtellt, auf welche der Kommiſſarius ſein Augenmerk richten und darüber ein kurzes Protokoll aufnehmen ſoll, woraus die Reſultate der Reviſion und die von ihm getroffenen Anordnungen zu erſehen ſind, und zugleich die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die Landräthe in Abſicht auf die Polizeiverwaltung ihrer Obliegenheit genügen.

Die nachſtehende Ueberſicht dieſer Gegenſtände wird daher den Herren Landräthen, bei ihren amtlichen Kreisbereiſungen, gleichſam als eine Erinnerungstafel an die vorzunehmenden Reviſionen dienen, und ihnen zu mannigfachem Nutzen gereichen

A. Polizei-Verwaltung im Allgemeinen.

Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. Beamte, ſowohl verwaltende als exekutive. Beſoldung derſelben. Fonds, aus denen ſie fließt.

II. Geſchäftsgang im Allgemeinen. 1) Vertheilung der Geſchäfte unter die einzelnen Beamten. 2) Dienſtjournal der Exekutoren, Polizeibeamten (Gendarmen ꝛc.). 3) Journal über ein- und abgegangene Sachen. 4) Ordnung in der kurrenten und nicht kurrenten Regiſtratur und im Archiv.

III. Geſchäftslokale.

IV. Polizei-, Sportel- und Strafgelder. Verwendung derſelben.

B. Einzelne Theile der Polizeiverwaltung.

I. Bevölkerungspolizei. 1) Bürgerrolle oder Einwohnerbuch. In kleinen Städten wird die Vorlegung der Klaſſenſteuer- oder Salzbedarfslisten genügen, aus denen ſich die Einwohnerzahl auch ergiebt. 2) Aufſicht über die außerehelich geſchwängerten Perſonen.

II. Sittenpolizei. 1) Aufſicht über die gottesdienſtlichen Handlungen und die dazu beſtimmten Gebäude. Gottesäcker, Lage und Befriedigung derſelben; daſelbſt herrſchende Reinlichkeit. Anlegung der Gräber nach einer beſtimmten Ordnung. 2) Aufſicht über öffentliche Vergnügungen und Feſte. 3) Schauſpielhäuſer. 4) Beaufſichtigung der etwa vorhandenen Bordelle. 5) Aufſicht über die Pfandleihhäuſer. 6) Ausübung der Cenſur über öffentliche, in der Stadt etwa erſcheinende Blätter. 7) Beaufſichtigung der Leihbibliotheken. 8) Beſchäftigung brodloſer Perſonen. Arbeitshäuſer; deren Einrichtung, Verwaltung und Fonds. 9) Beaufſichtigung der Sparkaſſen.

III. Armenpolizei. 1) Armenkaſſen und deren Verwaltung; Jahresrechnung. 2) Armenhäuſer und Spitäler; Vermögen, Verwaltung und innere Einrichtung derſelben; Beſchaffenheit der Gebäude. 3) Anſtalten und Verpflegung armer Kinder. 4) Privatvereine zur Unterſtützung armer und hülfsloſer Perſonen. 5) Fürſorge für auswärtige einwandernde Arme.

IV. Medizinalpolizei. 1) Krankenhäuſer. 2) Aufſicht auf gemüthskranke Perſonen; Irrenanſtalten. 3) Einimpfung der Schutzpocken. 4) Oeffentliche Badeanſtalten und Badeplätze. 5) Aufſicht auf die öffentlichen Brunnen und übrigen Waſſerbehälter. 6) Behandlung der Todten; Leichenwäſcherinnen und Todtenhäuſer. 7) Vorkehrung zur Errettung der im Waſſer verunglückten Perſonen und zur Wiederbelebung der Ertrunkenen, Erhenkten und Erſtickten.

V. Sicherheitspolizei, im engern Sinne. 1) Bewachung der Stadt bei Tag und bei Nacht; Tag- und Flurwächter; Nachtwächter; Thürmer. 2) Perſonen, die unter polizeilicher Aufſicht ſtehen; ſchriftliche Nachweiſung, welche über dieſelbe geführt werden muß. 3) Polizeigefängniſſe; Anlage und Einrichtung derſelben; Beſchaffenheit der Oefen; Trennung der Geſchlechter; nothwendige Geräthſchaften in denſelben. 4) Kreis- und Landviſitationen; gehörige Führung der Akten darüber. 5) Beaufſichtigung der Schützengeſellſchaft; Vermögen derſelben und deſſen Verwaltung; Lage und Einrichtung der Schießplätze und der dazu gehörigen Gebäude; Schützenordnung; insbeſondere Vorſchriften über die Vorſichtsmaßregeln beim Schießen.

VI. Baupolizei. 1) Beaufſichtigung der Neubauten und Reparaturen. 2) Sorge für die Verſchönerung der Stadt und ihrer Umgebungen. 3) Aufſicht auf die nahe gelegenen Kommunikationswege und die in und bei der Stadt gelegenen Brücken.

VII. Straßenpolizei. 1) Straßenordnung. 2) Reinlichkeit der Straßen. 3) Straßenpflaſter; Unterhaltung deſſelben und dazu beſtimmte Fonds. 4) Straßenerleuchtung.

VIII. Feuerpolizei. 1) Lokal-Feuerordnung. 2) Anzahl und Beſchaffenheit der verſchiedenen Feuerlöſch- und Rettungsgeräthſchaften. 3) Aufbewahrungsplätze für dieſe Geräthſchaften. 4) Aufbewahrung der Pulvervorräthe; Lage und Einrichtung der etwa vorhandenen Pulvermagazine. 5) Periodiſche Feuerviſitationen unter Zuziehung der Gewerke; ob Akten darüber vorhanden und gehörig geführt ſind.

IX. Fremdenpolizei. 1) Paßweſen; Paß- und Viſajournal. 2) Transportweſen; etwaige Vorſchrift zur Beſtreitung der Transportkoſten, welche aus der Regierungshauptkaſſe an die ſtädtiſche Polizeibehörde geleiſtet worden ſind; Verwendung derſelben. 3) Steckbriefskontrolle und Nachweiſung der über die Grenze gebrachten Perſonen. 4) Fremdenanmeldungen und darüber zu haltendes Journal; Fremdenbücher in den Gaſthäuſern. 5) Anmeldungen über das An- und Abziehen des Geſindes und der Handwerksgeſellen. 6) Aufenthaltskarten und Nachtkarten, wo ſie eingeführt ſind; Journal über die Vertheilung derſelben.

X. Gewerbepolizei. 1) Aufrechthaltung der allgemeinen Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816; Eichungsamt, Mitglieder, Einrichtung und Lokale deſſelben; Rathswaage ꝛc. 2) Marktpolizei; Jahr- und Wochenmärkte und Meſſen; Marktordnung. 3) Taxen und Lebensmittel insbeſondere, als: Fleiſch- und Brodtaxe, oder Anzeige des Flei-

ſches und Brodes; Aushängung derſelben in den Fleiſch- und Bäckerläden; desgleichen der Getränke, des Bieres ꝛc., ſo wie in den Schänken und Gaſthäuſern; Verhandlungen über die Kontrolle der vorſtehend 1 bis 3 bezeichneten Gegenſtände. 4) Schriftliche Nachweiſung über die wechſelnden Preiſe des Getraides und der übrigen Lebensmittel. 5) Einrichtung des ſtädtiſchen Brauweſens; Aufſicht über die Brauhäuſer, die Einrichtung derſelben und die verſchiedenen Braugeräthſchaften. 6) Aufſicht über die im Kours befindlichen Münzen. A. S. 379.

Die Kreisdeputirten und Gutsbeſitzer.

Die Wahl und Beſtimmung der Kreisdeputirten ſo wie ihre Vertretung der Landräthe iſt im Obigen dargeſtellt. Ihre Stelle iſt als ein Ehrenamt zu betrachten, zu deſſen Annahme Niemand gezwungen werden kann. In Ablehnungsfällen wählen die Kreisſtände von neuem; findet ſich dazu kein qualifizirter Gutsbeſitzer, ſo bleibt die Wahl ausgeſetzt, bis ſich ein ſolcher findet. Städtiſche Grundbeſitzer können nicht gewählt werden. Einer Prüfung ſind ſie nicht unterworfen. Es iſt eine irrige Vorſtellung, die Kreisdeputirten als Repräſentanten der Kreisſtände anzuſehen; die Kreisſtände repräſentiren den Kreis, können ſich aber nicht von einem ihres Mittels wieder repräſentiren laſſen.

Die Kreisdeputirten müſſen in denjenigen Kreiſen, wo ſie wählbar ſein ſollen, ihren ordentlichen und alleinigen Wohnſitz haben, weil ſie außerdem gar nicht im Stande ſein würden, ihren Beruf zu erfüllen. Einer förmlichen Ableiſtung eines Amtseides bedarf es nicht, ſondern es iſt die Verſicherung derſelben durch Handſchlag an Eides Statt, unter Verweiſung auf den Sr. Majeſtät geleiſteten Huldigungseid, genügend. R. v. 30. Jan. 1830. A. S. 16.

Den Deputirten der Kreisſtände, welche die Kommiſſionen zur Prüfung der Klaſſenſteuerbeſchwerden bilden, kann eine Remuneration aus der Staatskaſſe

nicht bewilliget werden; es bleibt vielmehr den Kreis-ſtänden überlaſſen, ſich mit ihren Kommiſſarien, wenn ſelbige eine Entſchädigung verlangen, wegen deren Ver-abreichung auf Koſten des Kreiſes zu einigen. R. v. 24. Juli 1830. A. S. 526.

Die Gutsherrſchaft, welche mit der Patrimo-nialgerichtsbarkeit beliehen, hat auch das Recht, die geringeren polizeilichen Vergehen zu unterſuchen und zu beſtrafen, iſt mithin in dieſer Beziehung verpflich-tet, die Schulzen und Schöppen zu ihren Obliegenhei-ten anzuhalten.

Ueber das Verfahren bei Ausübung des dem Pa-trimonialgerichtsherrn zuſtehenden polizeilichen Strafrechts ſind die früheren Beſtimmungen in fol-gender Ueberſicht zuſammengefaßt:

Nach dem Landtagsabſchiede für die Preußiſchen Provinzialſtände vom 3. Mai 1832 ſind diejenigen Vor-ſchriften, welche die Oſt- und Weſtpreußiſchen Regie-rungen über obiges Verfahren nach Maßgabe der K. O. v. 10. Febr. 1827. Geſetzſ. S. 26. bekannt gemacht haben, ſo wie ſolche in dem Publikandum der Regie-rung zu Marienwerder vom 5. Nov. 1830 zuſammen-geſtellt worden, den beſtehenden Geſetzen angemeſſen befunden, und ſoll es bis zur Vollendung der allge-meinen Geſetzesreviſion dabei bewenden.

Was jedoch die Stellvertretung der Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit betrifft, ſo hat das Mini-ſterium des Innern und der Polizei bereits den Grund-ſatz in Anwendung gebracht, ſolche Stellvertreter, wel-che für zuverläſſig zu halten und die den Grad der Bildung haben, der zur Anwendung in gedachtem Pu-blikandum enthaltenen Vorſchriften erforderlich iſt, nach erfolgter Präſentation derſelben bei der Behörde, d. h. zunächſt dem Kreislandrathe, unter deſſen ſpecieller Genehmigung zuzulaſſen. Bei dieſem Verfahren iſt es belaſſen, daher diejenigen Inhaber der Patrimonial-

Jurisdiktion, welche die Ausübung des polizeilichen Strafrechts durch andere Stellvertreter, als ihre Gerichtshalter wünſchen, dieſe Perſonen bei dem Landrathe des Kreiſes namhaft zu machen, und von demſelben den Beſcheid über die Zuläſſigkeit zu erwarten haben. Landtagsabſchied v. 3. Mai 1832. A. S. 152.

Das gedachte Publikandum der Regierung zu Marienwerder lautet wie folgt:

Nach der Allerhöchſten Deklaration v. 10. Febr. 1827, über die Anwendbarkeit des Allg. Landrechts II. 17. §. 73 u. f. auf die §§. 61 und 62, iſt es feſtſtehend, daß, wo keine beſondere Polizeigerichte, als welchen die Schulzenämter und Dorfgerichte nicht gleich geachtet werden können, vorhanden ſind, die Patrimonialgerichtsherren zur eigenen Ausübung der ihnen nach dem Allg. Landrecht II. 17. §. 61 und 62 obliegenden Kognition in Unterſuchung und Beſtrafung geringerer Polizeivergehen, Befugniß haben.

Zur Verhütung von Mißverſtändniſſen hinſichts der Grenzen und des Umfangs der diesfälligen Kognition, wie auch zur Abwendung von Fehlgriffen gegen die bei der Ausübung zu treffenden, von den Patrimonialgerichtsherren überall zu beobachtenden, geſetzlichen Vorſchriften, wird hiermit, auf Grund der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, Nachfolgendes zur Beachtung für die Patrimonialgerichtsherren und die Landrathsämter zur Kenntniß gebracht.

1) Die Befugniß zur eigenen perſönlichen Ausübung der in Rede ſtehenden Kognition ohne Zuziehung des Gerichtshalters, wie aus dem Allg. Landrecht II. 17. §. 61 und 62 und aus der Deklaration vom 10. Februar 1827 unzweifelhaft hervorgehet, nur auf ſolche Polizeivergehen:

   auf welche die Geſetze höchſtens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder bis 5 Rthlr. Geldſtrafe verordnen.

So wie hiernach die Patrimonialgerichtsherren

nur die bezeichneten geringeren Polizeivergehen zur eigenen Unterſuchung und Beſtrafung ziehen können, eben ſo dürfen ſie nur die bezeichneten Strafarten, als Gefängniß, Strafarbeit oder Geldbuße bis zu dem bemerkten Betrage, und namentlich keine körperliche Züchtigung verhängen.

2) Es leidet keinen Zweifel, daß es den Patrimonialgerichtsherren, wenn ſie, in vorkommenden zu ihrer Kognition ſtehenden Fällen bemerkter Art, es irgend bedenklich finden, mit eigener Ausübung der gedachten Unterſuchungs- und Strafbefugniß einzuſchreiten, freiſteht, zu dieſer Ausübung ihre Gerichtshalter zuzuziehen, oder die Sache überhaupt den zuſtändigen Landrathsämtern zur Unterſuchung und Kognition anzuzeigen und zu überlaſſen.

3) Eine Ausübung der bezeichneten Kognition durch Bevollmächtigung und Stellvertreterwahl, z. B. durch Wirthſchaftsinſpektoren, Gutsverwalter, Zeitpächter, iſt unzuläſſig. Nur die Patrimonialgerichtsherren perſönlich dürfen die in Rede ſtehende Kognition üben, wie auch die Deklaration vom 10. Febr. 1827 ausdrücklich ſagt.

4) Die Erfahrung hat ſchon oft gezeigt, daß die Begriffe von Patrimonialgerichtsbarkeit und von Dominium von dem Publikum für gleichbedeutend gehalten, ſelbſt verwechſelt werden. Nicht jedes Dominium hat Patrimonialgerichtsbarkeit, und da das Geſetz, die in Rede ſtehende Polizeiſtrafkognition, nur den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen einräumt, ſo wird hiermit ganz beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß nur diejenigen Gutsbeſitzer, mit deren Gütern die Gerichtsbarkeit verbunden iſt, die bezeichnete Kognition üben dürfen.

5) In ſolchen polizeilichen Fällen, in welchen die Pa-

trimonialgerichtsherren für ihre Perſon intereſſiren, z. B. wenn Etwas, was einer polizeilichen Ahndung bedarf, gegen ſie perſönlich von ihren Gerichtseingeſeſſenen verſchuldet wird, oder wobei es ſich überhaupt um Wahrnehmung von Rechten der Patrimonialgerichtsherren in eigener Sache handelt, und ſie alſo als Partei anzuſehen ſind, haben ſie ſich eigener Unterſuchung und eigener Straffeſtſetzung oder Vollziehung zu enthalten, und die Kognition an ihre Gerichtshalter oder an die zuſtändigen Landrathsämter zu weiſen, denn nach der Beſtimmung des Allg. Landrechts II. 20. §. 157 würde es als unerlaubte Selbſthülfe gelten, wenn Jemand ſich ſelbſt, ohne beſondere Zulaſſung der Geſetze, Recht zu verſchaffen ſuchte.

6) Was die Form bei dem in Rede ſtehenden Unterſuchungs- und Strafverfahren anbetrifft, ſo ſind im Allgemeinen die Grundſätze maßgebend, welche den Polizeiverwaltungsbehörden überhaupt hinſichts der Behandlung von Polizeikontraventionsſachen vorgeſchrieben ſind. In dieſer Beziehung iſt das formelle Verfahren nachſtehend zu handhaben:

a) Auf Eingang der Anzeige von einer vorgefallenen Kontravention iſt ſogleich der angebliche Kontravenient, und wenn er minderjährig iſt, mit Zuziehung ſeines Vormundes oder der Aeltern über die zu treffende Anſchuldigung vollſtändig zu vernehmen, ſeine etwaigen Einwendungen und Vertheidigungsgründe zu hören und im Leugnungsfalle den ſich darbietenden Beweis aufzunehmen.

b) Die Vernehmung des Angeſchuldigten iſt nach Verhältniß ſeiner Perſon, je nachdem vorauszuſetzen iſt, daß derſelbe ſich ſchriftlich vollſtändig zur Sache auszulaſſen im Stande ſein möchte oder nicht, entweder durch Er-

forderung einer ſchriftlichen Verantwortung mit Eröffnung, daß, im Falle des Nichteinganges der Auslaſſung, er der angeſchuldigten Kontravention geſtändig werde erachtet, und dem gemäß die geſetzliche Strafe werde feſtgeſetzt werden, oder zur Geſtellung zum mündlichen Verhör zu veranlaſſen. Die geſchehene Inſinuation der ſchriftlichen Verantwortungserforderung muß mit Empfangſchein des Angeſchuldigten, oder mit amtlichem Vermerk des Patrimonialgerichtsherrn über die Art, wie ſie geſchehen iſt, belegt werden. Ueber die Auslaſſung im mündlichen Verhör muß jedesmal eine ſchriftliche Vorausſchickung der Bezeichnung des Namens, des Alters, des ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſes des Angeſchuldigten nach Stand, Gewerbe, ob er ſchon wegen Kontravention in Unterſuchung geweſen und beſtraft worden, aufgenommen werden.

c) Iſt der Straffall eingeſtanden und ganz klar, ſo daß es keiner weiteren Unterſuchung bedarf, ſo kann ihm die Strafbeſtimmung ſogleich in ſchriftlicher Erwiederungsverfügung gegen Empfangsſchein oder mit einem Inſinuationsvermerk des Patrimonialgerichtsherrn belegt, oder zum Protokoll im mündlichen Vernehmungstermin, eröffnet werden.

d) Kommt es aber auf weitere Unterſuchung und namentlich auf Beweisaufnahme an, ſo muß nach geſchloſſener Sache, über die Freiſprechung oder Beſtrafung des Angeſchuldigten, ein Reſolut mit näherer Auseinanderſetzung der Gründe der Freiſprechung oder Straffeſtſetzung, und im Falle der letztern, mit Anführung des zur Anwendung gebrachten Strafgeſetzes, abgefaßt, auch, wenn auf

Strafe reſolvirt worden iſt, am Schluſſe dieſes Reſoluts, welches dem Angeſchuldigten entweder in beſonderer Ausfertigung gegen Empfangſchein zu inſinuiren, oder zum Protokoll zu publiciren iſt, die Eröffnung ſchriftlich bemerkt werden, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen, von der geſchehenen Publikation ab gerechnet, das Rechtsmittel des Rekurſes an die Königl. Regierung offen ſtehe, wenn aber binnen dieſer Friſt die Anmeldung des Rekurſes nicht eingehe, das Strafreſolut als rechtskräftig werde erachtet und zur Vollziehung werde gebracht werden.

e) Eine gleiche Belehrung wegen des bezeichneten Rechtsmittels muß, im Falle die Eröffnung der Strafbeſtimmung nach Maßgabe ad c geſchieht, entweder in der zu treffenden ſchriftlichen Eröffnungsverfügung vermerkt, oder zu dem Strafbekanntmachungsprotokoll dem Angeſchuldigten gegeben und verſchrieben werden.

f) Erklärt der Angeſchuldigte, ſich bei der Strafſeſtſetzung beruhigen zu wollen, oder läßt er, mit Verſäumniß der ihm zur Anmeldung des Rechtsmittels eröffneten Friſt, die Strafſetzung rechtskräftig werden, ſo kann letztere zur Vollziehung gelangen. Meldet er aber binnen mehrgedachter Friſt den Rekurs an, ſo iſt der Strafvollziehung Anſtand zu geben, und ſind die Verhandlungen dem zuſtändigen Landrathsamte zur weiteren Beförderung an die Königl. Regierung zur Entſcheidung auf den Rekurs zu überſenden. Dem Landrathsamte bleibt es in dieſem Falle überlaſſen, zu prüfen, ob in der Rekursinſtanz noch beſondere Unterſuchung und Beweisaufnahme zur Herbeiführung der Spruchreife der Verhandlungen erforderlich iſt, oder die Einreichung an die Königl. Regierung

ohne Weiteres geſchehen kann; letzteren Falles ſind die Verhandlungen ungeſäumt einzureichen. Erſcheint dem Landraths-amte aber dennoch, nach Lage der Sache, eine nähere Vernehmung des den Rekurs Anmeldenden, oder neue Inſtruktion, oder reſp. neue Beweisaufnahme erforderlich, ſo hat daſſelbe ſich den diesfälligen Veranlaſſungen und Erörterungen ſofort in eigener Bearbeitung der Sache zu unterziehen und die Verhandlungen, ſobald ſie gehörig vervollſtändiget und geſchloſſen ſind, an die Regierung einzuſenden.

g) Bei Vernehmung von Angeſchuldigten, welche des Leſens und Schreibens unkundig ſind, muß zu jeder diesfälligen Verhandlung ein des Leſens und Schreibens Kundiger, zur Sache unbefangener Zeuge zugezogen werden, welcher die vom Angeſchuldigten in Stelle der Namensunterſchrift hinzuſetzenden Handzeichen, als vom letzteren gezeichnet, zu atteſtiren hat.

h) Vernehmungen von Zeugen: Behufs etwa erforderlicher Beweisaufnahme, ſind in der Regel nur informatoriſch ohne Vereidigung zu veranlaſſen; Vereidigungen derſelben dürfen nur unter Zuziehung des Gerichtshalters ſtattfinden, und nur von Letzterem vorgenommen werden.

i) Inſoweit bei den bezeichneten Polizeikontraventionen Militairperſonen und reſp. beurlaubte Landwehrmänner, oder zur Kriegsreſerve entlaſſene Soldaten, betheiliget ſein ſollten, ſind, bei der Strafkognition und Vollziehung gegen ſelbige, die zu treffenden geſetzlichen Vorſchriften *) zu beachten.

*) Siehe K.O. v. 24. Sept. 1812. Geſetzſ. S. 182, und K.O. v. 22. Febr. 1823. Geſetzſ. S. 28.

7) Sollten die Patrimonialgerichtsherren ſich zur Vollziehung der von ihnen, in Folge der in Rede ſtehenden Kognitionsbefugniß, erkannt werdenden Gefängnißſtrafen etwa eigens dazu beſtimmter Gefängnißlokalien bedienen wollen, ſo müſſen ſolche von ihnen in gehörigen, der Geſundheit der Inhaftirten nicht nachtheilig erſcheinenden Stand geſetzt und erhalten werden. Auch verſteht es ſich, daß bei Vollziehung von dergleichen Strafen ſogleich jedesmal die erforderliche Fürſorge zur ordnungsmäßigen geſetzlichen Verpflegung der Inhaftirten während der Strafzeit, getroffen werden muß. Marienwerder, den 5. Nov. 1832. A. S. 158.

Dem zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit angeſetzten Gerichtshalter gebührt die Ausübung der Polizei und der polizeilichen Gerichtsbarkeit nur inſofern, als ihm dieſe ausdrücklich übertragen iſt. Iſt dieſes der Fall, ſo muß er ſolches in ſeinen polizeilichen Ausfertigungen, und namentlich in den Päſſen, ſeiner Unterſchrift, „Patrimonialgericht“ ꝛc. die Worte: „vermöge gutspolizeilichen Auftrags“ oder „als Polizeibehörde“ hinzufügen. R. v. 8. Mai 1822. A. S. 154.

Wenn gleich die Geſindeordnung v. 8. Nov. 1810 der Herrſchaft gegen das ſtädtiſche Geſinde kein Züchtigungsrecht geſtattet, ſondern der §. 77 derſelben dem Geſinde, wenn es die Herrſchaft durch ſein Betragen zum Zorne gereizt und zu Schimpfreden oder leichter Thätlichkeit verleitet hat, nur die Genugthuung dafür verſagt; ſo iſt das Verhältniß der Gutsherrſchaft auf dem Lande zu ihrem Geſinde ein ganz anderes, als das der Herrſchaft gegen ſtädtiſches Geſinde; erſtere hat vielmehr gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde ein geſetzlich beſtimmtes Züchtigungsrecht; es iſt derſelben der Gebrauch einer ledernen Peitſche erlaubt, mit welcher auf den Rücken über die Kleider eine mäßige Anzahl von Hieben (nicht über 20) gegeben werden kann; dagegen ſind Stockſchläge geſetzwidrig. Die Gutsherrſchaft iſt befugt, das Züchtigungsrecht ihren Wirthſchaftsbeamten zu übertragen. Allg. Landrecht II. 7. §. 227. Anh. 165. R. v. 5. Dec. 1810. Jahrb. 9. S. 247. Außer dieſem Züchtigungsrecht findet ein ſolches, wie ſchon oben angeführt iſt, gegen gutsherrliche Unterthanen, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit, nicht mehr ſtatt.

Die Gutsbeſitzer ſind nicht befugt, ihre Pächter von ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, wie dies in den Pachtkontrakten zu geſchehen pflegt, zu eximiren und ihnen ſolchergeſtalt das Vorrecht derjenigen Perſonen zu ertheilen, welche von der Jurisdiktion der Untergerichte ausgenommen und zunächſt ihren Gerichtsſtand vor den Oberlandesgerichten haben.

Iſt der Gerichtsherr ein Jude, ſo muß er jedenfalls einen Stellvertreter für die polizeiliche Gerichtsbarkeit ernennen.

Die Dorfgemeinden und Dorfgerichte.

Die Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke heißen Bauern, inſofern ſie nicht durch adelige Geburt, durch ein Amt oder einen vorherrſchenden anderen Stand davon ausgenommen ſind; ihre Geſammtheit macht die Dorfgemeinde aus; ſie hat die Rechte einer Korporation bei ihren gemeinſchaftlichen Beſchlüſſen, an denen nur die angeſeſſenen Wirthe theilnehmen können.

Miethsleute, Inlieger oder die ſogenannten Hausgenoſſen ſind alſo eben ſo wenig als die Auszügler oder Altſitzer Mitglieder der Gemeinde des Dorfs, worin ſie ſich aufhalten und wohnen. Alle Grundſtücke, die als zur Dorfgemeinde gehörig betrachtet werden ſollen, müſſen in dem Flurbuche der Dorfgemeinde verzeichnet ſein.

Wer an einem andern Orte wohnt und in der Feldmark eines Dorfes Aecker und Wieſen beſitzt, heißt ein Forenſer (Ausmärker, Fremder). Sie machen eine eigene Klaſſe der Gemeindeglieder aus, aber dieſe ihre Mitgliedſchaft bezieht ſich bloß auf den Beſitz ihrer Grundſtücke und die andere Klaſſe kann in dieſer Beziehung zu ihrem Nachtheile nichts beſchließen. Beiträge zu den Kriegslaſten und den hierdurch entſtandenen Kommunalſchulden haben ſie nicht zu leiſten; eben ſo wenig Brandſchatzungen und Einquartierungskoſten, da ſie im Dorfe keine Wohnung beſitzen; jedoch ſind ſie von den Beiträgen zu ausgeſchriebenen Kriegsſteuern und Lieferungen der Dorfgemeinden nicht frei.

Mit dem Erlaß des Edikts vom 9. Oktober 1807 hat das vorher beſtandene Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Frauen und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweiſe oder erbpächtlich beſitzen. Der Bauer iſt perſönlich frei und hat Eigenthum, zwei Wohlthaten, wofür die ſpäteſten Nachkommen die Regierung Friedrich Wilhelms III. ſegnen werden, und die jede gewaltſame Erſchütterung von innen unmöglich machen. Dieſe Geſetzgebung iſt von unermeßlichen Folgen.

Jedem Bauer iſt geſtattet, ohne Erlaubniß des Staates für ſich und ſeine Kinder ein Gewerbe zu ergreifen und in den Bürgerſtand überzutreten. Auch genießen die Bewohner des platten Landes jetzt alle Gewerbefreiheit gegen Entrichtung der Gewerbeſteuer. Nur zum Handel mit Kolonialwaaren und zur Anlegung von Fabriken auf dem Lande muß die höhere Behörde, und zur Anlegung neuer Schankſtellen und zum Handel mit Getränken auf dem Lande die Polizeibehörde ihre Genehmigung ertheilen.

Jeder Landwirth iſt verpflichtet, ſein Grundſtück wirthſchaftlich zu benutzen und zu erhalten. Er darf ſeine Früchte nicht auf dem Halme verkaufen. Dagegen kann er mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ſein Grundſtück theilweiſe, jedoch ohne Nachtheil der Hypothekengläubiger, veräußern.

Alle Mitglieder der Dorfgemeinde ſind berechtiget, nach Verhältniß der Laſten, welche ſie tragen müſſen, die Gemeindegründe durch Hütung, Holzung ꝛc. zu benutzen. Durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 iſt jedoch verordnet, daß die, von den Gemeinden und Grundbeſitzern bisher gemeinſchaftlich ausgeübte, Benutzung ländlicher Grundſtücke, zum Beſten der allgemeinen Landeskultur, aufgehoben oder möglichſt unſchädlich gemacht werden ſoll.

Die Gemeinheitstheilung findet nur ſtatt, wenn der vierte Theil der Intereſſenten ſie verlangt

oder bewilliget, es ſei denn, daß auch für die geringere Zahl der Theilnehmer allein, ohne Nachtheil der übrigen, eine beſondere Separation mit überwiegenden Kulturvortheilen ausgeführt werden kann. Ueberhaupt ſollen die Gemeinheitstheilungen zwar nur ſtattfinden, wenn ſie ausführbar ſind und die Landkultur verbeſſern; dies wird aber vermuthet, und es iſt nur der Gegenbeweis zuläſſig, daß einer bisher gemeinſchaftlichen Gefahr durch Naturereigniſſe, ſpäter einzelne Theilnehmer allein ausgeſetzt ſein würden.

Bei der Auseinanderſetzung müſſen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden, und das Maß und Verhältniß derſelben richtet ſich nach dem Beſitzſtande der letzten 10 Jahre, oder nach der Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte mit dem, von der gemeinſchaftlichen Hutung gewonnenen Futter durchwintern kann. Hiernach wird die, in der Regel, in Land beſtehende Entſchädigung durch die Generalkommiſſion feſtgeſetzt, und dem Theilnehmer zur ausſchließlichen freien Verfügung überwieſen. Eine Entſchädigung in Rente iſt nur die Ausnahme; ſie wird von Roggen beſtimmt und gewöhnlich in Gelde abgeführt. Dieſe Rente kann gegen Erlegung des 25fachen Betrages abgelöſet werden.

Die Aufhebung der Gemeinheit in Forſten geſchieht in der Regel durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf, und die Naturaltheilung iſt nur dann zuläſſig, wenn die einzelnen Antheile fernerhin forſtmäßig benutzt, oder als Aecker oder Wieſen vortheilhaft gebraucht werden können.

Die Hypothekenſchulden und öffentlichen Laſten, welche auf der gemeinſchaftlichen Sache haften, werden nach der Auseinanderſetzung auf die angewieſenen Entſchädigungen übertragen. Zur Einführung einer zweckmäßigen Benutzung der Grundſtücke können auch, ohne wirkliche Gemeinheitstheilung, die Dienſtbarkeits- und Miteigenthumsrechte auf ein be-

ſtimmtes Maß feſtgeſetzt, und darnach beſchränkt werden.

Die Einrichtungen, welche unter den Eigenthümern vermiſchter, mit gegenſeitigen Servituten belaſteter Ländereien und unter den Miteigenthümern von Gemeindegründen wegen gemeinſchaftlicher Benuzzung der Weideanger, Wieſen, Torfplätze Forſten u. ſ. w. beſtanden, müſſen, wenn ein Viertheil der Berechtigten darauf anträgt, unterſucht, und durch zweckmäßigere Anſtalten ergänzt werden.

Alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem beſtimmten Theile des belaſteten Grundſtücks ausgeübt werden können, müſſen auf den Antrag des Verpflichteten auf dieſen Theil eingeſchränkt, oder durch vollſtändige Entſchädigung des Berechtigten abgelöſt werden.

Jedes Mitglied einer Dorfgemeinde muß zu den Gemeindearbeiten und andern nachbarlichen Pflichten Dienſte und Beiträge leiſten. Dahin werden nach dem Allg. Landrechte II. 7. §. 37. gerechnet:

1. Die Ausbeſſerung der gemeinſchaftlichen Wege und Brücken.

Hierher gehört auch das Wegſchaffen des Schnees aus denſelben, die Errichtung und Erhaltung der Dorfnamenstafeln und der Wegweiſer. Für die Erhaltung bloßer Privatwege, deren Gebrauch nicht allen Mitgliedern der Dorfgemeinde, ſondern nur einzelnen zuſteht, haben hingegen nur die zu dieſem Gebrauche Berechtigten zu ſorgen; ein Gleiches findet bei den Brücken ſtatt.

2. Die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben.

Andere Geſetzſtellen ergeben, daß unter den Gräben auch Waſſerleitungen und Privatflüſſe zu verſtehen ſind; daß zu der Räumung derſelben auch deren Hebung und Abuferung gehört, und daß die Geſammtheit der Gemeinde nur in ſoweit, als ſie das gemeinſchaftliche Eigenthum berühren, zu räumen, zu heben und zu unterhalten hat.

3. Die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften.

Die Verpflichtung ſowie die zur Verſorgung der Dorfhirten hängt nicht davon ob, ob ſie Vieh halten und austreiben, ſie liegt vielmehr allen Gemeindegliedern nach Verhältniß der, von ihnen zu entrichtenden landesherrlichen Steuern ob, und nur die unangeſeſſenen Dorfbewohner bleiben, wenn ſie kein Vieh austreiben laſſen, von der Verſorgung der Dorfhirten frei.

4. Der Bau und die Beſſerung gemeinſchaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuſer, Brunnen u. ſ. w.

5. Die Verſorgung der Dorfhirten und anderer im Dienſte der Gemeinde ſtehender Perſonen.

S. Nr. 3. Anmerkung.

6. Die Verſehung der Nachtwachen, oder die Verſorgung der Dorfwächter.

7. Die Anhaltung und Bewachnng der Verbrecher.

Die Gemeindeglieder ſind zwar hierzu auch dann verbunden, wenn der Grund davon in dem Mangel tauglicher Gefängniſſe liegt, in dieſem Falle können ſie jedoch wegen einer länger als acht Tage dauernden Bewachung von der Gerichtsherrſchaft Entſchädigung fordern. Allg. Landrecht II. 17. §. 110.

8. Der Transport und die Begleitung der nach Landespolizeigeſetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher.

Dieſer Transport geſchieht gegenwärtig durch das Militair oder die Gendarmerie und die dadurch entſtehenden Koſten ſind von der Gerichtsobrigkeit, oder aus dem Kriminalfonds zu beſtreiten. Wenn aber den Militairtransporteurs ein Civilbegleiter mitgegeben werden muß, ſo gehört dieſe Begleitung zu den Kommunallaſten, wofür keine Entſchädigung erfolgt.

9. Das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Beſetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminalunterſuchungen nöthiger Perſonen.

Dieſe Verbindlichkeit fällt jedoch in dem Falle weg, wenn die Herrſchaft den Gerichtshalter ohne Noth aus einem entlegenen Orte gewählt hat, und muß alsdann die Herrſchaft ſelbſt für deſſen Fortkommen ſorgen. Allg. Landrecht II. 17. §. 112. Auch muß derjenige, wer außer den gewöhnlichen Gerichtstagen einen Gerichtshalter zu beſondern Amtsverrichtungen verlangt, für deſſen Abholung ſorgen. Das Herbeiholen neu antretender Geiſtlichen und Schullehrer mit ihrer Familie und ihrem Haus-

rathe, iſt ebenfalls eine Gemeindelaſt, indeß nur da, wo ſie ſich auf beſondere Ortsgeſetze oder auf das Herkommen gründet. Dagegen aber leidet es keinen Zweifel, daß die Gemeinde bei Kirchenrechnungen und andern Ephoral-Verrichtungen, den Superintendenten und wer ſonſt dabei gegenwärtig ſein muß, herbeizuholen und zurückzubringen verbunden iſt.

10. Die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers.

11. Die Unterhaltung der Dorfſpritzen und anderer gemeinſchaftlicher Feuerlöſchinſtrumente.

12. Das Feuerlöſchen im Dorfe und den dazu gehörigen Waldungen.

Zu den Kommunallaſten einer Dorfgemeinde gehört auch die Verſorgung hülfloſer und verarmter Einwohner des Dorfs. Allg. Landrecht II. 19. §. 10.

Uebrigens iſt es nöthig, um bei Vertheilung der Gemeindelaſten die möglichſte Gleichheit zu beobachten, eine gewiſſe Reihe und Ordnung, in welchen die Gemeindedienſte, z.B. die des Vorſpanns, von der Gemeinde zu leiſten ſind, feſtzuſetzen, und eine ſolche Einrichtung zu machen, gehört zu den Obliegenheiten des Schulzen.

Der Grundſatz, die Hausdienſte nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe zu vertheilen, findet auch auf die Forenſer Anwendung, daher haben dieſelben zu den Parochiallaſten, z. B. zu den Kirchenbauten, nur nach Verhältniß ihrer Beſitzungen, nicht aber diejenigen Beiträge zu leiſten, welche die unangeſeſſenen Einwohner treffen.

Die Bauern, welche volle Eigenthümer ihrer Stellen ſind, können ohne Konſens der Gutsherren frei verfügen, und dieſelben auch bis auf einem gewiſſen Beſtand zerſtückeln und theilweiſe veräußern, nachdem die Landespolizeibehörde, auf geſchehene Anzeige, die öffentlichen Abgaben vertheilt hat.

Diejenigen Abgaben und Laſten, welche bloß aus dem Beſitz eines Bauernguts entſpringen und dem Gutsherrn oder einem Andern geleiſtet worden, ſind

nicht aufgehoben, ſie können aber gegen angemeſſene Entſchädigung abgelöſet werden. So lange dieſes nicht geſchehen iſt, müſſen ſie fortgeleiſtet werden, die Dienſtpflichtigen ſind jedoch nur zu landwirthſchaftlichen Dienſten durch Fuhren, wenn ſie auf ihren Gütern Zugvieh halten, und durch Handarbeiten verpflichter. Die ungemeſſenen Dienſte ſollen nach Zeit, Maß und Art ſo beſtimmt werden, daß die Dienſtpflichtigen die zu ihrem Erwerb und zu ihrer Wirthſchaft erforderliche Zeit, jedoch ohne Nachtheil der Gutsherrſchaft, nicht verlieren. Bei gemeſſenen Dienſten, welche auf eine Zahl von Tagen in der Woche oder in dem Jahre beſtimmt ſind, kann die Herrſchaft die Wochentage wählen, und die Hofetage zu der Zeit beſtimmen, wo ſie dieſelben am nöthigſten braucht. Der Dienſt muß den Abend vorher angeſagt, und darf nicht in halbe Tage oder einzelne Geſpanne verwandelt werden. Wird die Arbeit wegen Veränderung der Umſtände abgebrochen, ſo wird das angefangene Geſpann und die angefangene Nachmittagsarbeit für vollendet geachtet. Wird die angefangene Arbeit durch die Schuld des Dienſtpflichtigen unterbrochen, ſo muß er die verſäumten Stunden nachdienen, und wenn er das zur Bearbeitung ihm zugemeſſene Land ſchlecht und nachläſſig beſtellt, ſo muß er die Beſtellung ohne Widerrede und ohne Anrechnung auf den Hofedienſt verbeſſern. Im Voraus dürfen die Dienſte nie gefordert werden, und die Nachforderung findet bei Spanndienſten nur auf eine Woche, bei Handdienſten nur zwei Wochen zurück, ſtatt. Zu Spanndienſten müſſen die dazu erforderlichen Perſonen mitgebracht, und von dieſen auch die, bei dem Ackerbau oder bei dem Auf- und Abladen erforderlichen, Handdienſte geleiſtet werden. Die nothwendigen Geräthſchaften müſſen die Dienſtpflichtigen gleichfalls mitbringen, inſofern ſie dieſelben zur Hofwehr erhalten haben, oder in ihrer eigenen Wirthſchaft brauchen.

Die *Dienſtzeit* fängt vom 15. April bis Ende Auguſt früh um 5 Uhr, in der übrigen Jahreszeit mit Sonnen-Aufgange an, und dauert bis Sonnen-Untergang. Dem Dienſtpflichtigen müſſen die gewöhnlichen Ruheſtunden gelaſſen werden, welche im Zweifel ſo zu rechnen ſind, daß im Sommer zum Frühſtück, Mittag und zur Vesper jedesmal Eine Stunde, bei Spanndienſten zu Mittag aber zwei Stunden, im Winter dagegen zum Mittag nur Eine Ruheſtunde und für das Geſpann die nöthigen Futterſtunden gewährt werden.

Außer dem gewöhnlichen Hofedienſte müſſen auch, zur Erbauung und Wiederherſtellung der nothwendigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der Herrſchaft und der dienſtpflichtigen Stellen, ſowohl Fuhren- als Handdienſte geleiſtet und die Baumaterialien dazu herbeigeholt werden, jedoch nicht zur Saat- und Erndtezeit. Koſt, Futter, Lohn und baare Auslagen werden den Dienſtpflichtigen nach den Geſetzen und Gewohnheiten jedes Ortes vergütigt.

Nach der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821 kann ſowohl der Berechtigte als der Verpflichtete darauf antragen, daß die *Naturaldienſte* in eine Geldabgabe verwandelt werden, ohne daß die Laſt den übrigen Verpflichteten dadurch erſchwert werden darf.

Wegen *Krankheit* der Dienſtpflichtigen oder ſeiner Familie, und wegen beträchtlicher, die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude oder das Zugvieh betreffenden, Unglücksfälle kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Dienſte gefordert werden. Einen immerwährenden Erlaß, wegen Unmöglichkeit der Leiſtung, können die Dienſtpflichtigen verlangen, wenn ihnen durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten beträchtliche Theile ihrer Grundſtücke oder Gerechtigkeiten verloren gegangen, oder in der Kultur unbrauchbar geworden ſind, auch die Herrſchaft den vormaligen Ertrag durch Anweiſung anderer Realitäten nicht ergänzen will.

Sind durch Erweiterung oder Verbeſſerung der herrſchaftlichen Wirthſchaft ungemeſſene Dienſte dergeſtalt erweitert worden, daß den Dienſtpflichtigen die erforderliche Zeit zu ihrer Nothdurft nicht übrig bleibt, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, dabei mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern nach Verhältniß der Erweiterung mitzuwirken.

Während eines Rechtsſtreites über die Dienſte müſſen die Dienſtpflichtigen zu den einſtweiligen Leiſtungen, ſo wie ſie im letzten Jahre vor dem Widerſpruche geſchehen ſind oder nach den Geſetzen geſchehen müſſen, durch richterliche Hülfe angehalten werden. Findet ſich am Ende des Prozeſſes, daß die Herrſchaft die ſtreitigen Dienſte zur Ungebühr gefordert habe, ſo muß ſie dieſelben von der Zeit des erſten Widerſpruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Kammeranſchlags, vergüten.

Hat die Grundherrſchaft Naturalabgaben zu fordern, ſo müſſen dieſe in der Güte, wie ſie aus dem zinsbaren Gute gewonnen werden, entrichtet, doch kann auch, wenn dergleichen in einem Jahre nicht geerndtet worden, der zur Lieferungszeit geſtändene mittlere Marktpreis gezahlt werden. Alle die Abgaben müſſen ſpäteſtens binnen 4 Wochen nach dem Verfalltage abgeführt werden, widrigenfalls die Herrſchaft nach ihrer Wahl noch die Naturallieferung oder baare Bezahlung nach dem Marktpreiſe am Verfalltage nebſt Zögerungszinſen fordern kann. Zu Zögerungszinſen iſt die Herrſchaft in Anſehung aller Geldabgaben, welche nicht an dem beſtimmten Termine erlegt werden, berechtiget. Unſtreitige Zinſen kann die Herrſchaft, auch wenn ſie ſelbſt die Gerichtsbarkeit nicht hat, durch die Dorfgerichte unmittelbar beitreiben laſſen. Auch wenn ein Prozeß über die Zinſen entſteht, muß der Zinspflichtige dieſelben doch, mit Vorbehalt ſeines Rechts, während des Prozeſſes entrichten, ſobald ſich die Herrſchaft bisher in deren Beſitz befun-

den hat. Ein Erlaß von den herrſchaftlichen Zinſen und Abgaben kann wegen Unglücksfällen alsdann gefordert werden, wenn dergleichen an der landesherrlichen Kontribution bewilliget, oder wenn das zinspflichtige Gut nur auf einen Zeit- oder Erbpachtskontrakt beſeſſen wird.

Aus dieſer kurzen Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen der Gutsherrſchaft und ihren Einſaſſen geht hervor, daß mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit keinesweges auch die Gutsherrlichkeit und die aus derſelben fließenden gutsherrlichen Rechte aufgehoben ſind; vor einem ſolchen Irrthum und eigenmächtiger Deutung der Geſetze ſind die Landgemeinden zu warnen, und ihnen Ehrerbietung, Gehorſam und Folgſamkeit gegen ihre Gutsherrſchaften zu empfehlen, wozu ſie ſich auch mittels Handſchlags ausdrücklich zu verpflichten verbunden ſind.

So wie in den Städten die Magiſtratsdirigenten die untergeordneten Gehülfen des Landraths für landespolizeiliche und andere Kreisangelegenheiten ſind, ſo ſind es die Ortsvorſteher, d. h. die Schulzen und Schöppen oder Gerichtsmänner, auf dem platten Lande.

Der Schulze nebſt zwei oder mehreren Schöppen (Gerichtsmännern) bilden die Dorfgerichte, deren Vorſtand der erſtere iſt. Die Schöppen ſind ſeine Beiſtände und in Verhinderungsfällen ſeine Stellvertreter. Sie müſſen aus der Klaſſe der angeſehenſten und geehrteſten, mit Grundſtücken angeſeſſenen Gemeindemitgliedern gewählt werden. Ihre Verpflichtung dazu können ſie nur aus ſolchen geſetzlichen Gründen ablehnen, welche die Nichtannahme einer Vormundſchaft rechtfertigen. Sie müſſen ihr Amt, um einem zweckmäßigen Polizei- und Kommunaldienſte zu genügen, drei Jahre lang verwalten; nach deren Verlauf können ſie es niederlegen und ſollen dann in den

nächſten drei Jahren davon frei bleiben. Ihre Entlaſſung kann aber nicht eher erfolgen, als bis ein Anderer an ihrer Stelle erwählt worden. Der landräthlichen Behörde bleibt es überlaſſen, den Auftrag nach Verlauf Eines Jahres zurückzunehmen. K. O. v. 31. Okt. 1824. A. S. 1103.

Die Ernennung der Schulzen und Schöppen erfolgt da, wo das gutsherrliche Verhältniß beſteht, von der Gutsherrſchaft; wo ſolches nicht vorhanden iſt, ſteht die Wahl des Schulzen dem Landrathe, die der Schöppen der Gemeinde zu. In den Domainenamtsdörfern haben die Domainenbeamten die Initiation zur Beſetzung eines Schulzenamtes. In allen Fällen aber muß ihre Wahl dem Landrathe des Kreiſes zur Prüfung ihrer Zulaſſung angezeigt werden. Eben dieſes findet auch hinſichtlich der Polizeiverwaltung in den Privatdominien ſtatt. R. v. 27. Aug. 1831. A. S. 596.

Bei der Wahl der Schulzen iſt darauf zu ſehen, daß ſie diejenigen Eigenſchaften beſitzen, welche ihre Amtsverhältniſſe nach den geſetzlichen Beſtimmungen erfordern, wobei jedoch vornehmlich zu berückſichtigen iſt, daß ihre Hauptthätigkeit der Beförderung polizeilicher Zwecke gewidmet ſein ſoll. Bei der Vereidung des Schulzen ſind ihm die auf ſein Amt bezüglichen Vorſchriften aus dem Allgemeinen Landrecht II. 7. §. 46 bis 86 langſam und deutlich von Wort zu Wort vorzuleſen, auch erforderlichen Falls zu erläutern. Sie lauten wie folgt: *)

§. 46. Der Schulze oder Dorfrichter iſt der Vorſteher der Gemeinde.

Die geſammten Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke machen eine Korporation aus, unter dem Namen der Gemeinde; Miethsleute, Inlieger, Auszügler oder Altſitzer gehören alſo nicht zur Dorfgemeinde, wie ſchon oben bemerkt iſt.

---

*) Die unter den Paragraphen mit kleiner Schrift befindlichen Zuſätze enthalten einige Erläuterungen.

Als Vorſteher der Gemeinde hat der Schulze bloß die innern Rechte der Korporation wahrzunehmen, und iſt dadurch von den Repräſentanten unterſchieden, denen die Ausübung der äußern Rechte der Korporation und die Beſorgung der Geſchäfte derſelben mit Fremden zukommt; er kann alſo keine gültigen Verträge ꝛc. für die Dorfgemeinde ſchließen.

§. 47. Er wird von der Gutsherrſchaft ernannt, die aber dazu ein angeſeſſenes Mitglied aus der Gemeinde, ſo lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Perſon nicht ermangelt, beſtellen muß.

Dieſe Beſtimmung macht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wo noch der Korporation die Wahl ihrer Vorſteher ſelbſt gebührt. Sie findet daher nur in Dörfern ſtatt, welche eine Gutsherrſchaft haben, es mag dieſelbe eine einzelne Perſon oder eine Korporation, ein Magiſtrat ſein. Steht die Dorfgemeinde unter keiner Gutsherrſchaft, ſo gehört die Wahl ihres Schulzen zu der Angelegenheit, worüber in einer außerordentlichen Verſammlung ſämmtlicher Mitglieder durch die Mehrheit der Stimmen zu entſcheiden iſt. Die Genehmigung der Wahl von Seiten des Landraths muß hinzukommen; verwirft er dieſelbe oder entſtehen ſonſt Streitigkeiten, ſo hat den Ausſpruch hierüber die Regierung und in den höheren Inſtanzen der Oberpräſident, oder das Miniſterium des Innern und der Polizei.

§. 48. Iſt dieſes Amt mit dem Beſitze eines beſtimmten Guts verbunden, ſo muß der neue Beſitzer eines ſolchen Guts, vor Antritt ſeines Amtes, der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Beſtätigung vorgeſtellt werden.

Man nennt die Güter, mit deren Beſitze das Schulzenamt verbunden iſt, Schulzenlehne oder Erbrichtergüter. Gemeiniglich genießen ſolche Güter auch noch andere Vorrechte, beſonders die Befreiung von herrſchaftlichen Dienſten; dieſe Vorrechte ſetzen jedoch ein ſie begründetes Herkommen oder eigens darüber ſprechende Geſetze voraus.

§. 49. Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten, ſo iſt die Herrſchaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtiget.

§. 50. Dieſem muß, für die Uebernehmung des Amtes, eine billige Belohnung ausgeſetzt und von dem Lehn- oder Erbſchulzen entrichtet werden.

Können ſich über die, dem Stellvertreter des Erbſchulzen zukommende billige, Belohnung, Beide nicht einigen, ſo hat die Regierung dieſelbe zu beſtimmen, wogegen Beiden der Rekurs an den Oberpräſidenten zuſteht; der Stellvertreter kann aber bis zur Entſcheidung die ihm obliegenden Verrichtungen keinesweges verweigern.

Bei nothwendigen Reiſen in allgemeinen Dienſtangelegenheiten, kann der Schulze entweder den nöthigen Vorſpann oder das Fuhrlohn und die Bezahlung ſeiner Zehrung unterweges, von der Gemeinde verlangen.

§. 51. Wer zum Schulzenamt beſtellt werden ſoll, muß des Schreibens und Leſens nothdürftig kundig und von untadelhaften Sitten ſein.

Welchem dieſe Kenntniß mangelt, der hat alſo einen gültigen Entſchuldigungsgrund gegen Uebernahme dieſes Amtes, und wer keinen unbeſcholtenen Ruf hat, gegen den können die übrigen Gemeindeglieder eine rechtmäßige Ausſtellung machen. Iſt gar kein Mitglied, welches dieſe Eigenſchaften beſitzt, vorhanden, ſo geſtattet die Gerichtsordnung, daß auch Wirthſchaftsbeamte und Schulmeiſter als Schulzen und Gerichtsmänner zugelaſſen werden, und in einem ſolchen Falle gebührt dem Schulzen, ebenſo wie dem Stellvertreter des Erbſchulzen, eine billige Belohnung für die Verwaltung des Amtes, weil er keine Verbindlichkeit hat, es zu übernehmen.

§. 52. Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathſchlagungen die Gemeinde zuſammen zu rufen, die Verſammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufaſſen.

§. 53. Er muß der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen und für deren Befolgung ſorgen.

Der Schulze muß nöthigen Falls den Gemeindemitgliedern die Ausdrücke in den Geſetzen und Verordnungen erklären, die einzelnen Stücke der Amtsblätter ſorgfältig aufbewahren, und wenn er dergleichen abhanden kommen läßt, den doppelten Preis des Jahrganges als Strafe bezahlen. Edikt v. 6. Dez. 1811. §. 22.

§. 54. Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müſſen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

§. 55. Bei öffentlichen Arbeiten und Dienſten,

welche die Gemeinde dem Staate zu leiſten ſchuldig iſt, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen führt der Schulze die Aufſicht.

§. 56. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er iſt ſchuldig, Rechnung darüber abzulegen.

§. 57. Wo beſondere Verwalter der Gemeindegüter beſtellt ſind, hat der Schulze die Aufſicht über dieſelben und muß ſie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58. Er muß dafür ſorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 59. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizeiordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60. Beſonders muß er bei ausbrechenden Viehſeuchen und anderen dergleichen Landplagen dem Landrathe ſofort Anzeige davon machen.

Hierher gehört auch der Fall, wenn ſich die natürlichen Pokken im Dorfe zeigen, wo er, ohne die Verfügung des Landraths abzuwarten, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen hat.

§. 61. Müßiggänger, Bettler, unvergleitete Juden, Zigeuner und andere unbekannte oder verdächtige Perſonen, welche ſich durch obrigkeitliche Päſſe und glaubwürdige Zeugniſſe nicht ausweiſen können, muß er im Dorfe nicht dulden, ſondern dieſelben als Landſtreicher ſofort in Verhaft nehmen und an die Behörde abliefern.

§. 62. Bei vorkommendem Zanke und Schlägereien muß der Schulze ſich ſofort ins Mittel legen und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

§. 63. Bei Viſitationen, die im Dorfe und auf Verlangen der Obrigkeit, oder anderer von der Polizei-, Accise oder ſonſtigen Behörden dazu legitimirter Perſonen angeſtellt werden ſoll, muß er den nöthigen Beiſtand unweigerlich leiſten.

§. 64. **Wer ſich bei dergleichen Fällen der Anordnung des Schulzen oder der Dorfgerichte widerſetzt**, oder ſich gar an demſelben vergreift, ſoll nach Vorſchrift der Kriminalgeſetze gleich demjenigen, der ſich einem Unterbedienten des Staats in ſeinem Amte widerſetzt, beſtraft werden.

Die desfallſigen Strafgeſetze finden ſich im Allg. Landrecht II. 20. §. 166, 209 und 580, und der Dorfſchulze braucht wegen der ihm widerfahrenen Widerſetzlichkeit keine Injurienklage anzuſtellen, ſondern es hängt von ihm ab, ob er dieſes thun oder bloß den Vorfall dem Richter zur Ahndung anzeigen will, worauf derſelbe von Amtswegen das Strafverfahren gegen den Angeſchuldigten einleiten und eine fiskaliſche Unterſuchung gegen denſelben eröffnen muß.

§. 65. Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Geſinde oder andere Leute von den Dorfseinwohnern ohne Kundſchaft nicht aufgenommen werden.

Um dieſer Verpflichtung genügen zu können, muß jeder Hauswirth, bei Vermeidung einer willkührlichen Geldbuße, jeden bei ſich aufgenommenen Fremden dem Schulzen anzeigen. Iſt derſelbe eine unverdächtige Perſon und beſitzt er Vermögen und Kräfte, ſich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, ſo darf ihm Aufenthalt und Wohnung im Dorfe weder von dem Schulzen noch von der Gemeinde verwehrt werden. — Auch die Aufſicht darüber, daß der Schullehrer die gehörigen Unterrichtsſtunden halte, und die Kinder dieſelben nicht ohne Noth verſäumen, gehört nach dem Allg. Landrecht II. 12. §. 13 und 14 zu den Verpflichtungen des Dorfſchulzen.

§. 66. Feld- und Gartendiebſtähle, ſo wie alle übrigen zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgeſetze, muß er der Obrigkeit ohne Zeitverluſt anzeigen.

§. 67. Er muß darauf ſehen, daß alle im Dorfe verwaiſeten Kinder, und wahn- oder blödſinnige Perſonen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68. Nachtwächter, Hirten, Flurſchützen und andere im Dienſte der Gemeinde ſtehende Perſonen muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69. Diejenigen Dorfseinwohner, welche ihre

Wirthſchaft oder Gebäude vernachläſſigen, oder mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehen, muß er der Obrigkeit ſogleich anzeigen.

§. 70. Er muß dahin ſehen, daß die Feuerlöſchgeräthſchaften, ſowohl bei der Gemeinde, als bei jedem einzelnen Wirthe, in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71. Er muß dafür ſorgen, daß jeder Hauswirth ſeinen Schornſtein in gehörigem Stande halte, und zu rechter Zeit fegen laſſe.

§. 72. Die dem Schulzen für ſeine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten ſind nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt.

§. 73. Dem Schulzen müſſen von der Gerichtsobrigkeit wenigſtens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und dieſe ſowohl als jener dem Staate, der Herrſchaft, ſo wie der Gemeinde zur getreuen Beſorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der Letztern eidlich verpflichtet werden.

§. 74. Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrſchaft ſo viel als möglich angeſeſſene Wirthe und Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten beſtellen.

§. 75. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt darf er nur aus ſolchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundſchaft entſchuldigen würden.

§. 76. Die Pflicht der Schöppen iſt, dem Schulzen in ſeiner Amtsverrichtung beizuſtehen.

§. 77. In Abweſenheit oder bei Verhinderung deſſelben vertreten ſie ſeine Stelle.

§. 78. In Fällen, wo der Schulze ſeine Pflichten zu beobachten unterläßt, ſind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 79. Schulzen und Schöppen machen, zuſammen die Dorfgerichte aus.

§. 80. Dorfgerichte ſollen ſich in Entſcheidung ſtreitiger Rechtshändel nicht miſchen.

§. 81. Doch ſind Uebertretungen der innern Dorfpolizeiordnung, auf welche zur Gemeindekaſſe fließende, Einen Thaler nicht erreichende, Strafen geſetzt werden, ihrer Unterſuchung und Entſcheidung, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

§. 82. Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntniſſe, ſondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§. 83. Doch müſſen ſie auch ſolche Verhandlungen, zur Beurtheilung der Geſetzmäßigkeit, oder mehrerer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverluſt vorlegen.

§. 84. Iſt dieſes unterlaſſen worden, ſo müſſen die Dorfgerichte allen dadurch entſtehenden Schaden erſetzen, und ſollen nach Verhältniß deſſelben mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 85. Unter der Direktion des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsſchreibers oder Protokollführers.

§. 86. Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter ſeiner Aufſicht übertragen, auch ſich ihrer zur Vollſtreckung der Exekutionen bedienen.

Der Landrath hat dafür zu ſorgen, daß die Wiederbeſetzung eines erledigten Schulzenamtes, es mag von der Gutsherrſchaft, einem Domainenamte oder einer Kommune abhängen, innerhalb 4 Wochen erfolge. Die Vereidigung des Schulzen und der Schöppen wird ſowohl für ihre gerichtlichen als polizeilichen Funktionen nach einer feſtgeſetzten Eidesnorm vorgenommen. Von der Gutsherrſchaft hängt es ab, die Vereidigung durch den Gerichtshalter oder durch den Landrath beſorgen zu laſſen; ſie kann auch von erſterem, ohne daß die Gegenwart des Landraths nöthig

iſt, erfolgen. Wo keine Gutsherrſchaft vorhanden iſt, vereidiget der Landrath mit Zuziehung des ordentlichen Richters. R. v. 20. Dez. 1826. A. 27. S. 13.

Den Schulzen und den Schöppen ſoll der Eid in Gegenwart der verſammelten Gemeinde abgenommen werden.

Die Eidesformel eines Schulzen iſt folgende:

Ich ꝛc. ſchwöre ꝛc. daß, nachdem ich von dem ꝛc. zum Schulzen beſtellt worden bin, ich dem Staate, meiner Herrſchaft treu und gehorſam ſein und deren Nutzen und Vortheil jederzeit befördern will. Insbeſondere gelobe ich, die Pflichten meines Amtes gewiſſenhaft zu erfüllen, das Beſte des Dorfs und der Gemeinde wahrzunehmen, auf die Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit zu wachen, und was dem zuwider läuft, ſofort abzuſtellen, oder davon zur Abhülfe Anzeige zu machen. Was mir in einzelnen Fällen aufgetragen oder befohlen wird, will ich genau und nach meiner beſten Einſicht in Ausübung bringen. Insbeſondere gelobe ich von dem, was ich abzuſchätzen beauftragt werde, den wahren eigentlichen Werth, ſoviel ich nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch reiflicher Ueberlegung, davon einſehe und glaube, anzugeben, und dies weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gaben willen, noch aus Hoffnung irgend eines Gewinnes oder Vortheils oder aus irgend einer andern Urſache zu unterlaſſen, ſowie ich auch, wenn ich beauftragt werde, Inventarien aufzunehmen, dieſe richtig und mit aller Sorgfalt anzufertigen und eben ſo bei Verſiegelungen, zu deren Verrichtung ich angewieſen werde, nach der mir ertheilten Vorſchrift verfahren will. Ferner ſchwöre ich, daß ich auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ich zugezogen werde, und darauf, daß dieſe Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, genau Acht haben und das Protokoll nicht anders, als wenn ich deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache und der Anſicht der Erklärenden gemäß finde, mit meiner Unterſchrift bekräftigen will. Endlich ſchwöre ich, daß bei der Vertheilung der gemeinſamen Laſten des Dorfs, inſofern ſolche von mir und dem Gerichtsmanne erfolgt, nach dem beſtehenden oder mir beſonders vorgeſchriebenen Grundſätzen gewiſſenhaft zu verfahren und dabei Niemanden weder aus Freundſchaft, Feindſchaft oder um eines Vortheils willen, oder aus irgend einer andern Urſache zu begünſtigen oder zu beeinträchtigen und darauf zu ſehen, daß dieß auch nicht von Andern geſchehe; endlich mich auch überhaupt ſo zu betragen und zu verhalten,

wie es einem tüchtigen Schulzen anſtehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und meiner Obrigkeit jederzeit zu verantworten mir getraue. So wahr ꝛc.

Der Eid eines Schöppen oder Gerichtsmannes wird in gleicher Form geleiſtet.

Die Remuneration der Schulzen und Schöppen ſoll nach dem Herkommen jedes Dorfes beſtimmt werden. Entſtehen an irgend einem Orte Zweifel darüber, ſo muß vor allen Dingen ausgemittelt werden, wie es ſonſt damit gehalten worden iſt, welche Einkünfte er bisher bezogen, wie weit ſie für ſeine Bemühungen ausreichen und ob wirklich kein anderer tüchtiger Schulze ohne eine beſondere Remuneration zu erlangen iſt. Läßt ſich darüber nichts ausmitteln, insbeſondere bei neu entſtandenen Gemeinden, ſo muß, wie ſchon das vormalige Generaldirektorium angenommen hat, die Hälfte der nach Billigkeit zu beſtimmenden Belohnung von der Gemeinde und die andere Hälfte von der Gutsherrſchaft aufgebracht werden; dieſer Grundſatz iſt ganz angemeſſen, weil der Schulze theils Kommunalbeamter, theils Gehülfe bei der dem Grundherrn obliegenden Polizeigerichtsbarkeit iſt. Wenn übrigens auf einem Domainengute die Remuneration des Schulzen durch Befreiung von den auf ſeine Stelle hoffenden Robotdienſte geleiſtet worden iſt, ſo muß genau ermittelt werden, ob und wie viel von der bisherigen Remuneration für die Mühwaltung für die jetzt wegfallende Anſagung der Dienſte zu rechnen iſt, wonächſt die Regierung eine billigmäßige Vergeltung von etwa drei bis ſechs Thalern jährlich in Antrag zu bringen hat. R. v. 18. März 1823. A. S. 151. R. v. 4 Mai 1829. A. S. 310.

Allgemeine Beſtimmungen wegen der von Gutsbeſitzern, Schulzen und Bauern ꝛc. in Anſpruch zu nehmenden Dieten und Reiſeentſchädigungen für kommiſſariſche Verrichtungen auszuſetzen, iſt nicht noth-

10 *

wendig, da in dergleichen Fällen die Entſchädigung der zu öffentlichen Geſchäften zugezogenen Taxatoren und anderen Sachverſtändigen nach den analogen Beſtimmungen der Gebührentaxe für ſämmtliche Landesjuſtizkollegien vom 23. Aug. 1815. Abſchn. IV. Poſ. 28 feſtgeſetzt werde. R. v. 30. Aug. 1828. A. S. 633.

Das wegen Amtsentſetzung der Staatsbeamten vorgeſchriebene Verfahren kann füglich auf die Mitglieder der Dorfgerichte, beſonders wenn ſie von der Gutsherrſchaft angeſtellt und verpflichtet worden, nicht angewendet werden; den Grundherrſchaften ſteht mithin auch das Entlaſſungsrecht zu, und es ſcheint um ſo nothwendiger zu ſein, daß ſie bei der Ausübung dieſes Rechts freie Hand behalten, da ſie am beſten im Stande ſind, die Tauglichkeit eines Dorfbewohners zu dem Amte eines Schulzen oder eines Gerichtsmannes zu beurtheilen, und es ihr eignes Intereſſe mit ſich bringt, die Dorfgerichte mit tauglichen Leuten zu beſetzen. Juſtizmin. d. 28. Okt. 1815. A. 24. S. 474.

In Betreff des Verfahrens bei Entfernung der Erb- und Gerichtsſchulzen und Schöppen iſt ferner beſtimmt, daß wenn ein ſolcher Schulze ſich weigert, dem Anſinnen des Dominiums, das Schulzenamt niederzulegen, nachzukommen, darüber im Rechtswege zu verfahren iſt. R. v. 12. Sept. 1829. A. S. 556.

Bei Vergehungen, deren ſich ein Dorfſchulze in ſeinem Amte ſchuldig macht, kommt es darauf an, ob dieſes bei einer gerichtlichen von ihm vorgenommenen Handlung, oder bei einem, ihm als Gehülfen der Polizei obliegenden, Geſchäfte geſchehen iſt. Im erſten Falle kann er von dem ihm vorgeſetzten Gericht deshalb zur Verantwortung gezogen werden; im letzten Falle ſteht hingegen bloß der Regierung, wie bei allen ihr untergeordneten Beamten, das Recht zu, nach ſummariſcher Erörterung ſeine Strafe in einem Reſolute feſtzuſetzen; ein gerichtliches Strafverfahren tritt aber gegen ihn nur auf Antrag der Regierung, ent-

weder gleich Anfangs, oder wenn er gegen das Strafreſolut rechtliches Gehör ſucht, ein. R. v. 31. Okt. 1812. Jahrb. 1. S. 270. G. D. Anh. 254.

Vor die Dorfgerichte gehören nur kleine Vergehungen gegen die Dorfpolizei, wobei die Strafe einen Thaler nicht erreicht. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntniß, ſondern bloße Beglaubigung erfordern, können die Dorfgerichte, wenn ſie mit einem gehörig vereideten Gerichtsſchreiber verſehen ſind, in ſolchen Fällen vornehmen, wo dergeſtalt Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. Die unter ſolchen Umſtänden aufgenommenen Inſtrumente und Kodicille müſſen ſie aber den Gerichtshalter ohne Zeitverluſt einhändigen, welcher ſie, über den eigentlichen Hergang der Sache, auf ihre Pflicht umſtändlich vernehmen, und das Protokoll darüber nebſt der Diſpoſition ſelbſt, in dem gerichtlichen Depoſitum verwahren muß. Iſt der Teſtator alsdann noch am Leben und zu einer gültigen Willensäußerung noch fähig; ſo muß der Gerichtshalter ihm das mit dem Gerichte über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen und die Richtigkeit des Inhalts von ihm genehmigen laſſen. A. L. R. II. 7. §. 79. Folg. I. 12. §. 93. u. f. G. D. II. 2. §. 8.

Es iſt einleuchtend, daß, wenn die Schulzen zugleich Gaſt-, Schank- und Krugwirthſchaft betreiben, hierbei ihre Pflichten als Polizeigehülfen der Grundherrſchaft und als Wahrnehmer der Paßpolizei in Dörfern, die zu der Herrſchaft eines andern Orts gehören, mit ihrem Intereſſe als Krüger oder Schankwirthe häufig in Widerſtreit gerathen müſſen; dieſem Uebelſtande zu begegnen, hat die Stettiner Regierung Folgendes verordnet:

1) daß von nun an eine neue Schankanlage, Krug- und Gaſtwirthſchaft auf dem Lande niemals dem Schulzen des Dorfs geſtattet werden darf,

und umgekehrt, daß ein Krüger, Gaſtwirth, die, wenn er nach dem Erlaß dieſer Verfügung zum Schulzen ernannt wird und dies Amt annehmen will, oder nach geſetzlichen Grundſätzen annehmen muß, ſeine Gaſt- und Schankwirthſchaft niederzulegen gehalten iſt;

2) daß die Grundherrſchaften und in höherer Stelle die Landräthe, die Polizeiverwaltung ſolcher Schulzen, welche bereits jetzt zugleich Krüger oder Schenkwirthe ſind, auf das genauſte zu kontrolliren, jeden Kontraventionsfall ſtreng zu ahnden, und nach erfolgter dritter Beſtrafung, das Atteſt zur Fortſetzung der Schankwirthſchaft für das nächſte Jahr und die Folgezeit zu verſagen haben;

3) daß, wenn die Perſonen, welche jetzt das Schankgewerbe betreiben und zugleich Schulzen ſind, erſteres niederlegen oder mit Tode abgehen, die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb des Schankgewerbes nie dem Nachfolger im Schulzenamte, und überall nie ſo ertheilt werden darf, daß dadurch das Schulzenamt und die Krugwirthſchaft in eine Hand kommen.

Dieſe Verfügung iſt zur Kenntniß aller Dominien gebracht worden, daß jeder Verſtoß des Dominiums dagegen, von dem Landrathe mit einer fiskaliſchen Strafe von 1 bis 10 Rthlr. zu ahnden, und ſollte wider alles Erwarten ein Landrathsamt dagegen verſtoßen, ſo ſoll gegen ſolches die angemeſſene Rüge oder Strafe eintreten. Ausnahmen von dieſen Vorſchriften in einzelnen beſondern Fällen, hat ſich die Regierung allein vorbehalten. Regierung zu Stettin, den 15. Juli 1833.

Seit längerer Zeit wurde die Veränderung der Woytſchaften d. h. die Verbeſſerung der Kommunal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden und kleinern Städten der Provinz Poſen, als ein dringendes Bedürfniß gefühlt. Die polizeiliche

Gewalt auf Einem oder Mehren, **Einem** Gutsherrn gehörigen Gütern, war nämlich ſeither in der Perſon des Eigenthümers vereinigt, der ſich jedoch der Ausübung dieſes Amtes ſelten in Perſon unterzog, ſie vielmehr in der Regel einem ſeiner erſten Wirthſchaftsbeamten übertrug. Durch dieſe Einrichtung mußte das Intereſſe des Gutsherrn in vielen Fällen mit ſeinen Pflichten als **Woyt** in Widerſpruch gerathen, und es war damit auch noch der Uebelſtand verbunden, daß der Gutsherr für ſeine **Perſon** einer gehörigen polizeilichen Beaufſichtigung nicht unterworfen war, indem die Kontrolle des Landraths ſich unmöglich ſo weit in das Einzelne ſeines Kreiſes erſtrecken konnte. Die Ereigniſſe in den letzten Jahren — ſeit 1830 — haben das Mangelhafte einer ſolchen Verwaltung ſehr ins Grelle geſtellt.

Zur Begründung einer zweckmäßigen Polizeiverwaltung in den untern Inſtanzen, iſt daher den bisherigen **Woytämtern** — deren Befugniſſe nur auf landesherrlicher Delegation beruheten, und bisher nur an die Grundherrſchaft geknüpft waren, ohne ein Ausfluß derſelben zu ſein, — eine andere Einrichtung gegeben worden. Da die Gutsbeſitzer durch dieſelbe einen bedeutenden Einfluß auf ihre Einſaſſen verlieren, und ſie ſelbſt unter die genauere Kontrolle eines dritten geſtellt werden, ſo wird es nicht befremden, darüber Klagen zu hören. Dagegen iſt, zur Erleichterung der Gutsherrſchaften und Gemeinden, die **Beſoldung** der **Woyts** auf die Staatskaſſe angewieſen worden, wodurch dieſer eine bedeutende Ausgabe erwachſen iſt. Allein die vorläufigen Anordnungen des neuen **Woytinſtituts** in der Provinz Poſen ſind durch die Kabinets-Ordre vom 9. April 1833 für die nächſten drei Jahre beſtimmt, und zu deren Ausführung iſt unterm 13. März 1833 eine Inſtruction erlaſſen worden; in Gefolge derſelben hat der Oberpräſident nachſtehende Dienſtanweiſungen erlaſſen:

a. **Dienſtanweiſung für die Woytämter in der Provinz Poſen v. 18. Oktober 1833.**

§. 1. Der Woyt hat im Allgemeinen ſein ganzes Beſtreben dahin zu richten, daß in dem ihm anvertrauten Bezirk die Geſinnungen der Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn und die Achtung vor dem Geſetz belebt und erhalten werde. Von ihm wird deshalb erwartet, daß er mit eigenem rühmlichen Beiſpiele vorangehen, und durch Wort und That beweiſen werde, daß er des in ihn geſetzten Vertrauens würdig ſei.

§. 2. Der Woyt iſt durch ſein Amt verpflichtet, darauf zu halten, daß die Landesgeſetze und Anordnungen der Staatsbehörden treu und pünktlich erfüllt, daß insbeſondere die polizeilichen Vorſchriften, welche die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, die Erhaltung der Geſundheit, den Bau, die Unterhaltung und Bepflanzung der Wege und alle andern das Intereſſe des Staats und des Gemeinwohls betreffenden Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, befolgt werden.

§. 3. Er ſoll deshalb:

a) ſich mit den Landesgeſetzen, Verordnungen und beſondern Vorſchriften der ihm vorgeordneten Behörden bekannt machen und zu dieſem Zweck nicht bloß die Geſetzſammlung und die Amtsblätter des betreffenden Regierungsbezirks auf eigene Koſten halten, ſondern ſich auch um die Kenntniß der alten Verordnungen bekümmern;

b) ſich die Publikation der ihm von den vorgeſetzten Behörden zugehenden Geſetze und Verordnungen, in ſeinem Bezirk angelegen ſein laſſen.

§. 4. Die Publikation erfolgt, je nachdem es befohlen wird, entweder durch Aushang in dem Dienſtlokal des Woyts, oder durch Rundſchreiben an die zum Bezirk gehörigen Rittergutsbeſitzer, Ortsgemeindevorſteher und abgeſonderte Grundbeſitzer, zu deren ſchleunigen Weiterbeförderung jeder derſelben auf eigene Koſten verpflichtet iſt, inſofern die Bezirksgemeinde ſich nicht zur Beſoldung eines eigenen Amtsdieners entſchließen ſollte.

§. 5. Es wird dem Woyt zur beſonderen Pflicht gemacht, ſich von dem Zuſtande ſeines Bezirks ſo oft als möglich perſönlich zu überzeugen, und ſeine Amtspflichten, ſo weit es die eigenthümlichen Verhältniſſe des Geſchäfts geſtatten, mehr durch perſönliches Einſchreiten und Handeln als durch Schreibereien in Ausübung zu bringen. Der Woyt iſt deshalb auch verpflichtet, ſich auf eigene Koſten ein Reitpferd oder ein Fuhrwerk zu halten, um ſich häufig in ſeinem Bezirk bewegen zu können. Dagegen wird derſelbe, während ſeiner Anweſenheit in ſeinem Wohnorte, ſich den größeren Theil des Tages in dem Amtslokal auf-

halten und daſelbſt Jedermann und zu aller Zeit anzuhören und beſcheiden, angewieſen.

§. 6. Im Falle einer Krankheit oder Abweſenheit eines Woyts, zu welcher letzteren er ſich jedesmal vom Landrathe des Kreiſes Urlaub zu erbitten hat, übernimmt der Landrath ſelbſt die Verwaltung des Woytamtes. Dem Woyt iſt jedoch geſtattet, als ſeinen beſtändigen Stellvertreter dem Landrathe ein dazu qualifizirtes zuverläſſiges und zur unentgeldlichen Beſorgung des Geſchäfts bereitwilliges Mitglied der Woytsgemeine zu präſentiren, welches, wenn es von der Regierung beſtätigt worden, bei allen Behinderungen des Woyts deſſen Geſchäfte ohne beſondern Auftrag zu beſorgen hat.

§. 7. Die nächſte vorgeſetzte Behörde des Woyts iſt der Landrath, und er hat deſſen Anordnungen und Aufträgen pünktlich Folge zu leiſten, und ſo oft es der Landrath verlangt, ſich in der Kreisſtadt einzufinden, ſeinen Wohnort aber in Privatangelegenheiten nicht ohne deſſen Urlaub auf länger als 24 Stunden zu verlaſſen. Außerdem iſt der Woyt aber auch verpflichtet, nicht bloß die Aufträge und Anweiſungen der Regierung und des Oberpräſidenten, ſondern auch die Aufträge des Königl. Oberappellationsgerichts und der Landgerichte, ſo wie die Requiſitionen aller übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden anzunehmen und auszuführen.

Wenn der Woyt wegen Beſorgung ſolcher Aufträge, die ihm nicht von dem Landrathe ertheilt worden ſind, ſich auf länger als 24 Stunden von ſeinem Wohnorte entfernen muß, ſo hat er dem Landrathe darüber Anzeige zu erſtatten.

§. 8. Die Amtspflichten des Woyts betreffen:

I. Die Leitung und Kontrolle der Ortspolizei.

Die unmittelbare Ausübung derſelben verbleibt:

a) in den Städten, den bisherigen Behörden — Bürgermeiſter —;
b) in der Dorfgemeinde, den Schulzen;
c) auf den Vorwerken, den Rittergutsbeſitzern oder den Domainenpächtern;
d) auf den einzeln belegenen, zu keiner Gemeinde gehörigen Grundſtücken, ſofern ſie nicht durch beſonderen Auftrag dem Schulzen der nächſten Gemeinde übergeben werden können, den Beſitzern derſelben.

Der Woyt iſt jedoch für die geſetzliche Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, ſo wie für genaue Befolgung der polizeilichen Vorſchriften von Seiten der Gemeindevorſteher und Beſitzer von Ritter- und andern abgeſonderten Gütern, verantwortlich, weshalb es ihm zur Pflicht gemacht wird, ſich um die Handhabung der Ortspolizei ſorgfältig zu bekümmern und dar-

auf zu halten, daß die Verwalter derſelben überall den geſetzlichen Vorſchriften genügen, und daß insbeſondere die Bürgermeiſter und Schulzen die ihnen durch eine beſondere Dienſtinſtruction ertheilten Vorſchriften befolgen. Die Gutsherren, Domainenpächter und abgeſonderte Grundbeſitzer, üben die Polizei hinſichtlich ihrer Dienſtboten mit den Rechten, welche die Geſindeordnung vom 8. Nov. 1810 den Dienſtherrſchaften beilegt, hinſichts der übrigen auf dem Vorwerke befindlichen Perſonen, namentlich der Arbeitsfamilien, aber in derſelben Art aus, in welcher ein Hausvater über die Mitglieder ſeiner Hausgenoſſenſchaft zu wachen, und für deren Handlungen verantwortlich zu ſein, geſetzlich verbunden iſt.

Die Woyts haben darauf zu halten, daß in allen, ihr Amt betreffenden Angelegenheiten ihren Anforderungen von Seiten der Gutsherren und einzelnen Beſitzer genügt werde.

Insbeſondere wird dabei dem Woyt zur Pflicht gemacht, von dem Zuſtande und der Beſchaffenheit der Feuerlöſchgeräthſchaften, der öffentlichen Gebäude, Straßen, Wege, Wegweiſer, Ortstafeln, Waſſerleitungen, Brunnen, ſo wie von der Beobachtung der baupolizeilichen Vorſchriften, beſtändig genaue Kenntniß zu nehmen, und den vorgefundenen Mängeln ſofort abhelfen zu laſſen, die ſäumigen Ortsbehörden aber dem Landrath zur Beſtrafung anzuzeigen. Von anſteckenden Krankheiten unter Menſchen und Vieh iſt dem Landrath ohne Verzug Anzeige zu machen, unterdeſſen aber die geſetzlich vorgeſchriebenen oder durch die Umſtände gebotenen Maßregeln zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels, ſofort zu treffen.

Eine gleiche Aufmerkſamkeit hat der Woyt auf die genaue Beobachtung der Poſtpolizei, ſoweit ihm dieſelbe nicht zur eigenen Verwaltung überwieſen wird (§. 9. Nr. 6.) zu richten und jede Verletzung derſelben ſtrenge zu rügen und reſp. zur Kenntniß des Landraths zu bringen.

Die im Amtsbezirke des Woyts vorkommende Polizei-Kontravention hat derſelbe zu ſeiner Kognition zu ziehen, in ſchleunigen und dringenden Fällen auch die Arretirung des Kontravenienten zu veranlaſſen, denſelben aber ſofort dem Landrathe des Kreiſes zur weitern Verfügung zu überweiſen. Die von ihm abzufaſſenden Strafreſolute hat er jedoch jedesmal dem Landrathe zur Beſtätigung einzureichen und ſeine Autoriſation zur Vollſtreckung der Strafe einzuholen.

Bei ſich ereignenden **Kriminalverbrechen** iſt der Woyt für die erſte Feſtſtellung des Thatbeſtandes und für die Arretirung des Verbrechers zu ſorgen, und denſelben nebſt den Ver-

handlungen und etwanigen Inſtrumenten, dem betreffenden Friedensgericht ſofort zu überweiſen, verpflichtet.

II. Die Kontrolle der Ortsgemeindeverwaltung.

Es liegt ihm in dieſer Beziehung ob, darauf zu halten, daß die Behörden, welche die Gemeindeverwaltung führen, — in den Städten der Bürgermeiſter mit ſeinen Beiſitzern (Lawniks) und dem Gemeinderath, auf dem Lande der Schulze mit dem Gemeindeälteſten — bei der Ausſchreibung, Erhebung und Verwaltung der Kommunalbeiträge, mit Treue, Ordnung und Geſetzmäßigkeit verfahren und Buch und Rechnung führen, weshalb er verpflichtet und befugt iſt, öfters Reviſionen vorzunehmen und über das Ergebniß zu berichten.

III. Die Verwaltung der Bezirksgemeindeangelegenheiten. Die Allerhöchſte Kabinetsordre v. 9. März 1833. §. 3. Lit. c. bezeichnet die ſelbſtſtändigen Mitglieder der Bezirksgemeinde; mit dieſen iſt der Woyt verpflichtet, über die Angelegenheiten des gemeinſamen Intereſſes zu berathen und zu verhandeln, und ſie deshalb, wenn er es für nöthig hält, mit Genehmigung des Landraths zu konvociren. Dieſe Berufung iſt nothwendig bei der Veranlagung ſolcher Ausgaben, welche der Bezirksgemeinde obliegen, namentlich Behufs der Unterhaltung des Dienſtlokals für den Woyt, ferner Behufs der Erfüllung ſolcher Verbindlichkeiten, welche nach der bisherigen Verfaſſung dem ganzen Woytbezirke obliegen, oder ihm durch neue Geſetze übertragen werden dürften, weshalb auf die der Allerhöchſten Kabinetsordre beigefügte Inſtruction zu §. 9. Bezug genommen wird.

Die Repartition der Geldbeiträge nebſt dem Gemeindekaſſen-Etat wird von dem Woyt dem Landrathe übergeben, welcher nach vorheriger Prüfung und Genehmigung deren Einziehung und Verwaltung der Kreiskaſſe überträgt. Dieſe übergiebt am Schluſſe des Jahres dem Woyt die Rechnung nebſt Belegen, um ſie der nächſten Verſammlung der Bezirksrepräſentanten zur Kenntnißnahme vorzulegen. Der Kreiskaſſenrendant erhält als Remuneration für die Einziehung der Geldbeiträge der Bezirksgemeinde eine Tantieme von zwei Procent der eingezogenen Gelder.

Beſchlüſſe der Bezirksgemeindeverſammlung wegen neuer Geldbewilligungen zu gemeinnützigem Zwecke — z. B. Anſchaffung von Feuergeräthſchaften für den ganzen Bezirk, Abwäſſerungsanſtalten, Straßenanlagen ꝛc. — bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche durch den Landrath einzuholen iſt.

§. 9. Außer den vorher bezeichneten Amtsfunctionen des Woyts im engern Sinne iſt derſelbe als beſtändiger Kommiſſarius und Organ des Landraths verpflichtet:

1) Sein beſonderes Augenmerk auf die Beförderung des Schulweſens in ſeinem Bezirk zu richten, und zu dem Ende ſich von dem Zuſtande der Ortsſchulen durch häufigen Beſuch derſelben zu unterrichten, den Sinn für das öffentliche Schulweſen zu erwecken und zu beleben, Beſchwerden des Lehrers über die Gemeinde und den Schulvorſtand, ſo wie umgekehrt, zu unterſuchen, und ihnen durch ſeinen perſönlichen Einfluß abzuhelfen, dem Lehrer in der Ausübung ſeines Amtes, ſo wie in der Einziehung ſeiner Einkünfte zu unterſtützen, auf den fleißigen Beſuch der Schule und auf ein freundliches Einverſtändniß zwiſchen dem Lehrer und der Gemeinde einzuwirken, eben ſo aber auch, ſobald ihm Thatſachen bekannt werden, in welchen er Nachläſſigkeiten und Vergehungen der Lehrer zu erkennen glaubt, ſolche dem Schulinſpektor zur weitern Veranlaſſung anzuzeigen.

2) Die Beſchaffenheit der in ſeinem Bezirk vorhandenen Kirchen und Pfarrgebäude zu beobachten und die von ihm wahrgenommenen Mängel dem Landrathe zur weitern Verfügung anzuzeigen.

3) Die Volksbücher für den ganzen Bezirk, nach einer deshalb von der Regierung zu ertheilenden Anweiſung, und die Kommunalſtammrolle, ſo lange deren Fortdauer erfordert wird, zu führen.

4) Die den Bezirk treffende Militaireinquartierung auf die einzelnen Ortſchaften deſſelben gehörig zu vertheilen, darauf zu ſehen, daß die Ortsbehörden wiederum die ſpezielle Vertheilung nach richtigen Grundſätzen bewirken, daß die Truppen die ihnen zukommenden Gebührniſſe erhalten und daß die Vergütigungsſummmen gehörig liquidirt werden und zur Auszahlung gelangen.

5) Iſt der Woyt verpflichtet, den Landrath in dem Militairerſatzgeſchäft nach deſſen Anleitung zu unterſtützen.

6) Die Handhabung der Paßpolizei, die Beaufſichtigung fremder, nicht legitimirter Perſonen, die Theilnahme an der Abhaltung der Landesviſitationen und die Leitung der Transporte von Vagabonden und Verbrechern durch ſeinen Bezirk, wird dem Woyt nach den ihm beſonders zu ertheilenden Anweiſungen, als Organ des Landraths, beſonders zur Pflicht gemacht. Er hat deshalb das Paßviſa und Transportjournal und die Steckbriefskontrollen nach den angeſchloſſenen Schematen mit der größten Pünktlichkeit zu führen.

7) Als Stellvertreter des Landraths leitet der Woyt die Wahlen der Schulzen in den bereits regulirten Dorfgemeinden. Er hat zu dieſem Behufe ſämmtliche zur Gemeinde gehöri-

gen Gutsbeſitzer und ſelbſtſtändige Gewerbetreibende zu einer Wahlverſammlung zuſammenzuberufen, ihnen den Zweck derſelben deutlich zu machen, und ihnen aus der Zahl der angeſeſſenen Wirthe, einige nach ſeiner Ueberzeugung geeignete Subiekte vorzuſchlagen. Die Anweſenden wählen, ohne an den Vorſchlag des Woyts unbedingt gebunden zu ſein, aus der Zahl der angeſeſſenen Wirthe nach der Stimmenmehrheit einen Schulzen und Behufs der Verwaltung der Gemeindekaſſe noch zwei Aelteſte auf den Zeitraum von ſechs Jahren. Die Wahl iſt dem Landrath unter Einreichung der ſchriftlichen Verhandlungen zur Beſtätigung anzuzeigen. Bei der Präſentation der Wahlkandidaten hat der Woyt vorzugsweiſe auf Treue und Zuverläſſigkeit zu achten, und demnächſt ſo viel als möglich darauf zu rückſichtigen, daß ſie des Leſens und Schreibens kundig ſind. In den Dorfgemeinden, in welchen die Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Beſitz eines Grundſtückes verbunden iſt, hat der Woyt bei einem vorkommenden Wechſel demnach auf die vorher bemerkten Eigenſchaften zu ſehen, und wenn der Nachfolger dieſe nicht beſitzen ſollte, dem Landrathe davon zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen.

§. 10. Die Erhebung der landesherrlichen Steuern bleibt zwar in den Händen der dazu beſtellten Beamten, doch iſt der Woyt verpflichtet, im Auftrage des Landraths oder der Regierung, ſowohl bei der Veranlagung der Klaſſenſteuer, als bei der Kontrolle der Ortserheber, ſo wie endlich bei Einziehung der Grundſteuer, Beiſtand zu leiſten. Wenn der Woyt bei den Gemeinden und Gutsbeſitzern ſeines Bezirks, unter beſonderer Genehmigung der Regierung, zum Bezirkserheber der Klaſſenſteuer erwählt wird, ſo hat er die ihm zu dieſem Behufe beſonders zu ertheilende Inſtruktionen genau zu befolgen.

§. 11. Das Dienſtjournal und die Regiſtratur, ſo wie die Ueberſicht von dem Zuſtande der Kaſſen in ſeinem Bezirk hat der Woyt, nach den ihm mitgetheilten Schema, zu führen, und am Schluſſe jedes Vierteljahres dem Landrathe einen Bericht über die im Laufe des Jahres vorgekommenen wichtigen Gegenſtände ſeiner Verwaltung zu erſtatten, und zu dem Ende ein Tagebuch über dieſelben zu führen. Poſen, den 18ten Oktober 1833. A. S. 975.

Der Oberpräſident.

b) Dienſtanweiſung für die Schulzen der Provinz Poſen.

I. Der Schulze iſt der Vorſteher ſeiner Gemeinde. Er ſoll ihr deshalb in allen Dingen mit guten Beiſpielen vorangehen,

ſie zur Ehrfurcht, Treue und zum Gehorſam gegen Se. Maje-ſtät den König und die Landesbehörden, ſo wie zur gründlichen Erfüllung der ihrem Gutsherrn ſchuldigen Pflichten ermahnen und anhalten, und dabei jederzeit zuerſt das Seinige thun.

Jedes Mitglied der Gemeinde, welches zum Schulzen gewählt wird, iſt verpflichtet, das Amt zu übernehmen, ſofern ihm nicht die Entſchuldigungsgründe zur Seite ſtehen, welche geſetzlich zur Ablehnung einer Vormundſchaft berechtigen. Der Schulze wird auf ſechs Jahre gewählt, nach Ablauf der erſten drei Jahre iſt der Gewählte jedoch berechtiget, das Amt niederzulegen.

Wenn der Schulze es verlangt, ſo iſt die Ortsgemeinde verpflichtet, ihm nicht nur für nothwendige baare Auslagen, ſondern auch für ſeine Mühwaltung eine angemeſſene Remuneration zu gewähren, welches nöthigenfalls die Regierung zu beſtimmen hat.

Er iſt dem Bezirkswoyt und nach dieſem den Landrath untergeordnet. Er wird vom Landrath in Eid und Pflicht genommen und demnächſt beſtätigt.

Dem Schulzen werden Behufs der Gemeindeverwaltung noch Zwei Aelteſten beigeordnet. Ihm kommt es zu, die Gemeinde zu Berathungen zuſammenzuberufen, mit den Aelteſten die Verſammlung zu leiten und den Beſchluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufaſſen. Er hat der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt zu machen.

Er leitet mit dem Beiſtande der Aelteſten die Gemeindearbeiten — Wegebauten, Bepflanzungen, Aufräumungen der gemeinſchaftlichen Waſſerleitungen u. ſ. w. — vertheilt mit ihrer Zuziehung die baaren Geldbeiträge und Leiſtungen, Militaireinquartierung u. ſ. w., beſorgt mit ihnen gemeinſchaftlich die Verwaltung der Gemeindekaſſe und Rechnungslegung, und wacht über die Erhaltung der Gerechtſame ſeiner Gemeinde.

II. Als Polizeibehörde des Orts hat der Schulze auf Alles acht zu geben, was die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Verhütung von Verbrechen und Unglücksfällen und die Entdeckung begangener Verbrechen betrifft.

In allen ſolchen Fällen hat er, wenn Gefahr im Verzuge iſt, ſelbſt auf der Stelle das Nöthige vorzukehren, dem Woyt aber auch zugleich Anzeige von dem Vorgange zu erſtatten, und ſich deſſen weitere Anweiſung zu erbitten, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge iſt, nur die Anzeige zu erſtatten, und die Anweiſung zu erwarten.

Inſonderheit hat er

1) Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizei zu halten.

2) Beſonders muß er bei ausbrechenden anſteckenden Krankheiten oder Viehſeuchen dem Woyt ſogleich Anzeige machen.
3) Unbekannte, verdächtige, nicht legitimirte Perſonen darf er im Dorfe nicht dulden, ſondern ſoll dieſelben ſofort verhaften und dem Bezirkswoyt überliefern.
4) Bei vorkommendem Zank und Schlägerei ſoll der Schulze ſich ſogleich ins Mittel legen und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen. Bei Viſitationen, die im Dorfe auf Verlangen des Woyts oder anderer dazu legitimirter Perſonen angeſtellt werden ſollen, ſoll er den erforderlichen Beiſtand unweigerlich leiſten.
5) Er ſoll ferner dafür ſorgen, daß weder fremdes Geſinde, noch andere Leute von den Dorfeinwohnern ohne Anzeige aufgenommen werden.
6) Feld- und Gartendiebſtähle, ſo wie alle übrigen zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangende Uebertretungen der Polizei- und Kriminalgeſetze, hat der Schulze dem Woyt ohne Zeitverluſt anzuzeigen.
7) Der Schulze iſt für die Inſtandhaltung der Wege, Straßen und Brücken auf dem Territorium ſeiner Gemeinde, verantwortlich.
8) Er hat ferner auf die Beſchaffenheit und Sicherheit der Schornſteine und deren gehörige Reinigung zu halten, er hat überhaupt die Aufſicht auf Feuer und Licht in ſeinem Dorfe zu führen und für die Ausbeſſerung und gehörige Unterhaltung der Feuerlöſchgeräthſchaften zu ſorgen, und Vernachläſſigungen in dieſer Beziehung ſogleich dem Woyt anzuzeigen.
9) Er ſoll ferner für die in ſeinem Wohnorte befindliche Schule als ein guter Hausvater ſorgen, auf den regelmäßigen Schulbeſuch wirken, und die zu ſeiner Kenntniß gelangenden Mängel und Vernachläſſigungen dem Woyt gehörig anzeigen.
10) Die in ſeinem Wohnorte vorhandenen wahn- und blödſinnigen Perſonen, ſo wie die verwaiſeten Kinder, hat er dem Woyt namhaft zu machen, damit für deren Bevormundnng und Unterbringung geſorgt werde.
11) Am erſten jeden Monats, und außerdem ſo oft er dazu aufgefordert wird, ſoll der Schulze ſich auf dem Woytamte einfinden, und dem Woyt über alle Gegenſtände ſeines Amtes Rede und Auskunft geben, und deſſen Anweiſungen pünktlich befolgen. Poſen, den 18ten Oktober 1833. A. 1833. S. 983.

Der Oberpräſident.

Aufſicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über das Kaſſen- und Rechnungsweſen.

Das Gemeindevermögen wird zunächſt von den Gemeindevorſtänden verwaltet, in den Städten von dem Magiſtrat nach den Beſtimmungen der alten und neuen Städteordnung, in den Dörfern von den Schulzen und Schöppen nach der beſtehenden Verfaſſung. Die Beaufſichtigung führt der Landrath. Eine Gemeindeordnung für das platte Land iſt verheißen und wird erwartet.

Das Vermögen einer Gemeinde kann in Kapitalien und Grundſtücken beſtehen. Kapitalien dürfen nicht ohne Genehmigung des Landraths und nur gegen pupillariſche Sicherheit, d. h. bei Häuſern innerhalb der Hälfte, bei ländlichen Grundſtücken innerhalb der zwei erſten Drittheile des wahren Werths der zu verpfändeten Grundſtücke, ausgeliehen werden. Zu dieſem Nachweis wird erfordert, der Hypothenſchein über das Grundſtück, die von zwei gerichtlich vereideten Taxatoren aufgenommene Werthtaxe deſſelben, und bei Häuſern noch das Feuerverſicherungsatteſt. Hierauf ertheilt der Landrath die Genehmigung, die Schuldenhypothekenverſchreibung abzufaſſen, dieſelbe ins Hypothekenbuch einzutragen, und das Kapital vor Notar und Zeugen oder vor dem Land- und Stadtgerichte auszuzahlen.

Eben ſo wenig darf eine Kommune ihre Kapitale ohne landräthliche Genehmigung kündigen. Werden ſie vom Schuldner gekündigt und zurückgezahlt, ſo dürfen ſie nicht nutzlos liegen bleiben, ſondern müſſen ſofort anderweitig untergebracht, oder bei der Bank belegt, oder Pfandbriefe, Staatsſchuldſcheine dafür angekauft werden; letztere werden dem Landrathe eingereicht, um ſie außer Kours zu ſetzen.

Ueber die vorhandenen Inventarienſtücke, deren Ab- und Zugang, muß der Schulze richtige Verzeichniſſe führen.

Die Grundſtücke können in Krügen, Schenken, Backhäuſern ꝛc. oder in Aeckern, Wieſen, Gärten ꝛc. beſtehen, die, wenn ſie die Gemeinde nicht ſelbſt benutzt, verpachtet werden müſſen. Der Schulze hat dahin zu ſehen, daß die Gebäude in Bau und Beſſerung erhalten, und von den Inhabern nicht muthwillig beſchädiget und, wenn ſie pachtlos werden, von neuem in Pacht gegeben werden.

Zur Verpachtung eines Grundſtücks, die gewöhnlich auf 3 oder 6 Jahre geſchieht, iſt jederzeit die landräthliche Genehmigung erforderlich. Sechs Monate vor abgelaufener Pachtzeit, wird ein Licitationstermin zur anderweiten Verpachtung durch den Anzeiger der Amtsblätter und das etwanige Kreisblatt, ſo wie auch durch Anſchlag und Ausruf in der Gemeinde bekannt gemacht. Die Pachtbedingungen ſind vor dem Termin zu entwerfen, dem Aushange beizufügen, oder doch wenigſtens zur öffentlichen Einſicht auszulegen. Die kurz, jedoch vollſtändig und bündig zu faſſenden Bedingungen, werden dem abzuſchließenden Kontrakte zu Grunde gelegt.

In dem vom Schulzen abzuhaltenden Licitationstermine, ſind in das Protokoll die Pachtbedingungen aufzunehmen und den anweſenden Licitanten deutlich vorzuleſen; hiernächſt wird bekannt gemacht, daß der Zuſchlag bis nach Genehmigung des Landraths vorbehalten werde. Die hierauf abgegebenen Gebote, werden ebenfalls in's Protokoll aufgenommen, bis das letzte Gebot erfolgt iſt, welches mit Buchſtaben wiederholt werden muß; das Protokoll wird hierauf von dem Meiſtbietenden, dem Schulzen und Protokollführer unterſchrieben. Der Schulze berichtet nun an die landräthliche Behörde, fügt das Licitationsprotokoll nebſt dem ältern Pachtkontrakt bei und äußert ſich über die Annehmbarkeit des Meiſtgebotes. Wird der Zuſchlag verſagt und eine nochmalige Licitation angeordnet ſo iſt dabei wie bei der erſten zu verfahren, nur mit dem Un-

terſchied, daß das im erſten Termine abgegebene Meiſtgebot eingeſetzt wird und nur Gebote, welches letzteres überſteigen, angenommen und niedergeſchrieben werden.

Nach erfolgtem Zuſchlag ſchließt der Schulze mit dem Pachter den Kontrakt ab, läßt ihn in duplo ausfertigen, durch Unterſchrift vollziehen und beſiegeln, um denſelben unter Beifügung der Licitationsverhandlungen und des alten Kontrakts der vorgeſetzten Behörde zur Beſtätigung zu überreichen.

Zu beiden Exemplaren müſſen die erforderlichen Stempel verwendet, und auf dem Exemplar des Pachters die denſelben zur Laſt fallenden Koſten für Stempel, Inſertionsgebühren, Anſchlags- und Portokoſten berechnet und vom Schulzen der Richtigkeit wegen beſcheiniget werden. Der gerichtlichen Vollziehung eines ſolchen Pachtkontraktes bedarf es nur, wenn die jährliche Pacht 200 Rthlr. überſteigt, oder wenn einer von beiden Theilen des Schreibens unkundig iſt.

Bei Verpachtung von Feldgrundſtücken, welche gewöhnlich auf 6 und mehre Jahre geſchieht, wird auf die nämliche Art, wie bei Häuſern verfahren.

Im Allgemeinen iſt bei dieſen Vermiethungen und Verpachtungen noch Folgendes zu berückſichtigen. Mit Verpachtung von Gemeindekrügen, Backhäuſern ꝛc. geht nicht zugleich auch die Gerechtigkeit zum Betriebe dieſer Gewerbe auf den Pächter über, ſondern muß von demſelben als ein perſönliches Recht beſonders nachgeſucht werden. — Will der Pächter die zu beſtellende Kaution mit Grundſtücken leiſten, ſo müſſen ſolche im Hypothekenbuche eingetragen, und das darüber aufzunehmende gerichtliche Kautionsinſtrument dem Kontraktsexemplar der Gemeinde angeheftet werden. Soll die Kaution in baarem Gelde oder annehmbaren Papieren beſtellt werden, ſo hat der Schulze dem Pächter darüber einen mit dem Gemeindeſiegel verſehenen, von ihm unterſchriebenen ſtempelpflichtigen Depoſitenſchein zu ertheilen. Sollen von dem Pächter die bei der Verpachtung entſtandenen Koſten für Licitation, Stempel und dergleichen baare Auslagen übernommen werden, ſo iſt ſolches ausdrücklich im Kontrakt zu bemerken, weil ſonſt die eine Hälfte derſelben von der Gemeinde getragen werden muß, und der Pächter nur zur Erſtattung der andern Hälfte verpflichtet iſt.

Der Pachtkontrakt wird zweifach ausgefertigt, das eine Exemplar erhält die Bezeichnung: Hauptexemplar, das andere die Bezeichnung: Duplikat. Zum erſten wird der Kontraktſtempel von ein halb Prozent des ganzen Pachtquantums, zum Duplikat, auf welchem der Stempelbetrag des Hauptexemplars zu bemerken iſt, wird ein 15 Sgr. Stempel verwendet, ſofern nicht der Kontraktsſtempel weniger beträgt, in welchem Falle nur ein Stempel von gleichem Betrage erforderlich iſt.

Pächter, die gar nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, oder bloß ihren Namen ſchreiben, ſonſt aber nicht ſchreiben und leſen können, müſſen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterſchrift verrichtet und die Handzeichen oder drei Kreuze beſcheiniget. Iſt dieſe Vorſchrift nicht befolgt, ſo iſt der Kontrakt für denſelben nicht verbindlich.

Beläuft ſich die einjährige Miethe über 50 Rthlr. in Silbercourant, ſo muß der Miethskontrakt ſchriftlich errichtet werden. Iſt er bloß mündlich geſchloſſen und noch von keinem Theile erfüllt worden, ſo findet daraus keine Klage ſtatt; iſt aber ein dergleichen mündlicher Kontrakt vollzogen worden, ſo iſt er nur auf Ein Jahr gültig.

Der Miether einer Sache iſt nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlaſſen; auch darf er nicht ohne Bewilligung Andere für Geld in die Wohnung aufnehmen; er erlangt bloß den gemein gewöhnlichen Gebrauch.

Der Miether iſt zu Laſten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet. Der Miethszins muß, wenn nichts anders verabredet, vierteljährlich entrichtet werden. Der Rückſtand zweier Termine berechtigt den Vermiether, den Kontrakt noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. Iſt im Kontrakte die Dauer der Miethszeit beſtimmt, ſo bedarf es gar keiner Aufkündigung; iſt ſie nicht beſtimmt, ſo muß die Aufkündigung bei Miethungen unbeweglicher Sachen in den drei erſten Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit deſſen Ablaufe der Beſitz geräumt werden ſoll.

Pachtkontrakte müſſen allemal, wenn auch das verabredete jährliche Pachtgeld die Summe von 50 Rthlr. nicht überſteigt, ſchriftlich errichtet werden. Iſt dies nicht geſchehen und der Kontrakt ſtatt ſchriftlich, bloß mündlich geſchloſſen, aber durch die Uebergabe ſchon vollzogen worden, ſo iſt er nur auf Ein Jahr gültig. Ueberſteigt der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Thlr., ſo muß die Verpachtung gerichtlich oder vor einem Notarius vollzogen werden. Dunkle oder mangelhafte Be-

ſtimmungen des Vertrags ſind allemal eher zum Nachtheile des Verpächters als des Pächters auszulegen. Soll das gepachtete Grundſtück mit einem Beilaſſe übergeben werden, ſo muß darüber ein richtiges Inventarium, mit der Taxe der Belaßſtücke, aufgenommen und dem Pachtkontrakte beigefügt werden, um daſſelbe bei der künftigen Rückgewähr zum Grunde zu legen. In Betreff der Meliorationen, welche der Pächter zu machen übernommen hat, muß nicht nur feſtgeſetzt werden, worin ſolche beſtehen, ſondern auch, was ſtattfindet, wenn er ſolche zu machen unterläßt.

In Betreff der Aufſicht über An- und Verkauf von Grundſtücken, ſo wie über die Aufnahme von Darlehnen, beſtehen folgende Beſtimmungen: Korporationen und Gemeinden können, ohne beſondere Einwilligung der ihnen vorgeſetzten Behörde, unbewegliche Güter weder an ſich bringen, noch veräußern oder verpfänden, auch keine Schulden kontrahiren und keine Pachtungen außerhalb der Feldflur eingehen. A. L. R. II. 6. §. 83. II. 7. §. 33—36.

Daß landespolizeiliche Gründe es rathſam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu geſtatten, iſt ſowohl durch die Kabinetsordre vom 25. Januar 1831 als durch die revidirte Städteordnung anerkannt worden, und es kann daher hierüber kein Zweifel ſein. Eben ſo wenig iſt aber Grund vorhanden, ſtatt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R., des landesherrlichen Rechtes unbeſchadet, die Genehmigung ſolcher Geſchäfte beilegt, und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe nicht aufgehört haben, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortſchaften auszuüben, und die Aufſicht über das Kommunalweſen zu führen, die fragliche Genehmigung jedesmal durch die Landespolizeibehörde ertheilen zu laſſen. R. v. 29. März u. 8. Okt. 1832. A. 129 u. 951.

Auch hat die Potsdamer Regierung unterm 27. Juli 1833 ſämmtliche Forſtinſpektionen, Domainen und Rentämter ihres Departements angewieſen, von allen vorkommenden Veräußerungen fiskaliſcher

Grundſtücke und zwar ſofort bei Einleitung derſelben und ehe bindende Erklärungen für den Fiskus abgegeben werden, den Landrath des Kreiſes zu benachrichtigen, damit dieſer die polizeilichen Intereſſen, welche ſich bei dieſer Gelegenheit zuweilen zu nützlichen Anlagen, Entwäſſerungen, Wegeregulirungen u. dgl. darbieten, recht zeitig wahrnehmen könne. A. 1833. S. 605.

Zur Veräußerung von Gemeindegrundſtücken muß der Schulze dem Antrage auf Genehmigung, die Gründe und Vortheile für die Gemeinde, ſo wie die Einwilligung der Kommunevorſteher nebſt Werthtaxe des Grundſtücks, beifügen. Ein Gleiches iſt erforderlich bei Vertauſchungen oder wenn Weiden oder öffentliche Plätze urbar gemacht werden ſollen. Die darüber gerichtlich aufzunehmenden Kontrakte bedürfen der Beſtätigung der Regierung.

Die Ausführung von Gemeindebauten wird in der Regel dem Mindeſtfordernden überlaſſen, daher die gewöhnliche öffentliche Bekanntmachung vorausgehen, und ein Licitationstermin beſtimmt werden muß. Das Licitationsprotokoll nebſt Anſchlag, Zeichnungen ꝛc. wird an den Landrath geſandt. Ein Entrepriſekontrakt iſt nur bei größeren Bauten erforderlich, bei geringern vertritt das Licitationsprotokoll deſſen Stelle, zu welchem alsdann der Kontraktsſtempel verwendet werden muß. Iſt die Genehmigung erfolgt, ſo wird der Kontrakt von dem Schulzen und Entrepreneur vollzogen und der Behörde zur Beſtätigung eingereicht. Bei bedeutenden Reparaturen muß ebenfalls ein Koſtenanſchlag angefertigt, von einem Baubeamten feſtgeſetzt und zur Genehmigung eingereicht werden.

Kleinere Reparaturen werden gewöhnlich auf Rechnung durch einen Bauverſtändigen ausgeführt, welcher die ſpeziell zu berechnenden und von einem Baubeamten feſtzuſetzenden Koſten, dem Schulzen übergiebt, um die Zahlungsanweiſung bei dem Landrath

nachzuſuchen. Noch geringere Reparaturen kann jedoch der Schulze, ohne Fertigung eines Anſchlags, machen laſſen, und hat nur die Koſtenrechnung amtlich zu beſcheinigen.

Bevor die Abnahme eines Neubaues nicht durch einen Baubeamten erfolgt iſt, dürfen die Baukoſten nicht vollſtändig bezahlt werden.

Die Ueberzeugung von einer guten Verwaltung des Gemeindevermögens, gewährt die richtige Führung des Kaſſen- und Rechnungsweſens.

In der Regel hat jede Dorfgemeinde eine Ortsſteuerkaſſe, eine Gemeindekaſſe und eine Armenkaſſe, die unter der Aufſicht des Schulzen ſtehen. Der Rendant führt ein Journal, worin er die täglichen Einnahmen und Ausgaben einträgt, und ein nach Titeln geordnetes Manual, in welchem die Einnahmen und Ausgaben, nach den verſchiedenen Gattungen getrennt, gebucht ſind.

In die Ortsſteuerkaſſe fließen die Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuern, ſie werden, wie auch die Feuerkaſſenbeiträge, von einem qualificirten Ortsſteuereinnehmer nach den Anlagen oder Rollen erhoben. Derſelbe führt ebenfalls ein Journal, in welches alle täglichen Einnahmen nach der Zeitfolge eingetragen werden, und neben demſelben noch ein Heberegiſter für jede Steuergattung, woraus der zu leiſtende Betrag jedes Steuerpflichtigen, das was er bezahlt hat und noch rückſtändig iſt, zu erſehen iſt; beide müſſen genau übereinſtimmen. Von den Rückſtänden fertigt der Einnehmer Reſtverzeichniſſe an und ſendet ſie an die Kreiskaſſe, die executiviſche Beitreibung zu veranlaſſen. Die Ortskaſſe berechnet ſich von der Klaſſen- und Gewerbeſteuereinnahme eine Tantieme von vier Prozent.

In die Gemeindekaſſe fließet alles Einkommen aus dem Gemeindevermögen, als Zinſen, Pächte u. dgl.; alle an die Gemeinde zu entrichtenden Ab-

gaben, Polizeiſtrafgelder, Tantieme von der Klaſſen- und Gewerbeſteuer, Beiträge der Einſaſſen für die Gemeindeausgaben. Aus derſelben werden beſtritten: Beſoldungen und Löhnungen der Gemeindebeamten und alle ſonſtige für die Verwaltung des Gemeindeweſens erforderlichen Koſten.

Der Einnehmer muß für den richtigen und zeitigen Eingang der Gemeindeabgaben ſorgen, die Rückſtände dem Schulzen anzeigen, damit derſelbe auf Autoriſation zur Beitreibung antrage. Zufällige und unbeſtimmte Gelder dürfen ohne Anweiſung des Schulzen weder vereinnahmt noch verausgabt werden. Der Einnehmer erhält eine Entſchädigung.

Die Armenkaſſe ſteht unter Aufſicht und Leitung des Schulzen; zu ſeinem Beiſtand und gleichzeitig zu ſeiner Kontrollirung ſind dazu beſonders gewählte Deputirte oder Armenvorſteher ernannt. Erforderlichen Falls muß dieſelbe von dem Rendanten der Gemeindekaſſe mit übernommen und ihm dafür, wenn er es verlangt, eine Entſchädigung ausgeſetzt werden. Die jährlich auf den Grund des Manuals abzulegende Rechnung muß von den Armenvorſtehern abgenommen, revidirt und dem Landrath zur Superreviſion und Decharge eingeſandt werden.

Wie übrigens dieſe Rechnungen vorſchriftsmäßig geführt, gelegt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewieſen werden müſſen ꝛc., dazu ergeben, die bei der Gemeinderegiſtratur vorhandenen Akten und Schemate, die beſte Anleitung.

In den erſten drei Monaten, nach Ablauf des Rechnungsjahres, müſſen ſowohl die Gemeinde- als Armenrechnungen an den Schulzen abgeliefert und von dieſem der verſammelten Gemeinde zur Einſicht vorgelegt werden. Die Reviſionserinnerungen oder Notaten werden von dem Rendanten beantwortet; dieſe Notatenbeantwortung begleitet der Schulze mit ſeinem Gutachten und

überreicht ſie der landräthlichen Behörde zur Entſcheidung.

Nach den beſtehenden Vorſchriften ſollen, zur Sicherheit der Ordnung, alle öffentlichen Kaſſen, folglich auch die Gemeindekaſſen, am Schluſſe jedes Monats abgeſchloſſen, genau revidirt und öfters unvermuthet viſitirt werden. Zu den gewöhnlichen Reviſionen der Gemeindekaſſen iſt der Schulze verpflichtet. Er begiebt ſich zu einer dem Rendanten bekannt gemachten Zeit in das Kaſſenlokal, läßt ſich den doppelt angefertigten Kaſſenabſchluß vorlegen, überzeugt ſich von deſſen Richtigkeit durch Einſicht und Nachrechnung der Kaſſenbücher, beſcheinigt die beſondere Richtigkeit nicht nur in letzteren, ſondern auch unter den Kaſſenabſchlüſſen, von welchem das eine Exemplar in die Gemeinderegiſtratur kommt, das andere aber den Rendanten verbleibt. Die über die Reviſionen aufgenommene von dem Reviſor und Rendanten unterſchriebene Verhandlung, geht zu den Akten.

Sind bei der Reviſion Mängel vorgefunden, ſo muß der Schulze darüber eine protokollariſche Verhandlung aufnehmen, und von dem Rendanten mit unterſchreiben laſſen. Erhebliche Unrichtigkeiten oder gar Kaſſendefekte werden ſofort dem Landrathe angezeigt.

Außerordentliche Kaſſenreviſionen müſſen unvermuthet und ohne vorgängige Bekanntmachung nur dann vorgenommen werden, wenn der Verdacht einer unordentlichen oder pflichtwidrigen Verwaltung ſie nothwendig machen. In dieſem Falle wird ſogleich mit der Beſchlagnahme der Kaſſe, d. h. mit Abforderung der Kaſſenſchlüſſel, der Anfang gemacht und dann zum Abſchluſſe der Bücher und Reviſion der Beſtände, wie bei der gewöhnlichen Reviſion, geſchritten.

Nachdem die Juſtiz von der Adminiſtration getrennt worden, ſo ſcheint die Zuziehung der Juſtitiarien bei Abnahme der Gemeinderechnungen überhaupt nicht mehr angemeſſen, vielmehr wird es

gegenwärtig bloß die Pflicht der Dominien ſein, für Abnahme der Gemeinderechnung zu ſorgen. Findet ein Dominium es angemeſſen, zu ſeiner Hülfe den Juſtitiar zuzuziehen, ſo iſt es auch ſeine Sache, ſich mit dem Juſtitiar wegen der Remuneration abzufinden. Sporteln aber können für dieſe, aus der Aufſicht auf das Kommunalweſen hervorgehende, Offizialhandlung ſo wenig vom Juſtitiar als von dem Dominium, den Gemeinden angeſonnen werden. R. v. 30. April 1832. A. 429.

Die Gemeinderechnungen ſelbſt in kleinen Dorfgemeinden vom Landrath vor verſammelter Gemeinde perſönlich abhören zu laſſen, iſt unzweckmäßig. Die perſönliche Abhörung, wenn ſie zu rechter Zeit, folglich bald nach dem Jahresſchluſſe, erfolgen ſoll, würde den Landrath, beſonders in größeren Kreiſen, eine geraume Zeit hindurch ausſchließlich beſchäftigen, ihn zu Reiſen von einem Dorfe in das andere nöthigen, und ihn ſomit von faſt allen andern Geſchäften, während dieſer Zeit, abhalten. Jeden Falls wäre zu beſorgen, daß entweder die Landräthe, um dieſen Nachtheil zu vermeiden, die Abhörung durch den Kreisſekretair beſorgen laſſen, oder um den Zeitaufwand zu vermindern, höchſt oberflächlich verfahren, oder das Geſchäft auf das ganze Jahr vertheilen, und dann in mehreren Gemeinden die Rechnungen erſt zu der Zeit abnehmen würden, wo die neue Rechnung ſchon wieder zu legen wäre. Den Gemeinden ſelbſt würde eine unnütze Beſchwerde gemacht, wenn ſie ſelbſt wegen einer ſolchen Rechnung, gegen welche ſie keine Erinnerung gezogen, ſich perſönlich auf Befehl des Landraths verſammeln müßten. Ständen aber auch dieſe Schwierigkeiten der Ausführung nicht entgegen, ſo ſcheint die unbedingte Ausführung eines ſolchen Verfahrens nicht einmal nützlich. Wenn nämlich die Rechnung über die Verwaltung einer Dorfkommunalkaſſe, deren einzelne Poſitionen in Einnahme und Ausgabe jedem Gemeinde-

mitglied hinreichend bekannt ſind, öffentlich ausgelegt und zur Kenntniß der Einſaſſen gebracht, von dieſen aber, ungeachtet ihres nächſten Intereſſe an der ordentli-, chen Verwaltung, und ihrer nächſten Kenntniß von der Lage der Sache, nichts erinnert worden iſt; ſo kann deren öffentliche Abhörung dem Landrathe und der Gemeinde nur läſtig, vielleicht aber der Sache ſelbſt und der Einigkeit durch Aufregung von Differenzen, nur ſchädlich ſein.

Hiernach wird es angemeſſen und hinreichend ſein, daß die Landräthe nur dann, wenn Erinnerungen, welche der Rechnungsführer nicht ſchon als richtig anerkannt hat, gemacht werden, die Rechnungen perſönlich und unter Unterſuchung der örtlichen Verhältniſſe abhören, in den andern Fällen aber ſich bei Beſuchung der Gemeinden, zu welcher ihr Beruf ihnen ohnehin Gelegenheit giebt, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung Ueberzeugung verſchaffen mögen. R. v. 28. Januar 1826. A. S. 105.

Verwaltung der direkten Steuern.

Zu den direkten Steuern, welche den landräthlichen Wirkungskreis berühren, gehören die Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer.

a. Die Grundſteuer

wird in jeder Provinz nach der daſelbſt beſtehenden Verfaſſung erhoben. Wo ſie in Folge der ſeit 1789 eingetretenen Staats- und Gebietsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden iſt, ſoll ſie niemals den fünften Theil des Reinertrags von dem verpflichteten Grundſtücke überſteigen. Dies iſt vorzugsweiſe in den links der Elbe gelegenen und unter Fremdherrſchaft geweſenen Provinzen der Fall, und wenn jetzt Domainengrundſtücke veräußert werden, ſo wird, bei Fixirung der, dem künftigen Privateigenthum aufzulegenden Grundſteuern, durchgängig nach jenem Grund-

ſatze dergeſtalt verfahren, daß die Steuer in keinem Falle weniger als den ſechsten Theil des Ertrages betragen ſoll.

In den alten Provinzen rechnet man zur Grundſteuer alle diejenigen Abgaben, welche ſonſt unter verſchiedenen Titeln, ihren Urſprung und ihre anfängliche Beſtimmung bezeichnenden Benennungen, als: Kontribution, Kavalleriegeld, Magazinkorngelder, Kreisexpenſen, Lehnpferdegelder, Allodifikationszinſen, Rebenmodus und Quartalſteuer, Marſchkoſten, Fortifikationsgelder, Hufen- und Giebelſchoß ꝛc. erhoben wurden.

So wünſchenswerth auch für die Verwaltung die Einführung einer überall gleichmäßigen Grundſteuerverfaſſung ſein möchte, ſo unterliegt doch die Regulirung der einzelnen zu dieſer Kategorie gehörigen Abgaben und allgemeine Umwandlung derſelben in Eine Einzige, nach den neuen Prinzipien normirte Steuer, rückſichtlich der überall dabei weſentlich betheiligten Privatintereſſen, zu bedeutenden Schwierigkeiten.

Die Städte aber entrichten in die Stelle dieſer Abgaben den Servis, und es iſt ihnen freigeſtellt, ihren kontingentirten Beitrag den Grundbeſitzern verhältnißmäßig als Grundſteuer aufzulegen. Geſetz über die Einricht. d. Abgabenweſens vom 30. Mai 1820. §. 3—7.

Die Veranlagung der Grundſteuer geſchieht von den damit beauftragten Steuerbeamten, wobei die Schulzen denſelben an die Hand gehen und ihnen die nöthige Auskunft geben müſſen. Auch hat der Schulze von den bei der Grundſteuer vorfallenden Veränderungen jährlich eine Nachweiſung anzufertigen und dem Landrath zur Weiterbeförderung einzureichen; desgleichen auch über die neuen wieder aufgebauten Wohnhäuſer. Ein Ausfall an Grundſteuern darf bei Veräußerung der Grundſtücke, Ablöſung der Dienſte und anderer Verpflichtungen nicht ſtattfinden. Abänderung in dem Kataſter, oder Umſchreibungen müſſen der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden. Reklamationen

werden bei den Diſtriktſteuerbeamten angebracht, welche die Unterſuchung auf Koſten der Reklamanten veranlaſſen. Die von der Gemeinde zu entrichtende, in der Grundſteuerrolle in einer Summe ausgeworfene Viehweideſteuer, hat der Schulze auf das Weidevieh, Kühe, Rinder, Schafe, Ziegen ꝛc. zu repartiren, und die angefertigte Repartition dem Landrath zur Beſtätigung vorzulegen, und ſolche hiernächſt dem Ortsſteuereinnehmer zur Erhebung zuzuſtellen. Das Vieh wird, ſobald es auf die Weide getrieben, aufgezeichnet und darnach die Repartition der Steuer angefertigt. Zu- und Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berückſichtigt. Hebegebühren von den Grundſteuern werden nur da erhoben, wo dieſelben nach den neuern Prinzipien allgemein erhoben werden; in den alten Provinzen, wo dieſe Steuern auf andern Grundlagen beruhen, fallen ſie weg.

b. Die Klaſſenſteuer.

Die Klaſſenſteuer, nach dem Geſetze vom 30. Mai 1820, iſt eine beſtimmte, klaſſenweiſe, nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit und ſonſtigen Verhältniſſen der Beitragenden, auf Haushaltungen und einzelne Perſonen vertheilte Steuer, welche, nach Aufhebung aller früher entrichteten perſönlichen Steuern, die Bewohner des platten Landes und derjenigen Städte, in denen der Staat eine Mahl- und Schlachtſteuer nicht erheben läßt, unterworfen ſind. Die Klaſſenſteuer iſt als eine neben ähnlichen, zur Deckung eines Theils des Staatsbedarfs, nach Abſchaffung anderer Steuern eingeführte Hülfsſteuer, welche zwiſchen der Einkommenſteuer, die ohne gehäſſiges Eindringen in die Vermögensumſtände der Pflichtigen nicht ausführbar, und der Kopfſteuer, die die Geſammtmaſſe aller Einwohner ohne Unterſchied gleich trifft, die Mitte hält. Daher ſoll bei Einſchätzung zu dieſer Abgabe der geſammte Vermögensſtand und die Geſammtverhältniſſe der Pflichtigen nach äußern leicht erkennbaren

Merkmalen geſchehen und alle ſpeziellere Unterſuchung der Vermögensverhältniſſe entfernt bleiben. Die Inſtruktionen des Finanzminiſteriums vom 15. Juni, 25. Auguſt, 2. Oktober und 1. November 1820 beſtimmen das Verfahren bei Veranlagung dieſer Steuer, ſo wie die Inſtruktion vom 18. Auguſt 1820 das Verfahren bei Erhebung und Verrechnung derſelben.

Das Etats-Soll beruhet nach den angenommenen Etatirungsprinzipien auf den Durchſchnittsſatz der Einnahme in den vorhergegangenen drei Jahren; das eigentliche Soll hingegen gründet ſich auf eine vor dem Anfange eines jeden Rechnungsjahres von den Kommunalbehörden, in den Städten von dem Magiſtrate, in den Dörfern von den Schulzen, Schöppen und Gerichtsmännern, unter Aufſicht des Landraths vorgenommene ſpezielle Veranlagung, und auf die hiernach entworfenen, von den Regierungen feſtgeſetzten Steuerliſten.

Zu dem Ende wird eine Klaſſenſteuerliſte angefertigt, in welche alle in der Gemeinde vorhandenen Perſonen, auf den Grund der im Herbſte jeden Jahres aufzunehmenden Seelenliſte, eingetragen werden. Auch der Grundbeſitz, welcher nach Maßgabe der Grundſteueranlage auszufüllen iſt, ſo wie das Gewerbe und deſſen Umfang, das muthmaßliche Kapitalvermögen und das Dienſteinkommen, iſt gewiſſenhaft und nach beſter Einſicht anzugeben, weil danach allein die Beſteuerung geſchehen, und ohne dieſe Grundlage niemals richtig erfolgen kann. Der größere oder geringere Familienſtand, Alter und Geſundheitsumſtände des Familienhaupts ſind bei der Einſchätzung nur inſoweit zu berückſichtigen, als dadurch die Leiſtungsfähigkeit des Pflichtigen in dem Maße verändert wird, daß er die Steuern derjenigen Klaſſe, in welche er ſonſt gehören würde, zu entrichten außer Stande iſt. Doch bleibt es in dieſem Falle beſſer, lieber dem Bedürftigen durch Remiſſionen zu helfen, als Ausnahmen in den Klaſſifika-

tionsgrundſätzen zuzulaſſen. Auch Verſchuldung des Vermögens kann nur inſofern in Betracht kommen, als dieſelbe auf die äußern Verhältniſſe des Verſchuldeten ſichtbar einwirkt.

Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundſtücks, ſo wie jedes Familienhaupt iſt für die richtige Angabe des Erforderlichen verantwortlich. Die unterlaſſene Angabe einer ſteuerpflichtigen Perſon ſoll, außer der Nachzahlung der rückſtändigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derſelben belegt werden. Daher wird der Schulze wohlthun, bei der Veranlagung die Schöppen, Gemeinderäthe oder andere verſtändige und geachtete Männer zuzuziehen und von denſelben auch die Veranlagung mit unterſchreiben zu laſſen, weil der, von mehreren rechtlichen und erfahrenen Männern geprüfte, Vermögenszuſtand der Gemeindeglieder eine größere Zuverläſſigkeit gewährt.

Die aufgenommenen und ausgeſtellten Klaſſenſteuerliſten werden von der Ortsbehörde dahin beſcheiniget, „daß in derſelben keine, in der Gemeinde befindliche Haushaltung, noch ſich dort aufhaltende einzelne ſteuerpflichtigen Perſonen übergangen, und daß die Steuerſätze nach Vorſchrift der Inſtruktionen, pflichtmäßig und gewiſſenhaft ausgefüllt worden ſind.

In Ortſchaften, wo nach den beſtehenden Kommunalverfaſſungen die Ortsbehörde von der Polizeiobrigkeit getrennt iſt, und die Ausübung der Polizeigewalt ſich in den Händen der Gerichtsherren, Rentbeamten ꝛc. befindet, haben ſelbige und deren geſetzliche Vertreter die aufgenommenen Liſten nach vorgängiger Prüfung gleichmäßig zu beſcheinigen, oder aber zur Kenntnißnahme der Kreisbehörden diejenigen Bemerkungen hinzuzufügen, welche ſie ſowohl über die Vollſtändigkeit der Aufnahme als über die Richtigkeit des Steuerauswurfs für nöthig erachten.

Hiernächſt werden die auf dieſe Weiſe ausgeſtellten und gehörig beſcheinigten Aufnahmeliſten, in dop-

pelter Ausfertigung, dem Landräthlichen Amte eingeſandt, welches ſie einer Prüfung unterwirft und mit ſeinem Gutachten der Regierung zur Entſcheidung vorlegt.

Urſprünglich, d. h. nach dem Geſetz vom 30. Mai 1820, ſollten die Steuerpflichtigen in fünf Klaſſen nach ihren äußern Verhältniſſen eingeſchätzt werden; es ſind aber bald darauf durch die K. O. vom 5. Sept. 1821 zur Beſeitigung mehrerer Schwierigkeiten vier Hauptklaſſen, jede mit drei Unterabtheilungen, angeordnet worden.

Erſte Klaſſe.

			jährlich.		monatlich.	
1ſte Stufe,	für die	Haushaltung . . .	144	Thlr.	12	Thlr.
	=	den Einzelnen	72	=	6	=
2te =	=	die Haushaltung . . .	96	=	8	=
	=	den Einzelnen	48	=	4	=
3te =	=	die Haushaltung . . .	48	=	4	=
	=	den Einzelnen	24	=	2	=
		Zweite Klaſſe.				
4te =	=	die Haushaltung . . .	24	=	2	=
	=	den Einzelnen	12	=	1	=
5te =	=	die Haushaltung . . .	18	=	1½	=
	=	den Einzelnen	9	=	¾	=
6te =	=	die Haushaltung . . .	12	=	1	=
	=	den Einzelnen	6	=	½	=
		Dritte Klaſſe.				
7te =	=	die Haushaltung . . .	8	=	20	Sgr.
	=	den Einzelnen	4	=	10	=
8te =	=	die Haushaltung . . .	6	=	15	=
	=	den Einzelnen	3	=	7½	=
9te =	=	die Haushaltung . . .	4	=	10	=
	=	den Einzelnen	2	=	5	=
		Vierte Klaſſe.				
10te =	=	die Haushaltung . . .	3	=	7½	=
	=	den Einzelnen	1½	=	3¾	=
11te =	=	die Haushaltung . . .	2	=	5	=
	=	den Einzelnen	1	=	2½	=
12te =	=	jede ſteuerpflichtige Perſon	1	=	1¼	=

Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen ſelbſtſtändig eine Wirthſchaft führen, die Hausfrau mit ihren An-

gehörigen, denen ſie Wohnung und Unterhalt giebt, wozu aber Koſtgänger oder Perſonen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienſtleiſtungen angenommen ſind, nicht gezählt werden. Nur ſolche Perſonen alſo, welche durch Blutsfreundſchaft mit einander verwandt ſind, in demſelben Hauſe wohnen, und aus dem Vermögen des Hausherrn oder der Hausfrau erhalten werden, können geſetzlich, als zu der beſteuerten Haushaltung gehörend, angeſehen werden. Dieſe Beſteuerung iſt auch in der unterſten Steuerſtufe, wo die Steuer nach Köpfen, jedoch mit der Beſchränkung auf höchſtens drei ſteuerpflichtige Perſonen für jede Haushaltung erhoben wird, ſorgfältig zu beachten. Der Begriff der Haushaltung fehlt aber nicht, wenn dergleichen Angehörige etwa nicht vorhanden ſind, und das Familienhaupt es angemeſſen findet, ſich ſeine Speiſen nicht im eigenen Hauſe zubereiten zu laſſen. Verheirathete Kinder, wenn ſie auch mit den Aeltern unter Einem Dache wohnen, ſind Familienhäupter und bilden einen ſelbſtſtändigen Haushalt. Ein Anderes iſt es, wenn dergleichen Kinder, welche verarmt ſind, von ihren Aeltern in Wohnung und Unterhalt aufgenommen werden, oder wo umgekehrt, verheirathete Kinder ihre alten, zum eigenen Erwerb unfähigen Aeltern, in ihrem Haushalt mit ernähren. In ſolchen Fällen mag es auch, beſonders bei unbemittelten Einwohnern, nachgelaſſen werden, dergleichen Familien nur als Einen Haushalt zu beſteuern. Dies muß jedoch immer Ausnahme bleiben, und ſetzt namentlich voraus, daß Kinder oder Aeltern kein abgeſondertes Einkommen beſitzen, oder beſondere Gewerbe treiben. Geſetz v. 30. Mai 1820. A. 6.

Die Landräthe haben dahin zu ſehen, daß jeder Klaſſenſteuerpflichtige in die ihm zuſtändige Klaſſe eingeſchätzt werde. Die erſte Klaſſe enthält die beſonders wohlhabenden und reichen Einwohner, darunter ſind zu verſtehen alle Haushaltungen, welche ſich durch großen Grund- oder Kapitalbeſitz oder ſehr umfaſſenden Gewerbbetrieb auszeichnen, alſo die beſonders wohlhabenden und reichen Einwohner. Beſitzer großer Landgüter oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Großhändler oder Handelshäuſer, die kaufmänniſche oder Geldgeſchäfte von größerem Umfange treiben, Inhaber größerer Fabriken, Kapitaliſten ꝛc. gehören in dieſe erſte Kategorie; für dieſelbe genügt, als allgemeines Kennzeichen, der Beſitz eines ſolchen Vermö-

gens oder Gewerbes, deſſen Beträchtlichkeit den Eig-nern, nach dem davon zu erwartenden Einkommen, eine bequeme und unabhängige Exiſtenz gewährt. Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommenſteuer ausarten zu laſſen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen beſtimmten Betrag des Vermögens oder Ein-kommens, welcher zur Einzeichnung in dieſe Klaſſe ge-eignet macht, feſtzuſetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulaſſen.

Der Umfang eines bedeutenden Grundbeſitzes liegt vor Jedermanns Augen; eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrags, kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbebetriebs erkennt man leicht durch das Le-ben und die Regſamkeit, die es verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beſchäftigten Hände. Selbſt der Beſitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitaliſt wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewiſſer Grad von Wohlleben endlich entſpricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klaſſe.

Offenkundigkeit alſo und eigene Anſchauung der Mitbeſteuerten werden die Stelle ſtets gehäſſiger Unterſuchungen vertreten, welche letztere am wenigſten bei einer Steuer paſſen würden, die im Ganzen nur einen ſehr geringen Theil des Einkommens in Anſpruch nimmt. Bei den höhern Klaſſen kann es ſich über-haupt in der Regel nur um relative, und ſelten nur um eine abſolute Ueberbürdung handeln und die Einſchätzung muß daher mehr von unten hinauf, als von oben hinunter geſchehen, ſo daß die Be-ſchwerde über relative Ueberbürdung nur da zuläſſig iſt, wo der Reklamant nachweiſet, daß Leute von glei-chem oder höherem augenſcheinlichen, ſich ſelbſt vorzei-gendem Vermögen, in eine geringere Klaſſe oder Stufe geſetzt ſind. Wollte man umgekehrt verfahren und z. B. Beſitzer von 50,000 Thaler darum ſchon in die

zweite Klaſſe verſetzen, weil ein anderer von 100,000 Thaler nicht höher als zur Erſten Klaſſe geſchätzt werden kann, ſo werden die Steuern offenbar alle Nachtheile der Einkommenſteuer haben, ohne einen ihrer Vortheile zu erzielen, zu geſchweigen, daß gerade durch ein ſolches Verfahren die vielfältig geäußerte Beſchwerde, als ob die Steuer den Armen unverhältnißmäßig drücke, den Wohlhabenden dagegen zur Ungebühr begünſtige, ſich wirklich begründen würde.

Die Abſicht kann nur ſein, daß zur Klaſſenſteuer, welche neben den andern Staatsabgaben nur als Hülfsſteuer erſcheint, jeder Einwohner, innerhalb der abſichtlich gewählten wenigen Klaſſen, zu einem ſolchen Ertrage herangezogen werden ſoll, welchen aufzubringen ihm nach ſeinen Vermögens- und Erwerbsverhältniſſen nicht zu läſtig oder unmöglich fällt, und es folgt von ſelbſt, daß die Beſchwerde über relative Ueberbürdung ſich nur auf den Fall beſchränken kann und muß, wo Steuerpflichtige von denſelben oder von günſtigern Vermögens-, Erwerbs- und ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſen, in eine geringere Klaſſe, als der Reklamant, eingeſchätzt ſind. R. v. 25. Aug. 1820. A. 484.

Die zweite Klaſſe enthält die wohlhabenden Einwohner, wobei es jedoch nicht auf Einſchätzung nach einem beſtimmten, in Zahlen auszuſprechenden, Betrage an Kapitalvermögen oder jährlichem Einkommen abgeſehen ſein kann. Während die zur vierten Stufe einzuſchätzenden Haushaltungen und Einzelſteuernden ſich, ihren Verhältniſſen und ihrer Lebensart nach, der dritten Klaſſenſteuerſtufe mehr nähern, wird, rückſichtlich der 5ten und 6ten Stufe, eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende Stufe ſtattfinden müſſen, worunter äußerliche, leicht erkennbare Zeichen einen genugſam ſichern Maßſtab abgeben werden. Grundbeſitzer z. B., deren Gut von dem Umfange iſt, daß ſie bei deſſen Bewirthſchaftung ſich nur mit Aufſichtsführung beſchäftigen können, werden zur 4ten Stufe gehören;

Beſitzer von Bauerngütern in gutem oder mittel Boden, oder überall von größern Bauerngütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnſchulzenhöfen u. ſ. w., im Allgemeinen Grundbeſitzungen von ſolchem Umfange, daß der Eigner ſich einer ſelbſtthätigen Theilnahme an der Bewirthſchaftung nicht entziehen kann, doch aber darauf mehreres Geſinde hält und dieſem die gröbern Arbeiten größtentheils überläßt, werden dagegen zur 5ten oder 6ten Stufe herangezogen werden können. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wegen Verſchiedenheit der Bodengüte, bei Erlegung der Klaſſenſteuer, nicht überall ein gleiches Quantum der Ausſaat zum Grunde gelegt werden kann. — Gleiche Abſtufungen laſſen ſich auch bei anderen Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, deſſen Abſatz von ſolchem Umfange iſt, daß er ſelbſt ſich hauptſächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufſicht auf ſeine Arbeiter beſchäftigen kann; der Handwerksmeiſter, welcher eine ſo bedeutende Anzahl von Geſellen beſchäftiget, daß die Beaufſichtigung der von ihnen zu leiſtenden Arbeit, alle ſeine Thätigkeit in Anſpruch nimmt, wird, der Regel nach, unbedenklich mindeſtens zur vierten Stufe gehören, während dieſe Klaſſe für ſolche Gewerbtreibende, welche nach dem Umfange ihres Geſchäfts, neben der Aufſicht auf die Arbeit, ſich der eigenen perſönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch ſein würde.

Die dritte Klaſſe begreift nach dem Geſetze den geringen Bürger- und Bauernſtand, alſo den bei weitem größern Theil ſämmtlicher Kaſſenſteuerpflichtigen. Als Regel gehört hierher, jede mit Grundeigenthum angeſeſſene oder im ſelbſtſtändigen Handwerksbetriebe lebende Haushaltung, ſo weit ſich dieſelbe nicht ſchon zu einer höhern Steuerklaſſe eignet. Herabſetzungen in die noch geringeren Stufen dürfen nur in ſolchen Fällen eintreten, wo, nach Umfange oder

Beſchaffenheit des Beſitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder das andere gewährt, nur als Nebenſache, der Verdienſt durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptſache erſcheint.

Außerdem ſind zu dieſer Klaſſe noch diejenigen, in fremdem Lohn und Dienſte ſtehenden Perſonen und Familien zu nehmen, welche nach der Art ihrer Dienſte und der dafür gewährten Belohnung, nicht als gemeines Geſinde oder Tagelöhner angeſehen werden können, z. B. Hausoffizianten, Verwalter auf größeren Gütern und Handlungsdiener, ſofern ſie nicht ſchon in eine der höhern Klaſſen gehören, Schafmeiſter, Bauaufſeher, Voigte ꝛc., Geſellen und Arbeiter bei ſolchen Handwerkern oder Gewerbetreibenden, welche eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen und daher vorzugsweiſe beſſer, als gewöhnliche Handarbeiter, gelohnt werden; Fabrikaufſeher ꝛc.

Die vierte Klaſſe enthält nur geringe Grundbeſitzer und Handwerker, die ſich durch Tagelohn ernähren, gemeines Geſinde, grundbeſitz- und gewerbloſe Tagelöhner oder Lohnarbeiter. Die klaſſifizirenden Behörden haben um ſo mehr darauf zu halten, daß dieſe Klaſſe ſich bloß auf dieſe Steuerpflichtigen beſchränke, als bereits durch die übrigen Steuerſtufen den anſäſſigen Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein ſehr mäßiger Steuerbetrag abgefordert wird. In der unterſten Steuerſtufe wird die Steuer überhaupt von dem einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem beſteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Perſonenſteuer mit 1 Sgr. 3 Pf. monatlich erhoben, jedoch ſollen aus einer und derſelben Haushaltung niemals mehr als drei Perſonen dieſe Steuer bezahlen.

Die Rittergutsbeſitzer werden zwar in einigen Regierungsbezirken im Allgemeinen bei einem Grundvermögen bis 70,000 Rthlr. zu 4 Rthlr. und von mehr als 70,000 Rthlr. zu 8 Rthlr. monatlicher Klaſſenſteuer eingeſchätzt, und der Satz zu 12 Rthlr. monatlich nur auf die, durch Reichthum ſich auszeichnen-

den, Rittergutsbeſitzer angewendet. Ueberhaupt muß aber die Einſchätzung zur erſten Klaſſe durchaus als Regel für die Beſitzer von Gütern mit Dominialgerechtſamen feſtgehalten werden. Rückſichten auf Privatſchulden und ſonſtige, zur Offenkundigkeit nicht gekommenen Bedrängniſſe, können zwar eine Ermäßigung innerhalb der Unterabtheilung der Klaſſe, nicht aber die Einſchätzung zu einer niedrigen rechtfertigen. Von dieſer Regel dürfen durchaus nur da Abweichungen ſtattfinden, wo entweder der Umfang und Ertrag eines ſolchen Guts von der Beſchaffenheit iſt, daß es ſich von einem Bauerngute nur dem Namen nach unterſcheidet, oder, wo der Beſitzer offenkundig dermaßen verſchuldet iſt, daß er durch die Verſchuldung an dem ordnungsmäßigen Betriebe ſeines landwirthſchaftlichen Gewerbes gehindert, oder ſichtbar in ſeiner Leiſtungsfähigkeit ſo herunter gedrückt wird, daß er den, als Regel anzunehmenden Steuerſatz, nachhaltig nicht wird entrichten können. Wird dieſe Anſicht feſtgehalten, ſo werden ſich dann auch die Einſchätzungen in den höhern Stufen der erſten Klaſſe zu 8 und 12 Rthlr. monatlich, durch Vergleich mit den zur dritten Stufe dieſer Klaſſe Eingeſchätzten, um ſo eher ergeben. Bei bedeutenden Schulden ſteht ein Rittergutsbeſitzer einem Kaufmanne gleich, der ein bedeutendes Geſchäft, zum Theil unter Benutzung fremden Kapitals, betreibt und der, nach der Bedeutendheit des, aus dieſem Geſchäfte zu erwartenden, Gewinnes, nicht minder zu einer höhern Klaſſe herangezogen werden muß. R. v. 17. Mai und 18. Juli 1825.

Die Grundeigenthümer ſind zunächſt nach dem Umfange ihres Grundeigenthums und nach dem hiervon zu erwartenden Einkommen, ohne geradezu auf gewiſſe Morgenzahl zu ſehen, zu klaſſifiziren. Die hierüber aufgeſtellten Regeln können den einſchätzenden Behörden nur einen ungefähren Anhalt geben, damit bei Veranlagung der Klaſſenſteuer in den verſchiedenen Kreiſen, nicht nach völlig abweichenden Grundſätzen verfahren werde; ſie ſollen jedoch keineswegs eine unabänderliche Regel für die Einſchätzung abgeben, die vielmehr immer das Reſultat der Geſammtverhältniſſe und der ſpeziellen Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit eines jeden Steuerpflichtigen ſein muß. Dadurch, daß beſonders bei denjenigen Grundbeſitzern, die außer ihrem Grundbeſitze keine andere Erwerbsquelle haben, die Ausſaat als feſter unabänderli-

cher Maßſtab für die Beſteuerung hier und da gebraucht wird, hat ſich ſogar bei den Ortsbehörden und Steuerpflichtigen die irrige Meinung gebildet, daß die Klaſſenſteuer eine, auf dem Grundbeſitz ruhende Steuer ſei, eine Meinung, welche die Klaſſenſteuer, die lediglich eine perſönliche Abgabe iſt, in einem ganz falſchen Lichte erſcheinen läßt, und die auffallendſten Mißverhältniſſe und Irrthümer zum Nachtheil der Steuerpflichtigen und der Staatskaſſen herbeiführt.

Bei Beſtimmung der Ausſaat iſt nicht die Kataſtral-, ſondern die wirkliche Ausſaat zum Maßſtabe der Klaſſenbeſteuerung der Grundeigenthümer zu nehmen, und bei angebener Morgenzahl jeder Morgen etwa einen Scheffel Ausſaat gleich zu achten. — Nach Maßgabe der Oertlichkeit finden in den Regierungsbezirken auch verſchiedene Grundſätze ſtatt; in einigen ſind folgende Abſtufungen, als etwaniger Anhalt, angenommen worden:

Beſitzer bis zu

3	Schffl.	Ausſaat	ſteuern	im	Allg.	monatl.	5	Sgr.		
10	=	=	=	=	=	=	7½	bis	10	Sgr
25	=	=	=	=	=	=	10	=	20	=
40	=	=	=	=	=	=	15	=	20	=
60	=	=	=	=	=	=	20	=	1	Thl.
100	=	=	=	=	=	=	1	=	1½	=
170	=	=	=	=	=	=	1½	=	2	=
200	= ꝛc.	=	=	=	=	=	2	Thlr. ꝛc.		

wobei die Schulden nach den geſetzlichen Beſtimmungen beachtet werden. Jedoch iſt hierbei ſtets wohl zu erwägen, ob es nöthig iſt, dergleichen Ausſaatbeſtimmungen für einen, aus Theilen von ſehr verſchiedener Bodengüte beſtehenden, Regierungsbezirk, durchaus gleich zu beſtimmen, und ob ſich eine ſolche Beſtimmung mit den Forderungen der Gerechtigkeit verträgt.

Bei Gutsbeſitzern darf Berückſichtigung der Schulden nur als Ausnahme und nur dann eintreten, wenn die Schulden in dem Maße bedeutend ſind, daß der nachhaltige Betrieb der Wirthſchaft weſentlich gehemmt wird und daß der drückende Zuſtand des Schuldners, auch in den äußerlich bemerkbaren Lebensverhältniſſen genugſam hervortritt. Am wenigſtens kann es hierbei allein auf eine Ermittelung der, auf den Gütern haftenden hypothekariſchen Schulden — deren Nachweis mittelſt gerichtsamtlichen Atteſten nicht ſtempelpflichtig iſt, wenn ſie nur zu dieſem Behufe ausgeſtellt ſind, — ankommen, indem ſehr

häufig Beſitzer eines ſolchen, dem Anſcheine nach tief verſchuldeten Guts bedeutende Kapitalien beſitzen, ohne ſolche zur Ablöſung der eingetragenen Schulden zu verwenden. Es wird hiernach in jedem einzelnen Falle der überzeugende Beweis von dem wirklichen Vorhandenſein der Schulden erforderlich ſein, und muß, da dieſer, bei der ohne Zuziehung der betreffenden Steuerpflichtigen auszuführenden Einſchätzung, durch die Gemeindebehörden nicht geführt werden kann, von dieſer auch eine ſolche Rückſicht der Billigkeit ſehr leicht zu weit ausgedehnt werden möchte, die Geltendmachung dieſes Ermäßigungsgrundes dem Reklamationswege überlaſſen bleiben. Es bedarf in dieſem Punkte auch keiner Inſtruction für die Verwaltungsbehörden; dieſe haben vielmehr, wegen vorgeblicher Schulden, von den beſtehenden Steuergeſetzen nicht abzuweichen. R. v. 27. Juni 1828.

Von der Klaſſenſteuer befreit ſind:

1) die der Preußiſchen Landeshoheit unterworfenen, bis zum Jahre 1806 reichsunmittelbar geweſenen Standesherren nebſt ihren Familien, mit Ausnahme ihrer Dienerſchaft;
2) die am Preußiſchen Hofe akkreditirten Geſandten auswärtiger Höfe;
3) Pfarrer und Schullehrer nebſt ihren Familien, mit Ausnahme ihres Geſindes;
4) die Einwohner derjenigen 129 Städte, in welchen eine Mahl- und Schlachtſteuer erhoben wird; jedoch kommt dieſe Befreiung denjenigen Einwohnern ſolcher Städte nicht zu, die während eines oder mehrerer vollen Kalendermonate ihre Wohnung auf das Land verlegen, ohne deshalb ihr ordentliches Domizil in der Stadt ganz aufzugeben, ſondern ſie müſſen vielmehr während dieſer Monate die Klaſſenſteuer erlegen. Der Aufenthalt in einem klaſſenſteuerpflichtigen Bade- oder Brunnenort, iſt übrigens einer ſolchen einſtweiligen Verlegung des Wohnſitzes nicht gleich zu achten, und findet daher die Klaſſenbeſteuerung der Badegäſte nicht ſtatt;
5) Grundeigenthümer, welche im Auslande wohnen;

6) Fremde, für welche in dieſer Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten ſind, welche ſich nicht ein volles Jahr an demſelben Orte aufhalten, und zwar ſind unter dieſen Perſonen nur die Fremden und Ausländer zu verſtehen, welche ſich entweder ihres Vergnügens halber, oder wegen zufälliger auf keinen eigentlichen Erwerb Bezug nehmender Geſchäfte, oder endlich, wie Kaufleute, der Bereiſung der Meſſen oder der Unterhaltung ihrer Handelsverbindungen wegen, an einem Orte des Inlandes kein volles Jahr aufhalten; ein längerer Aufenthalt macht ſie klaſſenſteuerpflichtig;
7) Kinder von Aeltern der unterſten Klaſſenſteuerſtufe vor vollendetem 16ten Lebensjahre;
8) diejenigen der unterſten Klaſſenſteuerſtufe, welche das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, indem es der Billigkeit entſpricht, dieſelben, wegen geringerer Erwerbsfähigkeit, von der Klaſſenſteuer ganz frei zu laſſen; jedoch iſt das Lebensalter beim Abgange von Pfarrämtern oder Civilſtandsbeamten zu beſcheinigen, indem nur bei Perſonen, die aus, von ihrem Wohnſitze entfernten, Orten gebürtig ſind, und für welche die Herbeiſchaffung dieſes Zeugniſſes Schwierigkeit hat, die Beſcheinigung des Alters nach der Offenkundigkeit genügt. In denjenigen Haushaltungen, welche mehr als drei Köpfe des ſteuerpflichtigen Alters zählen, tritt aber die Befreiung der über 60 Jahr alten Leute nicht ein, weshalb die Perſonenzahl jeder Haushaltung in den Verzeichniſſen mit angegeben werden muß; R. v. 5. Mai 1827. A. S. 372. 683.
9) alle aktive Militairperſonen, nebſt den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, inſofern ſie ſelbſt oder dieſe ihre Angehörigen, weder eigenes Gewerbe oder Landwirthſchaft, treiben;

10) Landwehrmänner und Landwehroffiziere erſten Aufgebots und ihre Familien für den Monat, in welchem ſie zur Uebung eingezogen werden;
11) Landwehrartillerierekruten während der ſechswöchentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, für zwei Monate;
12) Arme, die von Allmoſen aus Staats- und Gemeindekaſſen leben, und die in öffentlichen Anſtalten verpflegt werden;
13) Militairinvaliden, die kein Nebengewerbe treiben, außer dem Gnadenthaler kein Nebengehalt beziehen, oder eine eigene Beſitzung haben, welche dem Invaliden und ſeiner Familie nur Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt;
14) die Hebammen;
15) die Alumnen, die in öffentlichen Bildungsanſtalten verpflegt werden;
16) diejenigen Beſteuerten, welche Waſſer- oder Feuerſchaden erlitten haben, jedoch mit Berückſichtigung ihrer Hülfsbedürftigkeit.

Die Landräthe müſſen beſonders darauf ſehen, daß überall nach den Inſtructionen vom 15. Juni, 18. Auguſt 1820 und den ſpätern Beſtimmungen pünktlich und pflichtmäßig verfahren, und eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung, ohne alle gehäſſige und drükkende Maßregeln, erzielt werde. Der Vollſtändigkeit der Haushaltungs- und Perſonenaufnahme liegen die Spezialliſten und die Vergleichung derſelben gegen das vorige Jahr, zum Grunde. Unrichtigkeiten, Zweifel müſſen unterſucht und beſeitiget, oder der Regierung zur Entſcheidung vorgelegt werden. Die Grundherrſchaften, die mit den Erwerbs- und Vermögensumſtänden der Einſaſſen bekannt ſind, können bei der Einſchätzung überall gute Dienſte leiſten. Sobald die Aufnahmeliſten ſämmtlicher Gemeinden des Kreiſes, ſpäteſtens bis Ende Novembers, beiſammen ſind, reicht

das landräthliche Amt dieſelben, nebſt den darüber aufgenommenen Verhandlungen und einer in zweifacher Ausfertigung aufzuſtellenden Kreisnachweiſung, bei der Regierung ein, welche ſie mit Beſtätigung verſieht, den jährlichen und monatlichen Betrag des Kreiſes und einer jeden Gemeinde und deren einzelnen Einwohner, darin feſtſtellt, wovon ein Exemplar den Ortsbehörden zugeſandt wird, und das andere bei der Kreisregiſtratur verbleibt. Die vom landräthlichen Amte zu fertigende Hauptnachweiſung wird dem Kreisſteueramte zur Erhebung der Steuer übergeben, ſobald ſie von der Regierung vollzogen iſt.

In welcher Art den Kreisſtänden eine Theilnahme an die Veranlagung der Klaſſenſteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden gewährt iſt, beſtimmt die K. O. v. 17. Juni 1830. Geſetzſ. 19. A. 1830. S. 28. u. f. Alle Beſchwerden und Reklamationen werden an den Landrath gerichtet, von demſelben der kreisſtändiſchen Kommiſſion zur Erklärung über jeden einzelnen Antrag vorgelegt, wonächſt er die Reklamationsnachweiſe, mit ſeinem Gutachten verſehen, der Regierung überreicht. Der Präkluſivtermin zur Anbringung dergleichen Geſuche iſt auf acht Wochen nach Bekanntmachung der Steuerrollen feſtgeſetzt.

Um die Klaſſenſteuer- Ab- und Zugangsliſten vollſtändig und zur gehörigen Zeit aufſtellen zu können, muß der Schulze über alle, im Laufe des halben Jahres durch Wegziehen oder Abſterben, abgehenden, ſo wie über alle neu hinzukommenden klaſſenſteuerpflichtigen Perſonen, ein Notizregiſter halten, aus welchem, wenn es ſonſt mit einiger Genauigkeit geführt wird, jederzeit richtige Zu- und Abgangsliſten angefertigt werden können. In dieſe Liſten gehören auch die auf Reklamation bewilligten Erlaſſe, mit Beifügung der desfallſigen Verfügung, die Ausfälle durch Zahlungsunfähigkeit mit dem, vom Kreiskaſſenexekutor aufgenommenen und von dem Schulzen mitunterzeichneten,

Inſolvenzprotokoll, die Nachweiſung der 60 Jahr alt gewordenen Perſonen, mit deren Taufſcheinen belegt. Sind keine Abgänge vorgekommen, ſo wird eine Vakatanzeige gemacht.

In Betreff der Kontrolle dieſer Ab- und Zugänge, namentlich in der letzten Steuerſtufe, hat das Finanzminiſterium unterm 24. Juni 1833 folgende Beſtimmungen erlaſſen:

Alles im laufenden Jahre wechſelndes Geſinde, muß in die Ab- und Zugangsliſten namentlich aufgenommen werden, wonach die abweichende Beſtimmung in der Verordnung v. 7. Mai 1822 aufgehoben iſt. Die Brotherrſchaft und die Familienhäupter müſſen den bevorſtehenden Abzug des Geſindes und der Perſonen, unter Angabe des künftigen Wohnorts und Kreiſes, den Ortsbehörden anzeigen, und dieſe haben in den Abgangsliſten bei jeder fortgezogenen Perſon den neuen Wohnort nebſt Kreis, und bei jeder zugezogenen, den frühern Aufenthaltsort anzugeben. Von Perſonen, die in einen andern Kreis gezogen ſind, muß das landräthliche Amt, Behufs der Kontrolle, der Kreisbehörde des neuen Wohnorts Anzeige machen, wogegen bei denjenigen Perſonen und Familien, welche in demſelben Kreiſe bleiben, und nur den Ort wechſeln, die unmittelbare Anzeige Seitens der bisherigen Wohnortsbehörde, an die Behörde des neuen Wohnorts, erfolgen muß; die Vorausbezahlung der Steuern vom abziehenden Geſinde, ſobald deſſen neuer Wohnort glaubhaft angezeigt wird, findet nicht ſtatt, wogegen diejenigen Abgänge geſtrichen werden, welche die Angabe des neuen Wohnorts nicht enthalten.

Nach dieſen Beſtimmungen müſſen ſämmtliche Ortsbehörden und klaſſenſteuerpflichtige Städte, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, jede zugegangene Perſon in die Zugangsliſte aufnehmen, und die Landräthe haben bei Reviſionen der Ab- und Zugangsliſten ſich zu überzeugen, ob die in Abgang gebrachten Perſonen in dem neuen Wohnorte, ſofern derſelbe in demſelben Kreiſe gelegen iſt, in Zugang aufgeführt ſtehen, bei etwanigen Unterlaſſungen die erforderlichen Unterſuchungen anzuſtellen, und das Ergebniß der Regierung anzuzeigen. A. 1833. S. 616.

Der Landrath hat die, ihm halbjährig von den Kommunalbehörden einzureichende Nachweiſung der nicht beizutreiben geweſenen Steuer, ſorgfältig zu prüfen, und ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß von den Ortsbehörden alle zuläſſige Mittel angewendet

worden, die Reſte einzuziehen, weßhalb er die Akten einfordern, die Ortsbehörden vernehmen oder auf andere Art ſich davon vergewiſſern kann, damit er bei Einreichung der Reſtliſten an die Regierung ſich beſtimmt darüber äußern kann, daß die Reſte wirklich uneinziehbar und nicht durch Verſäumniß der Ortsempfänger entſtanden ſind. Ergiebt die Vermuthung, daß letztere pflichtwidrig verfahren haben, ſo ſteht es dem Landrath frei, durch andere hierzu geeigneten Beamte, nachträgliche Unterſuchungen über die Zahlungsunfähigkeit der Reſtanten anzuordnen. Auch kann derſelbe, wenn die Reſte bei einer Gemeinde zu ſehr anſchwellen, ſtatt der ſechsmonatlichen Reſtverzeichniſſe, deren allmonatliche Vorlegung verlangen. Uebrigens darf er nicht dulden, daß die Steuerſchuldigen durch ungeſetzliche Härte gedrückt werden, und hat daher bei den Reſtanten wohl zu prüfen, ob ſie durch unordentliche Wirthſchaft und Nachläſſigkeit in einen zahlungsunfähigen Zuſtand gerathen, oder bei dem beſten Willen und möglichſten Fleiß außer Stande ſind, die Steuer zu leiſten.

Der Erlaß der Steuer kann bis zum halbjährigen Betrage ſtattfinden, wenn der Pflichtige durch ungewöhnliche Unglücksfälle, Feuer, Hagel und Waſſerſchaden, Mißwachs, Viehverluſt ꝛc. zurückgekommen, welches nach vorgängiger Prüfuug durch das landräthliche Zeugniß: „daß dieſer Erlaß wegen Erhaltung der betreffenden Klaſſenſteuerpflichtigen im leiſtungsfähigen Zuſtande nothwendig ſei", nachzuweiſen iſt.

Bemerkt der Landrath, daß, wie häufig wahrgenommen wird, in benachbarten Kreiſen die Steuerquote niedriger gehalten wird, als in ſeinem Kreiſe, ſo muß er, das Exemplificiren der Steuerſchuldigen zu vermeiden, der Regierung davon Anzeige machen.

c. Die Gewerbeſteuer.

Dieſe Steuer, welche unter Aufhebung des Edikts vom 30. Mai 1820 anderweit eingerichtet iſt, wird nach der

Inſtruktion des Finanzminiſteriums vom 10. Nov. 1820 veranlagt und erhoben. Das Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 und die K. O. vom 11. Juni 1826, als Deklaration jenes Geſetzes und dieſes Regulativs, enthalten die nähern Beſtimmungen. Wie bei der Klaſſenſteuer gründet ſich auch hier die Einnahme auf eine ſpezielle Veranlagung und die örtliche Erhebung geſchieht ebenfalls von den Gemeinden für die geſetzliche Tantieme von 4 Prozent, durch die von ihnen beſtellten Ortseinnehmer, welche die eingezogenen Gelder in vorgeſchriebener Art, an die Kreiskaſſen zur weitern Berechnung abliefern.

Die Gewerbeſteuer iſt eine beſtimmte, auf den Betrieb von Handel und Gewerbe gleichförmig ruhende Steuer und wird nach verſchiedenen Abtheilungen und Sätzen,

a) theils nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbſamkeit des Orts im Allgemeinen,
b) theils dem Gegenſtande und dem Umfange des Gewerbes nach, erhoben.

In der Beziehung a ſind ſämmtliche Ortſchaften in 4 Abtheilungen getheilt. Zu der erſten gehören die Städte: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Achen, Elberfeld mit Barmen; zu der zweiten 132 benannte Städte; zu der dritten alle Städte von 1500 und mehr Einwohnern; zur letzten gehören die kleinen Städte unter 1500 Einwohner und das platte Land.

In der Beziehung b. ſind die Gewerbe dem Gegenſtande nach in 9 Klaſſen getheilt und für jede Klaſſe, nach den für die bemerkten 4 Abtheilungen gegebenen Normen, Durchſchnittsſteuerſätze feſtgeſetzt. Dieſe Durchſchnittsſätze und die Zahl der Gewerbeſteuerpflichtigen liefern das Kontingent, welches die Stadt oder der Kreis aufbringen muß. Die Vertheilung des Kontingents aber iſt die Sache der Kommunalbehörden, unter Mitwirkung der Gewerbe-

treibenden, und erfolgt nach Verhältniß des größern oder geringern Gewerbeumfangs, dergeſtalt, daß diejenigen, welche weniger als den Durchſchnittsſatz und nur das Minimum zu erlegen vermögen, von den andern Steuerpflichtigen der betreffenden Klaſſe, im umgekehrten Verhältniſſe, übertragen werden müſſen.

Der Gewerbeſteuer unterworfen ſind Handelsgeſchäfte aller Art, Apotheker, Mäkler und Handelsagenten, Kommiſſionäre nicht ausgenommen, Aufkäufer, Gaſtwirthſchaften, Waarenverfertigung auf Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, die Mühlenwerke, das Schiffergewerbe, die Fracht- und Lohnfuhrleute, die Pferdeverleiher und der Gewerbebetrieb umherziehender Perſonen; ferner diejenigen, welche gewerbweiſe möblirte Zimmer vermiethen, doch nicht die, welche bloße Schlafſtellen halten.

Gewerbeſteuerpflichtig ſind auch diejenigen, welche gewerbsweiſe Vieh von erkauftem Futter zum Verkauf mäſten oder um mit der Milch zu handeln, oder welche die Milch einer Heerde, das Obſt eines Gartens, den Fiſchfang in Gewäſſern und ähnliche Nutzungen, abgeſondert, zum Gewerbebetrieb pachten.

Landbewohner in Grenzbezirken, die das Material- oder Stuhlwaarengeſchäft betreiben, müſſen ihre Waaren, ſie mögen Kaufleute ſein oder nicht, nur von inländiſchen Handlungen und Fabriken beziehen, und dieſelbe lediglich in ihren Läden abſetzen, ohne Verſendungen davon zu machen. Wer ein ſolches Gewerbe anfangen will, muß ſich bei dem landräthlichen Amte melden, welches das Geſuch dem Oberzollinſpektor mitzutheilen hat. R. v. 12. Jan. 1833. A. 193.

Gewerbeſteuerfrei ſind Handwerker, die nur um Lohn oder nur auf Beſtellung arbeiten, ohne, auch außer den Jahrmärkten, ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, ſo lange ſie das Gewerbe nur für ihre Perſon oder mit Einem erwachſenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weib-

licher Hausgenoſſen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberückſichtigt; ferner Weberei und Wirkerei, ſofern ſie nur als Nebenbeſchäftigung bei anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird; Landwirthe, die mit ihrem Wirthſchaftsgeſpanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten; Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe mit Einem Pferde betreiben; aller Handel der Ausländer auf Meſſen und Jahrmärkten, fremde Einkäufer inländiſcher Erzeugniſſe oder Fabrikate, Landleute, die in den Städten, auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, ſofern ihr Brodbacken Nebengeſchäft iſt; Schiffer mit Stromſchiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Laſten Tragbarkeit einſchließlich. Auch ſoll, nach der K. O. v. 10. Jan. 1824, neben der erhöheten Steuer von der inländiſchen Branntweinbereitung, die Gewerbeſteuer der Branntweinbrenner nicht mehr erhoben werden.

Um dem Steuerpflichtigen ſelbſt bei Vertheilung der Steuer ſo viel möglich eine Einwirkung zu geſtatten, iſt feſtgeſetzt, daß die Gewerbtreibenden mit kaufmänniſchen Rechten, Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthe, die Bäcker und Schlächter und zwar jedes dieſer Gewerke unter ſich, eine Geſellſchaft bilden, welcher jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt. In den oben bemerkten drei erſten Abtheilungen der Städte bilden die genannten vier Gewerke in jeder einzelnen Stadt eine ſolche Geſellſchaft. In der vierten Klaſſe vermengen ſich die 4 Gewerke des ganzen Kreiſes, um die 4 Geſellſchaften zu bilden. Auch bei den übrigen Gewerken können ſolche Geſellſchaften gebildet werden, wenn es den örtlichen Verhältniſſen nach ausführbar iſt. Zur Gewerbeſteuer der Schlächter tragen auch diejenigen Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthe und Viktualienhändler bei, welche für eigene Rechnung ſchlachten und das Fleiſch entweder friſch, oder auch geſalzen und geräuchert verkaufen.

Den Geſellſchaften liegt die Vertheilung der Steuer unter ſich ob, und zwar durch Abgeordnete oder, bei zu kleiner Geſellſchaft, in Geſammtheit. Sie ernennen jährlich durch Stimmenmehrhrit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte. Einer derſelben muß das Gewerbe im größten, Einer im geringſten und Zwei im mittleren Umfange betreiben, die Wahl des fünften iſt unbeſchränkt und hängt vom allgemeinen Zutrauen ab. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Iſt die Zahl der Gewerbsgenoſſen in einem oder dem andern Kreiſe nicht hinreichend, um ſo viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, ſo wird durch die Geſammtheit der Geſellſchaft die Steuer vertheilt. In der vierten Abtheilung der Ortſchaften leiten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufſicht bei den Berathungen über dieſelben. Wo aber eine Vertheilung durch Geſellſchaften der Steuerpflichtigen ſelbſt nicht ſtattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmänniſche Rechte u. ſ. w., wird die Vertheilung in den drei erſten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde, unter Zuziehung und Rath der Gewerbetreibenden, bewirkt.

Der Kreisbehörde liegt es ob, die namentlichen Nachweiſungen der Gewerbeſteuerpflichtigen in ihrem Kreiſe anzufertigen, wonach die Erhebungsrollen von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht werden. Wer eine Ermäßigung des Anſatzes begründen zu können glaubt, dem ſoll der Rekurs durch die aufnehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzminiſterium offen ſtehen. Inzwiſchen muß er, unter Vorbehalt des Erſatzes, die fällige Gewerbeſteuer vorläufig entrichten.

Die Erhebung der Gewerbeſteuer geſchieht durch die Kommunalbehörden, gegen oben erwähnte vier Procent für ihre Bemühungen. — Die Steuer

wird voraus bezahlt, von umherziehenden Gewerben auf Ein Jahr, von ſtehenden auf Einen Monat, oder auch nach Antrag des Pflichtigen auf mehrere Monate. Säumige Zahler müſſen in den erſten 8 Tagen des Monats zur Zahlung binnen 3 Tagen aufgefordert und nach deren Ablauf durch Exekution dazu angehalten werden. Späteſtens 5 Tage vor Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebſt Nachweiſung der unbeitreiblichen Ausfälle und Reſter an die Kreiskaſſe abgeliefert werden. Bleibt die Exekution fruchtlos, ſo kann dem Schuldner der Laden geſchloſſen, Waaren und Werkzeuge bis zur Berichtigung der Steuer in Beſchlag genommen werden.

Wer den Anfang eines Gewerbes anzumelden unterläßt, verfällt in Strafe, und zwar bei einem nicht ſteuerpflichtigen in Einen Thaler, bei einem ſteuerpflichtigen neben den rückſtändigen Steuern in eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt. Die unterlaſſene Anzeige eines aufgegebenen ſteuerpflichtigen Gewerbes, hat die Fortzahlung der Steuer zur Folge.

Gewerbſcheine werden nur für umherziehende Gewerbe auf Ein Jahr ertheilt, und müſſen 3 Monat vor Ablauf von Neuem nachgeſucht werden. Erfordert das Gewerbe nicht ein beſonderes Erlernen, wie das der Viehkaſtrirer, Kammerjäger, Garnſammler, ſo können Gewerbſcheine zum Umherziehen nur an ſolche Perſonen ertheilt werden, die das 30ſte Jahr erreicht haben; Ausnahmen geſtattet jedoch das Miniſterium. Kann ſich der Umherziehende durch keinen Gewerbeſchein ausweiſen, ſo verfällt er nicht nur der rückſtändigen Steuer, ſondern auch dem vierfachen Betrage derſelben als Strafe, und der Wegnahme der wegen ſeines Gewerbes bei ſich führenden Gegenſtände.

Die Gewerbeſteuer wird in allen Abtheilungen nach beſtimmten Sätzen von 1 bis 60 Rthlr. und hö-

her anſteigend nach Beſchaffenheit und Umfang des Gewerbes erhoben. Da, wo ein Mittelſatz der Steuer beſteht, den die Gewerbetreibenden im Durchſchnitt aufbringen müſſen, wird derſelbe mit der Zahl der Steuerpflichtigen einer Stadt in den drei erſten Abtheilungen oder eines Kreiſes in der vierten Abtheilung multiziplirt. Das Ergebniß dieſer Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbeſteuer aufbringen muß.

Wo die Gewerbeſteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, bringt die Geſammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung — 3 bis 6 Pf. — feſtſteht, der ſich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

Die Sätze, wonach die Gewerbeſteuer in der vierten Abtheilung, alſo in den kleinen Städten und auf dem Lande erhoben wird, ſind folgende:

A. Für den Handel mit kaufmänniſchen Rechten:
Mittelſatz, 12 Rthlr. jährlich.
Niedrigſter Satz, 6 Rthlr. jährlich.
Die Sätze ſteigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 36, 48, 60 u. ſ. w. jedesmal um 12 Rthlr.

B. Für den Handel ohne kaufmänniſche Rechte:
Mittelſatz, 2 Rthlr. jährlich.
Niedrigſter Satz, 1 Rthlr. jährlich.
Die Sätze ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte auf 2, 4, 6, 8, 18, 24, 30, 36, 48 u. ſ. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gaſt-, Speiſe- und Schankwirthſchaften:
Mittelſatz, 4 Rthlr. jährlich.
Niedrigſter Satz, 2 Rthlr. jährlich.
Die Sätze über 2 Rthlr. ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte, wie bei B.

D. Für die Bäckergewerbe:
Mittelſatz, 4 Rthlr. jährlich.
Niedrigſter Satz, 2 Rthlr. jährlich.
Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange der Geſchäfte, wie bei B.

E. Für das Fleiſchergewerbe:
Mittelſatz, 6 Rthlr. jährlich.
Niedrigſter Satz, 4 Rthlr. jährlich.
Steigerungen wie bei B.

F. Für die Brauerei und G. für die Brennerei wird die Gewerbeſteuer nach Maßgabe des Umfanges und des Ertrags errichtet, und ſteigert ſich wie bei B. Der Satz kann bei Brauereien niemals unter 2 Rthlr., bei Brennereien niemals unter 6 Rthlr. betragen. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verkauf an Malz oder Branntweinſchrot mit 10 Sgr. Gewerbeſteuer zu belegen ſind. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, iſt frei, inſofern nicht über 200 Scheffel darin jährlich verbrannt werden.

H. Für die Handwerksſteuer:
Mittelſatz, 4 Rthlr. jährlich.
Niedriger Satz, 2 Rthlr. jährlich.
Steigerungen wie bei B.

I. Für das Müllergewerbe:
Windmühlen zahlen nach ihrer Bauart. Solche, wo bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich iſt, das übrige gehende Werk aber feſtſteht, zahlen monatlich 1 Rthlr.; Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange deſſelben angebrachten Ringe beweglich iſt, zahlen monatlich 20 Sgr. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruht und auf demſelben beweglich iſt (Bockmühlen), zahlen monatlich 10 Sgr.

Die Gewerbeſteuer von Waſſer- und andern Mühlen wird nach Mahlgängen geſchätzt. Ein Laufer mit dem dazu gehörigen Bodenſteinen bildet einen Mühlgang. Graupen und Grützgänge werden den Mühlgängen gleichgeachtet. In Oelmühlen gilt jede Preſſe für einen Mahlgang. In andern Stampfwerken, außer den Oelmühlen, gelten 6 Löcher im Grobenbaume, worin geſtampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen, für einen Mühlgang. Schneidemühlen mit einer einzigen Säge, gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehr Sägen zugleich in Bewegung, ſo gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang. Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betriebe hinreichendes Waſſer hat, zahlt monatlich 1 Rthlr. Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergeſtalt am Waſſer mangelt, daß er nicht täglich gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler. Mahlgänge, welche wegen Beſchaffenheit des Zufluſſes gewöhn-

lich ſchon im Mai zu mahlen aufhören müſſen und erſt im November wieder in Gang kommen, zahlen für das ganze Jahr überhaupt nur 2 Rthlr. Steuererlaß findet nur für die Zeit ſtatt, wo die Mühle wegen nothwendig gewordenen Baues nicht gebraucht werden kann. Wegen Windſtillen, Eisgang und Stauwaſſer oder ſtrengen Froſtes, wie auch wegen Ausbeſſerungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß ſtatt.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbeſteuer von 5 Sgr. monatlich entrichtet. Eben ſo viel zahlt ein Roßmühlengang.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe:

a) Das Schiffergewerbe mit Stromſchifferei und Lichterfahrzeugen wird, nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von 3 Laſt bis 6 Laſt, mit 2 Rthlr., aber 6 Laſt bis 12 Laſt mit 4 Rthlr. und von da an ſteigend mit 2 Rthlr. für 6 Laſt jährlich beſteuert;

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde 1 Rthlr. jährlich;

c) die Rhederei wird als Handel mit kaufmänniſchen Rechten beſteuert. Eine andere Beſteuerung des Schiffergewerbes findet nicht ſtatt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden:

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel, im Umherziehen beträgt die vor Aushändigung des Gewerbſcheins zu entrichtende Steuer, für den Kopf ohne Ausnahme, jährlich theils 2 bis 4, theils 12 Rthlr. Sammler von Garn, Lumpen, Aſche, Federn, Borſten, Topfbinder, Keſſelflicker, Scheerenſchleifer werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermeſſen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, von dem Satze von 2 bis 4 Rthlr. betroffen. Wo aber dieſer Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenſpielern, Taſchenſpielern, Muſikanten, Thierführern, Seiltänzern u. ſ. w. findet der Satz von 12 Rthlr. für jede Perſon Anwendung. Wird das Gewerbe der Equilibriſten, Seiltänzer, Kunſtreiter in einer größeren Geſellſchaft getrieben, ſo können die Regierungen den Satz, wo es nöthig iſt, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als 4 Rthlr. für eine Perſon. Der gewöhnliche Nadelkram der Lumpenſammler iſt keine Veranlaſſung zu einer höhern Beſteuerung. In Gegenden, wo es üblich iſt, daß Leinweber in der Nachbarſchaft ihres Wohnortes ſelbſt gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herum-

Digitized by Google

tragen feil bieten, können die Steuerſätze nach Umſtänden ermäßiget oder ganz erlaſſen werden. —

Die Gewerbeſteuer in den Landgemeinden wird nach den, von dem Dorfſchulzen zu ſammelnden Notizen von dem Landrathe veranlagt, und dieſe Veranlagung nach vorgängiger Prüfung von der Regierung beſtätiget. Dieſe Notizen beſtehen — mit Ausnahme der Bäcker, Fleiſcher, Gaſt- und Schankwirthe, welche ſich, wie ſchon oben angeführt iſt, durch ihre Abgeordneten ſelbſt abſchätzen — darin, daß ſie im Monat September oder Oktober mittelſt einer Liſte dem Landrathe die Namen derjenigen anzeigen, welche im nächſten Jahre irgend ein Gewerbe, Handwerk ꝛc. betreiben wollen. Dabei hat der Schulze zugleich ſein Gutachten über den Umfang des Gewerbes abzugeben, um darnach die Steuer zu beſtimmen. In dieſe Liſte müſſen auch diejenigen, welche ein ſteuerfreies Gewerbe treiben, aus den oben angeführten Gründen, aufgenommen werden. Für Gaſt- und Schankwirthe muß der Schulze Qualificationsatteſte in polizeilicher Hinſicht beifügen. Bei Bauhandwerkern muß nachgewieſen werden, ob ſie geprüft und beſtanden ſind, und mit wie viel Geſellen ſie das Gewerbe betreiben. Bei neu Hinzukommenden iſt daß Prüfungsatteſt in beglaubter Abſchrift beizufügen.

Von jedem Hauſirer iſt das Signalement deſſelben, welches in dem Hauſirgewerbeſchein aufgenommen wird, als Beilage einzureichen, und über diejenigen Hauſirer, welche den geſetzlichen Satz von 12 Rthlr. nicht erlegen können und auf Ermäßigung antragen, iſt eine beſondere Liſte anzufertigen und beizulegen.

Ueber die im Laufe des Jahres ſtattfindenden Abgänge bei der Gewerbeſteuer, ſo wie über die Anmeldungen der ſteuerpflichtigen Gewerbe hat der Schulze, wie bei der Klaſſenſteuer, ein Notizregiſter zu führen, auf deſſen Grund er, nach dem vorſchriftsmäßigen Schema, halbjährlich die Gewerbeſteuer-Ab- und Zu-

gangsliſten aufzuſtellen und an den Landrath einzureichen hat, welcher ſie den 20. Juni und den 20. December jeden Jahres der Regierung zuſendet. Reklamationen werden jederzeit bei dem Landrath angebracht. Auf Gewerbeſteuerkontravention aller Art muß der Schulze ſorgfältig acht haben, und ſolche dem Landrath ſofort anzeigen.— Auch ſoll der Schulze in vorkommenden Fällen auf Anſuchen der indirekten Steuerbehörden ſeinen Beiſtand nicht verſagen.

Von der Kaſſenverwaltung überhaupt und von dem Verfahren bei Reviſion, Uebergabe und Abnahme der Kaſſen.

In jedem Kreiſe befindet ſich eine Kreiskaſſe für die direkten Steuern, nämlich die Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuern, welche in dem Kreiſe aufkommen, von dem Ortseinnehmer eingezogen und an die Kreiskaſſen monatlich abgeliefert werden.

Die Landräthe ſind die ſpeziellen Kuratoren der Kreiskaſſen. Das Dienſtverhältniß der Kreiskaſſen zu den Landräthen ergiebt ſich aus folgenden Beſtimmungen:

Wenn gleich von Hülfleiſtungen der Kreiskaſſen in den landräthlichen Geſchäften ꝛc. jetzt nicht mehr die Rede ſein kann, ſo haben ſelbige deſſenungeachtet den Landrath, da er ihr Kurator iſt, in formeller Hinſicht als ihren Vorgeſetzten zu betrachten, und hiernach namentlich in ihrer Korreſpondenz mit demſelben das Nöthige zu beachten. Dagegen iſt in materieller Beziehung der Landrath nicht befugt, den Kreiskaſſen Anweiſungen zu ertheilen, welche nicht unmittelbar aus ſeinem lediglich als eine kommiſſariſche Stellung zu betrachtenden Verhältniſſe als Kaſſenkurator hervorgehen, und ſomit ſich auf einen diesfallſigen Auftrag der vorgeſetzten Regierung gründen. Hiervon ganz unabhängig verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß die Kreiskaſſen in allen des Reſſort des Landraths berührenden Angelegenheiten ſich unmittelbar an denſelben und nicht an die Regierung zu wenden haben. R. v. 19. Mai 1829. A. S. 217. v. 7. Mai 1831. A. S. 259.

Die Kuratel begreift die Fürſorge für die äußere und innere Sicherheit, für die Ordnung und den zahlungsfähigen Zuſtand, und ſchließt mithin die Aufſicht

über die Beamten und deren Geſchäftsführung ſowie die Erfüllung der Kaſſenetats und die Kontrolle gegen die Kaſſenverfügungen mit ein.

Der Landrath hat Kaſſen zu revidiren, zu übergeben und abzunehmen, welches unbedingt eine genaue Bekanntſchaft mit dem Formellen und Materiellen der Kaſſenverwaltung vorausſetzt. Es wird ihm daher ſehr zu ſtatten kommen, wenn er als landrathsamtlicher Kandidat eine Zeitlang in der Kalkulatur und Hauptkaſſe einer Regierung gearbeitet und ſich in derſelben zur gründlichen Kenntniß ſeines künftigen Berufs vorbereitet hat. Darüber können hier nur folgende allgemeine Grundſätze und Bemerkungen Platz finden:

Der Dienſt der Kaſſen erfordert äußere und innere Sicherheitsmaßregeln. Jene bezwecken den Schutz gegen Feuersgefahr und Beraubung; dieſe ſollen die vorſchriftsmäßige Verwaltung verbürgen, und alle die Nachtheile abwenden, welche durch Unordnungen, Unregelmäßigkeiten oder Vergehen der Kaſſenbeamten entſtehen können.

Zur äußern Sicherheit gehört im Allgemeinen, die Kaſſen in Häuſern unterzubringen, die an ſich einer Feuersgefahr von außen nicht ausgeſetzt und ſchon ihrer Bauart nach gegen äußere Gewalt geſchützt ſind. Die Zugänge müſſen wohl verwahrt, die Kaſſenſtuben zwar maſſiv, wo möglich gewölbt, mit doppelten eiſernen oder mit Eiſen beſchlagenen, feſt verriegelten und verſchloſſenen Thüren und mit ſtark vergitterten Fenſtern, dieſe auch mit verriegelten und zu verſchließenden Läden, verſehen ſein. Die Oefen ſind ſo einzurichten, daß ſie im Zimmer geheizt werden können; geſchieht die Heizung von außen, ſo muß der Kamin wohl verwahrt, und der Ofen inwendig mit einem ſtarken eiſernen Korbe verſehen ſein. In größeren Lokalen iſt zur Aufbewahrung der Geldbeſtände dasjenige Zimmer am paſſendſten, welches in ſeinem gewöhnlichen Zu-

gange ſchon durch vorliegende, gehörig geſicherte Dienſtzimmer geſchützt iſt, und von außen her durch die Wache in Obacht genommen werden kann. Bewachung iſt unerläßlich, in welcher Art ſie anzuwenden ſei, muß die Oertlichkeit beſtimmen. Eine Wache vor dem Eingange des Hauſes ſchützt nur, wenn von hinten oder von der Seite deſſelben kein Einbruch in die Kaſſenſtube unbemerkt ſtattfinden kann.

Die zur Aufbewahrung der Gelder beſtimmten eiſernen Kaſten, müſſen mit keinen Handhaben, die Deckel mit keinem vorſtehenden Rande verſehen ſein, damit außerhalb kein hervorragender Gegenſtand ſich befinde, der zum Sprengen des Kaſtens benutzt werden könnte.

In allen Fällen, wo Spezialkaſſen in Privatgelaſſen untergebracht ſind, ſei es, daß der Rendant zur Hergabe des Gelaſſes aus ſeinem Gehalte verpflichtet, oder dafür eine Miethsentſchädigung erhält, bleibt es deſſen Sache, die Kaſſe, gegen jeden nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten, Angriff, gehörig zu verwahren, und zu dem Ende die Fenſter des Lokals mit Eiſen ſtark vergittern, ſo wie die Stuben- und Kaminthüren wohl befeſtigen zu laſſen. Der Rendant muß auch in dem Hauſe, und, wenn es irgend angeht, in dem Lokale ſelbſt, wo die Gelder verwahrt werden, oder ſo nahe dabei, als möglich iſt, ſchlafen, oder, wenn er verhindert wird, einen ſichern Menſchen daſelbſt ſchlafen laſſen.

Die innere Sicherheit liegt theils in der Perſönlichkeit der Kaſſenbeamten, in der von ihnen zu beſtellenden Kaution und in der Organiſation der Kaſſen ſelbſt, theils in der Direktion und Beaufſichtigung der Kaſſenverwaltung, Seitens der vorgeſetzten Behörden. Zu Kaſſenbeamten können nur Männer, welche den Ruf eines rechtlichen, unbeſcholtenen Lebenswandels für ſich haben, und nach Beſchaffenheit der Stelle die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, ge-

wählt werden. Es gehört keine groſse Beobachtungsgabe dazu, ſich die vollkommenſte Kenntniß zu verſchaffen, mit welchem Sinn für Pflichterfüllung, mit welcher unausgeſetzten Ordnungsliebe ein Kaſſeninhaber ſein Amt verwaltet; wie er in und außer ſeinem Hauſe lebt, was er für Geſellſchaften beſucht, für Umgang hat, ob er dem Hang zu theuren Genüſſen, zum Spiel irgend einer Art ergeben iſt oder ob ihm ſonſt Lieblingsneigungen eigen ſind, die auf koſtſpielige Gegenſtände gerichtet ſind, und zu deren Befriedigung ſein Einkommen nicht wohl ausreiche. Alle dieſe Beobachtungen werden den Maßſtab abgeben, mit welcher Aufſicht und Aufmerkſamkeit der Kaſſenkurator und Reviſor ſein Amt führen ſoll.

Die Dienſtverrichtungen und Verpflichtungen der Kaſſenbeamten erſtrecken ſich auf die Verwaltung der Kaſſe überhaupt, die Vereinnahmung, Aufbewahrung und Verausgabung der Gelder, die Buchführung und den Nachweis durch Abſchlüſſe und Rechnungslegung, nach Anleitung der allgemeinen Kaſſenreglements und Geſchäftsinſtruktionen, der Etats und der beſondern Dienſtverordnungen und Anweiſungen. Die allgemeinen und beſondern Obliegenheiten der Aufſichts- und Verwaltungsbeamten ſind in der Inſtruktion vom 27. Febr. 1769, der Grundlage aller neuern Verordnungen und in den Inſtruktionen für die Geſchäftsführung bei den Regierungen vom 23. Okt. 1817 und 31. Dez. 1825, und in der Königl. Ordre vom 19. Aug. 1823, enthalten. *)

*) Das bekannte Kaſſenedikt vom 30. Mai 1769, ſcheint einer ſchlechten, treuloſen und ſehr gefahrvollen Kaſſenverwaltung ſeinen Urſprung zu verdanken; denn es trägt das völlige Gepräge eines Strafkodex an ſich und iſt nur jetzt noch als ein Denkmal ſeiner Zeit übrig. Nach den Reſkripten vom 13. Febr. und 31. Juli 1813 hat daſſelbe, ſo wie deſſen Nachtrag vom 18. Decbr. 1774 keine Gültigkeit mehr. An ſeine Stelle ſind die Beſtimmungen des Allg. Landrechts II. 20. §. 418—455, und die neueren Vorſchriften getreten, welche ſich während eines Zeitraums

Die Kaſſenbeamten ſind verpflichtet, das Intereſſe der ihnen anvertrauten Kaſſe, wie es einem treuen und gewiſſenhaften Verwalter gebührt, überall wahrzunehmen, und allen Schaden, der durch eigenes oder eines Andern Thun und Laſſen, ihr zugefügt werden könnte, nach allen Kräften abzuwenden.

Sie müſſen ſich aller, den beſtehenden Vorſchriften nicht entſprechenden, eigenmächtigen und willkührlichen Anordnungen und Dispoſitionen, wodurch der Staat ſowohl als das betheiligte Publikum verkürzt oder benachtheiligt werden möchte, enthalten und alle Gelder Tag für Tag ſo berechnen, wie ſie wirklich eingekommen und ausgegeben ſind. Sie dürfen ſie weder zu ihrem eigenen Gebrauche, noch zu Gunſten eines Dritten benutzen und verwenden, ohne Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, ſelbſt wenn die Sicherheit der Kaſſe nicht gefährdet wäre, nicht ausleihen, eben ſo wenig Vorſchüſſe machen, und Zahlungen vor dem Fälligkeitstermine nie voraus leiſten.

Die eingezahlten Gelder müſſen ſofort zur Kaſſe gebracht und in dem beſtimmten Lokal niedergelegt werden. Jede Privatverwahrung iſt eben ſo unſtatthaft, als es die Aufbewahrung fremder oder eigener Gelder im Kaſſenlokale ohne Kenntnißnahme der vorgeſetzten Behörde iſt. Das Agiotiren iſt durchaus verboten. Die Zahlungen ſind nur in gangbaren Münzſorten anzunehmen und zu leiſten. Fällige Zahlungen, wozu die Anweiſung erfolgt iſt, dürfen nicht zurückgehalten, und das Publikum muß überhaupt möglichſt prompt abgefertigt werden.

Zunächſt iſt es Sache des Rendanten, auf die Sicherheit des Kaſſenlokals aufmerkſam zu ſein, und nach Beſchaffenheit der Umſtände bei der vorgeſetzten

---

von 60 Jahren, aus der immer mehr vervollkommneten Ausbildung dieſes Geſchäftszweiges, entwickelt haben. Jenes Edikt muß jedoch, als Grundlage der neueren Verordnungen, nicht fremd bleiben.

Behörde ſeine dieſsfälligen Anzeigen und Anträge machen. Jede begangene Fahrläſſigkeit, welche ſie zu vermeiden ſchuldig waren, macht ſie für allen daraus entſtandenen Schaden verantwortlich. Insbeſondere haben ſie für den Fall einer Feuersgefahr im Voraus Anordnungen zu treffen, daß die Rettung der Kaſſe, der Bücher und Papiere nach Möglichkeit bewirkt werden kann.

Ohne beſondere Erlaubniß, und ohne für die ſichere Abgabe der Kaſſenſchlüſſel geſorgt zu haben, dürfen Rendanten oder Kaſſirer nie über Nacht von ihrem Wohnorte ſich entfernen. In Abweſenheits- oder Krankheitsfällen des Kaſſenbeamten muß für ſeine Stellvertretung mit Zuſtimmung der vorgeſetzten Behörde geſorgt werden. —

Der Etat dient dem Rendanten als Richtſchnur zu ſeinen Einnahmen und Ausgaben; er muß alſo mit deſſen Inhalt und den darauf Bezug habenden Vorſchriften genau bekannt ſein.

Der Etat iſt eine, den beſtehenden Grundſätzen und Vorſchriften gemäß, materiell und formell geregelte Angabe der einer Kaſſe zugetheilten Einnahmen und Ausgaben. Er unterrichtet den Rendanten von dem Gegenſtande und dem Bereiche ſeiner Verwaltung, und dient nicht allein der Kaſſenführung und Rechnungslegung, ſondern auch der Rechnungskontrolle zur Grundlage. Grundſätzlich kann und darf eine Kaſſenverwaltung, ſie ſei groß oder klein, ohne einen Etat nicht beſtehen.

Für den Nachweis des Zuſtandes einer Kaſſe und für den Zweck einer Verrechnung, alſo für das Bedürfniß jeder Kaſſenverwaltung ohne Ausnahme, werden, auch bei den Kreiskaſſen, zwei Bücher geführt, das Journal und das Manual.

Das Journal oder Tagebuch iſt dasjenige Buch, worin die täglichen Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, wie ſie nach einander vorkommen, ver-

zeichnet werden. Die eine Seite enthält die Einnahme, die andere gegenüberſtehende die Ausgabe, und zwar in folgenden Kolonnen: 1) die fortlaufende Nummer, 2) das Datum der Eintragung, 3) die Benennung des Gegenſtandes der Einnahme oder Ausgabe, 4) den Betrag der Zahlung unter Angabe der Münzſorten, 5) den Vermerk der Seite des Manuals, wo die Poſt übertragen iſt.

In dieſes Buch müſſen ſämmtliche, bei der Kaſſe vorgekommene Einnahmen und Ausgaben ohne Unterſchied, ſie betreffen einen Gegenſtand, welchen ſie wollen, ſie mögen baar oder durch Quittungswechſel geleiſtet ſein, ſofort zur Stelle eingetragen werden, damit daſſelbe, wenn es abgeſchloſſen wird, den jedesmaligen Beſtand der Kaſſe ſummariſch angeben kann. Bei Spezialkaſſen, wo der Rendant auch Kaſſirer iſt, dient das Journal zugleich als Kaſſenbuch.

Das Manual iſt dasjenige Buch, worin die Einnahmen und Ausgaben in der vom Etat vorgeſchriebenen ſyſtematiſchen Ordnung, unter den betreffenden Abtheilungen und Titeln eingetragen werden. Der Zweck derſelben iſt, die Verwaltung in ihrer Wirklichkeit, das Verhältniß derſelben zur Vorherbeſtimmung oder zum Etat, und, durch Vergleichung beider, das eigentliche Reſultat in Zahlen darzuſtellen; es iſt alſo für die Rechnungslegung beſtimmt, und muß ſonach formell und materiell Alles, was dieſem Zweck entſpricht, enthalten; das Manual geht daher in ſeiner Einrichtung von dem Etat aus.

Bei größern und Hauptkaſſen, wo ein beſonderer Kaſſirer angeſtellt iſt, wird ein beſonderes Kaſſenbuch geführt, welches bloß die baaren ein- und ausgehenden Gelder nachweiſet, und in welchem, weder die, durch die durchlaufenden noch die durch Quittungswechſel abzumachenden Einnahme- und Ausgabepoſten, berückſichtiget werden. Die Einnahme- und Ausgabe-

poſten werden in dieſem Buche ganz kurz und nur inſoweit benannt, daß ſie in den Hauptbüchern leicht aufzufinden ſind.

Der Etat giebt anordnend die Vorſchriften für die Einnahme und Ausgabe, das Soll derſelben an; die Kaſſenverwaltung ſtellt ausführend die Wirklichkeit, das Iſt, die Einnahme und Ausgabe dar; die Vergleichung des Iſt gegen das Soll, die Wirklichkeit gegen die Vorausbeſtimmung, zeigt das wechſelſeitige Verhältniß derſelben an, und liefert die Kaſſen- und Verwaltungsreſultate, welche zweifach, durch Abſchlüſſe (Ueberſichten) und durch Rechnungen, nachgewieſen werden.

Ein Kaſſenabſchluß oder Kaſſenextrakt iſt ein ſummariſcher Nachweis von den, bei einer Verwaltung in einem beſtimmten Zeitraume ſtattgehabten, Einnahmen und Ausgaben, von dem vorhandenen Beſtande, und wird auf den Grund der Kaſſenbücher, nach Anleitung der Etats, in der für die Rechnungslegung vorgeſchriebenen Form, angefertiget. Er enthält demnach:

1) das Soll der Einnahme (Ausgabe),
   a) Soll nach dem Etat, b) Zugang (Mehreinnahme, Mehrausgabe), c) Abgang (Ausfall), Erſparniß, d) wirkliches Soll,
2) den Gegenſtand der Einnahme (Ausgabe), Benennung der Etatstitel,
3) die Iſt-Einnahme (Iſt-Ausgabe),
4) die Reſt-Einnahme (Reſt-Ausgabe),
5) die Balance der Iſt-Einnahme und Iſt-Ausgabe und Angabe des Beſtandes.

Zur Beaufſichtigung der Kaſſen und Aufrechthaltung einer ſtrengen Ordnung in der Verwaltung derſelben, dienen die Kaſſenreviſionen. Sie ſind entweder gewöhnliche, welche allmonatlich zu einer beſtimmten Zeit vorgenommen, oder außerordentliche, welche außer den monatlichen zu unbeſtimmten

Zeiten und ohne daß die Kaſſenbeamten davon unterrichtet ſind, ſtattfinden.

Die Reviſionen der Kaſſen erſtrecken ſich zunächſt und hauptſächlich auf folgende Gegenſtände, auf Prüfung der Abſchlüſſe, der Bücher und der Beſtände.

Die Abſchlüſſe müſſen in der vorſchriftsmäßigen Form angefertigt und zuvörderſt in Kalkulo geprüft werden. Dieſe Prüfung wird auch mit den abgeſchloſſenen Büchern vorgenommen, bei den Hauptkaſſen von den Kalkulaturbeamten der Provinzialbehörde, bei den Spezialkaſſen von den Reviſoren ſelbſt. Die Ueberzeugung von der kalkulatoriſchen Richtigkeit der Abſchlüſſe, Bücher, Nachweiſungen, Sortenzettel und überhaupt aller Zahlenſätze, muß überall vorangehen.

Bei den Abſchlüſſen iſt darauf zu ſehen:

1) daß das Soll, rückſichtlich der aus den Vorjahren verbliebenen Beſtände und Reſter, auf den Grund des Finalabſchluſſes und der gelegten Rechnung und rückſichtlich des laufenden Jahres nach dem Etat, richtig vorgetragen worden;
2) daß die Zugänge und Abgänge gegen das Soll nach dem Finalabſchluß und reſp. nach dem dem Etat, alſo bei der Einnahme die Mehreinnahmen und Ausfälle, bei der Ausgabe die Mehrausgaben und Erſparniſſe, vollſtändig nachgewieſen ſind, mithin das wirkliche Soll feſtgeſtellt iſt;
3) daß die, in den vorangegangenen Monaten ſtattgehabten, Einnahmen und Ausgaben, in völliger Uebereinſtimmung mit den vormonatlichen Abſchlüſſen, richtig ausgeworfen ſind.

Die Prüfung unter 2, Hinſichts des Soll der Einnahme, kann ſich nur auf die, unter Aufſicht des Kaſſenkurators und der Departementsräthe von den Rechnungsbeamten zu führenden, Kontrollen über die durch den Etat nicht beſtimmten, den Kaſſen zur Einziehung überwieſenen Soll-Einnahmen, gründen. Zu

dieſem Behuf müſſen letzteren alle diesfälligen Kaſſen-anweiſungen zur Annotation vorgelegt und auf den Grund derſelben die Abſchlüſſe revidirt werden. Ueber die Abgänge an der Soll-Einnahme, ſo wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, haben ſich die Kaſſen durch beſondere Ordres bei der Reviſion ſelbſt auszuweiſen.

Die Abſchlüſſe müſſen das Fälligkeits-Soll und, durch Vergleichung der Iſt-Einnahme mit dem Soll der Reſteinnahmen, darthun. Den Quartalabſchlüſſen der Spezialkaſſen ſind ſpezielle Nachweiſungen von den Reſtanten beizufügen. Ueber die Richtigkeit derſelben ſollen ſich die Reviſoren von Zeit zu Zeit, bewandten Umſtänden nach, durch Vernehmung der Reſtanten und Einſehung der Quittungsbücher, welche mit den Debenten über die von ihnen zu entrichtenden fortlaufenden Abgaben gehalten werden müſſen, Ueberzeugung zu verſchaffen ſuchen.

Die Abſchlüſſe ſind demnach die Baſis der Reviſion, inſofern dadurch feſtgeſtellt wird, was einkommen und ausgegeben werden ſoll, und was darauf bis zur letzten Reviſion ſchon eingekommen und ausgegeben iſt, der Reviſor alſo nunmehr die weitere Prüfung auf die ſeit der letzten Reviſion ſtattgehabten Einnahme und Ausgabe zu richten hat. Da dieſe Prüfung ſich an die Reſultate der vorangegangenen Reviſion anſchließen muß, ſo folgt daraus, daß, wenn bei derſelben Erinnerungen gemacht worden, die Erledigung derſelben zuvörderſt nachzuweiſen iſt.

Die nach dem Abſchluß ſeit der letzten Reviſion vorgekommenen und nun zu prüfenden Einnahmen und Ausgaben ſind aus den Kaſſenbüchern ausgezogen. Die Reviſion derſelben geſchieht nach den Belegen. Zuvor muß der Reviſor ſich überzeugen, daß die Bücher in ihren Reſultaten unter ſich und mit dem Kaſſenextrakt genau übereinſtimmen, im Allgemeinen aber ſein Augenmerk darauf richten, ob ſie der

Vorſchrift gemäß geführt, die bezüglichen Einnahmen und Ausgaben regelmäßig eingetragen, insbeſondere in den Manualien alle Anweiſungen, die das Soll der Einnahme oder Ausgabe beſtimmen, unverzüglich vorgetragen, hier auch die auf die Einnahmen und Ausgaben Bezug habenden Vermerke, z. B. Stundungen, Arreſtſchläge auf Forderungen, Abzüge ꝛc., falls darüber nicht beſondere Notizbücher, wie bei den größeren Kaſſen der Fall iſt, vorhanden ſind. Die Buchführung muß überall ſo beſchaffen ſein, daß der Reviſor Alles, was der Kaſſe nach der ſpeziellen Einnahme und Ausgabe Ordres zu thun obliegt, überſehen kann.

Bei der ſpeziellen Prüfung ſind

1) die einzelnen Einnahme- und Ausgabepoſten mit den darüber ſprechenden Belegen zu vergleichen;
2) Letztere müſſen in der Summe, ſowie in den Münzſorten mit der Buchführung übereinſtimmen, übrigens ſo beſchaffen ſein, daß ſie keine Erinnerungen zulaſſen. Raſuren, welche die Richtigkeit einer Zahl zweifelhaft machen, dürfen nicht vorkommen. Eine fehlerhafte Eintragung ſoll bloß durchgeſtrichen, ſo daß dasjenige, was dageſtanden hat, noch lesbar iſt, aber nicht rektifizirt oder radirt werden.
3) Der Reviſor hat darauf zu ſehen, daß die Vereinnahmung oder Verausgabung, ſofern ſich dieſe durch den Etat nicht ſchon von ſelbſt belegt, den diesfälligen Ordres entſpricht, und gehörigen Orts vorgenommen iſt; ob die durch den Etat oder beſondere Ordre autoriſirte Zahlung auch an ſich gültig geleiſtet, der Empfänger zur Quittungsausſtellung und zur Hebung berechtiget geweſen, die Quittung in gehöriger Form von ihm ausgeſtellt, und das darunter befindliche Atteſt, falls ein ſolches vorgeſchrieben worden, mit allen zur Legitimation des Empfangs dienenden Erforderniſſen verſehen iſt.

Jede Reviſion iſt als eine vorläufige Rechnungsabnahme zu betrachten. Die Kaſſe ſoll Rechenſchaft geben; dieſe würde unvollkommen ſein, wenn man ſich nur mit Vergleichung von Zahlungsſätzen begnügen wollte.

4) Poſtſcheine oder das Geldabſendungsbuch beweiſen zwar, daß eine Verausgabung erfolgt iſt, können jedoch als vollſtändige Belege nicht betrachtet werden. Daß eine Ausgabe dadurch einſtweilen belegt, die Quittung aber noch beizubringen ſei, iſt im Reviſionsprotokolle ausdrücklich zu bemerken, um dadurch zu verhindern, daß die Poſt nicht doppelt verausgabt und doppelt belegt werde, nämlich in dem einen Manual mit dem Poſtſcheine und in dem andern mit der wirklichen Quittung.

5) Jede an ſich gültige und unverdächtige, im Beſitz der Kaſſe befindliche Quittung, belegt zwar die Ausgabe; wenn jedoch Zahlungen nach außerhalb durch Baarſendungen in der Regel erſt nach Einſendung der Quittung geleiſtet werden, ſo darf der Reviſor nicht überſehen, in einzelnen Fällen ſich von der wirklich erfolgten Zahlung durch Nachſehen im Geldabſendungsbuche Ueberzeugung zu verſchaffen, um dadurch die Kaſſenführung auch in dieſer Beziehung unter Kontrolle zu halten. Zahlungen ſolcher Art kommen bei größeren Kaſſen häufiger vor, als bei kleineren.

6) Die Belege müſſen im laufenden Monat ausgeſtellt ſein. Werden ältere vorgelegt, ſo ſind die Urſachen zu erörtern, weshalb die Vereinnahmung oder die Verausgabung nicht früher erfolgt iſt; insbeſondere iſt bei ſolchen Ausgabebelegen nachzuſehen, ob ſie nicht etwa ſchon in früheren Monaten in Ausgabe geſtellt ſind. Ueberhaupt müſſen alle vorgelegten Belege angeſtrichen werden, als Zeichen, daß ſie bei der Reviſion ſchon angeſehen ſind.

Bei den Spezialkaſſen folgt in der Regel auf den Abſchluß gleich die Reviſion; die Prüfung der Beſtände nach dem Abſchluß und dem, demſelben beigefügten, in den Münzſorten mit dem Kaſſenbuche übereinſtimmenden, ſpeziellen Sortenzettel. Die baaren Gelder müſſen in Beuteln und Düten vorſchriftsmäßig verpackt, verſchloſſen und etikettirt ſein. Sind dieſe nach Zahl und Werthangabe richtig befunden, ſo werden einzelne Beutel nachgewogen, nach Vergleichung des Gewichts mit der Gewichtstabelle geöffnet und geſtürzt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die angegebene Münzſorte darin wirklich ſich befindet. Auch einzelne Düten ſind nachzuzählen und muß die Unterſuchung auf die verſchiedenen Münzſorten gerichtet werden. Die Kaſſenanweiſungen dürfen nur in Packeten unter Querband ſich befinden; einzelne dieſer Packete ſind ebenfalls nachzuzählen.

Die Reviſion muß ſich auf alle, im Kaſſenlokal ſich befindlichen Gelder und Effekten erſtrecken, und demgemäß unter dem Abſchluß beſcheiniget, auch im Reviſionsprotokoll bemerkt werden, daß außer den darin aufgenommenen keine ſonſtigen Beſtände vorhanden ſind.

Der richtige Befund der Bücher und der Beſtände wird in den Büchern auf den Abſchlüſſen und Sortenzetteln beſcheiniget und dann über den ganzen Reviſionsakt ein Protokoll aufgenommen, worin

1) die im letzten Reviſionsprotokoll aufgeſtellten Erinnerungen, ob ſie erledigt worden oder nicht, und im letzten Falle, wodurch die Erledigung behindert worden, erörtert; demnächſt
2) die, bei der jetzigen Reviſion entweder bei der Buchführung, bei den Beſtänden oder ſonſt befundenen, Mängel oder Erinnerungen, auch die ſonſt vorgekommenen gegenſeitigen Bemerkungen, ſowohl der Reviſoren als der Kaſſenbeamten, verzeichnet werden.

Das Protokoll wird von den Reviſoren und den Kaſſenbeamten unterſchrieben und in zwei Exemplaren ausgefertiget; das eine bleibt bei der Kaſſe, das andere erhält die vorgeſetzte Behörde.

Die extraordinairen Kaſſenreviſionen ſollen alljährlich, außerdem aber nur auf beſondere Veranlaſſung und nach dem Ermeſſen der Behörden und der Kuratoren, vorgenommen werden. Der Zweck derſelben iſt, die Kaſſenbeamten ganz unvorbereitet zu finden, und ſonach, außer dem Wege des gewöhnlichen Verfahrens, Ueberzeugung von der Regelmäßigkeit der Kaſſenverwaltung und von der Richtigkeit der Beſtände zu erlangen. Hieraus folgt, daß ſie ganz unvermuthet abzuhalten und die Kaſſenbeamten nicht früher als in dem Augenblick der Ausführung davon in Kenntniß geſetzt werden müſſen.

Um dem unredlichen Beamten nicht Zeit zu laſſen, durch fremde Gelder oder andere unerlaubte Hülfsmittel ſeine Beſtände bloß für den Augenblick der Reviſion in Richtigkeit zu ſetzen, muß der Reviſor ſofort die baare Kaſſe in Beſchlag nehmen und diejenigen Bücher, welche zur erſten Aufzeichnung der Einnahmen beſtimmt ſind, ſo wie ſie liegen, unmittelbar hinter der letzten eingetragenen Poſt mit dem Reviſionsvermerk ſchließen, und nach dieſen beiden nothwendig vorangehenden Maßregeln zur Reviſion ſelbſt ſchreiten, dieſe aber mit Aufnahme der Beſtände anfangen.

Nach der Beſtandsaufnahme wird das Kaſſenbuch aufgerechnet und abgeſchloſſen. Finden ſich noch Einnahme- und Ausgabebelege vor, welche in dem Augenblick des Kaſſenſchluſſes ungebucht geblieben ſind, worüber auf der Stelle die nöthige Recherche vorzunehmen iſt, ſo müſſen ſie beſonders verzeichnet, und den aus dem Kaſſenbuche hervorgehenden Summen, in Einnahme und Ausgabe zugeſetzt werden.

Stimmen nun Beſtand und Kaſſenbuch überein und beſtätiget ſich dieſes Reſultat durch die darauf

vorzunehmende ſpezielle Reviſion der Bücher und Belege, ſo iſt die Richtigkeit der Kaſſe anzunehmen; inzwiſchen muß ſich der Reviſor davon, daß ein Rendant weiter keine Beſtände, als die vorgelegten, hinter ſich hat, zu überzeugen ſuchen, und zu dieſem Behufe da, wo auch mit der Poſt Einnahmen einzugehen pflegen, die Geldannahmebücher nachſehen.

Ergeben ſich Abweichungen, ſei es nun, daß der vorgefundene Beſtand mehr oder weniger beträgt, als nach dem Kaſſenbuche vorhanden ſein ſoll, ſo müſſen ſie ſofort erörtert und aufgeklärt werden. Entweder liegen ſie in dem Beſtande oder in dem Buche. Iſt erſterer richtig aufgezählt und unterſucht, ſo prüft man zuvörderſt die im Buche eingetragenen und die nachträglich hinzugefügten Einnahmen und Ausgaben. Iſt der Beſtand **größer**, ſo iſt entweder zu wenig in Einnahme oder zu viel in Ausgabe geſtellt. Letzteres muß ſich aus den Belegen und, rückſichtlich der Zahlungen nach außerhalb, durch Vergleichung des Poſtabſendungsbuchs ergeben. Erſteres hingegen kann bei einer regelmäßigen Verwaltung ebenfalls ohne beſondere Schwierigkeiten ermittelt werden.

Spezialkaſſen, welche die erſte Rezeptur der landesherrlichen Einkünfte haben, und nach Beſchaffenheit dieſer Hebungen keine ſchriftlichen Angaben der Einzahler als Belege der Einnahme ſelbſt, wie durchgängig bei den großen Kaſſen der Fall iſt, erhalten, müſſen jede Einnahme im Augenblick der Einzahlung unmittelbar zu Buche bringen, und um ſie zu überſehen, was bei ihrem in der Regel geringern Geſchäftsumfang ganz ausführbar iſt, täglich abſchließen, zumal, wenn der Rendant allein ſteht, das Geſchäft alſo in ſeiner Hand allein ruht, und die Richtigkeit deſſelben, in Ermangelung einer unmittelbaren Kontrolle, lediglich von ihm abhängig iſt. Hat nun der Rendant, dieſes regelmäßige Verfahren **vorausgeſetzt**, fortlaufend für die Ueberſicht ſeiner Kaſſe und die Ueber-

einſtimmung ſeines Buchs mit dem Beſtande geſorgt, ſo kann die etwa unterbliebene Buchung nur unmittelbar vor Beginn der Reviſion ſtatt gehabt haben, und muß ſich dann, zumal bei einem Gegenſtande von einigem Belang, bald auffinden laſſen.

Nach befundener Uebereinſtimmung des Kaſſenbuchs mit dem Beſtande, werden alle übrigen Bücher abgeſchloſſen, und, auf den Grund derſelben, die einzelnen Abſchlüſſe zu einem Hauptabſchluß zuſammengeſtellt, damit nach Anleitung deſſelben, wie bei einer gewöhnlichen Reviſion, die ſpezielle Prüfung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, und dadurch die Richtigkeit des Kaſſenbuchs und des Beſtandes begründet werden kann. Das Verfahren hierbei iſt oben angegeben. Um jedoch, beſonders bei Spezialkaſſen, die Richtigkeit der Einnahmen kontrolliren zu können, muß der Reviſor die ſpeziell nachzuweiſenden Einnahmenreſte aufmerkſam prüfen und durch Vorforderung der Reſtanten, der Kreis- oder Amtseinſaſſen, durch Vergleichung ihrer Quittungsbücher oder der der Reſtanerkenntniſſe der Rezeptoren mit den Reſtverzeichniſſen ꝛc. ſich die möglichſte Ueberzeugung zu verſchaffen ſuchen, ſowie er überhaupt die Beſchaffenheit der unvorbereitet gefundenen Geſchäftsführung zu beachten hat.

Ueber den Reviſionsakt wird ſodann das gewöhnliche Protokoll aufgenommen, worin zugleich Alles, was auf das bei der Reviſion beobachtete Verfahren Bezug hat, vermerkt werden muß.

Die extraordinairen Reviſionen werden in der Regel von den gewöhnlichen Reviſoren vorgenommen; ſie werden jedoch auch als ſehr zweckmäßig bei Spezialkaſſen von Zeit zu Zeit durch die Departementsräthe bei ihren Bereiſungen, oder ſonſt auf beſondere Veranlaſſung, abgehalten.

Zum gründlichen Revidiren gehört mehr, als Abſchlüſſe, Bücher, Belege und Beſtände, im gewöhnlichen Wege des vorgeſchriebenen Verfahrens, nachzuſehen; man muß das Kaſſen- und Rechnungsweſen nicht bloß im Allgemeinen, ſondern auch in ſeinen verſchiedenen Zweigen, ſodann die Verwaltung ſelbſt, ihre ſpezielle Beziehung zu jenem und die beſondern Verhältniſſe der Kaſſe genau kennen. Dieſe Kenntniß kann bei einem Reviſor, der in einem ſeiner Stellung ganz fremden Adminiſtrationszweig Reviſionen abhalten ſoll, z. B. bei einem Beamten, der Forſt oder indirekten Steuerparthie, wenn ihm die Reviſion einer Domainenrentkaſſe übertragen iſt, in dem gehörigen Umfange nicht vorausgeſetzt, von ihm auch nicht verlangt werden. Die Abhaltungen der außerordentlichen Reviſionen durch die Departementsräthe oder durch geeignete Rechnungsbeamte, iſt daher um ſo mehr zu empfehlen, als dadurch Gelegenheit gegeben wird, über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens bei den gewöhnlichen Reviſionen nähere Kenntniß erhalten zu können. Denn wenn der Reviſor nicht derſelbe iſt, welcher die gewöhnlichen Reviſionen abhält, ſo muß er, außerdem daß er die Richtigkeit der Kaſſenbücher von der Zeit der letzten gewöhnlichen Reviſion ab, in der vorgeſchriebenen Art prüft, auch noch weiter zurückgehen, d. h. er muß probeweiſe aus der vorherigen Zeit, nach Befinden bis zum letzten Jahresſchluſſe oder bis zur letzten extraordinairen Reviſion zurück, mehrere Eintragungen in Einnahme und Ausgabe durch Vergleichung der einzelnen Bücher untereinander, ferner durch Vergleichung mit der Solleinnahme nach dem Etat, dem Heberegiſter, den beſondern Verfügungen u. ſ. w., ſodann durch Einſicht der Quartalextrakte, ingleichen der Belege, des Poſtbuchs u. ſ. w. ſorgfältig prüfen, und wie dieſes Alles geſchehen, im Reviſionsprotokoll ausdrücklich bemerken.

In Anſehung der Uebergabe einer Kaſſe hat

der Landrath Folgendes zu beobachten. Nach erfolgter Berichtigung der Kaution wird der Beamte in ſein Amt eingeführt, und die Kaſſe mit ihren Beſtänden, Rechnungen, Büchern, Einnahme und Ausgabe, Juſtifikatorien, Regiſtraturen, Inventarien u. ſ. w. ordnungsmäßig mittelſt Verzeichniſſes, demſelben übergeben. Die Uebergabe erfolgt auf den Grund der letzten Jahresrechnungen und der den gegenwärtigen Stand der Kaſſe darſtellenden Abſchlüſſe dergeſtalt, daß, von der letzten Rechnung oder dem letzten Jahresſchluß ausgehend, ſämmtliche im Laufe des Jahres, in welchem das Amt angetreten wird, vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, Poſt für Poſt in den Büchern mit den Abſchlüſſen übereinſtimmend, mittelſt Vorlegung der Belege und ſonſtigen Juſtifikatorien nachzuweiſen, und die hiernach ermittelten Beſtände in baarem Gelde und in Effekten vorgezählt, überliefert werden müſſen. Auch Hinſichts der nach den Abſchlüſſen ausſtehenden Reſte muß ein genauer Nachweis ſtattfinden, und dem eintretenden Kaſſenbeamten die Ueberzeugung von der Richtigkeit derſelben gewährt werden; dies iſt überall und beſonders bei Spezialkaſſen, welche die unmittelbare Receptur fortlaufender Abgaben haben, von einem einzelnen Rendanten verwaltet, und durch einen zweiten, mittelſt Kaution verhafteten Beamten nicht kontrollirt werden, unumgänglich erforderlich, und jedenfalls durch Anerkennung der Rückſtände Seitens der Reſtanten und Vorlegung ihrer Quittungsbücher zu bewirken.

Jeder Rendant, der eine Kaſſe übernimmt, iſt es ſich ſelbſt ſchuldig, hierbei mit Vorſicht und Genauigkeit zu Werke zu gehen, indem nach dem Allg. Landrechte II. 20. §. 447 derjenige für die etwanigen Unrichtigkeiten ſeines Vorgängers verhaftet iſt, welcher eine Kaſſe übernommen hat, ohne daß ihm ſelbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben iſt. Nicht minder iſt dieſe für die, aus einer oberflächlichen Ueber-

gabe etwa entſtehenden, Nachtheile mit verantwortlich, da ſie, mit dem Geſchäftskreis der Kaſſe genau bekannt, die Uebergabe derſelben zu leiten, und den damit unbekannten Rendanten von Allem, was auf die Richtigkeit der Kaſſe Bezug hat, vollſtändig in Kenntniß zu ſetzen, verpflichtet, insbeſondere es auch ihre Sache iſt, die Richtigkeit der, der Uebergabe zum Grunde liegenden, Abſchlüſſe und der darin in Folge ihrer Verfügungen nachgewieſenen, das Soll der Einnahmen und Ausgaben betreffenden Zugänge und Abgänge vorher zu prüfen und feſtſtellen zu laſſen.

Ueber die Uebergabeverhandlung muß ſodann ein vollſtändiges Protokoll aufgenommen, und daſſelbe ſowohl von dem Uebergabekommiſſarius, als von dem eintretenden Rendanten vollzogen werden. Sollten ſich hierbei Mängel ergeben, ſo iſt deren Erledigung und Vervollſtändigung Seitens der Behörde ſofort zu veranlaſſen.

Insbeſondere muß bei Uebergabe der Domainenrentkaſſen darauf geſehen werden:

1) Daß das Soll des abgehenden Pächters oder Rentbeamten richtig ermittelt und von demſelben ſofort bei der Uebergabe eingezogen werde. Wo ausnahmweiſe die Berichtigung nicht gleich erfolgen kann, da müſſen die eigenen Reſte des abgehenden Beamten dem eintretenden als ein, von dem erſten zu vertretenden, Defekt überwieſen und ſolchergeſtalt einſtweilen noch in Rechnung geführt werden;
2) daß die von den abgehenden Beamten nachgewieſenen Reſte in baarem und Naturalgefällen gehörig unterſucht, und wenn ſie richtig befunden worden, dem antretenden Beamten zur Erhebung und Berechnung überwieſen werden;
3) daß der abgehende Beamte nach der Uebergabe weder Gefälle mehr zu erheben, noch etatsmäßige Ausgaben zu leiſten hat.

Hat die Auseinanderſetzung auf dieſe Weiſe ſtattgefunden, ſo wird der neue Beamte im Stande ſein, das ganze rechnungsmäßige Soll zu gewähren, und ſtatt der oft weitläufigen Abrechnungen werden nur die Uebergabeverhandlungen oder ein, auf den Grund derſelben ausgeſtelltes, über die unter 1, 2 und 3 erwähnten Gegenſtände ſprechendes, Atteſt, den Rechnungen beizufügen ſein. R. v. 18. Okt. 1827.

Der angehende Rendant iſt gehalten, die Rechnungen für das laufende Jahr, in welchem er die Kaſſe übernimmt, zu legen, wozu ihm bei der Uebergabe alle Materialien überwieſen werden; die Aufräumung der Rückſtände iſt zunächſt Sache des abgegangenen Rendanten oder deſſen Erben.

Die Polizeiverwaltung.

Begriff, Umfang und Grenzen der Polizei.

Die beiden höchſten Zwecke des Staats, die Herrſchaft des Rechts und die Begründung der allgemeinen Wohlfahrt, zu ſichern, zu befördern und zu erleichtern, iſt das Amt der **Polizei**. Sie hat daher im innern Staatsleben zwei Hauptaufgaben zu löſen; **erſtens** ſoll ſie die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor möglicher Verletzung bewahren, und die geſchehene Verletzung ſogleich erkennen und ausgleichen; **zweitens** ſoll ſie die Bildung und Wohlfahrt der Staatsbürger nach ihrem ganzen Umfange begründen, befördern, erhalten und erhöhen.

Hiernach zerfällt die Polizei in zwei Haupttheile: in die **Sicherheits- und Ordnungspolizei** oder **Zwangspolizei**, und in die **Kultur- und Wohlfahrtspolizei**.

A. Gegenſtände und Grenzen der Zwangspolizei.

1) Die Polizeigerichtsbarkeit tritt nicht bloß bei Uebertretungen reiner Polizeigeſetze ein, ſondern bei gewiſſen bürgerlichen **Rechtshändeln**, wo ſie ſtell-

vertretend oder als eine von der Civilgerichtsbarkeit delegirte Behörde erſcheint.

Hierher gehören die Streitigkeiten in Geſindeſachen; die Streitigkeiten zwiſchen Reiſenden und Gaſtwirthen oder Handwerkern über das, was jene dieſen für Zehrung oder für gelieferte Arbeiten und geleiſtete Dienſte zu bezahlen haben; bei Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern und ihren Geſellen und Lehrlingen; bei Streitigkeiten der Zünfte über ihre Gewerbsberechtigungen; bei Streitigkeiten zwiſchen Schauſpieldirektoren und den Mitgliedern ihrer Geſellſchaft über ihre gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe *); und bei Feſtſetzungen in Betreff der Nothwendigkeit und der Art des Baues eines Hauſes, einer Brücke und einer Straße.

2) Ganz beſonders und ſehr nahe grenzt aber die *Zwangspolizei* an das Gebiet der *Gerechtigkeitspflege*. Beide ſollen aber in ihrer Thätigkeit nicht in einander greifen, vielmehr nach ihrer Wirkſamkeit ſowohl, als nach den angeſtellten Behörden von einander getrennt ſein.

Die Polizei ſoll die Geſetzesübertretungen verhüten und denſelben zuvorkommen, durch Eingreifen in die That, wenn ſolche, durch Vorbereitungen dazu als bevorſtehend, ſich ankündiget, oder ſchon wirklich begonnen hat. Sie ſoll den Widerrechtlichgeſinnten nicht nur für jetzt und für die Zukunft von der Ausführung ſeines widerrechtlichen Vorhabens abſchrecken, ſondern ihm auch dieſelbe durchaus und phyſiſch unmöglich machen. Die Bekämpfung des *Willens* gehört der Strafjuſtiz, die Bekämpfung der *That* der Polizei. Alle wirklich verübte Geſetzesübertretungen gehören alſo der Strafjuſtiz und nicht mehr der Polizei an.

Das Verhältniß zwiſchen Polizei und Gerechtigkeitspflege tritt klar hervor, wenn wir die Begriffe von *Vergehen* und *Verbrechen* genau ins Auge faſſen, obgleich der Unterſchied zwi-

*) Wenn Staatsdiener, Militairs, Aerzte vom Staate zur Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, ohne vorheriges Erkenntniß, durch ſofortige Exekution angehalten werden können; ſo unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Schauſpieler, die ganz unſtreitig außer ihrer Verbindlichkeit gegen die Direktion, eine Verbindlichkeit gegen das Publikums haben, zu deren Erfüllung ſie durch Exekution angehalten werden können. Siehe die motivirten Entſcheidungen des Miniſter d. Innern und d. Polizei. v. Strombeck Ergänzungen. B. 3. S. 346. 3te Ausg.

ſchen beiden mehr ſtufenartig als eigenthümlich iſt. Vergehen gehören zunächſt und ausſchließend in das Gebiet der Polizeithätigkeit, die Verbrechen aber, ſowie alle Civilfälle, in das Gebiet der Gerechtigkeitspflege, doch ſo, daß die Polizei in Beziehung auf die Vergehen als ſelbſtſtändig, hingegen in Beziehung auf Verbrechen als Hülfsanſtalt der Gerechtigkeitspflege, erſcheint.

Unter Vergehen werden alle diejenigen Handlungen verſtanden, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit im Staate verſtoßen, ohne daß durch ſie anerkannte Zwangsrechte verletzt werden; dagegen ſind die Verbrechen als Verletzungen anerkannter Zwangsrechte zu betrachten, ſie mögen das öffentliche Recht des Staates ſelbſt, oder die Rechte der einzelnen Staatsbürger betreffen; die erſtern gehören vor die Polizeigerichtsbarkeit, die letztern vor die Gerechtigkeitspflege.

Als eigentliche Vergehen erſcheinen:

a) Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe geſtört werden, ohne gegen die Verfaſſung des Staates und das Anſehen der Obrigkeit gerichtet zu ſein, als Auflauf, Tumult, Lärm, Trunkenheit, Bettelei, Unvorſichtigkeit mit Feuergewehr, Halten wilder Thiere ꝛc.
b) Handlungen, durch welche der Hausfrieden gebrochen wird, z. B. Zänkereien, Schlägereien in den Wohnungen, Mißhandlung der Dienſtboten ꝛc.
c) Handlungen, durch welche dem Staate dienſtfähige Bürger entzogen werden, z. B. durch Selbſtmord, Selbſtverſtümmelung, eigenmächtige Auswanderung ꝛc.
d) Handlungen, wodurch die phyſiſche Wohlfahrt der Staatsbürger gehindert wird, z. B. Vertheuerung der erſten Lebensbedürfniſſe durch Vor- und Aufkauf, Hazardſpiele ꝛc.
e) Handlungen, durch welche die Sittlichkeit und die Sitten gefährdet werden, z. B. regelloſe Befriedigung des Geſchlechtstriebes, mit Ausnahme der Nothzucht und des Ehebruchs, welches Verbrechen ſind, weil ſie Zwangsrechte verletzen.
f) Handlungen, durch welche öffentliche Anſtalten im Staate verletzt worden, z. B. Beſchädigung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude, Alleen, Meilenzeiger, Abreißen öffentlicher Anſchläge ꝛc.
g) Handlungen, durch welche den im Staate beſtehenden Kirchen die äußere Achtung entzogen wird, z. B. Gottesläſterung, Verſpottung der Gebräuche einzelner Kirchen, Schaudarſtellung bibliſcher Gegenſtände, Sektenſtiftung ꝛc.

In Hinſicht aller dieſer Handlungen, bei welchem entweder Unverſtand und Unwiſſenheit, oder Rauſch,

Affekt und Leidenſchaft, die innern Triebfedern ſind, hat die Polizei *ſelbſtſtändig* und ausſchließend zu unterſuchen, zu erkennen und zu beſtrafen; dagegen bei Verletzung von Zwangsrechten die Polizei, in Hinſicht auf die Ausmittelung und die Bemächtigung des Verbrechers, eben ſo verfährt, wie bei den Vergehen, nur daß ſie ſogleich den Verbrecher an die Juſtizbehörde, ohne weitere Unterſuchung, zu überantworten hat.

Ehe jedoch die Polizei mit *Verhaftung* irgend eines ihr gefährlich ſcheinenden Menſchen vorſchreiten kann, müſſen beſtimmte *Thatumſtände*, auf direktem oder indirektem Wege erwieſen, vorliegen, daß derjenige, der verhaftet werden ſoll, wirklich den *Willen* und die *Abſicht* gehabt hat, das Verbrechen oder Vergehen auszuführen, das ihm durch ſeine Gefangennehmung unmöglich gemacht und verhütet werden ſoll. Das bekannte Axiom: Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium*), muß auch den Polizeibehörden, bei Beurtheilung der Anzeigen vom Daſein der böſen Abſicht eines von ihnen zu verhaftenden Menſchen, heilig ſein.

Zu allen Verhaftungen darf die Polizei *nur erſt dann ſchreiten*, wenn dieſes Mittel als das einzige zuverläſſige erſcheint, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gegen einen Menſchen zu ſchützen, der dieſen Bedingungen des Staatslebens Gefahr droht. Auch darf die Verhaftung durch die Polizei nur *ſo lange* beſtehen, als bei dem Verhafteten die geſetzwidrige Abſicht, deren Ausführung ihm unmöglich gemacht werden ſoll, als fortdauernd angenommen werden muß, ſo wie dem Verhafteten das Recht der *Vertheidigung* und der *Rekurs* an die höhere Polizeibehörde verbleibt. Außerdem liegt es im Kreiſe der Wirkſamkeit der Polizei, die aus dem Hafte der Juſtiz entflohenen Angeſchuldigten oder wirklichen Verbrecher zu verfolgen, und ſelbſt den, welchen die Juſtiz, wegen Mangels an Beweiſen, freiſprechen mußte, fortdauernd genau zu beobachten. Doch gehört das Amt eines öffentlichen *Anklägers* und das Sammeln der Beweiſe für die Verſchuldung der von der Juſtiz Verhafteten, keinesweges zum Kreiſe der polizeilichen Thätigkeit. — Bei der Heiligkeit des *Hausrechts* darf die Polizei, nur bei ſehr gegründetem Verdachte, zu einer Hausſuchung ſchreiten; auch darf ſie nicht, wie die Juſtiz, ihre Verhafteten auf geringe *Koſt* ſetzen, und zu ſchweren Arbeiten anhalten; ſie muß vielmehr ihren Gefangenen die Wahl

*) Jedermann wird ſo lange für einen guten, rechtlichen Menſchen gehalten, als das Gegentheil nicht erwieſen iſt.

der Beſchäftigung und die Verwendung ihres durch Arbeit hervorgebrachten Verdienſtes überlaſſen. — Aſyl- und Freiörter, die Schlupfwinkel der Verdächtigen und Verbrecher, können nicht beſtehen, wo die Zwangspolizei ihre Geſchäfte und Pflichten in vollem Umfange erfüllen ſoll.

Wenn die Juſtiz, als ſolche, nur die an ſie gebrachten Civil- und Strafrechtsfälle unterſucht und darüber entſcheidet, ohne zu einer beſondern Aufſicht über die einzelnen Staatsbürger berechtigt zu ſein; ſo gehört es zur Beſtimmung der Polizei, die einzelnen Staatsbürger nach ihrem Leben und Treiben genau zu kennen, die Verdächtigen ununterbrochen genau zu beobachten, die mögliche Schädlichkeit derſelben zu verhüten, die beabſichtigte böſe That noch vor oder doch während der Ausführung zu verhindern, die vollbrachte böſe That ſogleich nach ihrem Karakter und ganzen Umfange, auch in Hinſicht aller Theilnehmer zu erforſchen, die geſammten Thäter aufzufinden und zu ergreifen, und, wo bei der That der Unterſchied zwiſchen Vergehen und Verbrechen nicht deutlich vorliegt, die erſte Unterſuchung ſo weit zu leiten, bis dieſer Unterſchied thatſächlich ausgemittelt iſt, worauf ſie bei Vergehen ſelbſt erkennt und entſcheidet, bei Verbrechen aber die Verbrecher der Kriminaljuſtiz übergiebt.

3) Die Wirkſamkeit der Zwangspolizei erſtreckt ſich ferner, auf das Leben, die Geſundheit und die perſönliche Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers.

Immer ſteht es nicht in ihrer Macht, den Selbſtmord zu verhindern oder in das Privatleben einzugreifen, um den Faulen in einen Arbeitſamen, den Verſchwender in einen Sparſamen, den Schwelger in Eſſen und Trinken in einen Mäßigen und den Ausſchweifenden in einen Geordneten und Geſitteten, umzuwandeln. Allein beobachten kann und ſoll die Polizei alle jene Erſcheinungen und Verirrungen, um allgemeine Belehrungen über Leben, Geſundheit, Ordnung und gute Sitten zu ertheilen. Denn leicht kann der Trunkene Andere beleidigen und verletzen, leicht der Faule und Arbeisſcheue zum Bettler und Diebe herabſinken.

Hier wird die Kulturpolizei vermittelſt Leitung der Erziehung weit mehr wirken als die Zwangspolizei.

4) Die Polizei hat die Aufſicht auf Ehre und guten Namen und auf Eigenthum der Staatsbürger.

Die Verletzung der Ehre und des guten Namens durch Druckſchriften, Pasquille, Spottgedichte, erdichtete Nachrichten in Zeitungen und öffentlichen Blättern, durch ſatyriſche Kupferſtiche u. ſ. w., gehört in das Gebiet der Preßpolizei; allein die Verletzung der Ehre durch ausgebreitete verleumderiſche Nachrichten und durch perſönliche Beſchimpfungen hat die Zwangspolizei genau zu beobachten und zu ahnden, wenn gleich der förmliche Injurienprozeß nicht zum Kreiſe der Polizei, ſondern der Gerechtigkeitspflege gehört.

Die Polizei hat zwar kein Recht, die willkührliche Benutzung des Eigenthums der Staatsbürger zu beſchränken, ſelbſt wenn ſie zu deſſen Nachtheil wäre; ſobald aber dadurch die Rechte Anderer gefährdet werden, iſt es die Pflicht der Zwangspolizei, jeden Staatsbürger gegen die Gefahren zu ſichern, welche der widerrechtliche Wille Anderer ſeinem Eigenthum droht. Sie wacht deshalb über die Räuber und Diebe, wie über die Bettler und Vagabonden, über die größern und kleinern Betrügereien aller Art.

5) Die Polizei wacht über öffentliche Sicherheit und Ordnung, beſonders wo Auflauf und Tumult, Aufſtand und Empörung entſtehen, die jedoch genau zu unterſcheiden ſind.

Der Auflauf des Volks entſteht zufällig, ohne vorher verabredet zu ſein, und zeigt ſich in dem Zuſammentreffen einer ungewöhnlichen Menſchenmaſſe, bei einem unerwarteten Ereigniſſe, bei öffentlichen Unglücksfällen, Ankunft fremder Perſonen, bei Hinrichtungen ꝛc. Der Tumult hingegen, ob er gleich auch plötzlich und unverabredet erfolgt, wird gewöhnlich durch eine wirkliche oder nur ſcheinbare Beſchwerde des Volks veranlaßt, welche man durch Selbſthülfe beſeitigen will, z. B. bei Getreide- oder Brodtmangel, bei Handwerksunruhen ꝛc. In Hinſicht des Auflaufs wird die Polizei, wenn ſie das Zuſammentreffen einer großen Menſchenmaſſe erwarten kann, durch zweckmäßige Anſtalten im Voraus vorbeugen, wenn aber dennoch Unordnung entſtehen ſollte, mit Schonung den Auflauf zerſtreuen, und nur der Ungehorſamen und Halsſtarrigen ſich verſichern. In Hinſicht des Tumults aber muß eine umſichtige Polizei, durch Beſeitigung aller rechtmäßigen Beſchwerden, die Urſachen derſelben heben, damit er nicht in Aufruhr übergehe.

Unter Aufruhr wird jede abſichtliche und gemeinſchaftliche, verabredete Widerſetzlichkeit gegen die Regierung, unter Empörung, die beabſichtigte Vernichtung der beſtehenden Verfaſſung, Regierung oder Verwaltung im Staate verſtanden.

Da der Aufruhr nur in Zeiten bedenklicher Gährung erſcheint, ſo kann ihn die Polizei verhüten, wenn ſie die begründeten Beſchwerden des Volkes hebt oder doch mildert und wenn ſie die Sprecher oder Aufwiegler, die ſich an die Spitze des Volkes ſtellen könnten oder wirklich ſtellen, genau beobachtet und im entſcheidenden Augenblick derſelben ſich bemächtigt. Bricht aber dennoch ein Aufruhr aus, ſo muß die Polizei ihre erſten Maßregeln dagegen mit ſolchem Ernſt und Nachdruck, und mit ſolcher Beſonnenheit und Feſtigkeit, doch ohne Härte und Grauſamkeit, ergreifen, daß wo möglich der Aufruhr im Beginnen unterdrückt und die aufgereizte Maſſe durch Zwang zur Ruhe gebracht, ihr aber, bei gegründeten Beſchwerden, das Verſprechen ſchleuniger Abhülfe gegeben und gehalten wird. Gegen Empörung reicht die Kraft der Polizei an ſich nicht aus; nur entgegenwirken kann ſie derſelben im Voraus, ſobald ſie, unterrichtet von der Stimmung des Volks, den Staatsbehörden die gegründeten oder ungegründeten Beſchwerden des Volkes zeitig genug bekannt macht.

6) Geheime Geſellſchaften, welche einen unmittelbar politiſchen oder religiöſen Zweck haben, dieſen Zweck und ihre darauf berechneten Geſetze verheimlichen, unter ſelbſt gewählten Obern ſtehen, und einen Staat im Staate bilden, darf die Polizei nicht dulden.

Die Polizei muß, mit der ſtrengſten Unparteilichkeit, jede ſcheinbar noch ſo unſchuldige religiöſe Zuſammenkunft, und die religiöſe Seuche unſeres Zeitalters, den bodenloſen Myſticismus, mit allen ſeinen Erſcheinungen, wunderthätigen Heilungen, ſympathetiſchen Mitteln u. ſ. w., eben ſo nachdrücklich bekämpfen, wie die phyſiſchen Seuchen der Pocken und des gelben Fiebers.

7) Die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums gegen Räuber, Diebe, Bettler und Landſtreicher, gehört zu den wichtigſten Zwecken der Polizei.

Sie wird daher überall in großen und kleinen Städten, ſo wie in den Dörfern und auf dem platten Lande, ihre Wachſamkeit auf jede verdächtige Perſon richten; beſonders aber an

den Landesgrenzen die ſtrengſte Aufſicht über alles herumſtreifende Geſindel führen, und auf Abfaſſung und Prüfung der Päſſe eine vorzügliche Aufmerkſamkeit wenden.

8) Die Polizei gegen Unglücksfälle, beſonders gegen Feuers- und Waſſersgefahr, ſoll denſelben durch zweckmäßige Anſtalten vorbeugen und bei ihrem Eintreten dagegen alle erforderlichen Mittel in Bereitſchaft haben.

9) Die Geſundheitspolizei umfaßt alle Anſtalten, Vorkehrungen und Bekanntmachungen, das Leben und die Geſundheit der Staatsbürger zu bewahren. Sie ſorgt im Allgemeinen für geſunde Luft der Gegenden und Ortſchaften, durch Austrocknung von Sümpfen, Moräſten, Gräben, durch Reinigung der Flüſſe, durch Entfernung der Begräbnißplätze, Spitäler, Schlachthäuſer, Gerbereien, Scharfrichtereien u. ſ. w., für geſunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung der Wohnungen, für öffentliche gefahrloſe Badeplätze, für Reinheit des Trinkwaſſers, für geſunde Lebensmittel aller Art und wacht über alle Berufsarten, welche mit näherer oder entfernterer Lebensgefahr verbunden ſind.

10) Die Armenpolizei ſoll von dem Grundſatz ausgehen, den Armen nur mit dem zu unterſtützen, was ihm zur Befriedigung der dringendſten Lebensbedürfniſſe fehlt und was er durch ſeine Arbeit nicht zu erwerben vermag; ſie ſoll auf gänzliche Abſchaffung aller Bettelei gerichtet ſein, dem Arbeitsloſen durch freiwillige Arbeitsanſtalten Gelegenheit zum Erwerb darbieten, den herumſchweifenden Bettler aufgreifen und in Zwangsarbeitshäuſern zum Arbeiten anhalten. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß jeder Ort ſeine Armen zu erhalten hat.

B. Gegenſtände und Grenzen der Kultur- und Wohlfahrts-Polizei.

Die Kultur- und Wohlfahrtspolizei hat die Bevölkerung, die Landwirthſchaft, die Gewerbe und den Handel, die allgemeine geiſtige Bildung des Volks, die Sitten, die Vergnügungen und Bequemlichkeiten für den Genuß des Le-

bens, die Religions-, Kirchen und der Erziehungspolizei zu beaufſichtigen.

Faſt auf dieſelbe Weiſe, wie der erſte Geſchäftskreis der Polizei, die **Zwangspolizei**, an die Gerechtigkeitspflege grenzt, ſo berührt auch die **Kultur- und Wohlfahrtspolizei** das Gebiet der Staatswirthſchaft, nämlich die Landwirthſchaft, das Gewerbweſen, den Handel und die geiſtige Thätigkeit im Kreiſe der Wiſſenſchaften und Künſte.

1) Die **Bevölkerungspolizei** ſucht, durch ſichere jährliche **Zählungen** und ſorgfältige **Bevölkerungsliſten**, die genaueſte Ueberſicht über die Geſammtbevölkerung des Staates, über Zu- und Abnahme derſelben, über die Vertheilung in den einzelnen Provinzen, in den großen, mittleren und kleinen Städten und auf dem flachen Lande, ſowie über ihre Vertheilung unter die verſchiedenen Hauptbeſchäftigungen des bürgerlichen Lebens, ſich zu verſchaffen, damit ſie, von ihrem höheren Standpunkte aus, beſtimmen könne, wo, durch Beſchränkung drückender Verhältniſſe, der freien Entwickelung der phyſiſchen und geiſtigen Kräfte nachgeholfen werden kann.

2) Die **Landwirthſchafts-, Gewerbe- und Handelspolizei** richtet ihre Aufmerkſamkeit auf den Feld-, Garten- und Wieſenbau, Forſt- und Bergbau, auf die Viehzucht, auf das Gewerbweſen, Zünfte und Innungen, auf den in- und ausländiſchen Handel; ſie wird, von den Eigenthümlichkeiten des Staates ausgehend, am ſicherſten die Frage löſen: ob und wo der Handel zu beſchränken, landwirthſchaftliche Muſteranſtalten anzulegen, ob Domainen und Regalien zu veräußern oder zu verpachten ſind, und was für einzeine Zweige des Handels, für Maß und Gewicht, für Münze und Geldverkehr geſchehen muß.

3) Die **Sorge für allgemeine geiſtige Bildung des Volks**, oder die **Aufklärungspolizei**, ſoll die herrſchenden Vorurtheile und Irrthümer allmälig zerſtören, daher den Bürger und Landmann durch Schriften über Alles belehren, was ihm gut und nützlich iſt, einen höhern Gemeingeiſt und regen Sinn für Sittlichkeit, Recht und Ordnung und Bildung bewirken, und deshalb den Aeußerungen des geiſtigen Lebens durch Rede und Schrift diejenige Freiheit verſtatten, durch welche kein Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. Was das **Licht der Sonne** für die **ſichtbare** Natur iſt, die Bedingung des Lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reife, das iſt das **Licht der Aufklärung** in

den Wiſſenſchaften und Künſten, die Bedingung des kräftigen Lebens in den Staaten, ihres Fortſchreitens und der unerſchütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfaſſung, Regierung und Verwaltung.

4) Die Sittenpolizei kann und ſoll nie unmittelbar auf die Sittlichkeit der Staatsbürger wirken, wohl aber mittelbar durch Sorge für Aufklärung, Religion und Erziehung. Die äußere Angemeſſenheit oder Nichtangemeſſenheit der Handlungen zu dem Sittengeſetze — in den meiſten Fällen der Widerſchein der innern Sittlichkeit — liegt innerhalb des Kreiſes der Sittenpolizei; ſie ſoll daher allen Aeußerungen und Ausbrüchen der Unſittlichkeit und Sittenloſigkeit entgegen wirken, und da, wo ſie thatſächlich vorliegen, polizeilich ſtrafen; allein weil die Polizei die Freiheit der Individuen ſo wenig als möglich beſchränken darf, ſo kann ſie hier in vielen Fällen nur negativ, nicht poſitiv verfahren.

5) Die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, die Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens erſtreckt ſich auf die öffentlichen Spaziergänge, Gaſthöfe, Kaffeehäuſer, Klubbs, Leſegeſellſchaften, öffentliche Konzerte, Tanzböden, Vorleſungen, Deklamatorien, Theater und Alles, was der Schauluſt der Menge in Thierbuden, Wachsfigurenkabinetten, Panoramas, im Seiltanze und der Taſchenſpielerkunſt ꝛc. dargeboten wird. Sobald alle dieſe Arten für Zerſtreuung, Genüß und Vergnügen der Polizei bekannt und von ihr erlaubt ſind, dabei keine Verſtöße gegen die Sittlichkeit eintreten, keine geheimen, der Polizei unbekannte Zwecke verfolgt werden, darf ſie ſich nicht hemmend einmiſchen, denn ſie ſoll nicht bevormunden, ſondern nur leiten und Unſittlichkeit verhindern.

6) Die Religions- und Kirchenpolizei ſorgt für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und Ruhe bei der Feier der Sonn- und Feſttage; ſie bewährt dem geiſtlichen Stande die ihm gebührende Achtung, ohne ſich je in die beſtehende und geſetzlich anerkannte und beſtätigte Kirchenordnung, nach Lehrſätzen, Symbolen und Verwaltung, zu miſchen. Dagegen ſchützt ſie die Kirche gegen Verketzerungs- und Verfolgungsſucht, gegen Proſelytenmacherei, und erlaubt keine religiöſen Privatverſammlungen von Sektirern und Myſtikern.

7) Die Erziehungspolizei ſucht die mangelhaften Erziehungsanſtalten zu ergänzen und zu vervollkommnen, fehlerhafte zu verbeſſern, fehlende zu errichten, überflüſſige und unregelmäßige in zweckmäßige umzubilden; alle Winkelſchulen mit unerbittlicher Strenge aufzuheben; die Privaterziehung in Familien ſo viel als möglich zu beſchränken; ſie ſieht dahin, daß kein Privatlehrer von einer Familie gewählt werden kann, der nicht von

der Schulbehörde, in Hinſicht auf Erziehungsgegenſtände und Lehrgabe, geprüft und als Lehrer tauglich befunden worden iſt.

Die Polizeiverwaltungsbehörden betreffend, ſo ſind dieſelben in den Städten der Magiſtrat, wenn nicht ein beſonderes Polizeigericht daſelbſt vorhanden iſt; dem Landrathe des Kreiſes gebührt bloß eine Aufſichtsführung über die ſtädtiſche Polizeiverwaltung. Auf dem Lande aber findet hierbei zwiſchen den, unter einem Königlichen oder unter einem Patrimonialgerichte ſtehenden Dorfſchaften, ein Unterſchied ſtatt. In dem erſten Falle wird die Polizei von dem Landrathe des Kreiſes, der ſich hierzu der Gendarmen und der Dorfgerichtsperſonen, die ſelbſt eine, wiewohl ſehr beſchränkte Polizeigewalt haben, bedient, im letztern Falle aber vom Gerichtsherrn und deſſen Gerichten verwaltet; jedoch kann der Gutsherr, ohne Zuziehung des Gerichtshalters, keine noch ſo geringe Strafe einem Uebertreter der Polizeigeſetze auflegen, und der Gerichtshalter iſt die Polizeigerichtsbarkeit auszuüben berechtiget, wenn ſie ihm der Gerichtsherr ausdrücklich aufgetragen hat (ſ. oben S. 123).

Außerdem kommt auch die Polizeigewalt den Berggerichten in den Berggebäuden, und den Schiffern ſowohl über das Schiffsvolk, als über die auf dem Schiffe ſich befindenden Reiſenden zu. Es erſtreckt ſich aber das Strafrecht des Schiffers bei dem Schiffsvolke bloß auf eine mäßige körperliche Züchtigung, 8tägiges Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldbuße; einem Schiffspaſſagier kann er aber nur, wegen Störungen der Ruhe und Ordnung, zur Verantwortung ziehen, und ihn nöthigenfalls zur Haft bringen laſſen; die Beſtrafung hingegen gebührt dem Gerichte am Beſtimmungs- oder erſten Landungsorte des Schiffs. Edikt vom 21. Febr. 1816. Geſetzſamml. S. 26. Allg. Landrecht II. 8. §. 1604, 1610, 1762.

Hiernächſt iſt die Königl. Regierung die höhere Behörde in allen Polizeiſachen ihrer Provinz. An ſie gehen daher nicht nur die Rekurſe gegen die von den Unterbehörden abgefaßten Reſolute, ſondern ihr muß auch die Strafbeſtimmung bei allen, das den Un-

terbehörden geſtattete Strafmaß überſteigenden Vergehungen überlaſſen werden. G. O. Anh. 243 u. 247. R. v. 25. Jan. 1812. J. 1. S. 13.

Die Oberaufſicht über die geſammte Polizeiverwaltung führt das Miniſterium der Polizei und an daſſelbe iſt alſo der Rekurs gegen die Reſolute und Verordnungen der Regierung in Polizeiſachen zu nehmen.

Wenn bei Verwaltung der Polizei nicht ſelten Fälle eintreten, wo die ſchleunige Ausführung gewiſſer Maßregeln und Veranſtaltungen unbedingt erforderlich und daher nicht immer eine vorausgehende kollegialiſche Berathung möglich iſt, ſo iſt einleuchtend, daß ſie bureauartig, jedoch immer unter perſönlicher Verantwortlichkeit ihres Vorſtehers, ausgeübt werden muß.

Jeder bei der Polizei Angeſtellte muß an eine beſtimmte Inſtruktion für ſeine perſönliche Wirkſamkeit gebunden ſein, weil namentlich bei Ausübung der Zwangspolizei, jedem Ueberſchreiten der Schranken, jeder Willkühr und jeder Eigenmächtigkeit, vorgebeugt werden ſoll. Selbſt wo die Polizei Zwang gebrauchen muß, hängt der Eindruck und die Wirkung deſſelben viel von der Art ab, wie er geübt wird. Die Polizei kann in unzähligen Fällen ihren Zweck erreichen, ohne dabei die Grenzen der ſtrengſten Rechtlichkeit, der Schonung und der Humanität zu verletzen. Durch kluges, umſichtiges Verfahren, durch Vorſtellungen, Belehrungen und freundliches Zurechtweiſen, nicht ſofort mit einem harten, gebieteriſchen Ton auftretend, wird die Polizei nicht nur die öffentliche Meinung und Stimmung aller Gutgeſinnten für ſich haben, ſondern auch, — was für das Erreichen ihrer Zwecke eine weſentliche Bedingung iſt, — auf deren Mitwirkung in entſcheidenden Fällen rechnen können. Ihr ſchonendes Verfahren ſoll aber durchaus nicht das Anſehn der Schwäche haben, die hier mehr, wie irgendwo, Scha-

den ſtiftet. Strenge Rechtlichkeit, Ernſt, Würde und Kraft, Gegenwart des Geiſtes in jedem unerwarteten Falle, ſicherer Takt, nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Vermeidung alles Kleinigkeitsgeiſtes, aller konventionellen Rückſichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, Beſeitigung und Ahndung aller gegründeten Klagen, müſſen den Geiſt und Gang der Polizeiverwaltung leiten, wenn ſie ihre Beſtimmung nicht verfehlen will. Dies ſind die allgemeinen Regeln, die beſondern, die nicht vorgeſchrieben werden können, müſſen ihre Diener nach eigner Umſicht auf Ort und Zeit treffen. Daher müſſen die ausübenden Polizeibeamten mit der größten Sorgfalt ausgewählt werden. Es muß ihnen nicht mangeln an richtigem Beobachtungsgeiſt, an ſchneller Beurtheilungskraft, an feſter Entſchloſſenheit, an genauer Kenntniß der Verordnungen, der Verwaltungs-, Gewerbs- und Ortsverhältniſſe, ſowie des bürgerlichen und häuslichen Lebens; ſie müſſen ihrem Amte genügen, und auf Ehre und Sittlichkeit achtende Männer ſein. Unter dieſen Vorausſetzungen wird die Polizei im Staate den Zweck deſſelben befördern und ſichern; wird keine Geißel ruhiger und rechtlicher Bürger, vielmehr eine wohlthätige Anſtalt ſein, für das kräftige Beſtehen, für das ſichere Erhalten und das ſtete Fortſchreiten des geſammten innern Staatslebens.

Die Polizeiverwaltung nach ihren Hauptzweigen und geſetzlich beſtimmten Vorſchriften.

Die Hauptzweige der Polizeiverwaltung werden hier unter den Rubriken: Polizei im Allgemeinen, Sicherheitspolizei, Gewerbepolizei, Baupolizei, Geſundheitspolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei begriffen und dargeſtellt.

1) Polizei im Allgemeinen.

Die Preußiſche Geſetzgebung beſtimmt im Allg. Landrecht II. 17. §. 10 u. f. das Amt der Polizei, in Bezug auf Geſetzesübertretungen, dahin: „daß ſie nicht

nur die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern deſſelben bevorſtehenden Gefahr zu treffen, ſondern auch ſolche Uebertretungen der Polizeigeſetze, ſobald damit kein vorſätzliches oder ſchuldbares Verbrechen verbunden iſt, zu unterſuchen und zu beſtrafen habe;" letzteres deutet auf den Unterſchied zwiſchen Vergehen und Verbrechen (ſ. S. 218).

Ferner ſteht der Polizeigerichtsbarkeit das Recht des erſten Angriffs zu; ſchuldbare Verbrecher muß ſie der Kriminaljuſtiz überliefern ꝛc.

Sobald alſo ein begangenes Verbrechen zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, muß ſie die Spuren deſſelben an Ort und Stelle beſichtigen, und dieſelben gegen jede nachtheilige Veränderung ſichern; diejenigen, welche von den äußeren Umſtänden vor, bei und nach der That Wiſſenſchaft haben, ſorgfältig befragen, Hausſuchungen vornehmen, verdächtigen Perſonen behutſam und vorſichtig nachſpüren, deren Beobachtung im Geheim anordnen, oder ſie da, wo es nöthig iſt, verhaften, bei der Verhaftung ſie genau viſitiren, und ihnen alles Geld, alle Waffen und alle andere Geräthe, welche zu Mißbräuchen dienen können, abnehmen, auch ihre Haft ſo, daß ihnen die Flucht und jeder ſchriftliche oder mündliche Verkehr unmöglich wird, einrichten laſſen.

Beſonders hat die Polizeibehörde auf die Anzeige, daß der Leichnam einer verunglückten oder ſonſt in unnatürlicher Art ums Leben gekommenen Perſonen gefunden worden ſei, vor allen Dingen für die Anwendung der nöthigen Rettungsverſuche zu ſorgen, und darüber, ob der Verſtorbene ſich ſelbſt entleibt habe, oder verunglückt oder muthmaßlich von einem Andern umgebracht worden ſei, gehörige Erkundigung einzuziehen. R. v. 21. Juni 1817. A. S. 171. R. v. 8. Aug. 1816. Jahrb. 8. S. 45.

Nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen wird die Polizeigerichtsbarkeit in den Städten, in welchen ſich beſondere Polizeibehörden befinden, von dieſen, in den übrigen Städten von den Magiſtråten, auf dem Lande aber von den Dominien, ſoweit ſie mit der Civilgerichtsbarkeit beliehen ſind, und, wo dieſe dem Fiskus zuſteht, theils von Domainen=, Rent= und Intendanturbeamten, theils von den Landräthen ausgeübt (ſ. S. 227).

Die Dorfgerichte ſind, ohne Anſehn der Perſon, zur Anzeige jeder Polizeiwidrigkeit verpflichtet, können den Thatbeſtand vorläufig ermitteln und feſtſtellen, auch, wo keine Zögerung ſtattfindet, augenblickliche Anordnungen treffen; alles weitern Verfahrens müſſen ſie ſich aber enthalten. Nur allein Vergehen gegen die innere Dorfpolizeiordnung, auf welchen nur kleine zur Armenkaſſe fließende, Einen Thaler nicht überſteigende, Strafen ſtehen, ſind der Unterſuchung und Entſcheidung der Dorfgerichte, mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit, unterworfen.

Auf Gefängnißſtrafen oder körperliche Züchtigung kann der Schulze nicht erkennen, auch nicht auf Verwandlung der ihm zuſtändigen Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe; letzteres kann nur von dem Landrathe geſchehen, bei welchem deshalb der Antrag zu machen iſt. Ein anderer Fall iſt es, wo die Umſtände erfordern, den Schuldigen auf der Stelle zu verhaften und in Sicherheit zu bringen.

Der Schulze hat bei ſeinem Strafverfahren eine Verhandlung mit dem Angeſchuldigten aufzunehmen, denſelben darin auf die übertretene Verordnung zu verweiſen und ihn zu befragen, ob er ſich der verwirkten Strafe unterwerfen wolle oder nicht. Im erſten Falle iſt ſolche einzuziehen und der Armenkaſſe zu berechnen, im andern aber ſind die Verhandlungen dem Landrathe zur Entſcheidung einzureichen, welches auch erfolgen muß, wenn der Uebertreter zur Entrich=

tung der Strafe ſich verſtanden, ſpäterhin ſich derſelben aber zu entziehen ſucht, und die exekutiviſche Beitreibung derſelben eintreten muß.

Wem die Polizeigerichtsbarkeit zuſtehet, der hat nicht allein das Recht, ſondern auch die Verpflichtung, für eine ordnungsmäßige Handhabung derſelben zu ſorgen, und iſt der berechtigte Gutsbeſitzer ſelbſt dazu nicht im Stande, ſo iſt es ſeine Sache, einen geeigneten Stellvertreter zu beſchaffen. Da ihm die Vortheile dieſer Gerichtsbarkeit, namentlich die polizeilichen Geldſtrafen, zufallen, ſo muß er auch die damit verbundenen Koſten tragen, mithin auch für ein zur Abbüßung polizeilicher Arreſtſtrafen geeignetes Gefängniß ſorgen. R. v. 25. Aug. 1830. A. S. 563.

Die Lokalpolizeibehörde hat überall, auch da, wo keine beſondern Polizeigerichte vorhanden ſind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, ſondern auch die Vergehungen wider Landespolizeivorſchriften zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſobald die Uebertretung derſelben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden iſt, welches geſetzlich eine kriminal- oder fiskaliſche Unterſuchung nach ſich zieht.

Die Kompetenz der Lokalpolizeibehörde tritt ohne alle Beſchränkung auf ein gewiſſes Maß der geſetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.

Gegen das Erkenntniß der Lokalpolizeibehörde ſteht dem Beſtraften frei:

a) den Rekurs an die vorgeſetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden iſt;

b) überſteigt die Strafe dieſes Maß, ſo hängt es von der Wahl des Beſtraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antra-

gen will, worüber er ſich binnen der geſetzlichen Friſt von 10 Tagen erklären muß;

c) hat er den Rekurs gewählt, ſo hat es bei Entſcheidung der obern Behörde ſein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann hier weiter nicht ſtattfinden *).

Unter b iſt zu bemerken, daß dadurch in den beſtehenden beſondern geſetzlichen Beſtimmungen, wonach bei einigen einzelnen Polizeibehörden, z. B. in Berlin, die Provokation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaß beſchränkt iſt, nichts geändert wird. R. v. 23. Mai 1830. A. S. 351.

Die Vorladung der Kontravenienten in Polizeiſachen ſollen nicht die Verwarnung der Realcitation enthalten, eine Bedrohung, die ſelbſt in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen unzuläſſig und nur im Kriminalverfahren geſetzlich iſt. R. v. 7. Mai 1829. A. 326.

Wenn dem Verurtheilten in Polizeikontraventionen der Rekurs zunächſt an die Regierung und von dieſer an das Polizeiminiſterium zuſteht, ſo iſt doch letzteres nicht als eine dritte Inſtanz und die Berufung an daſſelbe eben ſo wenig als ein ordentliches Rechtsmittel zu betrachten, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungsreſoluts bekannt zu machen, um daſſelbe innerhalb einer 10tägigen Friſt zu ergreifen oder deſſen verluſtig zu ſein; es iſt vielmehr dieſe Beſchwerdeführung an das Miniſterium auch nach Ablauf der 10tägigen Friſt, ſo lange die Vollſtreckung der Strafe noch nicht ſtattgefunden hat, zuzulaſſen, und dabei überhaupt in gleicher Art, wie bei Beſchwerdeführungen, zu verfahren; die Straffeſtſetzungen ſind nämlich in der Regel ſogleich nach Publikation des Regierungsreſoluts vollſtreckbar; damit jedoch das dem Verurtheilten vorbehaltene Recht der Beſchwerdeführung nicht ganz vereitelt und nutzlos gemacht werde, iſt die Vollſtreckung der Strafen, beſonders der Leibesſtrafen, auf eine angemeſſene Zeit zu ſuspendiren, wenn der Verurtheilte durch einen Poſtſchein, oder auf eine andere glaub-

*) Hierdurch iſt die frühere Beſtimmung, wonach die Berufung auf gerichtliches Gehör auch noch nach Einlegung des Rekurſes ſtattfand, aufgehoben. Sobald aber die gerichtliche Unterſuchung gewählt und darin gerichtlich erklärt worden iſt, fällt der Rekurs an die höhern Polizeibehörden weg.

hafte Weiſe darthut, daß er über die Verurtheilung bei dem Miniſterium Beſchwerde geführt habe. Sofern jedoch weder die Akten eingefordert werden, noch der Behörde, welche die Strafe zu vollſtrecken hat, binnen der, nach Maßgabe der Umſtände zu arbitrirenden Friſt, eine Verfügung des Miniſteriums zugeht, hat dieſelbe die Sache von Amtswegen weiter zu verfolgen, und nöthigen Falls bei dem letzteren anzufragen *).

Dieſe Beſtimmungen ſind bei allen, zum Reſſort der beiden Miniſterien, des Innern und der Polizei, und für Handel und Gewerbe gehörigen, Polizeikontraventionen ohne Unterſchied, und nur mit Ausnahme der in einigen Landestheilen noch vorkommenden *Zunftpolizeikontraventionen* und *Innungsſtreitigkeiten*, in Anwendung zu bringen. R. v. 12. Nov. 1831. A. S. 787. u. R. v. 23. Jan. 1833. A. S. 134.

Bei der *Einleitung* und *Führung* von *polizeilichen Unterſuchungen* Seitens der Landräthe und Bürgermeiſter iſt folgendes Verfahren vorgeſchrieben.

In Fällen der Eile und bei Perſonen ganz geringen Standes iſt bloß eine mündliche Vorladung erforderlich. Iſt keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klaſſe ſolcher Perſonen, ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob der Gegenſtand der polizeilichen Uebertretung nur geringfügig und die darauf geſetzte Strafe nur 10 Rthlr. Geld oder 14tägiges Gefängniß oder darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe darauf geſetzt iſt. Im erſten Falle und wenn der Uebertreter nicht nach ſeinem Stande eine beſondere Achtung verdient, iſt es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizeibeamten zu ſeiner Legitimation eine Abſchrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß. Dieſe Art der Vorladung iſt indeſſen zur Erhaltung der Ordnung und zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Kontravenient zu den Perſonen der höhern Klaſſe gehört, iſt eine *förmliche ſchriftliche* Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die

---

*) Alles, was geſchehen kann, um die Vollſtreckung der Strafen möglichſt zu beſchleunigen, ohne dem Verurtheilten den Rekurs abzuſchneiden, beſteht darin, daß bei der Publikation des Reſoluts der Regierungen, eine Erklärung über die Einlegung des Rekurſes erfordert und eventuell ſofort die Strafe vollſtreckt oder mit Vorlegung der Akten verfahren wird. In ſolchen Fällen, wo die Kontravenienten, wenn ſie auf freiem Fuße bleiben, ihr Vergehen fortſetzen würden, läßt es ſich rechtfertigen, daß ſie bis zur Entſcheidung auf das Rekursgeſuch verhaftet bleiben. R. v. 13. Sept. 1833. A. S. 705. Hierher gehören auch diejenigen, welche vor Vollſtreckung der Strafe der heimlichen Entweichung verdächtig ſind.

ſchriftliche Vorladung zum Zwecke nachtheilig ſein würde, z. B. wenn zu beſorgen iſt, daß der Angeſchuldigte ſich mit Theilnehmern berathen, und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenſtände, die zur Ausmittelung derſelben dienen können, entfernen möchte. In der Vorladung durch Abſchrift des Dekrets kann dem Angeſchuldigten angedroht werden, daß bei ſeinem Ausbleiben, zur Strafe des Ungehorſams, die Unterſuchung ohne Weiteres fortgeſetzt und geſchloſſen werde. G. O. Anh. §. 256.

In der zu expedirenden Vorladung aber iſt ihm die Art des Vergehens bekannt zu machen; er iſt zur Einlaſſung und Antwort auf die Beſchuldigung, zur Ausführung der Vertheidigung dagegen und zur beſtimmten Anzeige der, über ſeine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen, Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Geſetz, nach welchem er, wenn die Beſchuldigung gegründet wäre, zu beſtrafen ſein würde, angeführt, und er muß zu einem, mit Tag und Stunde beſtimmten Termin, eingeladen werden. G. O. I. 35. §. 42 u. 43.

Das Kontumazialverfahren wegen ungehorſamen Ausbleibens kann indeſſen nur eintreten, wenn die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht, welcher in Gegenſtänden ſeines Amtes die begangene Kontravention aus eigener Wiſſenſchaft angezeigt hat, oder wenn dieſelbe durch Urkunden unterſtützt wird. Soll die Denunziation erſt durch Zeugen erwieſen werden, ſo wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren, und der Denunziat verliert ſeine Einwendungen und Ausſtellungen gegen die Perſon und Glaubwürdigkeit der Zeugen. G. O. I. 35. § 48 u. 49.

Die perſönliche Verhaftung des Denunziaten kann nur verfügt werden, wenn der Exzeß oder die Kontravention von Erheblichkeit iſt und derſelbe der Entweichung dringend verdächtig iſt. G. O. I. 35. §. 44. R. v. 28. Jan. 1820. A. S. 43. Verordnung der Arensberger Reg. v. 5. Dez. 1833. A. S. 701.

Reſolute, welche nach geſchloſſener Unterſuchung über die Freiſprechung oder Beſtrafung des Kontravenienten abgefaßt werden, müſſen die weſentlichen Erforderniſſe eines richterlichen Erkenntniſſes haben. In denſelben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausſpruch ſelbſt von den Gründen getrennt werden, und letztere müſſen, außer dem Faktum, das Geſetz, worauf die Verurtheilung ſich gründet, ſo wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Kontravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch ſich über den polizeilichen Geſichtspunkt verbreiten, um, für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schluſſe des Reſoluts, wel-

ches dem Kontravenienten zu inſinuiren oder zu publiziren iſt, muß demſelben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zuſtehen, und innerhalb welcher Friſt er dieſelbe einzulegen hat.

Was die Faſſung des Reſoluts betrifft, ſo müſſen die Polizeibehörden ſich dabei einer angemeſſenen und möglichſt ſchonenden Schreibart befleißigen und ſich beſtreben, den Verurtheilten von der Geſetzmäßigkeit des Ausſpruchs zu überzeugen.

In den Strafgeſetzen iſt nach der K. O. vom 26. Nov. 1832 unter einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen Eine Woche zu verſtehen und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf ſieben Mal 24 Stunden zu vollſtrecken. R. v. 16. Sept. 1833. A. S. 706.

Die mit Vollſtreckung einer Strafe beauftragten Kreisbehörden dürfen zwar die im Reſolut beſtimmte Strafe nicht ändern; es iſt aber vorauszuſetzen, daß bei Geldſtrafen der Verfaſſer des Reſoluts ſchon eventuell die, für den Fall der Uneinziehbarkeit derſelben zu ſubſtituirende, Leibesſtrafe beſtimmt haben wird. Sollte dies unterblieben ſein, ſo müſſen, ſobald die Unbeibringlichkeit der Geldſtrafe feſtſteht, die Akten dem Urtheilsverfaſſer zur Ergänzung der Strafbeſtimmung wieder vorgelegt werden. Uebrigens können dem erkennenden Richter durch ein bloßes Miniſterialreſkript keine Vorſchriften gegeben werden; derſelbe hat ſich vielmehr nur das ſpezielle Strafgeſetz zur Norm dienen zu laſſen, und wird, wenn letzteres nicht ausdrücklich Strafarbeit erwähnt, auf dieſe nicht, am wenigſten aber auf öffentliche Strafarbeit, erkennen können. R. v. 9. Nov. 1833. A. S. 991.

Die von den Ortspolizeibehörden auferlegten Polizeiſtrafen ſollen grundſätzlich in der Rekursinſtanz nicht verſchärft werden. R. v. 19. Mai 1828. A. S. 449.

Die zur Sprache gekommenen Fälle:

1. wenn eine Polizeivorſchrift zwar eine Handlung bei Strafe ge- oder verbietet, die Strafe ſelbſt aber nicht näher beſtimmt, und
2. wenn in einer übertretenen polizeilichen Vorſchrift

gar keine Strafandrohung für den Uebertretungsfall enthalten iſt,

ſind ſorgfältig zu unterſcheiden.

Für den erſten Fall, wo die Strafe im Allgemeinen angedrohet, das Maß derſelben aber unbeſtimmt geblieben iſt, laſſen ſich zwar nicht ſogleich ganz allgemeine Vorſchriften geben, da es zunächſt auf die Faſſung des übertretenen Geſetzes, auf die Beſchaffenheit des Falles und auf die Analogie anderer Vorſchriften ankommt; indeſſen wird in den meiſten Fällen die Feſtſetzung einer willkührlichen Strafe innerhalb der im Allg. Landrecht II. 20. §. 35 feſtgeſetzten Grenzen,

„Wenn die Geſetze eine willkührliche Strafe verordnen, ſo „darf dieſelbe nicht über Gefängniß von 6 Wochen oder 50 „Rthlr. Geldbuße ausgedehnt werden,“

um ſo weniger einem Bedenken unterliegen, als auch das Juſtizminiſterium nach dem R. v. 17. Febr. 1815. Jahrb. 5. S. 32 dieſe Anſicht hegt. Was aber den zweiten Fall betrifft, ſo muß der allgemeine Grundſatz „nulla poena sine lege“ auch bei Uebertretungen polizeilicher Vorſchriften dergeſtalt Anwendung finden, daß Handlungen oder Unterlaſſungen, welche darin zwar verboten, aber ſo wenig mit einer beſtimmten, als mit einer unbeſtimmten Strafe bedrohet ſind, gar nicht als eigentliche Polizeivergehen betrachtet und mit einer Polizeiſtrafe belegt werden können.

Nach der beſtehenden Geſetzgebung wird im Allgemeinen eine Handlung oder Unterlaſſung nur dann ſtrafbar, wenn ſie gegen ein Strafgeſetz verſtößt. Fehlt das letztere, ſo kann ſie zwar unerlaubt ſein, und anderweite nachtheilige Folgen haben, nicht aber eine eigentliche Strafe nach ſich ziehen. Daß die Uebertretung von Polizeigeſetzen nach andern Grundſätzen beurtheilt werden ſolle, iſt nirgends vorgeſchrieben. R. v. 16. Febr. 1833. A. S. 130.

Daher iſt auch den unteren Polizeibehörden, den Magiſträten und Gutsobrigkeiten ausdrücklich unterſagt, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Geſetzen ſelbſt beſtimm-

ten Strafe, ohne höhere Genehmigung, zu erlaſſen, auch kann eine ſolche Befugniß nicht aus dem Allg. Landrecht II. 17. §. 10 gefolgert werden. R. v. 22. Febr. u. 20. März 1834. A. S. 134.

Bei Anwendung außerordentlicher Strafen und Unterſuchungen wegen Steuer- und Polizeivergehen iſt eine vorläufige Freiſprechung wegen mangelnden Beweiſes um deswillen nicht zuläſſig, weil bei den adminiſtrativen Unterſuchungen nur ein ſummariſches oder abgekürztes, von dem eigentlichen fiskaliſchen Unterſuchungsprozeß weſentlich verſchiedenes, Verfahren ſtattfindet, und namentlich die ganze juriſtiſche Beweistheorie nicht zur Anwendung kommt, da das ſogenannte abgekürzte Verfahren dem Geſetze nach*) ſich auf eine ſubſtantiirte Denunziation und eine Verantwortung des Denunzianten gründet, und alſo nicht einmal die nöthigen Materialien für ein genaues Abwägen der Stärke des geführten Beweiſes enthält.

Nach dieſen Grundſätzen kann bei adminiſtrativen Unterſuchungen, bei denen kein ſtreng juriſtiſcher Beweis erforderlich iſt, um das Strafgeſetz in ſeinem ganzen Umfange anzuwenden, von Freiſprechung von einer außerordentlichen Strafe, d. h. einer ſolchen, die um deswillen gelinder als die ordentliche iſt, weil kein vollſtändiger ſtreng juriſtiſcher Beweis geführt worden, die Rede nicht ſein. R. v. 5. April 1832. A. S. 339.

Da unſere Geſetzgebung eine außerordentliche Strafe zuläßt, ſo kann nicht bloß in der Rekursinſtanz, ſondern auch in der erſten Inſtanz ſchon darauf erkannt werden. Dies geſchieht bei der Juſtiz täglich, und die Polizeibehörden haben, in Ermangelung abweichender ſpeziellerer Geſetze, bei ihrem Verfahren allgemein rechtliche Grundſätze anzuwenden. Die Regierungen können daher in der Rekursinſtanz auf eine Straferhöhung nicht erkennen, wohl aber in Fällen, wo es nöthig erſcheint, für die Zukunft eine Belehrung der erſten Inſtanz (des Magiſtrats ꝛc.) eintreten laſſen. R. v. 19. Juli 1830. A. S. 568.

Jede polizeiliche Strafe, die als verwirkt verhängt werden ſoll, muß ſich auf eine thatſächliche

*) Cirk. Verordn. v. 19. Okt. 1801. Rabe VI. 644.

Verletzung einer beſtimmten Polizeivorſchrift und auf ein diese Verletzung verpönendes und bekannt gemachtes Geſetz gründen. R. v. 28. Jan. 1831. A. 145.

Hinſichts der Auslegung der K. O. v. 31. Jan. 1830, wonach den Gemeinden, bei welchen die Städteordnung eingeführt iſt, die Erhebung der geringen Geldſtrafen bis zur Summe von 3 Rthlr., als vorbehaltene Nutzungen, zugeſtanden iſt, hat der Juſtizminiſter Folgendes erklärt:

Ueber die rechtliche Natur der verſchiedenen Arten von Geldſtrafen ergeben ſich aus den beſtehenden Geſetzesvorſchriften die allgemeinen Grundſätze dahin:

1. Alle Geldſtrafen, welche in den Geſetzen als fiskaliſche ausdrücklich bezeichnet, oder einem beſondern Fonds, z. B. der Armenkaſſe, zugewieſen ſind, werden reſp. dem Fiskus, oder dieſem beſondern Fonds, ohne Rückſicht auf ihren Betrag berechnet. Allg. Landrecht II. 17. §. 119. Kr. Ordn. §. 576. Nr. 2.
2. Prozeß- und Ordnungsſtrafen fließen ebenfalls, ohne Rückſicht auf ihren Betrag, zu den Salarienkaſſen der Gerichte. Kr. Ordn. §. 576. Nr. 3.
3. Alle übrigen, unter 1 und 2 nicht begriffenen Geldſtrafen, gebühren als fructus jurisdictionis dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, und zwar:
   a) die Geldſtrafen bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civiljurisdiktion, Allg. Landrecht II. 17. §. 114.
   b) die mehr als 5 Rthlr. betragenden Geldſtrafen dem Inhaber der Kriminaljurisdiktion. Allg. Landrecht II. 17. §. 119.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, wie die Strafen in Injurienſachen zu beurtheilen ſind. Was dagegen die zu den Rechten der Civiljurisdiktion gehörenden Geldſtrafen bis zu 5 Rthlr. betrifft, ſo haben nur diejenigen ſtädtiſchen Kommunen einen Anſpruch auf dieſelben, welchen die Civiljurisdiktion und vermöge derſelben das Perzeptionsrecht in Betreff dieſer Nutzungen

zuſtändig geweſen iſt. Dies Perzeptionsrecht wurde nämlich in Zweifel gezogen, als den Städten durch das Abgabegeſetz vom 30. Mai 1820 auch die Laſten der ihnen früher entzogenen Civiljurisdiktion, größtentheils waren abgenommen worden; und nur zur Behebung dieſer Zweifel iſt durch die K. O. v. 31. Jan. 1829 es nochmals beſtätiget, daß die fraglichen Geldſtrafen bis 5 Rthlr. zu denjenigen Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, welche in Gemäßheit der zur Deklaration des §. 10. lit. c. des Abgabegeſetzes ergangenen K. O. v. 3. Okt. 1821 den Stadtgemeinden vorbehalten worden. Juſtizmin. vom 16. März 1830. A. 114.

Wenn der Inhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit eine Polizeikontravention begeht, ſo tritt nach der Allg. Ger. Ordn. I. 2. §. 143. ein außerordentlicher Gerichtsſtand ein. Es leidet daher kein Bedenken, daß in ſolchen Fällen die zu erkennenden Geldſtrafen, ſie mögen als Polizeiſtrafen, oder als Strafen für ein Dienſtvergehen angeſehen werden, zur Regierungshauptkaſſe einzuziehen ſind. R. v. 8. Dez. 1828. A. S. 1042.

Bei Beſtimmung der Strafe für eigentliche Verbrechen iſt, der Regel nach, auf den Stand des Verbrechers nicht Rückſicht zu nehmen. Doch hat das Allg. Landrecht bei mehreren Verbrechen allerdings die Gattung der Strafe nach den Standesverhältniſſen der Verbrecher verſchieden beſtimmt. Bei leichten Kontraventionen indeſſen, wo nur eine willkührliche Strafe und zwar, nach der Wahl des Richters, Geld- oder Gefängnißſtrafe ſtattfindet, muß allerdings bei der Wahl der Strafgattung auf Standesverhältniſſe billige Rückſicht genommen werden, welches um ſo ausführbarer iſt, als das Allg. Landrecht II. 20. §. 89. dem Richter die Befugniß giebt, die Geldſtrafe verhältnißmäßig dergeſtalt zu erhöhen, daß für 8 Tage Gefängnißſtrafe eine Geldſtrafe von 40 Rthlr. gerechnet werden kann. R. v. 22. Okt. 1829. A. S. 862.

Es ſcheint nicht angemeſſen, Polizeiſtrafen für Polizeivergehen eintreten zu laſſen, die ſchon vor geraumer Zeit verübt worden. Die Kriminalordnung

§. 600 beſtimmt, daß diejenige Strafe, welche in ſechsmonatlichem Gefängniß oder weniger, oder in einer Geldbuße beſteht, in fünf Jahren verjährt. R. v. 8. Febr. 1830. A. S. 172.

Bei Polizeivergehen kann nur in den Fällen auf körperliche Züchtigung erkannt werden, in welchen dieſe Strafe durch ein Geſetz ausdrücklich angedrohet iſt. R. v. 6. Juni 1829. A. S. 324.

Wenn eine, von den Polizeibehörden erkannte bereits rechtskräftig feſtſtehende Geldſtrafe, nicht beitreiblich befunden wird, ſo iſt ſolche von derjenigen Behörde, welche die Strafe feſtgeſetzt hat, in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu verwandeln. R. v. 2. Febr. 1828. A. 135.

Strafreſolute unterliegen dem Stempel von 15 Sgr.; in denjenigen geringfügigen polizeilichen Straffällen, in welchen die Strafe durch kein förmliches Reſolut, und ohne Verhör des Betheiligten, nur durch ein Dekret feſtgeſetzt wird, und wo gegen daſſelbe kein Rekurs auf richterliche Entſcheidung zuläſſig iſt, findet der Stempel keine Anwendung. Daſſelbe gilt auch von bloßen Ordnungsſtrafen. R. v 26. Juni 1822. A. S. 391.

Bei allen Polizeikontraventionen iſt derjenige als Inhaber der Polizeijurisdiktion zu betrachten, welchem die Entſcheidung über dieſelben zugewieſen iſt, und dieſem gebühren demnächſt auch die eingezogenen Strafgelder, alſo auf dem Lande dem Dominium, wenn es mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehen iſt, und in den Städten deren Kaſſen, ſofern die Städte nach der K. O. v. 3. Okt. 1821 überhaupt noch zur Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit Beiträge zu leiſten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Gerichtsbarkeit geſichert iſt; wobei es keinen Unterſchied macht, ob ein Landespolizeigeſetz oder ein Lokalpolizeigeſetz übertreten worden, auch nicht darauf ankommt, ob das Strafreſolut von dem Landrathe, oder einem Gerichte oder der Regierung feſtgeſetzt, oder ob in der Rekursinſtanz von der obern Behörde eine Leibesſtrafe in Geldſtrafe verwandelt worden iſt. Hieraus folgt übrigens von ſelbſt, daß die Ortsarmenkaſſen auf Polizeiſtrafen, die ihnen nicht durch das Strafgeſetz ausdrücklich überwieſen worden, und namentlich auf Gewerbpolizeiſtrafen, keinen Anſpruch machen können. R. v. 9. Juni 1828. A. S. 449. R. v. 29. Juli 1833. A. S. 450.

Die Polizeibehörde des Orts, wo ein Polizeivergehen begangen worden, hat keinen Anſpruch auf Erſtattung der Detentions- und Unterſuchungskoſten gegen die Polizeiobrigkeit des Wohnorts des Uebertreters. R. v. 8. Febr. 1832. A. S. 149.

Da die Städteordnung über die Frage:

„in wie weit die Polizei vom Magiſtrate kollegialiſch oder Namens deſſelben von einem beſonders beauftragten Mitgliede ſelbſtſtändig verwaltet werden ſoll?"

nichts vorſchreibt, ſo iſt es Sache der Regierungen, die Angelegenheit nach der Natur des Geſchäfts ſelbſt reglementariſch zu ordnen.

Aus der letztern ergiebt ſich unter andern, daß eine kollegialiſche Berathung nicht ſtattfinden kann, wenn es darauf ankommt, einen Dieb zu verhaften, die Wegſchaffung irgend eines die Paſſage verengenden oder gefährdenden Gegenſtandes zu verfügen, und überhaupt alles dasjenige ſofort zu beſeitigen, was die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung ſtören kann. Die eigentliche exekutive Polizei ſoll im ganzen Umfange, von dem dazu beſtimmten Magiſtratsmitgliede ſelbſtſtändig und auf eigene Verantwortlichkeit, ausgeübt werden, wobei aber demſelben, eben weil das Geſchäft von ihm als Mitglied des Magiſtrats beſorgt wird, auch nicht verwehrt werden kann, ſich der Firma des Magiſtrats: „Königl. Polizeibehörde" zu bedienen, oder „von Magiſtratswegen" zu verfügen. So wie es indeſſen auch bei ſolchen Gegenſtänden der exekutiven Polizei, welche nicht eine ſofortige Entſchließung erheiſchen, dieſer Magiſtratsperſon freiſtehen kann, einen Beſchluß des Kollegiums ſelbſt zu veranlaſſen, ſo verſteht es ſich dagegen von ſelbſt, daß alles dasjenige, was nicht zur exekutiven Polizei gehört und daher ein ſofortiges Handeln nicht erfordert, ſondern eine Berathung Mehrerer zuläßt und wünſchenswerth macht, z. B. alle Reglements über Verwaltung öffentlicher Polizeianſtalten, als Erleuchtung und Reinigung der

Straßen, Polizeigefängniſſe ꝛc., zum Reſſort des Kollegiums gehört, und daß auch Strafreſolute von demſelben berathen und beſchloſſen werden können. R. v. 22. Dec. 1832. A. S. 436.

Es iſt unzuläſſig, daß eine Polizeibehörde ihre Strafreſolute, wenn ſie dieſelben einmal publizirt hat, ſelbſt wieder aufhebe; dies kann nur von dem Miniſterium erfolgen. R. v. 11. Dec. 1831. A. S. 788.

Sobald eine Polizeiſtrafe einmal durch ein Reſolut feſtgeſetzt, und nicht im Wege des Rekursverfahrens in der zuſtändigen Rekursinſtanz gemildert oder aufgehoben worden, kann deren nachträgliche, theilweiſe oder gänzliche Niederſchlagung immer nur nach vorheriger ſpezieller Genehmigung des Polizeiminiſteriums erfolgen. Hierbei macht es keinen Unterſchied, ob die Strafe ſich auf ein Geſetz, oder auf eine, in Gemäßheit der Regierungsinſtruktion v. 27. Okt. 1817. §. 11 getroffene Feſtſetzung, oder auf eine, mit Genehmigung der Regierung ergangene Lokalpolizeiverordnung gründet. R. v. 29. Jan. 1829. A. S. 130.

Körperliche Züchtigung gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche das 10te Jahr zurückgelegt haben, ſoll nicht ferner verhängt, und ſtatt derſelben auf verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe erkannt, in den Fällen aber, wo ſie bloß disziplinariſch erſcheint, ein anderes zuläſſiges Mittel angewandt werden. K. O. v. 29. März 1833. A. S. 474.

Dieſe Anordnung findet auch auf Polizeiſtraffälle Anwendung daſelbſt.

Die körperliche Züchtigung erwachſener Weibsperſonen als Disziplinar- und Korrektionsmittel in den Straf- und Beſſerungsanſtalten ſoll beibehalten, jedoch ohne Verletzung der Schamhaftigkeit vollzogen werden. Sobald eine ſolche Perſon gezüchtiget werden ſoll, muß ſie zuvörderſt von dem Chirurgus der Anſtalt unterſucht werden, ob ſie züchtigungsfähig ſei. Findet derſelbe es zuläſſig, hat aber bei der Unterſuchung wahrgenommen, daß die Perſon in Begriff ſteht, zu menſtruiren, oder ſchon darin begriffen iſt, ſo iſt dies zu den Akten anzuzeigen, und die Züchtigung wird dann auf 8 Tage ausgeſetzt. Nach dem Ablaufe

dieſer Zeit und reſp. Wechſel der Leibwäſche, wird die zu beſtrafende Perſon von der Krankenwärterin dahin unterſucht, ob der vorgedachte Naturprozeß gänzlich vorüber iſt. Sobald ſich dies beſtätiget, wird der zu züchtigenden Perſon, in Beiſein einer vertrauten Aufſeherin, Wärterin oder weiblichen Gefangenen, in einem beſondern Zimmer, wo beide allein ſind, ein Paar lange Beinkleider von gewöhnlicher Hemdeleinwand, welche, ſtatt bei den Mannsperſonen mit Latz und Knöpfen, unter der Bruſt mit einem Zugbande verſchloſſen und befeſtiget werden, angezogen, und dann die Züchtigung ſelbſt, mit birkenen Ruthen oder einer dünnen Peitſche auf dem Hintern, in einem beſondern Lokale, nur in Gegenwart derjenigen Perſonen wirkſam vollzogen, welche bei dieſem Amte durchaus gegenwärtig ſein müſſen. R. v. 26. Dec. 1833. A. S. 1028.

Der Grundſatz, Polizeikontraventionen nur an denjenigen, welche dieſelben begangen oder ſich dabei betheiliget haben, zu ahnden, muß zwar feſtgehalten werden; allein Hinſichts der Gewerbetreibenden und der auf ihren Gewerbebetrieb ſich beziehenden Kontraventionen, läßt ſich derſelbe ohne weſentliche Gefährdung der Polizeiverwaltung nicht unbedingt durchführen; es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß wegen ſolcher Kontraventionen, inſofern ſie von Ehefrauen, Kindern oder Dienſtboten der Gewerbetreibenden begangen werden, den Umſtänden nach auch auf die Ehemänner, Väter oder Dienſtherren zurückgegangen werden kann. R. v. 26. April 1829. A. S. 329.

Es liegt jedoch ſo wenig in der Natur der Sache, als in geſetzlichen Beſtimmungen, daß Väter, ohne eigene Verſchuldung, für die Polizeivergehen ihrer Kinder, welche noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlaſſen ſind, haften müſſen. R. v. 28. Aug. 1830. A. S. 569.

Die Polizeibehörden ſind in Polizeikontraventionsſachen überhaupt nicht ſtrenge an die Förmlichkeiten eines juriſtiſchen Beweiſes gebunden, haben vielmehr zunächſt nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung zu verfahren. Jedenfalls genügt es aber, wenn ſie in geringen Polizeikontraventionsſachen, wo, nach der

Allg. Gerichtsordn. Anhang 247, keine Provokation auf gerichtliches Gehör ſtattfindet, die Frage: „ob eine Kontravention für erwieſen zu halten ſei", nach der Beſtimmnng der Allg. Gerichtsordnung über die Beweismittel in Bagatellſachen, beurtheilen. Nach dieſer I. 13. §. 10 zu 4 iſt aber, ſobald das Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, eine Thatſache für völlig erwieſen anzunehmen, wenn ſolche auch nur von einem untadelhaften Zeugen vollſtändig bekundet wird. Die Ausſage eines in Eid und Pflicht ſtehenden Beamten, in Sachen, welche ſein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen ſeine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht werden, nach der Feſtſetzung zu 6 a. a. O. ſogar in allen Civilfällen, ohne Unterſchied des Objekts, einen vollen Beweis.

Geſetzlich ſteht nun zwar nicht einmal feſt, daß die Beweisfähigkeit eines Offizianten in Sachen ſeines Amtes in denjenigen Polizeikontraventionsfällen, wo ein Denunciantenantheil ſtattfindet, geſchwächt werde; es läßt ſich indeſſen allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Ausſage des Beamten ein ſolches Gewicht nicht beizulegen iſt, als in denjenigen Fällen, wo kein Denunciantenantheil gewährt wird. Immer aber wird die Angabe des Beamten, wenn ſie weder widerlegt, noch durch ſonſtige Umſtände entkräftet worden, mindeſtens der Ausſage eines Privatzeugen gleich zu ſtellen ſein.

Nach dieſen Anſichten wird wenigſtens in der Polizeiinſtanz überall verfahren.

In denjenigen ohnehin nur ſelten vorkommenden Polizeikontraventionsfällen, wo eine, die Provokation auf gerichtliches Gehör zulaſſende, Strafe erkannt wird, werden die Polizeibehörden ſich inzwiſchen nach den, für das Verfahren in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen gegebenen, und den Gerichten auch in Betreff der zu ihrer Kognition gelangenden Polizeikontraventionsfällen zur Norm dienenden, Vorſchriften der Allg.

Gerichtsordnung I. 35 zu richten haben. Dieſer Titel enthält zwar keine ſpeziellen Feſtſetzungen darüber, wenn eine Thatſache in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen für völlig erwieſen anzuſehen ſei, bezieht ſich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollſtändigen Beweiſes, in dem §. 75 auf die Vorſchriften des Civilprozeſſes, der §. 78 beſtimmt aber doch, daß in Accise- und Zollſachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande oder die doppelte Verſteuerung der als verſchwiegen denuncirten zoll- und accisbaren Waaren, nebſt Verurtheilung in die Koſten, ſchon alsdann ſtattfinde, wenn der Denunciat die nicht widerlegte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Accise- und Zollbedienten, gegen ſich habe.

Die letztgedachte Beſtimmung wird daher Seitens der Polizeibehörden auch bei den in Rede ſtehenden Polizeikontraventionen unbedenklich in Anwendung zu bringen ſein. R. v. 21. Nov. 1829. A. S. 568.

Sobald ein Geſetz eine Strafe beſtimmt, und keinen Denunciantenantheil ausgeſetzt hat, kann auch ſolcher nicht bewilliget werden. Wenn aber das Geſetz bloß das Verbot ausgeſprochen, jedoch keine Strafe angedrohet hat, und dieſe auf den Grund der Vorſchrift der Inſtruktion v. 23. Okt. 1817. §. 11 von der Regierung feſtgeſtellt worden, ſo iſt dieſelbe auch berechtiget, nach Umſtänden einen Denunciantenantheil zu verheißen und zu gewähren. Dieſelbe Befugniß ſteht der Regierung zu, wenn ſie eine allgemeine Polizeiverordnung in ihrem Departement erläßt. So wie aber zum Erlaß einer ſolchen Verordnung die Genehmigung des Miniſteriums erfordert wird, ſo bedarf es dieſer Genehmigung auch zu einer etwaigen ſpätern nachträglichen Bewilligung von Denunciantenantheilen.

Beruhet die Strafe auf einer Lokalpolizeiverordnung, ſo iſt die Regierung, da eine ſolche Verordnung immer nur mit ihrer Zuſtimmung von der Ortspolizeibehörde erlaſſen werden kann, befugt, ſowohl einen

Denunciantenantheil bei Genehmigung der Verordnung feſtzuſtellen, als ſolchen ſpäterhin, wenn ſie es angemeſſen findet, nachträglich zu bewilligen. R. v. 8. Juni 1829. A. S. 330.

Die Kreis- und ſtädtiſchen Polizeibehörden ſind in Unterſuchungsſachen, in welchen ſie ohne Vorbehalt des Rekurſes an die Juſtizbehörden eine Entſcheidung abgeben können, befugt, zu dieſem Behufe auch die vernommenen Zeugen zu vereiden; dagegen kann in ſolchen Fällen, in denen gegen die polizeiliche Entſcheidung die Provokation auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung ſtattfindet, die Vereidung der Zeugen von Seiten der Polizeibehörden nicht vorgenommen, ſondern muß den Juſtizbehörden überlaſſen werden.

Die Kreis- und Polizeibehörden können dieſem nach nur in den Unterſuchungsſachen Zeugen eidlich vernehmen, in welchen das Vergehen nicht höher als mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung, d. h. höchſtens 20 Peitſchenhiebe, oder 14tägige Einſperrung, oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr. Geldſtrafe in den Geſetzen oder Polizeiverordnungen verpönt iſt. In den Fällen aber, wo das zu unterſuchende Vergehen höher in den Geſetzen verpönt iſt, haben die gedachten Polizeibehörden, wenn die Vereidigung der Zeugen durchaus nothwendig iſt, ſich dieſer Vereidung zu enthalten, und, nach der Analogie der Gerichtsordnung Anhang §. 243, die Verhandlungen zur weitern rechtlichen Einleitung an die zuſtändigen Juſtizbehörden, abzugeben.

In den Sachen, in welchen, wie z. B. in den Geſindeſachen, die Polizeibehörden vorläufige Beſtimmungen zu erlaſſen und zu vollſtrecken haben, über welche Beſtimmungen aber auf gerichtliche Entſcheidung provozirt werden kann, ſind dieſelben ebenfalls nicht befugt, Zeugen eidlich zu vernehmen oder zugeſchobene Eide abzunehmen, ſondern ſie müſſen die vorläufigen Beſtimmungen nach dem wahrſcheinlich ausgemit-

teilten Sachverhältniß erlaſſen, und der damit nicht zufriedenen Parthei es überlaſſen, auf ein gerichtliches Verfahren zu provoziren.

Die Vereidung der Zeugen in den, den Polizeibehörden nachgelaſſenen Fällen, darf übrigens niemals einem Unterbeamten derſelben übertragen werden, ſondern muß da, wo Polizeiräthe oder Stadtſyndici vorhanden ſind, von dieſen, wo dergleichen nicht vorhanden ſind, von den Bürgermeiſtern, oder deren etwaigen Stellvertretern vorgenommen werden, und muß mit dem Anſtande, der Würde und Feierlichkeit geſchehen, welche die Verordnung v. 26. Okt. 1799 wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleiſtungen vorſchreibt. Reg. z. Magdeburg den 13. Dec. 1821. A. S. 900.

Bei Ermittelung von Polizeivergehen ſind die Landräthe jedoch befugt, der Information wegen, Zeugen zu vernehmen. R. v. 25. Aug. 1820. A. S. 565.

b) Sicherheitspolizei.

Die Staatsregierung iſt verpflichtet, für die perſönliche und Eigenthumsſicherheit ihrer Staatsangehörigen zu ſorgen; die untern Polizeiobrigkeiten ſollen die beſtehenden Geſetze und Verordnungen bei nachdrücklicher Strafe kräftigſt und umſichtig handhaben, und den gemeinſamen Zweck ſtets vor Augen haben.

Die beſten Polizeieinrichtungen bleiben unwirkſam, wenn ſie nicht innerhalb des ganzen Staatsgebietes nach Einem Prinzip, in einander greifend und ſich gegenſeitig unterſtützend, ausgeübt werden. Würden in Einer Provinz, in Einem Kreiſe die Polizeivorſchriften ſtreng beobachtet, und in dem andern vernachläſſiget, iſt eine gefährliche Perſon dem erſten entgangen, und findet in dem andern einen Zufluchts- oder Aufenthaltsort, ſo verſchwindet die Spur des Flüchtigen und alle Verfolgungsmaßregeln ſind vergeblich. Am nachtheiligſten iſt eine ſolche pflichtwidrige Polizeiverwaltung an den Grenzorten. Einzelne in ihren Dienſtverrichtungen ſtrenge Polizeibehörden können dieſen Uebelſtänden nicht begegnen, wenn nicht alle ohne Ausnahme ihre Pflicht erfüllen.

Die Landräthe müſſen in den einzelnen Städten ihres Kreiſes mindeſtens halbjährig Ein Mal, durch genaue Reviſionen an Ort und Stelle, von der Polizeiverwaltung Kenntniß nehmen, die Magiſträte mit dem Zweck und Nutzen der beſtehenden Vorſchriften bekannt machen, ſie zu deren unausgeſetzten Befolgung anhalten, Mängel, Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche ſofort, dem Befinden nach, durch Ordnungsſtrafen rügen, und von den Ergebniſſen dieſes Verfahrens an die Regierungen berichten. Jedem Magiſtrat, deſſen Geſchäftsverwaltung revidirt worden, wird Abſchrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung ertheilt. Nachreviſionen von Seiten des Polizeidepartementsraths werden ſich von großem Nutzen bewähren.

Auf die Wirthshäuſer und Krüge, Landſtraßen, Neben- und Schleichwege, auf Fähren und Ueberfahrten ꝛc. ſollen die dazu angeordneten Beamten ihre beſondere Aufmerkſamkeit richten, damit keine unbekannte, nicht legitimirte Perſonen ſich einſchleichen. Alle Individuen, welche entweder wegen ihres Lebenswandels für die öffentliche Sicherheit Beſorgniſſe erregen, oder deren Verhältniſſe oft nur zum Vorwande des Vagabondirens dienen, oder daſſelbe befördern, müſſen genau beobachtet werden.

Einheimiſche und auswärtige Vagabonden ſollen überall nicht geduldet, ſondern dem Befinden nach entweder über die Grenze zurück- oder in öffentliche Straf- und Arbeitsanſtalten gebracht werden.

Ein Vagabond iſt derjenige, welcher ſeinen vorigen Wohnſitz aufgegeben hat, ohne eine feſte Wohnung zu nehmen, oder, ohne irgend einen Wohnſitz genommen zu haben, den Gerichtsſtand ſeiner Herkunft ſchon ſeit länger als drei Jahren verlaſſen hat; deſſen Geburtsort unbekannt oder außerhalb Landes gelegen iſt, und der an einem Orte oder Krug oder Herberge, oder in Holzungen, auf dem Lande oder auf Nebenwegen ſich herumtreibt, ohne daß er ſich über ſeine perſönlichen Verhältniſſe ausweiſen kann, und ohne daß er gerade auf der Bettelei betroffen werde.

Um dem Vagabondiren vorzubeugen, ſoll die Jugend überall zur Arbeitſamkeit gewöhnt, und diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggang oder andern unordentlichen Neigungen, die Mittel, ſich ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, nicht anwenden, ſollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufſicht angehalten, alſo in Arbeitsanſtalten gebracht werden.

Die Polizei ſoll auf Perſonen und Handlungen, inſofern ſie der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden können, aufmerkſam ſein und beſorglichen Gefahren vorbeugen. Sie ſoll daher von den Einwohnern ihres Bezirks Kenntniß nehmen, beſonders auf Fremde und Reiſende aufmerkſam ſein, welche ihr daher ſowohl von den Thorwachen, als von den Gaſtwirthen und Privatperſonen, bei welchen ſie einkehren, gemeldet werden müſſen. Jeder Staatseinwohner iſt verpflichtet, verdächtige und gemeinſchädliche Perſonen und Handlungen anzuzeigen, und kann, in den dazu geeigneten Fällen, die Verſchweigung ſeines Namens verlangen.

Fremde und Reiſende müſſen ſich legitimiren. Da dies für die Polizei am zuverläſſigſten und für die Reiſenden ſelbſt am leichteſten durch Päſſe geſchiehet, ſo ſind ſie das Legitimationsmittel, welches die Polizei vorzugsweiſe von Reiſenden erfordern ſoll. Nothwendig ſind Päſſe für Ausländer, welche von auswärts ankommen, für Reiſende, welche ins Ausland gehen, und zu Reiſen innerhalb des Landes für verſchiedene Klaſſen von Einwohnern.

Die Päſſe ſollen mit Vorſicht ertheilt und denjenigen, welchen der Aufenthalt im Lande nicht geſtattet iſt, überall verweigert werden. Im Allgemeinen ſind nur die Polizeibehörden zur Paßertheilung befugt. Ausnahmen machen die höhern Civil- und Militairbehörden. Die ihnen vorgelegten Päſſe müſſen genau geprüft, die verdächtigen abgenommen und gegen de-

ren Inhaber nach der Paßinſtruktion v. 12. Juli 1817. Tit. 8 verfahren werden.

Die Polizei ſoll überhaupt den ſich äußernden **Verdacht** genau verfolgen und unterſuchen, und, nach Maßgabe des Befundes, entweder ihn auf ſich beruhen laſſen, und auf Verlangen über den Ungrund deſſelben dem ſchuldlos **Verdächtigen** ein Zeugniß ertheilen, oder den Verdächtigen als einen Landſtreicher behandeln, oder ihn zum juſtizmäßigen Verfahren an die Gerichte abliefern.

Das Paßedikt v. 22. Juni 1817, Geſetzſamml. S. 152, die Generalpaßinſtruktion v. 12. Juni 1817 — in ſämmtlichen Amtsblättern — enthalten Alles, was den Polizeibeamten zu wiſſen nöthig iſt; ſie müſſen daher in ihren Händen ſein. Spätere reglementariſche Verordnungen ſchließen ſich denſelben an. Alle frühere Verordnungen ſind aufgehoben.

Eingangspäſſe in die Preußiſchen Staaten können ertheilt werden: von den Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei, von den Provinzialregierungen, von den Königl. Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträgern an auswärtigen Höfen, jedoch nur an Preußiſche Unterthanen; von den Staatsbehörden auswärtiger Staaten und von fremden Geſandten auswärtiger Höfe an die Unterthanen ihres Staates. — Die **Landräthe** und ſtädtiſchen Polizeiverwaltungen können auch den Bewohnern des angrenzenden Diſtrikts von 2 und mehreren Meilen des Auslandes, welche in ihrem Verwaltungsbezirke Handels- oder andere öfters wiederkehrende Geſchäfte haben, und als unverdächtig bekannt ſind, **Generalpäſſe** ertheilen. Nach Umſtänden und nach den Bedürfniſſen der Reiſenden können auch Päſſe auf länger als 1 Jahr ausgefertigt werden. R. v. 27. Aug. 1827. A. S. 703.

Die von auswärtigen Behörden auf länger als 1 Jahr ausgeſtellten Reiſepäſſe ſind, mit Ausnahme der Päſſe für fremde Handwerker, für gültig zu halten. R. v. 29. Mai 1824. A. S. 531.

Auch die **Grenzbehörden** können an Ausländer, welche Waaren nach einem inländiſchen Handelsorte bringen, an Frachtfahrer und Viehhändler Päſſe, jedoch nur auf eine kurze Zeit, ausfertigen.

Eines Paſſes bedürfen nicht: Regierende Fürſten und Mitglieder ihres Hauſes für ſich und ihr Gefolge; auch nicht die als unverdächtig bekannten Bewohner der an der Grenze belegenen Ortſchaften, zu ihren Reiſen in die dieſſeitigen Grenzörter.

Ausgangspäſſe aus hieſigen Staaten ins Ausland ertheilen: die Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizei, die Provinzialregierungen, die fremden Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger an Unterthanen ihres Staates; dieſe Päſſe müſſen aber vom dieſſeitigen Polizeiminiſterium viſirt ſein, die fremden Handelsagenten und Konſuls an Unterthanen ihres Staates, welche Päſſe von den Ortspolizeibehörden, wo ſie ausgeſtellt, zu viſiren ſind; die Landräthe und Stadtpolizeibehörden, unter eben den Beſtimmungen, die bei den Eingangspäſſen zu beobachten ſind. In Abweſenheit der Landräthe können Päſſe von Seiten der Kreisſekretaire, unter der S. 81 beſtimmten Firma, vollzogen werden. R. v. 28. März 1829. A. S. 18.

Innerhalb des Landes ſind paßpflichtig: die Handwerksgeſellen, wenn ſie keine vorſchriftsmäßigen Wanderbücher haben, diejenigen Perſonen, welche mit der ordinairen Poſt reiſen, wenn ſie nicht durch Legitimationskarten oder andere Dokumente legitimirt ſind, und die Juden, die keine Staatsbürger ſind.

Jeder Inländer muß auf Verlangen der Polizeibehörde entweder durch Atteſte, Briefſchaften, Dokumente und andere glaubwürdige Mittel, oder durch die Legitimationskarten, die von den Regierungen der Provinz oder von Ortspolizeiobrigkeiten auf Verlangen auf 1 Jahr ertheilt werden, ſich als unverdächtig legitimiren können, und ſich hiernach einrichten. Nicht aktive Militairperſonen und fremde Militairperſonen ſind dieſen Vorſchriften ebenfalls unterworfen. Aktive Militairperſonen bedürfen des Paſſes der Militairobern des Inlandes; zu Reiſen im Aus-

lande in Privatangelegenheiten aber müſſen ſie Päſſe von der Polizeibehörde nehmen. S. Seite 250.

Zur Ertheilung der Päſſe an Inländer innerhalb Landes ſind auch die ſtandesherrlichen Polizeibehörden befugt, ingleichen die Patrimonialgerichte im Herzogthum Sachſen, wenn ihnen von der Gutsherrſchaft dazu Erlaubniß ertheilt iſt.

Bei Anwendung der Päſſe ſind 8 Formulare zu unterſcheiden. Päſſe an paßpflichtige Inländer zu Reiſen im Inlande; Päſſe, welche freiwillig zu Reiſen im Inlande gefordert werden; Ausgangspäſſe und Eingangspäſſe; Generalpäſſe und Spezialpäſſe ohne Signalement; Jahrespäſſe zum Eingange und zum Ausgange, beide ſtempelfrei.

Bei Ausfertigung der Päſſe können nur gedruckte Formulare angewendet werden, welche vollſtändig und zwar mit Buchſtaben auszufüllen ſind; nicht anwendbare Rubriken werden durchſtrichen, bei nicht bekannten Paßinhabern mit Bemerkung der Urſachen. Der Paß wird mit der Unterſchrift des Dirigenten und des Paßausfertigers mit Benennung des Amtes, mit der Nummer des Paßjournals und mit dem Amtsſiegel in Druckerſchwärze verſehen. Raſuren, Löſchungen, Durchſtreichungen, Anhänge, Anklebezettel, Zuſätze und Veränderungen finden nicht ſtatt. Bei dringenden Gründen müſſen ſolche Abänderungen von dem Paßausſteller entweder auf der Rückſeite, am Rande oder am Schluſſe des Paſſes beſonders bemerkt, dieſe Bemerkungen aber mit eigenhändiger Unterſchrift des Paßausſtellers verſehen werden. Anhänge zu Päſſen müſſen nach erfolgtem Vermerk mit dem Amtsſiegel mit Lack auf dem Paſſe befeſtiget werden; bei anders befeſtigten Anhängen muß die Behörde, die einen ſolchen Paß viſirt, Unterſuchungen darüber anſtellen.

Der Paß und das Paßjournal muß mit der eigenhändigen Unterſchrift des Paßinhabers verſehen ſein; wer nicht ſchreiben kann, muß das Handzeichen zufügen, und der Paßausfertiger muß darun=

ter bemerken, daß der Inhaber nach ſeiner Verſicherung nicht ſchreiben könne. Bei Päſſen ohne Signalement bedarf es keiner eigenhändigen Unterſchrift.

Ein Paß muß den Tauf- und Familiennamen, Stand, Gewerbe, Vaterland, Aufenthaltsort, Religion, Alter und das Signalement vollſtändig enthalten. Völlig legitimirte, bekannte und unverdächtige Perſonen, beſonders höheren Standes, bedürfen keines Signalements, es ſei denn, ſie verlangten, oder die Geſetze des Landes, wohin ſie reiſen, fordern es.

Ferner muß der Paß in der Regel enthalten: den Beſtimmungsort, die Reiſeroute, den Zweck der Reiſe, die Legitimation des Paßinhabers und die Dauer der Gültigkeit des Paſſes; unverdächtige Perſonen bedürfen jedoch dieſer genauen Beſtimmungen nicht. Abänderungen der Reiſeroute müſſen von der Polizeibehörde im Paß umſtändlich bemerkt werden.

Die in fremder Sprache abgefaßten ausländiſchen Reiſepäſſe können nicht als gültige Dokumente zu Reiſen innerhalb des Preußiſchen Staats angeſehen werden; ſie dürfen aber den Reiſenden nicht abgenommen, auch brauchen ihnen keine neuen Eingangspäſſe ertheilt zu werden, vielmehr iſt es hinreichend, wenn die Grenzpolizeibehörden, oder, inſofern dieſe der fremden Sprache nicht mächtig ſind, die vorgeſetzten Behörden derſelben, jene in fremder Sprache abgefaßten Päſſe mit einem, die Stelle des neuen Eingangspaſſes vertretenden Vermerk, verſehen. R. v. 6. März 1826. A. S. 125.

Die allgemeinen Bezeichnungen: „Zur Reiſe ins Ausland", oder nach Anführung eines inländiſchen Beſtimmungsortes, „dann weiter" ſollen vermieden werden. Die Vorſchrift einer Reiſeroute iſt bei Päſſen ohne Signalement nicht erforderlich.

Der Paß muß verſagt werden allen Perſonen, deren Zweck zum Reiſen ungeſetzlich iſt, und welche augenſcheinlich das Reiſen zur Erreichung unerlaubter

Zwecke als Vorwand ergreifen; bei ſolchem Verdacht muß vor Ertheilung des Paſſes auf näheren Ausweis gedrungen werden.

Prolongationen können, wo ſie nicht ausdrücklich unterſagt ſind, jedoch nur auf 6 Wochen, nach Ablauf des Paſſes, erfolgen. Abgelaufene Päſſe können nicht prolongirt werden, ſind ungültig und werden, gegen Ertheilung von neuen, abgenommen, und wird darauf die Ertheilung des neuen bemerkt. Verloren gegangene Päſſe werden durch die öffentlichen Blätter mortifizirt; auf den neuen darf die Bemerkung, daß ſie ſtatt der verlornen ertheilt worden, nicht fehlen.

Die Polizeibehörden müſſen die Päſſe viſiren, d. h. prüfen, ob der Paß an ſich echt und richtig iſt, oder ganz, oder in einzelnen Theilen verfälſcht iſt, ob er auch auf den Inhaber geſtellt, und von einer dazu berechtigten Behörde ausgefertiget iſt. Die Viſa muß nicht bloß bezeugen, daß der Reiſende durch den Ort gereiſet und ſeinen Paß vorgezeigt habe, ſondern ſie ſoll zugleich beurkunden, daß derſelbe legitimirt befunden worden und der Fortſetzung ſeiner Reiſe nichts entgegenſtehe. In den Viſa muß alſo die Vorzeigung und Richtigkeit des Paſſes bezeuget werden; dazu iſt die Nummer des Viſajournals, mit dem Siegel und der Unterſchrift des Viſirenden erforderlich. Fehlt es dazu auf dem Paſſe an Raum, ſo muß, wie oben bemerkt, ein Anhang angeheftet werden. Die Viſirung erfolgt allemal ſtempel= und gebührenfrei.

Viſirt müſſen werden: alle Päſſe, welche nicht von inländiſchen Behörden ausgeſtellt ſind; an den Grenzorten alle Ein= und Ausgangspäſſe; die Päſſe der Ausländer an dem Orte, wo ſie ſich aufhalten; Ein= und Ausgangspäſſe an dem Orte, wo ſich der Inhaber über 24 Stunden aufgehalten hat und Päſſe der paßpflichtigen Inländer, wenn ſie länger als 24 Stunden an einem Orte bleiben. Nicht völlig legitimirten Perſonen muß im Paſſe die Verbindlichkeit auf=

gelegt werden, ihre Päſſe in jedem Nachtquartier viſi= ren zu laſſen.

Geſuche um Ertheilung von Reiſepäſſen ſind ſtempelfrei; die Päſſe ſelbſt aber in der Regel dem 15 Sgr.=Stempel unterworfen; für Handwerksbur= ſchen und andere Perſonen ähnlichen Standes erfor= dern ſie nur einen Stempel von 5 Sgr. Die Ausfer= tigungsgebühren für Ein= und Ausgangspäſſe be= tragen 20 Sgr., für nicht unvermögende 10 Sgr., für Inländer zu inländiſchen Reiſen $2\frac{1}{2}$ Sgr. Armen Per= ſonen werden ſie koſtenfrei ausgefertiget. Gebühren= betrag oder Koſtenfreiheit werden im Paſſe vermerkt.

Reiſenden ohne Paß, die ſich vollſtändig über ihre Perſon und ihren Reiſezweck legitimiren, können an der Grenze Interimspäſſe bis zu dem Orte er= theilt werden, wo ſie mit Eingangspäſſen verſehen werden können. Nicht hinlänglich legitimirte Reiſende, wenn ſie auch unverdächtig ſind, werden über die Grenze zurückgewieſen. Paßpflichtige Inländer ohne Paß werden angehalten und zur polizeilichen Unter= ſuchung geſtellt. Sind ſie unverdächtig, ſo kann ih= nen ein Paß ertheilt werden, welches jedoch der Polizei ihres Wohnorts anzuzeigen iſt.

Die Päſſe fremder Geſandten am Königlich Preußiſchen Hofe für jenſeitige Unterthanen zu Reiſen im Inlande müſſen mit dem Viſa des Polizeiminiſte= riums verſehen ſein. R. v. 22. Aug. 1820. A. S. 570.

Ausgangspäſſe an Militairperſonen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs und nicht mit Weglaſſung des militairiſchen Karakters er= theilt werden; auf beurlaubte Landwehroffiziere findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung. R. v. 4. Mai 1826. A. S. 401.

Für die, in den Militairjahren auf Wanderung gehen= den, Handwerksgeſellen muß, in Rückſicht ihres militairiſchen Verhältniſſes, die Dauer der Gültigkeit des Paſſes mit der von der Kreisersatzkommiſſion ge=

nehmigten Zeitfriſt übereinſtimmen. R. v. 27. Aug. 1827. A. S. 703.

Gewerbſcheine ohne Päſſe legitimiren nicht.

Handwerksgeſellen, die ihre Wanderbücher verloren haben, erhalten Päſſe auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes Atteſt des Meiſters, bei welchem ſie die letzten 4 Wochen gearbeitet haben; iſt das Wanderbuch in den erſten Wochen ihres Eintritts in die hieſigen Staaten verloren gegangen, ſo ertheilt den Paß die Behörde, die das erſte Legitimationsdokument ausgeſtellt hat; nicht in Arbeit geſtandene Handwerker müſſen dann über die Grenze verwieſen werden. (Siehe S. 260 Nr. 9.)

Da ungeachtet der, durch K. O. v. 1. Aug. 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen, Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen, vor Erlangung des Meiſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande herumſchweift, die Gewerksgenoſſen und das ganze Publikum beläſtiget, und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo iſt unterm 24. April 1833 folgendes Regulativ wegen des Wanderns der Gewerksgehülfen erlaſſen worden.

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben wird, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;

b) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

c) das 30ſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein

baares Reiſegeld von mindeſtens 5 Rthlr. beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Eigenſchaften vereiniget ſind, können, auch wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, ſorgfältig zu beobachten ſind. — In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten 8 Wochen wenigſtens 4 Wochen gearbeitet haben, und alle vorſtehend unter Nr. a, b, c und d vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zu Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell, durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem, das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt, und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenzbehörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann nur nach dem Orte ſeiner Beſtimmung zu viſiren, und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen; er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſein muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er, bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft, der Polizeibehörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen, und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den vom ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen, zu vermerken.

6) Von der ſelbſt gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern, oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er, einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizeibehörde, auf dem zunächſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren, und die Veranlaſſung ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde in dem Beſtimmungsort keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die, von der Polizeibehörde feſtzuſetzende, Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Wanderbuche oder Paſſe zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittels beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebener Reiſeroute, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzuſendende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen:

a) Wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paſſe hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zweckloſen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er außer dem Fall einer unverſchuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſein;

c) wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtraſung ſtattfindet oder nicht;

d) wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Falle es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deshalb zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9) Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimationsdokumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben, und ſolches glaubhaft nachweiſen, ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſeroute nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden, und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß, ſtatt des verlorenen, ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des früheren Legitimationsdokumentes zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erſcheint, auch durch dieſes für ungültig zu erklären, und die inländiſche Behörde, welche daſſelbe ausgeſtellt, davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber, nach vorſtehender Vorſchrift, zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen, reſp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlorenen Wanderpaſſes, zurückzuweiſen.

10) Handwerksgeſellen, die mit beſchränkter Reiſeroute zurückgewieſen werden, dürfen zwar, mit Genehmigung der Ortspolizeibehörden, in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften, und nach dem Orte der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11) Handwerksgeſellen, welche einmal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Ablauf von mindeſtens 6 Monaten ein neuer Wanderpaß unter den zu 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewieſen werden, ſo iſt ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu verſagen, und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht, unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchrift, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderſchaft oder bei dem Eintritt in das Land iſt jeder Handwerksgeſell mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem,

Wanderpaſſe oder Wanderbuche, wenn nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen, ſo wie des Erſatzes der Transportkoſten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgeſtellten oder viſirten Wanderbuches oder Paſſes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueſte zu achten, auch die Gaſt- und Herbergswirthe, Gewerksmeiſter ꝛc, auf dieſelben aufmerkſam zu machen, und mit näherer Anweiſung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu verſehen. A. 1833. S. 185.

Nach der Beſtimmung vom 17. Juni 1832 ſollten Päſſe aus Deutſchen Bundesſtaaten nur in dem Falle gültig ſein, wenn darin die Reiſeroute näher bezeichnet ſei. Die abgeſchloſſenen Zollverträge und der dadurch erweiterte Handelsverkehr haben indeß eine Modifikation jener Beſtimmung nöthig gemacht, nach welcher, bei ſonſtiger Gültigkeit des Paſſes und Unverdächtigkeit des Inhabers, Päſſe aus Bundesſtaaten, worin nur die allgemeine Angabe zur Reiſe nach den Deutſchen Bundesſtaaten enthalten iſt, als gültig angenommen werden können, daß jedoch die erſte dieſſeitige Polizeibehörde, welcher ſolche zum Viſiren vorgelegt werden, den Paßinhaber aufzufordern habe, den Ort, wo er ſich zunächſt aufzuhalten gedenke, anzugeben, und ſodann das Viſa auf dieſe Art, mit dem Bemerken „und ſo weiter in die Königlich-Preußiſchen Staaten" zu ertheilen habe. — Hinſichtlich der Handwerksburſchen verbleibt es jedoch bei der obigen Verordnung v. 24. Apr. 1833. R. v. 31. Jan. 1834. A. S. 152.

Studirenden können ihre Matrikel in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden zu Reiſen dienen. Zu Reiſen innerhalb Landes werden ihnen von den Univerſitätsbehörden Erlaubnißſcheine ertheilt. Zu Reiſen außerhalb Landes bedürfen ſie auf den Grund des akademiſchen Erlaubnißſcheins eines vorſchriftsmäßigen Ausgangspaſſes von der Polizeibehörde. Außer den Ferien ſoll ihnen keine Erlaubniß zu Rei-

ſen gegeben werden, es ſei denn, daß ſie deshalb dringende Familienverhältniſſe nachweiſen. Ausländer, welche auf auswärtigen Univerſitäten ſtudirt haben, müſſen entweder mit einem dieſſeitigen Miniſterialpaſſe oder einem von der Preußiſchen Geſandtſchaft viſirten Paſſe verſehen ſein, wenn ihnen der Eingang verſtattet werden ſoll. Treffen ſie ohne die eine oder die andere dieſer Legitimationen ein, ſo ſoll, wenn ſie nicht ſofort zurückreiſen wollen, die Grenzpolizeibehörde über den Zweck ihrer Reiſe ein Protokoll aufnehmen, und ſolches ſchleunigſt unmittelbar dem Polizeiminiſter, zur Einholung der Eingangserlaubniß, überſenden.

Da der Schulze keine Päſſe ertheilen kann, ſo hat er diejenigen aus ſeiner Gemeinde, die in Geſchäften oder anderen Angelegenheiten eine Reiſe unternehmen wollen, und dazu eines Paſſes bedürfen, an den Landrath zu verweiſen, und letzteren die Verhältniſſe anzuzeigen, unter welchen dem Geſuch kein Bedenken entgegenſteht. Militairpflichtige müſſen die desfallſigen Papiere, unter der Landwehr ſtehende den Landwehrpaß nebſt Beſcheinigung des Bezirksfeldwebels, daß ſie ſich bei demſelben gemeldet, mit zur Stelle bringen.

Junge Leute, die auf die Wanderſchaft gehen wollen und noch nicht 20 Jahr alt ſind, müſſen ihren Taufſchein, Lehrbrief nebſt der obigen Beſcheinigung des Schulzen, vorzeigen. Iſt er im Alter zwiſchen 20 und 25 Jahren, ſo muß er ſich über ſein Militairverhältniß genügend ausweiſen. Landwehrpflichtige müſſen, außer dem Lehrbrief nebſt gedachter Beſcheinigung und dem Landwehrpaß, die Beſcheinigung des Bezirksfeldwebels über die Anmeldung ihres Abgangs nachweiſen.

Der Schulze muß ein beſonderes Viſajournal führen, in welches er alle Perſonen, deren Reiſepäſſe von ihm viſirt worden ſind, einträgt.

In dem Lokale der Polizei müſſen die Liſten der durch Steckbriefe verfolgten Perſonen und deren Signalement, und andere zur Entdeckung verdächtiger Perſonen erlaſſene Bekanntmachungen ſtets vorhanden ſein und genau berückſichtiget werden.

Jeder Schulze muß eine Steckbriefskontrolle führen, darin er alle durch Steckbriefe verfolgten Perſonen einträgt. Kommen ihm dann in Steckbriefen bezeichnete ähnliche Perſonen vor, und können ſie ſich, nach vorgängigem Ausfragen, nicht als völlig unverdächtig legitimiren, oder wird durch ihr Betragen der Verdacht beſtärkt, oder trifft ihre Aehnlichkeit ſo zu, daß kein Zweifel übrig iſt; ſo muß er ſie verhaften und an den Landrath oder auch unmittelbar an die Steckbriefbehörde, ſofern dieſelbe ihren Sitz näher hat, abliefern, jedoch dem erſtern davon Anzeige machen.

Ob es gleich des Schulzen Pflicht iſt, ununterbrochen auf den Aufenthalt und das Herumſtreifen von Bettlern und liederlichem Geſindel zu achten, ſo müſſen doch von den Provinzial- und Kreispolizeibehörden von Zeit zu Zeit Kreisviſitationen vom Landrathe und Lokalviſitationen von den Ortsbehörden Behufs der Aufgreifung der Vagabonden und Bettler angeordnet und abgehalten werden. Eine ſolche Viſitation und das Verfahren dabei kann wohl vorher mit einigen zuverläſſigen Männern verabredet, muß aber bis zum Augenblick der Ausführung geheim gehalten werden. Der Landrath oder Schulze läßt in aller Stille die zur Beſetzung der Aus- und Eingänge erforderliche Mannſchaft, die aus rüſtigen, handfeſten und zuverläſſigen Gemeindeeinwohnern beſtehen und mit einer Waffe verſehen ſein müſſen, beſtellen, macht dieſelben mit dem Zwecke ihrer Zuſammenberufung bekannt, und ſtellt ſie in den verſchiedenen Ein- und Ausgängen des Dorfes, ſo wie bei den Ueberfahrten, Schlupfwinkeln ꝛc. auf, um auf die Paſſirenden Acht zu haben. Die Ablöſung dieſer Poſten, welche

nach zwei Stunden erfolgen muß, kann der Schulze dem Schöppen oder einem andern zuverläſſigen Manne übertragen; er ſelbſt begiebt ſich nun in Begleitung einiger Perſonen in die Gaſthöfe, Wirthshäuſer, Schankſtellen und andere verdächtige, beſonders außerhalb des Dorfs gelegenen Häuſer, und unterſucht alle Gemächer, Keller, Böden, Ställe, Scheunen. Zur Verfolgung der Flüchtigen müſſen einige berittene Wachtpoſten bereit ſein, und, auf ein gegebenes Zeichen mit einer Pfeife oder einem andern Inſtrumente, dahin eilen, wohin die Verfolgung zu richten iſt.

Bei Kreisviſitationen müſſen den benachbarten Kreislandräthen, die Ortsviſitationen den benachbarten Ortſchaften bekannt gemacht werden, damit ihrer Seits an der Grenze die nöthigen Patrouillen von Gendarmen oder Gemeindegliedern angeordnet werden, um die Entweichenden aufzufangen.

Betroffene oder angehaltene unbekannte Perſonen, die ſich als unverdächtig legitimiren, werden freigegeben; können ſie dies nicht, ſo werden ſie feſtgehalten und an einen beſtimmten Ort gebracht, wo ſie über Namen, Alter, Herkunft, Gewerbe, Lebenslauf, und alle andern perſönlichen Verhältniſſe vom Landrath, Gendarmen oder Schulzen vernommen werden, wobei die Steckbriefskontrolle und Vagabondenliſte zu vergleichen ſind. In jedem Falle müſſen ſie ſo lange ſicher bewacht werden, bis ſie anderweithin abgeführt oder in die Kreisſtadt vor den Landrath gebracht werden können. Die jedesmaligen beſondern und örtlichen Umſtände werden die zu ergreifenden Maßregeln beſtimmen. Iſt der Landrath nicht gegenwärtig, ſo muß ſofort über das Ergebniß der Viſitation an denſelben berichtet werden.— Nur ſäugende Kinder können in den Verhaft mit aufgenommen werden.

Zur Sicherheit des Eigenthums während der Nachtzeit müſſen in jeder Dorfgemeinde Nachtwächter angeſtellt ſein, die hauptſächlich auf verdächtige Leute,

Einbruch von Dieben und den Ausbruch von Feuer Acht zu haben verpflichtet ſind. Sie werden von den Gutsherrſchaften oder Dorfgerichten gewählt und von den Landräthen beſtätigt. Solche Wächter müſſen, um ihren Dienſt gehörig zu verrichten, keine zu alte, ſchwächliche, ſondern geſunde und rüſtige, auch anerkannt rechtliche, dem Trunke nicht ergebene, Männer ſein; der Schulze muß ſie unter beſtändiger Kontrolle halten, ihre Nachläſſigkeit rügen oder der Ortsbehörde anzeigen. Außer dieſen Nachtwächtern ſind noch beſondere nächtliche Patrouillen anzuordnen, denen ſich jeder Einwohner nach der Reihe unterziehen muß.

Daß zur Verminderung der Diebſtähle das beſte Mittel iſt, alle verdächtigen Individuen möglichſt ſtreng zu beaufſichtigen und zu kontrolliren, iſt keinem Zweifel unterworfen; dahin gehören aber auch ſolche, die keinen beſtimmten, ſichern und notoriſch ausreichenden Erwerbszweig ergriffen haben, und dieſen nicht mit ſichtbarem Fleiße verfolgen. Werden hiermit nächtliche Patrouillen, ausreichende Nachtwachen und eine ſtrenge Kontrolle der Nachtwächter verbunden, ſo werden nächtliche Beraubungen und Einbrüche, wenn auch nicht gänzlich verhindert, doch ſehr erſchwert werden. Zu dem Ende muß der Schulze ein Verzeichniß von verdächtigen Leuten anfertigen, und von Zeit zu Zeit ſelbſt oder durch die Gendarmen Nachfrage halten, ob dieſe Leute bei Nacht zu Hauſe ſind. Werden ſie abweſend gefunden, und wird in dieſem Falle ihr Verbleib ſtrenge und mit Umſicht verfolgt, ſo dürfte vielen Verbrechen auf die Spur gekommen und noch mehreren durch die eingeflößte Furcht vorgebeugt werden können. Eben ſo ſind verdächtige Orte, die ſchon als Schlupfwinkel von liederlichem Geſindel und Verbrechern berüchtigt ſind, oft unvermuthet zu verſchiedenen Zeiten zu unterſuchen.

Wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls iſt Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werthes des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werthes, welcher dem Waldeigenthümer anheimfällt.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden, tritt die Strafe des sechsfachen Werthes ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten und dritten Male nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2 bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, derselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnißstrafe kann, nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit verwandelt werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumacialerkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel statt, wenn die Geldstrafe unter fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von fünf Thaler und darüber soll, ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig sein.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeinden- und Privatforsten angewendet werden und den Förstern der Gemeinden und der Privatforsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben wie Unsern Forstbeamten, eingeräumt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt und vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch am Pfand- und Strafgelde keinen Antheil haben dürfen.

§. 30. Nach drei Mal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte fernere Entwendung dieser Art, mit einer Einsperrung von 4 Wochen bis zu 2 Jahren, in einem Arbeits- oder Besserungshause, geahndet werden. — Auch ist bestimmt, daß dem Waldeigenthümer die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem, von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten, zu gute kommen. K. O. v. 7. Juni 1821. Gesetzs. S. 89. K. O. v. 6. März 1827. Gesetzs. S. 27.

Die, aus den Gefängniſſen entlaſſenen und in Freiheit geſetzten, Sträflinge müſſen zwar an ihrem Aufenthaltsorte unter polizeiliche Aufſicht geſtellt werden; aber ſollen die Beſorgniſſe ihre Rückfälle in ihren früheren verbrecheriſchen und vagabondirenden Lebenswandel ſo viel als möglich gehoben werden, ſo iſt auch dafür zu ſorgen, daß es nicht an Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe mangele. Zu dem Zwecke haben die Regierungen in Schleſien verordnet, daß die ländlichen Ortsbehörden, denen ein entlaſſener Sträfling überwieſen wird, dem Landrathsamte ſofort davon Anzeige machen, mit dem Bemerken, auf welche Weiſe derſelbe entweder ſelbſtthätig Unterkommen und Arbeit gefunden, oder die Ortspolizei demſelben dazu Gelegenheit gegeben hat; auch im Falle der Nichtbenutzung der gefundenen oder dargebotenen Arbeitsgelegenheit den Landrath von dem, deshalb ungeſäumt zu treffenden, Strafverfahren gegen den muthwilligen Arbeitsſcheuen, in Kenntniß zu ſetzen. Im Voraus iſt aber dieſen Perſonen, wenn ſie ſich nach ihrer Entlaſſung im Landrathsamte melden, jedesmal zu bedeuten, daß ſie eintretenden, von der Ortsbehörde nicht beſeitigten Arbeitsmangel, dem Landrathe anzuzeigen haben, und ſich dem Müſſiggange, bei Vermeidung ſofortiger Korrektionsſtrafe, unter keinem Vorwande hingeben dürfen.

Die Magiſträte haben hiernächſt die Verpflichtung, unter perſönlicher Verantwortlichkeit des Polizeidirigenten, dieſer Angelegenheit die möglichſte Sorgfalt zu widmen, und daß, und wie dergleichen Subjekte, nach ihrem Eintreffen aus den Straf- und Beſſerungsanſtalten, Arbeitsgelegenheit gefunden oder erhalten haben, jedesmal in deren Perſonalakten zu vermerken. A. 1833. S. 167.

Die Perſonalakten der in Zuchthäuſer Verurtheilten beweiſen, daß zwar manche aus Bosheit oder unüberwindlichem Hange zum Vagabondiren oder Nichtsthun ſündigen; eine ſehr große und die überwiegende Mehrzahl werden aber durch Mangel und

Noth, namentlich aus mangelnder Gelegenheit zu nützlichen Beſchäftigungen, zur Rückkehr zu ihrer frühern unerlaubten Lebensart verleitet. Ganz beſonders bleibt es außer Zweifel, daß, wenn den, aus Zuchtanſtalten Entlaſſenen immer ſogleich eine Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe nachgewieſen worden, ſie auch gleichzeitig ſtrenge beaufſichtiget werden, ohne ihnen jedoch ihre früheren Vergehen und erlittenen Strafen vorzurücken, — welches faſt immer nur nachtheilige Eindrücke machen muß, — die meiſten einen ehrlichen Broterwerb dem Müßiggange, Vagabondiren, Betteln ꝛc. vorziehen würden.

Es erfordert daher nicht nur die Pflicht der Religion und Menſchlichkeit, ſich ſolcher Perſonen anzunehmen, ſondern auch das eigene Intereſſe der Kommunen, denen ſie angehören, eine ſolche Maßregel zu befördern, die dergleichen Folgen vorbeugt. Die Kommunen erſparen ſich nämlich dadurch künftig die Koſten der unentgeldlichen Armenpflege; die Gerichtsobrigkeit die Zeit, Mühe und die Koſten der Unterſuchung ſolcher Vergehen, zu welchen dergleichen Perſonen oft aus Noth und Arbeitsloſigkeit verleitet werden, und die ganze bürgerliche Geſellſchaft gewinnt an Ruhe und Sicherheit, wenn Verbrecher zu nützlichen Arbeitern umgeſchaffen werden. Und die ſichere Ausſicht der Sträflinge, daß, wenn ſie ſich gut betragen, Fleiß und Arbeitsluſt beweiſen, nach ihrer Entlaſſung für ihren ehrlichen Broterwerb geſorgt werden wird, muß ſchon in den Strafanſtalten ſelbſt einen ſehr wohlthätigen Einfluß auf ihr Betragen und ihre künftige Beſſerung haben.

Ein dergleichen wohlthätiger Zweck kann jedoch erfahrungsmäßig nur am ſicherſten durch Vereine wohlgeſinnter Perſonen aus allen Ständen erreicht werden.

Zuweilen werden allerdings kleine Geldaufwendungen dazu erforderlich, um den entlaſſenen Sträflingen, die keinen hinlänglichen Ueberſchußverdienſt aus der Strafanſtalt mitbringen, die Mittel zu verſchaffen, ſich die nöthigen Vorräthe, Werkzeuge ꝛc. zur Betreibung ihrer Gewerbe anzukaufen. Indeſſen kommt es in den meiſten Fällen weniger auf baare Geldbeiträge, als darauf an, daß die Mitglieder eines ſolchen Vereins ſich anheiſchig machen, entlaſſene Sträflinge ꝛc., beſonders ſolche, die in den Strafanſtalten Reue, Fleiß und guten Willen, ſich in Zukunft auf eine redliche Art zu ernähren, gezeigt haben, Arbeit zu verſchaffen oder ſie in Lohn oder Dienſt zu nehmen.

Die Breslauer Regierung hat daher unterm 16. Aug. 1833 den Landrathsämtern dieſe Angelegenheit dringend empfohlen, beſonders um ſolche den Ständen auf den Kreisverſammlungen und auch allen übrigen Einſaſſen auf geeignetem Wege ans Herz zu legen. **A. 1833. S. 757.**

Das bei Landesverweiſungen bis jetzt beobachtete Verfahren, nach welchem der zu Verweiſende, ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes, oft heimlich über die Landesgrenze gebracht und ohne alle Aufſicht ſich ſelbſt und ſeinem Schickſale überlaſſen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelaſſen, ſondern noch weit üblere Folgen nach ſich gezogen, indem der Verwieſene entweder in die Königl. Staaten zurückkehrte, oder, im Auslande ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortſetzend, mit andern in den hieſigen Strafanſtalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern, ſich verabredetermaßen wiederfand und ſo den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte. Es ſoll daher künftig bei allen Landesverweiſungen nach folgenden Beſtimmungen verfahren werden:

1) Jeder Transport eines des Landes Verwieſenen erfolgt von nun an durch die Ortspolizeibehörde, an welche derſelbe daher von dem Gerichte zu dieſem Ende abgeliefert wird.

2) Die Grenze, über welche derſelbe zu bringen, wird der Polizeibehörde vom Gerichte bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erſteren, nach vorgängiger Rückſprache mit dem letzteren, beſtimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande geboren oder wohnhaft iſt, oder ſonſt ſeinen Gerichtsſtand hat, und in daſſelbe zurückgebracht werden muß, ſo hat die Polizeibehörde ihn an die nächſte Stadt oder Amtspolizeibehörde dieſes Auslandes abzuliefern und derſelben das Weitere zu überlaſſen. Eben dieſes findet ſtatt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, ſondern daſſelbe nur durchreiſen muß, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen.

4) Die abſendende Polizeibehörde muß außerdem die des Beſtimmungsorts des Transportanden von der bevorſtehenden oder ſchon erfolgten Abſendung benachrichtigen und

5) dem Verwieſenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erforderniſſen, und der möglichſt vollſtändigen Perſonsbeſchreibung, die Veranlaſſung der Verweiſung, den Ort, wohin der Verwieſene ſich begeben will oder ſoll, und die Weiſung enthält, bei der von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe, die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jede, mit der Polizeiverwaltung beauftragte, Ortsbehörde dergleichen Päſſe zu ertheilen, befugt iſt.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die, bei Verbrechern und Herumtreibern übliche Art bis zu der Polizeibehörde des Grenzorts, welche alsdann die Ablieferung an die nächſte Polizeibehörde des Auslandes, wie oben beſtimmt iſt, und unter Mitſendung des Paſſes der abſendenden dieſſeitigen Behörde beſorgt.

7) Den dieſſeitigen Regierungen und Polizeibehörden iſt überlaſſen, wegen vorgängiger Benachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die abſendende dieſſeitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Beſcheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Grenze.

9) Dagegen werden dieſer Polizeibehörde, die, durch den Transport verurſachten Koſten, von dem gedachten Gerichte erſtattet, welchem die Liquidation derſelben zuzuſtellen iſt.

10) Die bei dieſen Transporten vorfallenden Fahrläſſigkeiten ſind beſonders ſtrenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeſchriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in Folge polizeilicher Maßre-

geln oder Verfügungen über die Grenze gebracht werden, inſoweit es auf ſie anwendbar iſt, ſo wie es auch

12) in Anſehung der, von ausländiſchen Behörden in die dieſſeitigen Staaten zurückgebrachten Individuen, inſofern ſie in denſelben ihren Gerichtsſtand haben, Anwendung findet.

Indem das R. benachrichtiget wird, daß die vorſtehenden Beſtimmungen auch den Regierungen der benachbarten Staaten mit dem Erſuchen, um Erlaſſung entſprechender Anweiſung ihrer Unterbehörden, mitgetheilt worden, wird demſelben überlaſſen, mit den Behörden des angrenzenden Auslandes ſelbſt Verabredungen zu treffen, durch welche die Ausführung dieſes Verfahrens befördert werden kann, unter Erwartung einer Abſchrift der, an die dieſſeitigen Unterbehörden zu erlaſſenden, Inſtruktion. R. v. 10. Okt. 1814. R. v. 3. Aug. 1827. A. S. 716. —

Steckbriefe dürfen nur gegen Perſonen erlaſſen werden, die wegen eines erheblichen Verbrechens zur Unterſuchung gezogen werden ſollen; nicht aber gegen ſolche, welche bloß unter polizeilicher Aufſicht ſtehen. R. v. 12. Febr. 1828. A. S. 154.

Die Steckbriefe ſind von allen Behörden übereinſtimmend nach dem vorgeſchriebenen Schema auszufertigen. Von jedem Steckbriefe iſt ſofort den im Orte oder Kreiſe ſtationirten Gendarmen und dem nächſten Gendarmenoffizier jedem ein Exemplar zuzuſtellen. Letzterer ſorgt ſodann mittelſt Ausfüllung mehrerer Blankets für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeiſter, an den benachbarten Gendarmerieoffizier, den Abtheilungskommandeur, den Brigadier und die Königl. Regierung, die ſämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen ꝛc. Sorge tragen.

Die, auf ſolche Weiſe jedem Gendarmen zukommenden, Steckbriefe von einerlei Formen, werden von demſelben nach Jahrgängen geſammelt, geheftet, foliirt

und mit einem namentlichen Verzeichniß der Verbrecher verſehen. Dieſe Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbriefregiſter, welche ſonach ganz wegfallen.

Die Gendarmen haben übrigens die Steckbriefe anderer Regierungsdepartements oder des Auslandes nur inſoweit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als ſie dazu von ihren vorgeſetzten Dienſtbehörden in einzelnen durch fremde Amtsblätter, durch die Merkerſchen Mittheilungen oder auf direktem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mittheilung an die Gendarmen geeignet erſcheinenden beſonderen Fällen, ſpeziell angewieſen werden möchten. In welchen Fällen eine ſolche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements oder des Auslandes eintreten ſolle, wird dem vernünftigen Ermeſſen jener Behörden überlaſſen bleiben, letzteren jedoch empfohlen werden müſſen, dabei von dem Geſichtspunkte auszugehen, daß die Zahl der den Gendarmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Ueberſicht vervielfältigt, aber auch nicht ängſtlich vermindert werde.

Den gedachten Polizeidienſtbehörden iſt zugleich zur Pflicht zu machen, alle durch die Amtsblätter, durch die Merkerſchen Mittheilungen, oder auf direktem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, hinſichts der von den Gendarmen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, ſogleich den Gendarmen bekannt zu machen, damit dieſe danach ſowohl in den ihren Sammlungen vorgehefteten Verzeichniſſen, als auf den Steckbriefen ſelbſt das Erforderliche notiren können.

Die Königl. Regierung hat demnach die Blankets zu dem vorgeſchriebenen Steckbriefsſchema anfertigen zu laſſen und die erforderliche Anzahl an die Polizeidienſtbehörden zu vertheilen, letztere auch in Gemäßheit vorſtehender Beſtimmungen zu inſtruiren, und

überhaupt das Weitere im Sinne dieſes Cirkulars zu verfügen. Dem Herrn Chef der Gendarmerie iſt von dieſer Anordnung Mittheilung gemacht worden, um danach auch ſeinerſeits das Erforderliche an die Herren Brigadiers der Gendarmerie zu erlaſſen. R. v. 13. Jan. 1828. A. S. 155.

c) Polizei gegen Unglücksfälle.

Dieſer Zweig der Polizei umfaßt die Aufſicht auf alle Ereigniſſe, welche Eigenthum und Leben der Menſchen zerſtören oder zu zerſtören drohen; dahin gehören die Anſtalten zur Verhütung und Löſchung von Feuersbrünſten, die Vorkehrungen gegen Waſſerſchäden, gegen das Verſchütten in Lehm- und Sandgruben, gegen das Tollwerden der Hunde und anderer Thiere ꝛc.

Jedermann iſt ſchuldig, alle Vorſicht anzuwenden, daß durch ſeine Veranlaſſung kein Feuerſchaden entſtehe, bei eigener Verantwortlichkeit nach Maßgabe ſeiner Fahrläſſigkeit. Feuerſtellen müſſen unter polizeilicher Genehmigung angelegt und in brandſicherem Stande erhalten werden. Die Schornſteinfeger müſſen dafür haften, daß die Reinigung der Schornſteine gehörig erfolge, und deren Schadhaftigkeit dem Hauswirth, und wenn dieſelbe unbeachtet bleibt, der Polizei anzeigen. Sich ſelbſt entzündende und leicht feuerfangende Gegenſtände aller Art müſſen an Orten untergebracht werden, wo ihre Entzündung möglichſt verhütet werden kann. Hierher gehört beſonders Schießpulver, wovon nur geringe Vorräthe in den Wohnungen aufbewahrt werden dürfen. Große Vorräthe von Holz, Heu und Stroh, Flachs, Hede, Hanf ꝛc. müſſen da nicht geduldet werden, wo ſie beim Ausbruch eines Feuers größere Gefahr drohen. Torfaſche muß mit Waſſer begoſſen und in Gruben gebracht werden; ähnliche Vorſicht iſt bei Holzaſche nöthig. Selbſtzünder, als Hanf und Pech, müſſen von einander getrennt gehalten werden. In Scheunen

und Ställen ſoll ſich Niemand mit bloßem Feuer und Licht betreten laſſen, ſondern ſich dazu wohl verwahrter Laternen bedienen. Das Tabackrauchen iſt an vorbenannten Orten und überall da, wo, nach dem Ermeſſen der Polizeibehörde, dadurch innerhalb der Wohnorte leicht Feuer entſtehen könnte, bei namhafter Strafe verboten. Auf freien Plätzen in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden darf kein Feuer angemacht werden. Das Schießen mit Feuergewehr, Raketenwerfen in der Nähe von Gebäuden iſt bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe verboten. Alle feuergefährlichen Gewerbe und Verrichtungen ſind der Aufſicht und den Vorſchriften der Polizei unterworfen. Hauswirthe und Dienſtherrſchaften ſind ſchuldig, auf ihre Familie und Geſinde, wegen behutſamen Umgehens mit Feuer und Licht, ſorgfältig zu wachen.

Jede Stadt und jedes Dorf iſt verpflichtet, auf eigene Koſten die nöthigen Löſchanſtalten nach Maßgabe des Umfangs zu begründen und zu erhalten. Zu den Spritzenhäuſern müſſen mehrere Schlüſſel angefertiget und an die bei den Löſchanſtalten beſchäftigten Perſonen vertheilt werden. Jeder Hauseigenthümer muß die erforderlichen Privatlöſchgeräthſchaften in ſeinem Hauſe vorräthig haben und im Stande erhalten.

Nächſt den Magiſtråten ſind die Landräthe verpflichtet, über die Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen in den Städten, namentlich die Magiſtratsakten von Zeit zu Zeit einzuſehen, ſich zu überzeugen, ob die Reviſionen der Feuerlöſchanſtalten ordentlich abgehalten und auf Grund der Protokolle die nöthigen Verfügungen erlaſſen worden ſind. Vorgefundenen Mängeln haben ſie Abhülfe zu verſchaffen oder nach Befinden davon der Regierung Anzeige zu machen.

Damit aber auch ſämmtlichen zu einem Verbande vereinigten Städten, die Ueberzeugung von der Befolgung der beſtehenden Vorſchriften verſchafft werde, ſol-

len, außer den gewöhnlichen Viſitationen, auch noch außerordentliche Reviſionen durch den Kreislandrath da, wo die Ortspolizeidirigenten der Aufſicht deſſelben unterworfen ſind, abgehalten werden. Feuerpolizeiordnung für die Städte d. Kur- u. Neumark vom 20. Jan. 1832. A. S. 193.

Für das platte Land des Potsdamer Regierungsbezirks beſteht eine Feuerlöſchordnung, die hauptſächlich folgende zweckmäßige Anordnungen enthält.

Jeder Kreis iſt nach einem vom Landrathe entworfenen und von den Kreisſtänden beſtätigten Plane in kleinere nicht über 3 Meilen große Diſtrikte (Bezirke) eingetheilt und jedem ein Diſtriktskommiſſarius und Stellvertreter vorgeſetzt; letztere werden von den Kreisſtänden gewählt und von der Regierung beſtätiget. Sie müſſen Männer ſein, die das Vertrauen der Diſtriktsbewohner genießen. Ihr Amt iſt ein Ehrenamt, das ſie 3 Jahre verwalten müſſen. Sie ſind beſtändige Kommiſſarien des Landraths und Subkommiſſarien der Regierung. Alle bei einem Brande beſchäftigten Perſonen ſind ihren Befehlen unterworfen. Sie haben zu jeder Zeit und wenigſtens alle 2 Jahre die Feuerlöſchanſtalten unter Zuziehung der Ortsbehörde zu revidiren, darüber eine Verhandlung aufzunehmen und ſolche dem Landrathe einzureichen; dadurch wird jedoch die Ortspolizei von der ihr obliegenden Feuerviſitation nicht entbunden.

Der Diſtriktskommiſſarius und ſein Stellvertreter begeben ſich ſo ſchnell als möglich an den Ort des Feuerausbruchs. So lange ſie noch nicht eingetroffen ſind, muß die Polizeibehörde oder der Dorfſchulze die Anordnungen übernehmen. Hierbei gilt die Reihefolge, daß der Schulze der Ortspolizeibehörde, dieſe dem Diſtriktskommiſſarius oder ſeinem Stellvertreter und letzterer dem Landrathe weicht. Gegen den ſpäter ankommenden Diſtriktskommiſſarius braucht ſein bereits in Thätigkeit begriffener Stellvertreter nicht zurückzutreten; nur der Landrath kann nöthigenfalls, jedoch auf ſeine Verantwortlichkeit, Anordnungen machen (ſiehe oben S. 103).

Die Geſchäfte jedes Ordners bei einem Brande müſſen, nach ſeinem beſten Ermeſſen, auf Dämpfung des Feuers, auf Rettung von Perſonen und Sachen gerichtet ſein. Iſt das Feuer gedämpft, ſo muß die Brandſtelle ſo lange als nöthig bewacht werden.

Als Regel iſt feſtgeſetzt, daß alle arbeitsfähige Diſtriktseinwohner ohne Unterſchied, auch alle andere Anweſende bei dem Brande Hülfe leiſten müſſen; dieſe muß auch ohne Rückſicht auf Diſtrikts- oder Kreisgrenzen auf $1\frac{1}{2}$ Meile durch Spritzen,

Waſſerwagen und Mannſchaften gewährt werden. Auch Zimmerleute und Maurer, erſtere mit ihren Aexten, müſſen ſich ſchleunigſt an der Brandſtelle einfinden. Iſt bei einem Gewitter die drohende Gefahr noch nicht vorüber und entſteht ein auswärtiges Feuer, ſo muß die zur Hülfeleiſtung verpflichtete Ortſchaft nicht ſich ſelbſt von allen Löſchgeräthen und Mannſchaften entblößen.

Für jede Spritze muß ein zuverläſſiger und ſachkundiger Mann als beſtändiger Spritzenmeiſter nebſt Stellvertreter beſtellt werden, zu welchen am zweckmäßigſten ein Schmidt, oder ein anderer Eiſen- oder Holzarbeiter, zu wählen iſt; der Schulze darf nie dazu genommen werden. Die übrige Hülfsmannſchaft wird von dem Schulzen oder einem Andern angeführt. Die Spritzenmeiſter und Führer der Mannſchaften melden ſich bei ihrer Ankunft bei dem die Löſchung leitenden Beamten, und tragen zum Zeichen ihres Amtes ein weißes Blech von 4 Zoll Durchmeſſer auf der Bruſt, worauf der Name ihres Dorfs befindlich iſt.

Die Reihefolge, nach welcher bei auswärtigem Feuer die Pferde für die Spritze und die Waſſerwagen zu geſtellen ſind, muß vorher beſtimmt werden. Sind dieſe nicht bei der Hand, ſo müſſen die bereiteſten genommen werden, und deren Eigenthümer alsdann von dem Säumigen, dem die Verſchuldung trifft, entſchädiget werden, oder bei der nächſten Vorſpanngeſtellung verſchont bleiben. Pferde und Zugochſen, die auf der Weide ſind, muß der Hirte in die Nähe des Dorfs treiben.

Für jedes Dorf muß eine Feuerlöſchordnung angefertiget und darin beſtimmt werden, was jedem Einwohner zu thun obliegt.

Bei einem Feuer im Dorfe ſelbſt iſt jeder arbeitsfähige Bewohner zum Löſchen verpflichtet und jedes Zugthier zum Herbeiſchaffen des Löſchapparates und des Waſſers zu gebrauchen. Bei außerhalb des Dorfes ausbrechendem Feuer muß jedes zur Hülfe verpflichtete Dorf ſeine Spritze nebſt dem Spritzenmeiſter und der erforderlichen Bedienung, 1 Waſſerwagen mit Tienen nebſt der erforderlichen Mannſchaft, bei Grenznachbarn die Hälfte, bei andern Ortſchaften den vierten Theil der erwachſenen männlichen Einwohner des Dorfs abſenden.

So weit es die Oertlichkeit zuläßt, iſt durch Anlegung von Brunnen, Pfühlen u. dergl. dafür zu ſorgen, daß es nicht an Waſſer fehle. Jedes Dorf muß in der Regel eine fahrbare Spritze nebſt den nöthigen Feuereimern beſitzen, außer dieſen eine Anzahl Feuerhaken von 24 Fuß Länge, mehrere Feuerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge mit Rollen und Stützen, mehrere auf Wagen oder Schleiſen transportable Waſſerbehälter.

In den Kaſten der Spritze müſſen ſich außer den Mundſtücken des Rohrs befinden: eine Axt, eine Zange, ein Nagelbohrer, Nägel verſchiedener Art, ein ſtarkes Meſſer, ein Schraubenſchlüſſel, Laterne, Licht und Feuerzeug, ein Spannnagel und bei Schlauchſpritzen noch: Leder zum Verbinden ſchadhafter Schläuche, ſtark gewichſter Bindfaden und eine Packnadel. Die Spritze und die zu derſelben gehörigen Geräthe müſſen ſich im Spritzenhauſe befinden.

Als Privatfeuerlöſchgeräthſchaften müſſen ſich in jeder Akkerwirthſchaft finden: 1 Feuerhaken von 12 bis 16 Fuß, 1 Feuerleiter von 30 Fuß Länge, und in jedem Hauſe wenigſtens ein Feuereimer, wie er von der Ortspolizei vorgeſchrieben iſt.

Zur Anſchaffung der Spritze, der Löſchgeräthſchaften und zur Errichtung der Spritzenhäuſer wird, wenn nicht eine andere Obſervanz beſteht, in den Dörfern, wo ſich Aemter oder Vorwerke mit oder ohne Polizeigerichtsbarkeit befinden, von den Amts- oder Vorwerksbeſitzern ein Drittheil, von der Gemeinde ein Drittheil und von der Kirche ein Drittheil beigetragen; hat letztere kein Vermögen, ſo wird ihr Beitrag von dem der beiden erſten zu gleichen Theilen übernommen; da, wo weder Amt noch Vorwerk oder Kirche iſt, wird das Ganze von der Gemeinde aufgebracht. Streitigkeiten über die Beitragspflichtigkeit werden im Wege Rechtens entſchieden, während die Regierung ein Intermiſtikum regulirt, die Ausführung anordnet und die Beiträge einzieht.

Das unentgeldliche Fordern von Lebensmitteln Seitens der zum Löſchen Verpflichteten, ſo wie insbeſondere das Fordern um Gaben von Branntwein, iſt auf das ernſtlichſte unterſagt; dagegen ſoll die Ortspolizei dafür ſorgen, daß den, zur Feuerlöſchung nach benachbarten Ortſchaften abgegangenen Perſonen, falls ſie über 4 Stunden abweſend ſind, Lebensmittel nachgeſchickt werden.

Die beim Feuer ankommenden Gendarmen haben ſich bei den Diſtriktskommiſſarien zu melden und ihren Anordnungen Folge zu leiſten.

Jeder Hauswirth, bei welchem ſich gedachte Privatlöſchgeräthſchaften nicht vorfinden, wird durch Exekution zur Anſchaffung angehalten und muß, falls die Anſchaffung oder Inſtandſetzung aus Nachläſſigkeit oder unzeitiger Sparſamkeit unterblieben iſt, noch außerdem den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes als Strafe erlegen. Allg. Landrecht II. 20. §. 1569 und 1570. In allen übrigen Fällen wird die Nichtbefolgung der obigen Vorſchrift entweder dem ordentlichen Richter zur Einleitung einer fiskaliſchen oder Kriminalunterſuchung angezeigt, oder, wenn ſich der Vorfall dazu nicht eignet, gegen Beamte und Gemeinden durch Ordnungsſtrafen, gegen andere

Kontraventionen aber durch andere angemeſſene Polizeiſtrafen geahndet. Die Ordnungsſtrafen werden gegen Polizeiobrigkeiten auf Grund der von den Landräthen aufzunehmenden Unterſuchungsverhandlungen von der vorgeſetzten Regierung, gegen Gemeinden, Schulzen, Gerichtsmänner, Vorſteher der Hülfsmannſchaften, Spritzenmeiſter, Nachtwächter, Hirten und andere Unterbeamte aber von dem Landrathe feſtgeſetzt, und fließen im erſteren Falle zur Regierungsſtrafkaſſe, im letztern zum Kreiskommunalfonds.

Gegen die Reſolute, wodurch ſie feſtgeſetzt werden, findet überall, ohne Rückſicht auf das Strafmaß, nur der Rekurs an die vorgeſetzte Verwaltungsbehörde, nicht aber Provokation auf richterliche Entſcheidung ſtatt. Die Polizeiſtrafen, bei denen im Unvermögensfalle eine, nach dem geſetzlich beſtimmten Verhältniſſe abzumeſſende Gefängnißſtrafe, an die Stelle der Geldbuße zu ſetzen iſt, werden in allen Fällen von der Ortspolizeibehörde, nach vorgängiger Unterſuchung, durch ein Reſolut feſtgeſetzt und vereinnahmt. Ueberſteigt die Geldſtrafe nicht den Betrag von 5 Rthlr., ſo iſt gegen ein ſolches Reſolut nur der Rekurs an die vorgeſetzte Regierung zuläſſig. Bei höhern Strafen hat der Kontravenient die Wahl, ob er dieſen Rekurs ergreifen, oder auf gerichtliche Entſcheidung antragen will. Der Oberpräſident der Provinz Brandenburg, den 30. Okt. 1832. A. S. 995.

Es wäre ſehr wünſchenswerth, daß überall Rettungsmaſchinen nicht nur vorhanden ſein möchten, ſondern auch beim Ausbruch eines Feuers ſofort in die Nähe der Brandſtelle gebracht werden, ohne erſt abzuwarten, ob ſie nöthig ſind oder nicht.

Die häufigen auf dem Lande vorkommenden Feuersbrünſte, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorſätzlichen Brandſtiftung erregenden Umſtände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei ſich gegenſeitig, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln, unterſtützen. Um dieſen Zweck deſto zuverläſſiger zu erreichen, iſt feſtgeſetzt:

1) In allen Fällen, ohne Unterſchied, ſoll in Gemäßheit des Regulativ-Reſkripts v. 29. Nov. 1790 der erſte Angriff bei einem entſtandenen Feuer und die

Einziehung der erſten Nachrichten, der Polizeibehörde zuſtehen.

2) Sobald ſich Anzeigen einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung ergeben, muß die Polizeibehörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das kompetente Gericht abliefern, und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen. Von der Polizeibehörde iſt zugleich eine Abſchrift der Verhandlungen bei der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geſchäft beendigt und die Akten zur Eröffnung der Unterſuchung abgegeben hat, das Gericht iſt aber ſchuldig und befugt, auf dieſe Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn daſſelbe Veranlaſſung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung des kompetenten Gerichts den letztern die alleinige Direktion dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört doch keinesweges die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters auf. Vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden ſind ihrerſeits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Akten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes, an das Obergericht eingeſendet, welches von dem Ausgange und Erfolg der Unterſuchung die Regierung jederzeit zu benachrichtigen hat, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Akten bedarf. R. v. 4. Sept. 1810. A. 1833. S. 485.

In Bezug auf vorſtehendes Reſkript hat die Königsberger Regierung unterm 12. April 1833 noch folgende nähere Anordnungen getroffen:

1) Die polizeilichen Unterſuchungen über vorgefallene Brände müſſen, in der Regel ſofort nach erhaltener Kunde der empfangenen Anzeige, noch an dem Tage des Brandſchadens ſelbſt, und, wenn ſolches wegen der Entfernung oder wegen der vorgerückten Tageszeit nicht mehr möglich ſein ſollte, ſpäteſtens an dem folgenden Tage abgehalten werden.

2) Die Unterſuchung muß ſtets auf folgende Punkte gerichtet ſein:

a) Gegenſtand und Betrag des Brandſchadens, Societät, bei welcher verſichert worden iſt, und Verſicherungswerth, genaue Vermeſſung der Brandſtätte nach ihrer Größe, die Lage derſelben, ihre Entfernung von andern Gebäuden, ihre Beſchaffenheit und die Gefahr, in welche die Einwohner der andern benachbarten Gebäude oder Gegenſtände durch den Brand gerathen ſind.

b) Zuſtand und Anwendung der Löſchanſtalten und Thätigkeit des Löſch- und Rettungsperſonals.

c) Entſtehungsart des Brandes, wobei mit vorzüglicher Umſicht und Gründlichkeit zu verfahren iſt, und zwar mit Ausnahme beſonderer Verhandlungen, da dieſelben nach §. 2 des Reſkripts vom 4. Sept. 1810 im Falle des begründeten Verdachts einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung ſofort dem kompetenten Gerichte überſendet werden müſſen.

3) Um weitläuftige Abſchriften zu vermeiden, ſind die aufgenommenen Unterſuchungsverhandlungen im Originale nebſt den Konzepten der etwa auf Grund derſelben wegen Nichtbeachtung feuerpolizeilicher Vorſchriften erlaſſenen Strafreſolute unverzüglich an uns einzureichen, und werden nach genommener Einſicht ſogleich wieder zurückgeſendet werden. Wenn die Unter-

ſuchungsverhandlungen über die Entſtehungsart des Brandes dem Gerichte übergeben werden müſſen, ſo iſt nur eine Anzeige von dem Reſultate in den die andern Verhandlungen begleitenden Bericht aufzunehmen.

4) Die Königlichen Landrathsämter reichen die in Rede ſtehenden Unterſuchungsverhandlungen unmittelbar an uns ein, die Magiſträte durch die ihnen vorgeſetzten Königl. Landrathsämter, welche von dem Inhalte Kenntniß zu nehmen, das noch Fehlende auf dem kürzeſten Wege ergänzen zu laſſen, das Nöthige anzuordnen und von dem diesfällig Geſchehenen bei der Ueberweiſung der Verhandlungen uns Anzeige zu machen, verpflichtet ſind. A. 1833. S. 483.

Da die Rückſichten, welche der Erlaß vom 21. Juni 1822, wodurch dem Entdecker eines vorſätzlichen Brandſtifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugeſichert worden, veranlaßt haben*), jetzt nicht mehr eintreten, ſo iſt jene Verfügung zurückgenommen worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auch ferner das Miniſterium der Polizei geneigt ſein wird, in einzelnen beſonderen Fällen, den Umſtänden nach, angemeſſene Belohnungen für die Entdeckung vorſätzlicher Brandſchäden zu bewilligen. R. v. 27. Okt. 1832. A. S. 983.

In Beziehung auf vorhandene oder bevorſtehende Ueberſchwemmungen einzuſchreiten und ſelbſtſtändige Maßregeln anzuordnen und ausführen zu laſſen, beſchränkt ſich 1) die Kompetenz der Landespolizeibehörden keineswegs auf die Fälle, welche durch ſpezielle geſetzliche Vorſchriften ihrer Beurtheilung überwieſen werden, ſondern dieſelbe iſt nach den Beſtimmungen des Allg. Landrechts II. 17. §. 10 und der Verordnung vom 26. Dec. 1808. §. 39. Anhang zur Geſetzſ. S. 474 ganz allgemein für begründet zu erachten; dabei müſſen jedoch, inſofern das polizeiliche Einſchreiten eine Be-

*) Die Bewilligung von Prämien für die Entdeckung von Brandſtiftern, kann nicht von Beamten in Anſpruch genommen werden, die im Wege der Unterſuchung die zur Ueberführung des Thäters dienenden Umſtände ermitteln oder denſelben zum Geſtändniſſe bringen. R. v. 8. Aug. 1832. A. S. 685.

ſchränkung der natürlichen Freiheit und namentlich des Privateigenthums mit einſchließt, die Beſtimmungen des Allg. Landrechts I. 8. §. 29—31 maßgebend ſein, dergeſtalt, daß die Landespolizeibehörde, ſei es von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligten, nur dann damit vorgehen, und ihre Maßregeln, des Widerſpruchs irgend eines Betheiligten ungeachtet, durchführen darf, wenn es ſich von Abwendung eines erheblichen, dem Staate oder einzelnen Bürgern drohenden Schadens handelt, und dieſes entweder ohne allen Nachtheil für Andere geſchehen kann, oder der Nachtheil der letzteren durch den abzuwendenden Schaden augenſcheinlich und beträchtlich überwogen wird, und dabei dann auch eine vollſtändige Entſchädigung möglich iſt.

2) Macht es keinen weſentlichen Unterſchied, ob bereits ein wirklicher Nothſtand, oder eine ſo eben bevorſtehende, oder nur eine entferntere, jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwartende Gefahr vorhanden iſt, noch ob die Gewäſſer, wodurch die Gefahren veranlaßt worden, in die Kategorie der öffentlichen Flüſſe gehören oder nicht. Eben ſo wenig kann es einen weſentlichen Unterſchied machen, ob von einer neuen Vorkehrung, welche erſt zum Schutze vor der Gefahr errichtet werden ſoll, oder von einer bereits beſtehenden rechtmäßig errichteten Anlage, deren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit jedoch ſpäter erkannt worden, und um deren Wegſchaffung es ſich handelt, die Rede iſt.

3) In jedem Falle ſind die etwa vorhandenen, ſpeziellen geſetzlichen Vorſchriften, z. B. die etwaigen Provinzial- oder Lokal-, Deich- und Uferordnungen, bei neuen Mühlenanlagen das Edikt vom 28. Okt. 1810, ſo weit ſolches im konkreten Falle Geſetzeskraft hat, ſonſt aber das Allg. Landrecht II. 15. §. 38 u. f. oder die ſonſtigen geſetzlichen Normen, bei Feſtſtellung des Waſſerſtandes ſchon vorhandener Mühlen- und ande-

rer Neuanlagen und bei Regulirung der Vorfluth das Edikt vom 15. Nov. 1811 vorzugsweiſe zu berückſichtigen. (Siehe weiter unten.)

4) Fehlt es an dergleichen geſetzlichen Beſtimmungen, oder laſſen dieſelben den konkreten Fall unentſchieden, ſo ſind die verſchiedenen ad 2 näher bezeichneten Fälle im Weſentlichen ganz nach denſelben Grundſätzen und zwar nach dem, was ad 1 auseinander geſetzt worden, zu behandeln, und wird hiernach das Arbitrium der Behörden in der Erheblichkeit des abzuwendenden Schadens, und in deſſen Verhältniß zu dem Nachtheil, welcher aus den zur Abwendung anzuordnenden Maßregeln entſteht, ſeinen Anhalt finden.

5) Auch bei neuen Anlagen von öffentlichen Flüſſen, obwohl ſolche ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde nicht errichtet werden dürfen, ſind, außer dem öffentlichen Intereſſe im engern Sinne, nur ſolche Widerſprüche, welche nach dem Vorſtehenden überhaupt ein Einſchreiten der Polizei rechtfertigen, zu berückſichtigen. Die nähere Erörterung anderer Widerſprüche aber iſt den Betheiligten ſelbſt, und eventualiter den Gerichtsbehörden zu überlaſſen.

6) Die nach dem Allg. Landrecht I. 8. §. 31 dem Staate auferlegte Verpflichtung, für die vollſtändige Entſchädigung derjenigen zu ſorgen, welche ſich zum allgemeinen Beſten Einſchränkungen des Privateigenthums gefallen laſſen müſſen, iſt nicht ſo weit auszudehnen, daß die Staatskaſſe ſelbſt die Entſchädigungen, wenn auch nur vorſchußweiſe, zahlen müßte. Dagegen liegt es der Polizeibehörde ob, ſofern es ihr nicht gelingt, über die Entſchädigung eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten zu Stande zu bringen, in denjenigen Fällen, wo ſie zur Abwendung erheblicher Gefahren Maßregeln verordnet, welche für Andere wirkliche Nachtheile hervorbringen, die Entſchädigung salvo jure aller Betheiligten vorläufig zu arbitriren, und den Betrag eben ſo, wie die ſonſtigen

Koſten von denjenigen, zu deren Vortheil die Maßregeln ergriffen worden, vorläufig einzuziehen.

Reichen die disponiblen Mittel der Betheiligten nicht aus, ſo können die Behörden zwar nach dem §. 73 der Einleitung zum Allg. Landrecht auch die Hülfe der Nachbarn in Anſpruch nehmen; jedoch iſt auf dergleichen zwangsweiſe Hülfe immer nur bei ſehr erheblichen und dringenden Gefahren, und in Ermangelung anderer Auskunftmittel zurückzugehen. R. v. 4. April 1832. A. S. 463.

Die bisherige Verfaſſung, betreffend die Benutzung der, von den Dorfkommunen zu den Eiswachen geſtellten in den Wachtbuden vorhandenen Pferde, von Seiten der Landräthe und Deichinſpektoren Behufs der Reviſion der Eiswachen und Deiche, aufrecht zu erhalten, erſcheint allerdings begründet. Denn da es den Landräthen und Deichinſpektoren unmöglich iſt, die Fuhren mit ihrem eigenen Geſpann zu verrichten, und da zur Zeit der Gefahr eben ſo wenig in anderer Weiſe für das ſichere dem Zwecke gemäße Fortkommen der gedachten Beamten geſorgt werden kann; ſo bleibt um ſo mehr nur das nach der bisherigen beſondern Verfaſſung zu dieſem Zwecke ſtets angewandte Verfahren übrig, als hier von Abwendung allgemeiner Gefahr und Benutzung ungewöhnlicher Mittel die Rede iſt, und die Deichkommunen das nächſte Intereſſe dabei haben, die zu ihrer Sicherung unumgänglich erforderlichen Mittel zu gewähren. Da nun hiernach die Leiſtung nicht in die Kategorie des aufgehobenen Vorſpanns geſtellt werden kann, ſo wird die Anwendung des bisherigen verfaſſungsmäßigen Verfahrens hiermit genehmiget, zumal darüber bis jetzt keine Beſchwerden vorgekommen ſind. Sollten aber vielleicht künftig von den Deichintereſſenten Beſchwerden über dieſe Maßregel geführt werden, ſo hat die Regierung weiter zu berichten, um nöthigen Falls die Allerhöchſte Genehmigung nachſuchen zu können. R. v. 16. Apr. 1829. An d. Danz. Regier. A. S. 19.

Beamte, die für die Fuhren in ihrem Amtsbezirke ein Averſum erhalten, können keine Naturalfuhrengeſtellung, alſo auch nicht zur Reviſion der Eiswachen und Deiche fordern. R. v. 17. Sept. 1828. A. S. 631.

Um die Unglücksfälle durch den Einſturz von Sand-, Lehm-, Kies-, Stein-, Thon- und Mergelgruben zu verhüten, müſſen die deshalb beſtehenden

Vorſchriften in Erinnerung gebracht, oder dergleichen, wo ſie nicht vorhanden ſind, angeordnet werden. Die Merſeburger Regierung hat in dieſer Hinſicht folgende zweckmäßige und empfehlenswerthe Verordnung erlaſſen.

Bei der Benutzung der Lehm- und Sandgruben ſind im Merſeburger Regierungsbezirk, durch unvorſichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzuſtoßen, in 7 Jahren 82 Menſchen durch Verſchüttung ums Leben gekommen. Aehnliche Unglücksfälle werden dadurch verhütet, daß von Polizei wegen überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben von Zeit zu Zeit unterſucht, die überragenden Erdtheile abgeſtoßen und ſtets darauf gehalten werde, daß jeder, der die Anlage neuer Erd-, Lehm- oder Sandgruben beabſichtiget, der Verpflichtung nachkomme, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen und die ihm bei erhaltener Genehmigung zu ertheilende Anweiſung befolge. Die Gruben dürfen nur in einer Entfernung von mindeſtens zwei Ruthen von befahrenen Wegen angelegt werden, und müſſen außerdem mit einer Barriere verſehen ſein. Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube fortgeſchafft werden, um das Nachſchießen deſſelben zu verhüten, weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demſelben beobachten müſſen. Jeder, der dieſen Vorſchriften zuwider handelt, iſt, wenn auch kein Unglück aus der Verabſäumung entſtanden iſt, nach Befinden der Umſtände mit einer angemeſſenen Polizeiſtrafe zu belegen. Die Gendarmen müſſen zur Kontrollirung dieſer Anordnungen angewieſen werden. R. v. 23. Juli 1823. A. S. 479.

Das Trocknen des Flachſes am Ofen, ſo wie das Röſten deſſelben am Feuer und im Backofen iſt ſtreng verboten. Auch iſt das Brechen (Bracken) des Flachſes und Hanfes da, wo nur entfernte Vermuthung eines Unglücks vorhanden, alſo in den Städten

und geſchloſſenen Orten durchaus **nicht** und nur an ſolchen Stellen und da zu dulden, wo gar keine Feuersgefahr zu fürchten iſt. In einzelnen Gehöften darf dieſes Geſchäft nur abgeſondert von den Wohngebäuden verrichtet werden. Hierauf und auf die Aufbewahrung des Flachſes, Hanfes und anderer leicht entzündlichen Stoffe haben die Polizeibehörden mit aller Strenge zu wachen. A. 1832. S. 989.

Das **Dörren** der **Tabacksblätter** in Backöfen iſt unterſagt, weil die ſich hierbei entwickelnden Dämpfe dem ſpäter darin gebacknen Brote eine der Geſundheit nachtheilige Beſchaffenheit geben.

Das **Aushängen** gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuſer nach der Straße iſt ein polizeilicher Uebelſtand, und bei angemeſſener polizeilicher Strafe verboten. A. 1823. S. 542.

Da, wie die Erfahrung lehrt, **Feuersgefahren** durch **ſelbſtentzündliche Dinge** entſtehen können, ſo iſt das Publikum auf dieſen wichtigen Gegenſtand aufmerkſam zu machen. Es giebt viele Stoffe, die der Selbſtentzündung unterworfen ſind, indem ſie ſich bei feſter Zuſammenpackung, ohne Hinzutritt einer Flamme, eines Funkens, oder eines glühenden Zunders von außen her, ſo ſtark erhitzen, daß ſie in Gluth gerathen oder in Flammen ausbrechen, ſobald die geringſte Luftſtrömung auf ſie einwirkt. Hierher gehören Düngerhaufen, naß aufgeſchichtete Kiennadeln, Heu, Stroh von allen Getraidearten, von Erbſen, Wicken, Klee, Rübſamen 2c., rohe Flachs- und Hanfſtengel, wenn ſie feucht zuſammengehäuft werden, alles aufgeſchüttete friſche naßgewordene Getreide, naſſe, feſt zuſammengepackte Sägeſpäne, aufgehäufte friſche Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Taback, Wachholderbeeren 2c. Eine ſolche Erhitzung kann bis zur Selbſtentzündung geſteigert werden, wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerkſam

ſein, und dieſelben von Zeit zu Zeit umarbeiten; Heu und Stroh nicht im feuchten Zuſtande aufhäufen, friſche Vegetabilien dünn auseinander ſtreuen, Getreidehaufen fleißig umwenden, und da, wo ſich Sägeſpäne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, dieſelben auseinander werfen. Publikandum d. Liegnitzer Regierung. A. 1823. S. 679.

Die feuergefährlichen Bedachungen ſollen ſo viel als möglich abgeſchafft werden; dabei muß jedoch bei Ausführung der deshalb beſtehenden Anordnungen von dem Geſichtspunkte ausgegangen werden, alle Härte möglichſt zu vermeiden, und nur in den Fällen auf ſtrenge Befolgung der Vorſchriften zu beſtehen, wenn nach den beſondern Umſtänden die Nachſicht entweder gemeinſchädlich ſein würde, oder die Kräfte des Bauenden füglich hinreichen, die Koſten einer feuerfeſteren Bauart zu beſtreiten. Tritt bei unzureichendem Vermögen Gemeinſchädlichkeit ein, ſo muß nach Umſtänden auf geeignete Mittel zu ſeiner Unterſtützung Bedacht genommen werden, um ihn wenigſtens zu den nothwendigſten Einrichtungen in den Stand zu ſetzen. Das nächſte Intereſſe hierbei wird immer die Gemeinde haben, in welcher ſich ein ſolches Grundſtück befindet. Sollte dieſe aber ſelbſt unvermögend ſein, ſo bleibt es den Regierungen überlaſſen, unter Anzeige der vorwaltenden Umſtände auf Gewährung einer Beihülfe anzutragen, und dazu gleichzeitig einen Fonds in Vorſchlag zu bringen. R. v. 24. Sept. 1824. A. S. 894.

Da nach dem Allg. Landrecht II. 20. §. 692 und 777 alles dasjenige, wodurch Leben und Geſundheit Anderer einer erheblichen Gefahr ausgeſetzt werden kann, durch ernſtliche Polizeiverbote verhütet werden ſoll, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bodenluken überall befriediget, nämlich vermittelſt 4 in die Balken eingezapfter Pfoſten und 3 Reihen Queerlatten oder ſonſt auf eine nach Ermeſſen der Polizeibehörde hinreichende Weiſe eingeſchloſſen

werden müſſen, wie ſolches ſchon durch die K. O. v. 15. April 1835 für die Provinz Weſtphalen befohlen worden. R. v. 30. Juli 1833. A. S. 770.

Die zu den Windmühlen führenden Treppen müſſen, wenn nicht mit zwei, doch wenigſtens mit Einem Geländer nach der Außenſeite der Mühle verſehen werden, dergeſtalt daß dieſe Geländer ſich an die Mühle anſchließen, und bis an den Mühlenſchwanz hinweggehen. R. v. 15. Jan. 1820. A. S. 97.

Die öffentlichen Brunnen müſſen mit 2 Fuß hohen Einfaſſungen verſehen, die ſteilen Ufer an Gewäſſern, Landſtraßen und Brücken mit tüchtigen Geländern von 3 Fuß Höhe eingefaßt werden.

Die in Dörfern, auf Dorfangern, nahe bei Gehöften oder neben Fahrwegen und Fußſteigen angelegten ſogenannten Schlemm- oder Waſſerfänge müſſen mit einem Lattenzaune oder einem aus Ruthen geflochtenen Zaun befriediget werden, ſo daß Kinder weder durchkriechen noch über denſelben ſteigen können. Ohne Anzeige bei dem landräthlichen Amte dürfen dergleichen Schlammfänge nicht angelegt werden. A. 1822. S. 758.

Gefährliche Waſſerpfützen müſſen auf gleiche Art verwahrt oder ganz fortgeſchafft werden. A. 1822. S. 757.

Fuhrleute, welche bei ſteilen Wegeſtellen ſtatt des Hemmſchuhes ſich einer über das Rad gezogenen Sperrkette bedienen, verfallen in 2 Rthlr. Strafe oder verhältnißmäßigen Arreſt. Außer den Gendarmen kann jedermann einen ſolchen Kontravenienten beim Schulzen ꝛc. anzeigen, und auf die Hälfte der Strafe Anſpruch machen. Bresl. Reg. v. 24. Jan. 1822. A. S. 170.

Für das Baden in Flüſſen, Seen ꝛc. müſſen ſichere, von Schlamm und Treibſand freie Plätze ausgemittelt und ſo weit ſich darin die Sicherheit erſtreckt, durch hervorragende und leicht in die Augen fallende Pfähle bezeichnet werden. Eine daſelbſt zu errichtende

Tafel mit der Inſchrift „Badeplatz" muß davon in Kenntniß ſetzen. In gleicher Art müſſen zum Schwemmen der Pferde ſichere Plätze ausgemittelt und bekannt gemacht werden.

Das Schlittſchuhlaufen und das Fahren mit kleinen Schlitten auf dem Eiſe darf an tiefen und gefährlichen Stellen, wo das Waſſer noch nicht ſtark genug zugefroren iſt oder bei Thauwetter zu brechen droht, polizeilich nicht geduldet werden. Perſonen, die ſich an ſolchen Orten betreffen laſſen, müſſen zurückgewieſen, Ungehorſame ihren Aeltern, Lehrherren ꝛc. übergeben werden.

Das Schießen in bewohnten oder gewöhnlich von Menſchen beſuchten Orten mit Feuergewehr oder Windbüchſen iſt, wenn auch kein Schaden geſchehen iſt, nach dem Allg. Landrecht II. 20. §. 745 bei Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verboten. Nach dieſem Geſetze iſt alles Schießen in den in der Nähe von Gebäuden oder Wegen belegenen Gärten nach Sperlingen, Krähen und anderen Thieren, und nicht minder das gefährliche Schießen bei Feſtlichkeiten, Hochzeiten, Kirchweihen, Neujahrsfeſten und anderen Gelegenheiten unerlaubt und ſtrafbar, und iſt bei Vermeidung vorgedachter Strafe ſtreng unterſagt. A. 1822. S. 760.

Ein Gleiches findet bei Raketen, Schwärmerwerfen und Schießen mit Kanonen und Böllern ſtatt.

Die Vorſchriften, welche bei Verſendung des Schießpulvers zu beobachten ſind, enthält das Cirkularreſkript v. 3. Febr. 1822. A. S. 171, ſo wie die nachträglichen Beſtimmungen des R. v. 4. März 1830. A. S. 143.

Dampfmaſchinen dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß angelegt und ohne Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften gebraucht werden. Das Nähere hierüber enthält die Geſetzſ. 1831. S. 243.

Leichen ſollen niemals ohne die ſicherſten Spuren der angehenden Verweſung beerdiget werden. In

der Regel darf ſolches nicht vor Ablauf des dritten Tages oder 72 Stunden nach dem Tode erfolgen. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemiſchen Krankheiten, und auf Anordnung der Ortsobrigkeit und auf deren ſchriftlichen Erlaubnißſchein und nur außerdem dann ſtattfinden, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt darüber einen Schein ausſtellt,

„daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden dürfe."

Dieſer von der Ortspolizeibehörde zu viſirende Schein iſt dem betheiligten Pfarrer oder reſp. Rabbiner von den Angehörigen des Verſtorbenen ſtets auszuhändigen, und es darf ohne einen ſolchen Schein in den gedachten Fällen die Leiche durchaus nicht beerdigt werden. Pfarrer, Rabbiner und Todtengräber, ſo wie die nächſten Angehörigen des Verſtorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter ſind verantwortlich, wenn gegen dieſe Vorſchriften verfahren wird und verfallen nach Umſtänden in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 30 Rthlr., wenn die Sache nicht etwa gar ſo angethan ſein ſollte, daß eine fiskaliſche oder Kriminalunterſuchung eine viel härtere Strafe, nach den Beſtimmungen des A. L. R. II. 11. §. 469 u. f., ſo wie 20. §. 691, 692 und 778—780 verfügt werden muß. Publik. d. Reg. zu Danzig v. 14. Nov. 1824. A. S. 1143.

Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Abſterben ſecirt werden. A. 1823. S. 148.

Wie viel dem Staate an Erhaltung und Rettung des Menſchenlebens gelegen iſt, beweiſen die deshalb mit Sorgfalt und Koſten getroffenen Anſtalten; er verleihet Prämien und Ehrenzeichen. Die Prämie iſt jedoch nicht für die eigentliche Rettung aus Waſſer- und Feuersgefahr, aus Brunnen ꝛc. beſtimmt, ſondern für die Wiederbelebungsverſuche, um dazu zu ermuntern und den Vorurtheilen zu begegnen, daß bei gewiſſen Scheintodten alle Verſuche vergeblich ſeien. Die eigentliche Rettung aber wird, wenn dabei Muth in

Gefahr bewieſen worden, mit Ehrenzeichen belohnt, oder ſtatt dieſer, an arme Perſonen, mit einer willkührlichen Geldprämie.

In Betreff der Prämienbewilligung für Lebensrettung iſt Folgendes verordnet: Bei Lebensrettungsverſuchen findet nach den Geſetzen ein Unterſchied ſtatt, je nachdem der Gerettete oder zu Rettende bereits ſcheintodt geweſen iſt oder nicht. Im erſten Falle gebührt demjenigen, welcher den Rettungsverſuch macht, nach dem Allg. Landrecht II. 20. §. 785 und nach anderen Beſtimmungen, eine Prämie von reſp. 5 und 2½ Rthlr., welche bei Medizinalperſonen, wenn das Leben gerettet wird, bei anderen Perſonen, im Falle eigener Gefahr oder erheblicher Mühwaltung, auf das Doppelte feſtgeſetzt werden kann.

Handelt es ſich aber nicht um Lebensrettung eines Scheintodten, ſo hat derjenige, welcher einen Menſchen aus einer Lebensgefahr rettet oder zu retten verſucht, nach dem Ermeſſen der Behörden Anſpruch auf die nachſtehend beſtimmten Auszeichnungen: War die Rettung aus den Händen der Räuber und Mörder, aus Waſſer- und Feuersnoth oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr, mit gar keinen beſondern Beſchwerlichkeiten und erheblichen Gefahren verbunden, ſo hat der Retter in dieſem Falle nur dasjenige gethan, was die allgemeine Menſchenpflicht gebietet und deſſen Unterlaſſung nach dem A. L. R. II. 20. §. 782 eine Strafe nach ſich zieht. R. v. 11. Nov. 1832. A. S. 986.

Durch die Allerhöchſte K. O. v. 6. März 1822 iſt die Verleihung einer Verdienſtmedaille zur Belohnung derjenigen angeordnet, welche ſich zur Rettung und Hülfe ihrer Mitbürger in Gefahr begeben. Da dieſe Medaille jedoch nur zur Aufbewahrung als ein ehrendes Andenken beſtimmt iſt, ſo iſt mittelſt K. O. v. 1. Febr. 1833 neben derſelben eine zweite geſtiftet worden, die zur Belohnung einer beſonders aus-

gezeichneten Hülfeleiſtung gereichen und deshalb als eine höhere Stufe des öffentlichen Anerkenntniſſes betrachtet werden ſoll. Dieſe in Silber ausgeprägte Denkmünze hat auf der Hauptſeite das Bruſtbild des Königs mit deutſcher Namensunterſchrift, auf der Kehrſeite einen Eichenkranz mit der Inſchrift: „Für Rettung aus Gefahr". Sie wird an einem orangefarbigen Bande, mit zwei weißen ſchmalen Streifen auf den Seiten, im Knopfloche getragen und auf Antrag des Miniſters der Polizei vom König ſelbſt verliehen. Sie hat dieſelben Vorzüge, wie die allgemeine Verdienſtmedaille, und der verwirkte Verluſt wird vom König ſelbſt feſtgeſetzt. G. S. 1833. S. 85.

In Bezug auf vorſtehende Urkunde hat der Miniſter der Polizei mittelſt Cirkularreſkripts v. 23. Sept. 1833 bekannt gemacht:

1) Daß die früher zur Aufbewahrung beſtimmte ſogenannte Rettungsmedaille mit dem Ausdruck Erinnerungsmedaille zu bezeichnen iſt, und Hinſichts derſelben durch die neu geſtifteten keine weſentlichen Veränderungen eingetreten ſind. Die von jetzt ab auszugebenden Exemplare der Erinnerungsmedaille erhalten zwar daſſelbe Gepräge, wie das neu geſtiftete Ehrenzeichen, behalten aber die bisherige Größe und Schwere und unterſcheiden ſich dadurch von der Denkmünze, daß dieſe bei weitem kleiner, nur ein halbes Loth ſchwer und mit Oeſe und Sprungring verſehen iſt. Uebrigens wird, wie bisher forthin, die Erinnerungsmedaille von dem Miniſter der Polizei, auf desfallſige Anträge der Regierung, für unerſchrockene und aufopfernde Hülfeleiſtung bei Vorfällen bewilligt werden, in denen das Leben, die Geſundheit oder das Vermögen eines oder mehrerer Mitbürger, einer erheblichen und dringenden Gefahr ausgeſetzt war.

2) Daraus, daß die neu geſtiftete Verdienſtdenkmünze zur Belohnung einer beſonders ausgezeichneten Hülfsleiſtung gereicht und als eine höhere

Stufe des öffentlichen Anerkenntniſſes betrachtet werden ſoll, folgt ſchon von ſelbſt, daß die desfallſigen, beim Miniſterium einzureichenden Vorſchläge einer noch mehreren und vollſtändigeren Begründung bedürfen, wie diejenigen, wegen der Erinnerungsmedaille. Auf welche von beiden Gattungen des Anerkenntniſſes der Antrag in den einzelnen Fällen, wo verdienſtliche Handlungen der in Rede ſtehenden Art zur Kenntniß der Regierung kommen, zu richten, muß hauptſächlich dem verſtändigen Ermeſſen derſelben überlaſſen werden, und es iſt nur im Allgemeinen zu bemerken, daß die Verleihung der neu geſtifteten Verdienſtdenkmünze durch eine beſonders erhebliche, mit der Hülfsleiſtung verbundene Gefahr einen vorzüglichen Beweis von Entſchloſſenheit und Selbſtaufopferung, oder einen ſehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch bedingt wird, daß der Hülfeleiſtende nach ſeiner ganzen Perſönlichkeit einer ſolchen Auszeichnung nicht unwürdig ſei, weshalb bei desfallſigen Anträgen die perſönlichen Verhältniſſe näher zu erwägen ſind.

3) Jede Verleihung beider Auszeichnungen wird, unter Angabe der Handlung und des Tages durch das Amtsblatt der Regierung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für den Empfänger der Verdienſtdenkmünze werden von der Generalordenskommiſſion Beſitzzeugniſſe ausgefertiget; den Empfängern der Erinnerungsmedaille iſt von Seiten der Regierung, oder der von ihr zur Aushändigung beauftragten Behörde eine Beſcheinigung über die Verleihung und deren Veranlaſſung zu ertheilen.

4) Die Erinnerungsmedaillen verbleiben auch ferner, wie bisher, beim Tode der Empfänger deren Erben als ein Andenken; die Verdienſtdenkmünzen aber ſind, gleich andern Ehrenzeichen, wieder einzuziehen, wenn der Beliehene ſtirbt, oder des Ehrenzeichens verluſtig erklärt wird. Im erſtern Falle iſt jedoch das Beſitzzeugniß der Familie zu belaſſen. A. 1833. S. 768.

d) Armenpolizei.

Die Armenpolizei iſt der Inbegriff aller der Anſtalten im Staate, durch welche theils die Armen, nach den verſchiedenen Graden ihrer Armuth, zweckmäßig unterſtützt, theils die Urſachen und Quellen der Armuth möglichſt aufgehoben, theils die Folgen der Armuth wirkſam beſeitigt und für den Staat am wenigſten nachtheilig gemacht werden.

Die Grade und Abſtufungen der Armuth ſind ſehr verſchieden. Ihre Urſachen und Quellen ſind bald ſelbſt verſchuldete, bald unverſchuldete. Zu den erſten gehören Trägheit, Faulheit, Neigung zum Müßiggang, Hang zur Unordnung und Verſchwendung ꝛc.; die letzteren können herbeiführen Mangel an Verdienſt bei ſinkendem Gewerbe, Steigen der erſten Lebensbedürfniſſe, Unglücksfälle, langwierige Krankheit, Hülfloſigkeit bei eintretendem Alter. Selbſt die zu große Mildthätigkeit gegen Bettler, Mangel an polizeilicher Aufſicht auf Bettler und Landſtreicher, Mangel an Anſtalten zur Beſchäftigung der Müßiggänger und fehlerhafte Einrichtung des Armenweſens können die Urſachen der Armuth vermehren. (Siehe S. 224.)

Es giebt Landarme und Ortsarme. Die erſteren ſind diejenigen, deren Verpflegung einzelnen Perſonen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denſelben nicht beſtritten wird; ſie müſſen daher in die Landarmenhäuſer aufgenommen werden.

Der Obrigkeit oder Kommune jedes Orts, es ſei eine Stadt oder ein Dorf, liegt die Verpflichtung ob, ſich aller Armen und Unvermögenden, die daſelbſt wohnen, aller armen Heimathloſen, die daſelbſt eintreffen, ſo wie der kranken durchreiſenden Handwerksburſchen, anzunehmen und für ihre Kur und Verpflegung zu ſorgen. A. 1833. S. 811 u. 1081.

Hält ſich eine Kommune nicht verpflichtet, einen Armen zu unterſtützen und ſchweben darüber Strei-

tigkeiten zwiſchen verſchiedenen Kommunen, ſo muß ſie deſſen ungeachtet, unter Vorbehalt der Erſtattung, ſo lange die nöthige Unterſtützung gewähren, bis darüber entſchieden iſt. R. v. 31. Aug. 1833. A. S. 810.

Als arm bezeichnet das Geſetz denjenigen, welcher kein Vermögen hat, und wegen Altersſchwäche, Krankheiten oder andere Zufälle ſich außer Stande befindet, ſo viel zu verdienen, als er zu ſeinem und der nicht arbeitsfähigen Seinigen Unterhalt unumgänglich bedarf.

Bei Verabreichung von Almoſen kann es überall nicht, und insbeſondere nicht bei einer Perſon, die ſich durch Verbrechen ſelbſt in den Zuſtand der Armuth verſetzt hat, auf Standesverhältniſſe ankommen. Wollte man von ſolchen Anſichten ausgehen, ſo würde man auf das Syſtem einer Penſion hinauskommen; Almoſen ſind aber keine Penſionen. Die Almoſenſätze, wie ſie gewöhnlich Arme an den Orten erhalten, müſſen daher in dieſer Rückſicht unverändert bleiben. R. v. 28. Okt. 1830. A. S. 817.

Zur Unterſtützung eines Hülfsbedürftigen hat derjenige, welcher der nächſte Erbe deſſelben ſein würde, auch die nächſte Verbindlichkeit; es ſind alſo zuvörderſt die Verwandten in auf- *) und abſteigender Linie zu ſeinem Unterhalte, inſofern ſie dazu die Mittel haben, verpflichtet. Auch Geſchwiſter erſten Grades, voller und halber Geburt, müſſen ihren Geſchwiſtern, die ſich ſelbſt zu ernähren ganz unfähig ſind, den nothdürftigen Unterhalt reichen. Iſt der zunächſt Verpflichtete ſelbſt unvermögend, ſo muß der auf ihn folgende an ſeine Stelle treten; mehrere gleich nahe Verwandte müſſen die Unterſtützung, nach Verhältniß ihres Vermögens, gemeinſchaftlich beſtreiten.

Da dieſe Verwandtenunterſtützung privatrechtlicher Natur iſt, ſo nimmt die Polizeibehörde auf dieſe privatrechtliche Verpflichtung um ſo weniger Rückſicht, da derſelben über Familienrechte keine Kognition zuſteht,

*) Die nächſten Verwandten in aufſteigender Linie ſind die Aeltern; unter dieſem Ausdruck wird hier verſtanden: der Vater bei ehelichen und die Mutter bei unehelichen Kindern.

ſondern hält ſich vielmehr an die verpflichtete Kommune, und überläßt dieſer, die Unterſtützung des Verwandten, nöthigen Falls im Wege Rechtens, zu bewirken. Während der Dauer eines ſolchen Rechtsſtreits iſt die Kommune zur Unterhaltung des Hülfsbedürftigen verpflichtet.

Sind keine Verwandten vorhanden, denen die Verpflegung des Armen obliegt, oder beſitzen ſie ſelbſt dazu kein Vermögen, und iſt auch der Arme kein Mitglied einer privilegirten, mit Armenanſtalten verſehenen Korporation, ſo iſt er ein Ortsarmer und der Kommune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ſeiner Verpflegung ob. Ortsarme ſind aber nur die wirklichen Einwohner eines Orts, welche daſelbſt ihren feſten Wohnſitz im rechtlichen Sinne genommen haben.

Die Staatsregierung ſorgt dafür, den Dürftigen zu unterſtützen und den Urſachen ſeiner Dürftigkeit abzuhelfen; ſie ſorgt für Arbeits-, Armen- und Waiſenhäuſer, kann ſich aber zu der ſehr bedenklichen Einführung einer gezwungenen Armenſteuer oder Armentaxe nicht entſchließen. Daher iſt in der K. O. vom 22. Jan. 1826 beſtimmt: daß da, wo eine beſondere Armenſteuer bisher nicht erhoben worden, die Ausſchreibung und Einziehung einer zur Unterhaltung der Armen beſtimmten beſondern Abgabe, unter der Benennung einer Armenſteuer oder einer ähnlichen Bezeichnung, nicht weiter ſtattfinden ſoll.

Wenn das Allg. Landrecht die Armen an die Kommunen verweiſet, bei welchen ſie zuletzt zur Armenpflege beigetragen haben, ſo genügt es, wenn auch nur die Kommune befugt geweſen wäre, Jemanden zur Armenpflege anzuziehen, weil ſich ſonſt jede Kommune, durch Befreiung eines Subjekts von den Beiträgen zur Armenpflege, entziehen könnte. Uebrigens iſt das Miniſterium mit kleinen Fonds zu Wohlthätigkeitsausgaben verſehen, deſſen Beſtimmung auch dahin geht, bedürftige Kommunen bei den Laſten der Armenpflege zu unterſtützen, worauf jedoch keine Kommune ein vollkommenes Recht hat. R. v. 28. Aug. 1827. A. S. 1004.

Den Ortsarmen, der keine zu ſeiner Unterſtützung verpflichtete und vermögende Verwandte hat, und der ſeinen Unterhalt auch bei ſeiner Ortskommune nicht erlangen kann, muß derjenige, der die Gerichtsbarkeit an einem Orte ausübt, aus eigenen Mitteln ernähren. R. v. 3. Dez. 1833. A. S. 245.

Zur Konſtituirung eines Domizils iſt perſönliche Gegenwart, und die Abſicht zu bleiben erforderlich; jedes Hinzufügen eines ferneren Kriteriums, z. B. Miethung einer Wohnung, würde den Begriff ungebührlich verengen. Hat eine ſelbſtſtändige Perſon auf dieſe Art ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne genommen, ſo iſt ihre Ortsangehörigkeit begründet; und von dieſem Augenblicke an entſteht die Verpflichtung der Kommune zur Armenverpflegung, und die frühere geſetzliche Beſtimmung des dreijährigen Aufenthalts iſt hierdurch aufgehoben. Kann aber eine Kommune nachweiſen, daß ein ſolcher Ortsarmer ſchon zuvor an dem Orte ſeines früheren Aufenthalts verarmt iſt, ſo iſt ſie berechtiget, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweiſen. Dieſer Beweis bleibt nur binnen Jahresfriſt, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Arme ſeinen letzten Wohnſitz genommen, offen und zuläſſig.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Ortsarmenanſtalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnſitz gehabt hat, ſeine Aeltern verſtorben ſind und der Arme länger als drei Jahr, von dem Orte des letzten Wohnſitzes der Aeltern, abweſend geweſen iſt.

Dieſe dreijährige Abweſenheit kann erſt von der Zeit der erlangten Großjährigkeit, mithin wenn keine Großjährigkeit erfolgt iſt, vom Anfange des 25ſten Lebensjahres gerechnet werden. Durch die perſönliche Entfernung eines Minderjährigen wird das domicilium originis und deſſen Minderjährigkeit in der Regel nicht verändert. R. v. 10. April 1828. A. S. 490.

Bettler überhaupt ſollen durchaus nicht geduldet werden. Es iſt Jedermanns Pflicht, den Bettler, wo er ihn findet, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wer bettelt, d. h. öffentlich in oder außerhalb der Woh-

nungen um milde Gaben anſpricht, ſoll ins Arbeitshaus oder Zuchthaus gebracht werden. Dagegen ſoll kein Vorwand ſchützen. Auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksburſche, wenn er ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshauſe abgeliefert. Rabe II. S. 109.

Um dem Unweſen der Bettelei und des Vagabondirens zu ſteuern, ſind im Kreiſe Zeitz, Merſeburger Reg. Bezirks, auf Antrag der Kreisſtände und auf Koſten des Kreiſes, vier Kreispolizeiſergeanten angeſtellt worden, deren Nützlichkeit ſich ſehr bewährt hat. A. 1833. S. 1017.

Beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve Entlaſſene können wegen Bettelns und Vagabondirens in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden. R. v. 30. Dec. 1826. A. S. 1096.

Der Begriff der Bettelei iſt nicht durchaus darauf beſchränkt, daß Jemand gerade auf der Straße oder an öffentlichen Orten um Almoſen anſpricht, noch iſt der Beweis der Bettelei gerade auf das Ertappen bei einem ſolchen Anſprechen beſchränkt. Vielmehr iſt es, ſobald feſtſteht, daß Jemand auf eine indirekte Weiſe Almoſen geſucht, und es unzweifelhaft iſt, daß ihm die körperliche Kraft zum Arbeiten nicht abgeht, keinem Bedenken unterworfen, denſelben ohne Weiteres, wie jeden andern Bettler, zu behandeln. R. v. 2. Jan. 1821. A. S. 144.

Bettler ſollen nicht verheimlichet werden; Krüger, Schank- und Gaſtwirthe oder Andere, die ſich dieſes zu Schulden kommen laſſen, verfallen in 2 Rthlr. Strafe.

Die Schulzen ſollen die Bettler und Müßiggänger in den Dörfern nicht dulden, ſondern ſie in Verhaft nehmen und an die Behörde abliefern.

Wenn auf dem platten Lande zur Unterbringung eines Wohnungsloſen kein anderes Auskunftsmittel übrig iſt, ſo iſt derſelbe von den Mitgliedern der Gemeinde reihenweiſe aufzunehmen. R. v. 16. Dec. 1830. A. S. 814.

Indeſſen kann die Einquartierung eines geſunden, arbeitsfähigen Menſchen wegen vorgeſchützten Wohnungsmangels nur als eine einſtweilige Maßregel genehmiget werden. Bleibt ein ſolcher Menſch fort-

während ohne Wohnung, ſo iſt die Vermuthung wider ihn, daß er es an der nöthigen Sorgfalt, ſich dergleichen zu verſchaffen, fehlen läßt, er iſt ſonach einem muthwilligen Bettler gleich zu achten, und muß, nach Ablauf der ihm geſetzten Friſt, ins Arbeitshaus gebracht werden. R. v. 1. Aug. 1826. A. S. 809.

Arbeitsſcheue Bettler müſſen durch die Ortsobrigkeit mit Zwang und Strafen zu nützlicher Arbeit, unter gehöriger Aufſicht angehalten, und eine Inkorrigibilität derſelben kann nicht eher angenommen werden, als bis feſtſteht, daß dieſe Mittel ohne Erfolg geblieben ſind. R. v. 21. Okt. 1825. A. S. 1065.

Wittwen geringer Unterbeamten, als Boten u. dergl., müſſen, da ſie grundſätzlich keinen Anſpruch auf Staatspenſionen oder fortlaufende Unterſtützung aus dem Penſionsfond haben, im Falle der Hülfsbedürftigkeit an die Ortsarmenanſtalten gewieſen, und, den Umſtänden nach, aus dem Wohlthätigkeitsfonds der Regierungshauptkaſſen, unterſtützt werden. R. v. 3. Aug. 1825. A. S. 718.

In welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leiſten müſſen, darüber ſind folgende Beſtimmungen ergangen:

1) An ſolchen Orten, wo beſoldete Armenärzte von der Kommune angeſtellt werden, iſt jeder andere Arzt, die, zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm ſich meldenden, Kranken dieſer Kommune, in der Regel an den beſoldeten Arzt zu verweiſen, befugt, mithin auch, wenn er ſich freiwillig, den Anforderungen der Menſchlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anſpruch an die Kommune nicht berechtiget.

2) Hiervon iſt jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit ſchleuniger Hülfe ausgenommen. In dieſem Falle, ſo wie

3) überall, wo ein beſoldeter Armenarzt nicht vorhanden iſt, liegt es in dem Berufe, ſo wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der ſeine Hülfe anruft, dieſelbe ohne Anſtand zu gewähren; wenn er aber demnächſt wegen ſeiner Remuneration Anſpruch an die Kommune machen will, ſo muß er

4) dieſer ſofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlaſſen, ob und welche andere Vorkehrungen ſie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortſetzung verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitigen Anſtalten dazu trifft und den Arzt alſo in die Nothwendigkeit ſetzt, mit ſeinen Hülfsleiſtungen zur Rettung des Lebens und des armen Kranken fortzufahren, iſt derſelbe, von der verpflichteten Gemeinde, die Bezahlung ſeines taxmäßigen Honorars zu fordern, befugt.

5) Die Verpflichtungen beſoldeter Armenärzte gegen die Kommunen, ſo wie überall, ſo insbeſondere auch Rückſichts der Frage, inwiefern ſie zur Behandlung ſolcher kranken Armen verpflichtet ſind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeinde angehören, von welcher ſie als Armenärzte angenommen worden ſind, zunächſt und hauptſächlich nach dem, Seitens der Kommune mit ihnen abgeſchloſſenen, Vertrage oder der, deſſen Stelle vertretenden Inſtruktion, zu beurtheilen.

6) Wo aber dieſe nicht entſcheiden, iſt der beſoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher ſich anzunehmen die beſoldende Gemeinde verpflichtet iſt, obgleich ſie zu ihr nicht gehören, und deshalb die beſoldende Gemeinde Erſatz ihrer Auslagen von einer andern Gemeinde zu fordern berechtigt iſt. R. v. 10. April 1821. A. S. 411.

Die Uebernahme der Kurkoſten **armer veneriſcher Kranken** auf Staatsfonds ſoll weiterhin nicht ſtattfinden, ſondern deren Aufbringung ſoll überall

nach den Regeln der Armenpflege erfolgen. R. v. 15. Sept. 1833. A. S. 812.

Soll in eiligen Fällen die Kur armer Kranken für Rechnung der Regierungshauptkaſſe erfolgen, ſo muß der Landrath zuvor die Genehmigung der Regierung einholen, oder wenn ſolches wegen Dringlichkeit der Umſtände nicht thunlich iſt, ſo muß doch der Landrath von der angeordneten Kur der Regierung gleichzeitig Anzeige machen, widrigenfalls er die Koſten aus eigenen Mitteln zu decken haben würde. R. v. 20. Mai 1833. A. S. 519.

Pflegekinder unterſcheiden ſich weſentlich von adoptirten Kindern. Pflegeältern ſind nicht zur fortdauernden Verpflegung verpflichtet; werden Pflegekinder hülflos, ſo kann daher eine ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Kommune, in welcher ſie wohnen, nicht eintreten, ſondern der Wohnort, den der Vater des Pflegekindes bei ſeinem Ableben gehabt hat, bleibt, bis drei Jahr nach deſſen Großjährigkeit, für die aus der Armenpflege, oder aus der Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeitspflege entſtehenden Koſten, in dem Maße verhaftet, wie dies bei andern Einwohnern geſetzlich iſt. R. v. 26. Sept. 1830. A. S. 596.

Uneheliche Kinder müſſen bis nach zurückgelegtem 4ten Jahre in der Regel auf Koſten des Vaters von der Mutter verpflegt werden. Nach dieſer Zeit hängt es von dem Vater ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes ſelbſt zu beſorgen, oder ſie der Mutter auf ſeine Koſten ferner zu überlaſſen. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Koſten übernehmen, ſo hat der Vater kein Recht zum Widerſpruch. Iſt der Vater zur Verpflegung des Kindes unvermögend, ſo geht ſeine Pflicht auf die Großältern väterlicher Seite über, und erſt in deren Ermangelung oder bei deren Unvermögen, ſind die Mutter und die mütterlichen Großältern dazu verpflichtet. Beſitzt jedoch die Mutter ſo viel

eigenthümliches Vermögen, daß ſie aus den Einkünf-ten d ſſelben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann, ſo iſt ſie dazu nächſt dem unehelichen Vater und vorzüglich vor deſſen Aeltern verbunden.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, ſo fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar an die mütterlichen Aeltern. Sind auch dieſe nicht mehr vorhanden oder unvermögend, ſo iſt der Staat für den Unterhalt und die Erziehung ſolcher Kinder, durch die jeden Orts beſtehenden Armenanſtalten, zu ſorgen verpflichtet.

Wird die Verpflichtung zur Ernährung des unehelichen Kindes zwiſchen deſſen Mutter und den Großältern beſtritten, ſo können letztere, zur Begründung ihres Beweiſes, von der Mutter die eidliche Manifeſtation ihres Vermögens verlangen.

Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre; doch müſſen die Aeltern oder Großältern, wenn der Sohn zu einem Handwerk gegeben worden, das Lehr- oder Losſprechegeld berichtigen.

Hat auch außerdem der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen laſſen, mit welchem es nach dem 14ten Jahre ſeinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, ſo muß derſelbe die Verpflegung ſo lange fortſetzen, bis das Kind bei dieſem Gewerbe ſich ſelbſt zu ernähren vermögend iſt. Wird ein ſolches Kind durch Krankheit irgend einer Art außer Stand geſetzt, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, ſo ſind Aeltern und Großältern zu ſeiner fernern Verpflegung verpflichtet.

e) Gewerbepolizei.

Die Gewerbepolizei umfaßt den Betrieb der Handwerke und Fabriken, die Beſchränkung derſelben, ſofern es die allgemeine Sicherheit erfordert, alle Landeskulturſachen, Zerſtückelung großer Güter, Ablöſung der Gewerbeberechtigungen, Anpflanzungen von Bäumen, Veredelung der Hausthiere ꝛc.

Schon längſt diente das Zunftweſen nicht mehr ſeinen urſprünglichen Zwecken im Mittelalter, wo die Weckung, Förderung und Vervollkommnung des Gewerbebetriebs der Vereine bedurfte; in unſerer Zeit aber hemmt es den Fortſchritt zur regeren Ausbildung der Gewerbthätigkeit, feſſelt die angebornen Fähigkeiten und Talente, wo es ſolche nicht gänzlich erſtickt. Iſt gleich die Landwirthſchaft die erſte und ſicherſte Grundlage des Volkswohlſtandes, ſo gehört doch dem Gewerbweſen neben ihr die nächſte Stelle; denn durch die Gewerbe wird nicht nur überhaupt der Werth der Naturerzeugniſſe erhöhet, ſondern auch eine Maſſe von Erzeugniſſen geliefert, deren Abſatz rückwärts den Ertrag der ländlichen Produktion ſichert und ſteigert, und aufwärts die Geſchäfte der Handeltreibenden begründet, vermehrt und erweitert. Von dieſen Anſichten gingen in neueren Zeiten Frankreich, die Niederlande und auch Preußen aus. Preußen hat, durch das Edikt über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811, in der ganzen Monarchie das geſchloſſene Zunft- und Innungsweſen jeder Art inſofern verändert, daß deren Aufhebung und Auflöſung geſtattet, aber nicht vorgeſchrieben worden, ſo daß es jedem einzelnen Zunftmeiſter überlaſſen bleibt, aus ſeinem Zunftverband zu treten und von demſelben unabhängig ſein Gewerbe zu betreiben; auch den unzünftigen Meiſtern das Recht, Lehrlinge und Geſellen zu halten, wie den zünftigen, beigelegt wurde; die nachtheiligen Einwirkungen jener geſchloſſenen Genoſſenſchaften ſollten nur entfernt, und ihrem heilloſen Kaſtengeiſte Grenzen geſetzt werden.

Wollen wir unſere Augen nicht verſchließen, ſo ſehen wir, in der freien Gewerbthätigkeit in unſerm Staate, einen lebensvollen Quell ſich eröffnen, der ſeine wohlthätigen Folgen auf alle Klaſſen der Einwohner, ſowohl der Landbewohner als Städter, verbreitet. Der Zuſtand der erſtern iſt dadurch weſentlich

verbeſſert worden, daß ſich Handwerker und Fabrikanten auch auf dem platten Lande niederlaſſen dürfen, durch deren Theilnahme an dem Landbau einerſeits der Preis des Bodens ſteigt, und ein Theil der Erzeugniſſe einen nahen Abſatz erhält, andrerſeits aber dem Landmann Gelegenheit dargeboten wird, viele Bedürfniſſe, die er ſonſt aus der Stadt holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei ſich dann oft ein Umtauſch zwiſchen Handwerkern und Landbebauern bildet, der einen Theil des baaren Betriebsfonds entbehrlich macht. Für die Gewerbe ſelbſt wird aber der Vortheil erlangt, daß ſie eine angemeſſene Stellung gegen einander erhalten; jedes wird da betrieben, wo es hingehört, und der Druck, der durch den Zunftzwang ausgeübt wurde, muß, durch die Mitbewerbung der unzünftigen Meiſter in den Städten, ganz verſchwinden.

Es hängt von jedem Meiſter ab, mit ſeinen Geſellen und Lehrlingen Verträge entweder ſelbſt abzuſchließen, oder ſolche von einem Polizeibeamten aufnehmen zu laſſen, um allen künftigen Streitigkeiten deſto ſicherer vorzubeugen. Zu den Lehrkontrakten ſowohl als zu den Fähigkeitszeugniſſen für ausgelernte Lehrlinge iſt ein 15 Sgr.-Stempel erforderlich. Streitigkeiten zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen werden in den Städten von dem Magiſtrat, auf dem platten Lande von dem Landrathe nach dem Allg. Landrechte entſchieden, wenn ſie ſonſt durch den Schulzen nicht gütlich vermittelt werden können.

Nur ſolche Gewerbe, durch deren mangelhafte Kenntniß dem Gemeinweſen Schaden und Nachtheil zugefügt werden kann, können nicht ohne vorgängige Prüfung und Ertheilung eines Qualifikationsatteſtes ſelbſtſtändig betrieben werden. Hierher gehören die Bauhandwerker, nämlich die Zimmer- und Maurergeſellen, welche Meiſter werden wollen, ſo wie die Mühlenwerkeverfertiger, und die Brunnen und Röhrmacher, welche ihr Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wol-

len. Auf den unbefugten Gewerbsbetrieb ſolcher Perſonen muß daher die Polizei überall ein wachſames Auge richten. Dagegen können alle andere Gewerkslehrlinge, ſobald ſie ausgelernt und das erforderliche Fähigkeitszeugniß, den Lehrbrief, erhalten haben, ihr Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, ohne daß ihnen deshalb Hinderniſſe in Weg gelegt werden dürfen.

Wenn ein Bauhandwerksmeiſter einem Geſellen, wie es nicht ſelten geſchieht, gegen eine wöchentliche Abgabe geſtattet, ſich auf ſeinen, des Meiſters Namen, Arbeit zu ſuchen, oder einen von letzterem übernommenen Bau zu leiten, ſo muß der Geſelle dazu qualificirt ſein, und ein von dem Meiſter ausgeſtelltes, dahin lautendes Atteſt haben: daß er — der Meiſter N. — den Bau (welcher genau zu bezeichnen iſt) übernommen, und den Geſellen N. bei demſelben angeſtellt habe. Dieſe Beſcheinigung muß hiernächſt von der Ortsbehörde beſtätiget ſein.

Bei neuen Mühlenanlagen iſt deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit von der Beurtheilung der landespolizeilichen Behörde, nach Maßgabe des Bedarfs der im Umkreiſe von 1 Meile befindlichen Bevölkerung, durchaus erforderlich.

Zu neuen Waſſermühlenanlagen iſt die Erlaubniß zunächſt bei dem Landrathe nachzuſuchen, welcher deshalb das Erforderliche einleitet. Iſt die öffentliche Bekanntmachung der beabſichtigten Anlage erfolgt, und hat ſich innerhalb 8 Wochen Niemand mit begründeten Widerſprüchen gemeldet, ſo ertheilt die Regierung die Konzeſſion.

Bei einer Windmühle bedarf es keiner Bekanntmachung, ſondern nur eines vom Landrathe zu erlaſſenden Umlaufsſchreibens an die nächſtangrenzenden Grundbeſitzer, wodurch ſelbige zur Erklärung aufgefordert werden, die etwaigen gegründeten Widerſprüche gegen die neue Anlage binnen 8 Wochen abzugeben. Uebrigens muß die Bauſtelle einer Wind-

mühle wenigſtens 15 Ruthen von der nächſten Landſtraße und bedeutenden Kommunikationswegen entfernt ſein. A. 1819. S. 226.

Sollen neue Wehre, Schleußen angelegt oder reparirt oder dergeſtalt verändert werden, daß dadurch ein ſolcher Einfluß auf den früheren Waſſerſtand hervorgebracht wird, der für die benachbarten Grundeigenthümer oder Mühlenbeſitzer nachtheilig werden könnte, ſo bedarf es der polizeilichen Erlaubniß und zunächſt der Kenntnißnahme des Landraths.

Nach der Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 muß jeder Müller eine Rangtafel in der Mühle aufhängen, damit die Mühlgäſte ſich von der Reihefolge überzeugen können, in welcher ſie abgefertigt werden; nur kleine Quantitäten unter 1 Schfl. gehören nicht in dieſe Reihe.

Iſt zur beſſern Benutzung von Grundſtücken, die Entwäſſerung derſelben durch Beſchaffung der Vorfluth von den unterhalb liegenden Grundbeſitzern nothwendig, ſo muß ſolche, bei genauer Lokalkenntniß und vorgängiger Unterſuchung, mit Zuziehung ſachkundiger Männer überall ſo viel als möglich, durch gütliche Vermittelung zwiſchen den Betheiligten, zu Stande gebracht werden. Die Landräthe haben hierbei ihre ganze Wirkſamkeit aufzubieten, die Intereſſenten auf die Beſtimmungen des A. L. R. I. 8. §. 102—117 und das Edikt v. 15. Nov. 1811 aufmerkſam zu machen, damit es nicht zu langwierigen Streitigkeiten komme, aus welchen jedoch keine gerichtliche Klage, ſondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde ſtattfindet. Etwaige Entſchädigungen werden durch ſchiedsrichterliches Ermeſſen feſtgeſetzt. Auch müſſen die Landräthe darauf halten, daß die Aufräumung, Krautung der Gruben und natürlichen Waſſerabzüge wenigſtens ein Mal im Jahre und zwar überall vorgenommen werden, und wenn benachbarte Kreiſe dabei intereſſi-

ren, haben ſie ſich deshalb mit deren Landräthen vorher in Einverſtändniß zu ſetzen.

Gemeinheitstheilungen werden von den dabei betheiligten Gemeindegliedern berathen und beſchloſſen, und von dem Landrathe geprüft und beſtätiget. **Dismembrationen**, d. h. Zerſtückelungen von ſolchen Pertinenzgrundſtücken, welche ein Ganzes bilden, dürfen nicht ohne höhere Genehmigung ſtattfinden; es muß darüber zuvörderſt ein Dismembrationsplan bei dem Landrathe eingereicht werden. Die Genehmigung erfolgt aber erſt dann, wenn nachgewieſen iſt, daß die, auf den zu zerſtückelnden Grundſtücken haftenden, Präſtationen, durch Kapitalzahlung abgelöſt worden ſind.

Nach der beſtehenden Gewerbepolizeigeſetzgebung kann Jedermann ſeinen Bedarf an **Getränken** entnehmen und ſein Getraide vermahlen laſſen, wo er will; Verträge aber, wodurch der Inhaber einer Schankſtätte verpflichtet iſt, das zu ſeinem Abſatze erforderliche Getränk aus einer beſtimmten Fabrikationsſtätte zu nehmen, können nur durch gegenſeitige Einwilligung aufgehoben werden; ſind ſie jedoch vor Publikation des Gewerbeſteueredikts v. 2. Nov. 1810 geſchloſſen, ſo haben ſie keine verbindliche Kraft. Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811. §. 54. K. O. v. 19. April 1813. G. S. 69.

Die Erlaubniß zur Anlegung einer **Brau- und Brennerei** wird nur auf Beſitzungen von mindeſtens 15,000 Rthlr. Werth ertheilt, der entweder aus den Hypothekenbüchern und nach der landſchaftlichen Taxe, oder nach einer gerichtlichen Taxe nachzuweiſen iſt. Ein Gleiches iſt in Anſehung der **Deſtillir anlagen** beſtimmt. R. v. 17. Mai 1819. A. S. 410.

Zur Herſtellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Geſtattung des **Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande** und des **Gaſt- und Schankwirthſchaftsbetriebs** iſt für alle Theile der Monarchie folgende K. O. erlaſſen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gaſt- oder Schankwirthſchaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speiſen und Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines, auf ſeine Perſon und auf ein beſtimmtes Lokal lautenden, polizeilichen Erlaubnißſcheines.

2) Dieſer Erlaubnißſchein wird in den Städten von der Ortspolizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, ſo wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreislandrathe ſtempel- und ſportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgeſtellt, kann aber von der ausſtellenden Behörde von Jahr zu Jahr, durch einen darauf zu ſetzenden Verlängerungsvermerk, erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe ſoll in allen Fällen verſagt werden, wenn

a) die Perſönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältniſſe des Nachſuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizeibehörde nicht die genügende Bürgſchaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes beſtimmte Lokal wegen ſeiner Beſchaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erſcheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande oder zur Anlegung ſtädtiſcher oder ländlicher Schankwirthſchaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden iſt, ſoll nur in ſolchen Fällen geſtattet werden, in denen ſich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfniſſe der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Beden-

ken nicht begründet finden, ſo hat die Regierung definitiv darüber zu entſcheiden. Eben dieſes ſoll ſtatthaben, wenn die Kommunalbehörde, aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanſtalten, die Ertheilung einer neuen Konceſſion in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortſetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erſcheinen dieſer Verordnung bereits im Betriebe ſtehenden, Gewerbe in dem nämlichen Lokale, ſoll denjenigen, welche dieſe Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorſchriften zu 1. und 2. entſprechenden Erlaubnißſchein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausſtellung eines ſolchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißſchein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Beſtimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung deſſelben von Jahr zu Jahr nicht verſagt werden, ſofern ſie bis dahin bei ihrem Gewerbetriebe zu begründeten Beſchwerden keine Veranlaſſung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beſchwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, ſo iſt die Sache zur Entſcheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beſchränkt ſich jederzeit auf die Perſon der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derſelben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinſichtlich der Beſtimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokal beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Verſagung des Erlaubnißſcheins oder des Verlängerungsvermerks, iſt die Polizeibehörde, abgeſehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2), nur ihrer vorgeſetzten Inſtanz nähere Auskunft zu geben ſchuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißſchein erforderlich iſt, ohne einen ſolchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derſelbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortſetzt, ohne einen neuen Erlaubnißſchein oder den Verlängerungsvermerk auf den früher ertheilten, erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., oder in verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausſchließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54 des Edikts vom 7. Sept. 1811, oder nach §. 6 des Geſetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen vom 13. Mai 1833 begründete Anſprüche der Krugsverlagsberechtigten, noch zu berückſichtigen ſind, bleiben die beſtehenden Geſetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in ſo weit, als ihre Anwendung mit den obigen Beſtimmungen nicht in Widerſpruch ſteht, insbeſondere kann auch von den Beſtimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunſten einer Realberechtigung gemacht werden. K. O. v. 7. Febr. 1835. G. S. 18.

In Betreff des Haltens von Tanzmuſik hat die Merſeburger Regierung folgendes Publikandum erlaſſen:

1) Die Berechtigungen zu Gaſtwirthſchaften und Schankſtätten geben den Inhabern derſelben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Tanzluſtbarkeiten zu veranſtalten.

2) Dieſerhalb müſſen die Gaſt- und Schankwirthe jedesmal, wenn ſie Tanzmuſik halten wollen, beſonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deſſen Stellvertreter nachſuchen, und dürfen, ohne ſelbige ſchriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmuſik halten; jedoch bleibt den Inhabern

der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertretern in mittelbaren, ſo wie den Landräthen in unmittelbaren Ortſchaften unbenommen, die Ortsſchulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißſcheinen ein für allemal zu autoriſiren. Die Erlaubnißſcheine werden unentgeldlich ertheilt.

3) Beſchwerden über verweigerte Erlaubniß, ſind in Städten und mittelbaren Ortſchaften bei dem landräthlichen Amte des Kreiſes, und rückſichtlich der unmittelbaren Ortſchaften, falls der Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Iſt die Verweigerung nach 2. von dem Ortsſchulzen erfolgt, ſo haben die Beſchwerdeführer in mittelbaren Ortſchaften ſich zuvörderſt an den Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deſſen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortſchaften an den Landrath des Kreiſes zu wenden.

4) Die ſchriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde muß zugleich die Stunde beſtimmen, mit welcher die Tanzmuſik aufhören ſoll, und ſoll in der Regel als Polizeiſtunde 10 Uhr Abends angenommen werden.

5) Die Erlaubniß, über dieſe Stunde hinaus Tanzmuſik zu halten, darf den Gaſt- und Schankwirthen nur bei beſondern Veranlaſſungen zugeſtanden werden.

6) Eben ſo darf auf keinen Fall die Erlaubniß zur Tanzmuſik für die Tage ertheilt werden, wo die Geſetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich unterſagen.

7) An denjenigen Sonn- und Feſttagen, ſo wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieſes Verbot nicht ſtatthat, ſind die Polizeibehörden befugt, ebenfalls das Halten der Tanzmuſik zu unterſagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden ſind, als früherhin dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ꝛc.

8) Diejenigen Gaſt- und Schankwirthe, welche, ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß

dazu nachgeſucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmuſik halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde beſtimmte Stunde hinaus das Tanzen geſtatten, ſind zur polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen, jedoch iſt denſelben der Rekurs gegen das abgefaßte Strafreſolut, binnen zehn Tagen vom Tage der Publikation, an uns vorbehalten.

9) Geſchloſſene Geſellſchaften, das heißt Geſellſchaften, welche ſich zu ihren geſelligen Vergnügungen ein beſonderes Lokal gemiethet haben, kann das Veranſtalten von Bällen von der Polizeibehörde nur unterſagt werden, wenn ſolche an Tagen ſtattfinden ſollen, wo die Geſetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten. Merſeburger Reg. v. 7. Jan. 1828. A. S. 140.

Darüber, ob die Gaſt- und Schankwirthe eine Abgabe zur Ortsarmenkaſſe zahlen ſollen und wie hoch ſolche feſtzuſetzen, hat die Merſeburger Regierung unterm 22. Jan. 1825 ihre landräthlichen Behörden mit nachſtehender beſondern Anweiſung verſehen:

1) Die Beſteuerung der öffentlichen Luſtbarkeiten zum Beſten der Armenkaſſen findet nach dem A. L. R. II. 19. §. 27 nur an den Orten ſtatt, wo die freiwilligen Armenkaſſenbeiträge der Einwohner unzulänglich ſind.

2) Die Tanzbeluſtigungen, welche nur bis zur Polizeiſtunde, d. h. Abends 10 Uhr, dauern, bleiben, ſo lange ſie nicht das dringendſte, und ſolchen Falls näher nachzuweiſende Bedürfniß der Armenkaſſe nöthig macht, von der Beſteuerung frei.

3) Unter den öffentlichen Vergnügungen ſind die, in geſchloſſenen Geſellſchaften veranſtalteten, Tanzluſtbarkeiten nicht zu verſtehen; zu geſchloſſenen Geſellſchaften gehören, wie oben unter 9 ſchon bemerkt iſt, nur diejenigen, welche ein Lokal gemiethet haben, und durch Statuten vereiniget ſind, nicht aber, die ſich bloß augenblicklich zu einem dergleichen Vergnügen vereinigenden geſelligen Zirkel. Ob Tanzluſt-

barkeiten gegen und ohne Eintrittsgeld ſtattfinden, iſt gleichgültig.

4) Die öffentlichen Luſtbarkeiten können zu gleichem Zwecke und unter gleichen Bedingungen auch auf den Dörfern beſteuert werden. Dieſe Beſteuerung darf

a) in den Städten von 3500 und mehr Einwohnern, von Tanzvergnügungen, die über die Polizeiſtunde dauern, nicht über Einen Rthlr. 10 Sgr., von andern Vergnügungen und Ausſtellungen aber, z. B. Theater, Deklamatorien, Konzerten, Taſchenſpielern und equilibriſtiſchen Künſten, fremden Thieren ꝛc., nicht über Zehn Sgr. bis Zwei Rthlr.;

b) in kleinen Städten unter 3500 Einwohnern, nicht über drei Viertheile dieſer Sätze, und

c) auf Dörfern nicht über die Hälfte dieſer Sätze hinausgehen, wohl aber ſteht es der landräthlichen Behörde frei, die vorſtehenden Sätze, den Umſtänden gemäß, noch zu vermindern.

Die Steuer wird von den Wirthen und denjenigen, welche die Vorſtellung geben, erhoben; erſtere können ſie von den Gäſten wieder einziehen. A. 1828. S. 142.

Andere Privatvergnügen der Ortseinwohner können nicht beſteuert werden, eben ſo wenig Hochzeiten und Kindtaufen, da dieſe theilweiſe kirchliche Akte ſind. R. v. 14. Jan. 1828. A. S. 144.

In einem früheren Reſkript v. 27. Jan. 1826 bemerkt das Miniſterium des Innern, daß öffentliche Tanzluſtbarkeiten, die über die Polizeiſtunde hinausgehen, keine Begünſtigungen verdienen, da durch ſolche die nächtliche Schwärmerei und Ausſchweifung der niedern und beſonders der dienenden Klaſſe befördert und zu Exzeſſen mancherlei Art Veranlaſſung gegeben wird. Deshalb und da auch zu dieſer letztern Luſtbarkeit beſondere polizeiliche Erlaubniß nöthig iſt, welcher die Bedingung einer Abgabe zur Armenkaſſe beigefügt werden kann, bleibt anheim geſtellt, auf An-

träge der Kommunen eine ſolche Erhebung, welche jedoch in den Schranken der Mäßigkeit bleiben muß, zu geſtatten. A. 1827. S. 162.

Neue Schankſtätten in den Städten und auf dem platten Lande können nur unter beſonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde und nur inſofern errichtet werden, als die wirkliche öffentliche Nützlichkeit einer ſolchen Anlage überzeugend und erwieſen iſt; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Gewerbeſteueredikt v. 7. Sept. 1811. §. 55 u. 131 ꝛc. R. v. 1. Nov. 1821. A. S. 965.

Die Beurtheilung der Nützlichkeit einer neuen Schankanlage auf dem Lande, iſt nach dem Gewerbepolizeiedikte v. 7. Sept. 1811. §. 55 allerdings Sache der Kreispolizei, und nach §. 17 des Gewerbeſteueredikts v. 2. Nov. 1810 kann, ſobald die neue Schankſtätte von der polizeilichen Behörde genehmiget worden, keinem Dritten ein Widerſpruchsrecht zugeſtanden, die einmal ertheilte polizeiliche Konceſſion auch, nach §. 132 des zuerſt gedachten Edikts, nicht ohne gegründete Veranlaſſung, wieder zurückgenommen werden.

Dadurch wird aber die Verpflichtung der Regierung, in denjenigen Fällen, wo die zu ihrer Kenntniß gelangenden Umſtände die Vermuthung begründen, daß der eine oder der andere Landrath ohne polizeiliches Bedürfniß eine neue Schankanlage geſtattet habe, eine nähere Ermittelung zu veranlaſſen und nach Befinden die landräthliche Behörde für zukünftige Fälle zu rektificiren, keineswegs ausgeſchloſſen. R. v. 10. Mai 1828. A. 529.

Dem Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811. §. 131 zufolge iſt beſtimmt, daß Gaſt- und Schankwirthe aller Art, folglich auch Speiſewirthe, Kaffetiers, Reſtaurateurs und Konditore, ſobald letztere Schnaps, Liqueur oder andere Getränke gläſerweiſe ausſchänken, ihr Gewerbe nur auf den Grund eines polizeilichen Qualifikationsatteſtes betreiben kön-

nen. Bloße Bierſchänker ſind jedoch nicht berechtiget, auch Branntwein zu verſchänken, da die polizeiliche Genehmigung zum Bierſchank die Befugniß zum Branntweinſchank nicht in ſich ſchließt. Eine ſolche Befugniß ſteht aber auch eben ſo wenig denjenigen Bierſchänkern, welche eine Brauerei beſitzen, zu, indem dieſe ebenfalls nur mit ſpezieller polizeilicher Erlaubniß Branntwein ſchänken dürfen.

Erlauben ſich Magiſträte und Kreislandräthe die ihnen beigelegte Befugniß, Konceſſionen zu Gaſt- und Schankhäuſern zu ertheilen, dadurch zu mißbrauchen, daß ſie Anlagen von Kaffee- und Speiſehäuſern, Reſtaurationen, Konditoreien geſtatten, die ihre Berechtigung allmälig zu gewöhnlichen Schankſtellen ausdehnen, ſo kann die Regierung ſolche Behörden in der Maßgabe unter Kontrolle nehmen, daß dieſelbe nicht ohne eine vorgängige Anfrage bei der Regierung eine ſolche Erlaubniß ertheilen darf. Werden deſſenungeachtet Konceſſionen zu Schankanlagen ertheilt, ſo kann dieß nur eine Disciplinarrüge gegen die Behörde, jedoch nicht die Wiedereinziehung der, bereits von der geſetzlich kompetenten Behörde, ertheilten Konceſſion begründen. R. v. 27. Febr. 1827. A. S. 223.

Gaſt- und Schankwirthſchaften ſind nach der neuen Gewerbegeſetzgebung keine Realberechtigungen, ſondern perſönliche Befugniſſe, die nicht an einem Grundſtücke haften, ſondern lediglich mit der Perſon, die dazu konceſſionirt iſt, verbunden ſind, folglich von einem Gewerbtreibenden auf den Andern nicht übertragen werden können, und daher auch nicht die Ausübung derſelben durch dritte Perſonen, ſeien es Pächter oder Verwalter, geſtattet werden darf. Damit iſt jedoch die Statthaftigkeit der Verpachtung des Lokals, worin das Schankgewerbe betrieben worden, nicht ausgeſchloſſen, die aber niemals auf die Befugniß zum Gewerbebetrieb bezogen werden kann, weshalb dieſer Betrieb ſtets durch eine vorgängige Konceſſionser-

theilung an den Pachter bedingt iſt. Ob dieſe Konceſſion zu ertheilen, wenn der Verpächter ſeine perſönliche Befugniß nicht aufgiebt, ſondern in einem andern Lokal ſie ausüben will, wird davon abhängen, ob und in wie weit die Vermehrung der Schankſtellen für nützlich erachtet wird. R. v. 14. Dec. 1832. A. S. 1010.

Da der Gewerbebetrieb rein perſönlich iſt und geſetzlich von einem Nachweiſe der perſönlichen Qualifikation und einer beſondern polizeilichen Erlaubniß abhängt, ſo geht derſelbe keinesweges auf die Erben, alſo auch nicht auf die Wittwen der Berechtigten über, ſondern es iſt in ſolchen Fällen eine anderweitige polizeiliche Genehmigung erforderlich. R. v. 16. Apr. 1828 u. 29. Apr. 1831. A. S. 382.

Die Gaſtwirthe ſind zwar nach dem Gewerbepolizeiedikt keiner polizeilichen Taxe mehr unterworfen; dagegen ſind alle Gaſtwirthe in den Städten erſter und zweiter Klaſſe verpflichtet, monatlich ſich ſelbſt, und zwar jeder für ſich beſonders, eine Taxe zu ſetzen, dieſe in allen Gaſtſtuben anzuſchlagen, und im Laufe des Monats bloß danach zu liquidiren. Den Polizeiobrigkeiten in den Städten dritter Klaſſe bleibt überlaſſen, auch dort dieſe Einrichtung einzuführen, **wenn ſie dieſelbe dem Verkehr der Stadt angemeſſen finden.**

Auf die Befolgung dieſer Vorſchrift ſoll gewacht, auch etwaige Ueberſchreitung dieſer Taxe gerügt und nach Analogie des A. L. R. II. 8. §. 441. beſtraft werden. R. v. 22. Juli 1831. A. S. 399.

Nach der Städteordnung v. 1808. §. 9. 10. werden die Städte in 3 Klaſſen, in große, mittlere und kleine eingetheilt. Unter den großen Städten werden diejenigen verſtanden, welche, mit Ausſchluß des Militairs, 10,000 Seelen und darüber haben, — unter mittleren Städten diejenigen, welche, ohne Militair, 3500, allein noch nicht 10,000 Seelen enthalten, und unter kleinen Städten diejenigen, welche, das Militair ungerechnet, noch nicht 3500 Seelen zählen.

Die Polizeibehörden ſind befugt, denjenigen, die ein Gewerbe ohne Gewinnung des Bürgerrechts anfangen, das Gewerbe zu verbieten, oder ihnen im Wege der Exekution bei Strafe die Gewinnung des Bürgerrechts aufzugeben, demnächſt aber eventuell dieſe angedrohete Strafe, die zur Exekution ad faciendum gehört, einzubringen. R. v. 4. Okt. 1833. A. S. 1044.

Die Verſagung des Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem gewonnenen, betrifft, in allen durch die Städteordnung angegebenen, Fällen, nur die Ausſchließung von den Ehrenrechten, namentlich vom Rechte der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerſchaft und der Wählbarkeit zu Kommunalämtern, iſt aber auf den Grundbeſitz und Gewerbebetrieb von keinem Einfluſſe. G. S. 1832. S. 183.

Da nach der K. O. v. 4. Dec. 1819 die Scharfrichtergehülfen zur Leiſtung ihrer Militairpflicht zugelaſſen werden ſollen, ſo können ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen werden, weil Niemand um ſeines bürgerlichen Gewerbes willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienſtes fähig erachtet iſt. K. O. v. 21. Okt. 1827. A. S. 1011.

Nur ſolche Lehrlinge dürfen von einer Zunft losgeſprochen werden, welche bei einem der Zunft angehörigen Meiſter gelernt haben; dagegen aber muß die Befähigung eines unzünftigen Lehrlings, als Gehülfe zu arbeiten, nach der im Gewerbepolizeigeſetz v. 7. Sept. 1811. §. 11 u. 12 angegebenen Art erfolgen; es darf nämlich den abgehenden Lehrlingen und Gehülfen von dem Lehr- oder Lohnherrn das Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewieſene Geſchicklichkeit nicht verſagt werden; dies Zeugniß gilt ſtatt Lehrbriefes oder Kundſchaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Ausſteller als ein unbeſcholtener Mann bekannt ſei, der das darin benannte Gewerbe ſelbſtſtändig treibe und daß er vor

ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr ſelbſt das Gegentheil nicht bekannt ſei. R. v. 18. Jan. 1831. A. S. 379.

Fremde Juden dürfen als Lehrburſche nicht angenommen werden. R. v. 25. Jan. 1832. A. S. 210.

Gewerbe werden im Umherziehen (hauſirend) betrieben, wenn eigene oder fremde Erzeugniſſe von einem Ort zum andern zum Verkauf herumgeführt, und auf offenen Straßen und in Gaſthöfen feil geboten, oder auf gleiche Art aufgekauft, oder wenn auch gewiſſe Künſte umherziehend zur Schau geſtellt werden; dazu iſt ein Gewerbeſchein erforderlich, welcher bei der Ortspolizeibehörde nachgeſucht und auf deren gutachtlichen Bericht von der Regierung ausgefertiget wird. Die näheren Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthält das Regulativ vom 28. April 1824. G. S. 125.

Die Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Umherziehen an Perſonen unter 30 Jahren kann nur unter Umſtänden, die eine dringliche Nothwendigkeit, z.B. die Erhaltung einer ganzen Familie u. dergl., begründen, ſtattfinden. Potsdamer Reg. v. 14. Nov. 1813. A. S. 1057.

Schiffern, ſowohl in- als ausländiſchen, welche nahe Landesprodukte, namentlich Holz, Kohlen, Torf, Obſt, Getreide zu Schiffe verfahren, und vom Schiffe aus verkaufen, können die Regierungen, auch wenn ſie das 30ſte Jahr noch nicht erreicht haben, den Gewerbeſchein ohne beſondere Erlaubniß der Miniſterien ertheilen, da dieſe Art des Hauſirhandels von örtlichem Nutzen iſt und nur zuſätzlich zum Hauptgewerbe betrieben wird. Jedoch bleibt dieſe Anordnung nur auf den Verkauf vom Schiffe aus beſchränkt. R. v. 25. Apr. 1833. A. S. 500.

Vorſtehende Ertheilung von Gewerbeſcheinen ſoll in gleicher Art wie bei Schiffern auch bei Landwirthen des Inlandes ſtattfinden; es muß jedoch von denſelben dargethan werden, daß nicht der Handel,

ſondern die Landwirthſchaft ihr Hauptgeſchäft iſt. R. v. 28. Dec. 1833. A. S. 1064.

Den Viehkaſtrirern, Kammerjägern und Garnſammlern in Gegenden, wo die Leinweberei Hauptzweig iſt, welche das 30ſte Jahr noch nicht erreicht haben, können die Gewerbſcheine ohne Miniſterialgenehmigung von den Regierungen ertheilt werden.

Auch bei Geſellſchaften von Muſikern des In- und Auslandes, welche einen Vorſteher haben, der für die übrigen haftet, desgleichen bei einzelnen Muſikanten, Schaukaſtenführern, Equilibriſten, Kunſtreitern, Marionetten- und Puppenſpielern, Taſchenſpielern und ſolchen, die Kunſt- oder Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen, iſt die Vorſchrift des 30jährigen Alters nicht anwendbar, ſondern es iſt deren Zulaſſung nach dem Inhalt des Regulativs vom 28. April 1824. §. 18 u. 19 zu beurtheilen. R. v. 15. Febr. 1833. A. S. 203.

Das Umherziehen ganzer Familien iſt unterſagt, und zwar hauptſächlich deswegen, damit nicht Kinder ohne Erziehung und Unterricht aufwachſen und ſich an eine vagabondirende Lebensweiſe gewöhnen. Lautet der Hauſirſchein auf beide Eheleute, ſo muß darauf gewacht werden, daß ihre Kinder bei anſtändigen Leuten untergebracht und von dieſen erzogen und zur Schule angehalten werden, widrigenfalls ſolchen Eheleuten die Erneuerung der Gewerbſcheine zu verſagen iſt. R. v. 9. Dec. 1831. A. S. 821.

Zur Schauſtellung und Umherführung minderjähriger Kinder ſoll der Gewerbeſchein, und das zu deſſen Erlangung erforderliche Zeugniß, verſagt werden. R. v. 15. Juni 1833. A. S. 502.

Das Herumtragen von Lotterieloosen Behufs ihres Abſatzes oder das Anbieten derſelben bei Gelegenheit einer Reiſe, wenn es von den Lotterieeinnehmern oder Untereinnehmern geſchieht, ſoll nicht als Hauſirhandel, ſondern nur als Beſtreben, die Looſe

zum Vortheil der Generaldirektion unterzubringen, angeſehen werden. K. O. v. 3. Aug. 1829. A. S. 611.

Im öffentlichen Verkehr muß Jeder ſich richtiger und geſtempelter Maße und Gewichte bedienen, und es iſt zu dieſer Kontrolle alle Jahre wenigſtens einige Male bei allen denjenigen, welche Waaren zum Kauf feil halten, eine unvermuthete Reviſion, ob ſie genaues Gemäß und Gewicht führen, vorzunehmen. Alles im Verkaufslokal vorgefundene ungeeichte Gemäß und Gewicht wird, unter Aufnahme einer protokollariſchen Verhandlung, in Beſchlag genommen. Die Schulzen können dabei einen Gendarmen zuziehen. Die aufkommenden Strafen gebühren den Kommunen.

In Anſehung geſtempelter Bier- und Weinflaſchen iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, ob der Verkauf ein Schank iſt, wobei die Flaſche zugleich ein beſtimmtes Maß darſtellt, z. B. ein Quart Bier, ein Quart Branntwein oder ein Theil eines Quarts. Denn abgeſehen davon, daß fremde Weine und Branntweine in Flaſchen eingehen und in dieſen verkauft werden, ohne dem Käufer für ein beſtimmtes Maß Gewähr zu leiſten, ſo unterbleibt ſchon nach der K. O. v. 23. April 1821 die vorgeſchriebene Stempelung der Flaſchen auf den Glashütten, wenn der Beſteller es verlangt, wogegen es dem Käufer von Flüſſigkeiten in Flaſchen überlaſſen bleibt, den Verkauf ungeſtempelter Flaſchen zu fordern.

Hiernach kann die Beſtimmung, wodurch die Anfertigung und der öffentliche Verkauf von Glasgefäßen einer jeden Gattung, zum Privatgebrauch ſowohl für das In- als Ausland nachgelaſſen worden, nicht auf den Schankverkehr ausgedehnt werden; vielmehr iſt es unbedenklich, auf denſelben die Vorſchrift der Maß- und Gewichtsordnung §. 12 in Folge der Beſtimmung §. 30 anzuwenden, und die Konfiskation der Flaſchen, in welchen der verbotswidrige Verkauf der Flüſſigkeiten ſtattgefunden, als unmittelbare Folge

der Polizeikontravention, neben der verwirkten Geldbuße eintreten zu laſſen. So hat auch das Zerſchlagen der konfiscirten Flaſchen, neben den Geldſtrafen kein Bedenken. Wenn übrigens die Frage entſtanden iſt: Ob das bloße Vorhandenſein unrichtiger Flaſchen bei den Schenkwirthen, auch ohne Beweis der betrüglichen Abſicht, mit einer angemeſſenen polizeilichen Strafe gegen den Inhaber und mit Konfiskation der unrichtigen Flaſchen geahndet werden müſſe, ſo kann es keinem Zweifel unterworfen ſein, daß allerdings in dieſer Art zu verfahren ſei. R. v. 16. Nov. 1821. A. S. 954 u. A. 1832 S. 228.

Um bei Ertheilung von **Patenten** auf Erfindungen und Verbeſſerungen die vielen Schreibereien und Koſten für die Empfänger zu vermindern, iſt beſtimmt worden:

1) daß jedes von dem Miniſterium des Innern ausgefertigte und eingelöſete Patent durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, hiernächſt daſſelbe von der Regierung von Amtswegen in ihr Amtsblatt wörtlich aufgenommen werden ſoll, wenn das Patent ſich auf ihren Bezirk erſtreckt. Die Bekanntmachung durch die Zeitung und Intelligenzblätter der Regierung wird nicht weiter verlangt. R. v. 17. Dec. 1831. A. S. 807.

Verfahren in Gewerbepolizeikontraventionsſachen.

Nach der Beſtimmung des A. L. R. II. 8. §. 130 iſt die Ortspolizeibehörde berechtiget, über die Beobachtung der Polizeiverordnungen zu halten und die nach ſelbigen verwirkten Geldſtrafen einzuziehen. Daß in Betreff der Strafen für Gewerbepolizeikontraventionen eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Regel ſtattfinde und die Entſcheidung darüber zum alleinigen Reſſort der Regierungen gehört, iſt nirgends geſetzlich ausgeſprochen worden. Einige Regierungen haben zwar aus der Beſtimmung der Verordnung we-

gen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 26. Dec. 1808 §. 45 die Schlußfolge hergeleitet, daß nur die Entſcheidung über Kontraventionen gegen Lokalpolizeiverordnungen den Ortsbehörden, die Entſcheidung über Kontraventionen gegen Landespolizeigeſetze aber den Regierungen zuſtehe; dieſe Schlußfolge iſt jedoch irrig, indem die Beſtimmung der §. 45 angeführten Verordnung nur den Zweck gehabt hat, das Reſſort zwiſchen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden feſtzuſtellen. Die Abſicht des Geſetzgebers iſt aber keinesweges dahin gegangen, die Kompetenz der Orts- und Provinzialbehörden unter ſich zu reguliren und die Vorſchrift des Landrechts II. 8. §. 130 abzuändern. Die Entſcheidung über Polizeikontraventionen ohne Rückſicht, ob von Kontraventionen gegen Lokalpolizeiverordnungen oder gegen Landespolizeigeſetze die Rede iſt, ſoll den Ortspolizeibehörden, mit Vorbehalt des den Kontravenienten freiſtehenden Rekurſes an die Regierung, überlaſſen werden. Cirkular R. v. 1. Aug. 1822 an ſämmtl. Regier. mit Ausſchluß der Rheiniſchen. A. S. 705.

Durch vorſtehende Verfügung wird die frühere Feſtſetzung v. 13. Nov. 1817, nach welcher, bei Kontraventionen gegen Landespolizeigeſetze, die Regierung in erſter Inſtanz entſcheiden ſoll, aufgehoben. R. v. 5. Sept. 1822. A. S. 707.

Da, nach bekannten allgemeinen Grundſätzen, ältere Verfügungen durch neuere aufgehoben werden, ſo iſt ſolches auch durch das R. v. 1. Aug. 1822 (ſ. oben unter a), Hinſichts des gemachten jedoch nicht geſetzlich begründeten Unterſchieds zwiſchen Kontraventionen gegen Lokal- und Landesherrliche Polizeiverordnungen, geſchehen.

Der Anhang zur Allg. G. O. §. 248 beſtimmt allerdings, daß Vergehungen gegen Landespolizeiverordnungen vor das kompetente Obergericht gehören ſollen; hier iſt aber, wie dies die Verbindung mit den

unmittelbar vorhergehenden Feſtſetzungen des §. 243 und 247 unzweifelhaft ergiebt, lediglich von denjenigen Fällen die Rede, wo der Kontravenient, nach den beſtehenden Vorſchriften, auf rechtliches Gehör provociren kann und wirklich provocirt hat.

Die allgemein legislative Anordnung über die Kompetenz in Polizeikontraventionsſachen enthält das A. L. R. II. 17. §. 10 und 11, wonach die Unterſuchung und Beſtrafung der Polizeikontraventionen der Polizeigerichtsbarkeit zuſteht.

Daß in Betreff der Kompetenz der Polizeibehörden ein Unterſchied zwiſchen Lokal- und Landespolizeivergehungen gemacht werden ſolle, iſt weder durch das Landrecht noch durch ein anderweitiges ſpäteres Geſetz beſtimmt worden. Der §. 248 des Anhangs zur G. O. ſtellt einen ſolchen Unterſchied nur für den Fall feſt, wo gegen ein Reſolut der Polizeibehörde auf rechtliches Gehör provocirt werden möchte. Hiernach hat alſo diejenige Behörde, welche die Polizeigerichtsbarkeit ausübt, über alle Polizeikontraventionen zu erkennen, ohne daß jener Unterſchied ſtattfindet.

In den Städten geſchieht dies, inſofern nicht beſondere Polizeidirektoren von dem Staate beſtellt worden ſind, von den Magiſträten. In Anſehung des platten Landes hat es, mit Rückſicht auf die in jedem Regierungsbezirk beſtehenden Verhältniſſe, kein Bedenken, die Kognition in den auf dem Lande vorkommenden Polizeikontraventionen den Landräthen zu überweiſen. R. v. 11. Dec. 1822 A. S. 930.

Zur Erleichterung des öffentlichen Verkehrs ſind gute Landſtraßen und Wege von großer Wichtigkeit. Die Landräthe haben bei ihren häufigen Reiſen Gelegenheit, ſich von dem Zuſtande derſelben perſönlich zu überzeugen, und dem Mangelhaften ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Die Inſtandhaltung der öffentlichen Landſtraßen iſt, unter Heranziehung der Kreiseinſaſſen zu Dienſt-

21 *

leiſtungen, Sache des Staats; die Unterhaltung der Kommunikations- und Feldwege liegt den Kommunen ob; dafür zu ſorgen, iſt zunächſt die Pflicht des Schulzen, der die Zeit wahrnehmen und die Art und Weiſe kennen muß, wenn und wie dieſe Wege am zweckmäßigſten zu beſſern ſind, und wozu ihm die Fuhrwerke der Geſpannhaltenden und die Handdienſte der übrigen Einwohner zu Gebote ſtehen. Er iſt verpflichtet, die bereits vorhandenen beſſern und bequemeren öffentlichen Kommunikationswege zum Beſten des Publikums zu erhalten, und zu verhindern, daß von denjenigen, über deren Grund und Boden ein ſolcher Weg geht, keine Beſchränkungen vorgenommen werden. Einſprüche, die deshalb gemacht werden könnten, müſſen im Wege Rechtens entſchieden werden.

Zunächſt dem Wegebau muß für die bauliche Unterhaltung der Brücken und Stege, Wegweiſer und Meilenzeiger, geſorgt werden. Den Partikuliers ſteht es frei, ihren Meilenzeigern, Wegweiſern und Brücken eine beliebige Farbe zu geben; diejenigen aber, die auf Koſten des Staats errichtet werden, ſollen mit Oelfarbe angeſtrichen werden, und die ſchwarze und weiße Farbe erhalten. R. v. 1. Apr. 1820. A. S. 319.

Die Geſetze beſtimmen, daß Reiſende, wenn die Straße nicht gebeſſert oder nicht im gehörigen Stande ſich befindet, weder angehalten noch gepfändet werden dürfen, wenn ſie gleich, bei üblen Stellen des Weges, über beſäete Felder oder gehegte Wieſen einen Ausweg genommen haben. Nehmen ſie aber ungeachtet des paſſablen Weges einen ſolchen Ausweg, ſo ſteht es den Grundeigenthümern frei, für jedes Pferd 2 Sgr. 6 Pf. an Pfand zu nehmen, oder, falls die dadurch Beſchädigten den durch das Ausbiegen wirklich erlittenen Schaden höher achten, ſolchen abſchätzen und danach ſich vom Reiſenden vergüten zu laſſen. Nur in dieſem letztern Falle, und wenn der Reiſende die Feſtſtellung des zu gewährenden Schadenerſatzes nicht abwarten will oder kann, iſt es den Grundbeſitzern zur Sicherſtellung des Schadenerſatzes erlaubt, 1 bis 2 Rthlr., oder irgend ein dieſem Betrage angemeſſenes Pfand, bei der Ortsbehörde deponiren zu laſſen. Aus dieſem Depoſitum muß dem Reiſenden aber der, über den Taxpreis des ermittelten Schadens überſchießende, Betrag,

gleich nach geſchehener Feſtſtellung deſſelben zugeſtellt werden. Ergiebt die weitere, vom Reiſenden anhängig gemachte Unterſuchung aber, daß derſelbe ungebührlich aufgehalten, oder überhaupt gegen dieſe Vorſchrift ge= oder auch nur vorläufig bepfändet iſt, ſo verfällt der Pfänder ſelbſt in eine fiskaliſche Strafe von 5 bis 10 Rthlr. Publik. d. Reg. zu Gumbinnen v. 3. Apr. 1822. A. S. 431.

Die Fahrbahn auf Chauſſeen darf nicht durch Anhalten von Fuhrwerk oder auf irgend eine andere Weiſe geſperrt werden. Wagen, welche ſich begegnen, müſſen ſich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen; von zwei Wagen, die ſich einholen, muß der vordere nach der linken Seite ſo weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen auf der rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. Jedermann muß den Poſten auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. Weder auf die Fahrbahn noch auf die Banquets und in die Gräben dürfen Gegenſtände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben. Vieh auf den Chauſſeen und in den Chauſſeegräben zu füttern oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu laſſen, iſt verboten. Wer Meilenzeiger, Tafeln, Schlagbäume, Prellpfähle, ingleichen den Baumpflanzungen Schaden zufügt, muß außer dem Schadenerſatz eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. erlegen. Beſchädigungen der Chauſſeebäume werden, außer dem Schadenerſatz, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verſchulden beſchädigten Baum, beſtraft.

Unter Verſchulden wird eine an ſich zurechnungsfähige Handlung oder Unterlaſſung verſtanden, ſie mag aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit entſtanden ſein. Da bei allen Abgabe= und Polizeikontraventionen dolus und culpa außer Frage bleiben, ſo iſt bei Feſtſetzung der Strafe keine Freiheit geſtattet, ſondern es muß auf die beſtimmte Strafe jedesmal erkannt werden.

Nicht bloß Chauſſeen, ſondern auch andere Straßen ſollen mit Bäumen, innerhalb der Seitengräben bepflanzt werden.

Die Baumzucht iſt einer der wohlthätigſten Zweige der Landwirthſchaft, und mehrere Provinzen des Staates haben ſich in den Pflanzungen von Obſtbäumen, Wald- und Nutzhölzern, Weiden ꝛc. rühmlichſt ausgezeichnet. In der Provinz Poſen haben wir das nachahmungswürdige Beiſpiel, daß man bei dieſen Pflanzungen die erwachſene Schuljugend zugezogen, nicht bloß um ſie darin zu unterrichten, ſondern ihnen zugleich Sinn und Liebe für die Pflege und Erhaltung dieſer Naturſchönheiten einzupflanzen und ihnen die lebendige Einſicht beizubringen, daß Baumfrevel nur von rohen, boshaften und ruchloſen Menſchen verübt werden können.

In gleicher Abſicht hat man jedem einzelnen Mitgliede einer Gemeinde beſtimmte Bäume zugetheilt, die dieſelben nach gegebener Anleitung zu pflanzen, zu warten und, wenn ſie ausgehen, durch neue zu erſetzen, gehalten ſind. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß auf dieſe Weiſe beſſer für die Erhaltung der Alleen geſorgt wird, als wenn letztere gemeinſchaftliches Eigenthum der Kommune ſind.

Wenn die Baumpflanzungen überhaupt noch nicht den erwünſchten Fortgang haben, ſo liegt es zum Theil darin, daß in der Wahl und Behandlung der Pflanzſtämme nicht die Vorſichtsmaßregeln angewendet werden, welche die Erfahrung als durchaus nothwendig ſchon längſt bewährt hat. Dieſen Unterricht den Gemeindevorſtehern in den Städten und auf dem Lande mitzutheilen, ſollen die Herren Landräthe und Polizeidiſtriktskommiſſarien ſich bemühen und wo es nöthig ſcheint, die Forſtbeamten zuziehen.

Es muß Jedermann nicht bloß geſtattet ſein, ſondern zur Pflicht gemacht werden, die zu ſeiner Kenntniß gelangenden Baumfrevel, wenn ſie auf dem platten Lande vorfallen, den Landräthen, und wenn ſie in den Grenzen der Städte begangen werden, den Bürgermeiſtern anzuzeigen; auch iſt für jede dergleichen Anzeige eine Prämie von 2 bis 5 Rthlr. feſtgeſetzt und ſoll aus der Regierungshauptkaſſe bezahlt werden. Der Frevler muß mit ei-

ner bis zu 5 Rthlr. zu beſtimmenden Geldſtrafe oder verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe polizeilich beſtraft; auch, nach Maßgabe der Erheblichkeit und Bosheit der Beſchädigungen, bis zu einer Gefängniß- und Zuchthausſtrafe nach den Beſtimmungen des A. L. R. II. 20. §. 210, 211, 1490 u. 1491 belegt werden.

Um allgemeines Intereſſe für den Obſtbau zu gewinnen, iſt das wirkſamſte Mittel, dazu die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze an Gemeinde- und Privatperſonen zu überlaſſen. Hiermit iſt bereits vor mehrern Jahren in Weſtphalen der Anfang gemacht worden. Die Regierung zu Minden ſagt in ihrer desfallſigen Bekanntmachung v. 12. April 1830: Um an den Kunſtſtraßen eine regelmäßige und tüchtige Bepflanzung mit Obſtbäumen zu erhalten, und dadurch ſowohl dem Publikum im Allgemeinen, als beſonders den Reiſenden einen angenehmen Anblick und zugleich wohlthätigen Schutz gegen nächtliche Abirrung zu verſchaffen, als auch dem Liebhaber der Obſtpflanzungen damit Gelegenheit zu geben, in dieſer nützlichen Sache thätig zu wirken und Gewinn daraus zu ziehen, iſt höhern Orts beſchloſſen worden, dieſe Pflanzungen an den Kunſtſtraßen ſtreckenweiſe an einzelne Unternehmer erb- und eigenthümlich zu überlaſſen. Die Bedingungen, unter welchen dies geſchieht, und das Verfahren, wie bei dieſen Pflanzungen am zweckmäßigſten zu Werke zu gehen iſt, wird in der gedachten Bekanntmachung näher auseinander geſetzt. A. 1830. S. 436.

Die Verbeſſerung der Pferdezucht iſt eine wichtige Angelegenheit des Staats, ſowohl für den Betrieb der Landwirthſchaft als zum Erſatz der Reiterei. Welche umfaſſenden Anlagen von Stutereien in allen Provinzen beſtehen, und wie Privatvereine der Pferdezucht aufzuhelfen bemüht ſind, iſt bekannt; allein welche große Mißbräuche bei den Pferdezüchtern in Behandlung und Fütterung der Stuten und Füllen herrſchen, kann dem Sachverſtändigen nicht verborgen ſein. Die Landräthe, Diſtriktspolizeikommiſſarien, ſowie die ſtädtiſchen und ländlichen Polizeibehörden, haben auf die

pünktlichſte Beobachtung der Köhrordnungen zu halten, unter den Kreisangeſeſſenen den Unterricht einer zweckmäßigen Pferdezucht, beſonders die Auffütterung der Fohlen möglichſt zu verbreiten und jede Gelegenheit wahrzunehmen, um ſie von dem Nutzen ſtarker, kräftiger Ackerpferde ſowohl, als von den Vortheilen, tüchtige Pferde für die Remonte zu liefern, zu überzeugen.

f) Baupolizei.

Die Baupolizei führt die Aufſicht über die zweckmäßige und ſichere Anlage, die Bequemlichkeit und Verſchönerung menſchlicher Wohnungen. Sie hat aber nicht bloß die Neubauten zu beaufſichtigen, ſondern auch Vorkehrungen zu treffen, wenn verfallene Häuſer oder andere bauliche Anlagen dem Nachbar oder dem Publikum nachtheilig werden können. Wer in den Städten einen Neubau oder eine größere Reparatur vornehmen, insbeſondere eine neue Feuerung errichten, oder eine bereits beſtehende an einen andern Ort zu verlegen beabſichtiget, muß davon zuvor dem Magiſtrat oder der ſonſtigen Ortspolizeibehörde, unter Beifügung des Anſchlags oder Bauplans oder einer Zeichnung, Anzeige machen. Auf dem Lande geſchieht daſſelbe von dem Bauherrn durch Einreichung des Erforderlichen an den Landrath. Findet ſich, nach vorgenommener Prüfung und Lokalbeſichtigung durch einen Baubeamten, gegen den Plan des Bauenden nichts zu erinnern, ſo wird die Ausführung deſſelben ſchriftlich genehmiget. Finden ſich dabei Bedenklichkeiten, denen nach dem Urtheile der Sachverſtändigen bei der Ausführung abgeholfen werden kann, ſo iſt es in dem Erlaubnißſchein ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß und wie dies geſchehen müſſe.

Alle Gebäude, welche innerhalb der Städte und Vorſtädte befindlich, oder von den Ringmauern oder

ſonſtigen Umgrenzungslinien, oder von der Grenze der äußerſten bebauten Grundſtücke derſelben, nicht über 100 Fuß entfernt ſind, oder zu ſtehen kommen, müſſen beim Neubau, oder falls eine Umdeckung von dem Eigenthümer beabſichtiget, oder von der Polizeibehörde nach techniſchen Grundſätzen für nöthig erachtet wird, ohne Unterſchied ihrer Beſtimmung, jederzeit mit einem Ziegel-, Schiefer- oder Metalldache verſehen werden. Davon kann nur in ſolchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo ſich nach dem Urtheil der Sachverſtändigen ergiebt, daß das umzudeckende, bisher mit einem Rohr-, Stroh-, Bretter- oder Schindeldache verſehene Gebäude, ein Ziegeldach nicht zu tragen vermag. Doch iſt dann immer die Zuſtimmung der Regierung erforderlich. Wo der Raum es geſtattet, iſt möglichſt dahin zu wirken, daß Ställe, Schuppen und dergleichen von den Wohnhäuſern entfernt und nicht zu ſehr in einander gebaut werden.

Die Erbauung neuer Scheunen iſt in den Städten und Vorſtädten gänzlich unterſagt, und außerhalb derſelben nur an geeigneten Stellen dergeſtalt zuläſſig, daß ſie von den Ringmauern oder ſonſtigen Umgrenzungslinien, oder von der Grenze des letzten bebauten Grundſtücks der Stadt oder Vorſtadt, mindeſtens über 100 Fuß, und von den außerhalb etwa ſchon vorhandenen Gebäuden mit Feuerung, eben ſo weit, von andern, aber wo möglich 60, oder mindeſtens 30 Fuß entfernt bleiben, auch im Fall eines Brandes von allen Seiten die Annäherung der Löſchgeräthſchaften geſtatten. Rohr- und Strohdächer ſind bei ihnen zwar nachgelaſſen, doch dürfen nach Maßgabe ihrer Größe niemals mehr als 3 bis 6 Stück in mittelbarem Zuſammenhange erbaut werden. Den Zwiſchenraum zwiſchen ſolchen Abtheilungen und die Gaſſen zwiſchen den verſchiedenen Reihen müſſen, wo möglich 60, mindeſtens 30 Fuß betragen. Wo aber auch dies nach der Lokalität ſchlechterdings nicht zuläſſig iſt, da iſt die

Regierung, deren Erlaubniß alsdann eingeholt werden muß, berechtiget, Ziegeldächer, und nach Befinden auch maſſive Brandgiebel zur Bedingung zu machen.

Andere Gebäude und ganze Gehöfte, die auf ſtädtiſchem Grund und Boden in einer Entfernung von mehr als 100 Fuß von den Ringmauern oder ſonſtigen Umgrenzungslinien, oder von der Grenze der letzten Gebäude und bebauten Grundſtücke der Stadt oder Vorſtadt erbaut werden, können für jetzt ebenfalls noch Rohr- oder Strohdächer erhalten. Sind ſie aber mit Feuerung verſehen, ſo müſſen ſie von den vorgedachten Scheunenreihen mindeſtens 100 Fuß, von einzelnen, zu ihnen oder zu andern Gehöften gehörigen Scheunen mindeſtens 60 Fuß, und von Ställen oder ähnlichen Gebäuden mindeſtens 30 Fuß entfernt bleiben. Sind diese Zwiſchenräume nach der Lokalität nicht möglich, ſo kann der Baukonſens ausnahmsweiſe nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß bei den Wohnhäuſern, oder nach Befinden, bei ſämmtlichen Gebäuden, Ziegeldächer zur Anwendung kommen. Daß Scheunen und Ställe mit ſolchen auf ſtädtiſcher Feldmark belegenen Wohngebäuden unter einem Dache erbaut werden, iſt in der Regel unzuläſſig, und kann nur in einzelnen Fällen mit beſonderer Genehmigung der Regierung geſchehen, die dabei die vollſtändige Abſonderung durch einen feuerſichern Giebel zur Bedingung zu machen hat.

Bretter- und Schindeldächer dürfen innerhalb und außerhalb der Städte weder neu angelegt, noch, wo ſie vorhanden ſind, erneuert werden. Statt eines abgebrannten maſſiven Gebäudes muß allemal wieder ein maſſives erbaut werden.

Schmieden, Backhäuſer, Malzdarren, Brauhäuſer, Brennereien, Oelmühlen und andere mit beſonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen ſind, wo möglich, ganz maſſiv und gewölbt zu erbauen. Iſt dies nicht zu erreichen, ſo muß we-

nigſtens bei den Feuerungen doppelte Vorſicht angewendet, und der Bauplan vor der Ausführung von dem Bauinſpektor, gegen billige Gebühren, geprüft, die Anweiſung dieſes letztern aber genau befolgt werden.

Wer, es ſei auf einer alten Bauſtelle oder einem bisher unbebauten Platze, ein neues Haus errichtet, muß daſſelbe mit gehörigen Brandgiebeln verſehen, außer wenn die benachbarten Häuſer ſolche bereits beſitzen, oder mindeſtens 30 Fuß entfernt ſind. Ein ſolcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichſt verhindere, keine Oeffnung haben, iſt von Grunde aus jedenfalls ganz maſſiv aufzuführen, und kann höchſtens oberhalb der Dachbalken bloß aus einer, auf einem halben Stein verblendeten Holzwand beſtehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denſelben, nicht aber hinein oder hindurchgehen. Bauten mit dem Giebel nach der Straße ſind wegen ihrer anerkannten Unzweckmäßigkeit möglichſt zu vermeiden. Wenn bei ſolchen Häuſern die dazwiſchen liegenden Dachrinnen erneuet oder dergleichen neu angelegt werden ſollen, ſo dürfen letztere niemals ausgepicht, ſondern nur mit Blech ausgeſchlagen ſein.

Alle Mauern, an denen eine Feuerung ſtattfindet, und die Wände neben den Oefen müſſen nicht verblendet, ſondern ganz maſſiv ſein. Neue Schornſteine müſſen in allen Fällen ganz maſſiv erbaut, die noch vorhandenen hölzernen aber, ſobald ſie nach dem Urtheil der Sachverſtändigen ſchadhaft und feuergefährlich ſind, in maſſive umgewandelt werden. Im Uebrigen muß bei der Anlage von Schornſteinen und Feuerſtellen, ingleichen bei Rauchkammern, genau nach den Vorſchriften der Geſchäftsanweiſungen für Schornſteinfeger, und der Inſtruktion wegen Anlage enger Schornſteinröhren verfahren werden.

Wenn in den bereits beſtehenden Lokalverordnungen Vorſchriften vorkommen, die beſchränkender und für die feuerſichere Bauart zuträglicher ſind, als

die vorſtehenden, ſo bleiben dieſelben für den Ort gültig und in Kraft.

Wenn Maurer, Zimmerleute, Töpfer ꝛc., welche die Ausführung eines Baues übernommen haben, ſich Abweichungen von den vorſtehenden Regeln erlauben, die in dem Baukontrakte nicht ausdrücklich genehmigt ſind, oder wenn ſie die in letzterem etwa gemachten Bedingungen nicht genau erfüllen, ſo ſind ſie in 1 bis 5 Rthlr. Strafe zu nehmen. Beginnen ſie aber einen Bau, oder eine Hauptreparatur ganz ohne ſchriftlichen Baukonſens, ſo haben ſie ſowohl als der Bauherr, jeder eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verwirkt.

Die vorſtehend angedroheten Strafen ſind ſelbſt dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß unternommenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von baupolizeilichen Vorſchriften, und den beſonders gemachten Bedingungen für zuläſſig und gefahrlos erachtet werden müſſen. Im entgegengeſetzten Falle hat die Ortspolizeibehörde, welche ſich dieſerhalb an den Bauherrn unbedingt zu halten berechtiget iſt, außerdem noch dafür zu ſorgen, daß, durch die zweckmäßige Abänderung oder widrigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegſchaffung der gemachten Anlage, jede Feuersgefahr entfernt wird.

Die Magiſträte und ſonſtigen Ortspolizeibehörden haben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen, die in dieſer Verordnung eingeſchärften Vorſchriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei beſonderen in der Lokalität begründeten Schwierigkeiten von der Regierung ausdrücklich genehmigt werden, überall pünktlich zur Ausführung zu bringen, zur Entdeckung etwa begangener Kontraventionen und ſtattfindenden Mängel, insbeſondere auch die vierteljährigen Feuerviſitationen regelmäßig abzuhalten, die verwirkten Geld- oder im Unvermögensfalle, die denſelben zu ſubſtitui-

renden Gefängnißſtrafen jederzeit feſtzuſetzen, und die etwa nöthigen Abänderungen ꝛc. ſofort zu veranlaſſen.

Außerdem haben die Landräthe und Bauinſpektoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorſchriften in den Städten ihres Bezirks beſtändig zu wachen. Publikandum v. 20. Jan. 1832. A. S. 203.

Nach beträchtlichen Bränden, insbeſondere bei Scheunen, muß ein Retabliſſementsplan angefertiget und dabei auf die möglichſte Vermeidung der Feuersgefahr durch Auseinanderbau für die Zukunft Rückſicht genommen und verſucht werden, in wie fern dieſer Zweck durch Austauſchungen von Grundſtücken oder deren Abtretung gegen Geldentſchädigung zu erreichen iſt. Zu Eigenthumsabtretungen ſoll freilich Niemand gezwungen werden, aber wo die allgemeine Sicherheit Aller und Jeder dergleichen Eingriffe unbedingt gebietet, da muß das Intereſſe der Einzelnen ſchweigend zurücktreten.

Sind die äußern, freien und freundlichen Zugänge zu den Städten und Dörfern ſchon ſehr angenehm, wie viel mehr müſſen es nicht freie Plätze, regelmäßige Straßen, Zierden im Innern der Stadt ſelbſt ſein! Wo ſie ſchon vorhanden ſind, müſſen ſie erhalten werden, und wo es daran fehlt, muß die Ortspolizei darauf bedacht ſein, ſie entſtehen zu laſſen. Auf gute Pflaſterung, auf Reinlichkeit der Straßen und Plätze hat jeder Bewohner Anſpruch; er hat aber auch davon weſentlichen Nutzen, und muß ſich daher den desfallſigen polizeilichen Anordnungen willig unterwerfen. Die Schwierigkeiten der Steinpflaſterung beim Mangel des Materials, werden ſich von Seiten der Gemeindemitglieder, durch freiwilliges Sammeln und Anfahren der Feldſteine aus entfernten Gegenden, auf eine ſehr leichte Art, z. B. durch ledige Rückfuhren, allmälig beſeitigen laſſen.

Die Ableitung aller Flüſſigkeiten von der Straße, von den Höfen und Plätzen, ſo wie die Fort-

ſchaffung alles ſich anhäufenden Unraths iſt für die Erhaltung der Reinlichkeit und der Geſundheit gleich nothwendig. Nicht minder aber erfordern die Anlagen von Brunnen und anderen öffentlichen Waſſerbehältern auf freien Plätzen die Aufmerkſamkeit und Fürſorge der Polizei.

Mit Bedauern und Unwillen ſieht man in Städten, Flecken und Dörfern, ſo wie in ihrer Nähe außerhalb viele unbenutzte Plätze und Striche, die ſo leicht in nützliche Pflanzungen umgewandelt werden könnten. Spaziergänge und Unterhaltungsorte zur Erholung und zum Vergnügen der Einwohner, Gartenanlagen, Bepflanzungen jedes ſchicklichen Ortes mit Obſtbäumen, oder, wo der Boden dazu nicht geeignet iſt, mit Schirmbäumen, Linden, Kaſtanien u. dergl. gewähren überall einen angenehmen Anblick und erheitern das Gemüth. Hier öffnet ſich ein weites Feld, das Schöne und Angenehme mit dem Zweckmäßigen und Nützlichen zu verbinden; die Möglichkeit dazu findet ſich überall, der milden Natur läßt ſich, auch in den ungünſtigen Landſtrichen, abgewinnen, was ſie in andern freiwillig darbietet, wenn der Menſch nur mit Sachkenntniß und Umſicht zu Werke geht, und nicht einige Mühe und Zeit ſcheut, die auf die Vorbereitungen verwendet werden müſſen. Haben wir nicht unſern Altvordern ſo vieles Gute und Schöne zu verdanken, warum wollen wir nicht unſern Nachkommen einen Genuß verſchaffen, der bei ihnen die dankbarſten Erinnerungen an unſere Fürſorge erweckt! —

In welcher Art verſchönernde, nützliche und ökonomiſche Anlagen zu bewirken ſind, beſtimmt die jedesmalige Oertlichkeit, und die weiſe Benutzung der zu Gebote ſtehenden Mittel. Sinn und Willigkeit in den Gemeinden dafür zu wecken, hängt hauptſächlich von dem regen Eifer, von den umſichtigen Anordnungen der mittel- und unmittelbaren Gemeindevorſtände ab, alſo von den Kreislandräthen, Magiſtråten, Wege-

diſtriktskommiſſarien und Dorfſchulzen, denen es, bei einiger Gewandtheit, oft eine leichte Aufgabe ſein dürfte, feindſelige Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen und in kurzer Zeit wüſte Plätze, unwirthbare Strecken in freundliche Gegenden zu verwandeln. In vielen Dingen bedarf freilich die, dem Menſchen mehr und minder einwohnende, Unempfindlichkeit, Gleichgültigkeit und Trägheit einen mächtigen, nachdrücklichen Anſtoß von oben herab; wird aber das „Von oben billig" richtig verſtanden und geübt, ſo wird es bald das „Von unten willig" erzeugen, und beide werden in dem ſchönſten Einklang erſcheinen.

Wie wohlthätig die unternehmende, feſte, den Hinderniſſen trotzende, und zugleich geſchmackvolle Thätigkeit einzelner Bürger ganzen Kommunen werden kann, davon hat die Stadt Brandenburg ſeit etwa 8 Jahren den ſchönſten Beweis gegeben. Die Stadt gewährt ſo reizende Anſichten, daß ſie dem Landſchaftsmaler Stoff zu dem herrlichſten Gemälde liefern könnte. Früher ſah man rund umher nur einzelne und wenige Bäume, die nur kärglichen Schatten gaben, der Vergnügungsorte und Promenaden nur wenige und kaum des Namens werthe, wie den dem Sonnenſtrahl ausgeſetzte Gang um die Weinberge, den zugichten Grillendamm. Da faßte ein Stadtrath den Gedanken, bei dem ſchlecht beſchatteten Hauſe des Förſters, zu welchem die Städter, der freieren Luft und der freundlichen, reinlichen Bewirthung wegen, gern wallfahrten, einen kleinen Park anzulegen, und des ſchlechten Bodens und der geringen Mittel ungeachtet, gewährten die angepflanzten Bäume und Geſträuche bald einen lieblichen Schatten. Zu gleicher Zeit bahnte ein ſtädtiſcher Forſtaufſeher durch einen Laubwald nach dem neuen Krug, nach allen Seiten hin, neue, ſchöne Fußwege, legte Rondons, Lauben und viele ſchöne Partbieen an, bepflanzte ſie mit Blumen und ausländiſchen Gewächſen, brachte überall bequeme und liebliche Ruheplätze an, beſetzte die Wege mit Bäumen, verband durch Brücken über die Plane beide Gehölze, und ſchuf ſo durch unermüdete Thätigkeit und vielfach auf eigne Koſten, einen großen, lieblichen und höchſt angenehmen Park, zu deſſen weiterer Verſchönerung und zum Bau eines geräumigen, recht hübſchen Pavillons ſeine Mitbürger die Koſten bewilligten. Die Bürgerſchaft, das Gute dankbar anerkennend, unterſtützte den Unternehmer, und ſo bildet ſich nun um die Stadt Brandenburg das im Kleinen Begonnene, fort und fort ſich erweiternd, immer mehr zu einem großen, ſchönen Ganzen.

g) Medicinalpolizei.

Die Gegenſtände der Medicinal- oder Geſundheitspolizei ſind im Allgemeinen Bewahrung, Erhaltung und Vervollkommnung des Lebens und der Geſundheit der Staatsbürger, ſo wie die Wiederherſtellung der bedrohten oder verletzten Geſundheit. Die Organe dieſer Polizei ſind zunächſt die Kreisphyſiker, Kreischirurgen, Kreisthierärzte, Hebammen. Jemehr gewiſſe Vorurtheile, Nachläſſigkeiten und abergläubiſche Meinungen, in Hinſicht der Geſundheit, unter den niedern Volksklaſſen herrſchen, und je leichter und allgemeiner gewiſſe Krankheiten und Seuchen ſich verbreiten, deſto wichtiger und einflußreicher iſt der Wirkungskreis der Geſundheitspolizei im Staate.

Die in allen Provinzen angeſtellten Kreisphyſiker und Kreischirurgen unterſtützen die Landräthe und Gerichte ihrer Kreiſe, in allen mediciniſch-polizeilichen und forenſiſchen Angelegenheiten, mit ihrem techniſchen Gutachten. Ihre Obliegenheiten ſind hauptſächlich: die Sorge für den allgemeinen Geſundheitszuſtand des Kreiſes; die Behandlung der armen Kranken und Verunglückten, Gefangenen, ſofern nicht dazu beſondere Aerzte und Wundärzte angeſtellt ſind, ferner der kranken Gendarmen; die Angabe und Ausführung allgemeiner Sicherungs-, Heilungs- und Verhaltungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menſchen und Thieren; die mediciniſch-gerichtlichen und polizeilichen Unterſuchungen aller Art, und die dabei erforderlichen techniſchen Gutachten; die Aufſicht über das mediciniſche Perſonal, d. h. alle Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen u. ſ. w.; die Abfaſſung der Sanitätsberichte, ſo wie die Sammlung von Nachrichten zu einer mediciniſchen Topographie ihrer Kreiſe.

Hinſichtlich der Aufſicht über den allgemeinen Geſundheitszuſtand müſſen ſich die Kreisphyſiker

und Kreischirurgen die genaueſte Kenntniß von Allem zu verſchaffen ſuchen, was auf die Geſundheit der Menſchen und Hausthiere nachtheilig einwirken kann. Dahin gehören: Mangel an geſunder Luft, der in der Lage der Orte, in Pfützen, Moräſten ꝛc. ſeinen Grund haben, oder auch von dem Mangel zweckmäßiger Reinigungsanſtalten, beſonders in den Städten, von der Anlegung der Begräbnißplätze, Leichenhäuſer, mitten in den Ortſchaften, von Duldung für die Geſundheit nachtheiliger Gewerbe an eingeſchloſſenen Stellen, oder mitten unter den Wohnungen, von übler Anlage der Häuſer, Stallungen, Kirchen, Schulen, Gefängniſſe und Lazarethe u. ſ. w. herrühren kann; ſchlechte, verdorbene, giftartige, in ſchädlichen Gefäßen zubereitete und aufbewahrte Nahrungsmittel, beſonders Brot, Gemüſe, Fleiſch, Getränke aller Art; ſchädliche Kleidertrachten; Vorurtheile und nachtheilige Gewohnheiten hinſichtlich des Benehmens während der Schwangerſchaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes, des Betragens der Hebammen, der Behandlung der Neugebornen und der phyſiſchen Erziehung der Kinder, des Benehmens bei Krankheiten ꝛc.; Mangel oder ſchlechte Einrichtung von Bade- und Schwimmanſtalten, Rettungsanſtalten für Verunglückte, Leichenhäuſer, Spitäler ꝛc.; Mangel an approbirten Medicinalperſonen, die Ausübung der Heilkunde durch unbefugte Perſonen, Verkauf von Giften, Arzneien gegen die geſetzlichen Vorſchriften.

Mit den über dieſe Gegenſtände beſtehenden ſanitätspolizeilichen Geſetzen haben ſie ſich auf das genaueſte bekannt zu machen, und auf Abhülfe von Uebelſtänden bei den Regierungen und den Landräthen anzutragen.

Der Kreisphyſikus hat darüber zu wachen, daß nur gehörig geprüfte und approbirte Perſonen, die ärztliche, wundärztliche, geburtshülfliche und phar-

maceutiſche Praxis ausüben und die Grenzen ihres Wirkungskreiſes nicht überſchreiten. Hinſichtlich der Wundärzte, Apotheker und Hebammen hat er darauf zu ſehen, daß ſie die zur Ausübung ihrer Geſchäfte nöthigen Werkzeuge beſitzen und ordentlich unterhalten. Uebrigens iſt zur ordentlichen Führung der Phyſikatsgeſchäfte durchaus nothwendig, daß jeder Kreisphyſikus ein genaues Journal über alle ein und abgehende Medicinalſachen führe und eine ordentliche Phyſikatsregiſtratur halte.

Die Kreisphyſiker ſind als Untergebene der Landräthe nicht anzuſehen, ſondern ſtehen unter den Regierungen und müſſen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreisphyſikus auch nicht Sache des Landraths ſein kann, ſondern der Regierung gebührt. Als praktizirenden Aerzten, was die Phyſiker in der Regel ſind, kann denſelben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reiſen innerhalb und außerhalb der Kreiſe, Behufs gewöhnlicher Krankenbeſuche, Urlaub einzuholen; vielmehr iſt dies nur in Fällen einer längern Abweſenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemeſſen aber erſcheint es, den Kreisphyſikus anzuhalten, daß er ſich niemals von ſeinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurück zu laſſen, wo er anzutreffen iſt, damit man ihn in dringenden Fällen zu finden wiſſe. R. v. 24. Jan. 1823. A. S. 173.

Von den Kreisphyſikern als ſolchen darf keine unentgeldliche Leiſtung verlangt werden, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitätspolizei obliegt; dagegen ſind ſie in ihrer Eigenſchaft als praktiſche Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren, denſelben Verbindlichkeiten unterworfen, die jeder Arzt, nach dem bei ſeiner Promotion und Approbation zu leiſtenden Eide, mit ſeinem Berufe übernimmt. Demgemäß ſind die Phyſiker als ſolche zu allen ihnen

übertragenen, zum Gebiete der Medicinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geſchäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher ſolche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reiſen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütung zu verrichten. Was dagegen die kurative Behandlung armer Kranken betrifft, ſo ſind die Kreisphyſiker in dieſer Beziehung allen übrigen praktiſchen Aerzten ganz gleich geſtellt, daher durch ihre Stellung als Phyſiker von der, allen praktiſchen Aerzten gemeinſam hierunter obliegenden, Verpflichtung nicht entbunden; eben ſo wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Es finden vielmehr die mittels R. v. 10. Apr. 1821 erlaſſenen, oben S. 299 bereits aufgenommenen Beſtimmungen auf die Kreisphyſiker, ſo wie auf alle übrige praktiſche Aerzte, eine gleiche Anwendung. Jene Grundſätze ſind allgemein gültig und erſtrecken ſich mithin auch auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei anſteckenden Krankheiten, ſo wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Perſonen. In Betreff der den Kreisphyſikern zu übertragenden gerichtlich medicinischen Verrichtungen an ihren Wohnorten oder auswärts bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung. R. v. 30. Juni 1832. A. S. 484.

Die Koſten für die ärztliche und wundärztliche Behandlung unvermögender Kriminalgefangenen werden aus dem Kriminalfonds geleiſtet. R. v. 15. Juni 1833. A. S. 476.

Die Landräthe haben zwar, über die Nothwendigkeit des amtlichen techniſchen Zutretens des Kreisphyſikus für das platte Land, zu entſcheiden und die diesfällige Requiſition an ihn zu erlaſſen; es iſt ihnen aber wiederholentlich empfohlen worden, nur in den allerdringendſten Fällen, wo dieſe beſondere techniſche Hülfe zur Erreichung des polizeilichen Zwecks

erforderlich iſt, in Anſpruch zu nehmen, um nicht die öffentlichen Fonds durch Reiſediäten zur Ungebühr zu belaſten. A. 1832. S. 487.

Die Kommunen ſind durch kein Geſetz zur Geſtellung von Fuhren für die Kreismedicinalperſonen verpflichtet; dagegen ſind nach dem Geſetz v. 28. Juni 1825 die Kreisphyſiker für alle Dienſtreiſen, bei denen die Vergütung der Reiſekoſten aus der Staatskaſſe erfolgen muß, nebſt 2 Rthlr. Dieten auf 2 Extrapoſtpferde, und die Kreischirurgen die Fuhrkoſtenvergütigung nach den tarifmäßigen Sätzen, für ordinaire Poſt, zu liquidiren berechtiget. Bei Aufrechthaltung dieſer geſetzlichen Normen wird auch die Belaſtung der Staatskaſſe durch die Dienſtreiſen der Kreismedicinalbeamten, wenn die Regierungen mit ſtreng darauf halten, daß die Phyſiker ohne die allerdringendſte Veranlaſſung keine Reiſe, ohne ihre ſpezielle Anweiſung oder Requiſition der Landräthe, unternehmen, letztere aber bei eigener Vertretung die Phyſiker nicht eher requiriren, als bis ſie ſich von der Nothwendigkeit der Reiſen im allgemeinen Intereſſe durch genaue Prüfung, überzeugt haben. R. v. 31. Mai 1833. A. S. 522.

Es kann nicht nachgegeben werden, daß die Kreismedicinalbeamten ſofort die, von ihnen nöthig erachteten, Reiſen machen, und hiernächſt die Nothwendigkeit derſelben von den Landräthen beſcheinigen laſſen. Jene Beamte ſind nicht als ſelbſtſtändig handelnde Polizeibeamten, in ſo weit es nicht auf das, durch die Wiſſenſchaft gebotene, Verfahren ankommt, zu betrachten, ſondern im Allgemeinen liegt die Fürſorge für die ſogenannte Sanitätspolizei, welche mit der übrigen Polizei ſo enge zuſammenhängt, hauptſächlich den Landräthen ob, zu deren techniſchen Berathungen und Hülfe die Medicinalpolizeibeamten beſtimmt ſind. Nur ausnahmsweiſe kann der Phyſikus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Ortsobrigkeit, oder ſonſtigen Anzeigen, ſofort die Reiſe antreten; alsdann hat er aber auch gleichzeitig oder wenigſtens binnen möglichſt kurzer Friſt, dem Landrathe davon Nachricht zu geben. Deshalb erſcheint es auch am angemeſſenſten, die Liquidationen durch die Landräthe gehen zu laſſen. R. v. 20. Juni 1825. A. S. 472.

Die Form und Juſtifikation der Dieten und Fuhrkoſtenliquidationen der Medicinalbeamten, gründet ſich auf folgende geſetzliche Vorſchriften:

1) Der Kreisphiſikus, Chirurgus und Thierarzt hat in jeder Rechnung für amtliche Dienſtleiſtungen, welche verfaſſungsmäßig aus Staatsfonds bezahlt werden, anzuführen:

a) die ihn zu einem beſtimmten Geſchäft veranlaſſende vorgeſetzte Behörde, mit Angabe des Namens, Orts und der Zeit, und der Art des Geſchäfts ſelbſt;

b) die Zeit oder jeden Tag, an welchem das Geſchäft beſorgt worden iſt; den dabei nothwendig gewordenen Zeitverluſt, mit Angabe des Orts und der Perſonen oder Gegenſtände, welche das Geſchäft veranlaßt haben;

c) die an Einem Reiſetage in verſchiedenen Ortſchaften verrichteten Geſchäfte, z. B. bei einer ausgebrochenen allgemein herrſchenden Krankheit unter Menſchen, landwirthſchaftlichen Thieren, worunter auch die erſte amtliche Unterſuchung bei ausgebrochenen Menſchenblattern, mit Ausſchluß der ſpätern Krankenbeſuche und der Impfungen, gehört, einmal und für einen ſolchen ganzen, von Ort zu Ort wirklich zurückgelegten Weg, und

d) die geſetzliche Taxordnung und die ſpezielle Beſtimmung derſelben, nach welcher liquidirt worden iſt.

2) Die requirirende Behörde, der Landrath oder der von ihm für einen beſondern Fall dazu autoriſirte Bürgermeiſter, hat den ertheilten Auftrag, die geſchehene Vollziehung deſſelben und die Entfernung des Orts, des Geſchäfts von dem Wohnorte des Medicinalbeamten auf dem gewöhnlichen Wege in gerader Richtung, oder auf Poſtſtraßen nach dem Poſtmeilenzeiger, unter der Liquidation zu beſcheinigen.

3) Die Dieten- und Reiſekoſtenrechnungen werden zuſammengefaßt. Die Formulare dazu können bei den landräthlichen Behörden eingeſehen und für den erſten Bedarf in Empfang genommen werden.

4) Die Kreiſchirurgen und die Kreisthierärzte können nur die Vergütung für die ordinaire oder Perſonenpoſt nach den tarifmäßigen Sätzen in Anſpruch nehmen. Können ſie jedoch glaubhaft nachweiſen, daß ſie ſich der ordinairen oder Perſonenpoſt nicht haben bedienen können, weil ſie entweder nicht auf der Route der Poſt oder an einem Tage, wo eine Poſt nicht abging, zu reiſen genöthiget geweſen ſind, und daher Lohnfuhre oder Extrapoſt wirklich genommen haben, können ſie ſolche liquidiren; die Koſten aber müſſen durch die Quittungen der Fuhrleute oder der Poſtämter belegt werden.

5) Bei Geſchäften, welche der Kreisphyſikus mit Zuziehung des Kreiswundarztes, Thierarztes oder einer andern Medicinalperſon gemeinſchaftlich beſorgt hat, haben letztere die ihnen dafür zuſtehenden Dieten beſonders zu liquidiren. Auf die geſetzmäßigen Transportkoſten haben dieſelben in dieſem Falle nur den Anſpruch, wenn ſie nachweiſen, daß ſie mit dem Kreisphyſikus nicht haben zuſammenreiſen können.

6) Die Liquidationen müſſen bei 2 Rthlr. Ordnungsſtrafe binnen den nächſten 8 Tagen nach dem Eintritt des neuen Quartals mit der darunter geſetzten Bemerkung bei den Regierungen eingereicht werden, daß ſie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder binnen gleicher Friſt und bei gleicher Strafe, daß ſie keine liquidationsfähigen Geſchäfte gehabt haben. Auf ſpätere Liquidationen wird keine Rückſicht genommen. A. 1828. S. 197.

Zur Beſeitigung der Mißverſtändniſſe über das Reſſortverhältniß der Sanitäts- und Medicinalpolizei iſt feſtgeſetzt, daß:

1) dem **Miniſterium des Innern und der Polizei** verbleiben und werden demſelben, inſoweit das Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, bisher darauf direkt eingewirkt haben ſollte, überwieſen:

a) alle Gegenſtände, welche zur Sanitätspolizei im weitern Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher ſchon wegen der überwiegenden polizeilichen Rückſichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anſtalten, dem Polizeidepartement überlaſſen ſind, und wobei das Medicinaldepartement nur rathgebend beizuziehen iſt; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürſorge für die geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitnng der Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menſchen und Thieren;

b) die Sorge für die, den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einſchließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinſtitute und der Aufbewahrungsanſtalten für unheilbare Kranke, nach Maßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medicinaldepartements. Eben ſo wie daher, bei dieſen unter a und b gedachten Gegenſtänden, die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und Provinzialbehörden liegt, welche ſich hierbei des Beiſtandes der techniſchen Beamten bedienen, eben ſo werden dieſelben auch in oberer Inſtanz von dem Miniſterium des Innern und der Polizei ſelbſtſtändig geleitet werden, und wird das Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hierbei nur inſoweit einwirken, als die Theilnahme deſſelben, als der obern techniſchen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß ſind die, das Reſſort des Miniſteriums des Innern ausſchließend betreffenden Angelegenheiten, zu erſtattenden Berichte an gedachtes Miniſterium allein zu richten und bleibt es demſelben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten zu kommuniziren. Es iſt jedoch für letzteres von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Reſſort des Miniſteriums des Innern ausſchließend gehörigen Angelegenheiten, von den für die Wiſſenſchaft und Praxis des Medicinalweſens bemerkenswerthen Ereigniſſen und Erfahrungen, in Kenntniß erhalten werde, und iſt demſelben daher Seitens der Provinzialbehörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Geſichtspunkte beſonders Bericht zu erſtatten.

2) Folgende Gegenſtände reſſortiren von dem Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten:

a) die gewöhnlichen Pockenimpfungen, ſo weit ſie den allgemeinen Schutz gegen dieſe Krankheit beabſichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizeidepartements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pockenepidemie augenblicklich eine Zwangsimpfung nöthig macht;

b) die Irrenheilanſtalten;

c) die Irrenaufbewahrungsanſtalten, welche bisher vom Miniſterium des Innern reſſortirten, und

d) das Charitekrankenhaus zu Berlin. R. v. 25. April 1825. A. S. 470.

Die Beſtimmung in zweifelhaften Fällen, welche Kranke zu den Ortsarmen der Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam gehören, und daher in dem Charitekrankenhauſe unentgeldlich aufzunehmen ſind, bleibt ausſchließlich dem Miniſterium des Innern vorbehalten. Ebendaſelbſt.

Da nach den obigen Beſtimmungen die Disciplin über das geſammte Medicinalperſonale, ſo weit es ſich um die Ausübung der Kunſt und des Gewerbes deſſelben handelt, zur Medicinalpolizei, und mithin nach dem Reſſortverhältniß zur Entſcheidung des

Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten gehört; ſo ſind auch alle Rekursgeſuche, über die gegen Medicinalperſonen aus dieſer Veranlaſſung feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, nicht an das Polizeidepartement, ſondern an das Medicinaldepartement einzureichen. R. v. 1. Dec. 1827. A. S. 1021.

Keiner Medicinalperſon, die nicht mit einer Königlich Preuß. Approbation verſehen iſt, darf die Praxis geſtattet werden. R. v. 10. Juli 1830. A. S. 645.

Was in Anſehung der Verhältniſſe und Berechtigungen der verſchiedenen Klaſſen von Wundärzten zu beobachten iſt, hat das Miniſterium der Medicinalangelegenheiten in dem R. v. 20. März 1828 genau beſtimmt. A. 1828. S. 186.

Iſt in einer Gegend oder Gemeinde ein Mangel an ärztlicher oder Geburtshülfe vorhanden, ſo kann davon öffentliche Anzeige gemacht werden, um dazu geeignete Perſonen zu bewegen, an dergleichen Orten ihren Wohnſitz zu nehmen.

Nach den Beſtimmungen des A. L. R. II. 20. §. 703—711. II. 17. §. 10, 11, 62 u. 68 iſt es angemeſſen, daß richterliche Erörterung und Beſtrafung nur bei ſolchen Medicinalpfuſchern, wo die verbotene und verpönte Handlung ſchädlichen Erfolg hervorgebracht hat, dagegen aber, wo es an letzterem fehlt, das Reſſort der Polizei eintreten müſſe, wie ſich ſowohl mit der Natur des Vergehens, die im letzteren Falle nur als Störung der geſetzlichen Ordnung zu betrachten iſt, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaße, rechtfertigen läßt. Wenn nun zwar die Unterſuchungen wegen unbefugtem Kurirens Seitens der, zu gar keiner Klaſſe der Medicinalperſonen gehörenden, Subjekte überhaupt vor die Gerichte gehören, ſo kann doch öfters den Kontravenienten der verbotene Gewerbebetrieb nachgewieſen und denſelben nur ein geringes, in der Grenze der Polizeigewalt eingeſchloſſenes, Strafmaß aufgelegt werden, in welchem

Falle dann auch die Kompetenz der Polizei allein und nicht die des Gerichts begründet iſt. R. v. 11. Juni 1828. A. S. 547.

Die Uebertretungen der Medicinalverordnungen von approbirten Medicinalperſonen, als Aerzte, Wundärzte, Hebammen ꝛc., gehören nach dem A. L. R. II. 20. §. 5—8 zu den dienſtlichen Vergehungen, denen die disciplinariſche Entſcheidung in den geeigneten Fällen der Regierung, als vorgeſetzter Dienſtbehörde, gebührt. Bei den Medicinalkontraventionen anderer Individuen dagegen, ſofern ſie überhaupt nach den Beſtimmungen des R. v. 11. Juni 1828 zur polizeilichen und nicht vielmehr zur gerichtlichen Kognition gehören, iſt, nach Maßgabe des R. v. 23. Mai 1830 (ſ. S. 232), die Lokalpolizeibehörde zur Unterſuchung und Entſcheidung in erſter Inſtanz befugt, und walten keine hinreichende Gründe ob, in dieſer Beziehung eine Ausnahme zu machen.

Zwar muß in allen ſolchen Fällen zuvörderſt feſtgeſtellt werden, ob überhaupt durch Uebertretung der mediciniſch polizeilichen Vorſchriften ein Schaden entſtanden iſt oder nicht; da, wenn der erſtere Fall eintritt, die Sache an die Gerichtsbehörde abzugeben iſt. Indeß kann die Nichtexiſtenz eines Schadens in ſehr vielen Fällen, ohne daß es dazu irgend einer techniſchen Kenntniß bedarf, erwieſen werden; in den Fällen aber, wo dies zweifelhaft iſt, läßt ſich vorausſetzen, daß die Lokalpolizeibehörde, ihrer Pflicht gemäß, zuvörderſt das Gutachten eines Sachverſtändigen, d. h. einer vereideten Medicinalperſon, einholen, und wenn dadurch der Zweifel nicht mit Beſtimmtheit zu beſeitigen iſt, erſt bei der ihr vorgeſetzten Regierung anfragen werde. Uebrigens iſt die Vernehmung dergleichen Kontravenienten auch darauf zu richten, ob dieſelben ſchon von andern Behörden wegen ähnlicher Kontraventionen zur Unterſuchung gezogen und beſtraft worden ſind. R. v. 16. Sept. 1831. A. S. 612.

Niemand ſoll, ohne Erlaubniß des Staats, aus der **Kur** von Wunden oder innerlichen Krankheiten bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißſtrafe ein Gewerbe machen. Hat Jemand dergleichen aus **Gewinnſucht** getrieben, ſo iſt er als **Betrüger**, mit Zuchthausſtrafe auf 3 bis 6 Monaten zu belegen. A. L. R. II. 20. §. 702. 707.

Die Anſicht, daß nach Analogie einer gewiſſen Beſtimmung im A. L. R.*) die Ausübung der ärztlichen **Pfuſcherei dreimal** im **Jahr** geſchehen ſein müſſe, um behaupten zu können, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde, läßt ſich nicht rechtfertigen; denn, hiernach könnten dergleichen Pfuſcher Jahrelang ihr ſchädliches Gewerbe fortſetzen, wenn ſolches nur nicht **dreimal** im Jahre geſchiehet. Vielmehr muß das Treiben eines Gewerbes ſchon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, ſobald nur aus den Umſtänden erhellet, daß der Angeſchuldigte bereit geweſen iſt, einem Jeden auf ſein Verlangen Dienſte gegen Bezahlung zu leiſten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf dieſe Weiſe den Lebensunterhalt zu gewinnen. R. v. 28. Jan. 1825. A. S. 250.

Die an **Einem Orte wohnenden Kreisärzte** ſollen nach dem Geſetz v. 28. Juni 1825 §. 10, wenn ſie ſich gemeinſchaftlich an Ort und Stelle verfügen, ſich zu der Reiſe auch eines gemeinſchaftlichen Fuhrwerkes bedienen, und es ſollen alsdann nur dem Kreisphyſikus, als Hauptkommiſſarius, die Extrapoſtgebühren unter der Bedingung, daß er den Kreischirurgus frei von Fuhrkoſten mitgenommen habe, bewilligt werden. Sehr häufig iſt aber, beſonders in gebirgigen Gegenden der Fall, daß beide Aerzte zu Fuße gehen, oder daß beide ſich ihrer

*) Dieſe Geſetzſtelle A. L. R. I. 20. §. 266 bezieht ſich auf diejenigen, welche dreimal, binnen Jahresfriſt, Geld gegen Pfand verliehen haben.

eigenen oder gemietheten Reitpferde bedienen. Um alsdann allen Streit zwiſchen beiden zu vermeiden, hat das Miniſterium der Medicinalangelegenheiten beſtimmt, daß dem Kreischirurgen 15 Sgr. pro Meile gebühren. Will daher der Kreisphyſikus die ganze ihm nach dem Geſetz zuſtehende Reiſegebühr liquidiren, ſo muß er unter der Liquidation von dem Kreischirurgen beſcheinigen laſſen, daß er dieſen unentgeldlich mitgenommen, widrigenfalls er von ſeiner Liquidation pro Meile 15 Sgr. abſetzen muß, welche alsdann der Kreischirurg in ſeiner Liquidation aufzunehmen hat, inſofern ſie es nicht vorziehen, gemeinſchaftlich zu liquidiren. In Fällen, wo die Wohnungsentfernung das gemeinſchaftliche Reiſen nicht geſtattet, liquidirt jeder für ſich. R. v. 1. Nov. 1832. A. S. 1026.

Wenn der Kreischirurgus nicht an Einem Orte mit dem Kreisphyſikus wohnt, ſo kann, bei gerichtlich-mediciniſchen Geſchäften, ein anderer an dieſem Orte wohnender Chirurgus erſter Klaſſe, welcher zu forenſiſchen Geſchäften geprüft iſt, die Stelle des Kreischirurgen vertreten. R. v. 26. Aug. 1831. A. 606.

Die Kreischirurgen, welche nicht im Kreisorte wohnen, ſind befugt, ihre Reiſekoſten in gerichtlich-mediciniſchen Geſchäften von ihrem wirklichen Wohnorte aus zu liquidiren; befindet ſich jedoch am Wohnorte des Kreisphyſikus ein approbirter Chirurgus, durch deſſen Zuziehung die Reiſekoſten erſpart werden können, ſo iſt es den Gerichten nicht verwehrt, dieſen, ſtatt des entfernt wohnenden Kreischirurgus, zuzuziehen. R. v. 30. März 1830. A. S. 182.

Den Kreischirurgen und Kreisthierärzten iſt geſtattet, in Fällen, wo der ordinaire Poſtkurs nicht benutzt werden kann, bei ihren Dienſtreiſen in polizeilichen Aufträgen außer den Dieten, an Fuhrkoſten 20 Sgr. für die Meile zu liquidiren. R. v. 24. Febr. 1827. A. S. 235.

Da die Departementsthierärzte hinſichts des Dienſtverhältniſſes und des Ranges den Kreisphyſikern gleich zu achten ſind, ſo ſteht ihnen auch die Befugniß zu, nach denſelben Sätzen, wie die Kreisphyſiker, Dieten und Fuhrkoſten zu liquidiren, jedoch mit der Maßgabe, daß ſich dieſe Thierärzte nicht ohne ausdrücklichen Auftrag der vorgeſetzten Regierung auf Reiſen begeben, für welche ſie Dieten aus Staatskaſſen beziehen wollen. R. v. 29. Dec. 1831. A. S. 252.

Dagegen ſtehen dem Departementsthierarzt, wenn er in der Eigenſchaft als Kreisthierarzt Geſchäfte zu verrichten hat, keine höhere Dieten und Fuhrkoſten zu, als für die Kreisthierärzte geſetzlich feſtgeſtellt ſind. R. v. 28. Apr. 1832. A. S. 253.

Allen Thierärzten ſteht es frei, die von ihnen für kranke Thiere zu verordnenden Arzneien ſelbſt zu dispenſiren. R. v. 23. Juli 1833. A. S. 820.

Zahnärzte, welche ihre Kunſt auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, bedürfen dazu keines Gewerbſcheines, wenn ſie nur die nöthige Approbation erhalten haben. Dagegen müſſen ſolche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu ſein, nur Erlaubniß erhalten haben, ſich mit höhern Augenoperationen zu befaſſen, falls ſie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, dazu einen Gewerbſchein nachſuchen. R. v. 4. Dec. 1829. A. S. 942.

Den approbirten Aerzten und Wundärzten iſt es zur beſondern Pflicht gemacht, bei Ausſtellung der Geſundheits- oder Krankheitsatteſte aller Art überhaupt nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlaſſung zu Werke zu gehen, und dann ſolche nur der ſtrengſten Wahrheit und Selbſtüberzeugung getreu, auszuſtellen. R. v. 13. Febr. 1828. A. S. 193.

Bei Ausſtellung ärztlicher Atteſte der Kreisphyſiker und Kreiswundärzte iſt zu unterſcheiden, ob die Extrahenten wirklich ein amtliches Zeugniß begehren, oder lediglich nur die Beſcheinigung eines Sachverſtän-

digen zu erhalten wünſchen. Im erſten Falle, wenn das Zeugniß ein amtliches ſein ſoll, muß die Namensunterſchrift, der Amtscharakter und das Amtsſiegel beigefügt, und ein Stempel von 15 Sgr. angewendet werden. Im zweiten Falle hingegen, wenn nicht ein amtliches Atteſt, nicht mit Kreisphyſikats- und Kreischirurgenbeglaubigung verſehenes, ſondern nur ein ärztlich-ſachkundiges Zeugniß begehrt wird, hat der Ausſteller, anſtatt ſeines Amtscharakters und des Dienſtſiegels, nur ſeine Eigenſchaft als approbirter Arzt oder Wundarzt zu bezeichnen, ſich nur ſeines Privatſiegels zu bedienen, und dann iſt das Atteſt als ſtempelfrei zu achten.

Wird bei Atteſten mit der Amtsfirma, von dem Extrahenten Unvermögen zur Stempelerlegung vorgeſchützt, ſo müſſen die Ausſteller ſich ſolches durch Vorzeigung förmlicher amtlicher Armenatteſte nachweiſen laſſen, und, wie ſolches geſchehen, auf ihrem Atteſt vermerken; in dieſem Falle iſt das Atteſt ſtempelfrei. R. v. 18. Jan. 1830. A. S. 178. A 1832. S. 215.

Die Kreisphyſiker ſollen in poſtdienſtlichen Angelegenheiten, auf Requiſitionen der Poſtämter, ihr ärztliches Gutachten koſtenfrei ausſtellen. A. 1833. S. 348.

Bei denjenigen Frauensperſonen, welche ſich zum Unterricht in der Hebammenkunſt und zur Aufnahme in das Hebammeninſtitut melden, ſind folgende Eigenſchaften erforderlich:

1) ſie müſſen zwiſchen 18 und 30 Jahr alt ſein;

2) das erforderliche Faſſungsvermögen beſitzen;

3) leſen und ſchreiben können;

4) ſich wegen unbeſcholtenen, ſittlichen Lebenswandel ausweiſen;

5) geſund, ſtark und ohne allen körperlichen Fehler ſein, ſich auch nicht während der Lehrzeit im Zuſtande der Schwangerſchaft befinden, da auch dieſer den guten Fortſchritten im Unterrichte entgegen ſteht;

6) endlich iſt der künftige Beſtimmungsort anzugeben.

Ueber alle dieſe Punkte haben die Landräthe die Gutachten und die Berichte der Kreisphyſiker, Bürgermeiſter und zu 4 gleichzeitig auch die gutachtliche Aeußerung des Ortspfarrers einzuziehen, und der Regierung, mit ihrem hierauf zu gründenden Antrage auf Aufnahme ins Hebammeninſtitut, zur Prüfung und Entſcheidung frühzeitig vorzulegen. R. v. 30. Juli 1831. A. S. 607.

Um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande zu verbeſſern und dadurch mehr fähige Frauen zum Unterricht und Dienſt zu ermuntern, iſt mittelſt K. O. v. 16. Jan. 1817 beſtimmt worden, daß von jeder Trauung 3 Sgr. 9 Pf. und von jeder Taufe 1 Sgr. 10 Pf. erhoben, und davon ein Fonds zur Unterſtützung der Landhebammen gebildet werden ſoll. Die Abgabe wird an den Ortserheber entrichtet und die Quittung darüber dem Prediger eingehändiget, welcher die Trauung oder Taufe verrichten ſoll. Die Ortseinnehmer überſenden die Gelder an die Kreiskaſſe, die Prediger die Quittungen an die Landräthe. Die erſtern werden an die Regierungshauptkaſſe, die Quittungen an die Regierung abgeliefert, wodurch die Richtigkeit der Solleinnahme kontrollirt wird. Aus dieſem Fonds ſoll jeder der zehn ärmſten, vorſchriftsmäßig unterrichteten und approbirten Hebammen jeden Kreiſes, gegen deren Aufführung nichts einzuwenden iſt, ein Fixum von 10 Rthlr. jährlich bewilligt werden. Die Landräthe machen deshalb Vorſchläge und ziehen dabei die Kreisphyſiker zu. Die Hebammen in den Städten und auf dem platten Lande ſind von allen perſönlichen Leiſtungen und Abgaben frei; nur von Grundſtücken haben ſie die darauf haftenden Abgaben zu entrichten. A. 1817. Heft 1. S. 270 u. f.

In jedem Bezirke können ſo viel Hebammen zugelaſſen werden, als nach dem Bedürfniſſe nothwendig ſind.

Ueber die allgemeine Leitung des Hebammenweſens ſind die Vorſchriften des Medicinaldepartements v. 1. Nov. 1823. A. S. 998 u. v. 17. Mai 1824. A. S. 607 nachzuſehen.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung anſteckender Krankheiten ſind nach dem unterm 7. Auguſt 1829 abgegebenen Gutachten des Medicinalkollegiums der Provinz Brandenburg folgende Vorſchriften zu empfehlen:

1) Bei den natürlichen Menſchenblattern ſind ſofort am Eingange der Wohnung des Kranken und des Hauſes, worin ſolcher befindlich iſt, Warnungstafeln oder ſogenannte Pockentafeln mit der Aufſchrift: „in dieſem Hauſe befindet ſich ein Pockenkranker" anzuhängen, wie ſolches bisher überall geſchehen iſt. Die Leib- und Bettwäſche, die ein an den Pocken Erkrankter, gleichviel, ob die Krankheit mit dem Tode endigte oder nicht, gebraucht hat, muß in einer Auflöſung von Chlorkalk (zwei Loth Chlorkalk auf 1 Berliner Quart Waſſer) 24 Stunden hindurch eingeweicht werden; alle übrigen Effekten, Meubles und Hausgeräth müſſen mit derſelben Chlorkalkauflöſung gewaſchen, oder mit Schwefel- oder Chlordämpfen 24 bis 72 Stunden lang geräuchert und nachher noch 3 Wochen lang gelüftet werden.

Die Chlorräucherungen werden auf folgende Art bereitet. Man nimmt gepulverten Braunſtein 2 Loth, Kochſalz 3 Loth. Nachdem beides gehörig gemiſcht worden, gießt man nach und nach 4 Loth Vitriolöl hinzu, welche vorher mit der gleichen Menge Waſſer vermiſcht ſind.

Hiernächſt muß aus den Betten der Kranken das Stroh, Heu oder Seegras ſo bald als möglich verbrannt und das Pferdehaar nach gehörigem Räuchern und dreimonatlichem Durchlüften von Neuem auf die gewöhnliche Art geſotten werden. Bettfedern müſ-

ſen nach vorgängigem Räuchern 3 Wochen lang durchlüftet und nachher gekeſſelt werden. Wollene Bettdecken müſſen geräuchert, durchlüftet und gewalkt werden. Die Bettſtelle, gleichviel ob von Holz oder von Eiſen, muß mit obiger Chlorkalkauflöſung wiederholentlich gewaſchen werden. Das Lokal, in welchem der Kranke gelegen, muß 3 Tage hintereinander, täglich mindeſtens ein Mal, mit den oben angegebenen Chlorräucherungen durchräuchert und nachher gelüftet, oder, wenn es thunlich iſt, geweißt, oder mit Chlorkalkauflöſung überſtrichen werden, bevor das Bewohnen deſſelben wieder zu geſtatten iſt.

Da dieſe Maßregeln bei Armen, die das Krankenzimmer als Wohnzimmer nicht ſo lange entbehren können, nicht wohl zur Ausführung zu bringen ſein werden, ſo iſt mit aller Strenge darauf zu halten, daß der Pockenkranke gleich beim Ausbruch des Uebels nach dem Pockenhauſe oder einem andern Lokal geſchafft werde. Die ſogenannten modifizirten Blattern (Varioloiden) erfordern dieſelben polizeilichen Maßregeln, wie die echten Menſchenpocken.

2) Bei dem Faulfieber, dem Fleckfieber und dem wahren Nervenfieber muß die Reinigung der Effekten und des Krankenzimmers auf dieſelbe Weiſe, wie bei den Pocken, bewirkt werden.

3) Bei der durch Uebertragung des Rotz- und Milzbrandgiftes auf den Menſchen entſtandenen Krankheiten, bei den ſchwarzen Pocken oder Karbunkel, bei der brandigen Roſe, der brandigen Bräune und dem Hospitalbrande, iſt nicht minder erforderlich die ſorgſamſte Reinigung der Leib- und Bettwäſche des Kranken, nach der oben angegebenen Methode, das Verbrennen des Strohes, Heues und Seegraſes aus der Lagerſtelle, das Durchräuchern mit Chlorgas, Keſſeln und Sieden der Bettfedern und Pferdehaare, das Waſchen der Bettſtelle mit der Chlorkalkauflöſung und das Durchräuchern des Kranken-

zimmers mit den Chlorräucherungen. Leinwand und überhaupt alle Verbandſtücke, die zum Verbinden der Geſchwüre bei dem Kranken gebraucht werden, müſſen unverzüglich verbrannt werden.

4) Bei dem Scharlachfieber iſt die Durchräucherung und Lüftung der Effekten, deren der Kranke ſich bedient hat, und des Krankenzimmers, nothwendig.

5) Bei der Waſſerſcheu. Alle Gegenſtände, die mit dem Speichel des Kranken beſudelt werden, oder deſſen nur verdächtig ſind, ſo wie alle bei dem Kranken verbrauchten Verbandſtücke, müſſen ohne Rückſicht verbrannt werden. Eben ſo die Bett- und Leibwäſche, irdene, metallene oder hölzerne Geſchirre, deren ſich der Kranke bediente, Mobilien und anderer Hausrath müſſen vergraben, geglühet oder verbrannt werden.

6) Bei der Krätze müſſen ſämmtliche Effekten, die der Kranke getragen hat, mit Schwefel durchräuchert, und nachher mit ſchwarzer Seife ausgewaſchen werden.

7) Beim bösartigen Grinde ſind die Kopfbedeckungen, denen der Kranke ſich bedient hat, zu verbrennen.

8) Bei der Ruhr muß die Leib- und Bettwäſche des Kranken mittels des Einweichens in Chlorkalkauflöſung gereiniget und durchlüftet werden. Eben ſo ſind die Nachtgeſchirre des Kranken mit gedachter Auflöſung auszuwaſchen.

9) Bei der Gicht und der Lungenſchwindſucht iſt das Reinigen der Wäſche und des Inhalts der Lagerſtelle mittels der Chlorkalkauflöſung und der Chlorräucherungen, und das dreiwöchentliche Lüften dieſer Effekten hinreichend.

10) Beim Krebs ſind die Verbandſtücke und die unmittelbar mit dem Krebsſchaden in Berührung gekommene Wäſche und Kleidungsſtücke zu verbrennen. Hinſichtlich der übrigen Effekten genügt die Reinigung mit der Chlorkalkauflöſung.

Die Auflöſung des Chlorkalks und die Chlorräucherungen ſind in allen Apotheken für einen geringen Preis zu kaufen. Publikandum. A. 1829. S. 943.

Einige Nachträge und Erläuterungen zu Vorſtehendem.

Unter den vielerlei Mitteln, die bisher zur Abwendung ſchädlicher Einflüſſe, welche bei den in Fäulniß übergegangenen Körpern, vermöge der Entwickelung übelriechender Gasarten, auf die Geſundheit der Menſchen und Thiere ausüben, ſo wie zur Verhütung der Weiterverbreitung anſteckender Krankheiten, verſucht worden, iſt keines ſo wirkſam befunden worden, wie das Chlor in ſeinen Verbindungen, als Chlorgas, Chlorkalk, Chlorwaſſer und Chlornatrum.

Wie das Chlorgas zu Räucherungen in Krankenzimmern, und in Ställen bei Viehſeuchen entbunden wird, iſt oben geſagt. Je ſtärker geräuchert wird, deſto mehr iſt darauf zu ſehen, daß die Metallgeräthſchaften aus dem Zimmer entfernt, oder wenn dies nicht angeht, daß ſolche Gegenſtände vorher mit Talg eingerieben werden, weil das Chlor alle Metalle angreift. Sind in ſolchem Zimmer zugleich wollene, baumwollene, leinene und dergleichen Zeuge vorhanden, ſo muß, wenn ſolche vollſtändig von Anſteckungsſtoff befreit werden ſollen, das Chlor längere Zeit hindurch und in größerer Menge als ſonſt entbunden werden, weil dieſe Gegenſtände eine große Menge des Gaſes in ſich aufnehmen. Gleich nach den Räucherungen müſſen dieſelben aber in einer reichlichen Menge kalten Waſſers gehörig geſpült werden, weil die bei der Räucherung ſich bildende Salzſäure dem Gewebe nachtheilig iſt.

Eine Miſchung aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppelt ſchwefelſauerm Kali (Kali sulphusicum acidum), welche man mit etwas lauwarmem Waſſer zu einem Brei umrührt, und im Zimmer ſtehen läßt, eignet ſich beſonders für Krankenſtuben und jeden andern Ort, wo viele Menſchen ſich aufhalten, weil das Chlor nur allmälig aus dieſem Gemiſche entweicht und darum die Lungen weniger beläſtiget. Zu einer ähnlichen allmäligen Entwickelung des Chlors dient das Chlorwaſſer, um damit den Fußboden, die Wände ꝛc. des Krankenzimmers zu beſprengen. Auch können Gegenſtände, an denen irgend ein Anſteckungsſtoff haftet, und die man mit den bloßen Händen berührt, gleichfalls mit Chlorwaſſer gewaſchen werden.

Des Chlornatrums bedient man ſich, um Gegenſtände vom läſtigen Geruche zu befreien, vorzugsweiſe gebraucht man es aber auch gegen brandige Geſchwüre, nach Anordnung des Arztes.

Um Fiſche, Fleiſch und dergleichen vor Fäulniß zu ſchützen, darf man ſolche Gegenſtände nur mit einem durch Chlorwaſſer angefeuchteten Tuche bedecken. Man benutzt das Chlorwaſſer ſo wie die Chlorkalkauflöſung, auch mit dem günſtigſten Erfolge, um Leichen vor dem Ueberhandnehmen der Fäulniß zu ſchützen, und den Leichengeruch zu vermindern. Es iſt in dieſem Falle hinlänglich, ein damit angefeuchtetes Tuch über die Leiche zu decken, auch die Hände und das Geſicht öfters damit zu waſchen, und unter der Leiche ein offnes Schälchen mit dem vorerwähnten Gemiſche von Chlorkalk und Kali zu ſetzen.

Der Chlorkalk eignet ſich wegen ſeines geringen Preiſes vorzugsweiſe dazu, die faulen und ſtinkenden Dünſte zu zerſtreuen, welche von vielen Gewerbsanſtalten umher verbreitet werden, und einen nachtheiligen Einfluß auf die menſchliche Geſundheit äußern können. In Gerbereien z. B. ſind die fauligen Ausdünſtungen am ſtärkſten während der Zeit, daß die Häute und Felle der Maceration unterliegen müſſen, um enthaart zu werden, oder wenn man ſie aus der Kalkbeize herauszieht. Anderthalb bis zwei Pfund Chlorkalk, in 10 bis 15 Pfund Waſſer aufgelöſet, ſind vollkommen hinreichend, um einen ganzen Decher Ochſenhäute den durchdringenden Geruch zu benehmen. Der Gerbungsprozeß wird dadurch nicht verhindert, auch der Güte und Dauer des Leders nicht im mindeſten Eintrag gethan.

Eben ſo dürfen Leimſieder ihre Vorräthe von Lederabgängen nur dann und wann mit einer ähnlichen Auflöſung von Chlorkalk in kaltem Waſſer öfters beſprützen, oder den zum Leimkochen eingeweichten Klauen, Knochen und Lederſchnitzeln und zwar auf einen Keſſel voll nur 2 bis 3 Pfund Chlorwaſſer oder eben ſoviel Chlorkalkwaſſer zu ſetzen, wodurch nicht nur augenblicklich aller Geſtank verſchwindet, ſondern auch der Leim viel heller und klarer erſcheint.

In Schlächtereien pflegen die fauligen Ausdünſtungen hauptſächlich durch das Auffammeln größerer Maſſen von Gedärmen zu entſtehen, die nicht ſogleich von dem Unrathe gereiniget worden ſind. Um einen ganzen Centner ſolcher Gegenſtände mehrere Tage lang geruchlos und friſch zu erhalten, bedarf es nur eines halben Pfundes Chlorwaſſers, das man über die Oberfläche der mit Waſſer bedeckten Gedärme ausgießt.

So kann ein Fleiſcher im heißeſten Sommer ſeine Fleiſchwaaren, wie ſeine Schlächterei, von allem üblen Geruche frei erhalten, wenn er alle 2 bis 3 Tage die Wände und den Fußboden mit Chlorkalkwaſſer beſprengt oder mit vorerwähntem Gemiſche räuchert. Einige Eßlöffel von dieſer Miſchung, mit einer Taſſe Waſſer eingeweicht, ſind hinlänglich. Ebenſo

können Seifenſieder ſich des Chlors bedienen, wenn ſie zur Sommerszeit Unſchlitt ausſchmelzen.

In Speiſekammern und Kellern iſt durch das Sprengen mit Chlorwaſſer auf die leichteſte Weiſe geſunde Luft zu ſchaffen. Die ſehr häufigen, durch unzweckmäßige Konſtruktion der Wohnhäuſer entſtehenden höchſt-unangenehmen, Ausdünſtungen der Abtritte, werden leicht beſeitiget, wenn man in letztere alle 4 bis 6 Wochen einige Pfunde Chlorkalk hineinwirft. Publikandum A. 1829. S. 947.

Daß zur Verhütung der möglichen Nachtheile für Blatternimpflinge, durch ungünſtige Witterungseinflüſſe auf dem Transport zu den Stationsorten, die Impfung und Reviſion in den letztern, in jedem einzelnen Orte des platten Landes zu verſtatten iſt, unterliegt ſowohl für ſpezielle Fälle als überhaupt bei der öffentlichen Schutzblatternimpfung keinem Bedenken, wenn der Landrath nach gepflogener Berathung mit dem Kreisphyſikus ein ſolches Verfahren zur Förderung der Sache, nach Maßgabe der Lokalität und der obwaltenden Umſtände, für zuträglich erachtet. Nur muß dabei Folgendes beobachtet werden:

1) In Gemäßheit der vorher ermittelten Anzahl der Impflinge, ſind einige oder mehrere nicht entfernt von einander liegende Ortſchaften in einen Impfzirkel zu vereinigen.

2) Der Impfarzt muß dieſe ſämmtlichen Ortſchaften an einem und demſelben Tage, Behufs der zu bewirkenden Vaccination der Impflinge, und an einem zweiten Tage zur Reviſion der letztern bereiſen.

3) Der Landrath hat den betheiligten Kommunen die beſtimmten Tage der Impfung und Reviſion vorher bekannt zu machen und wegen Geſtellung der Kommunalfuhren für den Impfarzt von einem Orte zum andern Verfügung zu erlaſſen, wo nicht etwa, was vorzuziehen iſt, mit den Impfärzten ein beſonderes Abkommen wegen Selbſtbeſchaffung der Fuhren getroffen worden ſein ſollte.

4) Die Impfärzte können, für die Bereiſung der ſämmtlichen Ortſchaften eines Impfzirkels, nur ein-

tägige Dieten für die Impfung und eben ſo viel für die Reviſion in Anſatz bringen.

Da es, nachdem die öffentliche allgemeine Schutzblatternimpfung ſeit einer Reihe von Jahren alljährlich ſtattgefunden hat, nunmehr dahin gekommen iſt, daß gegenwärtig nur die nachgebornen Kinder zur Impfung gezogen werden dürfen, und in der Mehrzahl der Ortſchaften die Anzahl derſelben nur geringe iſt, ja in vielen Dörfern ſich nur auf Einige beläuft, ſo können die Impfärzte ohne Schwierigkeit und bedeutenden Zeitaufwand das Geſchäft der Impfung und Reviſion verrichten, folglich ſehr füglich dieſes Geſchäft an Einem Tage in mehreren Ortſchaften bewirken. Der Landrath wird alſo in Erwägung zu ziehen haben, wie viel Impflinge an jedem einzelnen Orte vorhanden ſind, und danach die Zahl der zu einem Impfzirkel zu legenden Ortſchaften beſtimmen, und mit dem Kreisphyſikus Verabredung treffen, damit durch den letztern die Impfärzte von der getroffenen Anordnung in Kenntniß geſetzt und inſtruirt werden können.

Wenn auf die vorgedachte Weiſe durch die Impfung und Reviſion in jedem einzelnen Dorfe den Einwohnern eine Erleichterung verſchafft wird, indem die, manchen Zufälligkeiten unterworfene Hinſchaffung der Impflinge nach den Stationsörtern wegfällt, folglich, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, die Vaccination ſelbſt durch das abgeänderte Verfahren begünſtiget wird, ſo wird dem Landrath in der Einführung des letztern ganz freie Hand gelaſſen, nachdem eine Verſtändigung wegen der Ausführung mit dem Kreisphyſikus erfolgt iſt. Derſelbe hat aber auch ſein Augenmerk dahin zu richten, daß dadurch den Kreis- oder ſtändiſchen Fonds keine größere oder unnütze Koſten verurſacht, und durch beſtimmte Feſtſtellung der Impfzirke überflüſſigen und willkührlichen Reiſen der Impfärzte nach einzelnen Ortſchaften vorgebeugt werden. Frankfurter Regierung den 14. März 1833. A. S. 528.

Nach Reviſion der geſchehenen Impfung ſind die Aerzte verpflichtet, Impfſcheine zu ertheilen, um ſolche als Certifikate über die Schutzblatternimpfung vor Aufnahme der Kinder in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waiſenhausanſtalten den Vorſtehern derſelben vorzuzeigen; letztere müſſen ſolche, Behufs des ferneren Ausweiſes über die geſchehene Impfung ſtets zurückgeben, da es genügt, wenn ſie über die vorgezeigten Scheine ein Regiſter führen. R. v. 24. Febr. 1834. A. S. 246.

Das A. L. R. II. 20. §. 691 u. 692 ſo wie ſpätere Verordnungen beſtimmen, daß die Ortsbehörden bei ſtrenger Ahndung verpflichtet ſind, Ausbrüche von anſteckenden Krankheiten aller Art unter Menſchen und Thieren, ſobald ſie davon Kenntniß erhalten, dem Landrath und dem Kreisphyſikus anzuzeigen.

Das Patent wegen Abwendung der Viehſeuchen und anderer Krankheiten vom 2. Apr. 1803, welchem durch die K. O. v. 3. Mai 1810 einige Modifikationen beigefügt ſind, iſt durch die Amtsblätter wiederholt bekannt gemacht, auch abgedruckt in den Annalen 1831 S. 839. Es enthält alle Vorſchriften, welche beim Ausbruche von Seuchen anzuwenden ſind; die Landräthe, Pfarrer, Bürgermeiſter und Ortsvorſteher müſſen davon genaue Kenntniß nehmen, um ihre Gemeinden über dieſe höchſt wichtige Angelegenheit gründlich belehren zu können.

Durch den §. 121 gedachten Patents iſt aber keineswegs beſtimmt, daß in Ermangelung einer Viehaſſekuranz der Werth alles, wegen der Rinderpeſt getödteten Viehes, ſofern ſolcher nach Maßgabe der Beſtimmungen des Reſkripts v. 8. Nov. 1813 (A. 1831. S. 835.) überhaupt vergütet wird, aus den Staatskaſſen berichtiget werden ſoll, ſondern die Verbindlichkeit derſelben iſt, wie aus der gedachten Beſtimmung deutlich hervorgeht, auf den nach §. 120 zu be-

rechnenden Werth desjenigen **erkrankten** Viehes beſchränkt, welches in Folge der im §. 38 enthaltenen Vorſchriften auf obrigkeitliche Anordnung getödtet worden. Der Werth des ſonſt noch getödteten Viehes aber, namentlich deſſen, was zur Ausmittelung der Krankheit, ſo wie der geſunden Stücke, welche zur Tilgung getödtet werden, eignet ſich nicht zur Anweiſung auf die **Staatskaſſen**, ſondern iſt gleich den übrigen im §. 118 des Patents näher erwähnten Koſten, aus der **Kreiskommunalkaſſe** zu berichtigen, und, wenn eine ſolche nicht vorhanden iſt, oder die Fonds derſelben nicht zureichen, von den Eingeſeſſenen des Kreiſes nach dem, von den Kreisſtänden zu beſtimmenden Repartitionsmodus aufzubringen.

Nach dieſen Grundſätzen, welche bisher in allen Theilen der Monarchie, in welchen gedachtes Patent zur Anwendung kommt, befolgt worden, eignet ſich nur der kleinere Theil der, überhaupt für das wegen der Rinderpeſt getödteten Viehes, zu zahlenden Vergütungen zur Anweiſung auf die **Staatskaſſen**, und es ſind in jedem einzelnen Falle nicht bloß die Werthsermittelungen zu prüfen, ſondern auch die Umſtände, unter denen die Tödtung erfolgt iſt, näher nachzuweiſen, ehe die Anweiſung erfolgen kann. R. v. 9. Dec. 1831. A. S. 833.

Ueber die Kennzeichen und die Verhütung der **Hundswuth**, ſo wie des Ausbruchs der **Waſſerſcheu** bei Menſchen, nach dem Biſſe toller Hunde, enthält das Cirkularreſkript v. 25. Mai 1829 nebſt deſſen Beilage die vollſtändigſten Vorſchriften. A. 1829. S. 647.

Ein Jeder iſt die, im A. L. R. II. 20. §. 753, 754 und 755 wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeſchriebenen, Polizeigeſetze, bei Vermeidung der darin beſtimmten Geld- und Leibesſtrafen, genau zu beobachten verpflichtet. Nach denſelben ſoll das **Aufhetzen** der Hunde gegen Menſchen, wenn auch kein Schaden daraus entſtanden iſt, mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden. Auch iſt derjenige, welcher weiß, daß

ein Thier wider die Natur ſeiner Art ſchädlich iſt, und dennoch die gehörigen Maßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabſäumt, dem Beſchädigten zur völligen Genugthuung verpflichtet. Außerdem wird der Eigenthümer eines Thieres, wenn daſſelbe beſondere ſchädliche Eigenſchaften hat, und er, ſobald dieſes zu ſeiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens nicht hinlängliche Maßregeln trifft, mit einer Geldſtrafe von 20 bis 50 Rthlr. beſtraft.

Ferner beſtimmt das *Edikt* wegen Tollwerdens der Hunde v. 20. Febr. 1797. §. 2, 3, 4 u. 6, daß Jeder, der einen Hund beim Eintreten des *erſten Grades der Wuth*, bevor der Hund einen Menſchen verletzt hat, zu tödten unterläßt, er ſei der Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufſicht hat, wenn der Hund auch entläuft und auch, wenn er noch keinen Schaden angerichtet hat, bloß für die Unterlaſſung des Tödtens in 20 Rthlr. Strafe genommen, oder falls er ſolche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll. Dieſe Strafe ſoll auch ſtatthaben, wenn Jemand weiß, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und er denſelben ſogleich, bevor der gebiſſene Hund einen Menſchen verletzt hat, zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen ſolchen Hund einem Andern, ſo ſoll die Strafe dreifach erhöhet werden. Das *Kuriren* der tollen Hunde iſt, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei obiger ebenmäßiger Strafe verboten; es ſei denn, daß ein Arzt zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe einen Verſuch damit machen wollte; derſelbe muß aber den Hund in einen feſten, eiſernen Käfig ſperren und für alle Gefahr haften. Sobald ein Menſch von einem tollen oder auch nur verdächtig ſcheinenden Hunde gebiſſen worden, ſoll der nächſte Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerſt davon unterrichtet iſt, ſolches dem Kreisphyſikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, es letztern anzeigen; wird dieſes unterlaſſen, ſo ſoll derjenige, der es ſich zu Schulden kommen laſſen, nach Beſchaffenheit der Größe des Schadens und der Verſchuldung beſtraft werden. Ein Gleiches ſoll auch in Anſehung der Thiere, welche das Vermögen der Menſchen mit ausmachen, als Pferde, Rind-, Schaf- und Schweinevieh ſtatt haben. A. 1829. S. 666.

An jedem Ort, wo ſich ein Hund als der Tollheit verdächtig blicken läßt, müſſen alle Hunde ſofort auf geraume Zeit eingeſperrt werden, da man nicht wiſſen kann, ob nicht einer oder der andere von ihm gebiſſen worden. Iſt er nach andern Ortſchaften entlaufen, ſo

muß denſelben, mit Bezeichnung des Hundes, ſo ſchleunig als möglich davon Anzeige gemacht werden.

Läßt ſich in irgend einem Zweige der Heilkunde ein Volksunterricht rechtfertigen, ſo kann ihm unſtreitig da der lohnendſte Wirkungskreis eröffnet werden, wo es auf Schutz und Rettung eignen und fremden Menſchenlebens ankommt. Zur Rettung der Scheintodten, der Ertrunkenen, der Erfrornen, der Erwürgten und Erhängten, der Erſtickten an Kohlendampf und andern Dämpfen, der Vergifteten, der leblos ſcheinenden durch einen Fall, der ſcheintodt Betrunkenen, vom Schlagfluß Getroffenen, nach Verblutungen ꝛc. iſt ſchleunige Hülfe, Gegenwart des Geiſtes und Kenntniß der Rettungsmittel die erſte Bedingung. Das einfachſte Mittel, auf der Stelle angewandt, wirkt oft mehr und ſicherer als ſpäterhin alle Anſtrengung der Kunſt.

Das einzige zuverläſſige Kennzeichen, wodurch der wirkliche Tod von dem Scheintode ſich unterſcheidet, iſt der Uebergang des Körpers in Fäulniß, der nach einigen Tagen allmälig eintritt, in dem Unterleibe und den Geſchlechtstheilen beginnt, indem dieſe aufgetrieben, locker und weich werden und ſich entfärben. Jeder anſcheinend todte Menſch, bei dem dieſe Zeichen fehlen, oder der nicht ſo bedeutend verwundet iſt, daß ſich an ſeinem Tode nicht zweifeln läßt, muß als Scheintodter betrachtet, und zu ſeiner Wiederbelebung müſſen zweckmäßige Verſuche gemacht werden.

Die Preußiſche Regierung hat dieſem Gegenſtande von der früheſten bis in die neueſte Zeit ihre Aufmerkſamkeit gewidmet und unterm 20. Okt. 1819 eine gedruckte Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten an die Landräthe, Kreisphyſiker und Kreischirurgen und in jeder einzelnen Gemeinde an die Prediger und Ortsvorſteher, unentgeltlich vertheilen laſſen. Die Landräthe werden darauf halten, daß dieſer Unterricht in allen Gemeinden verbreitet und derſelbe, mittels kurz gefaßter Rettungstafeln, von Zeit zu Zeit vorgeleſen werde, und daß beſonders die Schullehrer denſelben zum Gegenſtand ihres Vortrags in den Schulen machen.

Der Raum erlaubt hier nur auf die allernöthigſten Hülfsmittel, bis zur Ankunft des auf das ſchleunigſte herbeizurufenden Arztes, aufmerkſam zu machen.

Vor allen Dingen muß der Verunglückte von allen zuſammenpreſſenden Kleidungsſtücken, Halsbinden ꝛc. ſogleich behutſam befreit werden. Soll derſelbe an einen andern Ort gebracht werden, ſo muß ſolches mittels einer Trage auf weicher Unterlage geſchehen; Kopf und Unterleib müſſen höher liegen. Im Sommer und bei günſtiger Witterung können die Verſuche unter freiem Himmel gemacht werden. Die einfachſte Art, Luft in die Lungen zu bringen, beſteht darin, daß ein Menſch von ſtarker Bruſt ſeinen Mund auf den Mund des Verunglückten feſt aufdrückt, die Naſe desſelben zuhält und ſeinen Athem in kurzen Stößen ausbläſet; beſſer iſt es jedoch, ſich eines Blaſebalgs zu bedienen. Dieſen bringt man, nachdem die Mündung des Rohrs mit einem weichen naſſen Läppchen bedeckt iſt, in das eine Naſenloch, und bläſt die Luft langſam aus, während das andere Naſenloch und der Mund zugehalten und der Kehlkopf mit Behutſamkeit etwas zurückgedrückt wird, damit die Luft nicht ſtatt in die Luftröhre durch den Schlund in den Magen tritt. Hebt ſich die Bruſt oder der Bauch etwas, ſo hört man auf, Luft einzublaſen, läßt Mund und Naſe wieder frei und befördert den Austritt der Luft durch ſanftes Herunterſtreichen der Bruſt und Hinaufdrücken des Unterleibs nach derſelben. Hierauf bläſt man wieder Luft ein, und fährt mit dem abwechſelnden Einblaſen und Ausſtrömenlaſſen ſo lange fort, bis das natürliche Athemholen ſich einfindet.

Die künſtliche Wärme muß nur ein Geringes ſtärker ſein als die Wärme des ſcheintodten Körpers, und darf nur in dem Grade, wie der Körper erwärmt wird, verſtärkt werden. Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten, Wärmflaſchen, erwärmte wollene Tücher, warme Fuß- und Handbäder, und wo

es thunlich iſt, ganze Bäder. Alle Theile des Körpers müſſen erwärmt werden, beſonders die Herzgrube, das Rückgrat und die Geſchlechtstheile. Das Reiben des Körpers mit weichen wollenen Tüchern und Bürſten vorzüglich der Herzgrube, des Rückgrats, der Arme und Beine muß, bis zur Ankunft des Arztes oder bis ſich Spuren des Lebens zeigen, oder die vollſtändige Ueberzeugung erlangt iſt, daß jede Hülfsleiſtung fruchtlos ſei, fortgeſetzt werden. Alles muß ruhig und behutſam geſchehen. Schärfere Bürſten werden zu den Fußſohlen und Handflächen gebraucht. Werden Zeichen der Wiederbelebung wahrgenommen und hat der Gerettete Neigung zum Schlaf, ſo überläßt man ihn der Ruhe, bewacht ihn und beobachtet die etwa eintretenden Veränderungen. Haben die Verſuche keinen Erfolg, ſo läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen und ſtellt von Zeit zu Zeit noch einige Rettungsverſuche an.

b) Sittenpolizei.

Das Prinzip der Sittenpolizei iſt: dem Laſter durchaus keine Oeffentlichkeit, keine Offenkundigkeit zu verſtatten. Was heimlich geſchieht, und keine Beleidigung eines Andern enthält, geht den Staat nichts an. Sobald es aber öffentlich erſcheint, muß die Polizei ſich den Ausbrüchen deſſelben widerſetzen. Die Hauptaufgabe der Sittenpolizei bleibt aber: das öffentliche Leben zu veredlen und aus demſelben das Unſittliche ſo viel als möglich, jedoch immer nur negativ, zu entfernen; durch allmälige Verbeſſerung der häuslichen und öffentlichen Erziehung, die Rohheit, die Verbildung und das Verderben des heranwachſenden Geſchlechts zu verhüten; den wirklichen Ausbrüchen der Sittenloſigkeit bei den Erwachſenen möglichſt vorzubeugen, ſie zu beſchränken und polizeilich zu beſtrafen. In die Familienverhältniſſe darf die Po-

lizei nur dann einſchreiten, wenn der Hausfriede und die häusliche Ordnung durch Verweigerung des Gehorſams gegen den Familienvater, durch Zänkereien zwiſchen den Ehegatten, durch feindſelige Stellung der Aeltern gegen die Kinder oder der Kinder gegen die Aeltern, durch völlig vernachläſſigte Erziehung der Kinder, und durch Eindringen und Einmiſchen von Fremden in die innern Hausangelegenheiten, bedroht und geſtört wird. Doch muß in allen dieſen Fällen die Polizei mit vieler Umſicht und Schonung, und mit ſtrenger Unpartheilichkeit verfahren; auch darf, ſo lange guter Rath und Ermahnung nicht verworfen wird, kein Zwang gebraucht werden. (Siehe oben S. 226.)

Die Landräthe haben dahin zu ſehen, daß die Anſtalten zum Unterricht der Jugend zweckmäßig eingerichtet ſind, daß die Schullokale geräumig und luftrein ſind und es an den darin erforderlichen Bedürfniſſen nicht mangele, auch daß dieſelben nicht zu andern Zwecken benutzt werden.

Jede Schule muß einen Vorſtand haben, welcher aus bleibenden, dem Schulpatron, dem Geiſtlichen und dem Schulzen, und aus wechſelnden Mitgliedern der Gemeinde beſteht. Jeder Schullehrer hat den gerechteſten Anſpruch auf ein Einkommen, das ihn gegen Mangel und Noth ſchützt. Das Schulgeld in eine dem Landſchullehrer auszuſetzende fixe Beſoldung zu verwandeln, erſcheint überall als eine wünſchenswerthe und zweckmäßige Maßregel. Die desfallſigen Einwirkungen und Vorſchläge der Landräthe und Geiſtlichen bei den Gemeinden und Dominien dürften, in einer ſo allgemein wichtigen Angelegenheit, der willigen Aufnahme und Berückſichtigung nicht ermangeln.

In mehreren Provinzen wird nach folgenden Vorſchriften für Landſchulen verfahren.

Die Schulvorſtände müſſen auf tüchtige und geprüfte Lehrer halten. Die Prediger haben ihren prak-

tiſchen Unterricht zu prüfen, demſelben von Zeit zu Zeit beizuwohnen und über ihre ſittliche Führung ſtreng zu wachen.

Den Landräthen und Ortsvorſtänden ſteht zwar keine ſpezielle Aufſicht über den Unterricht zu; ſie ſollen aber das vorſchriftsmäßige Verfahren beim Schulweſen in der Ferne beobachten, und Abweichungen und Unregelmäßigkeiten zur Abhülfe dem Ortsgeiſtlichen und Superintendenten anzeigen.

Vom zurückgelegten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre iſt in der Regel jedes Kind, welcher Konfeſſion es auch ſein mag, ſchulpflichtig; aber ſchon von ſeinem vollendeten 5ten Lebensjahre an ſchulfähig oder ſchulberechtiget. Bei Kindern hingegen, welche nicht am Schulorte wohnen, beginnt das ſchulpflichtige Alter erſt mit dem zurückgelegten 7ten Lebensjahre.

Schulpflichtige Kinder müſſen die Schule unausgeſetzt beſuchen; als rechtmäßige Entſchuldigungsurſachen gelten nur: Krankheit des Kindes, ungeſtüme Witterung und ſchlechte Wege bei Kindern, welche vom Schulorte entfernt wohnen. Brodherrſchaften und Profeſſioniſten, die ſchulpflichtige Kinder in Dienſt oder in die Lehre nehmen, ſind verbunden, dieſelben regelmäßig zur Schule zu ſchicken.

Die Schulbeiträge werden ohne Unterſchied der Sommer- und Winterzeit und ohne Rückſicht, ob die Kinder die Schule beſucht haben oder nicht, entrichtet. Ein Familienvater, der mehr als zwei ſchulfähige Kinder hat, bezahlt das feſtgeſetzte Schulgeld nur für zwei Kinder.

Jeder Schullehrer iſt verpflichtet, eine vollſtändige Schulbeſuchsliſte zu führen und darnach die Schulverſäumnißliſte anzufertigen und am Ende jeder Woche den Schnlvorſtänden einzureichen. Unordnungen bei dergleichen Liſten werden mit Ordnungsſtrafen gerügt.

Für jede einzelne Schulverſäumniß, ohne gültige Entſchuldigungsgründe, verfallen die Aeltern in eine

Ordnungsſtrafe von 6 Pf. für einen halben und 1 Sgr. für einen ganzen Tag. Die Schulvorſtände ſetzen die Strafen feſt und fordern die Aeltern auf, den Betrag an die Ortsſchulkaſſe zu berichtigen.

Die Schulvorſtände ſind verpflichtet, monatlich die Nachweiſung der eingegangenen und ausgebliebenen Strafgelder der Ortsbehörde einzureichen, auch in beſondern Kolonnen diejenigen Aeltern:

a) welche die Zahlung verweigern,
b) welche zur Entrichtung unvermögend ſind und
c) deren Kinder mehr als dreimal im Monat ausgeblieben,

namhaft zu machen. Die vorgeſetzten Landräthe ꝛc. ſind berechtiget, die Einziehung der Strafgelder gegen diejeni- Aeltern, welche ſich der Zahlung weigern, durch Auspfändung zu verfügen; gegen diejenigen aber, die unvermögend ſind, verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſtzuſetzen, und in Anſehung derjenigen Aeltern, deren Kinder mehr als dreimal ausgeblieben ſind, verſchärfende Maßregeln eintreten zu laſſen. Hierher gehören, wenn gütliche Ermahnungen und Vorſtellungen an die Aeltern ohne Erfolg bleiben: verhältnißmäßige Steigerung der Strafgelder bis zum doppelten und dreifachen Betrage, und zuletzt, beſonders wenn ein bösartiges, beharrliches Zurückhalten der Aeltern ſich erweislich machen läßt, Gefängnißſtrafe von 6 bis 48 Stunden; wenn Kinder eine ganze Woche zurückgeblieben ſind, ſo müſſen ſie in der nächſten Woche jeden Tag, wo ſie ſich nicht zur beſtimmten Zeit einfinden, durch den Schuldiener gegen Bezahlung von 2 Sgr. perſönlich abgeholt werden. Zur Kontrolle der Schulvorſtände reichen die Lehrer monatlich ihre Verſäumnißliſten den Landräthen, Domainenbeamten, Magiſträten ein.

Von den Strafgeldern werden Schulbücher, Schreibebücher, Federn, Schiefertafeln für die ärmſten Kinder der Schulgemeinde, oder auch nothwendige

Lehrmittel beim Unterrichte als Inventarienſtücke angeſchafft. Für dieſe Verwendung ſind die Ortsgeiſtlichen, der Schulvorſtand und die Lehrer verantwortlich; der Landrath muß ſich hiervon von Zeit zu Zeit überzeugen.

Bei einer öffentlichen Schulmuſterung müſſen alle ſchulpflichtigen, alſo auch die erwachſenen Kinder, gegenwärtig ſein, damit der Schulinſpektor ſich überzeugt, was der Lehrer auch dieſen leiſtet.

In der Zeit, wo die ſtrengſte Feldarbeit, die Erndte, eintritt, wird auf dem platten Lande vier Wochen lang keine Schule gehalten. Auch wird gewöhnlich 1 Tag vor und nach den großen kirchlichen Feſten die Schule frei gegeben.

Es muß zwar im Sommer, wie im Winter, Vor- und Nachmittags Schule gehalten werden; indeß iſt nachgegeben, daß von Oſtern bis Michaelis die erwachſenen Kinder, d. h. diejenigen, welche das 10te Jahr zurückgelegt haben, die Schule nur 3 Stunden täglich beſuchen, um ihren Aeltern bei häuslichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften behülflich zu ſein. Daß ſich hierbei mancherlei Mißbräuche einſchleichen, die Kinder ohne Noth aus der Schule behalten, dem Müßiggange überlaſſen oder zu andern Zwecken gebraucht werden, iſt bekannt; es iſt daher den Schulvorſtänden und Ortsgeiſtlichen dringend zu empfehlen, dieſe Schulferien unter eine ſtrenge Aufſicht zu nehmen. Beſonders ſollen ſie nicht geſtatten, daß ſchulpflichtige Kinder zum Viehhüten gebraucht werden, welches an Müßiggang gewöhnt und zur Laſterhaftigkeit verleitet.

In mehreren Provinzen hört man laute Klagen über die ungebührlichen Schulverſäumniſſe während des Sommers. Müſſen die Aeltern nothgedrung ihre Kinder zur eignen Arbeit gebrauchen, ſo iſt das zu entſchuldigen; zu rechtfertigen aber iſt es nicht, wenn die Verſäumniſſe durch Andere, vielleicht aus Eigennutz, herbeigeführt werden. Es ſind die begüterten Einwohner, welche die Kinder auf vielerlei Weiſe bei Haus-, Garten- und Feldarbeiten beſchäftigen, theils um ihnen einigen Verdienſt zu-

kommen zu laſſen, anderntheils aber auch, um ein Tagelohn zu erſparen. Die Aeltern geben es zu, weil die Kinder Etwas verdienen, oder müſſen es zugeben, weil ſie, als Handarbeiter in den größern Wirthſchaften, wo dergleichen Anforderungen an ihre Kinder gemacht werden, ihren ſichern Erwerb verlieren würden, wenn ſie ſich weigerten, ihre Kinder zu ſchicken. Die Guts- und Brotherrſchaften der Aeltern ſind alſo an den Schulverſäumniſſen der Kinder ſchuld, die, wenn ſie keinen Verdienſt fänden, und auch für ihre Aeltern nichts zu arbeiten hätten, die Schule beſuchen würden. — Daß Kinder ohne allen Schul- und Religionsunterricht aufgewachſen und zum bürgerlichen Leben übergegangen ſind, kommt leider oft und dann zu ſpät zur Sprache, wenn ſie ſpäterhin Verbrechen begangen haben, und über ihre Zurechnungsfähigkeit geurtheilt wird. Daran ſollten nicht bloß die Ortsgeiſtlichen und Schulvorſtände, ſondern auch die Gutsherrſchaften denken, um keine Blutſchuld über ſich kommen zu laſſen.

Es iſt ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß die Sonntagsſchulen nicht bloß in mehreren Städten angelegt werden, ſondern auch auf dem platten Lande Eingang finden. Ihre Beſtimmung iſt, das in der früheren Erziehung Vernachläſſigte nachzuholen, die Fortbildung, den Unterricht in den nöthigſten Berufskenntniſſen der heranwachſenden Jugend, nach ihrem Austritte aus der Schule, zu bewirken. Die Lehrer ſind gehalten, ſonntäglich nach Beendigung des Gottesdienſtes einige Stunden hindurch, und zwar für beide Geſchlechter jeden Sonntag abwechſelnd, den Knaben und Mädchen von ihrer Einſegnung ab bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre, unentgeldlich Unterricht zu ertheilen, und zwar mit ihnen die gehaltene Predigt und andere Religionsgegenſtände durchzugehen und Uebungen im Leſen, Schreiben und Rechnen anzuſtellen. Bei Einrichtung der Sonntagsſchulen iſt der doppelte Geſichtspunkt feſtzuhalten, einmal das, während der eigentlichen Schulzeit, Verſäumte nachzuholen, und zweitens das, in den Volksſchulen, Erlernte vor dem Vergeſſen zu bewahren. Auch kann die Sonntagsſchule dazu benutzt werden, die reifere Jugend über mancherlei Gegenſtände

ihres künftigen Berufs, theils zur Verhütung des Schadens, Unglücks, der Rettung aus Lebensgefahr, theils zur Erzielung bürgerlicher Wohlfahrt zu belehren, und ſie unter Hervorhebung der Vorzüge der vaterländiſchen Verfaſſung, über Landesgeſetze und obrigkeitliche Verordnungen, deren Zweck und Nothwendigkeit, über die Pflichten gegen das Vaterland, deſſen Oberhaupt und die Staatsbehörden, zweckmäßig aufzuklären. Auch iſt es ſehr wünſchenswerth, daß die Mädchen in ihrer Sonntagsſchule, von den Frauen der Schullehrer, in den unentbehrlichſten weiblichen Handarbeiten, geübt werden.

Wenn in den engeren Schulkreiſen der Staat auf Bildung und Geſittung der Jugend, für künftiges Wohl kräftig und ſorgfältig einwirkt; ſo kann er ſich der Pflicht nicht entziehen, in den weitern, freieren bürgerlichen Lebenskreiſen darauf zu wachen, daß das geweckte Gute Früchte trage, nicht ausarte, nicht vernichtet, nicht vergiftet werde. Die Aufſicht über die Geſittung ſeiner mündigen Staatsmitglieder wird aber nur negativ thätig ſein, kann nicht bevormunden, nur leiten, nur auf das Hindern, Entfernen des, überall im Finſtern umher ſchleichenden, Karakter- und Sittenverderbers gerichtet ſein. Die Sittenpolizei wird daher die Volksluſtbarkeiten begünſtigen, denn ſie weiß, daß froher Lebensgenuß zu neuer Arbeit ſtärkt und ermuntert. Die Landräthe und Ortsbehörden werden darauf halten, daß in dieſer Beziehung die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet werden.

Schon nach dem A. L. R. II. 20. §. 186 ſollen öffentliche Luſtbarkeiten überhaupt ohne beſondere Erlaubniß der Polizei nicht veranſtaltet werden. In Betreff des Haltens der Tanzmuſiken hat das Miniſterium der Polizei unterm 8. Nov. 1833 Folgendes zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

Die Gaſt- und Schankwirthe ſind durch ihre Berechtigungen zu Gaſt- und Schankwirthſchaften noch

nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzluſtbarkeiten zu veranſtalten, vielmehr müſſen ſie jedesmal, wenn ſie Tanzmuſik halten, um die Erlaubniß dazu bei der Ortsbehörde, dem Magiſtrate, den Dominien, Schulzen ꝛc. nachſuchen, und dürfen, ohne dieſelbe ſchriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmuſik halten. Die Erlaubnißſcheine beſtimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmuſik aufhören ſoll; als Polizeiſtunde wird in der Regel die 10te Stunde angenommen. Die Erlaubniß, über dieſe Stunde hinaus Tanzmuſik zu halten, darf den Gaſt- und Schankwirthen nur bei beſondern Veranlaſſungen zugeſtanden, und eben ſo darf die Erlaubniß zur Tanzmuſik überhaupt, auf keinen Fall, für die Tage ertheilt werden, wo die Geſetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich unterſagen; es ſchließt dies jedoch keineswegs die Befugniß der Polizeibehörde aus, auch an den Sonn- und Feſttagen, ſo wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieſes Verbot nicht ſtatt hat, das Halten der Tanzmuſik zu unterſagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden ſind, als früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ꝛc.

Beſchwerden über verweigerte Erlaubniß in Städten und mittelbaren Ortſchaften ſind bei dem Landrathe, und rückſichtlich der unmittelbaren Ortſchaft, falls der Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei der Regierung anzubringen. Iſt die Verweigerung von dem Ortsſchulzen erfolgt, ſo haben die Beſchwerdeführer in mittelbaren Ortſchaften ſich zuvörderſt an den Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deſſen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortſchaften an den Landrath des Kreiſes zu wenden.

Diejenigen Gaſt- und Schankwirthe, welche, ohne bei der vorgeſetzten Polizeibehörde die Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmuſik halten, oder über die ihnen beſtimmte Stunde hinaus das Tanzen geſtatten, ſind zur polizeilichen Unterſuchung

und Beſtrafung zu ziehen, jedoch iſt ihnen der Rekurs gegen das abgefaßte Reſolut binnen 10 Tagen, vom Tage der Publikation an, der Regierung vorzubehalten. Die Höhe der Strafe im Kontraventionsfalle iſt auf 1 bis 3 Rthlr. beſtimmt.

Geſchloſſene Geſellſchaften, d. h. Geſellſchaften, welche ſich zu ihren geſelligen Vergnügungen ein beſonderes Lokal gemiethet haben, und durch beſondere Statuten vereiniget ſind, kann das Veranſtalten von Bällen von der Polizeibehörde nur unterſagt werden, wenn ſolche an Tagen ſtattfinden ſollen, wo die Geſetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.

Darüber, ob die Gaſt- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmuſik eine Abgabe zur Ortsarmenkaſſe zahlen ſollen und wie hoch ſolche feſtzuſetzen (ſ. oben S. 310), ſollen die Landräthe mit beſonderer Anweiſung verſehen werden. A. 1833. S. 1004.

An den Vorabenden und erſten Tagen der großen Kirchenfeſte, dem Karfreitag, dem allgemeinen Buß- und Bettage und am Tage des Feſtes zum Andenken an die Verſtorbenen dürfen keine öffentlichen Luſtbarkeiten, keine Bälle und Schauſpiele ſtattfinden. R. v. 9. Nov. 1830. A. S. 574.

Die ſogenannten Gebehochzeiten und ähnliche Schmauſereien und Feſtlichkeiten in der Provinz Weſtphalen ſollen, wegen der mannigfachen damit verbundenen Ungebührniſſen und wegen des verderblichen Einfluſſes derſelben auf Wohlſtand und Sittlichkeit, ferner nicht geduldet werden; es iſt daher Folgendes verordnet:

1) Die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veranlaſſungen gewöhnliche Schmauſereien und Feſtlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen, und bei welchen von den Eingeladenen Geſchenke dargebracht und wohl hin und wieder aufgezeichnet oder vor den

Gäſten bekannt gemacht zu werden pflegen, ſind überall verboten.

2) Bei Kontraventionen gegen dieſes Verbot iſt

a) derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauſerei veranſtaltet hat, mit 25 Rthlr.;
b) diejenige Perſon, welche die Gäſte dazu eingeladen, mit 10 Rthlr.;
c) jeder Gaſt, welcher ſich dabei eingefunden, mit 3 Rthlr.;
d) diejenige Perſon, welche ſich hat gebrauchen laſſen, die Geſchenke aufzuſchreiben, oder zu verleſen, mit 10 Rthlr., endlich
e) wenn die Schmauſerei in einem Wirthshauſe gehalten worden iſt, der Gaſtwirth mit 25 Rthlr. Geldſtrafe, welche zur Armenkaſſe des Orts fließt, zu belegen.

Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldſtrafen unvermögend ſind, ſollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

3) Innerhalb ſeines Hauſes oder eines dazu gemietheten Lokals kann jeder Einwohner nach ſeinem Belieben Verwandte und Freunde bewirthen, und werden die, in einigen früheren Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen, über die Zahl der hierzu einzuladenden Perſonen, hiermit aufgehoben. Es bleiben aber auch bei dieſen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäſte zu Darreichung von Geſchenken, nicht minder deren Aufzeichnung und Bekanntmachung, bei den unter 2 feſtgeſetzten Strafen, unterſagt.

4) Auch bleibt bei allen dieſen, nach Nr. 3 erlaubten Feierlichkeiten, jeder, zeither mit den Gebehochzeiten verbunden geweſene, Unfug, als: Schießen auf den Straßen und in den Höfen, das Niederreißen der Zäune und Hecken ꝛc. und jede ſonſtige Störung der öffentlichen Ruhe, verboten. Wenn dergleichen vorfällt, ſo ſollen Wirth, Gäſte und andere Intereſſenten gleich

den Veranſtaltenden, Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmauſereien, mit den unter 2 beſtimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt der geſetzlichen höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen und des Civilanſpruchs der Beſchädigten.

5) Ob eine veranſtaltete Feſtlichkeit nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen zu den verbotenen oder erlaubten gehört, darüber ſollen die Landräthe, mit Vorbehalt des Rekurſes oder der Berufung auf rechtliches Gehör, unter Rückſicht auf die Lokalgebräuche, erkennen und die Strafe feſtſetzen, oder die Gerichtsbehörde zur Unterſuchung und Entſcheidung nach dieſen Grundſätzen, requiriren.

6) Die Ortsvorſtände ſo wie die Polizeibehörden und Gendarmen, welche erfahren, daß in ihrem Bezirke eine nach obigen Grundſätzen verbotene Schmauſerei gehalten werden ſoll, ſind verbunden, bei demjenigen, welcher ſie veranſtalten will, deshalb Erkundigung einzuziehen und ſie ihm im voraus zu verbieten. Wird dieſes Verbot nicht beachtet, ſo ſoll zwar zur Vermeidung von Exzeſſen kein Verſuch gemacht werden, die Gäſte zu entfernen und das Feſt zu ſtören, jedoch ſollen die beſagten Behörden ſofort nachher dem Landrath, zur weitern Einleitung, Anzeige erſtatten. Wer die Erfüllung der ihm hierdurch aufgelegten Pflichten vernachläſſiget, iſt mit einer Ordnungsſtrafe von 10 Rthlr. zu belegen. Die unter 2 benannten Kontravenienten werden aber deshalb von der ihnen angedroheten Strafe nicht befreit. K. O. v. 3. Mai 1829. A. S. 577.

Zu den verbotenen Feſtlichkeiten gehören unbedenklich auch die bei Beerdigungen ſtattfindenden Schmauſereien, bei welchen Geſchenke dargebracht werden. R. v. 18. Sept. 1830. A. S. 574

Ueber die Aufrechthaltung der gegen den Unfug der ſogenannten Polterabende ergangenen Verbote

ſoll mit Strenge gewacht und die Uebertreter ſollen unnachſichtlich mit einer Polizeiſtrafe von 1 bis 14tägiger Haft oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung, belegt werden. R. v. 10. Nov. u. 25. Dec. 1833. A. S. 1006 u. f.

Ueber die Beſtrafung des öffentlichen Unfugs enthält die Preußiſche ſowohl als die Franzöſiſche Geſetzgebung folgende Beſtimmungen:

Allem Zuſammenlaufen des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, beſonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, ſoll von der Obrigkeit durch ernſtliche Mittel geſteuert werden. Die Anſtifter, ſo wie die Theilnehmer derſelben, welche ſich nicht weiſen laſſen, ſind mit Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe auf 8 Tage bis 6 Wochen oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesſtrafe zu belegen. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, ſollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausſtrafe belegt werden. A. L. R. II. 20. §. 181—183.

Nach dem Code pénal.

Art. 475. Mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Franken einſchließlich werden beſtraft:

Diejenigen, welche die Häuſer, Gebäude oder Befriedigungen eines Andern mit Steinen oder andern harten Körpern oder mit Unrath bewerfen, oder dergleichen in die Gärten und Gehege werfen, ſo wie diejenigen, welche aus freien Stücken harte Körper oder Unrath auf einen Menſchen werfen.—

Darſtellungen aus der Bibel auf Theatern aller Art iſt ſtreng verboten. R. v. 8. Nov. 1817. A. S. 176.

Bei den Vorſtellungen von Gauklern in kleinen Städten und auf dem platten Lande, dürfen nicht nur überhaupt keine Verſtöße gegen die Sittlichkeit vorkommen, ſondern jeder Marionettenſpieler muß

ein geſchriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches er aufführen will, bei der Polizeibehörde einreichen; dieſe prüft den Inhalt der Stücke, verwirft diejenigen, in welchen Unſittlichkeiten vorkommen, oder ſtreicht wenigſtens alle das ſittliche Gefühl beleidigenden Stellen und beſcheiniget in den übrigen, „daß ſie nichts Anſtößiges enthalten,“ unter ihrer Namensunterſchrift und, mit Beidruckung des Amtsſiegels, womit übrigens auch jedes Blatt geſtempelt ſein muß. Ferner muß jeder Marionettenſpieler ein Buch bei ſich führen, worin die Polizeibehörde den Titel ſämmtlicher von ihr cenſirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namensunterſchrift und ihres Amtsſtempels, einträgt. Ein auf dieſe Weiſe cenſirtes und approbirtes Stück kann demnächſt aber von dem Beſitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Cenſur bedarf; der Marionettenſpieler muß aber überall, wo er ſpielen will, der Polizeibehörde das aufzuführende Stück anzeigen, und durch das Cenſurattest ſeine Befugniß zu deſſen Darſtellung nachweiſen. Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß jedes Aufführen von Stücken aus dem Stegreif oder jeder willkührliche Zuſatz aus dem cenſirten Stück bei der Aufführung ſtreng verboten ſind, und zwar in der Art, daß der Uebertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Unterſuchung zu ziehen und im erſten Falle mit 1 Rthlr., im zweiten mit 2 Rthlr. und im dritten Falle durch Verluſt des Gewerbeſcheins, welcher ihm dann in Zukunft auch nie wieder mehr ertheilt werden ſoll, zu beſtrafen iſt. Jeder Fall einer ſolchen Beſtrafung iſt deshalb auf der Rückſeite des Gewerbeſcheins kurz zu vermerken.

Die Ortsbehörden an den Wohnörtern der Marionettenſpieler dürfen ihnen die Qualifikationsatteſte zur Gewinnung der Gewerbeſcheine nur nach erfolgter vorgeſchriebenen Cenſur der aufzuführenden Stücke

und mit der ausdrücklichen Bemerkung im Qualifikationsatteſte ertheilen: „daß die Cenſur ſtattgefunden habe und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern geweſen ſei."

Alle Kreis- und Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieſer Vorſchriften ſtreng zu wachen. Mindenſche Regierung v. 8. März 1830. A. S. 122.

Obgleich kein Polizeiverbot vorhanden iſt, nach welchem das Anhängen der **Orden** und **Ehrenzeichen** an **Wachsfiguren** bei deren Schauſtellung, beſtraft werden ſoll, ſo iſt es doch unangemeſſen, ſich dergleichen zu erlauben, und es kann nur nachgelaſſen werden, ſo gut die Perſonen nachgebildet werden, auch ihre Dekorationen nachzubilden, nicht aber die wirklichen Ehrenzeichen zu benutzen. R. v. 20. Dec. 1833. A. S. 1009.

Ohne Erlaubniß der Regierung darf keine **Leihbibliothek** angelegt und dieſe Erlaubniß nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, deren rechtſchaffenes Betragen von ihrer Ortsobrigkeit beſcheiniget iſt, und welche außerdem die, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen, Eigenſchaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung beſitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den beſtehenden Geſetzen gemäß, zu verwalten. Bücher, welche durch ihren Inhalt oder die dabei befindlichen Kupferſtiche, in irgend einer Beziehung für Religion und Sittlichkeit anſtößig oder ſchlüpfrig ſind, oder welche die Achtung gegen den Regenten und die Staatsverfaſſung verletzen, auf Erregung von Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, dürfen in keiner Leihbibliothek geduldet werden. Die Beſitzer ſolcher Bibliotheken müſſen davon ein vollſtändiges Verzeichniß der Ortsbehörde vorlegen und dieſe hat ſich zuweilen durch eine unerwartete Reviſion zu überzeugen, daß in der Leihbibliothek keine verbotene oder anſtößige Bücher vorhanden ſind, die der Art vorgefundenen aber in Beſchlag zu nehmen und dem Landrath

oder der Regierung davon Anzeige zu machen, um nach dem Strafgeſetz zu verfahren, und, bei wiederholter Uebertretung, die Conceſſion abzunehmen, und die Bibliothek zu ſchließen. R. v. 1. Okt. 1819. A. S. 945.

Wenn Perſonen beiderlei Geſchlechts ohne prieſterliche Trauung zuſammenleben, ſo iſt von der Polizei zu unterſuchen, ob geſetzliche Gründe eine Ehe zwiſchen ſolchen Perſonen unzuläßig machen; iſt dies der Fall, ſo darf das Zuſammenleben nicht weiter geduldet werden, ſondern es iſt ihnen aufzugeben, ſich binnen 8 Tagen von einander zu trennen, nöthigenfalls ſind ſie durch polizeiliche Maßregeln dazu anzuhalten. Auch in Fällen, wo keine geſetzliche Ehehinderniſſe obwalten, muß ein ſolches Zuſammenleben immer gemißbilligt werden; wird aber dadurch kein öffentliches Aergerniß veranlaßt, ſo hat die Polizei keine Befugniß, einzuſchriten, wie es denn überhaupt zu weit führen würde, wenn die Polizei ſich in die häuslichen Angelegenheiten und Verhältniſſe dergeſtalt einmiſchen dürfte, um jede unſittliche Handlung dieſer Art zu verhüten. Im Allgemeinen wird es weit beſſer ſein, dem Uebelſtande lediglich durch Lehre und Ermahnung von Seiten der Geiſtlichen und Volkslehrer entgegen zu wirken. R. v. 28. Juni 1833. A. S. 460.

Nach der Vorſchrift des A. L. R. II. 20. §. 1298, ſind die Hazardſpiele*) nicht unbedingt, ſondern nur inſofern verboten, als aus der Beſchaffenheit

---

*) Die Spiele ſind entweder Kunſt- oder Glücksſpiele, oder vermiſchte Spiele. Kunſtſpiele ſind, wenn der Ausgang des Spiels bloß von der Geſchicklichkeit der Spieler abhängt, wie das Schach-, Damen-, Billardſpiel u. a.; Glücks- oder Hazardſpiele, wenn der Ausgang bloß von einem Zufalle, oder von Umſtänden, wie bei dem Wetten, abhängt, die gar nicht in der Gewalt der Spieler ſtehen, dergleichen ſind das Würfel-, Pharooſpiel u. a; vermiſchte Spiele, wenn der Ausgang vom Zufalle und der Geſchicklichkeit der Spieler zugleich abhängt; ſolche ſind faſt alle Kartenſpiele.

der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellt, daß ſie aus Gewinnſucht geſpielt haben. Sobald dieſe Vorausſetzung nicht eintritt, iſt das Hazardſpiel nicht als verboten anzuſehen, und daher auch nicht ſtrafbar. Das A. L. R. beſtimmt ferner nicht, daß das bedingt erlaubte Hazardſpiel nur in Privathäuſern und Zirkeln, aber nicht in öffentlichen Häuſern oder Geſellſchaften geſtattet ſein ſoll. Es iſt daher auch nicht zuläßig, daß die Polizeibehörde das Hazardſpiel in einem öffentlichen Hauſe unbedingt unterſagt. Sie muß einſchreiten, ſobald nach ihrer Meinung das geſetzliche Verbot verletzt wird, aber auch nur in dieſem Falle, gleichviel, ob das Hazardſpiel in einem Privathauſe oder in einem öffentlichen Hauſe ſtattfindet. Hat die Polizei das Verbrechen entdeckt, und die auf dem Spieltiſche befindlichen Baarſchaften als corpus delicti in Beſchlag genommen, ſo hat ſie demnächſt die Sache zur weiteren Unterſuchung an die Juſtizbehörde abzugeben. R. v. 15. Juni 1828. A. 455.

Wenn nach dem Vorſtehenden Gewinnſucht der Karakter des verbotenen Spielens iſt, ſo können zwei Menſchen ein und daſſelbe Spiel ſpielen, und kann doch nur Einer von ihnen ſtrafbar ſeyn. Aus Gewinnſucht werden aber im Grunde alle Spiele geſpielt, ſobald um Geld geſpielt wird, der Einſatz ſei ſo gering, als er nur wolle; denn ſonſt würden ſie umſonſt ſpielen, oder ſich das verlorne Geld nach geendigtem Spiele zurückzahlen. Das Unterſcheidende dieſer Art von Spielen muß daher darin geſetzt werden, daß die Spieler Einſätze gemacht haben, die über ihr Vermögen gehen, daß ſie mehr verloren haben, oder verlieren können, als ihre häuslichen Umſtände u. ſ. w. zulaſſen.

Das mit einem kleinen Handel von Viktualien oder andern Waaren in Verbindung ſtehende Würfelſpiel, wie ſolches auf Schützenplätzen, oder bei ähnlichen Volksfeſten vorkömmt, gehört nicht zu den verbotenen Glücksſpielen, und iſt als eine unſchuldige Volksbeluſtigung zu dulden. Die Erlaubniß dazu wird, wie es in den verſchiedenen Provinzen üblich iſt, entweder von der Ortspolizeibehörde oder der Regierung ertheilt. R. v. 19. Okt. 1832. A. S. 968.

Wer von dem **Kartenlegen**, des Gewinnſtes halber, ein Gewerbe macht, dem iſt ſolches bei 5 Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängnißſtrafe von der Polizei zu unterſagen, und im Wiederholungsfalle iſt der Kontravenient zur Verantwortung und zu dieſer Strafe zu ziehen. R. v. 24. Mai 1797. Rabe 4. S. 172.

Das öffentliche **Vorzeigen** von **Menſchen** darf nur dann geſtattet werden, wenn die zur Schau zu ſtellende Perſon, ſich erweislich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgeſetzen eine völlig freie Dispoſitionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizeibehörde ſich auf zuverläſſige Weiſe verſichert hat, daß eine ſolche Perſon wirklich aus freiem Willen ſich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht dieſe beiden Erforderniſſe vollſtändig eintreten, iſt die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menſchen nicht ſtattfinden, und ohne welche daher auch kein Gewerbeſchein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu verſagen. R. v. 29. Nov. 1829. A. S. 808.

Die Jugend vor der Theilnahme und dem verderblichen Einfluſſe ſolcher Vergnügungen zu bewahren, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, und das jugendliche Herz ſchon früh mit dem Laſter befreunden, dem freien Umhertreiben und dem dauernden Aufenthalt der **Kinder in den Schänken und Wirthshäuſern** nach Kräften Einhalt zu thun, iſt ein der Aufmerkſamkeit höchſt würdiger Gegenſtand. Den Schänkern und Gaſtwirthen iſt daher die Verabreichung von Getränken, an Kinder vor dem 14ten Lebensjahre zum eigenen Genuß, bei Androhung einer polizeilichen Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. zu unterſagen, von welcher die eine Hälfte dem Denuncianten zukommen, die andere aber zur Ortsarmenkaſſe fließen ſoll. Die Landräthe und Schulzen haben über die ſtrenge Befolgung einer ſolchen Sittenordnung zu wachen, und die Kontraventionen unnachſichtlich zu rügen. Die Geiſtlichen

und Schullehrer werden, durch Einwirken auf die Aeltern dieſen heilſamen Zweck zu fördern, ernſtlich beſtrebt ſein. R. 25. Jan. 1829. A. S. 121 u. 462.

Militärſachen.

Verpflichtung zum Kriegsdienſt; Erſatzaushebung.

Preußens bewaffnete Macht beſteht aus dem ſtehenden Heere, der Landwehr erſten Aufgebots, der Landwehr zweiten Aufgebots und dem Landſturm. Geſetz v. 3. Septbr. 1814. A. S. 79.

Jeder Eingeborne und Unterthan des Preußiſchen Staates iſt, ſobald er ſein 20ſtes Lebensjahr vollendet hat, zum Kriegsdienſt und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Es bleibt jedoch jedem jungen Mann überlaſſen, nach vollendetem 17ten Jahre, bei der erforderlichen körperlichen Stärke, unter der ausdrücklichen Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, ſich zum Militärdienſt zu melden, wodurch er um ſo viele Jahre eher früher austritt.

Damit der Anfang der Dienſtpflichtigkeit nicht nach verſchiedenen Grundſätzen angenommen werde, ſoll dafür allgemein das Kalenderjahr angenommen werden, ſo daß der, in jedem Jahre zur Ergänzung des Heeres zunächſt kommende, Jahrgang, ſämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember d. J. gebornen jungen Männer, enthält. K. O. v. 21. März 1825. Cirk. R. v. 13. April 1825. A. S. 485.

Die Verpflichtnng zum Dienſte im ſtehenden Heer iſt im Allgemeinen auf fünf Jahre feſtgeſetzt; davon ſind drei Jahre zum Dienſt bei den Fahnen beſtimmt, die beiden letzten werden in der Kriegsreſerve zugebracht, wo die Mannſchaft in die Heimath entlaſſen wird, und im Falle eines Krieges zum Erſatz des ſtehenden Heeres, dient.

Zum erſten Aufgebot der Landwehr ſind alle waffenfähige junge Männer vom 20ſten bis 25ſten Lebensjahre, welche nicht im ſtehenden Heere dienen, und außerdem alle Männer vom 26ſten bis zum zurückgelegten 32ſten Jahre verpflichtet.

Zum zweiten Aufgebot der Landwehr gehören alle Männer, die ſowohl aus dem ſtehenden Heere, als aus der Landwehr erſten Aufgebots heraustreten, und überhaupt alle waffenfähige Männer bis zum zurückgelegten 39ſten Lebensjahre.

Der Landſturm tritt erſt, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen bedroht, auf beſondern Befehl des Königs zuſammen, und umfaßt alle Männer bis zum 50ſten Jahre, welche nicht in das ſtehende Heer oder in die Landwehr eingeſtellt ſind, alle Männer, die aus der Landwehr herausgetreten ſind, und alle ſonſtige Jünglinge vom 17ten Lebensjahre an.

Alle vorſtehend angegebenen Jahre beſtimmen nur im Frieden den Austritt aus den verſchiedenen Heeresabtheilungen. Im Kriege hingegen begründet ſich derſelbe durch das Bedürfniß, und alle zum Dienſtheere angezogenen Abtheilungen, werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachſenen, nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

In das ſtehende Heer treten Alle, welche nach den geſetzlichen Beſtimmungen aus der militärpflichtigen jungen Mannſchaft ausgewählt werden, diejenigen, die ſich unaufgefordert, alſo freiwillig entſchließen, ihrer Dienſtpflicht zu genügen, erhalten dadurch die Befugniß, ſich die Waffengattung und den Truppentheil zu wählen, in welchem ſie dienen wollen; Diejenigen, welche ſich zum Militärdienſt als dauernden Lebensberuf und zur höheren Beförderung in demſelbem melden, und ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen, erhalten dafür die Ehrentroddel, Soldzulage, Anſpruch auf Verſorgung u. ſ. w.

Nur den Mennoniten, den Quäkern und Separatiſten, mit deren Religionsgrundſätzen *) der Mili-

*) Nach denſelben ſind ſie verpflichtet, die Leiſtung eines Eides, die Theilnahme an Kriegsdienſten und obrigkeitlichen Aemtern zu verweigern.

tärdienſt unvereinbar iſt, ſind gegen eine Einkommen-ſteuer von 3 Procent vom Militärdienſt frei; eben ſo werden diejenigen jüdiſchen Einwohner, welche das Staatsbürgerrecht nicht beſitzen, zum Militärdienſt nicht herangezogen, und müſſen ſtatt deſſen ein ſoge-nanntes Rekrutengeld entrichten.

Kein nach ſeinem Alter zum Militärdienſt ver-pflichteter junger Mann, darf ſich ohne Vorwiſſen des Landraths oder Magiſtrats aus ſeiner Heimath, und ohne Vorwiſſen der Regierung aus der Provinz, bege-ben. Hat er es dennoch gethan, und kann er von ſei-nen Aeltern oder Vormündern nicht geſtellt und nach-gewieſen werden, ſo entſteht die rechtliche Vermuthung, daß er, um dem Militärdienſt ſich zu entziehen, aus dem Lande gegangen ſei; ſein Vermögen verfällt als-dann dem Fiskus. Auswanderungsgeſuche müſſen bei der Regierung angebracht werden.

Ausnahmen von der Militärverpflich-tung wegen Verheirathungen, ſelbſtſtändiger Treibung eines Gewerbes, Anſtellung im Staatsdienſt u. ſ. w. finden nicht ſtatt; doch darf die häusliche und gewerb-liche Lage einzelner Individuen, ſo weit es dringend nöthig iſt, berückſichtiget werden. Es können unter Umſtänden von der nächſt bevorſtehenden Einſtellung zurückgelaſſen werden:

a) Diejenigen, welche nach obrigkeitlichen Atteſten die einzigen Ernährer ſolcher hülfloſen Familien ſind, die, durch Entfernung jener, der Noth und dem Elende preisgegeben ſein würden.
b) Der einzige Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nämliche Feuerſtelle bewohnt, und deren Ernäh-rung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber ſich ſelbſt zu ernähren, außer Stande iſt.
c) Eigenthümer von ländlichen Grundſtücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, ſeit der letzten Erſatzge-ſtellung zugefallen ſind.

d) Pächter Königlicher Domänen oder Privatgüter, denen, durch den Tod ihres Vaters oder eines Verwandten, die Fortſetzung der Pachtjahre zugefallen iſt.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, deren Betrieb ihnen, ſeit der letzten Erſatzgeſtellung, eigenthümlich anheim gefallen iſt.

f) Diejenigen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen ſind; der Eintritt derſelben darf jedoch höchſtens bis zum Anfange ihres 23ſten Lebensjahres ausgeſetzt bleiben. Außerdem findet die Zurückſaſſung nur auf Ein Jahr, von dem dermaligen Erſatztermine bis zum nächſtfolgenden, ſtatt; die Berückſichtigungsgründe dürfen jedoch für mehrere Erſatztermine in Kraft bleiben. Haben ſich die Verhältniſſe im dritten Jahre nicht geändert, ſo werden dergleichen Individuen von der Kreiskommiſſion zur Landwehr erſten Aufgebots, und bei dringenden Umſtänden ſofort dem zweiten Aufgebot der Landwehr überwieſen, zu welcher letztern Ueberweiſung jedoch die Genehmigung der Departementskommiſſion erforderlich iſt.

Wegen der jungen Leute, die ſich dem geiſtlichen Stande oder dem Schulſtande widmen, ſind beſondere Beſtimmungen erlaſſen.

Eine Berückſichtigung beſonderer bürgerlichen Verhältniſſe, kann auch bei denen im Heere bereits Dienenden eintreten, und deren Entlaſſung vor Ablauf der geſetzlichen dreijährigen Dienſtzeit bewirken; die bei dem Miniſterium des Innern und des Kriegs deshalb angebrachten Geſuche, können aber nicht berückſichtiget werden, wenn ſie nicht zuvor bei der vorgeſetzten Regierung eingereicht, und die von derſelben erhaltene Beſcheidung beigefügt iſt.

Im Betreff der körperlichen Eigenſchaften ſind außer der vorgeſchriebenen Größe erforderlich: zum Erſatz für die Garden, kräftiger Bau und gu-

tes äußeres Anſehen, dabei ein tadelloſer moraliſcher Lebenswandel; auf Verheirathung, Vermögen, kommt es nicht an; für die Infanterie, geſunde Bruſt, geſunde Füße und Zähne, nebſt der nöthigen Kraft, um den Beſchwerden der Märſche, mit dem Feldgepäck belaſtet, ertragen zu können; für die Kavallerie, Bekanntſchaft mit dem Reiten und mit der Behandlung der Pferde, nebſt der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen, und, zum Erſatz für die Küraſſiere, außerdem noch ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Küraß tragen zu können; für die Artillerie, körperliche Fähigkeit und Stärke, um das Geſchütz zu heben, und wo möglich Bekanntſchaft mit ſolchen Handwerken, welche die Artillerie zur Inſtandhaltung der Geſchütze, der Fahrzeuge und der Anſpannung bedarf; für die Pioniere ſind vorzugsweiſe die Berg- und Hüttenleute, ingleichen die Schiffer und Schiffszimmerleute beſtimmt. Außerdem iſt das Profeſſioniſtenverhältniß dieſes Korps zu berückſichtigen. Kurzſichtigkeit iſt kein Grund zur Nichteinſtellung; die damit Behafteten ſollen, bei ſonſtiger Dienſtfähigkeit, in das zweite Glied eingeſtellt werden.

Das Körpermaß iſt zwar kein entſcheidender Grund zur Auswahl, indeß iſt ein Minimum beſtimmt, unter welchem die Annahme nicht ſtattfindet.

Im Allgemeinen iſt feſtgeſetzt: für die Garden iſt das kleinſte Maß 5 Fuß 5 Zoll Rheinländiſch, doch ſo, daß nur der vierte Theil des Erſatzbedarfs von dieſem geringen Maße ſein darf; noch ein vierter Theil von 6 Zoll und darüber, die Hälfte aber wenigſtens von 7 Zoll und darüber ſein muß. Für die Infanterie iſt das kleinſte Maß in der Regel 5. F. 2 Z., doch dürfen für dieſelbe auch Leute unter dieſem Maße, ſelbſt gerade nur von 5 F. Höhe, indeſſen nur dann genommen werden, wenn ſie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau ſind; für die Kavallerie

iſt das kleinſte Maß, ohne weiteren Vorbehalt, auf 5 F. 2 Z. beſtimmt; für die Küraſſiere auf 5 F. 4 Z; für die Artillerie iſt, bei der zu Fuß, das kleinſte Maß 5 F. 2 Z., bei der zu Pferde 5 F. 3 Z. bei den 12pfündigen Batterien 5 F. 4 Z. Für die Jäger und das Pionierkorps iſt keine Beſchränkung des Körpermaßes vorgeſchrieben, es werden vielmehr bei dieſen Waffen Leute von jeder Größe angenommen, wenn ſie ſonſt gehörig geeignet ſind.

Im Betreff moraliſcher Unfähigkeit zum Militärdienſte iſt feſtgeſetzt, daß ein Miltärpflichtiger, welcher eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten, oder ſich einer Handlung ſchuldig gemacht hat, wodurch ſeine bürgerliche Ehre befleckt wird, als unwürdig zu betrachten iſt, in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger zu treten. Hierher gehören das Verbrechen des Meineides, vorſätzlicher Bankerott, Strafe des Staupenſchlags. Die Dauer einer erlittenen Zuchthaus- oder andern Freiheitsſtrafe kann dagegen nicht, ſondern nur die Gattung des Verbrechens, und der Grad der Verworfenheit deſſelben, als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden, worüber die Entſcheidung in den einzelnen Fällen dem Urtheile der Erſatzkommiſſion, ſo wie in höherer Inſtanz den obern Provinzial- Militär- und Civil-Behörden überlaſſen bleibt. Uebrigens ſind die Civilgerichte angewieſen, dem Landrathe des Kreiſes nicht allein von jeder Unterſuchung gegen die Militärpflichtigen, welche gegen ſelbige eingeleitet worden, ſondern auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes, Nachricht zu geben.

Da in der Regel die Zahl der Dienſtpflichtigen den Erſatzbedarf überſteigt, ſo beſtimmt ſich die Reihefolge der Aushebungen zum Militärdienſte durch eine Klaſſifikation der Verpflichteten nach ihren Lebensjahren, in der Art, daß die jüngere Altersklaſſe immer der älteren vorgeht, ſo daß zunächſt die Leute der 20jährigen Altersklaſſe, ſodann die der 21jährigen,

darauf die der 22jährigen u. ſ. w. zum Eintritt genommen werden, bis die Bedarfszahl erfüllt iſt. Hierbei kommen die, im Erſatztermine des vorigen Jahres Ausgebliebenen, oder wegen Berückſichtigung einſtweilen Zurückgelaſſenen, in die Klaſſe der 20jährigen. Für dieſe, durch ihre Abweſenheit oder ſonſtige Veränderung erſt ſpäter zur Einſtellung kommenden Individuen, tritt die geſetzliche dreijährige Dienſtzeit im ſtehenden Heere, und der zweijährige Aufenthalt in der Kriegsreſerve, ohne Rückſicht auf ihr Lebensalter, erſt von dem Zeitpunkte ein, wo ſie zur Einſtellung herangezogen werden. Wer dagegen zur Zeit des jährlichen Erſatzgeſchäfts das 25ſte Jahr bereits vollendet hat, iſt, inſofern ihm wegen Nichterfüllung ſeiner Militärpflicht nichts zur Laſt fällt, in Friedenszeiten zu dem Anſpruche berechtigt, von der geſetzlichen Einſtellung bei den Fahnen des ſtehenden Heeres und in die Kriegsreſerve, befreit zu bleiben, und kann nur noch zum Landwehrdienſt herangezogen werden.

Die jährlich zur Ausbebung kommende 20jährige Altersklaſſe liefert den Erſatz, welchen die Truppentheile des ſtehenden Heeres zur Ergänzung ihres dienſtthuenden Standes, und ihrer Kriegsreſerven bedürfen. Reicht jene Alterskaſſe nicht dazu aus, ſo wird auf die in den vorigen Jahren nicht zur Ausbebung gekommenen Leute der früheren Altersklaſſe, nach der oben erwähnten Reihenfolge, zurückgegangen.

Unter dem zum Dienſt brauchbaren Leute der Altersklaſſen ſind demgemäß die, nach jener Reihenfolge zunächſt verpflichteten Altersklaſſen, auch immer zunächſt zur wirklichen Einſtellung bei den Fahnen, zu beſtimmen, und hierauf die, nach der geſetzlichen Reihefolge übrig bleibenden Dienſtpflichtigen, in gleicher Art, zur Ergänzung der Kriegsreſerven zu benutzen. Sind jedoch

*) Statt der Benennung „Kriegsreſerve“ iſt die Bezeichnung „Reſerve des ſtehenden Heeres“ eingeführt worden.

Individuen, welche nach ihrer Reihefolge, entweder zur Einſtellung bei den Fahnen oder zur Ergänzung der Kriegsreſerve kommen würden, dazu noch zu ſchwach, oder ſonſt einſtweilen dienſtunfähig, ſo fallen ſie für das Erſatzgeſchäft des laufenden Jahres völlig aus, und treten dagegen zu der erſt im nächſten Jahre zur Aushebung kommenden Altersklaſſe.

Das Geſchäft der Aushebung der Erſatzmannſchaften leiten die Departements- und die Kreiserſatzkommiſſionen.

Die Departementserſatzkommiſſion beſteht vom Militär: aus dem Landwehrbrigade-Kommandeur, 1 Offizier der Garde- und Grenadierlandwehr, 1 Offizier der Infanterie, 1 Offizier der Kavallerie, 1 Offizier der Artillerie und 1 Offizier des Pionierkorps; vom Civil: aus dem Militairdepartements-Regierungsrath, aus dem von ſämmtlichen Kreiſen gewählten, Vorſtande des platten Landes, aus einem von ſämmtlichen Städten erwählten Vorſtande der Städte, außerdem aus einem Stabs- oder Regimentsarzt.

Die Kreiserſatzkommiſſion beſteht vom Militär: aus dem Kommandeur des Landwehrbataillons im Kreiſe, 1 Offizier der Infanterie und 1 Offizier der Kavallerie; vom Civil aus dem Landrathe des Kreiſes, aus zwei ländlichen Gutsbeſitzern, von denen einer der Beſitzer eines bäuerlichen Grundſtücks ſein muß, aus zwei ſtädtiſchen Gutsbeſitzern und einem Militärarzt, oder in deſſen Ermangelung einem Civilarzt.

Von den Mitgliedern dieſer Kommiſſionen bleiben fortwährend: der Landwehrbrigade-Kommandeur des Militärdepartements, der Landwehrbataillons-Kommandeur und der Kreislandrath; die übrigen werden auf drei Jahre auf den Kreistagen gewählt. Sämmtliche Kommiſſarien erhalten von den Kreiſen und Städten Entſchädigung.

Im Allgemeinen haben die Departements-Kommiſſionen vorzugsweiſe das Militärintereſſe

feſtzuhalten, während die Kreiskommiſſionen das **gewerbliche Intereſſe** des Landes und der Dienſtpflichtigen zu beachten haben.

Dem Erſatzgeſchäft dienen die **Stammrollen** zur Grundlage. Der Landrath fordert alle jungen Leute des Kreiſes, welche zu der zunächſt zur Aushebung kommenden Altersklaſſe gehören, auf, bis zum 1. Juli bei der, die Stammrollen führenden, Ortsbehörde ſich perſönlich zu melden; die ohne Entſchuldigung Ausbleibenden verlieren die Berückſichtigung, auf die ſie etwa Anſpruch machen könnten, und werden vor allen Andern zum Dienſt gezogen.

In die auf Grund der **Stammrollen**, vor dem Beginn des jährlichen Erſatzgeſchäfts, von den Landräthen für jeden Bezirk ihres Kreiſes, anzufertigenden **Aushebungsliſten**, müſſen nicht allein *)

a) ſämmtliche junge Leute, die im laufenden Jahre ihr militärpflichtiges Alter erreichen, ſie mögen da oder abweſend ſein, verheirathet oder unverheirathet, zum Militärdienſt tauglich oder untauglich ſein, einen Berückſichtigungsgrund für ſich haben oder nicht, ſondern auch

b) alle Diejenigen, welche von der vorjährigen Aushebung als einſtweilen zum Militärdienſt unbrauchbar zurückgeſtellt, ſo wie diejenigen, die bei Anfertigung der Aushebungsliſten überſehen worden ſind,

aufgenommen, demnächſt Abſchriften dieſer durch die Unterſchrift des Landraths und des Landwehrbataillons-Kommandeurs zu beglaubigenden Liſten in dem Hauptbuche des Kreiſes zur **öffentlichen Einſicht** auf

*) Da wir jetzt weder Kanton noch Kantoniſten und Kantonreviſionen haben, ſo ſind auch dieſe Bezeichnungen, die leicht zu Mißdeutungen führen konnten, in der Geſchäftsſprache nicht mehr gebräuchlich, ſondern ſtatt derſelben ſind die Worte; **Aushebungsbezirk, Militärpflichtige, Kreis- oder Departementserſatzkommiſſion**" üblich.

dem Rathhauſe, und, ſo weit es nach der Oertlichkeit angemeſſen iſt, auch in andern Orten, wenigſtens 8 Tage hindurch, ausgelegt werden. Die Bemerkungen und Reklamationen, welche binnen dieſer Friſt über die Liſten gemacht werden möchten, ſind von den Ortsbehörden oder unmittelbar von dem Landrathe, aufzuzeichnen, um davon beim Geſchäft der Kreiserſatzkommiſſion Gebrauch zu machen.

Den, in die Liſten aufgenommenen Militärpflichtigen, macht der Landrath Ort und Tag öffentlich bekannt, wo und wenn ſie ſich vor der Kreiserſatzkommiſſion ſtellen ſollen. Bei derſelben erfolgt zuvörderſt:

1) Die Berichtigung der Aushebungsliſten in Bezug der gemachten oder noch zu machenden Bemerkungen und Reklamationen. Dabei werden gelöſcht diejenigen, welche bei der Aushebung des vorigen Jahres zwar zurückgeſtellt und zu der laufenden verwieſen worden ſind, jedoch aus dem Grunde nicht wieder in Anſpruch genommen werden können, weil ſie im vorigen Jahre nach der geſetzlichen Reihefolge, nicht von der Aushebung betroffen worden waren, und welche zu den Militärpflichtigen derjenigen Altersklaſſe zurücktreten, zu der ſie eigentlich gehören. Ferner können auf Verantwortlichkeit der Kreiserſatzkommiſſion gelöſcht werden: die durch eine Verunſtaltung augenfällig Dienſtunfähigen; die Freiwilligen, welche entweder ſchon gedient haben, oder noch dienen, oder als ſolche bereits angenommen, aber noch nicht eingeſtellt worden. Die in den Liſten Aufgenommenen, die indeß ihren Wohnſitz verändert haben, werden da zum Dienſt herangezogen, wo ſie ſich zur Zeit der Muſterung befinden.

2) Sobald die Aushebungsliſten gehörig berichtiget ſind, wird zur Looſung geſchritten, welche über die Reihefolge der zum Dienſt in den verſchiedenen Heeresabtheilungen entſcheidet. Für einen Abweſenden looſet

deſſen Vater oder Vormund, oder wenn dieſe nicht zugegen ſind oder nicht looſen wollen, der anweſende Gemeindevorſteher oder ein Civilmitglied der Kommiſſion. Das weitere Verfahren bei der Looſung enthält die Inſtruktion vom 13. Apr. 1825. A. S. 485.

Bei der demnächſt ſtattfindenden Muſterung wird jeder Militärpflichtige in der Reihefolge aufgerufen, gemeſſen und ſeine körperliche und geiſtige Fähigkeit geprüft. Wer ſich ſelbſt als geſund und dienſtfähig angiebt, darf in der Regel nicht körperlich unterſucht werden. Die einſtweilen für untauglich Erklärten werden zur nächſten Aushebung verwieſen, oder die Entſcheidung darüber der Departementserſatzkommiſſion überlaſſen. Wer dreimal zurückgeſtellt, ſpäterhin auch brauchbar befunden worden, ſoll nicht mehr zum Dienſt bei den Fahnen, ſondern der Kriegsreſerve überwieſen werden. Den ohne genügende Gründe Ausbleibenden, deren Dienſtbrauchbarkeit ermittelt wird, werden, ohne Rückſicht der Nummer des für ſie gezogenen Looſes, vor allen Andern eingeſtellt, und falls ſie untauglich ſind, polizeilich mit einer dreitägigen Strafe belegt.

Die Kreiserſatzkommiſſion hat die Zurückſtellungsgeſuche genau und gewiſſenhaft zu prüfen, die geſetzlichen Beſtimmungen zu berückſichtigen, das desfalls Erforderliche zu verfügen oder höhere Entſcheidung darüber zu veranlaſſen. Sie hat nach Umſtänden die angeblichen Zurückſtellungsgründe bei den Ortsbehörden und Angehörigen zu erforſchen, und damit Jedermann überzeugt werde, daß eine Zurückſtellung nicht aus Willkühr oder Begünſtigung geſchehen, ſo ſollen die Liſten der Zurückgeſtellten in den Landrathsämtern, in Städten auf dem Rathhauſe angeſchlagen und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Das Geſchäft der Departementserſatzkommiſſion überhaupt beſteht darin, auf Grund der Kreiserſatzkommiſſion ihnen zugegangenen Looſungsliſten,

nach Maßgabe der in den einzelnen Kreiſen und Aushebungsbezirken vorhandenen dienſttauglichen, und zu dieſer oder jener Waffe mehr oder weniger geeigneten Militärpflichtigen, zu beſtimmen, welche von den, aus einzelnen Bezirken überhaupt zu ſtellenden, Individuen zu dieſem oder jenem der, von der Provinz zu ergänzenden, Truppentheile kommen ſollen.

Zu den vor die Departementserſatzkommiſſion zu geſtellenden Militärpflichtigen gehören diejenigen, welche nach den Nummern ihrer Looſe, um das ihrem Aushebungsbezirk zugetheilte Kontingent zu erfüllen, zum Antritt des Dienſtes bei den Fahnen oder als Kriegsreſerverekruten, verpflichtet worden ſind; die zum Militärdienſt gänzlich unbrauchbar Befundenen, die als halbinvalide nur für den Felddienſt unbrauchbar Erklärten, mit Ausnahme der augenſcheinlich Dienſtuntauglichen, welche die Kreiserſatzkommiſſion definitiv ausgemuſtert hat; diejenigen, aber deren Verhältniſſe nach dem Gutachten der Kreiserſatzkommiſſion die Departementskommiſſion entſcheiden muß. Zur Deckung des Ausfalls, welcher entſtehen könnte, wenn die Departementskommiſſion mehrere von den ihr vorgeſtellten Leuten, für dienſtunbrauchbar befinden ſollte, haben die Landräthe mindeſtens noch 10 Procent von den folgenden, nach ihren Looſungsnummern zunächſt zum Dienſt Verpflichteten, und dazu taugliche Individuen, vorladen zu laſſen.

In Gemäßheit des Grundſatzes, daß die Mannſchaft der jedesmal zur Aushebung kommenden jüngſten Altersklaſſe vorangeht, und dann die ältern folgen, bis der Erſatzbedarf erfüllt iſt, haben die Landräthe für den Fall, daß die Dienſttauglichen der zur Aushebung kommenden 20jährigen Altersklaſſe, nicht zur Deckung des, aus dem Erſatzbezirke zu ſtellenden Kontingents zureichen ſollte, und mithin auf disponibel gebliebene dienſtbrauchbare ältere Altersklaſſen zurückgegriffen werden müßte, dafür zu ſorgen, daß

die Bedarfszahl aus den, nach der geſetzlichen Reihefolge zunächſt zum Militärdienſt verpflichteten Individuen dieſer ältern Klaſſen, von der 21jährigen aufwärts, ſo weit es nöthig iſt, ebenfalls zur Geſtellung vor die Departementskommiſſion angewieſen werde.

Die Landräthe laſſen die, nach dem Vorſtehenden der Departementskommiſſion vorzuſtellenden, Militärpflichtigen, wenigſtens drei Tage, vor der Ankunft dieſer Kommiſſion in den Aushebungsbezirk, anweiſen, ſich zur feſtgeſetzten Stunde an beſtimmten Orten perſönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche, ohne einen der Kommiſſion genügenden Entſchuldigungsgrund, ausbleiben möchten, als ungehorſame Militärpflichtige behandelt und dem zu Folge, ſobald man ihrer habhaft wird und ſie dienſtbrauchbar ſind, ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer, ſofort einem Truppentheile zur augenblicklichen Einſtellung überwieſen, im Fall der Dienſtuntauglichkeit aber, mit einer dreitägigen Gefängnißſtrafe polizeilich beſtraft werden.

Zu den Pflichten der Departementskommiſſion gehört es übrigens, die eingehenden **Beſchwerden** und **Reklamationen** gegen die Verfügungen der Kreiskommiſſion zu entſcheiden. Sie unterſucht die, von der Kreiskommiſſion als unbrauchbar Vorgeſtellten ſorgfältig, und läßt diejenigen, bei welchen irgend ein Zweifel obwaltet, nochmals durch den ihr beigeordneten Arzt beſichtigen. Demnächſt muſtert ſie die, von den Kreiserſatzkommiſſionen nach der, durch die Looſung feſtgeſtellten Reihefolge, zum Dienſt beſtimmten Militärpflichtigen, und überzeugt ſich, daß ſie die Anſtrengungen des Dienſtes zu ertragen im Stande ſind. Sie hat daher auch die Befugniß, jeden der Vorgeſtellten, wo es angemeſſen zu ſein ſcheint, ärztlich unterſuchen zu laſſen. Die unbedingt Dienſtuntauglichen werden von ihr entweder als halbinvalide dem zweiten Aufgebot der Landwehr überwieſen, oder von aller

Militärpflichtigkeit entbunden, und die zum Dienſte im ſtehenden Heere nicht Geeigneten als zum Traindienſt brauchbar aufgezeichnet. Ueber alle dieſe Militärverhältniſſe werden den Betheiligten Atteſte ertheilt. Finden ſich unter den, als invalide von der Kreiserſatzkommiſſion vorgeſtellten, Leuten ſolche, die der Arzt der Departementskommiſſion für ganz dienſttauglich erkennt, ſo treten dieſe in ihre Reihefolge wieder, unter die zum Dienſt für das ſtehende Heer verpflichtete Mannſchaft, ein.

Hieraus ergiebt ſich ſodann, welche Militärpflichtige von der Departementskommiſſion zum Erſatz für die, aus dem Departement zu ergänzenden Truppentheile, und, nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit, für die eine oder die andere Waffe, ſo wie nach Maßgabe der geſetzlichen Reihefolge, zum Dienſte bei den Fahnen des ſtehenden Heeres, oder der Ergänzung der Kriegsreſerve, zu beſtimmen ſind. Sobald dieſe Vertheilung geſchehen iſt, werden die Rekruten von dem Landwehrbrigadekommandeur, den zu deren Empfange kommandirten Offizieren übergeben. Die weitere Dispoſition über die Rekruten iſt von dem Augenblicke an rein Militärangelegenheit.

Der freiwillige Eintritt in das ſtehende Heer iſt vom 17ten bis 20ſten Lebensjahre allgemein geſetzlich nachgegeben; er kann geſchehen zum Dienſt mit den Waffen, auf drei Jahre oder auf Ein Jahr, oder auf Beförderung; er findet auch ſtatt zu andern Militärdienſten, als Chirurgus, Roßarzt oder Kurſchmidt.

Die Freiwilligen auf drei Jahr können ſich nur in dem Zeitraume vom 1. Nov. bis 15. Juli des folgenden Jahres, bei dem von ihnen gewählten Truppentheile melden, und mit demſelben über ihren Eintritt ſich einigen. Ihre Anmeldung muß in der Regel vor dem 20ſten Lebensjahre erfolgen; ſind ſie bis dahin von den Erſatzbehörden zur Einſtellung noch nicht herangezogen wor-

den, ſo kann es auch noch ſpäter geſchehen. Zum dreijährigen Dienſt dürfen diejenigen, welche ſich zur Garde eignen, bei den Linientruppen nicht angenommen werden, ſondern müſſen der Garde verbleiben.

Jeder, der ſich zum dreijährigen Dienſt melden will, muß ſolches dem Landrathe anzeigen, jedoch ohne dazu deſſen Genehmigung zu bedürfen. Er erhält darüber von demſelben eine Beſcheinigung, die er bei dem ſich gewählten Truppentheile vorzeigen muß. Der Landrath erhält dadurch Kenntniß von den Verhältniſſen des Individuums und hat ſolche nöthigen Falls in dem Atteſte anzuführen; daſſelbe muß zugleich auf die moraliſche Führung gerichtet ſein. Da dieſe Freiwilligen ihren Kreiſen bei den jährlichen Erſatzgeſtellungen angerechnet werden, ſo haben die Kommandeure den Landrath von der erfolgten Einſtellung zu benachrichtigen. Ohne die erwähnten Zeugniſſe, darf ein ſolcher Freiwilliger von dem Truppentheile nicht angenommen werden.

Uebrigens haben die Departementskommiſſionen, bei Vertheilung der, von den Kreiſen für die verſchiedenen Waffen jährlich auszuhebenden und zu geſtellenden, Erſatzkontingente, darauf rückſichtigen zu laſſen, wie viele dreijährige Freiwillige aus jedem Bezirke ſeit der letzten Erſatzgeſtellung ſchon eingetreten ſind und bei welchen Waffen, damit dieſe bei dem Kontingente der andern Waffen, die in der Landwehr ihren Etat nicht erreicht haben, oder doch minder zahlreich ſind, zugetheilt werden. —

Die Bewilligung des Vorrechts, die Verpflichtung zum Dienſt im ſtehenden Heere durch einen einjährigen freiwilligen Dienſt abzuleiſten, hat vorzüglich den Zweck, jungen Leuten, die ſich den Wiſſenſchaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums mit Ableiſtung ihres Militärdienſtes möglich zu machen. Auf den Stand der Aeltern kommt es dabei nicht an.

In Anſehung des Grades der Bildung, den ſie bereits erworben haben müſſen, genügt es, wenn ſie nachweiſen, daß ſie zur Obertertia eines Gymnaſiums reif ſind. Junge Künſtler ſind vom Nachweiſe der Kenntniß der alten Sprachen dispenſirt.

Der Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt iſt auch mehreren andern Klaſſen von Militärpflichtigen zugeſtanden. Kunſtgerechte Arbeiter, die ohne den größten Nachtheil eines Geſchäftsbetriebs auf längere Zeit nicht entbehrlich ſind, und die des Nachweiſes einer wiſſenſchaftlichen Bildung nicht bedürfen; diejenigen, welche das Seeſchifferweſen in den Navigationsſchulen wiſſenſchaftlich erlernt haben; diejenigen, die ſich zu Lehrern für Volksſchulen bilden; die Zöglinge der höhern Gewerbe- und Handelsſchulen, auch die Mitglieder der Königlichen Theater, ohne daß es einer wiſſenſchaftlichen Prüfung bedarf.

Die Meldung zum einjährigen Dienſt muß zwiſchen dem vollendeten 17ten und noch nicht abgelaufenen 23ſten, jeden Falls aber vor dem 20ſten Lebensjahre erfolgen, widrigenfalls der Säumige des Vorrechts verluſtig wird und zum dreijährigen Dienſt bei den Fahnen eintreten muß. In beſondern Fällen und wenn erhebliche Entſchuldigungsgründe angeführt werden können, bleibt die Entſcheidung, ob eine nachträgliche Zulaſſung zum einjährigen Dienſt nachzugeben, dem Miniſterium des Innern und des Kriegs anheim geſtellt.

Zur Unterſuchung der Anſprüche zum einjährigen freiwilligen Dienſt, beſtehen Departementskommiſſionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt, in jedem Regierungsbezirk, Eine. Sie ſind zuſammengeſetzt aus 2 Stabsoffizieren und 2 Räthen, nämlich dem Militärdepartementsrath und einem Rath der geiſtlichen und Schulverwaltung; außerordentliche Mitglieder werden erforderlichen Falls aus dem Stande der Kaufleute, Fabri-

kanten, Landwirthe, Künſtler und kunſtgerechten Arbeiter zugezogen. Die Anmeldungen geſchehen ſchriftlich entweder durch die Aeltern und Vormünder oder durch die jungen Leute ſelbſt, unter Beifügung eines Schulzeugniſſes, und wenn ſie ſich ſelbſt melden, eines Erlaubnißſcheins der Aeltern oder Vormünder. Enthält das Schulentlaſſungszeugniß die Prädikate; vorzüglich oder gut oder hinreichend beſtanden, ſo ſind die Anſprüche auf den einjährigen Dienſt begründet, und es bedarf keiner weitern Prüfung, jedoch iſt der Kommiſſion überlaſſen, ſich von der Richtigkeit der Atteſte durch eine mündliche Prüfung näher zu überzeugen. Das Zeugniß der Nichtreife mit dem Prädikat „nicht beſtanden" ſchließt von dem Vorrechte des einjährigen Dienſtes aus; jedoch bleibt es den Aſpiranten überlaſſen, ſich noch die erforderlichen Kenntniſſe in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, in der Religion, der Geſchichte, Geographie, Mathematik und den Naturwiſſenſchaften zu erwerben, und ſich dann der Prüfung zu unterwerfen. Dieſe geſchieht zuvörderſt in Anſehung der perſönlichen Verhältniſſe und der körperlichen Dienſttauglichkeit. Wird ein Atteſt des Hausarztes oder des Kreisphyſikus beigebracht, ſo bedarf es keiner weitern ärztlichen Unterſuchung. Die wiſſenſchaftliche Prüfung erfolgt mündlich. Entſprechen die Verhältniſſe und Kenntniſſe den Erforderniſſen zum einjährigen Dienſt, ſo erhält der Geprüfte ein Atteſt, mit welchem er ſich, vor Vollendung des 23ſten Jahres, von neuem vor der Departementskommiſſion zu geſtellen hat, um von derſelben zum wirklichen Eintritt in den Dienſt angewieſen zu werden. Die Beſtimmung, daß die wegen Körperſchwäche dreimal zurückgeſtellten Militärpflichtigen, wenn ſie ſpäterhin und zwar bis zum vollendeten 25ſten Lebensjahre noch felddienſtbrauchbar werden, nicht mehr zur Ergänzung des Dienſtſtandes bei den Fahnen, ſondern nur zur Er-

gänzung der Reſerve dienen, findet auch bei dem einjährigen freiwilligen Anwendung.

Wer in der Prüfung nicht beſtanden hat, wird ſogleich mündlich beſchieden.

Iſt die körperliche Dienſtpflichtigkeit und die wiſſenſchaftliche Bildung durch Atteſte unbezweifelt nachgewieſen, ſo kann, unter Genehmigung des Generalkommando's und des Oberpräſidiums der Provinz, die Entbindung der perſönlichen Geſtellung vor der Kommiſſion ſtattfinden. Auch kann die Prüfungskommiſſion die Prüfung derjenigen, die unbedingt mündlich in wiſſenſchaftlicher Hinſicht geprüft werden müſſen, aber ſehr entfernt von dem Sitze der Kommiſſion wohnhaft ſind, der Erſatzkommiſſion übertragen, und iſt dieſe gerade nicht zuſammengetreten, ſo können der Landwehrbataillons-Kommandeur und der Kreislandrath zur gedachten perſönlichen Prüfung der Freiwilligen veranlaßt werden, wobei ihnen geſtattet iſt, einen qualificirten Schulmann, zum Behuf der ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfung, zuzuziehen, und die ärztliche Unterſuchung durch den Bataillonsarzt vornehmen zu laſſen.

Bei dem Truppentheile des Gardekorps findet, mit Ausnahme des Gardejäger-Bataillons, des Gardeſchützen-Bataillons, der beiden Gardeulanen- (Landwehr-) Regimenter und der Gardepionierabtheilungen, keine Annahme einjähriger Freiwilligen ſtatt. Diejenigen Freiwilligen, welche in Berlin ihre einjährige Dienſtzeit abzulöſen wünſchen, und bei den benannten Truppentheilen des Gardekorps keine Annahme finden und ſich ſelbſt zu verpflegen im Stande ſind, dürfen bei den Stämmen der Berliner Landwehrbataillone angenommen werden.

Zu den Ausrüſtungs- (Equipirungs-) Gegenſtänden, welche die zum einjährigen Dienſte eintretenden Freiwilligen ſich auf eigene Koſten zu beſchaffen haben, gehören die Kleidung, und bei der Kavallerie ein dienſtbrauchbares Pferd nebſt deſſen Ausrüſtung.

Waffen und dazu gehörige Lederſtücke werden ihnen unentgeldlich unter der Bedingung geliefert, ſie nach vollendeter Dienſtzeit in einem völlig brauchbaren Stande zurückzugeben. Wollen ſie ſich die Ausrüſtungsbedürfniſſe nicht ſelbſt anſchaffen, ſo werden ſie ihnen gegen baare Zahlung der feſtgeſtellten Etatspreiſe neu und vollſtändig verabreicht.

Die einjährigen Freiwilligen müſſen ſich während ihrer Dienſtzeit aus eigenen Mitteln verpflegen; vom Staate erhalten ſie nur freies Quartier. Um indeſſen armen Studirenden und andern jungen Leuten, die Ablöſung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, können die Hülfsbedürftigen derſelben, in einzelnen außerordentlichen Fällen, beim Nachweis ihrer Bedürftigkeit, und wenn ſie von dem Brigadekommandeur, dem Diviſionskommandeur und dem kommandirenden General, genehmigt worden ſind, in die Verpflegung aufgenommen werden. Sie erhalten dann vollſtändige Verpflegung, haben ſich aber, mit Ausnahme der Volksſchullehrer, die Bekleidung zu beſchaffen, und gehören zur etatsmäßigen Stärke der Truppentheile. Bei der Kavallerie findet jedoch eine Unterſtützung dieſer Art nicht ſtatt; nur auf Märſchen werden dieſen die Rationen, gegen Vergütigung des Werthes aus dem Magazin, verabreicht.

Bei Krankheitsfällen müſſen die, ohne Sold dienenden einjährigen, Freiwilligen ſich ſelbſt verpflegen, und wenn ſie in die Militärlazarethe aufgenommen werden, müſſen ſie, mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung, die Koſten für Arzenei und Verpflegung, der Lazarethkaſſe erſtatten.

Einjährige Freiwillige, welche vor Ablauf der Dienſtzeit für die gewählte Waffe unbrauchbar werden, aber noch für eine andere Waffengattung tauglich bleiben, zu welcher ſie ſich auszubilden, jedoch die noch übrige Zeit nicht zureicht, ſcheiden aus, und werden zur Reſerve des ſtehenden Heeres deſignirt; diejenigen

aber, die nach beendigter Ausbildung ſpäterhin zu einer andern Waffe überzutreten wünſchen, müſſen ſich auch der, für letztere nothwendigen Ausbildung, unterziehen.

Junge Leute, welche mit der Abſicht auf Weiterbeförderung in den Militärdienſt treten, müſſen ſich einer Vorprüfung unterwerfen, wobei, nach einer Bekanntmachung des Oberpräſidenten von Weſtphalen, v. 2. Apr. 1832, es auf folgende Kenntniſſe ankommt:

1) Die Examinanden ſollen mit den Hauptregeln der deutſchen Sprache bekannt ſein, und ein fehlerfreies Diktat liefern können.

2) Müſſen ſie einen leichten franzöſiſchen Schriftſteller, ohne Hülfe des Wörterbuchs, verſtehen und analyſiren können.

3) In der Geographie wird populäre Bekanntſchaft mit den Globen und der mathematiſchen Geographie erfordert; ferner Kenntniß von der allgemeinen Eintheilung der Erdoberfläche, Kenntniß der politiſchen Geographie aller Erdtheile, ihrer natürlichen Beſchaffenheit, ihres Kulturzuſtandes, ihrer Verfaſſung ꝛc. Beſonders aber müſſen ſie mit der vaterländiſchen Erdkunde vertraut ſein.

4) Aus der Geſchichte ſollen ſie größere Umriſſe, der Zeit nach, zu beſchreiben im Stande ſein, die weltgeſchichtlichen Staaten und Völker, beſonders die Geſchichte der Römer kennen. In der vaterländiſchen Geſchichte müſſen ſie ſpezielle Kenntniſſe beſitzen.

5) In der Mathematik müſſen ſie mit der Arithmetik, der Algebra, mit den Potenzen, Proportionen und mit der Geometrie bekannt ſein.

6) Von den Anfangsgründen im Planzeichnen müſſen ſie durch Probezeichnungen Beweiſe geben. Eine recht lesbare, deutliche Handſchrift gereicht zur Empfehlung. Uebrigens wird ganz beſonders auf ein gutes Faſſungs- und Urtheilsvermögen geſehen, ohne welches ein tüchtiger Offizier nicht zu denken iſt.

Junge Leute, welche die erforderliche Qualifikation beſitzen, dürfen ihre Militärpflicht auch durch den Dienſt als Kompagnie- oder Eskadronschirurgen, inſoweit dazu Gelegenheit iſt, genügen, und können in dieſes Verhältniß als Freiwillige auf Ein Jahr eintreten. Ueber die Ausführung dieſer Beſtimmung giebt die Inſtruktion v. 16. Juli 1822 genaue Auskunft. Ein Gleiches iſt den Pharmaceuten geſtattet.

Auch diejenigen, welche ihre Qualifikation als Thierärzte nachzuweiſen im Stande ſind, können ihre Militärdienſtpflicht als Roßärzte oder Kurſchmiede ablöſen. Diejenigen, welche die Aufnahme in der Thierarzneiſchule zu Berlin wünſchen, um zu Kurſchmieden auf Königliche Koſten ausgebildet zu werden, haben ſich bei dem Landrathe des Kreiſes zu melden. —

Jedes Landwehrbataillon hat einen beſtimmten Bezirk, der wieder in Kompagniebezirke getheilt iſt, in deren Mitte ſich ein Bezirksfeldwebel befindet. Bei dieſem und bei dem Landrath müſſen ſich alle aus dem Militär Zurückkehrenden oder auf Urlaub entlaſſenen Soldaten melden; ſo wie auch diejenigen, die ſich noch in der Landwehr befinden, oder als Reſerviſten des ſtehenden Heeres entlaſſen ſind, welche in den Kompagniebezirk ziehen, oder aus demſelben abziehen, oder auch ihren Wohnort in demſelben verändern, dem Bezirksfeldwebel davon Anzeige machen müſſen, da derſelbe einen vollſtändigen Nachweis aller im Kreiſe befindlichen disponiblen Mannſchaften jeder Truppengattung, führen muß.

In Anſehung des Landwehrklaſſifikationsverfahrens iſt von dem Miniſterium des Innern und des Kriegs Folgendes beſtimmt:

1) Den Landwehrbataillonsbezirk in Abſicht auf die, in demſelben ſich befindenden, vom ſtehenden Heere entlaſſenen und zu deſſen Komplettirung auf die Kriegsſtärke dienenden, Reſerven, ſo wie der Landwehrmannſchaften, und den, nach dem Erlaſſe vom 25. Februar

1831 und dem Mobilmachungsplan aufzubringenden, Militairbedarf an gedienten Leuten, zur Formation der, bei eintretender Mobilmachung aufzuſtellenden, Truppen, künftig nur als ein Ganzes betrachten zu laſſen, das die Einheit bildet und nicht in kleinere Theile zerfällt, wobei alſo auch nicht weiter von Kontingenten der einzelnen Kreiſe und Kreistheile, aus denen er beſteht, zur Aufbringung des Militärbedarfs die Rede ſein kann, ſondern wo die Geſammtmaſſe der im ganzen Bezirk ſich zur Zeit der Mobilmachung befindenden Reſerve- und Landwehrmannſchaften zu den, aus dem Bezirk aufzuſtellenden, Truppen verwendet wird, der alsdann noch verbleibende Reſt an gedachten Mannſchaften aber erſt die Mittel zu den, durch die mehr oder weniger dringenden Umſtände ſich als nöthig ergebenden, Zurücklaſſungen darbietet;

2) in Folge deſſen, und da überdies zunächſt abzuwarten iſt, wie ſich die Landwehrergänzungen künftig nach der, das Geſetz vom 3. Sept. 1814 vervollſtändigenden Allerhöchſten Kabinetsordre vom 3. Nov. 1833, ſtellen, und welche Ueberſchüſſe über den Militärbedarf künftig verbleiben werden,

einſtweilen das ganze Landwehrklaſſifikationsverfahren in fortdauernden Friedensverhältniſſen auf ſich beruhen zu laſſen,

und zwar um ſo mehr, als daſſelbe doch nur wenig und nach Umſtänden ſelbſt gar keinen Anhalt für die, bei eintretender Mobilmachung, wo nach Allerhöchſter Kabinetsordre v. 25. Okt. 1833 ein Landwehrbataillonsbezirk eines und deſſelben Regiments dem andern aushelfen ſoll, vorkommenden Komplettirungsgeſchäfte giebt.

Dagegen aber werden

3) die Landräthe ſich fortdauernd Liſten derjenigen Leute zu halten haben, deren Verhältniſſe bei eintretender Mobilmachung ſich zur Berückſichtigung eignen, ſobald der zu erfüllende Militärbedarf Berückſichtigungen geſtattet.

Nach Maßgabe der mehreren oder minderen Dringlichkeit der häuslichen, gewerblichen und zur Berückſichtigung geeigneten Verhältniſſe der Mannſchaften, wird ſich nun die Reihefolge in dieſen bloß von den Landräthen zu haltenden Liſten beſtimmen, welche ſie den Landwehrbataillonskommandeuren zwar mittheilen, jedoch nur zur vorläufigen Kenntniß, damit darauf ſchon bei der zur Zeit eines Mobilmachungsbefehls vorkommenden Einberufung der Mannſchaften, ſo weit es die Sicherung des Militärbedarfs geſtattet, die nach den Umſtänden mögliche Rückſicht im Voraus genommen werde.

Zu dieſem Behufe ſind daher diejenigen Mannſchaften, welche die landräthlichen Behörden für vorzugsweiſe der Berückſichtigung bedürftig erachten, jedesmal oben an die Spitze der Liſte zu ſetzen, ſo daß die Landwehrbataillonskommandeure, bei Einberufung der Mannſchaften zur Zeit eintretender Mobilmachung, dergleichen an der Spitze der Liſten geſetzte Leute, nicht eher einbeordern, als durchaus nöthig und ſelbſt nach Umſtänden gar nicht, inſoweit dies nämlich mit Sicherung des Militärbedarfs vereinbar iſt.

Sollten übrigens die Landwehrbataillonskommandeure, nach den ihnen bekannten Verhältniſſen, etwa Veranlaſſung zu Bemerkungen, gegen die den Wehrmännern für den Fall, daß Berückſichtigungen nach Erfüllung des Militärbedarfs bei eintretender Mobilmachung vorkommen können, zu dieſem Behuf in einem oder dem andern Kreiſe gegebenen Reihefolge finden, ſo würden ſie ſich damit an das ihnen vorgeſetzte Landwehrbrigadekommando zu wenden haben, welches letztere ſodann mit der in Bezug kommenden Königlichen Regierung darüber in Kommunikation tritt. Damit ferner, wenn der Militärbedarf vollſtändig geſichert iſt, und die denſelben überſteigenden Leute zurückgelaſſen werden können, Differenzen darüber zwiſchen den Landwehrbataillonskommandeuren und den

mehreren landräthlichen Behörden ihrer Bezirke möglichſt vermieden werden, haben die Landwehrbrigadekommandeure ſich auch im Voraus mit den betreffenden Königlichen Regierungen über das Verhältniß zu vereinigen, in welchem die einzelnen Kreiſe eines jeden Landwehrbataillonsbezirks an dieſen Zurücklaſſungen Theil nehmen können, dergeſtalt, daß wenn z. B. in einem Landwehrbataillonsbezirke 100 Mann vorhanden ſind, die bei eintretender Mobilmachung nicht einberufen zu werden brauchen, der Landwehrbataillonskommandeur genau wiſſe, wie viel derſelben er aus jedem einzelnen Kreiſe, bis zur weitern Veranlaſſung, nicht einbeordere. R. v. 19. Febr. 1834. A. S. 250.

Wehrmänner, die von den Uebungen befreit zu ſein wünſchen, wenden ſich an den Landrath, der ihr Geſuch mit ſeinem Gutachten verſieht, und dem Bataillonskommandeur zur Berückſichtigung zuſendet.

Zu den Uebungen der Landwehrkavallerie muß jeder Kreis die Pferde, welche auf ihn vertheilt werden, geſtellen. Der Landwehreskadronskommandeur wählt ſie mit Zuziehung des Landraths aus; dieſer nimmt ein genaues Verzeichniß von ſämmtlichen Pferden auf, welche als tauglich befunden, ſodann bezeichnet und abgeſchätzt werden, und überſendet ſolches dem Landwehrbataillonskommandeur. Kommen die Pferde in den Kreis zurück, ſo werden ſie abermals abgeſchätzt, um den etwaigen Schaden zu ermitteln und ſolchen den Eigenthümern zu erſetzen. Kreiſe, welche mehr Pferde geſtellen, als ſie nach der Bevölkerung zu geſtellen haben, werden von den andern Kreiſen, die weniger Pferde hergeben, entſchädigt. Für die Dauer der Uebungen werden die Pferdebeſitzer, nach einer von dem Landrathe angelegten Berechnung, aus dem Kreiskommunalfonds entſchädiget. Die Kurkoſten für während der Uebung krank gewordener Pferde werden liquidirt, und der Intendantur des Armeekorps, zu welchem der Truppentheil gehört, vorgelegt.

Zum Fortſchaffen des Militärs iſt nach dem Vorſpannregulativ vom 20. Sept. 1808 und deſſen Erläuterungen vom 15. Okt. 1815 und dem Edikt vom 28. Okt. 1810 das Land geſetzlich verpflichtet, Vorſpann zu leiſten. Nur die Dienſtpferde öffentlicher Militär- und Civilbeamten, der Aerzte und der Poſtfuhrpferde ſind vom Vorſpann befreit. Die den Geiſtlichen zur Beſtellung ihrer Dienſtäcker benöthigten Pferde werden in dem Verhältniß wie 1 zu 3 angezogen; auf die Pächter der Pfarräcker findet dieſe Befreiung keine Anwendung. Bei Berechnung des Zugviehſtandes werden drei Ochſen zwei Pferden gleich gerechnet.

Der Vorſpann wird geleiſtet: zum Transport von Militäreffekten, Offiziereequipagen, Medicin- und Geldwagen, Krankenwagen, bei Truppenmärſchen, Reitpferden für Offiziere, welche Detachements und Kompagnieen führen; zu Brot-, Fourage-, Munitions- und Pulvertransporten; für die Militär- und Civilkommiſſionen der Kreiserſatzkommiſſionen.

Jedes den Kreis paſſirende Militärkommando führt eine Marſchroute bei ſich, worin genau angegeben iſt, was an Vorſpann und Fourage verabreicht werden ſoll.

Es iſt verordnet, daß die durch das marſchirende Militär ſofort zu leiſtende Bezahlung der Marſchbeköſtigung und des Vorſpanns, nur gegen die Quittung der Kommunalempfänger, Kämmerei- und Stadtkaſſenrendanten, von den Bürgermeiſtern viſirt, und auf dem platten Lande in den Provinzen, in welchen das Allgem. Landrecht gilt, gegen die mit dem öffentlichen Siegel verſehenen Quittungen der Dorfſchulzen und Gerichte, erfolgen ſoll, weil nur durch ſolche Quittungen die Staatskaſſe gegen etwaige Regreßansprüche der Einſaſſen geſichert iſt. Bei den Truppenmärſchen in den Rheinprovinzen und Weſtphalen hingegen ſind die Kommunalvorſtände verpflichtet, die Vergütung für Marſchverpflegung und Vorſpann in Empfang zu

nehmen, und daraus die einzelnen Einſaſſen zu befriedigen; den letztern auch zugleich bekannt zu machen, ihre Anſprüche binnen 3 Monaten bei der höhern Behörde anzumelden, indem nach Ablauf dieſer Friſt der Anſpruch an die Staatskaſſe für erloſchen erachtet wird, und nur der Regreß gegen die Kommunalbeamten zuläſſig bleibt. K. O. v. 25. Sept. 1832. A. S. 1051.

Alle Militärperſonen, die auf dem Marſche erkranken, ſollen, wenn an dem Orte ihrer Erkrankung kein Militärlazareth ſich befindet, bis in das nächſte, mittels Vorſpann, gebracht werden, in Fällen aber, wo die Marſchunfähigkeit durch einige Tage Ruhe zu heben iſt, müſſen dergleichen Leute, in Ermangelung eines Lazareths in dem Arreſtlokal, wenn es zu transportirende Arreſtanten ſind, oder in einem Bürgerhauſe bis zu ihrer Wiederherſtellung, untergebracht werden. Poſener Regier. A. 1833. S. 1129.

Die Marſchbeköſtigung wird mit 5 Sgr. pro Mann und Tag, und der Vorſpann mit 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile und Pferd vergütet.

Sind **Wegweiſer** oder **Boten** zu geſtellen, ſo kann für dieſelben, wenn der Weg über 1 Meile beträgt, Botenlohn liquidirt werden. Anderweitiger Botenlohn in Militärangelegenheiten der Kreisverwaltungen, z. B. Einberufung der Beurlaubten ꝛc., kann auf Koſten der Landrathsämter nicht liquidirt werden. R. v. 26. März 1832. A. S. 256.

Die **Fourage** kann aus dem nächſten Militärmagazin bezogen oder von der Gemeinde geliefert werden. Im erſtern Falle muß die Gemeinde den Transport beſorgen; die Fouragequittung wird dem Magazinrendanten zugeſtellt, welcher den Betrag dafür zur Liquidation bringt. Im andern Falle wird dieſer Betrag beim Landrathe liquidirt, und zwar mittels einer in duplo einzureichenden Liquidation, welcher beglaubte Abſchrift der Marſchroute, die Quittung über die verabreichte Anzahl der Rationen, und ein Atteſt über die, in dem nächſten Marktplatze zur Zeit der Lieferung ſtatt gefundenen, Marktpreiſe der gelieferten Gegenſtände,

beigefügt ſein muß; die Vergütung, nach den in dieſem Atteſt feſtgeſtellten Preiſe, liquidirt der Landrath.

Verfahren bei Anmeldung, Abſchätzung und Feſtſtellung der durch Militärmanövers veranlaßten Flurſchäden.

Um künftige Veranlaſſungen zu Beſchwerden von Seiten der Truppen ſowohl als der Einwohner zu vermeiden, iſt mittels K. O. v. 3. Sept. 1820 beſtimmt worden, daß bei allen großen Feldmanövers in nachſtehender Art verfahren werden ſoll:

1) Der kommandirende General, welcher das Manöver anordnet, giebt in Zeiten von der Gegend und der Zeitdauer, in welcher und mit wie viel Truppen derſelbe manövriren will, der betreffenden Regierung Kenntniß, damit von dieſer Behörde für alle Bedürfniſſe der Truppen im Großen geſorgt, und die Landräthe und Forſtbeamten der betreffenden Kreiſe inſtruirt werden können.

2) Zur Ausführung ſelbſt begiebt ſich der Landrath oder ein Stellvertreter deſſelben aus dem Kreiſe, worin manövrirt werden wird, wenigſtens Tages vorher in das Hauptquartier des kommandirenden Generals, um mit deſſen Generalſtabsoffizieren, unter Zuziehung des Kriegskommiſſärs (jetzt Intendanten), alles, was nach der gegebenen Manöverdispoſition erforderlich iſt, zu verabreden und im Detail einzuleiten. Dazu gehört:

a) Saaten und Fluren, welche verſchont bleiben müſſen, ſo weit man ſie nicht deutlich erkennen kann, von den Gemeinden mit Strohwiſchen umſtecken zu laſſen.

b) Hinderniſſe, welche beſeitigt werden können, z. B. Brücken zu verſtärken, daß Geſchütz darüber fahren könne, und dergleichen zu räumen oder von ihrem zufälligen Daſein Kenntniß zu geben.

c) Gemeinſchaftlich die Kantonnirungen zu entwerfen, damit die Einquartierung, ſo weit es das Manöver geſtattet, gleichmäßig vertheilt, und ſolche in der Regel einen Tag zuvor den Ortſchaften angeſagt werde.

d) In Gemeinſchaft mit den betreffenden Forſtbeamten dafür zu ſorgen, daß auf den Bivouaksplätzen das nöthige Holz unfehlbar bereit ſtehe.

e) Die Fuhren, welche vorſchriftsmäßig begehrt werden, überall zur rechten Zeit ſtellen zu laſſen.

f) Insbeſondere danach zu ſehen, daß zeitig genug, vor dem Eintreffen der Truppen, die Lebensmittel und die Fourage zur Stelle ſind, damit nicht, in Ermangelung derſelben, oder bei ihrer ſchlechten Qualität, die Quartiergeber dafür den Truppen, welche ſie nicht entbehren können, Erſatz zu leiſten haben.

Dieſe Aufſicht, daß der Bedarf wirklich richtig und gut vorhanden ſei, und wodurch ſowohl die Schonung der Quartierſtände, als die Bedürfniſſe der Truppen geſichert werden, liegt dem Civilkommiſſarius nicht nur ob, wenn die Vivres und Fourage von den Ortſchaften nicht nur ſelbſt gegeben, ſondern auch, wenn ſie aus Magazinen geliefert werden, oder wenn die Truppen ſelbſt die Vivres einkaufen, und ſie durch eigens gemiethete Fuhren transportiren laſſen.

g) Den Kreiseinſaſſen bekannt zu machen, wer Beſchwerde zu führen haben ſollte, ſolche ſogleich bei ihm anzubringen, damit ſie zur Stelle unterſucht und erledigt werden könne, was dagegen ſpäter ſchwierig zu erreichen wäre. Nicht minder wird der Civilkommiſſarius bei ſeiner Anweſenheit gerechten Beſchwerden der Truppen abzuhelfen im Stande ſein.

h) So wie der Generalſtabsoffizier alle, auf Märſche Kantonirungen, Lagerplätze und Vorpoſten Bezug habende und zu ſeinem Reſſort gehörigen,

Verabredungen mit dem Kreislandrathe zu nehmen hat, muß auch mit demſelben der Kriegskommiſſär (Intendanturrath) wegen der Lebensmittel, der Fourage, des Holzes und der Transportmittel konzertiren, und iſt dieſer dafür, daß es an keinem Orte den Truppen mangele, dem kommandirenden General verantwortlich. K. O. v. 3. Sept. 1820. A. S. 611.

Zu permanenten Civilkommiſſarien bei Ermittelung der durch Truppenübungen verurſachten Flurſchäden ſind auch in der Rheinprovinz die Kreislandräthe beſtimmt. Die Abſchätzungsgebühren werden von demjenigen berichtigt, welcher für den Betrag der Flurſchäden aufkommen muß. Erfolgt die Erſtattung der letztern aus den Militärfonds, ſo übernimmt derſelbe auch die Berechtigung der Abſchätzungsgebühren. R. v. 15. März 1832. A. S. 289.

Bei Anmeldung, Abſchätzung und Feſtſtellung der Flurſchäden, welche theils durch kleinere Truppenübungen und hauptſächlich durch die jährlichen Frühjahrs- und Herbſtmanövers der Brigaden, Diviſionen und Armeekorps veranlaßt werden, ſo wie bei den in dieſer Beziehung ſtattgefundenen Reklamationen der betheiligten Unterthanen, hat ſich bisher faſt überall ein verſchiedenartiges Verfahren gezeigt. Um daher mehr Uebereinſtimmung hierbei zu erzielen, ſind nachſtehende Allerhöchſte Beſtimmungen vom 1. Mai 1820,

„wie den Ackerbeſchädigungen vorgebeugt werden
„ſoll, bei Klageſachen ſolcher Art der Schaden
„auszumitteln und deſſen Vergütung zu bewirken iſt"

zum Grunde zu legen.

Da auch öfters durch landräthliche Behörden Flurſchäden, welche durch kleinere Truppenübungen veranlaßt, bei den Militärintendanten liquidirt worden ſind, ohne den Regierungen vorgelegen zu haben, um ſie nach land- und forſtwiſſenſchaftlichen Grundſätzen zu prüfen und feſtzuſtellen, es aber nach den vorbemerkten Beſtimmungen in der Allerhöchſten

Willensmeinung beruht, daß alle Flurſchädenangelegenheiten zunächſt der Prüfung und Feſtſtellung den Regierungen unterworfen bleiben ſollen, ſo ſind die landräthlichen Behörden hiernach mit Anweiſung zu verſehen.

Die bei den Regierungen eingehenden Liquidationen müſſen bereits:

a) bei kleineren Truppenübungen, mit dem Anerkenntniß des betreffenden Kommandeurs, und

b) bei großen Frühjahrs-, Herbſt- oder Feldmanövers mit dem Anerkenntniß des permanenten Militärkommiſſarius,

verſehen ſein.

Iſt die Prüfung und Feſtſtellung hierauf erfolgt und ſind etwaige Einwendungen Seitens der betheiligten Unterthanen gegen das Abſchätzungsverfahren beſeitiget, ſo gehen die Liquidationen an die betreffende Militärintendantur. Dieſe legt ſie dem Generalkommando brevi manu zum Anerkenntniß vor, oder wenn von demſelben dagegen etwa noch Ausſtellungen zu machen wären, beſeitigt ſie ſelbige auf die geeignetſte Weiſe, unter Mitwirkung der betreffenden Civilbehörden und überreicht die Liquidation demnächſt dem Militärökonomiedepardement des Kriegsminiſteriums, zur Anweiſung der Beträge oder ſonſtigen weitern Verfügung.

Wenn unmittelbar nach einem ſtattgehabten Frühjahrs-, Herbſt- oder Feldmanöver eine Flurſchädenabſchätzung in Gegenwart des Militär- und Civilkommiſſarius angeordnet wird, und der beim Manöver anweſend geweſene Deputirte der Intendantur iſt noch an Ort und Stelle oder ganz in der Nähe, ſo wird deſſen Zuziehung bei der Abſchätzung, Behufs der definitiven Feſtſtellung der ermittelten Schäden, von Nutzen ſein. Beſondere Koſten dürfen jedoch keinesfalls hierdurch veranlaßt, oder irgend eine Störung

in den etwa dringenderen Amtsgeſchäften dieſes Deputirten herbeigeführt werden.

Die Regierung erhält bei dieſer Gelegenheit noch zwei Abſchriften von den Beſtimmungen des Kriegsminiſteriums vom 1. Mai 1820 über das Schießen bei größeren Truppenübungen in der von Gebäuden und vom 17. Mai 1826 über Beſchädigung der Holzſchonungen bei Manövers zur Kenntnißnahme. Cirk. Reſkr. v. 10. Jan. 1832. A. S. 283.

Auszug der K. O. v. 1. Mai 1820 ſanktionirten Beſtimmung über Flurſchäden.

1) Se. Majeſtät der König haben mittels K. O. v. 27. Dec. 1816 allergnädigſt zu befehlen geruhet, daß von Seiten des Militärs den betreffenden Ortſchaften vorher Kenntniß gegeben werden ſolle, wenn man Uebungen auf ihren Feldern beabſichtigt, worauf von den Kommunen dafür geſorgt werden muß, daß die beſtellten Aecker durch Wahrzeichen von den Brachfeldern unterſchieden werden.

2) Fallen deſſenungeachtet Ackerbeſchädigungen vor, ſo ſteht unmittelbar der oberſte Befehlshaber, welcher an dem Tage kommandirt, dem Beſchädigten für den unter ſeinem Befehl verübten Schaden ein; indeſſen wird demſelben hierdurch nicht die Schuld ſeiner Untergebenen aufgebürdet, vielmehr liegt ihm nur ob, den Beſchädiger namhaft zu machen, damit derſelbe alsdann zu der geſetzlich auszumittelnden Vergütigung angehalten werden kann.

Dem Befehlshaber iſt dies aus dem Zuſammenhange des Manövrirens leicht, und dem Beſchädigten erwächſt der große Vortheil, daß er von der ſpeziellen Ausmittelung ſeines Beſchädigers gänzlich entbunden iſt. Hieraus folgt nun, daß es keinem Grundbeſitzer zuſteht, ausmittelnde Fragen an das in ſeiner Dienſtfunktion begriffene Militär zu richten, vielmehr iſt es genügend, wenn er nur angiebt, auf welchem Grund-

ſtück, an welchem Tage, zu welcher Stunde, und ob ihm durch Infanterie, Kavallerie oder Artillerie Schaden zugefügt worden iſt. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß zur Begründung einer ſolchen Klage der Beweis gehört, daß der Schaden wirklich vom Militär und nicht etwa von Zuſchauern oder von irgend einer andern Urſache herrührt, ſo wie daß das beſchädigte Saatfeld, als ſolches wegen Größe der Saat ſchon in der Ferne, hat unterſchieden werden können, oder durch Strohwimpeln markirt worden ſei.

3) Was nun endlich dergleichen Klagen an ſich betrifft, ſo gilt nachſtehendes Verfahren:

Es werden permanent beſtimmt ein Militär- und ein Civilkommiſſarius. Im Fall entſtehender Klage begeben ſich beide mit Zuziehung des Beſchädigten und deſſen Beſchädigers, ſollte aber dieſer noch nicht bekannt ſein, mit Zuziehung eines demſelben von Amtswegen zu beſtellenden Mandatars und zweier vereideten Sachverſtändigen, an Ort und Stelle. Hier nehmen ſie die beſchädigten Felder in Augenſchein, verzeichnen den Befund gehörig zu Protokoll, vernehmen die Taxe einzeln über die vorgefundenen Beſchädigungen mit Anführung der Gründe, auch ſtellen ſie dieſelben, im Fall abweichender Angaben, einander gegenüber, um die obwaltenden Differenzen auszugleichen. Gelingt dies aber nicht, und eignen ſich die Parteien nicht etwa gutwillig über die vorhandenen Widerſprüche, ſo ſteht ihnen, ſo wie auch im Falle, wenn ſie gegen die Taxe gegründete Ausſtellungen machen können, es frei, darauf anzutragen, daß der Schaden durch andere Sachverſtändige abgeſchätzt werde, welche ſodann baldmöglichſt herbeizuholen ſind, und welche nach vorgängiger Einnahme des Augenſcheins, ſo, wie die erſten Sachverſtändigen, zu Protokoll vernommen werden müſſen. Haben die Parteien oder Mandatarien gegen den Befund oder ſonſt zur Sache Erinne-

rungen zu machen, ſo ſind dieſe im Protokoll aufzuzeichnen und ſteht die Perſon des, in Anſpruch zu nehmenden Beſchädigers, etwa noch nicht feſt, ſo haben die beiden Kommiſſarien auch deshalb ſogleich die nöthige Ausmittelung zu veranlaſſen, und überhaupt das Sachverhältniß vollſtändig aufzuklären. Sobald die in duplo aufzunehmenden Verhandlungen geſchloſſen ſind, wird denſelben das Gutachten der Kommiſſion beigefügt und reſp. dem betreffenden Generalkommando und der Regierung ein Exemplar zur gemeinſchaftlichen Entſcheidung eingereicht. Können ſich dieſe Behörden aber nicht einigen, oder glaubt ſich eine oder die andere der Parteien bei dem Reſultat des Generalkommandos der Provinz und der Regierung nicht beruhigen zu können, ſo ſteht ihnen der Rekurs an die Miniſterien des Kriegs und des Innern offen, an welche ſodann die Verhandlungen zur fernern Verfügung einzureichen ſind. K. O. v. 1. Mai 1820. A. S. 283.

Es ſind ſeit einiger Zeit Beſchwerden geführt worden, daß bei Gelegenheit der größern Truppenübungen und Manövers Holzſchonungen beſchädigt wurden, und daß der diesfällige Schaden für den Beſitzer um ſo empfindlicher ſei, als eine ſolche Anlage, wenn ſie einmal zerſtört iſt, ſich nicht ſobald, und ſtets nur mit bedeutendem Koſtenaufwande wieder herſtellen läßt.

Wiewohl nun eine Beſtimmung, daß Schonungen in den Forſten bei Gelegenheit der Manövers und Feldübungen abſolut vermieden werden, unzuläſſig iſt, da der Gang der Uebungen in beſondern Fällen dazu nöthigen kann, ſo unterliegt es doch keinem Bedenken, daß, wo es darauf ankommt, beſtellte Felder und Schonungen zu meiden, die letztern den Vorzug verdienen, weil dieſe, wenn ſie verdorben ſind, erſt nach einer Reihe von Jahren erſetzt werden können, auch die Feldſchäden ſich mehr überſehen und ſchätzen laſſen, als ſolche, welche in Schonungen veranlaßt werden.

Indem dies zur möglichſten Berückſichtigung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß man ſich für berechtigt hält, bei Abſchätzung ſolcher Schonungsbeſchädigungen nicht bloß den Verluſt an ſtehendem Holze, ſondern auch die Auslagen, welche der Beſitzer auf die Schonung durch Anlage, Unterhaltung, Aufſicht ꝛc. verwendet hat, mit in Anſchlag zu bringen, wodurch bei eintretenden Fällen bedeutende Entſchädigungskoſten entſtehen würden. Kriegsminiſterium d. 17. Mai 1826. A. 1832. S. 288.

In der K. O. v. 24. März an das Staatsminiſterium hat der König zu erkennen gegeben, daß das Schießen in der Nähe von Gebäuden, bei den größeren Truppenübungen, den daran Theil nehmenden Truppen zwar nicht unterſagt werden könne, da der Zweck dieſer Uebungen nicht zu erreichen ſein würde, wenn dabei die in dieſer Hinſicht vorhandenen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ſtrenge zur Anwendung kommen ſollten, daß aber, da Se. Majeſtät im Allgemeinen ſchon die Truppenbefehlshaber für die möglichſte Berückſichtigung und Schonung der Ortsverhältniſſe bei den Uebungen verantwortlich gemacht hätten, dadurch den Beſorgniſſen, wozu das Schießen bei den Truppenübungen in der Nähe von Gebäuden Veranlaſſung geben könne, nach Möglichkeit begegnet ſei. Sollte demnach ein unerwarteter Schaden dadurch veranlaßt werden, und die Urſache davon einer Fahrläſſigkeit von Seiten des Militärs zuzuſchreiben ſein, ſo würden Se. Majeſtät, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt zur Entſchädigung des betroffenen Eigenthümers ins Mittel treten und ſich deshalb an den Anführer der Truppen halten.

Indem Se. Majeſtät das Kriegsminiſterium beauftragt haben, den Inhalt dieſer K. O. den Generalkommandos bekannt zu machen, haben Sie zugleich geäußert, daß, wenn ſchon die bisherige Erfahrung die Beſorgniſſe über dergleichen Beſchädigungen durch das

Schießen bei den Truppenübungen zu widerlegen ſcheinen, dieſe um ſo weniger zu erwarten wären, wenn von Seiten der Führer dabei mit geſchärfter Aufmerkſamkeit und Vorſicht zu Werke gegangen würde und zugleich befohlen, daß eine Warnung den Truppen jedesmal vor den Uebungen wieder in Erinnerung gebracht werden ſolle. Kriegsminiſterium d. 1. Mai 1820. A. 1832. S. 287.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Bei demſelben Verleger ſind noch folgende Bücher zu haben:

Rumpf, J. D. F., die Abfaſſung von Bittſchriften, Vorſtellungen, Berichten und Protokollen, durch Regeln und Beiſpiele dargeſtellt. 4te verb. und verm. Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr.

— Allgemeiner Briefſteller für Deutſche zur Bildung des beſſern Geſchmacks im gewöhnlichen und ſchwierigen Briefſchreiben von Arnoldi, Bercht, v. Chezy, v. Cölln, Deutſch, Friedrichſen, Gubitz, Heine, v. Radowsky, Jochmus, Knoblauch, v. Kroſigk, Kuhn, Müchler, Petri, Richter, Rumpf, Schink, Schmidt, v. Selt, J. v. Voß, Wilmſen, Zimmermann. 4te verb. und verm. Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. (6 gGr.)

— Die alte und revidirte Preußiſche Städte Ordnung mit allen über dieſelben bis Ende 1833 erlaſſenen, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen, nebſt einer Vergleichung beider. 6te vermehrte Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. 5 Sgr. (4 gGr.)

— Der deutſche Sekretair. Eine praktiſche Anweiſung zur richtigen Schreibart und zum guten Stil überhaupt, beſonders in Briefen und Geſchäftsaufſätzen des bürgerlichen Lebens, durch Beiſpiele und Muſter anſchaulich gemacht, nebſt der jetzt in Deutſchland üblichen Titulatur. 7te verm. und verb. Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. 10 Sgr. (8 gGr.)

— Vollſtändiges Wörterbuch zur Verdeutſchung der, in unſere Schrift- und Umgangsſprache eingeſchlichenen, fremden Ausdrücke, nebſt Erklärung der wichtigſten ſinnverwandten Wörter. Ein Sprachſchatz für Alle, die im Deutſch-Schreiben und Sprechen ſich rein, richtig und edel auszudrücken wünſchen. 3te verm. und verb. Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. 15 Sgr. (12 gGr.)

— Der Geſchäftsſtyl in Amts- und Privatvorträgen, gegründet auf die Kunſt richtig zu denken und ſich deutlich, beſtimmt und ſchön auszudrücken; mit belehrenden Beiſpielen zum Selbſtunterricht. 3te verb. und verm. Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. (18 gGr.)

— Geſchäfts-Anweiſung für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schleſien und Brandenburg. gr. 8vo. Geh. 20 Sgr. (16 gGr.)

— Der Rathgeber und Expedient in Rechtsangelegenheiten für Nicht-Juriſten, darſtellend: das Verhalten der Partheien vor Gericht in Schuld-, Exekutions-, Moratorien-, Injurien-, Eheſcheidungs-, Alimentations-, Erbſchafts-, Erbſchaftsſtempel- und Vormundſchaftsſachen; die Abfaſſung von Teſtamenten, Eheverlöbniſſen und Ehevermächtniſſen, Verträgen und Aufſätzen aller Art, mit 139 Formularen, und den dabei zu beobachtenden geſetzlichen Vorſchriften. Nebſt Erklärung der in der Gerichtsſprache gebräuchlichen Ausdrücke. 2te vervollſtändigte Ausgabe. gr. 8vo. 1 Thlr. 5 Sgr. (4 gGr.)

— Brief- und Geſchäftsſchule für alle Stände, enthaltend: Regeln und Muſter zur Abfaſſung von Briefen, Vorſtellungen, Bittſchriften und Beſchwerden, von Verträgen aller Art, Scheinen, Quittungen, Zeugniſſen, Verzeichniſſen, Rechnungen, Vergleichung und Münzſorten nebſt Erklärung fremder Wörter und Taufnamen. 8vo. 25 Sgr. (20 gGr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google